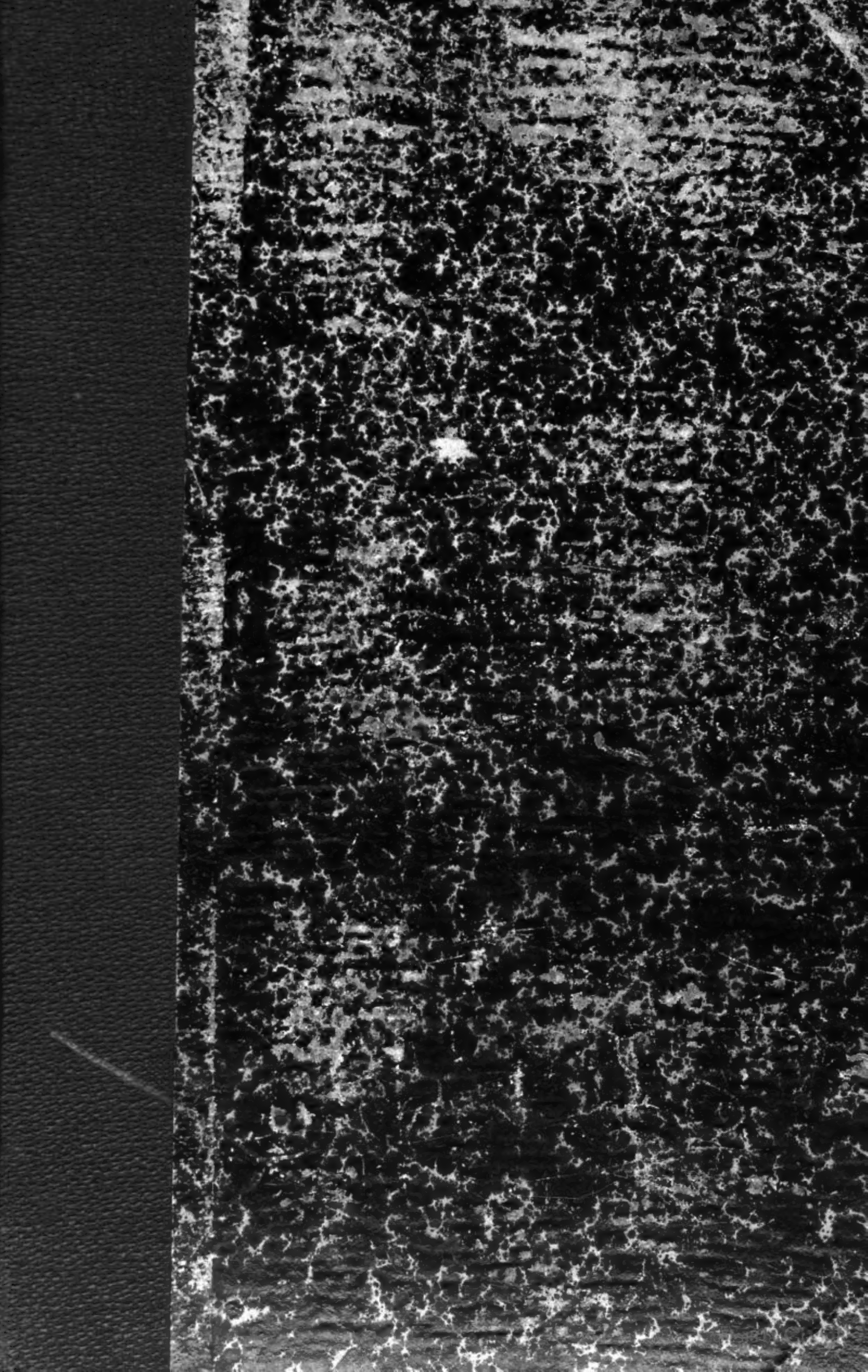




<36630724010014

Geschichte

des

Grafen- und Fürstenhauses Solms

von

Rudolph, Graf zu Solms-Laubach,
königlich preußischem Oberst a. D.

Mit 18 Stammtafeln und Tab. I. u. II. Wappenzeichnungen, nebst einem Wappen als Titelvignette.

Zum Besten des Rettungshauses zu Arnsburg.

Frankfurt am Main.
In Commission von C. Adelmann.
1865.


REGIA

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

C. Archipbr. et G. Decan. Wetflarien. & M. Comes
de Solmisse. vniuersis hanc paginā intuentib' ꝑpetuā
in xpo Salutē. ... Actū publice in p̄sentia nrā in loco
qui dr̄ Crunscheit anno incarnationis dn̄i.
M. cc. xxvi. Indictione. iiij^ta.



S. COMITIS MARQVARDI DE SOLMISSE.

Verzeichniß der einzelnen Abschnitte.

Verzeichniß der Quellen,

die zu dieser Geschichte des gräflich und fürstlich Solmsischen Hauses benutzt worden sind.

---

1. Antiquarius des Lahnstromes.
2. Abicht, Geschichte des Kreises Wetzlar.
3. Archiv für hessische Geschichte.
4. Aquila certans pro immunitate et exemtione Monasterii Arnsburgensis von Kolb.
5. Allerunterthänigste Suplica in Sachen des Klosters Arnsburg.
6. Ausführliche Erörterung über den Flecken Freiensehn.
7. Abusus jur. Advocatiae — Freiensehn betreffend.
8. Balbini, Miscellanea.
9. Baudarti, Polemographia Auriaca.
10. Bilgen, Genealogie des Hauses Solms.
11. Beschreibung der Hanau-Münzenbergischen Lande.
12. Bernhard, Alterthümer der Wetterau.
13. Beiträge zur Geschichte von Dorf und Stadt Rödelheim von Dr. juris L. H. Euler.
14. Baers, P. H., diplomatische Geschichte der Abtei Eberbach, herausgegeben von Dr. K. Rossel.
15. Beurkundete Nachricht von der Deutschordens-Commende Schiffenperg.
16. Bougeant, Historie des dreißigjährigen Krieges.
17. Burnet, histoire d'Angleterre.
18. Chapuis, histoire générale de la guerre de Flandre.
19. Deduction über die Laudemien-Gelder.
20. Deduction des Stolbergischen Erbrechtes, die Grafschaft Königstein betreffend.
21. Dahl, Geschichte der Stadt Aschaffenburg und des Spessart.
22. Documentirte Vorstellung über die Reichslehen der Grafschaft Hanau-Münzenberg.
23. Dilich, würtembergische und hessische Vermählung.
24. Fragmente der Solmsischen Geschichte.
25. Fug- und bodenlose Unfugsbeschwerde.
26. Fladt, noch feststehendes lehnsherrliches Recht des Kurfürsten von der Pfalz über die comitia in der Wetterau.

27. Günther, cod. dipl. Rheno-Mosell.
28 Greifensteiner Geldrechnung.
29. Gudenus Codex diplomat.
30. Geierberg (Lucas) des Grafen Friedrich Magnus zu Solms Leben, Regiment und Abschied.
31. Grotii Historia.
32. Grüsner, diplomatische Beiträge.
33. Gebauer, Leben König Richards.
34. Gründlicher Bericht der heiligen Reichsstadt Friedberg Stand, Regalien, Privilegien und Gerechtigkeiten.
35. Hungen'sches Urkundenbuch.
36. Hungen'sche Rentrechnung.
37. Hungen'sches Regierungsprotokoll.
38. Hayls, gräflich Solmsischen Raths, Repertorium des Hauptarchivs.
39. Heinrichs Deutsche Reichsgeschichte.
40. Hanisius, M., Threnologia.
41. Hontheim, historia Trevirens. diplomat.
42. Joannis, S. S. rer. Mogunt.
43. Joannis, specileg.
44. Kochs Nachrichten (im Manuscript).
45. Khevenhüller Geschichte der Thaten Kaiser Ferdinands II.
46. Kopp, C. Ph., von den Hessischen Gerichten.
47. Kopps Proben des deutschen Lehnrechts.
48. Limburger Chronik.
49. Lersner's Frankfurter Chronik.
50. Lünig, specileg. Secul.
51. Lettres de Bongars.
52. Mogen, de captivitate Philippi Magnanimi.
53. Mader, Nachrichten von der Burg Friedberg.
54. Märkische Kriegsobersten des 17. Jahrhunderts von Th. v. Mörner.
55. Madai Thalerkabinet.
56. Meteren, allgemeine Geschichte der Vereinigten Niederlande.
57. Mosers Solmsisches Staatsrecht.
58. Melchior ab Isselt de bello Coloniensi.
59. Müllers Annales Saxoniae.
60. Mösers, J., patriotische Phantasien.
61. „ „ vermischte Schriften.
62. Nassauischer Lorberkranz.
63. Ohngrund und Nichtigkeit des auf Burggräfenrode angemaßten Besteuerungsrechts.
64. Privilegia et Pacta der Reichsstadt Frankfurt.
65. Pilgram, A., Calendarium chronologicum.
66. Rothes Buch aus dem Licher Archive.
67. Rommels, v., Geschichte Hessens.
68. Rechte der Landeshoheit etc. Nassau-Saarbrück c. Hessen-Darmstadt, die Burg Rabenau betreffend.

69. Schmidts Geschichte der Teutschen.
70. Schmidt, J., Uebersicht der älteren Geschichte Westphalens.
71. Schmidts Geschichte des Großherzogthums Hessen.
72. Schaum, das Grafen- und Fürstenhaus Solms.
73. Schannat, historia Fuldensis.
74. Schannat, Fuldischer Lehnhof.
75. Schannat, Client. Fuldens.
76. Schannat, traditiones Fuldenses.
77. Senkenberg, select. jur. et histor.
78. Steiner, Geschichte des Patrimonial-Gerichts Londorf.
79. Samson, histoire de Guillaume III., roi d'Angleterre.
80. Supplication in Sachen Hessen contra Mainz und Solms-Braunfels.
81. Theatrum Europaeicum.
82. Trithem. Chron. Hirsaugensis.
83. Thuanus historia.
84. Wenk, hessische Landesgeschichte.
85. Wood, histor. et antiquitat. Universitatis Oxoniensis.
86. Würdtwein, Dioces. Mog.
87. Zehme, C. A. F., Superintendent und Pastor prim, Einnahme und Einäscherung von der Stadt Sonnenwalde durch die Schweden.
88. Znerii Boxhonii historia obsidionis Bredae.

Vermerk.

Die Stammbäume sind nach denen, die der verstorbene Herr v. Dürkheim in Darmstadt nach der älteren Geschichte des Hauses, welche Archivrath Schaum zusammengestellt hat, entworfen und mit einzelnen Verbesserungen und Nachträgen bis zur jetzigen Zeit von mir fortgeführt worden.

Stammtafeln des Hauses Solms.

Uebersicht.

Vorrede.

Eine der schwierigsten Aufgaben ist die, eine Familiengeschichte zu schreiben und zwar einer Familie, die mit der Geschichte Deutschlands in so genauer Verbindung steht, wie die Solmsische. Je älter die Familie ist, desto schwerer erscheint es, über ihre Abstammung Positives mittheilen zu können. Dazu kommt noch, daß vieles Falsche vom urkundlich Gewissen zu unterscheiden ist, daß sich noch im 10. und 11. Jahrhundert viele Herren nur nach ihrem jedesmaligen Wohnorte schrieben, daß in den Wappen zu damaliger Zeit noch öfters ganz willkürliche Veränderungen vorkommen und daß oft nur nach den sich häufig in den Familien wiederholenden Vornamen Schlüsse, aber auch oft irrige, auf ihre Abstammung gemacht werden.

Was noch am sichersten leitet, ist die Geschichte der Besitzungen, die diese Familien seit den ältesten Zeiten zuweilen als Gaugrafen inne hatten und die schon im 10. Jahrhundert in der Regel als erblich in der Familie erscheinen, zwar noch nicht gesetzlich ausgesprochen, aber doch de facto, von den Kaisern, als den mächtigsten Herren im Gau in der Regel wieder verliehen erscheinen. Wenn also urkundlich schon sehr früh eine Familie im Besitze ist und keine Urkunde denselben einer anderen Familie bekundet, so spricht Vieles für einen ununterbrochenen Besitz der ersterwähnten Familie, der auch noch besonders aus älteren Belehnungen deutlich hervorgeht. Die Benennung einer solchen Familie nach einem Flusse oder Berge führt immer in die ältesten Zeiten zurück, und so erscheint schon der Bach Sulmissa urkundlich im 9. Jahrhundert und nach ihm genannt

der Namen Solmisse (Solms) zuerst 1129 urkundlich als Familien-Namen.

Von der Zeit an, wo Theilungen in der Familie vorkommen, erscheint es übersichtlicher, jede Linie bis zum Erlöschen oder bis zur Veränderung ihres Wohnsitzes in ihren einzelnen Zweigen fortzuführen, als den Gang der Erzählung durch die Geschichte einer anderen gleichzeitigen zu unterbrechen. Die chronologische Folge in den Linien und ihrer allmäligen Abzweigungen wurde deßhalb von mir beibehalten, so daß also zuerst die Geschichte der älteren, der Bernhardlinie, mit ihren Nebenlinien mitgetheilt, dann erst zur jüngeren, der Johanneslinie und ihren Zweigen übergegangen wird, und zuletzt derjenigen Linien Erwähnung geschieht, die von den ältesten Brüdern und dann dem Alter nach von den jüngeren gegründet wurden.

Unmöglich ist es, eine Familiengeschichte zu schreiben, ohne Vieles aus anderen Werken, wenn auch nicht abzuschreiben, doch zu entnehmen, wenn es nämlich nach den angeführten Citaten als richtig erscheint. Lebensläufe, Nekrologe, Urkunden, Testamente, Hausstatuten, Kaufbriefe, Entsagungsurkunden u. s. w. werden wörtlich oder im Auszuge im Buche selbst oder im Anhange mitgetheilt, so weit es nothwendig erscheint. Das zu Viele und zu Wenige von diesen Mittheilungen mußte vermieden, aber doch Einzelnes mitgetheilt werden; denn es trägt dasselbe immer das Charakteristische der Zeit, der es angehört, an sich.

Wenn auch von der Johanneslinie (der jüngeren) eben so viele tüchtige Leute sich dem Kriegerstande gewidmet haben, als es bei der Bernhardslinie der Fall ist, so bin ich doch durch die complicirtere Geschichte der ersteren veranlaßt worden, von der bei der Bernhardslinie beobachteten Methode abzuweichen, indem ich nicht, wie dies bei derselben geschah, von den ausgezeichneten eine Geschichte ihrer Militaircarrière vorangeschickt habe.

Wer dieses Buch nur zur Unterhaltung lesen will, der lege es bei Seite; denn diese Hausgeschichte ist eigentlich nur pro domo

geschrieben und wird nur denjenigen noch interessiren, der für Particulargeschichte Sinn hat. — Der Stoff ist trocken, nur hie und da durch einzelne Bemerkungen, die den Unterschied der immer veränderlichen Zeitansichten darthun, unterbrochen.

Schreiber dieses, ein alter Militair, kann gar keine Ansprüche auf Beifall machen; er schrieb dieses Buch auch nur aus Pietät gegen seine Vorfahren und mit dem Wunsche, daß Einer oder der Andere des Namens Solms durch dasselbe angeregt werden möchte, in seinen Vorfahren würdige Vorbilder für sich zu finden. — Ferner fühlte er den Beruf in sich, die erste vollständigere Solmsische Hausgeschichte zu schreiben, damit die sehr ausgebreitete Familie wieder mehr vereinigt werde und sich, aus demselben Stamme entsprossen, nicht immer mehr trenne! —

Ich habe, so weit mir Quellen vorlagen, mich bemüht, ein möglichst treues Bild von den einzelnen ausgezeichneten Persönlichkeiten zu geben, aber auch Nichts verschweigen dürfen, was die Geschichte weniger Günstiges von denselben mittheilt, indem ich ein abgesagter Feind von allen Schmeicheleien bin, wie sie so oft in den Particulargeschichten von bezahlten Historiographen zu lesen sind; ja, ich habe sogar den Leser auf viele Eigenheiten, Versäumnisse und meist immer wiederkehrende Familienfehler um so mehr aufmerksam machen müssen, als ich der Familie selbst angehöre und mich selbst nicht von allen frei sprechen kann.

Schließlich bemerke ich hier noch, daß ich bei der älteren Geschichte des Hauses und der Bernhardslinie aus Schaum's Solmsischer Geschichte Vieles entnommen habe, da es ihm gelungen ist, durch gründliche Nachforschung manche Irrthümer, die sich namentlich in der ältesten Geschichte des Hauses eingeschlichen hatten, aufzuklären und zu berichtigen. Die fragmentarische Geschichte der Dynasten (später Grafen) von Falkenstein ist meist aus dem Archive der hessischen Geschichte entnommen, da mir nichts Gründlicheres bekannt war. Die Geschichte der Johannes-Linien des Hauses Solms habe ich aus archivalischen Nachrichten im Licher und Laubacher

Archive zusammengestellt, aber für die Geschichte der Sonnenwalder Linien und der Neu-Rödelheimer, Neu-Laubacher, Wildenfelser und beider Baruther Linien auch die ungedruckte Geschichte des Hauses Solms vom seligen Grafen Theodor zu Solms-Sonnenwalde benutzt.

Laubach, den 1. Juli 1865.

Rudolph, Graf zu Solms-Laubach,
königl. preuß. Oberst a. D.



Einleitung.

Es ist traurig, daß eine Familie, die schon so lange als eine der ältesten in Deutschland bekannt ist, noch nicht dazu gekommen ist, ihre vollständige Geschichte schreiben zu lassen, die das Nöthige über ihren Ursprung, Entstehung des Namens, Theilungen, Hausverträge, kaiserliche Verleihungen, Bestätigungen der beiden letztgenannten, kurze Biographien merkwürdiger Persönlichkeiten des Geschlechts und dergleichen enthalten müßte.

Die Gründe, warum dies bisher noch nicht geschehen ist, will ich hiermit andeuten; sie liegen wohl darin:

1) Daß in der Dunkelheit der Vorzeit, die es bis jetzt nicht möglich gemacht hat, eine urkundliche Quelle vor dem Jahre 1129 ausfindig zu machen, der erste Grund dieser Versäumniß liegt; denn Alles, was früheren Zeiten angehört, ist Tradition, Muthmaßung. Bevor 1129 Marquart I. sich urkundlich wieder dictus de Solmis schrieb, ist eine Zeit vorhergegangen, in welcher sich die Herren nach ihren jedesmaligen Besitzungen nannten, auch öfters die Namen ihrer Mütter demjenigen ihrer Burg hinzufügten. In J. M. Kremer's, eines der gründlicheren Geschichtskenner des vorigen Jahrhunderts, Salisch-Nassauischer Geschichte ist auch des Ursprungs des Solmsischen Hauses öfters gedacht, ohne daß es ihm gelungen wäre, die Abstammung und namentlich die Zeit der Abzweigung vom Nassauischen Hause diplomatisch festsetzen zu können. Er sagt unter Anderem: „Nicht nur ist es eine alte, durch den Beifall vieler Gelehrten unterstützte Sage, daß das Haus Nassau und das Haus

Solms von Einem Stammvater abkommen, sondern diese Sage wird auch durch beider Häuser Ueberlieferung und durch derselben Wappen, welche allein in Feld und Figur die Farben ändern, bestätigt." Außerdem spricht die Lage der Länder der älteren Solmser Linie, deren unveränderter Besitz als Theil des Salisch-Conradinischen Stammes gewiß ist und deren Ortschaften nie als im Besitz der so nahen Nassauer bei Theilungen angeführt sind, sicherlich mehr noch für die gleichmäßige Abstammung der Häuser Nassau und Solms aus dem Stamme der Salier. Graf Otto der Salier, † 890, war Landesherr im Oberlahngau, wo er und seine Nachkommen ihre ältesten Stammsitze hatten. Viele bei diesem Herrn und seinem Sohne Conrad als ihre Besitzungen verzeichneten Ortschaften bilden jetzt noch Bestandtheile des jetzigen Fürstenthums Solms-Braunfels; sie erscheinen folglich ganz unbezweifelt als Parzellen der Salischen Erbschaft welche dem Zweige des Salisch-Conradinischen Stammes anheim gefallen.

2) Die Stammburg des Hauses ist bis jetzt noch nicht bestimmt ermittelt. Im sogenannten Solmser Grund liegen drei Orte, von denen die Solmser ihren Ursprung ableiten könnten. Der am höchsten liegende Ort heißt Kraft-Solms, weiter ins Thal herunter liegt Oberndorf, früher immer Sulmisheim genannt, und der der Lahn am nächsten liegende Ort heißt Burg-Solms. Endlich liegt jenseits der Lahn, unfern des Dienstbergs, Hohen-Solms. Braunfels, der Sage nach noch älter als alle diese Orte, noch gar nicht zu gedenken, finden sich für den, der die Geschichte nach Quellen schreiben will, der Schwierigkeiten genug.

3) Findet man in der alten Grafschaft Solms nichts von kaiserlichen Lehen; ebenso ist von einem kaiserlichen Diplom, das den Grafenstand documentirt, nicht die Rede, ja es ist sogar ein Beispiel wiederholten Ungehorsams gegen kaiserlichen Befehl vorhanden. Denn obgleich Kaiser Albrecht Befehl ertheilt hatte, die Burg Greifenstein, die zerstört worden war, nicht wieder aufzubauen, so erstand sie dennoch fester aus den Trümmern, als sie vorher gewesen war.

4) Alle Familien, die sich hauptsächlich dem Priesterstande widmeten, waren bekannter als die, welche dies nicht thaten, wobei auch noch die sichrere Aufbewahrung der Urkunden in den Klosterarchiven in Betracht kommt. Nun hat es im Solmsischen Hause notorisch nur Einen gegeben, der es zum Bischof gebracht hat, nämlich Arnold,

der zu Ende des 13. Jahrhunderts Bischof von Bamberg war. Bemerkenswerth ist dies allerdings, da das Haus Solms Domherrnstellen in Straßburg, Mainz, Trier und Cöln bekleidete.

5) Mag die Reichsstadt Wetzlar, den Solmsern so nahe gelegen, Veranlassung gegeben haben, daß sich wegen der ewigen Händel mit derselben nie einer der Herren nach Wetzlar begeben, sobald dort ein Kaiser erschien! — Denn keine der daselbst ausgefertigten Kaiserurkunden nennt unter den Zeugen einen Solmser, während Münzenberger, Grafen von Cleeberg und viele Benachbarte solche als Zeugen unterschrieben.

6) Ist im 17. Jahrhundert das Braunfelser Archiv verbrannt, nur das Repertorium und Abschriften der älteren Urkunden sind gerettet worden, andere Solmsische Archive, durch Aussterben von Linien vernachlässigt, wurden zerrissen, weßhalb die Geschichte des Hauses nicht eher vollständig erscheinen kann, bis in jedem Solmsischen Archiv Nachrichten gesammelt, auch in auswärtigen Archiven Abschriften alles Wissenswerthen erbeten worden sind. So z. B. enthält das Archiv in Stockholm über Heinrich Wilhelm von der Altlaubacher Linie, Stifter der Sonnenwalder, gewiß Interessantes genug, indem derselbe ein Liebling Gustav Adolphs war und als sein General der Cavallerie 1632 im Gefecht bei Bamberg gefallen ist.

---

§. 1.

Die ältesten Familien in Deutschland benannten sich im 9. und 10. Jahrhundert nach ihren jedesmaligen Familiensitzen; auch im 11. und 12. Jahrhundert war dies noch öfter der Fall. Nur nach den damals gebräuchlichen, sich immer in der Familie wiederholenden Vornamen und den seit unvordenklichen Zeiten in ihrem Besitz befindlichen Ländern wurden Schlüsse auf ihre gemeinschaftliche Abstammung gefolgert.

Der vom Solmsbach, einem Nebenfluß der Lahn, durchströmte Solmser Grund ist wahrscheinlich die Wiege dieses alten Geschlechts, von dem dasselbe seinen Namen angenommen hat, ohne daß man wüßte, wo eigentlich diese Stammburg gelegen war. — Nachdem

der Name Solms im 11. Jahrhundert nicht urkundlich erwähnt ist, taucht er 1129 plötzlich auf, indem Marquart I., dictus de Solmis, die Stiftungsurkunde des Klosters Schiffenberg unter den Mitgliedern des Herrenstandes mit Anderen unterschreibt; ein Beweis, daß das Solmsische Haus eine gewisse Macht erlangt hatte, die es unnöthig erscheinen läßt, seine Abstammung von den benachbarten Grafen zu Nassau herzuleiten. Indessen, durch Tradition und der großen Aehnlichkeit der beiderseitigen Wappen wegen könnte auf gemeinschaftlichen Ursprung geschlossen werden, wenn nicht auch das aneinandergrenzende Besitzthum beider Familien und der urkundliche Nachweis, daß von der Salischen Erbschaft ein Theil im immerwährenden Besitz derjenigen Familie gewesen ist, die seit 946 mit Braunfels belehnt war und später den Namen Solms sich beigelegt hat, dazu veranlaßt haben dürfte.

Marquart I. wird in Urkunden von 1129 bis 1141 genannt; Heinrich I. von 1161 bis 1213. Dieser theilt zuerst, indem der älteste seiner Söhne, Heinrich II., Stifter der Hauptlinie Braunfels wird, von 1226 bis 1258, und sein Bruder Marquart, der in Urkunden von 1225 bis 1257 vorkommt, Stifter der Linie Solms-Königsberg.

Heinrich II. theilt die Braunfelsischen Besitzungen unter seine Söhne Heinrich III., † 1312, und Marquart, den Stifter der Linie Burg-Solms, welche 1415 mit Johann III. erlischt.

Die obengenannte Königsberger Linie erlischt bereits in der vierten Generation mit Graf Reinbold, der von 1345 bis 1349 genannt wird.

Bernhard I., ein Sohn des obengenannten Heinrichs III., führt den Hauptzweig in Braunfels bis 1349 fort. Er stellte und unterhielt zwanzig gerüstete Pferde für den Dienst des Kaisers Ludwig des Baiern gegen den nachherigen Jodocus von Mähren, wofür ihm Ludwig die Abgaben der Juden zu Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen und Wetzlar anwies, 1346.

Otto, Graf zu Solms-Braunfels, † 1409. Seine Gemahlin war Agnes, Tochter Philipps VI., Dynasten zu Falkenstein-Münzenberg. Unter seinen Söhnen Bernhard II. († 1459) und Johann († 1457) findet nach Eröffnung der Falkenstein-Münzenbergischen reichen Erbschaft 1420 eine Haupttheilung Statt, nach welcher die ältere Bernhards-, die jüngere Johannes-Linie genannt

wird; erstere mit dem Stammsitz Braunfels, die Johanneslinie mit dem Stammsitz Lich.

Diese fragmentarische Uebersicht vorausgeschickt, beginne ich nun damit, die Militaircarrière derjenigen Herren aus der Braunfelser Linie vorauszuschicken, die sich im Kriegsdienst ausgezeichnet und es zu ansehnlichen Stellungen gebracht haben. Es geschieht dies deshalb, um die Hausgeschichte nicht zu sehr mit den militairischen Thaten dieser Männer vermischen zu müssen.

§. 2.

Einzelne Voranschickungen, die ältere Braunfelser Linie betreffend.

Diese theilte sich bald in die Linien Braunfels, Greifenstein und Hungen, von denen jetzt nur noch eine Linie, die Greifenstein'sche, alle Stammbesitzungen der älteren Linie vereinigt besitzt und in Braunfels residirt. In diesen drei Linien haben sich Viele in Kriegsdiensten ausgezeichnet und ich führe hier dasjenige an, was sich auf ihre Militaircarrière besonders bezieht.

1) Eberhard, Graf zu Solms, ein Sohn des regierenden Grafen Conrad zu Braunfels, lebte von 1565—1596. Er trat, nachdem er sich von seinem 11. Lebensjahre an Vorkenntnisse in Leipzig, Nancy, Orleans und Padua erworben hatte, im Jahre 1587 in Dienste des Königs Heinrich IV. von Frankreich, um gegen die Liguisten zu kämpfen. Im Jahre 1593 vertauschte er den französischen mit dem Dienste der Generalstaaten von Holland, warb ein Regiment von 4000 Köpfen, führte solches als Oberst, verließ nach Ablauf der Capitulationszeit wieder diesen Dienst, um 1595 für Frankreich ein Regiment Infanterie von 2700 Mann und 300 zu Roß für die Krone zu stellen. Die Werbung ging nach Wunsch; sein jüngerer Bruder Otto diente als Oberstlieutenant einer Compagnie von 300 Mann unter ihm. Der Zug ging durch Lothringen, durch die Champagne und stieß bei Laon, wo Marschall Biron mit 4000 Mann angekommen, zum König. — La Fère ward berannt; Graf Eberhard mußte das Quartier, das man ihm nahe bei der Stadt angewiesen hatte, mit gewaffneter Hand gegen die Ausfälle der Belagerten decken. An der Spitze der Seinigen schlug er zwei

Angriffe glücklich ab, aber des Sieges Preis war sein Leben. Eine Musketenkugel drang ihm in das linke Hüftbein, am 2/12. Februar 1596 erlag er, kaum 31 Jahre alt, dieser Wunde.

2) Johann Albrecht II., regierender Graf zu Solms-Braunfels, von 1599—1648. Seine Tapferkeit erhob ihn bald zu hohen Militairstufen in den vereinigten Niederlanden. Nach der Belagerung von Herzogenbusch ward er 1629 zum Gouverneur von Utrecht und 1632 zum Generalfeldzeugmeister und zum Obrist eines Regiments zu Fuß befördert. Die glorreiche Vollendung und kunstgerecht angeordnete Belagerung Mastrichts und die Besiegung des Pappenheimischen Entsatzcorps erwarben ihm den ruhmvollsten Posten des Generals der Artillerie und Gouverneurs der Feste Mastricht. — Die Eroberung von Rheinbergen (1633), der sogenannten Schenkenschanze, mit dem Kastell Byland und die Eroberung von Breda fanden zum Theil unter seiner besonnenen Mitwirkung Statt.

3) Heinrich Trajectinus, regierender Graf zu Solms-Braunfels, war zu Utrecht geboren, wohin sein Vater, der die Sache des Kurfürsten Friedrichs V. vertheidigt hatte, vertrieben worden war. Seine Tante war Amalie, geborene Gräfin zu Solms-Braunfels, die den Prinzen Friedrich Heinrich von Oranien geheirathet hatte. Bei ihr brachte Graf Heinrich nach Vollendung seiner Studien seit 1653 ein ganzes Jahr zu. Als Eigenthümer, Inhaber und Obrister des von seinem Vater errichteten Infanterie-Regiments Solms mußte er, jetzt 17 Jahre alt, die Kriegskunst und den Dienst von unten auf lernen und sich im Jahre 1654 zu seinem Vetter, dem Grafen Friedrich zu Dohna, Gouverneur zu Orange, begeben. Nachdem er nun Reisen in Deutschland und Frankreich in ausgezeichneter Gesellschaft gemacht hatte, stellte er 1664 eine Compagnie Reiter auf, führte sie als Rittmeister im oberrheinischen Kreisregiment Nassau nach Ungarn, erwarb in dem Feldzug den Ruhm eines braven Soldaten, erkrankte aber im December und mußte heimkehren.

Im Jahre 1674 zog er im Februar mit seiner Feldequipage von Braunfels nach Utrecht und führte sein altes Regiment nach Bergen-op-Zoom, von da gegen Conti. Den 9. Mai ward er zum General-Major und Obrist der ganzen Garde zu Fuß ernannt, erhielt das Gouvernement Nimwegen und blieb Eigenthümer der neugeworbenen Reitercompagnie. Jährlich hatte er von nun an 31,760 fl. zu beziehen.

Frankreich und England erklärten 1672 der niederländischen Republik den Krieg. — Der 22jährige Prinz Wilhelm III. von Nassau-Oranien war Chef des niederländischen Heeres, der große Condé führte die Franzosen. — An dem heißen Tage bei Senef in Flandern, wo Condé das Schlachtfeld behauptete, hatte Graf Heinrich an der Spitze seiner Garden während sechs blutigen Stunden gefochten. Die schwere Wunde durch einen Partisanstich in den linken Oberarm konnte seinen Muth nicht lähmen; der Andrang von 8 Schwadronen und einem Regiment frischer feindlicher Truppen feuerten ihn nur noch mehr an, aber ermattet vom Blutverlust, sank er zu Boden und fiel so mit 20 Offizieren in des Feindes Hände. Vom Schlachtfeld in das Schloß Trasignes, von da über Charleroi und Rheims nach Paris gebracht, wurde er hier äußerst höflich von dem übermüthigen König Ludwig XIV. empfangen. Rasch erblickte dieser kluge Herr in unserem Grafen einen Mann von Einfluß, der seiner Achtung werth erschien, weßhalb Turenne auf seinen Befehl, als er bei Braunfels im Lager stand, für des Grafen Lande folgenden Schutzbrief ertheilen mußte: Il est défendu très-expressément à tous gens de guerre tant de cavallerie que d'infanterie, qui sont sous nos ordres, de se loger sans ordre exprès dans les villages et dépendances de la comté de Solms-Braunfels, ni de prendre ou enlever aucuns grains, meubles, chevaux, bestiaux, ni autre chose quelconque dans les dites villages, lesquels nous avons en particulière recommandation et désirons à cause de cela de les voir conserver.

Donné au quartier général de Wetzlar ce 10 Août 1673.

(L. S.) Turenne.

Im März des Jahres 1677 führte er sein Garde-Regiment mit der Armee nach St. Omer, um Mont-Cassel zu entsetzen. Hier siegten Frankreichs Waffen abermals am 11. April. In einem Briefe, den der Graf nach dem Treffen in die Heimat schrieb, giebt er den Verlust der Holländer auf ungefähr 5000 Mann an. Von der Garde sind geblieben: 3 Capitains, 3 Lieutenants, 2 Fähnriche; verwundet: der Major, 5 Capitains, 2 Lieutenants und 4 Fähnriche; die beiden Adjutanten todt; ohngefähr 400 Gemeine todt und 200 verwundet. Am 18. Oct. 1677 geht er mit dem Prinzen Statthalter, der Marie, die Tochter des König Jacob II., ehelicht, nach England.

Nach Holland und von einem kurzen Urlaub in die Heimat zurückgekehrt, traf er am 14. Juni 1678 im Haag ein, und ging sofort in das Lager bei Wilvorden. Die Armee marschirte am 11. August nach St. Denis bei Monts. Am 14. ward der Feind angegriffen und geschlagen, so gewagt auch das Unternehmen war. Des Feindes rechter Flügel stand bei der Abtei St. Denis, der linke dehnte sich bis Castione aus. Vor sich hatte er einen ziemlich tiefen Bach, Waldung und mehrere Teiche. Dennoch machte der Prinz Statthalter die Attaque auf genannte Abtei, wo das französische Hauptquartier sich befand, und nahm sie glücklich. Nachmittags um 4 Uhr griff der rechte Flügel bei Casti an; der Graf Heinrich eroberte mit seinen Garden diesen Posten und behauptete ihn bis zum Abend, wo 3 frische Bataillone ihn ablösten.

Bei der Expedition nach England, um dem König Jacob II. die Krone zu entreißen, erhielt der Graf den Oberbefehl über die ganze Infanterie. Am 12. October ließ er dieselbe zu Elburg und an den folgenden Tagen zu Muiden die englischen und schottischen Regimenter sammt den blauen Dragonern einschiffen. Am 29. Oct. fuhr er mit dem Prinzen Statthalter auf den Briehl, und nachdem die ganze Einschiffung geschehen, auch die Schiffe aus der Zuidersee angelangt waren, ging Alles mit günstigem Wind unter Segel. Die Flotte bestand aus 500 Segeln. Nachts gegen 10 Uhr erhob sich ein furchtbarer Sturm, so daß am Morgen des 31. Oct. kaum noch 5—6 Schiffe wahrzunehmen waren. Der Prinz mit dem Grafen Heinrich landete Nachmittags zu Helvoetsluis. 800 Pferde, aber keine Schiffe waren verloren gegangen, weßhalb am 1. November von Neuem die Ueberschiffung, diesmal glücklich, stattfand und die Landung am 5. zu Torbey geschah. Der Prinz Statthalter gab dem Grafen Heinrich Befehl, noch an demselben Tage mit 20 Compagnien Infanterie und 16 Schwadronen nach London aufzubrechen. Die Truppen lagen aber so weit von einander, daß der Graf in der kurzen Frist nur 1500 Mann versammeln konnte, mit denen er sofort abmarschirte. — Die Ordre lautete, er solle sich, es koste, was es wolle, noch am Abend (den 27. December) in den Besitz von Whitehall und St. James setzen und der Person des Königs sich versichern. Abends 9 Uhr kam der Graf in tiefster Finsterniß im St. James-Park an. Hier und zu Westminster standen noch 8 Bataillone und ebensoviel Schwadronen Leibwache des armen

Königs. — Dennoch ging Heinrich vorwärts und nahm das Oberhaupt Großbrittaniens gefangen. Gegen 11 Uhr begab sich der Graf zu seinem königlichen Gefangenen. Die brittischen Truppen zogen sich zurück.

Hier in England sollte dem Grafen die Charge eines brittischen Generals der Infanterie zu Theil werden. Er folgte dem Befehl zum Abmarsch nach Londonderry in Irland, erklärte aber vorher, daß er nur als holländischer Heerführer dienen, niemals aber sich in englische Dienste begeben werde. — Ob dem Grafen der Erwerbstitel des neuen Königs nicht ganz rechtlich erschienen, oder was sonst ihn dazu bewogen habe, darüber schweigt sein Tagebuch gänzlich.

Dessenungeachtet erhielt er schon zu Chester das Patent eines Generals der Infanterie, welches man ihm gegen seinen Willen und gegen seine standhafte Erklärung dennoch nachgesendet hatte. Im Feldzug in Irland zeichnete er sich vielfältig aus, so in der Schlacht am Boyne-Fluß und bei mehreren Gelegenheiten. Im Jahre 1691 nach Braunfels beurlaubt, erhielt der Graf im März den Befehl zur Rückreise nach Holland. Am 31. März traf er zu Breda ein, fand hier den König Wilhelm, begleitete denselben nach Vilvorden und am 5. April in's Lager bei Hüll. — König Ludwig XIV. hatte den Feldzug in Person eröffnet. Bis zu Anfang August 1692 finden viele Märsche, vereitelte Pläne des kühnen Königs Wilhelm gegen einen mächtigen und geschickten Feind Statt. — Der Feldzug 1693 begann im Mai. In der Schlacht von Neerwinden, in der Meierei Landen, fand Graf Heinrich Trajectinus den Tod am 19. Juli.

Im Archiv zu Braunfels befindet sich ein Auszug aus einem Briefe seines Bedienten Johann Friedrich Marx, in welchem gesagt ist, daß sein Herr vor dem Treffen, das er kommandirte, sich niedergesetzt habe, um zu beobachten, wo der Feind seinen Angriff hinrichten würde. Die Beschreibung fährt nun fort, wie folgt: „Wie er nun aber eine Weile gesessen und die Kugeln als über und um ihn flogen, hat er doch noch ein Heldenmuth und blieb sitzen; aber unterdessen so geschah ungefähr um 10 Uhr, Gott erbarms, von dem Feind ein sehr unglücklicher Kanonenschuß, welche unglückliche und verfluchte Kugel unserem allerseits gnädigen Grafen und Herrn &c. sein linkes Bein in der Mitte der Wade ganz hinweg nahm, dann an seinem rechten Bein, über dem Knie, wo es am dicksten ist, das halbe Theil hinweg genommen“ u. s. f. — In der Stadt Thine,

im Kloster der grauen Schwestern, gab er den 24. Juli 1693 seinen Geist auf und ist in der Gruft zu Braunfels bestattet worden.

Nach Aufzählung der Männer, die sich in der Braunfelser Linie vornehmlich im Militairdienst ausgezeichnet haben, gehe ich nun auch auf die Abstammung des Hauses Solms, den ursprünglichen Besitz, Wappen, Theilung in Linien, Hausverträge, Erwerbungen, Vertauschungen und Veräußerungen bis zum Jahre 1419 näher ein.

Otto, Graf und Besitzer der Salischen Länder an der Lahn, † im November 890, soll der Stammvater des Hauses Solms sein; und allerdings hat diese Ansicht viel Wahrscheinliches für sich, wie ich sogleich näher darthun werde.

§. 3.

Vor- und älteste Geschichte des Hauses Solms.

Otto, Vater des Salisch-Conradinischen Stammes, besaß die Salischen Länder an der Lahn, dem Solms- und Mött-Bach. Nun nennt das Verzeichniß der Parochialkirche des Ruralkapitels zu Wetzlar eine bedeutende Anzahl der Dörfer in Otto's Comitat, welche, von ihm herab vererbt, noch heute in dem Gebiet der Grafschaft Solms und im Besitz der Fürstlichen Linien zu Solms-Braunfels und Solms-Hohensolms-Lich sich befinden.

Die Braunfelser Dörfer dieses Salisch-Conradinischen Landbezirks sind: Oberwetz, Niederwetz, Dillheim, Bischoffskirchen (jetzt Biskirchen), Kraftsolms, Schwalbach, Leun, Burgsolms, Bele (jetzt Oberbiel), Holzhausen, Nabern (jetzt Nauborn), Obercoenbach (jetzt Oberquembach), Niedercoenbach, Cruftilbach (jetzt Kröftelbach), Ulmen, Banenboden (jetzt Bombaden).

Die Dorfschaften der Linie Hohensolms-Lich: Erde (jetzt Erda), Altenkirchen und Altenstetten [1]).

Conrad der Aeltere, Graf in Hessen und dem Oberlahngau,

[1]) In einer Urkunde von 831, in Schannat Traditiones Fuldenses, p. 161. heißt es: dedit igitur Rabanus Abbas una cum consensu Fratrum Marquardo Abati in villa *Sualbach*, quae est in pago Logenahe *et in ceteris Locis* ad eandem possessionem pertinentibus etc. Mit diesen Fuldaischen Besitzungen soll im Jahre 946 Hermann, Graf im Oberlahngau, belehnt worden sein.

Herzog in Thüringen (von 886—906), bei dem Kampf gegen Adalbert, Markgraf in Franken, den 26. oder 27. Februar 906 bei Fritzlar geblieben und in Weilburg beigesetzt, hat eine Urkunde ausgestellt, die beweist, daß die unten näher bezeichneten Ortschaften sein Eigenthum waren. Nach diesem im Jahre 886 gegebenen Tauschbrief waren außer den schon oben genannten Ortschaften noch Steindorf bei Wetzlar und Winterburg, das eingegangene Dorf, wo jetzt ein Solms-Braunfelsischer Wald dieses Namens steht, sein Eigenthum, so wie solche noch jetzt Bestandtheile der Grafschaft Solms-Braunfels sind. Hier folgt die Urkunde, deren Schluß eine besondere Beachtung verdient:

In Christi nomine complacuit atque convenit inter venerabilem Gerhardum Abbatem sancti Nazarii, et Cunradum Comitem, ut aliquas res pro opportunitate locorum inter se commutarent, quod et pari consilio et communi voluntate fecerunt. Dedit igitur praefatus Abbas ex parte sancti Nazarii denominato Comiti in pago Wetdereiba in villa Gavardeshusen jurnales C. et XL. et de pratis jurnales VIII. et mansos IIII. Econtra dedit memoratus Comes praefato Abbati et sancto Nazario in pago Logencha in Wanendorpher marca in *Niuferen* (Nauborn) mansos III. jurnales XXXV. prata ad carradas III. in *Winterburc* I. mansum, jurnales XXX. pratum I. in *Steindorph* jurnales III. pratum I. perpetualiter ad possidendum. Propterea duas has castulas uno tenore conscriptas inter se habere voluerunt, ut uterque partem, quam acceperat, habeat atque possideat, suisque posteris ad possidendum derelinquat, et hæc commutatio ullo nunquam tempore violetur, sed omnibus diebus firma et stabilis permaneat, stipulatione subnixa.

Actum in monasterio Laurishamensi, die V. Idus.

Vom Jahre 913—982 erscheint Herman als Graf des Oberlahngau's. Im Anfang seiner Regierung scheint die Salisch-Conradinische Linie sich in zwei Aeste getheilt zu haben, die sich bald darauf nach den Flüssen und Burgen ihrer Lande, Solms und Nassau, nannten, auch die sonst ganz gleichen Wappen, nach dieser Theilung wahrscheinlich, in den Tinkturen umänderten. — Das Stift Fulda nämlich, in der Grafschaft dieses Saliers begütert [1]), besaß unter an-

[1]) Siehe im Anhang unter No. 1 eine p. 227 von Schannat in den Trad.

deren einen am rechten Ufer des Möttbachs dem Grafen bequem liegenden hohen Berg, mit welchem ihn auf sein Ansuchen das Stift belehnte, worauf dann auf demselben um das Jahr 946 der Grundstein der Burg Braunfels [1]) gelegt wurde, dem wahrscheinlichen Stammschloß des Hauses Solms [2]).

Siehe Tab. I. den betreffenden Stammbaum.

Marquard I., Graf zu Solms, kommt in den Jahren 1129—1141 vor; er ist urkundlich der erste des Salisch-Conradinischen Stammes, der sich Solms nennt. Im Jahre 1129, wie schon im §. 1 erwähnt ist, unterschreibt er den Stiftungsbrief des Klosters Schiffenberg und 1141 eine Schenkung der Gräfin Clementine zu Gleiburg. Der Mannsstamm der Grafen Solms blüht in seinen Nachkommen bis jetzt fort. Der sonst so gründliche hessische Geschichtsforscher Wenk will durch Verheirathung einer Tochter Marquards mit einem Grafen von Wegebach den abgestorbenen Solmsischen Mannsstamm wieder neu beleben lassen [3]); doch beruht der ganze Beweis auf so unhaltbaren Hypothesen, daß ich ihn hier übergehen kann. Nur so viel sei gesagt, daß die Aehnlichkeit des Wappens mit dem der Grafen von Wegebach kein Beweis sein kann, indem letzteres ganz unbekannt ist und in Gudenus Cod. Dipl. gar

Fuldenses mitgetheilte Urkunde von 912, in welcher Mitte, Altenkirchen, Leun, Neuenkirchen und andere Orte, terra Salica benannt, von Otto, Graf des Oberlahngau's, des Königs Conrad I. jüngerem Bruder, dem Kloster Fulda gegeben werden, die später als Fuldaische Lehnstücke erscheinen und die gegen den Hof zu Dribur dem Kloster Fulda übergeben waren. Auch von diesen Dörfern befinden sich drei seit unvordenklichen Zeiten in solmsischem Besitz, als terra Salica bezeichnet, was wiederum unwiderleglich darthut, daß Salisches Eigenthum bei einer Theilung in den direkten Besitz der Familie gekommen ist, die sich damals dictus de Bruninvels schrieb, aber nichts desto weniger Vorfahren des jetzt noch blühenden Solmsischen Hauses sind, da von einer Veränderung in diesem Besitz seit der Belehnung von Fulda aus urkundlich nirgends mehr die Rede ist. Siehe ferner Schannat Fuldaischer Lehnhof S. 26, wo die ununterbrochene Belehnung seit den ältesten Zeiten dargethan wird.

[1]) In Schannat Historia Fuldensis wird in der Geschichte Anno 930 schon von einer Burg Braunfels geredet. Siehe Theil I. S. 122. Einen Auszug aus dieser Erzählung theile ich im Anhang unter No. 3 mit.

[2]) Hail, Gräflich Solmsischen Raths, Repertorium des Hausarchivs, S. 7.

[3]) Siehe im Anhang No. 7 das Nähere über das Unhaltbare dieser Hypothese.

Theiln

C. Schaum.

Ergau † 910.

nicus zu Main

Marquart, 1240—1277.
rie zu Burg S eits 1278 Wittwe.
hann v. Spanhe

Graf zu
kannt v.
† 1313.
beth v.

Her
S
Co
leb

Adelheid
lebte noch
1300.

Gerhard,
1278—1326.

Hein-
We-

Johan 1363. ult. huj. lin.
v. Sp ena od. Amöne, † 1354.
Gem. J ie oder Elisabeth, des
gard Bernhard I. zu Solms-
stein s T.; verm. 1355.
1328.

den-
Gr.
stein

Heinr 1345—1349.
Dom
zu C
u. M
1352.

atharina,
mit Johann, G
Sayn-Wittgenst
Sie starb 140

nicht vorkommt [1]). (Siehe, was im Anhang unter *a* hinter No. 3 angeführt wird.)

Die ältesten mir bekannten Wappen der Häuser Nassau und Solms sind dagegen in den Figuren ganz eins. Ein Löwe, früher ohne, später mit sogenannten Schindeln (richtiger Schildlein) umgeben; letztere immer in ungerader Zahl, weil im Alterthum eine unendliche Reihe von Ahnen damit bezeichnet werden sollte. In Betracht der Gleichheit des Nassauischen und Solmsischen Wappens lasse ich den Gewährsmann Gudenus reden:

„Das Siegel einer Urkunde der Gräfin Kunigunde zu Nassau vom Jahre 1198 enthält einen aufrecht stehenden Löwen, umgeben mit einem Kranze kleiner Schilde oder Schindeln in dem großen dreieckigen Hauptschilde. Forma cordis, Leonem sistens perpendiculariter erectum, inclusumque serto ex meris tessulis composito. Caracteres delevit vetustas.“ Cod. dipl. II. pag 29.

Gleichförmig diesem ist auch der Schild des Grafen Walram I. zu Nassau an einer Urkunde bei Kremer, Orig. Nass. vom Jahre 1198.

Gerade so wie hier, steht allenthalben bei Gudenus der Löwe als älteste Hauptfigur des Solmsischen Wappens:

Quoad tesseras gentilitatis, singulæ earum Solmensem referunt, videlicet Leonem.

So beschreibt derselbe die sämmtlichen Siegel der Grafen Heinrich zu Solms, genannt von Westerburg, Heinrich zu Solms, genannt von Spanheim, und Reinbolds zu Solms, an einer Urkunde vom Jahre 1291. Cod. dipl. II. p. 267.

S. Marquardi Com. de Solmisse. Leo cum tesserulis, ad instar Nassovici. Cod. dipl. III. p. 1142. Ein Löwe, umgeben mit Schildchen, gleich dem Nassauischen.

In ältester Zeit sind die Nassauischen und Solmsischen Lande gleichsam in einander verwebt. Das Solmsische Dorf Münchholzhausen grenzt z. B. nordwärts an die ehemals Nassauische Gemarkung Garbenheim, östlich an Dudenhofen; Nauborn und Niederwetz sind zur Hälfte Solmsisch und waren zur Hälfte Nassauisch; Kirchen,

---

[1]) Marquard I. soll nur eine Tochter gehabt haben, die an einen Grafen von Wegebach verheirathet worden sei, der seinen Namen abgelegt und den eines Grafen zu Solms angenommen habe. — Nun erscheint aber in einer Urkunde von 1213, von Erzbischof Siegfried von Mainz ausgestellt, noch ein comes de Wegebach als Zeuge. — Vide: Gudenus Th. 1. S. 428.

Schulen und Gemeindewälder beider Dörfer sind gemeinschaftlich. Die Zehntgefälle in Dudenhofen waren Solmsisches Eigenthum und an die Familien von Busek verliehen; die Nassauischen (jetzt Preußischen) Dörfer Volpertshausen, Reiskirchen, Weidenhausen gehörten zu dem altsolmsischen Bezirk des Schöppengerichts zu Münchholzhausen. Den Kirchensatz in dem oben genannten Nassauischen Dorf Reiskirchen trugen, als Solmsisches Eigenthum, die von Holzapfel, dann die von Wolfskehl zu Solmsischen Lehen. Die Zehntgefälle der Gemarkung Selters, bei Weilburg, besaß der Ritter Eckhard von Elkershausen, Burgmann auf Braunfels, als Solmsisches Eigenthum lehensweise. An die Pfarrei Bombaden war das sogenannte Schultheisenfeld des Nassauischen Dorfs Altenkirchen bei Braunfels zehntpflichtig.

Die Einheit des Wappens und die Lage beiderseitiger Lande unterstützen also allerdings die Ansicht, daß Nassau und Solms Eines Stammes, und zwar Zweige des Salisch-Conradinischen Königsstammes seien.

Der Geschichtsschreiber Wenk scheint die Geschlechtswürde Marquards I. nicht gekannt zu haben. Er war Graf, denn seine Enkel Heinrich und Marquard nennen sich in der unten angeführten Urkunde des Altenbergischen Klosterarchivs vom Jahre 1226 Comites de Solmisse. Auch bekundet den Grafen- und Herren-Stand das Sigillum equestre [1]).

Marquards Söhne waren als Grafen zu Solms — nicht Wegebach — geboren, was gleich dargethan werden soll.

Heinrich I., Graf zu Solms, Sohn Marquards, regierte von 1161—1213. Dieser wird von Schriftstellern für den Stammvater des Hauses Solms gehalten (unter anderen in Gebhards historisch-genealogischen Abhandlungen), obgleich derselbe eher in Hermann, dem Erbauer des Schlosses Braunfels, dem Hauptahnherrn des Solmsischen Geschlechts, von der Zeit an gefunden werden dürfte, wo aller Wahrscheinlichkeit nach eine Theilung zwischen Nassau und Solms, etwa im ersten Viertel des zehnten Jahrhunderts, stattfand.

Heinrich II., Graf zu Solms-Braunfels, regierte von 1226

[1]) Figura equestris personae laicae semper indigitat virum natalibus illustrissimum videlicet comitem. Etsi nomini circumscripto comitis titulus non est adjectus, certe notat personam dignitate comitibus parem. Gud. Cod. dipl.

bis 1258. Derselbe und Marquard der Jüngere, jener Stifter der Linie zu Braunfels, dieser Stifter der Linie zu Königsberg, erscheinen zusammen in zwei Urkunden aus dem Archiv des Klosters Altenberg von 1232 und von 1245. In der letzteren Urkunde bezeugen beide einen zwischen diesem Kloster und der Abtei Arnsburg errichteten Tauschvertrag zweier Höfe zu Hochelheim oder Heugelheim. Die Zeugen nennen sich hier ohne Beisatz Grafen zu Solms ꝛc.

Hec acta sunt Wetflarge his presentibus et in testimonium deputatis. De Solmse, comitibus ambobus Henrico et Marquardo etc. Actum anno domini MCCXLV. Ihr Stammname war also unzweifelhaft Solms.

Hierunter geschieht noch der Urkunde von 1232 Erwähnung, um darzuthun, wie ungereimt es erscheint, aus einem in damaliger Zeit in vielen Urkunden gebräuchlichen Worte wieder einen Grund für die Erneuerung des Solmsischen Mannsstamms durch eine andere Familie gefunden zu haben. — Diese Urkunde beginnt nämlich:

Henricus et Marquardus *dicti* comites de Solmse omnibus tam presentibus quam futuris etc. In diesem dictus comes ist aber weiter nichts gesagt, als genannt Graf u. s. w. Ebenso hat sich ein anderer Solms, Heinrich Graf zu Solms, genannt von Spanheim, und wieder einer, Heinrich Graf zu Solms, genannt von Westerburg unterschrieben. Ja, was noch mehr ist, da die zuletzt genannten Herren sich so nach ihren Müttern schrieben, so hätten die Söhne Marquards I., wenn sie von einer Wegebacher abstammten, sich von Wegebach genannt, hingegen von einer geborenen Solms abstammend, genannt von Solms schreiben müssen, wenn irgend eine Analogie in diesem Gebrauch herausgefunden werden soll.

Erwähnt muß noch werden, daß die geistlichen Herren aus gräflichen Häusern in allen älteren Urkunden nur das Wort *de* gebrauchten. Vide: Gudenus Cod. dipl. Th. III. Seite 172, in der Anmerkung.

Die Umschrift eines Reitersiegels an einer Urkunde von 1319 ist hier folgende: Hermannus de Solmisse Canonicus S. Castoris J. Confl. Außerdem erscheint an derselben ein gleiches Wappen mit der Umschrift: S. Johannis Comitis de Solmisse.

In obigen Anführungen fährt Gudenus fort: In eo tamen, Clericorum illustrium recepto tunc temporis mori se confirmavit, quod, solum exprimendo particulam *de*, a statu nativo abstraxerit.

Heinrich III., Graf zu Solms-Braunfels, genannt von Westerburg, kauft im Jahre 1241 von dem Grafen Gerhard III. zu Dietz dessen Zehntantheile zu Dalheim [1]). Friedrich und Conrad von Bicken verkaufen ihm und seinem Vetter der Linie Burgsolms Heinrich, genannt von Spanheim, ihre Zehntgefälle in den Hohensolmsischen Gemarkungen Altenstädten, Mudersbach und Erde 1204 [2]). Derselbe kauft das Dorf Münchholzhausen, ein Reichslehen von dem Adeligen Eberwein, genannt Kranich von Kranichsberg, für 225 Mark Heller. König Adolph willigt in den Kauf 1295 [3]). Heinrich und sein Vetter Heinrich, genannt von Spanheim, erkaufen von Friedrich von Carlsmunt dessen Zehntantheil zu Erde und Frankenbach im Hohensolmsischen 1305 [4]). Diese Zehntgefälle waren Speyerisches Lehen, mit denen das adelige Geschlecht von Carlsmunt belehnt war, und nun bittet dasselbe, solche auf den Käufer zu übertragen. Bischof Siebert belehnt die Kinder Heinrichs damit 1312 [5]).

Ueber Heinrichs III. Leben ist wenig bekannt, nur bekundet Johannes Vossius commentatio de rebus pace belloque gestis Burggravii a Dohna, p. 118, daß seine Nachkommen ihn als Zierde ihres Geschlechts zu ehren haben. Hier folgt die Stelle:

„Solmensis familia, antiquitatis laude ad nubes usque caput extulit, ut quae jam ante CCCC annos in Henrico celebri cordatoque Heroe amonissime floruerit, ex cujus statu, sed longa propagine posteri summæ militiæ imperia pari fortitudine ac felicitate gesserint.“

Unter seinen Söhnen Bernhard, Heinrich und Simon folgt ihm in Braunfels: Bernhard I., der 1349 stirbt. Sein Bruder Heinrich, genannt von Ottenstein, gründet an diesem Orte eine neue Linie, von der später die Rede sein soll. Bernhard, in vielfache Fehden verwickelt, wovon die heftigste zwischen ihm und seinem Vetter Johann I. zu Burgsolms einer- und den von Dernbach anderer Seits in Betreff des Kirchensatzes zu Altenkirchen im Hohensolmsischen stattfand, ward dieselbe 1343 durch den Landgrafen

---

[1]) Hungensche Urk. B. V. No. 10 und 11.

[2]) Hail, S. 126 und Hungensche Urk. B. III, 6. Band V. No. 8.

[3]) Hail, S. 126. Hung. Urk. B. V. No. 6 und 7.

[4]) Hung. Urk. B. V. No. 2.

[5]) Hail, S. 259.

Heinrich zu Hessen beigelegt. Einige Verpfändungen, Folgen seiner vielen Fehden, dürfen ihm nicht zu hoch angerechnet werden, weil die Hauptverpfändung an einen Verwandten geschah, auch bei allen die Wiedereinlösung vorbehalten war.

Er verpfändete Güter zu Werdorf und Zehntgefälle zu Bardorf an den Grafen Philipp zu Solms-Königsberg im Jahre 1346; ferner $8^1/_2$ Malter jährliche Korngülde für $61^1/_2$ Mark an zwei Bürger zu Wetzlar. Im §. 1. ist schon erwähnt worden, wie er für Dienste, die er dem Kaiser Ludwig dem Baiern leistete, reichlich belohnt wurde.

Otto, Graf zu Solms-Braunfels, ein Sohn Bernhards I., † 1409 (sein Geburtsjahr ist unbekannt). Seine Gemahlin war Agnes, Tochter Philipp VI., Dynasten von Falkenstein-Münzenberg. Bald nach des Vaters Tode fanden Streitigkeiten zwischen Otto und seinen Brüdern eines- und den Stammvettern in Burgsolms anderntheils Statt, die in blutigen Fehden endeten. Heinrich, Otto's älterer Bruder, verpfändete das den beiden Linien zu Braunfels und Burgsolms gemeinschaftliche Schloß Braunfels sammt Land und Leuten dem Grafen Johann zu Nassau-Weilburg. Otto willigte mit der Beschränkung ein, daß Nassau den Thurm zu Braunfels halb, einen vierten Theil des sogenannten Thals (Theil des bei der Burg gelegenen Ortes Braunfels) und eine Hofstatt vor des Grafen Johanns II. zu Burgsolms Pforten behalten solle. Letzterer trieb aber Nassau bald wieder heim [1]) und behauptete in seinen Klagen, Otto habe ihm an Land, Leuten und Schlössern über 30,000 Gulden Schaden verursacht [2]), — für die damalige Zeit eine sehr hohe Summe.

Diese Streitigkeiten in der Familie haben im Verlauf der Zeiten, wie die spätere Geschichte zeigen wird, unendlichen Schaden bereitet und den Feinden des Hauses vielseitige Gelegenheit geboten, ihre Macht auf Kosten desselben zu vergrößern. Otto verkaufte mehrere Zehnt- und andere Gefälle zu Albshausen und Hohenberg (letzteres ehemals ein Dorf, jetzt ein herrschaftlicher Hof Namens Homburg bei Braunfels) an das Sanct-Waldburgisstift zu Weilburg [3]).

[1]) Hail, S. 297.
[2]) Ebendas. S. 292.
[3]) Hungensche Urk. B. IV. No. 61. 63.

König Wenzel belehnte die Brüder Otto und Johann im Jahre 1398 mit dem Schlosse und der Herrschaft von dem Berge in Niederöstreich [1]). Otto kaufte auch im Jahre 1404 von Reinhard Ochs einen Wald, den Eppenstein genannt, bei dem herrschaftlichen Hof Schwobach, nebst einem halben Malter Korngülte. Nach einer Urkunde des Altenbergischen Archivs beschenkten die Brüder Otto und Johann dieses Kloster am 25. Mai 1371 mit einem Stück Landes in der Bieler Aue:

„Wir Oitte und Johann Greyben zu Sohlmz erkennen uns ꝛc. In diesem geinwortigen Brieve und dun kunt allen Luden die In sheyn oder . . . . . . daz wir lutliche durch goden willen und kundliche gunst gegeben hant und . . . . . . geystlichen Luden dem Prior und der Meisterin und dem Convent gemeinlich zu Aldenburch Ein Stück Landz in Bylire Auwe ꝛc. ꝛc. Datum anno domini MCCCLXXI. Ipso die beati Urbani Pape et martiris.“

Ebenso schenkte Otto dem Kloster Altenberg am 5. Sept. 1373 seinen Zehntantheil zu Dernbach, einem Distrikte beim Kloster, welcher in früheren Zeiten ein Dorf einnahm, unter der Bedingung einer fortdauernden Seelenmesse für den Schenker und dessen Voreltern:

„Ich Otto graue zu Solmse bekenne und thue kund allen die diesen Brieb sehent odir horent lesen, daz ich In ere Godes und seiner lieben Muder sante Marien zu eym ewigen selengerude myn und allir myner seligen aldern vor mich und alle myne Erben und nachkumelinge mit vorbedachtem mude und mit frihem willen ufgelassen, gegeben und bescheiden han. ufflassen auch geben und bescheiden eynfäldigliche und unwidersprechliche vz der Hand an diesem Briebe den ersamen geistlichen . . . . . . dem Prior . . . . . . der Meisterin und dem Convent gemeinigliche des Closters unser Frawen zu Aldenburg alles myn teyl des Zehnten zu Therenbach, die demselben Closter zu Aldenburg gelegen ꝛc.

„Der gegeben ist du man zalte nach Christus geburte Druzehnhundert und Dri und Sybenzig jare. Des nehisten montags nach Sante Egidientage.“

Otto und seine Brüder und Vettern zu Burgsolms müssen sich eine gebietende Stellung errungen haben; dies bekunden die vielen

[1]) Hungensche Urk. B. II. No. 5.

Huldigungsbriefe, welche man in dem Zeitalter des Faustrechtes ohne Noth nicht gern auszustellen pflegte. — Heinrich von Sichertshausen und Gilbert von Wittingshausen gelobten den Grafen Otto, Heinrich und Johann, Brüdern, Bernhards I. Söhnen, einen Urfrieden 1379 [1]). Heinrich von Elkershausen verlobte sich wider eben dieselben „nit zu thun", 1379. Gleiche Versicherungen gaben Heinrich Morung, Peter Hirzenberger, Erwin Wenneke und (1393) Donhart von Tixfeld.

Es konnte zu dieser Zeit jeder begüterte Mann sich sogenannte Leute, d. h. leibeigene Bauern erkaufen [2]), deren Anzahl bei solchen Eigenthümern zwar allerdings meistentheils gering, aber doch im Stande war, unter Anführung ihres fehdelustigen Gebieters das Nachbarland verwüstend zu durchstreifen und von den Gefangenen große Summen Geldes als Lösegeld zu erpressen. Man darf also die oben abgegebenen Erklärungen nicht als ein sich Abwenden allzu gefährlicher Mächte von dem Hause Solms ansehen.

Wie verwickelt aber die Lehensverhältnisse der Grafschaft Solms damals waren, geht aus den im Anhang mitgetheilten Urkunden (unter No. 24 und No. 25) und dem hier folgenden Lehensrevers des Grafen Otto gegen den Pfalzgrafen Ruprecht über seine Grafschaft hervor; sie lautet, wie folgt, und datirt vom 30. April 1399.

Wir Otte Grave zu Solms bekennen und dun kunt offenbar mit diesem Brieff, daz wir die Graveschaft zu Solms mit iren Rechten und Herlichkeiten von dem durchluchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn Ruprecht Pfalzgrafen by Rin des heiligen romischen Richs obirsten Truchsessen und Hertzogen in Beyern unserm lieben gnedigen Herren zu Manlehen entphangen han, wann die von ym und siner Pfalze also zu Manlehen geruret und gangen ist, und sollen wir und unse Lehenserben dieselbe Graveschaft als vorgeschriben stet von demselben unserm gnedigen Herren dem Hertzogen und sinen Erben Pfaltzgraven by Rin furbaz alltzyt zu Mannlehen entphaen haben und tragen, und yn davon verbunden sin und dun als eyn Man syn Herren von Rechte und Gewohnheit

[1]) Hail, S. 222.

[2]) Möser patriotische Phantasien, desselben vermischte Schriften, und Schmidt Gesch. d. T.

billich dun sal ane alle Geverde und Argelist, als wir auch dem obgenanten unserm gnedigen Herren dem Hertzogen daruber globt und gesworen han. Und han des zu Urkunt fur uns und unse vorgeschreben Erben unser eigen Ingesigel an diesen Brieff gehangen. Datum quarta feria ante diem beate Walpurgis anno domini millesimo trecentesimo nonagesimo nono.

Diese Urkunde ist im Codex Diplomaticus Rheno-Mosellanus im 3. Band, 2. Abth. abgedruckt.

Wie zahlreich und furchtbar aber das Comitat der Grafen zu Solms mit diesen seinen Herren im Felde erschien, soll uns das folgende Vasallenverzeichniß lehren: vor Alna, Amöneburg (Stift), Bechtolsheim, von Berlepsch, von Boineburg, von Bicken, von Biedenfeld, Blide genannt Wiesecke, von Bodmar, von Breidenbach von Breidenstein, Breiteneck, Breitrock, Brendel, Broske, von Braunbeck, von Brunnen, von Buchis, von Busek, von Buttlar, von Carben, von Cleen, Cöln, von Colnhausen, Creuzburg, Cröfftel, von Cronberg, Dadenberg, Dahlheim, von Dernbach, Dögel, von Drohe oder Trohe, von Ehringshausen, von Elkershausen, von Erlnbach, Erfurtshausen, Elbe Fryhe von Lichtenau, Filsberg, Fischborn, Fuhrlohn, von Garbenheim, von Geiling, von Geismar, Gieseler, von Girmse, von Göns, von Griedel, Grift, Groß, von Guntersfirchen, Halber, von Hattstein, von Hatzfeld, von Holzapfel, von Hohenfeld, von Hohenweisel, Hose, von Ingelheim, Kinzenbach, Kirchheim, Klingenberg, Kohle, von Kornegel, Lauter, von Linden, Lüne, von Lehrbach, vormals Fauerbach, von Mudersbach, von Münch, von Muschenheim, Mauchenheim, Sankt Nabor, Nauenheim, von Nordeck zur Rabenau, von der Ruhe, Pfedersheim, von Reifenberg, Reinberger, Riedesel von Bellersheim, Riedesel zu Königsberg, Rodenhausen, Rodheim, von Rollshausen, Rückert, von Sachsenhausen, von Sassen zu Breuberg, von Schenk zu Schweinsberg, von Schenk zu Hermannstein, Schenerschloß, von Schönburg, von Schönau, von Schwalbach, Selbach, von Solms, von Spiegel zum Diesenberg, von Stockheim, Steuber, von Strebekatze, Stümmel, von Trümbach, Vogt zu Frohnhausen, Vogt zu Treisa, von Walderdorf, Waren, von Weis zu Lindheim, Weise zu Fauerbach, von Werdorf, von Weitershausen, von Westphal, von Windhausen, Winters, von Wolfskehl, Zeppenfeld.

Daß jeder der Lehensleute wieder von einem eignen Gefolge begleitet war, ist bekannt. Der reiche Vasall von Bicken war mit 60 Edelknechten umgeben, der Leute niederer Ordnung nicht zu gedenken.

Hier muß ich noch einen Onkel des Grafen Otto erwähnen, den älteren Bruder des früher genannten Grafen Bernhard I. von Braunfels, nämlich Heinrich, genannt von Ottenstein, der sich so nach den Besitzungen, welche ihm seine Gemahlin zubrachte, nannte. Sein jüngerer Bruder hieß Simon.

Diese drei Brüder Heinrich, Bernhard und Simon der Braunfelser Linie errichteten im Jahre 1329 mit dem Grafen Johann I. zu Burgsolms einen Erbvertrag und Burgfrieden der gemeinschaftlichen Schlösser Braunfels und Hohensolms [1]). Dies scheint mir deßhalb von besonderem Interesse, weil schon dadurch widerlegt wird, daß Hohensolms die eigentliche Stammburg gewesen sein sollte, indem vor dieser Zeit einer besonderen Linie in Hohensolms durchaus gar keine Erwähnung geschieht. —

Um auf Heinrich, genannt von Ottenstein, zurückzukommen, so ist er der Gründer dieser Linie gewesen. Eine Tochter aus dem Solms-Ottensteinischen Hause, Agnes, die einen Grafen von Bronkhorst heirathete, mit dessen Tochter Gisperte die Solms-Ottensteinischen Güter an das Haus Bentheim fielen, lieferte die letzte geschichtliche Erinnerung an diese unglückliche Linie des Hauses Solms.

In einer Fehde nämlich mit Bischof Otto von Würzburg gerieth Graf Heinrich von Ottenstein im Jahre 1337 bei Gießen bei der Linderer Mark in des Bischofs Gefangenschaft, aus welcher ihn sein Bruder Bernhard um ein Lösegeld von 500 Pfund Heller befreite.

Das Besitzthum der Gemahlin Heinrichs bestand in den Schlössern und Aemtern Ottenstein und Uebelgen, dann dem Amte Bil-

[1]) Hail, S. 287. Ueber diesen so alten, merkwürdigen Erbvertrag äußern sich die Marburger Beiträge Stück 111, S. 19. Ebenso Joh. Ludwig Knoch's ungedruckte Nachrichten aus dem XII., XIII. u. XIV. Jahrhundert von den alten H. Grafen zu Solms, nach Anleitung M. Joh. Hail's aus Speyer im Manuscript vorhandenen fragmentum genealogicum, wo es S. 44 und 45 heißt: Daß ab antiquo die Grafen zu Solms die Häußer in Gemein und Gan-Erbschaft besessen und nicht sagen können, wie jetzund: Solms-Braunfels, Solms-Lich u. s. w. p. 50 in notis. Im Uebrigen verweise ich auf eine Abhandlung von einem Ungenannten, die im Lauterbacher Archiv vorhanden und im Anhang unter No. 2 mitgetheilt wird.

derbeck, sämmtlich in Westphalen. Heinrich schrieb sich daher: Comitem de Solmisse domicellum in Ottenstein. Vide: Anhang No. 35.

Lange schon hatten die Bischöfe von Münster nach dem Besitze des Hauses Ottenstein getrachtet. — Unter Heinrichs Sohn, Johann, griff nun Bischof Werner denselben an, machte ihn zum Gefangenen und entließ ihn erst 1407 unter schweren Bedingungen. — Das seinem Vater angethane Unrecht zu rächen, verband sich Johanns Sohn, Heinrich, der letzte dieses Ottensteinischen Zweiges, im Jahre 1395 mit Bischof Friedrich von Utrecht, Ludolph von Steinfurt, den Herzogen von Cleve und Geldern, den Landgrafen zu Hessen, dem Grafen von Mörs und dem Grafen von Wittgenstein gegen den Münsterschen Bischof Otto von Hoya, und fügte diesem und der Stadt Münster großen Schaden zu, bis endlich Otto das Schloß Ottenstein ein ganzes Jahr lang belagerte und nebst dem Schlosse Uebelgen gänzlich zerstörte, 1407. Graf Johann zu Solms suchte eine Zufluchtsstätte in Zütphen, wo er 1425 starb.

Die Geschichte dieser nur kurze Zeit blühenden Linie liegt noch sehr im Dunkeln, so daß ich nicht versäumen will, eines steinernen Kreuzes zu erwähnen, von dem der Salmsche Regierungsrath Simon 1809 folgende Nachricht nach Braunfels mitgetheilt:

Unweit Ottenstein, im Amte Ahaus, zwischen der Stadt Ahaus und Vreden an der Landstraße steht ein über 9 Fuß hohes steinernes Kreuz, wovon das Gericht zu Ahaus noch den Beinamen zum steinernen Kreuz führt, welches zum Gedächtniß des alldort bei einer Belagerung von Ottenstein mit einem Pfeil todt geschossenen Herrn Grafen Heinrich von Solms errichtet ward; an diesem steinernen Kreuz ist annoch nachstehende Inscription mit alten Buchstaben eingehauen zu lesen:

„Anno Domini millesimo trecentesimo quarto Feria III. post quasimodoge — — — Hic moritur justus gestis vitaque robustus Comes Henricus morum virtute politus Nobilis à Solmes (†) Juris pie debita solvens Ottenstein heros et christicola verus. Vos qui transitis — — — memores rogo sitis ut — — — dentur gaudia Christi“. — (Die mit Strichen bezeichneten Stellen sind wegen der Verwitterung unleserlich.)

Da unter den Söhnen des oben erwähnten Grafen Otto zu Solms-Braunfels, Bernhard II. und Johannes, der Anfall der großen Falkenstein-Münzenbergischen Besitzungen, als Erbschaft ihre

Mutter im Jahre 1420 eintrat, so beschließe ich für jetzt die Geschichte der Linie Braunfels, um die früher abgezweigten Linien in chronologischer Ordnung zu erwähnen.

Siehe Stammbaum Tab. I.

§. 4.

Geschichte der Linie zu Solms-Königsberg.

Marquard, ein Bruder des Grafen Heinrich II. von Braunfels, ist der Stifter dieser Linie und von 1225—1257 bekannt. Seine Gemahlin ist Christine, Tochter Reinbolds, Herrn zu Isenburg. Der Name des Vaters dieser Stammmutter hat veranlaßt, daß dieser sonst fremde, aber in der Isenburgischen Familie sich sehr oft wiederholende Name in der Königsberger Linie sehr häufig erscheint. — Wittekind von Mahrenberg verpfändet seinen Antheil der Vogtei zu Erda im Hohensolmischen, seine Zehntgefälle zu Nannheim gegen 33 Mark, dann die Vogtei zu Heiger im Nassauischen für eine gleiche Summe im Jahre 1241 an die beiden Brüder Heinrich II. und Marquard.

Reinbold I., Graf zu Solms-Königsberg, der Sohn Marquards, lebte von 1240—1277. Seine Gemahlin war Elisabeth von Wildenburg, seine beiden Brüder Arnold und Conrad. Der erstere, Bischof von Bamberg, erscheint von 1266 bis 1296; er war es, der die ersten Stadtgesetze erließ und die Freiheiten der Städte sehr beschränkte. Conrad war Canonikus und Dekan zu St. Gereon in Köln und des Stiftes Wetzlar und lebte noch 1308.

Reinbold schenkte im Einverständniß mit seinen Brüdern dem Kloster Altenberg im September des Jahres 1255 die Antheile des Zehnten zu Dernbach und Reinbrechtshausen. Auch veräußerte er 1266 unter Beistimmung seiner Gemahlin und Brüder Güter und Gefälle zu Laufdorf an den Bürger Berne zu Wetzlar. Er nennt sich in mehreren Urkunden Reinboldus comes de Cuningsberg [1]). Mit Bewilligung der vorher Genannten verkaufte er auch 1273 dem Kloster Altenberg seine Güter, Zehntgefälle, Rechte und Freiheiten zu Albshausen, bestehend aus Aeckern, Wäldern und Weiden.

[1]) Assumendo, proin vice nominis nativi, illud a domicilio. Gud. cod. dipl. II. p. 267.

Sein obengenannter Bruder Conrad, Heinrich zu Solms-Braunfels, genannt von Westerburg, und Heinrich zu Burgsolms, genannt von Spanheim, kommen in einer Verzichtsurkunde der Ritter von Carben unter dem 14. Juli 1280 vor:

„Ad peditionem et dilectionem nobilium virorum, videlicet domini Cunradi de Solmze, Heinrici de Bruninveltz et Heinrici filii domine de Spanheim [1]) etc. Cum sigillis dominorum ipsorum videlicet domini Henrici senioris Comitis de Bruninvels et Conradi de Solmze consignatam. Datum anno Domini MCCLXXX. In crastino navitatis bte Margarete martiris."

An allen Urkunden, in welchen Conrad auftritt, hängt ein eigenthümliches Siegel seines Bruders Reinbold, das auf Tafel I. in Figur 1 [2]) abgebildet ist. Dieses sigillum equestre stellt den Reitenden im Harnisch, auf dem Helm ein Hirschgeweih, das Visir geschlossen, das Schwert entblößt, den Löwen zwischen Schildlein, auf dreieckigem Schilde dar. Auch auf der lang herabhängenden Pferdedecke erscheint vorn und hinten der Löwe wieder zwischen den Schildchen: — wieder ein Beweis, wie willkürlich in jenen Zeiten noch die Helmzier, ganz unabhängig von der entsprechenden Wappenfigur, gewählt wurde.

Reinbold II., Marquard und Gerhard sind die drei Söhne Reinbolds I. — Der erstere erscheint noch 1291 nach Gudenus cod. dipl. II. p. 267. vide im Anhang unter V. Seine Gemahlin war Gisela, Tochter Philipp II., Dynasten von Falkenstein. Marquard erscheint noch 1270 bis 1333 und Gerhard von 1278 bis 1326.

Marquard wird von Ulrich von Bicken 1324 in einer Fehde gefangen genommen und muß an Hartart von Mehrenberg, der bei seiner Auslösung sich als Bürge und Zahler eines Theils des Lösegeldes gestellt hatte, zur Sicherheit das Dorf Holzhausen am Ulmbach verpfänden. Nach seiner Befreiung dient Marquard Kaiser Heinrich dem VII., erhält zur Belohnung eine Anweisung auf das Schutzgeld der Juden zu Wetzlar im Betrag von 300 Mark Silber und cedirt diese Assignation dem Sohne seines Bruders Reinbold mit Namen Philipp im Jahre 1326.

Dieser Reinbold II. hatte zwei Söhne, die seinen Namen führten, von denen der ältere von 1313 bis 1355 bekannt ist, der jüngere 1354 urkundlich erscheint und einen dritten Sohn Namens:

---

[1]) Heinrichs Mutter war eine Gräfin von Spanheim.

[2]) Siehe Tafel I. Wappenabbildungen unter No. 1.

Philipp, der seinen einzigen Sohn Reinbold schon 1493 verliert und mithin der letzte seiner Linie war. Mit ihm stirbt dieselbe 1363 aus. Seine erste Gemahlin hieß Mena oder Amöna, die zweite war Elisabeth, Tochter des Grafen Bernhard I. zu Solms-Braunfels.

Obgleich Philipp ein guter Haushalter war, so verschlenderte er doch später, aus Haß gegen die Stammvettern in Braunfels und Burgsolms, sein sämmtlich angeerbtes und vermehrtes Besitzthum an den Landgrafen von Hessen. —

Im Jahre 1331 kaufte er einen Hof in Münchholzhausen, im Jahre 1333 von Irmgart von Buchenau Güter in Friedebertshausen, desgleichen von den Gebrüdern Gerlach und Friedrich von Bicken deren Leibeigene in der Grafschaft Solms, schenkte aber in eben diesem Jahre an den Grafen Marquard, seinen Oheim, und dessen unstandesmäßige Kinder beträchtlichen Gutsbesitz zu Burgsolms, Oberndorf, Leun und Hoenberg oder Hohenberg, dem Dorfe, wo jetzt der Homburger Hof steht. Im J. 1332 stellte er einen Dienstrevers gegen Erzbischof Balduin von Trier aus [1]).

Durch ewige Fehde mit Burgsolms und Braunfels und durch Zerstörung der Burg Hohensolms, welches der Graf zu Solms-Braunfels mit einem Theil dieser Grafschaft an Nassau-Mehrenberg verpfändet hatte, gegen seine Vettern sehr erbittert, verband sich Graf Philipp 1341 mit dem Landgrafen Heinrich von Hessen, ward dessen Erbburgmann und Schützling gegen 6 Mark Geldes, welche mit dem solmischen Hof Holzhausen bei Königsberg verbunden waren, und verkaufte endlich seinen ganzen Antheil an der Grafschaft Solms für 2000 sogenannte kleine Goldgulden und ein jährliches Leibgeding von 300 Pfund Heller für sich und seine Gemahlin. Wenn diese ihren Eheherrn überleben sollte, so könne sie ihren Wittwensitz zu Altenburg, Wetzlar oder Marburg nehmen, heißt es im Vertrage.

Aus Philipps späterer Beschwerde, der Landgraf habe die Verträge nicht gehalten, scheint allerdings Reue über den Verkauf hervorzugehen, allein es war zu spät. — Ein Burgfrieden wurde noch im Jahre 1353 über Schloß und Thal Königsberg zwischen Solms und Hessen verabredet, der noch bis jetzt als Grenzlinie zwischen

[1]) Vide Anhang No. 24. Dem Codex Rheno-Mosellanus 1. Abth. 3. B. S. 304 entnommen.

Königsberg und Hohensolms dient. Nach dem erwähnten Kaufvertrage sollte Graf Philipp bis zu seinem Tode Inhaber der Burg Königsberg bleiben. Landgraf Heinrich hielt es jedoch für rathsamer, noch bei Lebzeiten Philipps sich in Besitz der Burg zu setzen, als bloßen Anwartschaften zu vertrauen. Demzufolge errichteten beide am 6. December 1357 einen anderweitigen Vertrag, in welchem Philipp an den Landgrafen Heinrich die Burg Königsberg völlig abtrat; Letzterer hingegen verpflichtet sich, noch weitere 1000 Gulden zu zahlen und die an den Dynasten von Falkenstein versetzte Burg Burgsolms wieder einzulösen [1]).

§. 5.

Geschichte der Linie Burgsolms.

Siehe Stammbaum Tab. I.

Marquard, der jüngere Bruder des Grafen Heinrich III. von Braunfels, ist der Stifter derselben und lebte von 1241 bis 1287. Seine Gemahlin war Agnes, Gräfin von Spanheim. Er kaufte im Jahre 1241 Zehntgefälle zu Dahlheim von dem Grafen Gebhard von Dietz und im Jahre 1250 die Fischerei zu Stockhausen und Ahausen mit einigen Leibeignen von Conrad, Herrn von Mehrenberg. Er wird auch 1255 von dem Grafen Johann zu Sayn und Spanheim mit der Vogtei zu Werdorf belehnt. Ihm folgt sein Sohn:

Heinrich, der bis zum Jahre 1313 lebt. Seine Gemahlin war Elisabeth zu Isenburg. Seine beiden Brüder waren Hermann, Canonikus St. Castoris zu Coblenz, und Siegfried, Canonikus zu Mainz, praepositus der Kirche zu Aschaffenburg. Er schreibt sich von seiner Mutter her genannt von Spanheim.

Heinrich kaufte mit seinem Vetter, dem Grafen Heinrich der Braunfelser Linie, genannt der Westerburger, 1294 von Vollbracht vom Hofe Zehntgefälle zu Altenstädten [2]) und von den Brüdern Friedrich und Conrad von Bicken deren Zehntantheile ebendaselbst,

[1]) Wenk's Hessische Landesgeschichte Thl. 2. Urk. S. 389 und B. 3. S. 149 und Schmidt's Geschichte des Großherzogthums Hessen Thl. 2. S. 274.

[2]) Hung. Urkunden B. III. No. 6.

so wie auch zu Mudersbach und Erda [1]). Im Jahre 1297 kaufte er auch die Hälfte der Vogtei zu Lahr im Amt Weilburg von dem Burgmann Friedrich von Karsmunt [2]).

Um das Jahr 1280 griff Heinrich mit dem Grafen von Nassau-Dillenburg oder Katzenellnbogen, unter Kaiser Adolph von Nassau, die Dynasten von Greifenstein und Lichtenstein in ihren Schlössern an, eroberte dieselben und setzte die rechtmäßigen Eigenthümer außer Besitz, weil diese die Partei Albrechts von Oestreich genommen hatten. Beide Burgen wurden bis auf einige Trümmer zerstört und obgleich die Herren von Greifenstein und Lichtenstein ihre Burgen dem König Albrecht zu Lehen auftrugen und sofort in dem Lehensbriefe im Jahre 1304 zu des Reiches Burggrafen erhoben wurden, so kam doch der von dem Letzteren gebotene Wiederaufbau der Burg Greifenstein nicht zu Stande; es theilten sich vielmehr die Häuser Solms und Nassau in deren ganzes beträchtliches Besitzthum. Zwar nannte sich noch im Jahre 1404 ein gewisser Kraft Mitherr von Greifenstein [3]), aber ein Vertrag zwischen Solms und Nassau vom Jahre 1391 zeigt, daß demselben keine Verfügung über das dynastische Vermögen mehr zustand. Wahrscheinlich haben ihm die Eroberer der Burg seiner Väter nur noch den Aufenthalt in derselben gestattet. —

Dieses Verfahrens ungeachtet, sehen wir Heinrich, der wegen seiner Gerechtigkeitsliebe sonst bekannt war, nicht selten als Schiedsrichter auftreten; woraus zu ersehen ist, wie die Begriffe von Recht und Unrecht schon damals oft verwechselt wurden und das Recht des Stärkern immer vorherrschte. —

So erscheint derselbe Heinrich 1237 und 1255 als Judex zwischen Siegfried von Runkel und Gerhard von Dietz. Sein Ausspruch endete im Jahre 1299 eine Irrung zwischen den Grafen Johann III. von Starkenburg und Simon III. und Johann II., Gebrüder zu Kreuznach. Ebenso bewirkte er 1303 einen Vergleich zwischen den Grafen zu Dietz und Weiln-Au, dann 1313 zwischen Hartart Blieden und Conrad Unger zu Walterdorf.

Im Jahre 1310 machte er den Versuch, die in dem Schlosse Burgsolms befindliche Burgkapelle zu einer Mutterkirche zu erheben.

[1]) Hung. Urk. B. V. No. 8.
[2]) Ebendas. B. V. No. 1.
[3]) Hail, S. 353.

Er ließ zu dem Ende aus der uralten Mutterkirche zu Obersolms oder Sulmisheim (jetzt Oberndorf) den Taufstein in jene Kapelle bringen. Der Erzbischof von Trier ahndete diesen Eingriff mit Androhen des Banns gegen den Grafen, worauf derselbe ihn wohl wieder an seine frühere Stelle hat bringen lassen.

Johann I., Graf zu Burgsolms, genannt von Spanheim, der älteste Sohn Heinrichs, lebte von 1312 bis 1354. Seine Gemahlin war Irmengard, Tochter Dietrichs, Herrn zu Bilstein in Westphalen [1]).

Johann war ein außerordentlich thatkräftiger, ritterlicher Herr, der beständig in heftigen Kämpfen mit den Nachbarn lebte; im Glück, aber hauptsächlich nach namenlosem Unglück, standhaft und muthig, wie es der Zeit, in der er lebte, angemessen war, hielt er sich oft siegreich gegen die Uebermacht. — So weit in die ferne Vergangenheit zurückzuschauen und alle Ursachen zu erkennen, aus denen Feindschaften, selbst mit den eignen Stammvettern entsprangen, dazu sind unsere urkundlichen Nachrichten leider zu lückenhaft; jedenfalls aber hat Nichts dem Hause Solms größeren Schaden gebracht, als dies Wühlen im eignen Fleisch, wozu allerdings auch Johann durch sein feindliches und unpolitisches Auftreten gegen die Königsberger Linie Veranlassung gegeben hat.

Erzbischof Mathias von Mainz hatte in ihm den rechten Mann gefunden, dessen Tapferkeit er zum Schaden des Hauses Solms benutzen wollte. Lehnsstreitigkeiten mit dem Landgrafen Otto zu Hessen (1322) bestimmten Mathias zum Schwert zu greifen. Er verband sich mit mehreren Grafen und Herren an der Lahn, in der Wetterau und in Hessen selbst. — Vor Allem erschien Mathias Hohensolms als der bequemste und festeste Vertheidigungspunkt, weßhalb er hauptsächlich unseren Grafen Johann, Mitbesitzer dieser Burg, in den Bund zog. Er veranlaßte daher den Grafen Heinrich zu Solms, genannt von Ottenstein, und Johann I.

[1]) Im J. 1312 nahm er mit seinem Bruder Dietrich die Lehen vom Bischof Seybold von Speyer; 1339 wurden ihm dieselben von Bischof Gerhard von Speyer gebessert; endlich kamen 1403 noch elf Kirchsätze, der Groß- und Kleinzehnte des Dorfes Dahlheim, Altenstädten, Weydbach, Willersbach, Mülnbach, Endebach, Fromulderode und Werdorf zu dem Speyer'schen Lehen hinzu. Schon 1326 hatte Gr. Johann I. in großer Noth dem Grafen Gottfried von Sayn seine Grafschaft aufgetragen, und 1327 belehnte K. Ludwig den Grafen Johann von Sayn mit der Grafschaft Solms; vide Anhang No. 25.

von Burgsolms, die Inhaber dieser Burg, Hohensolms nebst vielen anderen Domanialbesitzungen gegen 500 Pfund Heller ihm als Lehen aufzutragen, wobei die Grafen sich verbindlich machen mußten, mit 12 Reisigen gegen den Landgrafen zu Feld zu ziehen.

Ob nun gleich Johanns Bruder Dietrich wie auch die Vettern Bernhard und Simon von Braunfels diesen Lehensauftrag genehmigt hatten, so lag doch hierin der Ursprung langer Zwiste, namentlich mit dem Hause Hessen. —

Der zu Königsberg wohnende Graf zu Solms, aufgebracht gegen seine Vettern, war Nachbar der Hessen und trat auf des Landgrafen Seite. Wie in jeder Gemeinschaft der Keim zu Irrungen liegt, so zeigten sich auch solche nun im Hause Solms. — Es war niemals treues Zusammenhalten; neigte sich eine Linie auf diese Seite, so hielt es jene mit der anderen.

Die Fehde zwischen Mainz und Hessen endete mit einer Niederlage des ersteren zwischen Hohensolms und Wetzlar 1326, wobei Hohensolms sehr beschädigt wurde. Im nächsten Jahre rückte Erzbischof Mathias mit den Solmsern und anderen Verbündeten vor Gießen, eroberte die Stadt, brachte aber die Einwohner durch Mißhandlungen so auf das Aeußerste, daß sie ihn wieder aus derselben vertrieben.

Im Jahre 1329 erscheint Hohensolms wieder hergestellt. Graf Johann I. hatte aber durch den Bund mit Mainz Nichts erlangt, als daß er, bei einem Verluste von 30,000 fl., 2400 Schafen und einer Menge von Pferden, wirkungslose, ganz unnütze Klagen erhob.

Die bedrängte Lage Johanns benutzend, kündigten ihm nun die Wetzlarer Fehde an. Wie aber jede Größe sich im Unglück erst recht in ihrer Glorie zeigt, so schlug auch Johann die Wetzlarer auf dem Streitberg auf's Haupt und machte dadurch der Fehde 1328 ein rühmliches Ende. Fünfhundert Bürger wurden gefangen genommen.

Der im Jahre 1329 geschlossene Erbverein der Linien Burgsolms und Braunfels und die zu gleicher Zeit entstandene enge Verbindung mit dem Grafen Gerhard zu Nassau-Weilburg gaben Johanns Schicksal wieder eine glückliche Wendung, und von 1330 bis 1340 sehen wir ihn mit den weiter unten verzeichneten ansehnlichen Erwerbungen beschäftigt. Indessen führten nach dieser Zeit neue Unfälle den früheren Nothstand zurück.

Im Jahre 1343 erneute sich die frühere Fehde mit den von Bicken wegen des Kirchsatzes zu Altenkirchen mit den Herren von Dernbach. Die Streitenden wurden aber durch den Landgrafen Heinrich von Hessen ausgesöhnt.

Mehr in die Länge zog sich eine Fehde mit den Benachbarten seines Standes und den Adeligen der Umgegend, welche traurige Folgen hatte. Um nämlich das Haus Solms, das zu mächtig erschien, recht beugen zu können, gab man vor, Kaiser Ludwig der Baier habe dem Grafen Johann die Beilegung des Kampfes befohlen und, da er nicht Folge geleistet, Johann, Grafen zu Nassau-Weilburg, den Auftrag ertheilt, das feste Schloß Hohensolms niederzureißen. — Bei Vollziehung dieser angeblich kaiserlichen Ordre (1344) wirkten natürlich die Bürger von Wetzlar, Frankfurt, Friedberg und Gelnhausen getreulich mit, wahrscheinlich der vielen Niederlagen früherer Jahre gedenkend. In dieser Fehde fiel Dietrich, Johanns I. ältester Sohn, in die Hände der Wetzlarer Bürger, welche ihn zwei Jahre lang in Wetzlar gefangen hielten [1]).

Im Jahre 1344 ward Burgsolms durch den schwäbischen Bund zerstört, und zwar veranlaßt durch die dem Grafen feindlich gesinnten Wetzlarer.

Zwischen dem Hause Hessen und dem Grafen zu Nassau-Weilburg einer Seits und dem Grafen Johann I., seinem Sohne Dietrich und Heinrich, dem Sohne des Grafen Bernhards I. zu Braunfels, anderer Seits brach im Jahre 1349 der Krieg von Neuem aus. Wie unglücklich hier das Haus Solms den Kampfplatz verließ, das zeigt schon die in diesem Jahre erfolgte zweite Zerstörung der kaum wieder aufgebauten Burg Hohensolms [2]), — wieder ein Werk, wozu die Stadt Wetzlar, Nassau's Schützling, thätig die Hände bot.

Zwar schritten die Grafen zu Solms sogleich zur Herstellung der so wichtigen Burg, verließen aber die Ruinen des alten Schlosses, nannten den Ort, wo sich dieselben befanden, den alten Berg, und legten den Grund zu dem neuen Schlosse in dessen Nähe. Schon 1351 war dieser Bau vollendet.

Von sehr kurzer Dauer war der im Jahre 1349 zu Stande

[1]) Im J. 1326 sah sich Johann genöthigt, Alles, was er an der Grafschaft Solms hatte, dem Grafen Gottfried von Sayn zu Lehen aufzutragen, um an diesem sehr mächtigen Herrn Schutz in seiner bedrängten Lage zu finden.

[2]) Hail Repert. Anno Domini MCCCXLIX. destructum est Hoensolms.

gekommene Friede zwischen Solms und Nassau; der alte Streit zwischen Wetzlar und Solms, der von 1344 bis 1351 gedauert hatte, endete im letztgenannten Jahre durch Vertrag zwischen unserem Grafen, seinem Sohne Dietrich und den Grafen Heinrich und Otto, Söhnen Bernhards I. zu Solms-Braunfels. Die Grafen nahmen Wetzlarisches Bürgerrecht und beide Theile versprachen sich Oeffnung ihrer Stadt und Schlösser [1]).

Um diese Zeit brachte eine ansteckende Krankheit in der Rheingegend und der Wetterau einer Menge von Menschen den Tod. Um den Himmel zu versöhnen, wurde in dem finsteren Irrglauben damaliger Zeiten ausgesprengt, ein Engel habe einen Brief vom Himmel in die St. Peterskirche zu Rom gebracht, in welchem Gott, erzürnt über der Menschen Sünden und Bosheit, ihnen auferlegt hätte, für ihre Missethaten zu büßen und sich 34 Tage lang zu geißeln. Ganze Rotten sogenannter Geißler durchzogen nun das Land. — Graf Johann, der diesen Betrug erkannte, da er über der finsteren Zeit des Aberglaubens stand, ließ einige Leute von diesen Banden in Wetzlar aufheben und enthaupten. Hierdurch aber machte er sich sehr verhaßt und hatte eigentlich keinen Freund mehr, als den alten Grafen Gerlach von Nassau. — Dies zeigt sich unter Anderem auch in dem heillosen Vertrage, der ihm 1349 vom Grafen Johann von Nassau, Dynast zu Mehrenberg, abgenöthigt wurde.

Die Grafen Heinrich und Otto nämlich, Söhne Bernhards I. von Braunfels, hatten in dem eben genannten Jahre nicht nur die Stammburg Braunfels, sondern auch ihren ganzen Antheil der Grafschaft Solms an den genannten Grafen zu Nassau-Weilburg (oder Mehrenberg) gegen die Summe von 2500 Pfund Heller verpfändet. Da dies den Erbfolgerezeß von 1329 verletzte, so widersetzte sich Graf Johann der Vollziehung dieser Verpfändung, mußte aber der vereinten Gewalt seiner Braunfelser Agnaten und Nassau weichen und hülflos zusehen, wie letzteres sich in den Besitz des Pfandes eindrängte, ja er mußte zuletzt noch den schmachvollen Handel genehmigen.

Ebenso widersprach Johann I. der im Jahre 1350 geschehenen

---

[1]) Dieses Bürgerwerden war nicht unter der Würde des hohen Adels. Manche regierende Herren waren Bürger einer Stadt, z. B. die Grafen von Gleichen in Erfurt, Graf Gerhard von Sayn in Cöln, die Grafen von Nassau in Nürnberg u. s. w.

Veräußerung des Königsbergischen Theils der Grafschaft Solms an Hessen, wodurch Graf Philipp, der letzte dieses Zweiges, sich an seinem Hause versündigte.

In dem Kampfe bei Fritzlar (1351) zwischen Hessen und Mainz gerieth Graf Johann I. in Gefangenschaft der Bürger von Wetzlar und mußte sich mit vielem Gelde lösen.

Sehr ist es anzuerkennen, daß Johann I., trotz seiner vielen Kämpfe, ansehnliche Erwerbungen machte, von denen die wichtigsten hier aufgezählt werden sollen.

Er kaufte im Jahre 1317 von dem Burgmann Friedrich Karlsmunt alle Leibeigenen, welche der Verkäufer von Johann zu Lehen trug, für 20 Mark Pfennige, den Pfennig zu 3 Heller [1]).

Die Grafen Bernhard I. und seine Brüder Heinrich und Simon zu Solms-Braunfels verpfändeten sehr ansehnliche Geld- und Naturalgefälle in den Aemtern Braunfels und Greifenstein, sodann die Zehnteinkünfte in den Aemtern Hohensolms und Königsberg an ebendenselben für 300 Mark Pfennige, 1329 [2]).

Im Jahre 1333 kauften Johann und seine Gemahlin Irmengard von Heinrich Marulf von Günse ein Gut zu Niederweibach für 31 Mark Pfennige [3]), und Gumbracht von Garbenheim überließ denselben käuflich alle seine Leute zu Nieder- und Oberwetz und in dem Gericht zu Quembach für 10 Mark Pfennige, 1334 [4]). Es würde zu weit führen, wollte ich durch Aufzählung noch sehr vieler solcher Ankäufe den Leser ermüden.

Zur Belohnung geleisteter Dienste verschreibt Kaiser Ludwig der Baier Johann dem I. und dessen Erben „aus Milde und Gunst und zu Besserung der Lehen die Reichsleute in der Grafschaft Solms oder im Quembacher Gericht und 100 Pfund Heller." Diese Urkunde wurde im Jahre 1336 am Freitag vor St. Matthäustag (20. Sept.) auf dem Felde bei Mühldorf ertheilt [5]).

Für Dienste, welche Graf Johann dem Kaiser und Reiche künftig leisten soll, sichert ihm Kaiser Ludwig unter dem 12. November 1346 eine Summe von 1000 Pfund Heller zu, bedingt aber in der

---

[1]) Hungensche Urk. B. V. No. 33.

[2]) Ebendas. B. IV. No. 88.

[3]) Ebendas. No. 93.

[4]) Ebendas. No. 35.

[5]) Ebendas. B. III. No. 13.

Urkunde: „daß der Graf dieshalb, im Falle einer Zahlungszögerung weder den Kaiser, noch das Reich angreifen oder pfänden solle." —

Dieser Zusatz spricht allerdings nicht für den allzustarken Arm des Reichsoberhauptes! —

Johann besaß auch das Quembacher Gericht, die Vogtei zu Kölschhausen und die Leibeigenen zu Greifenstein, Alles zur Hälfte [1]).

Bei den Vermählungsunterhandlungen Johanns mit Gräfin Irmgard zu Bilstein wurde 1330 das Heirathsgeld auf 300 Mark brabäntisches Geld fixirt, nachdem im Jahre vorher die Wittweneinnahme von den drei Brüdern Bernhard I., Heinrich und Simon von Braunfels dahin bestimmt worden war, daß „Graf Johann seine Hausfrau Irmgard verwittiben möge mit seinem Theil des Hauses Braunfels und mit seinem Theil der Grafschaft diesseits der Dill und mit dem Pfandschilling, so ihnen zu lösen stunde, und mit dem Gericht zu Quembach, so um 400 Mark erkaufet [2]).

Dietrich, auch Haidenreich genannt, der älteste Sohn Johann I., erscheint als Zeuge in einer Urkunde vom Jahre 1371 (Günther cod. dipl. Rheno-Mosell. III. No. 525). Seine Gemahlin war Mathilde, auch Meckel genannt, Tochter und Erbin des Grafen Siegfried von Wittgenstein.

Dietrich war ganz der Erbe der Eigenschaften seines Vaters, nur hitziger und leidenschaftlicher als dieser; weniger lebensklug, ward er von der Last der Unfälle, die ihn trafen, so niedergebeugt, daß er sich nicht mit derselben Energie und Standhaftigkeit, wie sein Vater, wieder zu erheben wußte. Nur in den letzten Jahren, als Johann II., sein heldenmüthiger und weiserer Bruder, ihm beistand, wollte das Glück ihm noch einmal wohl.

Der Hauptgrund von Dietrichs Bedrängnissen lag darin, daß er die Genehmigung jenes rechtlosen Pfandvertrags mit Nassau vom Jahre 1349, den seine Vettern von Braunfels abgeschlossen hatten, verweigerte. Wenn er nun auch Recht hatte, eine Nassauische Hofstätte in dem Schlosse Braunfels, von der er Miteigenthümer war, nicht dulden zu wollen, so durfte er doch nicht den mächtigen, von jeher gefährlichsten Nachbar des Hauses Solms, Hessen, um Hülfe anrufen! —

---

[1]) Hail S. 122. 288.

[2]) Ebendas. S. 53.

Im Jahre 1356 wurden nun zwar die Nassauer vor Hohensolms von den Solmsern und Hessen zurückgedrängt, aber bald darauf siegten wieder die ersteren, vertrieben Dietrich aus seiner Burg Hohensolms, zerstörten diese, verbrannten das Dorf Oberndorf (in älterer Zeit Obersolms) bei Braunfels, den Hof zu Burgsolms, die Kirche zu Ulm und die Dörfer Allendorf und Rülshausen (früher Niedershausen). Auch hierbei gab man wieder vor, daß diese Schandthaten auf des Kaisers Befehl geschehen seien.

Die Grafen von Nassau blieben nun im Besitz von Braunfels, ja man ließ es nicht bei Dietrichs Vertreibung aus Hohensolms bewenden, sondern stellte ihm in der ganzen Grafschaft Solms nach. Er floh daher zu den Anverwandten seiner Mutter in die Grafschaft Bilstein nach Westphalen. Im Jahre 1361 mußten sich nun auf Nassau's Veranlassung Dietrich's Mutter, Heinrich und Johann II. ganz im Stillen verbinden, Dietrich ohne Nassau's Bewilligung nicht in Braunfels einzulassen [1]).

Dietrich, unter dem Drucke so vieler Unglücksfälle, bei ganz zerrütteten Finanzen, ward nun zu Unternehmungen veranlaßt, die ihn immer tiefer niederbeugten.

Kaiser Karl IV. nämlich war dem Grafen Siegfried von Wittgenstein bedeutende Summen schuldig; Dietrich war Siegfried's Eidam, folglich Theilhaber an der Forderung. Mahnungen und Klagen halfen nichts, weßhalb Graf Dietrich eine genügende Anzahl seiner Lehensleute zur Hülfe rief und die Reichsstädte Achen, Wetzlar und andere Orte plünderte. Im Jahre 1361 nöthigte ihn daher der Kaiser zum Schadenersatz. Auch wurden zu dieser Zeit mehrere von Poppo von Eberstein und Dietrich unternommene Befehdungen vom Kaiser gedämpft.

In sein Stammland zurückgekehrt, in Braunfels nicht eingelassen, begab er sich nun nach dem halbzerstörten Burgsolms, wo er gleich nach seiner Ankunft von Nassau, den Wetzlarern, den Herren von Hanau und Winneberg, den Städten Frankfurt, Friedberg und Gelnhausen zu Burgsolms aufgehoben und mit einigen seiner Kampfgenossen nach Wetzlar in eine zweijährige Gefangenschaft gebracht wurde. — Zum Ueberfluß zog nun auch Graf Engelbrecht von der Mark, Erzbischof von Köln, während seiner

---

[1]) Hail im Repert. Buchst. Y.

Gefangenschaft die Herrschaft **Bilstein** ein und sie ward dem Hause Solms ganz entrissen [1]).

Im Jahre 1363 kam es bei Hohensolms zu einem zweiten Treffen zwischen Nassau und Solms, in welchem Nassau siegte und Hohensolms von Grund aus zerstört ward.

In demselben Jahre ward Dietrich durch einen Vergleich, bei dem man ihn zwang, Alles einzugehen, was man von ihm forderte, wieder einigermaßen freier.

Seine Frau nämlich war eine Tochter des Grafen Siegfried von Wittgenstein, dessen andere Tochter dem Grafen Salentin von Sayn vermählt war. Als nun Salentin ohne männliche Nachkommen gestorben war, blieben diese Töchter seine alleinigen Erbinnen.

Der Graf von Sayn indessen benutzte die Verwirrung in der Grafschaft Solms und nahm, seinen Schwager Dietrich ausschließend, Besitz von der ganzen Grafschaft Wittgenstein. Jetzt zeigte sich der Bruder Dietrichs, Graf Johann II., in seiner ganzen Thatkraft, indem er im Bunde mit den Herren von **Westerburg** und **Reichenstein** im Jahre 1366 den Grafen **Salentin** gefangen nahm und ihn zur Billigkeit zu bewegen suchte. Daß Dietrich in seiner Schwäche und Geldnoth seinem Antheil an der Grafschaft Wittgenstein gegen eine Abfindung von jährlich 60 florentinischen Goldgulden entsagte, war nicht die Schuld seines kräftigeren Bruders. Salentin von Sayn ward gegen eine Verschreibung von 3000 Goldgulden aus der Haft entlassen, nachdem seine Verwandten Urfehde geschworen, nicht ferner befehdend gegen Solms auftreten zu wollen, und auch darüber eine Urkunde ausgestellt hatten. Datum anno domini millesimo trecentesimo sexagesimo sexto ipso die beati Valentini martiris. Die Urkunde selbst aber ist deutsch abgefaßt.

Dietrich, seine beiden Brüder und seine Mutter bestätigen den vom Vater, Johann I., mit der Stadt Wetzlar errichteten Sühnebrief und nehmen das Bürgerrecht an. Ferner verzeihen sie dem Grafen von Nassau, dem Herrn von Hanau, den Städten Frank-

---

[1]) Hail Repert.: Ob nun gleich des Grafen Dietrich Bruder, Johann, bei dem Grafen v. d. Mark, dessen Bruder dazumal Churfürst zu Köln war, um Restitution dieser Herrschaft nachsuchte, da sie nicht allein schon in wirklicher Possession gestanden, sondern er auch wegen baar geliehenen, auf dieser Herrschaft haftenden Geldes und anderer Schuldforderungen Vieles zu beanspruchen hatte, so war doch Alles vergebens.

furt, Friedberg und Gelnhausen die Beihülfe, welche sie bei Zerstörung des Schlosses Hohensolms (1360 oder 1363) geleistet [1]. Dietrich starb um das Jahr 1372.

Johann II., Graf zu Burgsolms, genannt Springsleben, auch der Springer, regierte von 1364—1405. Auch er befindet sich häufig mit Nassau und Wetzlar in Fehden, die mit abwechselndem Glücke geführt werden, nach denen er aber nie gebeugt und erniedrigt erscheint. Erbe der Kraft des Geistes seines Vaters Johanns I., trat er stets besonnen und heldenmüthig entschlossen den beiden alten Feinden Nassau und Wetzlar entgegen, entriß dem ersteren die Stammburg Braunfels und war unablässig bestrebt, das Seinige, so viel ihm möglich, wieder zu erwerben. Viel fähiger als sein Bruder Dietrich, lebte er dennoch dem Vertrage von 1329 getreu, zwar eingezogen, trat aber stets handelnd auf, wo es galt, die Gerechtsame des Hauses aufrecht zu erhalten.

Jeder irgend Mächtige in der Grafschaft Solms und deren Nachbarschaft versuchte sein Faustrechtsglück, als Dietrich noch die Herrschaft führte; doch nun hatte dies Unwesen ein Ende. Ein Herr von Kaltenborn, welcher Johann II. mit mehreren zusammen Fehde angesagt hatte, wurde zuerst von ihm besiegt.

Nur die Grafen zu Nassau-Weilburg glaubten sich mächtig genug, den ihnen verpfändeten Theil von Braunfels und der Grafschaft Solms behaupten zu können; doch ihre Entzweiung mit den Grafen Otto und Johann zu Nassau-Dillenburg schien Johann II. geeignet zur Besiegung derselben und zur Vertreibung aus dem Schlosse Braunfels.

Auf Seite der Grafen Otto und Johann von Dillenburg standen die von Bicken, früher Feinde von Solms, die übrige Ritterschaft in Nassau und Graf Johann II. von Burgsolms; diese fochten gegen Johann zu Nassau-Weilburg, Erzbischof Gerlach von Mainz, ferner gegen Johann's Bruder, den Grafen Ruprecht zu Nassau, den Landgrafen Heinrich zu Hessen, die Landgrafen Hermann und Otto, einen Grafen von Wittgenstein, Johann von Westerburg nebst zahlreichen Vasallen, unter ihnen die von Sichertshausen, die von Herlingshausen, von Schwalbach [2]. Diese blutige Fehde begann 1362.

[1] Hail, S. 343.

[2] Hail Repert. Buchst. G und M.

Nach mancher Niederlage, Landesverwüstung und Gefangenschaft siegte endlich doch Graf Johann II., trieb nicht nur den Grafen von Naussau-Weilburg, sondern auch seinen eigenen Schwager, den Grafen Otto, der Burg und Land hatte versetzen helfen, aus dem Schlosse Braunfels und verglich sich 1371 mit dem Grafen Johann von Nassau. Das alte Stammschloß ward nun den rechtmäßigen Besitzern wieder eingeräumt. Zwar machte Graf Johann II. eine Forderung von 54,000 Gulden als Ersatz für den Schaden, den er während der Pfandschaft erlitten [1]); die Wittwe des in der Zwischenzeit (1371) verstorbenen Grafen Johann zu Nassau, **Johanna**, verstand sich aber zu weiter Nichts, als dazu, daß sie ihren Pfandschilling von 2500 Pfund Heller unter der Bedingung fallen lassen wollte, daß dem Grafen Otto die Rückkehr nach Braunfels gestattet sein solle. In dieser Form kam der Vergleich zu Stande.

Schwerer als mit Nassau war eine Aussöhnung mit dem alten Nachbarfeinde Hessen zu erlangen. Letzteres hatte 1372 den Hermannstein als Bollwerk gegen Solms erbaut; es kam aber noch in demselben Jahre zum Vergleich, bei welchem jedoch natürlich nur das stärkere Hessen gewinnen konnte. Johann II. zu Burgsolms und sein Schwager Otto zu Solms-Braunfels mußten nämlich geloben, ihre Schlösser Braunfels und Hohensolms dem Landgrafen zu allen Zeiten öffnen zu wollen. Dem Hause Solms wurde dagegen Nichts versprochen, als daß keine Stadt und Burg in der Nähe des Solmsischen Gebiets ohne Vorwissen und Genehmigung der Grafen erbaut werden sollte.

Nach dem bestehenden jüngsten Vertrage war Solms verbunden, auf Hessens Seite gegen den Sternerbund zu fechten. Letzterer ward 1373 geschlagen und viele Gesellen desselben wurden von den Solmsern gefangen genommen. Einige ließ Graf Johann II. enthaupten, mehrere, darunter zwei Grafen von **Katzenellnbogen**, **Heinrich**, Grafen zu Nassau, **Reinhard**, Herrn zu Westerburg, schenkte er, ohne Wissen und Willen des Landgrafen, seines Schwagers, des Grafen Otto zu Braunfels, und der Städte Wetzlar und Friedberg, insgeheim die Freiheit. Diese That nannten die Vorgenannten treulos, vielleicht weil sie sich auf das ihnen nun entgangene Lösegeld Rechnung gemacht hatten.

---

[1]) Hail Repert. Buchst. Y.

Im Jahre 1374 hatten ihm die Bürger der Stadt Friedberg einen edeln Knecht aus Butzbach erschlagen; dies zu rächen, nahm er 200 Bürger gefangen, die sich mit 6000 Gulden lösen mußten, und erschlug ihnen 8 Knechte.

Im Jahre 1375, bei der Wahl eines neuen Rathes in Wetzlar, glaubte der vorige Rath sich in seinen Rechten gekränkt, floh zu Johann II., welcher mit 50 Reitern in die Stadt rückte und den neuen Rath gefangen nahm, obgleich ihm die Bürgerschaft zu Hülfe eilte. Auf Ermahnen Johanns vertrug man sich nun wieder mit dem alten Rathe, legte den neuen in Fesseln, zog dessen Güter ein, schlug dreien seiner Mitglieder die Köpfe ab und warf einige andere in's Wasser [1]).

So lange bis ein neuer Bundesgenosse der Stadt, Landgraf Hermann zu Hessen, sich ihrer annahm, ließ es sich Johann daselbst ganz wohl sein; doch nun, 1378, ward er von demselben aus Wetzlar vertrieben [2]).

Wegen der eigenmächtigen Entlassung der Sterner glaubte sich Hessen nicht mehr gebunden, den jüngst geschlossenen Vertrag mit Solms halten zu müssen, und setzte daher den Bau von Hermannstein auf Solmsischem Grund und Boden fort. Die Grafen zu Solms aber widersetzten sich dem mit Macht; denn nicht nur der Vertrag von 1372, sondern auch das Solmsische Gebiet war verletzt. Sie sahen sich aber 1379 gezwungen, die Erbauung des Hermannstein zuzugeben, noch zufrieden, von dem Landgrafen ein Miteigenthum an demjenigen Theil des uralt-solmsischen Gebiets zu behalten, welches diese Burg umgab.

Dem Grafen Johann II., welcher seine Vertreibung aus Wetzlar nicht vergessen hatte, mußte das Aufwerfen neuer Gräben und Wälle auf Solmsischem Grund und Boden, bei Dahlheim, neuen Vorwand zur Fehde darbieten. Als Schadenersatz aus den letzten Streitigkeiten forderte Johann an die Stadt Wetzlar 43,000 Gulden, und da Landgraf Hermann die bedrängte Stadt ihrem Schicksal überließ, so währte Johanns Fehde mit derselben von 1379—1382, in wel-

[1]) Im J. 1375 hat Graf Johann Wetzlar eingenommen und auf den Tag Jacobi 3 Personen allda die Köpfe lassen abschlagen. Limb. Chronik.

[2]) Bilgen Geneal.: „1378 den 7. Dec. hat er die Stadt wieder verloren. Zu dessen Gedächtniß hat man hernach jährlich eine Prozession um die Stadt gehalten."

chem Jahre durch Vermittlung des Grafen Ruprecht von Nassau, Landvogts der Wetterau, ein Vertrag zu Stande kam.

Auch dieser Vertrag war indessen nicht von Dauer und neue Händel verhinderten Johann, die schon seit 1344 in Trümmern liegende Burg Solms wieder aufzubauen, wobei sein ihm feindlicher Schwager, Graf Otto zu Braunfels, Wetzlar und der rheinische Städtebund ihm entgegenstanden.

Im Jahre 1380 stellte Johann dem Erzbischof Adolph von Mainz 10 Mann, um gegen den Pfalzgrafen Ruprecht von der Pfalz den Aelteren mit zu kämpfen, und gleichzeitig hatten die Reichsstädte in Schwaben und in den Rheingegenden den Rheinbund errichtet. Johann verließ aber, da ihm der Erzbischof seine Versprechungen nicht erfüllte [1]), die Mainz'sche Partei wieder und schloß sich dem Pfalzgrafen an, der ihn mit dem Zoll zu Caub belieh.

Nun begann ein neuer Kampf gegen Johann. Der Städtebund lagerte zwischen Braunfels und Wetzlar, rückte vor Burgsolms, belagerte es vier Wochen lang und eroberte und zerstörte es im November 1384 bis auf den Rest eines Thurmes, der bis heute noch steht [2]).

Dies geschah mit auf Anstiften des Grafen Otto zu Solms-Braunfels. Alle im Unglück abgeschlossenen Verträge und die vielen Befehdungen von außerhalb haben des Hauses Wohlstand nicht in dem Maße untergraben, wie die inneren Zwiste, die nie aufhören wollten und von nun an bis in die spätesten Zeiten als ein Krebsschaden im Hause Solms zu betrachten sind.

Noch am Abend seiner Tage rückte Johann (1391) noch einmal vor Wetzlar, zerstörte mit Hülfe des Grafen Dietrich von Katzenellnbogen eine Schanze, welche die Stadt auf seinem Gebiete hatte aufwerfen lassen, ließ die Weinberge verwüsten, riß die Warte dicht vor dem Wildbacher Thore nieder, ließ den Galgen daselbst umwerfen und zum Schirm der solmsischen Gerechtsame einen neuen bauen, auch einige Ruhestörer daran hängen.

Wie feindlich sich die Linien Braunfels und Burgsolms gegenüber standen, beweist eine Beschwerdeaufstellung, die, um nicht schon Erzähltes zu wiederholen, hier übergangen wird.

---

[1]) Als 1500 Gulden zu zahlen, vom Zoll zu Ehrenfels. Hail Repert. C. C.

[2]) Anno dni. 1384 die Catherin. fuit Burg Solms devastatum. Limb. Chronik. Hail Repert. Buchst. V.

Johanns Tapferkeit und Standhaftigkeit im Unglück hatte den größten Theil seiner Feinde entwaffnet und es schworen ihm ewigen Frieden:

1) Im Jahre 1367 Heinrich Kaltenborn. (Ein Walddistrikt hinter Weilburg, westwärts gelegen, heißt so.)
2) Ruprecht, Adolph und Siegfried von Birkenfeld, als Solmsische Vasallen, 1375.
3) Johann von Eppe, 1379.
4) Mehrere Bürger von Wetzlar.
5) Hartmann von Wieseck, genannt Huhn, 1387.
6) Johann, Pastor zu Rodheim, 1387.
7) Ditmar von Girmse verzeiht und begiebt sich der Fehde und Forderung gegen den Grafen Johann II. zu Solms, 1388.
8) Conrad von der Lemp, genannt Nachtreis, 1389.
9) Peter Hirzberger von Steden, im Wied-Runkel'schen, 1400.
10) Heinrich von Hungen, 1400.
11) Henne Raumland und Wittekind von Hattstein, 1401.

Unter den wenigen hier angeführten Namen sind zwei bezeichnend für die Zeiten, in denen sie aufgekommen sind; der Beinamen Nachtreis nämlich läßt unruhiges Fehdeleben voraussetzen, und der Name Raumland scheint auch nicht in sehr ruhigen Zeiten gebräuchlich geworden zu sein. —

Trotz seines unruhigen Lebens machte es Johann, dieser merkwürdige Mann, noch möglich, seine Domanialbesitzungen zu vermehren. So kamen an das Haus zurück: ein Achtel des Zehnten zu Dahlheim, die Zehntgefälle zu Mitte, Stockhausen, Allendorf und zu Daubhausen[1]).

Graf Johann zu Solms und sein Sohn Johann treten dem rheinischen Städtebunde auf 6 Jahre bei und versprechen zu dienen mit 6 Dienern, jeglicher mit 2 Pferden und einer Gleve, unter der Bedingung, daß jede Gleve für einen Tag und eine Nacht „vor zerunge, kost und abegang zwelff Schillinge heller werunge" erhalten solle. 1386 (Freitag nach Jacobi) Juli 27. Aus Frankfurts Reichscorrespondenz von Dr. J. Hansen. 1. Bd. S. 22.

Im Jahre 1388 erwirbt Johann von dem Ritter Vollbracht Hose den halben Zehnten zu Burgsolms, sechs Malter Waizen, Erb-

---

[1]) Hungensche Urkunde B. V. No. 21. Hail Registr. S. 290, 291.

gülte und fünf Schillinge aus der Vogtei Werdorf, endlich ein Viertel des Zehnten zu Stockhausen für ein Kaufgeld von 300 Gulden [1]).

Wie schon früher erzählt, war die Burg Greifenstein seit 1280 ihrem Eigenthümer, Kraft von Greifenstein, von Heinrich zu Burgsolms, genannt Spanheim, entrissen und größtentheils zerstört worden.

Nachdem nun 1384 des Grafen Johann II. Burg Solms zerstört war, wollte er Greifenstein wieder herstellen, und als Neid und Fehdesucht seiner vielen Feinde dies nicht zugeben wollten, entschloß er sich, dem Grafen Ruprecht zu Nassau die Mitbenutzung des Schlosses unter der Bedingung zu gestatten, daß die Fortsetzung der Bauten durch sie beide gegen feindliche Angriffe gedeckt würde.

In einem Vertrage von 1394 oder 1395 zwischen dem Grafen Philipp I. zu Nassau-Weilburg eines- und dem Grafen Johann II. (dem alten) und Johann III. (dem jungen) zu Burgsolms andern Theils ist bedingt, daß 1) der Berg und Hof zu Lichtenstein, einem längst zerstörten Schlosse der Dynasten von Greifenstein, 2) der Zehnte auf der Ulm, Amts Greifenstein, 3) das ehemalige Rodenhausische Gut, 4) der Berg und das Gericht Nauborn, Amts Braunfels, 5) die Herbergen zu Ruhlshausen, Mittlendorf (eingegangener Ort im Greifenstein'schen) und Allendorf, dann 6) der Kirchensatz zu Ulm Solmsisches Eigenthum sein und bleiben sollen [2]).

Erst im Jahre 1401 kam es zu völligem Frieden zwischen den beiden Johann der Burgsolmser Linie, dann Otto, Grafen zu Braunfels einer- und gedachtem Grafen Philipp zu Nassau anderer Seits; es gelang dies aber nur durch Vermittlung König Ruprechts, welcher aber das Bundesinstrument zwischen der Stadt Wetzlar und dem Grafen Johann II. in Verwahrung und Schutz nahm.

Hiernach zu urtheilen, war es schon damals in Deutschland mit der so oft gerühmten Treue und Glauben nicht mehr weit her! —

In einer Fehde zwischen dem Erzbischof Werner zu Trier, Dynasten von Falkenstein-Münzenberg, erleidet Graf Johann 1404 eine Niederlage bei Philippstein und wird nebst seinem Sohne, Johann III., und mehreren Edelleuten gefangen nach Montabaur abgeführt.

---

[1]) Hungensche Urkunde B. V. No. 22.

[2]) Hail, S. 321, 338.

Johann III, Graf zu Burgsolms, der Sohn des vorigen, war vermählt mit Agnes, Tochter des Wildgrafen Gerhard von Kyrburg. Aus dem zweiten Verzeichniß derer, die zum Römerzug aufgefordert sind, in der Form des königl. Briefes von 1401, Juli 8. heißt es: Item grave Johann von Solms mit X gleven, iii^c florin zu Solde. Aus der Frankfurter Reichscorrespondenz 1. Bd. S. 89.

Lange nach der oben erwähnten Niederlage, die ihn mit seinem nun verstorbenen Vater in Gefangenschaft gebracht, endete der Streit mit Chur-Trier im Jahre 1408 und mit ihm auch seine Gefangenschaft. Der Vertrag besagt: Johann III. wird Vasall des Erzstifts, muß geloben, sich in seinem Sitze Greifenstein ruhig zu verhalten, niemals wider die Herrschaft Falkenstein und Münzenberg und eben so wenig gegen den Grafen Otto zu Solms-Braunfels, die Grafen von Ziegenhain und die Herren von Eppstein feindlich aufzutreten.

Im Jahre 1411 erneuerte er die alten Ansprüche auf Ersatz des Schadens, welcher seinem Vater durch Braunfels zugefügt worden, und forderte zugleich die seiner Mutter von Braunfels zum Heirathsgute versprochenen 600 Gulden [1]).

Zwischen ihm und seinem Vetter Bernhard II. zu Solms-Braunfels ward über einen Vertrag verhandelt, in welchem Johann anführt, daß die Burg Greifenstein nicht in dem gemeinschaftlichen Lande liege, sondern daß in früherer Zeit die Dynastie Greifenstein eine eigene Herrschaft gewesen sei, bis die Burg damals zerstört worden. Als Graf Otto zu Solms-Braunfels, Johanns III. Oheim, Burgsolms, den Wohnsitz seines Vaters Johanns II., im Jahre 1384 habe brechen helfen, habe dieser den um das Jahr 1280 größtentheils zerstörten Greifenstein in wohnbaren Stand setzen lassen, indem sowohl sein Vater, als dessen Vater und Bruder, Graf Dietrich, gedachte Burg sammt den dazu gehörigen Wäldern, Wiesen und Aeckern in alleinigem Besitz gehabt [2]). Im Jahre 1413 wurden diese Irrungen durch Vertrag beigelegt und dem Grafen Johann III. das Alleineigenthum zugesprochen.

Im Jahre 1412 wurden ihm, als Aeltesten des Hauses Solms, die Fuldaischen Lehen erneuert [3]).

[1]) Hail, S. 294.

[2]) Ebendas. S. 289.

[3]) Schannat, Fuldaischer Lehnhof, S. 26 wird angeführt: Verum aliud longe

Graf Bernhard II. und Johann von Braunfels behaupteten, als Erben nicht verbunden zu sein, die große Schuldenlast des Burg-Solmsischen Landestheils übernehmen zu müssen, da solche gegen das Gebot des Erbvereins von 1329 contrahirt worden, und setzten sich daher ungesäumt in den Besitz. Nun kam es aber zwischen den oben Genannten und den Gläubigern zum Streite, der damit endete, daß letztere wieder ihrer Pfänder beraubt und diese wieder von der Grafschaft eingezogen wurden. Die bedeutendste Forderung hatten die von Schwalbach, die dadurch im Jahre 1462 befriedigt wurden, daß Graf Otto zu Solms sie zu Burgmännern auf Braunfels annahm und ihnen 15 Gulden Burglehengeld auszahlen ließ.

Nachdem diese Linie von 1241 bis 1415 geblüht, erlosch sie in letzterem Jahre mit Johann III. Unter beständigen Kämpfen, von mächtigeren Nachbarn oft gedemüthigt, erhoben sich diese kräftigen Männer immer von Neuem, wo es galt, ihre Unabhängigkeit zu erhalten, zu riesigem Kampfe.

In dieser Linie ist der Urtypus des Geschlechts der Solmser in ihren Mitgliedern so recht ausgeprägt, ganz der Zeit angepaßt, in der diese Kämpen lebten. Tapferkeit, Zähigkeit im Unglück, aber auch ein starrer eigener Sinn und Hang zur Uneinigkeit, selbst mit den nächsten Vettern, zeigen sich neben einem edeln, freien Unabhängigkeitssinn als hervorragende Familieneigenschaften. — Viele urtheilen über eine Zeit vorschnell, die so ganz von der jetzigen verschieden ist, und malen sich ein unnatürliches Bild von dem 13., 14. und 15. Jahrhundert aus, das entweder zu glänzend oder zu trüb sich gestaltet.

Was der damalige Ritter allein seinem Degen, dem gewandten Tummeln seines Rosses, dem Glanz seines Namens, der Festigkeit seiner Burg, der Menge von Vasallen, die die Kraft seiner Rede und der rechte Entschluß im entscheidenden Augenblick zusammenhielt, verdankte, — das ward in späterer Zeit durch Eheverbindungen mit mächtigeren Häusern, durch Annahme von klugen, gelehrten Räthen, Errichtung von Hausgesetzen und in neuester Zeit durch Anschluß

---

praestantius Feudum, tamquam Paternum, a jam dicta Ecclesia habuisse reperitur Joannes Comes de Solms Anno 1412. Nimirum castrum Braunfels cum attinentiis suis universis, in quod posteri ejus per *continuatam investituram* successerunt ordine, prout sequitur, licet mox aliquantum interrupto, ex documentorum deperditorum defectu.

an die Höfe der Großen zu erlangen gesucht. — Kurz, was unsere Vorfahren mit der Spitze ihres Degens vertheidigten, verlieren wir durch beständiges Verlassen des Prinzips, auf dem der wahre Adel sich gegründet hat, — des Prinzips der edeln Unabhängigkeit, die, im rechten Sinne genommen, uns immer hätte erhalten werden sollen, um als festeste Stütze des Thrones nur mit ihm zu stehen oder zu fallen.

§. 6.

Fortsetzung der Geschichte der Braunfelser Linie.

Am Schluß des §. 3 ist erwähnt worden, daß die Geschichte der Braunfelser Linie bis zu der Brudertheilung unter Graf Bernhard II. und Johann vor der Hand geschlossen sein und daß erst dann wieder zu der Fortsetzung zurückgekehrt werden solle, nachdem die Geschichte der Königsberger und Burgsolmser Linie eingeschaltet worden sei.

Nachdem nun der letzte Mann des Falkenstein-Münzenberger Hauses, der Erzbischof Werner von Trier, 1419 gestorben war, wurde die große Münzenbergische Erbschaft im Jahre 1420 eröffnet, an der die Söhne des Grafen Otto zu Solms-Braunfels und seiner Gemahlin Agnes, Tochter Philipps VI., Dynasten von Falkenstein und Münzenberg, die Grafen Bernhard und Johann mit participirten.

Siehe die Linien-Theilungs-Tabelle.

Des Antheils Bernhards II., des Stifters der sogenannten Bernhardslinie, bei dieser Haupttheilung soll hier besonders Erwähnung geschehen und es soll die Geschichte des Braunfelser Hauses bis zu den nächsten Abzweigungen der Greifensteinischen und Hungen'schen Linien fortgeführt werden.

Siehe den Stammbaum Tab. II.

Seine Gemahlin war Elisabeth, Gräfin zu Ysenburg und Büdingen. Derselbe theilt, und zwar, wie die Urkunde sagt, dergestalt mit seinem jüngeren Bruder Johann (dem Stifter der Johannslinie) seine Lande, daß „darin dem Grafen Bernhard Braunfels,

M
di

, Gr

Ot
aub
.

Jo

Ernst,
eig zu

), †
tin.

1822.

s-Brau

Ge

Reinhard, g
Clicus zu Cöln,
zister zu Er
Lüttich, † im

Mio, geb. 30.
1474, Canoni
Mainz und
1498.

Maria, geb
Aug. 1498,
Mai 1586.

gathe, Elisabeth,
. 1506, geb. 1507,
Klosterfrauen zu
Walsdorf.

m.
zu

Gem
Nas
Jun

Phov.
gend.
1rb.
Jun-
in
der

Wilh
geb.
1570.
Tab

Heinrich, gb.
10. März 1582,
† 19. April
1602.

Anna Maria,
geb. 3 Juni
1585, † 1586.

6.
7.

ristine, geb. 17.
6, verm. 11. Febr.
it Joh. Wolfart,
Brederode, Erb-
zu Utrecht rc. rc.

Gem.
Abo
163

Gem.

das Schloß mit Zubehörde zu vorent als eyme eldysten Grave zu Solms zu Deile worden war" [1]).

Die ansehnliche Herrschaft Falkenstein-Münzenberg ward am 28. Mai 1420 unter folgende Grafen und Herren als Ganerben getheilt:

1) Dem Grafen Gerhard zu Sayn, oder vielmehr dessen Wittwe Anna, gebornen Gräfin zu Solms;

2) dem Grafen Ruprecht zu Virneburg, oder dessen Frau Agnes, Gräfin zu Solms, ebenfalls eine Tochter Otto's von Braunfels;

4) den Grafen Bernhard II. und Johann zu Solms, Brüdern, Söhnen der Falkenstein-Münzenberger Erbtochter Agnes;

4) den Herren Gottfried und Eberhard zu Eppstein;

5) dem Grafen Diether, Herrn zu Ysenburg und Büdingen.

Das ganze Erbe ward in drei Theile vertheilt, so daß die von Eppstein einen Theil, die übrigen aber die anderen zwei Theile erhielten [2]).

Der Antheil der beiden Solmser Brüder, von ihrer Mutter ererbt, bestand in:

der Stadt, der Burg und dem Amt Lich,
der Stadt Münzenberg, der Burg daselbst mit aller Zubehörde,
der Stadt und dem Amtsbezirk Hungen,
der Stadt (jetzt Dorf) und Amt Wölfersheim,
der Stadt, der Burg und dem Amt Laubach,
der Losung Warnsburg und Weckesheim,
an dem Schlosse Karlsmunt bei Wetzlar behielt jeder Ganerbe einen fünften Theil [3]).

Nach den Theilungsbriefen vom 17. Juni 1420, 24. Juni 1423, 16. Nov. 1432 und 23. März 1436 fielen an Landes- und Domanialbesitzungen dem Grafen Bernhard II., als ältestem Grafen zu Solms, zu:

1) Braunfels, das Schloß und die Burg mit ihrem Begriffe, dem Thal und den Dörfern: Tiefenbach, Leun, Niederbiel, Oberbiel,

---

[1]) Die Theilungsurkunden folgen im Anhang unter No. 4. Die erste vom 25. Juni 1420; die zweite vom 17. Juni 1420; der dritten vom 24. Juni 1423 geschieht kurze Erwähnung; die vierte von 1432 ist fast ganz mitgetheilt, und endlich die fünfte vom 23. März 1436 theilweise.

[2]) S. den Falkenstein'schen Stammbaum, bezeichnet durch *a*.

[3]) Hung. Urk. B. I. No. 1.

Dahlheim (eingegangen) nebst den Zehntgefällen daselbst, Steindorf, Oberndorf, die Zehnteinkünfte zu Molnheim, Burgsolms, das Gericht zu Quembach, an dem Bache Solms gelegen, welches die Dörfer Niederquembach, Oberquembach, Nauborn, Laufdorf, Niederwetz, Oberwetz, Grindelbach, Kröftelbach, Kraftsolms, Neukirchen, Schwalbach, Bonbaden und Albshausen enthielt; ferner die zwei Waldschmieden (Eisenhämmer), eine an dem Möttelbach bei Leun, die andere bei Bonbaden.

2) Greifenstein, das Schloß und das Thal und die Dörfer Oedingen (Edingen), Katzenfurt, oder richtiger Kattenfuhrt, Daubhausen, Dillheim, Ehringshausen, Werdorf, Berghausen, Aßlar, Altenstädten, Niedergirmes, Bächlingen, Niederlemp, Treisbach, Heisterberg, Köllschhausen, Breitenbach, Holzhausen mit den nachgenannten Wüstungen: Allendorf, auf der Dille, Dornbergshausen, Nieder- und Oberbardorf, Ichelshausen, Mittelndorf, Hundsbach, Niederhausen, Daburg, Lährbach, Elgershausen (jetzt Hofgut), Bobenberg, Molnheim und dem Bezirk des Loer-Gerichts, die Waldschmiede am Ulmbach, dann die Aecker und Gärten vor Wetzlar, um den Hermannstein gelegen, Alles im jetzigen Amte Greifenstein.

3) Die Städte Hungen und Wölfersheim (letzteres jetzt Dorf) mit den Dörfern: Bellersheim, Bettenhausen, Birklar, Langsdorf, Muschenheim, Niederbessingen, Nonnenroth, Röthges, Villingen, Obbornhofen, Weckesheim, ferner das große Tafelgut zu Melbach.

Was nun dem Grafen Johann zufiel, wird an seinem Ort später mitgetheilt werden und kann in der im Anhang unter No. 4 mitgetheilten Brudertheilung nachgelesen werden.

Außerdem hat aber Graf Bernhard II. noch gekauft:

1) von Kraft von Weitershausen 1409 Güter zu Münzenberg [1]),
2) Leibeigene auf der Dill von Adolph Riedesel, 1411 [2]),
3) Güter zu Obbornhofen und Wohnbach von der Wittwe Georgs von Bellersheim, unter der Bedingung, daß der Käufer eine gewundene Wachskerze in der Kirche zu Obbornhofen unterhalten und jedesmal von Anfang des Opferthums, bis der Priester das Sacrament zu sich genommen, brennen lassen solle. Die Kerze ward von einem Stück Landes vor Obborn-

[1]) Hungensche Urk. B. IV. No. 50.
[2]) Ebendas. B. III. No. 19.

hofen, nach Berstadt zu gelegen, beschafft; dies geschah im Jahre 1429 [1]).

4) Ankauf einer Mühle zu Werdorf von Henne von Werdorf, 1338 [2]) und noch Mehreres, was ich als weniger bedeutend übergehe.

Bernhard war ein friedliebender und sehr wohlthätiger Herr; so hat er unter Anderem noch in seinem vorletzten Lebensjahre 724 Achtel Korn an die Armen des Amtes Braunfels vertheilen lassen.

In der Zeit von 1454 bis 1456 ließ er die Burg zu Hungen neu erbauen [3]).

Graf Bernhard II. starb im Jahre 1459; seine Asche ruht in der Klosterkirche zu Altenberg, wo er in haut-relief in Sandstein, knieend, in voller Rüstung dargestellt ist, zur Seite das Solmsische Wappen zum erstenmal mit dem Münzenbergischen vereinigt [4]). In Mönchsschrift steht rings um diese Figur:

Anno Domini M.C.C.C.C.L.IX. ipsa die sixti (6. Aug.) obiit insignis generosus Bernhardus Comes in Solms et dominus in Minzenberg. Ejus anima requiescat in pace. Amen.

Auch den mit der Münzenbergischen Acquisition verbundenen Titel findet man hier zum ersten Male aufgeführt.

Otto, der Sohn Bernhards, Graf zu Solms-Braunfels, ist geboren 1426, gestorben 1504. Seine Gemahlin war Anna, eine Gräfin von Nassau-Wiesbaden.

In keinem Zweige ist der Reichthum an archivalischen Nachrichten so groß, als in dem der verschiedenen Acquisitionen und Veräußerungen, während über das Privatleben und die Eigenthümlichkeiten des Charakters einzelner Familienglieder sich nur wenig aufgezeichnet findet. — Ich beginne daher mit der Mittheilung dieser Acquisitionen.

Im Jahre 1462 ward der Wald, die Bissenger Hart genannt, von Dietrich von Weitershausen [5]) und in demselben

---

[1]) Hungensche Urk. B. IV. No. 103.

[2]) Ebendas. B. III. No. 39.

[3]) Hungensche Rentrechnung 1454, S. 75, 87. 1455, S. 51. 1456, S. 51

[4]) Auf Taf. II. ist eine genaue Abbildung dieses Wappens unter No. 1 in der Altenberger Kirche von mir gefertigt worden, bei welcher aber der Münzenberger Helm und Helmschmuck noch fehlt.

[5]) Hungensche Urk. B. III. No. 45.

Jahre die Wiese in der sogenannten Mudersbach von einigen Einwohnern von Ehringshausen erkauft [1]). Diese Wiese gehört jetzt zum herrschaftlichen Gute zu Werdorf.

Im Jahre 1463 werden die Zehnteinkünfte zu Treisbach für 250 Gulden gekauft. Das Stift zu St. Peter vor Mainz überläßt dem Grafen im Jahre 1466 käuflich die Vogtei, jährliche Gülte, Herrlichkeit, Gerechtigkeit, Nutzung, Begriffe und Rechte zu Wölfersheim in des Schlosses Gebiet und Terminei mit Leibeigenen u. a. m. [2]).

Graf Adolph zu Nassau, Kurfürst von Mainz, verleiht dem Grafen Otto, seinem Schwager, die Statthalterwürde und Einkünfte des ganzen Amts Amöneburg aus Erkenntlichkeit für das dem Erzstifte gemachte Darlehen von 6300 Gulden [3]).

Johann von Walterdorf veräußert an ihn seine Waldung, die Hege und Hecke oben an der s. g. Grafenwiese und unten am s. g. Beckertsgrund, hinter dem Bubenberg im Amte Greifenstein, 1471 und 1483 [4]).

Gerhard und David von Breithardt verkaufen ihm in den Jahren 1471, 1473 und 1475 ihr Hofgut zu Leun [5]).

Mehrere geringfügige Erwerbungen und Vertauschungen übergehe ich hier, um zu den ansehnlicheren Erwerbungen dieses Herrn überzugehen.

Er kaufte nämlich:

1) die Hälfte des Städtchens Grüningen;
2) den vierten Theil der Stadt Butzbach;
3) das ganze Amt Gambach, bestehend in den Dörfern Gambach, Dorfgüll, Griedel und Holzheim, im Jahre 1478, unter Vermittlung des Landgrafen Heinrich zu Hessen, von Gottfried zu Eppstein. Das Kaufgeld betrug 36,000 Gulden.

Otto's Vater hatte Zehntgefälle zu Selters bei Weilburg gegen ein Darlehen von 250 Gulden an Conrad von Solms (der hier Bastard genannt ist) verpfändet; Otto löst nun (1481) das Unterpfand von Conrads Frau, einer gebornen von Rodenhau-

---

[1]) Hungensche Urk. B. IV. No. 32.
[2]) Ebendas. B. IV. No. 51.
[3]) Ebendas. B. IV. No. 75, 76.
[4]) Ebendas. Bd. III. No. 32, 33.
[5]) Ebendas. IV. No. 67, 132, 135.

sen, ein, indem er derselben neben Rückzahlung der 250 Gulden noch 100 Gulden baar gibt und ihr den lebenslangen Genuß des Zehnten an Korn und Hafer zusagt. Die Hofraithe im Thal zu Braunfels bezahlt er derselben Wittwe auch mit 100 Gulden [1]).

Im Jahre 1484 kaufte er von Petersen von Rodenhausen dessen sämmtliche Waldung, Hecken und Sträuche in der Wüstung zu Hain und deren Begriff und Gemarkung, wo noch im Jahre 1362 ein Dorf stand, das Hain hieß [2]) und nicht weit von Kraftsolms lag.

Vom Kloster Erbach kaufte er im Jahre 1500 dessen Güter zu Weckesheim, Birlar, Münzenberg, Griedel, Gambach und Hohenweisel, nebst 5/6 der Zehntgefälle zu Dorfgüll für 1300 Gulden rheinisch, in Gold [3]).

Die Kaiser Friedrich und Maximilian ertheilten ihm in den Jahren 1469 und 1494 Marktprivilegien für die Städte Leun, Hungen und den Pfingsthain zu Bellersheim [4]).

Ferner wird ihm im Jahre 1471 kaiserlicher Seits die Ausnahme von dem Gerichte zu Rothweil und allen anderen ausländischen Hof- und Landgerichten, geistlich und weltlich, und im Jahre 1495 das Bergwerksregal verliehen [5]).

Otto läßt auch im Jahre 1479 sein verfallenes Schloß Greifenstein wieder ausbessern. Der Akkord mit den Handwerkern bekundet, daß das Achtel Korn (ohngefähr 196 Pf.) damals zwei Kopfstücke, oder acht Turnos, also 36 Kreuzer kostete [6]).

Ueberall erscheint Otto als edler Mann; es geschah daher wohl aus ächter Frömmigkeit, daß er seine Töchter Margarethe, Anna und Katharine schon in der Blüthe ihrer Jahre, und zwar die beiden ersten 1471 und die letzte 1482, in das nun schon lange eingegangene Kloster Walsdorf bei Idstein schickte, eine jede mit 25 fl. Jahrgehalt. — Anna siedelte später nach dem Kloster Altenberg über, und auch seine vierte Tochter, Agnes, starb als Meisterin dieses schönen Klosters im Jahre 1531 [7]).

---

1) Hungen'sche Urk. B. III. No. 25, 26.
2) Ebendas. B. IV. No. 33, 34.
3) Ebendas. B. V. No. 81, 82.
4) Ebendas. B. II. No. 8, 9. Hail, S. 247.
5) Ebendas. No. 10, und Hail a. a. O.
6) Ebendas. B. VI. No. 14. Greifensteiner Geldrechnung 1479, 1480.
7) Ebendas. No. 87.

Hier in der alten Gruft zu Altenberg ruht auch Otto's irdische Hülle, vereinigt mit derjenigen vieler Solmser.

Bernhard III., ein Sohn des Vorigen, geb. im August 1468, † den 3. März 1547. Seine Gemahlin war Margarethe, Tochter Wilhelms III., gefürsteten Grafen von Henneberg. Derselbe war ein thätiger Herr, der bei Kaiser und Reich in hohem Ansehen stand.

Kaiser Maximilian I. ernannte ihn zu seinem Rathe und stellte sein ganzes Besitzthum unter des Reiches Schutz und Schirm, am 26. October 1505. Die Motive zu dieser kaiserlichen Urkunde stellen ihm für immer ein würdiges Zeugniß aus, wie folgende Stelle aus derselben darthut:

> „daß Wir angesehen und betracht haben des Edlen Bernharten Grauen zun Solms schicklichkeit und Vernunft auch die annemen getrewen und willigen Dienst, so er Uns und dem heiligen Reiche Jnn mannigfaltig Weyß gethan und erzeiget hat, täglichs thuet u. s. w." [1]).

Mit den rühmlichen Eigenschaften eines Staatsmanns verband Bernhard eifriges Streben nach Erhaltung und rechtlicher Erweiterung seines Domanialeigenthums. Im Jahre 1508 acquirirte er die Besitzungen der von Wohnsdorf, genannt Modersbach, und zwar einen Hof zu Quembach, einen Theil der Zehntgefälle zu Mitte, einem eingegangenen Dorfe in dem Winkel, wo der Möttbach in die Lahn fließt. (Es hieß eigentlich Lunemitte [Lahn-Mött] und war noch im Jahre 1442 bewohnt, aber 1602 Wüstung); ferner kaufte er Heisterberg, Zinsgefälle zu Stockhausen und einen Hof zu Leun [2]).

Das sogenannte Hauser Gericht mit der Erbvogtei, Jahrgülte und Herrlichkeit zu Bessingen, sammt einigen Höfen, Gülten, Gütern, Mannen und Rechten an Besthäuptern, Vogtgerichten, Renten u. a. m. ward im Jahre 1509 von dem Stift zu Wetzlar für 360 Gulden gekauft [3]), und im Jahre 1510 ein Theil des Waldes bei Bissenberg, das Jungfernholz genannt, von Conrad Henne für 30 rheinische Gulden [4]).

Für einen Kaufschilling von 500 Gulden geschah im Jahre 1518

[1]) Hungen'sche Urk. B. II. No. 16.
[2]) Ebendas. B. V. No. 104.
[3]) Ebendas. B. V. No. 71.
[4]) Ebendas. B. III. No. 53.

der Ankauf des Hofguts Schwobach (jetzt Wald) von Eberhard, Herrn zu Königstein, als nach Absterben seines Vasallen, Philipp von Schwobach, dieses Lehen an Eberhard zurückgefallen war [1]).

Ferner kaufte er den Wald, die Scheid genannt, wo jetzt der herrschaftliche Schmiedehof steht, für 90 fl. [2]); ebenso ein Haus in Mainz, zum kleinen Gedanken genannt, deßgleichen Güter zu Werdorf von Hensel von Werdorf.

Im Jahre 1536 schenkte ihm Heinrich von Werdorf, unter der Bedingung lebenslangen freien Unterhalts, sein Vermögen in Werdorf. Den Hof zu Einhausen erkaufte er im Jahre 1539 für 152 fl. von Jacob von Bergen zu Estershausen im Nassauischen [3]). Es ist dies der jetzige Magdalenenhäuserhof.

Nicht allein aber mit Vermehrung seines Domanialbesitzes und praktischem Umtausch ihm weniger gelegener Besitzungen beschäftigte sich dieser tüchtige Herr, sondern auch an Wehr und Waffen sparte er nicht, wo es galt, Erworbenes zu erhalten. — So ließ er unter Anderem von 1518 bis 1538 die schönen metallenen Kanonen gießen, die noch in Braunfels stehen.

Aber auch den Glanz seines Hauses wußte er zu erhalten. So dauerten die Feierlichkeiten bei seiner Vermählung (1429) vierzehn Tage lang und die auswärtigen Gäste brachten 1400 Pferde mit, so daß man, weil es in Braunfels an Raum fehlte, nach Hungen ziehen mußte, wo neben dem Schlosse mehrere herrschaftliche Gebäude das nöthige Unterkommen gewährten. Dabei muß allerdings bedacht werden, daß die hohen Gäste in damaliger Zeit wohl weniger Prätentionen machten, wie heut zu Tage, wo jede Familie wo möglich eine ganze Reihe von Zimmern haben müßte, um zufrieden gestellt zu sein. — Tempora mutantur, et nos mutamur in illis!

Bernhard und seine Gemahlin wurden in der Klosterkirche zu Altenburg beigesetzt, wo ein metallenes Denkmal beide lebensgroß darstellt.

Philipp, regierender Graf zu Solms-Braunfels, ein Sohn des Vorigen, des Hauses Aeltester, geboren 1494, gestorben 1581. Seine Gemahlin war Anna, Tochter und Erbin des Grafen Otto zu Tecklenburg.

[1]) Hungen'sche Urk. B. IV. No. 113.
[2]) Ebendas. B. IV. No. 41, 42.
[3]) Ebendas. No. 11.

Auch er hat für seines Landes und Hauses Wohlergehen rühmlich gesorgt, besonders durch Uebertritt zum Protestantismus und Einführung desselben in seinen Landen. Trotz des Schicksals, das den Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen und Philipp, Landgrafen zu Hessen, traf, hielt er unerschütterlich fest an dem einmal als richtig Erkannten.

Menschenfreundlich, wie er war, nahm er den sogenannten armen Leuten in seinem Wetterauischen Landesbezirk die Fesseln der Leibeigenschaft ab. Noch ist es nicht lange her, daß die Nachkommen der Beglückten den großen Tag der Lösung ihrer Bande feierten, und zwar an dem Festtage der beiden heiligen Hyppolitus und Wicbertus, am 13. August jeden Jahres [1]).

In neuerer Zeit hat man, oder will man kein Gedächtniß haben für die Wohlthaten, die hochgestellte, über die Vorurtheile ihrer Zeit erhabene Herren ihren damaligen Unterthanen erwiesen haben; im Gegentheil, Vehse und Andere lieben es, die Geschichte zu fälschen, um das Erhabene in den Schmutz der Gemeinheit zu ziehen. —

Sanct Wicbertus, Abt zu Fritzlar, war zugleich Patron der Stiftskirche zu Hersfeld; die Herrschaft Hungen war Eigenthum des Stifts; die Dynasten von Falkenstein und Münzenberg trugen sie von dem Stifte zu Lehen und erwarben sie im Jahre 1403 durch Ankauf [2]).

Auch dieser Herr hat bedeutende Ankäufe gemacht. Im Jahre 1540, also bei Lebzeiten seines Vaters, kaufte er zwei Hufen Landes vom deutschen Orden. Von Eberhard von Wolfskehl von Voitsberg (Vetzberg) und Magnus Holzapfel von Voitsberg, deßgleichen den Kirchensatz (Patronat) zu Nauborn 1543, 1545 und 1543 den halben Zehnten zu Laufdorf von der Familie von Kronberg für 400 Gulden. Das Geschlecht von Werdorf trug diesen

---

[1]) Hungen'sches Regierungsprot. (prot. publ.) vom Jahre 1620, Juli 6. — A. Pilgram sagt in seinem Calendario chronologico: „Hypolitus, 13. Aug. M. Rom. mortuus A. 304. Cultus adeo antiqui, ut omnia martrilogia adnuncient."

„Wicbertus, 13. Aug. Abb. Fritzlariensis mort. circa A. 747. Templum ejus Hirsfeldae, ubi cultus cœpisse videtur, A. 831. cœptum — A. 850 finitum est."

In auctariis Usuardi jam Presbyter, jam Abbas, quin et Episcopus dicitur. Reperitur ejus festum sec. IX. XI. XII.

[2]) Originalkaufbrief vom 3. Oct. 1403.

halben Zehnten von Kronberg zum Lehen. Philipp von Werdorf zu Estershausen war ohne männliche Erben gestorben und sein Viertheil Lehens heimgefallen; Heinrich von Werdorf besaß das andere Viertheil, seine Körperschwäche aber versprach ihm keine Kinder, weßhalb sich seine Lehensherren mit ihm abfanden und die zwei Viertheile an Solms verkauften.

Vom Kloster Throne kaufte er 1547 Zinsgefälle zu Oberwetz, Niederwetz und Steindorf; vom Kloster Altenberg 1550 jährliche Gefälle zu Daubhausen und 1551 drei Hufen, 7½ Morgen Landes in der Banngrenze Wölfersheim für 250 fl. Um den Leser nicht zu ermüden, schließe ich hier mit der Aufzählung der kleineren Erwerbungen, deren noch viele zu erwähnen wären, und bemerke nur noch eine bedeutendere. Er kaufte nemlich die von Schwalbachischen Besitzungen von Reinhard von Schwalbach 1572 und 1573, bestehend aus ihrem Burgsitz, Haus, Hof, Aeckern und Wiesen, sammt aller Gerechtigkeit in Holz und Feld zu Leun für 4000 fl., den Gulden zu 54 kr. gerechnet [1]). Kaiser Karl V. gestattete ihm nach einer Urkunde vom 8. Mai 1544, in rothem Wachs zu siegeln.

Philipp erwarb sich auch ein großes Verdienst, indem er der Grafschaft ein für die damalige Zeit ausgezeichnetes, für die Rechtsgeschichte außerordentlich wichtiges Gesetzbuch verlieh, „der Grafschaft Solms und Herrschaften Münzenberg, Wildenfels und Sonnenwald ꝛc. Gerichts- und Landordnung." In deren Eingang heißt es: „Wir Philipps, Graf zu Solms und Herr zu Münzenberg, für Uns selbst und von wegen unserer Pflegesöhne, Grafen Johann Georgen, und Grafen Otten, weiland Friedrich Magnussen, Grafen zu Solms, Herrn zu Mintzenberg, Wildenfels und Sonnenwald, wolseliger Christlicher Gedächtniß, nachgelassener Söhne; und Wir Ernst und Eberhard, Gebrüdern, auch Grafen zu Solms und Herrn zu Münzenberg: Thun hiermit kund und zu wissen ..... Geben und publicirt, auf Mittwochen nach dem Sonntage Judica," den 4. April 1571. Zusammengetragen wurde dieses Landrecht, ohne Zweifel auf des Grafen Philipp Betreiben, durch weiland den vortrefflichen Jctus, Herrn Johann Fichard, und ist dessen Arbeit nachher auch in vielen benachbarten Ländern eingeführt worden.

---

[1]) Hungen'sche Urk. B. V. No. 114, 115. Hail, S. 149.

Philipp starb 1581 auf seinem Schloß zu Hungen.

Conrad, Graf zu Solms-Braunfels, Sohn des Grafen Philipp, Aeltester des Hauses, ist geboren ~~1450~~, † 1592. Seine Gemahlin war Elisabeth, Gräfin zu Nassau-Dillenburg. Er vollendete das vom Vater begonnene Werk der Reformation der Kirche in seinen Landen. Ebenso half er im Auftrage und unter Leitung seines umsichtigen Vaters das noch jetzt in allen Theilen geltende, alle Glieder des Hauses Solms verbindende Hausgesetz (Stammverein) von 1578 errichten, welches sämmtliche zur Regierung bestimmten Glieder des Hauses Solms vor dem Antritte der Regierung leiblich beschwören und unter Anderem die Unveräußerlichkeit aller Stammgüter, oder an deren Stelle gemachten Acquisitionen anerkennen und geloben sollten [1]).

Früherer Hausverträge nicht zu gedenken, ist der von 1578 derjenige, der am längsten Bestand hatte. Professor von Pernice, dieser berühmte Rechtsgelehrte, erklärte einst, dieser Vertrag sei für die Zeit seines Entstehens ein einzig dastehendes Meisterstück! — Und doch erlag er den Eindrücken einer Zeit, die allerdings sehr verschieden von dem Geiste ist, der damals herrschte. —

Während noch unsere Väter mit dem 16. Jahre den Hausvertrag von 1578 beschworen, ward, vielleicht unter den Eindrücken der ersten französischen Revolution, der Beeidigung der altehrwürdigen Anordnungen unserer Urväter nicht mehr gedacht, obgleich, gerade in dieser verhängnißvollen Zeit, die Vermeidung der Zersplitterung des Grundbesitzes recht an ihrem Orte gewesen wäre. — Während früher der Senior des Gesammthauses Solms gewissermaßen darüber wachte, daß dieser Eid auf das Statut von 1578 von jedem heranwachsenden Herrn geleistet und, daß dies geschehen, durch Attest im Gesammtarchiv bescheinigt wurde, während ferner jede Dame des Hauses, die sich verehelichte, eine Verzichtleistung auf die zum Solmsischen Gesammt-Fideicommiß gehörigen Immobilien beim Senior des Gesammthauses einreichen mußte; während ferner Niemand dieselben mit Schulden beschweren durfte, ohne vorher den Consens von den Agnaten erhalten zu haben, nachdem die Sache in den gemeinschaftlichen Hausconferenzen gehörig in Ueberlegung gezogen war, — wurde dies Alles mit Auflösung des Reichs so ziemlich der

[1]) Dieses Hausgesetz ist im Anhang unter No. 5 wörtlich enthalten.

Vergessenheit übergeben, oder doch mit größerer Gleichgültigkeit und im speciellen Hausinteresse mit Lockerung des Gesammtverbandes betrieben.

Wohin dies geführt hat, liegt noch zu nah, als daß ich die Folgen im Speciellen hier anführen möchte! — — Soll aber dieser Weg, der zu des Gesammthauses Schaden betreten wurde, weiter gewandelt werden, oder welch anderer soll zu seiner ferneren Wohlfahrt eingeschlagen werden? — — —

Mir erscheint das Ganze leicht, wenn ein jeder der Herren, dem Gott Grundbesitz in Solmsischen Landen bis hieher verliehen hat, sich als gewissenhafter Verwalter des ihm zu Theil gewordenen Besitzes betrachtet und wenn ihm die Erhaltung des Gesammtfideicommisses des Hauses Solms mehr am Herzen liegt, als die Verfolgung kleinherziger, egoistischer Vortheile, die er vielleicht mit Hinwegsetzung über das, was seine Ureltern für sich und ihre Nachkommen beschworen haben, erlangen könnte.

Conrad kaufte im Jahre 1583 den sogenannten Frohnhof oder Useners Hof und Gut zu Nonnenroth für die Summe von 400 fl. [1]).

Ueber seine Regierungszeit fehlt es sehr an Nachrichten; das Wichtigste nach derselben war die nach seinem Tode stattgefundene Theilung der Braunfelsischen Lande unter drei von seinen 9 Söhnen und 5 Töchtern. Diese drei Söhne theilten 1602 und es erhielt:

1) Johann Albrecht I. die beiden Aemter Braunfels und Butzbach oder Gambach;

2) Wilhelm I. die beiden Aemter Greifenstein und Wölfersheim;

3) Otto das Amt Hungen.

Elisabeth, seine Gemahlin, war eine ausgezeichnete Frau, die durch Nichts so charakterisirt wird, als durch die Worte, die sie kurz vor ihrer Sterbestunde sprach:

„Will auch nun den Unterthanen sämmtlich eine gute Nacht sagen und sie dem allmächtigen Gott befehlen, dem ich sie dann allezeit von Grund meines Herzens bis auf diese Stunde befohlen habe, also von Herzen, als meinen eigenen Leib, als meine eigenen Kinder, die ich unter meinem Herzen getragen habe, daß der getreue Gott sie gnädiglich wolle behüten an Leib und Seele, und ihre Herzen und Thun allzeit regieren

---

[1]) Hungen'sche Urk. B. IV. No. 60.

durch sein Wort und Geist. Daß ich aber nun, ihr meine lieben Söhne, meinen Abschied auch von euch nehme, so kann ich euch auf Geld und Gut nicht weisen, wie andere Mütter thun; ich weise euch aber auf Gott." —

Nach Conrads Tode, 1592, folgte ihm sein ältester Sohn

Johann Albrecht I., geboren 1563, gestorben 1623. Auch er war des Hauses Aeltester oder Senior. Seine erste Gemahlin war Agnes, Gräfin zu Sayn-Wittgenstein, die zweite Juliane, Gräfin zu Nassau-Dillenburg, Wittwe des Rheingrafen Adolph Heinrich zu Dhaun.

Wie alle Kinder Conrads, hatte auch Johann Albrecht eine sorgfältige Erziehung genossen, die, von seltenen Anlagen unterstützt, aus ihm einen Mann bildete, der später in den wichtigsten Staatsgeschäften Ausgezeichnetes leistete.

In seinem 15. Jahre schon begab er sich auf die berühmte Schule zu Strasburg, wo er bald das Lob seiner Lehrer erwarb. Reine Gottesfurcht war die Triebfeder zu allen seinen Handlungen. Der Pfälzische Oberhofprediger Abraham Schultetus sprach vor seiner Beisetzung unter Anderem:

„In die Gemeinde des Herrn gehen, Gottes Wort anhören, das heilige Abendmahl mitfeiern, war seiner Gnaden höchste Freude. Die Betstunden hielten Sie des Morgens und Abends mehrentheils kniend."

Wenn nun unter diesen Handlungen einzelne nur äußerliche waren, so zeigt sich doch auch des rechtschaffenen Mannes Innerstes bei allen Gelegenheiten denselben entsprechend.

In beständiger Eintracht mit seinen Brüdern und Vettern zu leben, Friede auch in andern Familien zu stiften, war ihm wahres Bedürfniß. Sein mächtiges Einwirken beschwichtigte manche Zwistigkeiten in den Häusern benachbarter Großen, und nicht selten wurden sogar solche Bemühungen seinen Finanzen nachtheilig; dafür sah er sich aber als Friedensstifter allenthalben geachtet.

Seine Tugenden und guten Sitten erhielten sich um so leichter bei ununterbrochenen Studien, besonders im geschichtlichen Fache. Die Thaten ausgezeichneter Männer kennen zu lernen, Staatskunst und Sprachenkunde waren seine Hauptstudien, denen er jede Stunde der Muße, auch unter der Bürde der Geschäfte, widmete. Der lateinischen Sprache war er so mächtig, daß er sich in derselben schrift-

lich und mündlich mit den angesehensten Gelehrten und Staatsmännern auswärtiger Nationen, besonders den Britten, unterhielt. Dies hatte er dem Unterrichte des berühmten Strasburger Philologen Sturm zu danken.

Schon in seinem 22. Jahre ward er von Johann Casimir, Pfalzgrafen bei Rhein, zum Administrator der Pfalz und zum Hofmeister des jungen Kurfürsten Friedrich IV. erwählt, ein Posten, der eben so wichtig war, als der Graf der richtig Gewählte für denselben.

Im Jahre 1588 gelangte er zu der Würde eines protestantischen Capitularen im Stift Strasburg, wohin er in den verworrenen Angelegenheiten des Stiftes öfters Reisen machen, ja sogar, als es zu Thätlichkeiten kam, mit zu Felde ziehen mußte.

Als Kurfürst Friedrich IV. von der Pfalz am 23. August 1600 der Vermählungsfeier des Grafen Wilhelm I. zu Solms-Greifenstein mit Amalie, Gräfin zu Nassau-Dillenburg, des Kurfürsten Base, beigewohnt hatte, besuchte er mit seinem ganzen Hofstaate Johann Albrecht in Braunfels. Mit welchen Kosten damals die Reisen der Großen verbunden waren, erklärt ein im Braunfelser Archiv befindlicher Fourierzettel, demzufolge die Anzahl der Fremden 250 und die der Pferde 320 betrug. Wo diese alle Raum fanden, ist nicht angegeben. Alles blieb 2 Tage und 2 Nächte zusammen. Am ersten Tage wurden 7 Ohm, 44 Maas alten Weins getrunken; der ganze Weinaufwand bestand in 15 Fudern, 1 Ohm, 3 Viertel.

Im Jahre 1602 wurde er vom Kurfürsten von der Pfalz zu dem Posten eines Großhofmeisters und Staatsministers erhoben; trotz seiner Weigerung, mußte er zuletzt doch einwilligen. Der Kurfürst Friedrich V. (später König von Böhmen) achtete ihn so hoch, daß er sein Bild stets in seinem Vorzimmer hängen hatte. Er verdiente aber auch diese Auszeichnung, denn er versäumte keine Rathsstunde und ging mehrere Male an einem Tage aus dem Thal in Heidelberg den steilen Schloßberg hinauf.

Im Jahre 1607 errichtete er ein Testament. Damals hatte er drei Söhne und vier Töchter am Leben. Die beiden älteren Söhne Eberhard und Ernst waren vor dem Feinde geblieben.

Sein Testament ist zu merkwürdig und die Zeit, in der es errichtet wurde, zu charakterisirend, als daß es hier nicht mitgetheilt werden sollte.

1) Zu Vormündern ernannte er seinen Bruder Otto zu Hun-

gen und seinen Schwager, den Grafen Ludwig zu Sayn-Wittgenstein. Zum Substituten des ersteren bestimmte er des obengenannten Bruder, Graf Reinhard, und zu dem des anderen den Grafen Wolfgang zu Ysenburg.

2) Die Vormundschaft soll sich der Regierung so lange annehmen, bis der älteste Sohn sein 25. Jahr erreicht hat, die jüngeren Kinder aber sollen unter Vormundschaft bleiben.

3) Die Erbhuldigung soll durch die Vormundschaft, dem ganzen Hause Solms mit zum Besten, eingenommen werden.

4) Der älteste Sohn Conrad Ludwig soll alleinregierender Herr sein und wenn er keine ehelichen Manneserben hinterläßt, der zweite im Alter folgen.

5) Die anderen Söhne sollen sich bei ihrem ältesten regierenden Bruder friedlich und brüderlich aufhalten, damit die geringe Grafschaft nicht noch mehr zersplittert werde.

6) Wenn der älteste Sohn und regierende Herr ohne Testament stirbt, so soll der Senior Domus den unmündigen Kindern Vormünder setzen.

7) Der älteste Sohn soll nicht außer Stande heirathen, auch soll er

8) von seiner Gemahlin nicht mehr als 6000 Gulden zum Heirathsgute annehmen und widerlegen.

9) Die nachgeborenen Söhne sollen sich mit 400 Gulden zum Deputat begnügen, sich bei ihrem älteren Bruder aufhalten können, aber nicht mehr als 5 Diener und 6 Pferde mitbringen oder halten, und die Vormünder sollen die Vergütung für deren Unterhalt bestimmen.

10) Könnte einer von ihnen sich vortheilhaft verheirathen, so soll er seine Gelegenheit außer Landes suchen, aber an Deputat nichts mehr als die 400 Gulden zu erwarten haben, welche er auch seiner Wittwe auf ihre Lebenszeit verschaffen kann. Hinterläßt er Kinder, so sollen diese das Deputat erblich, der regierende Herr aber das Recht haben, dasselbe mit 4000 Gulden abzukaufen.

11) Stirbt ein Deputats-Herr, so fällt dessen Deputat den anderen Deputats-Herren zu gleichen Theilen zu; zuletzt fällt es dem regierenden Herrn wieder heim und der Deputats-Herr kann darüber nicht disponiren.

12) Wenn sich die Angelegenheiten des regierenden Herrn ansehnlich verbessern, soll er die Deputate verbessern.

13) Die Religion soll er unverändert lassen und die Kirchen-, Schul- und politischen Aemter mit gelehrten und ehrlichen Leuten besetzen.

14) Die Reichs-Kreis-Grafen-Tage soll er mit qualificirten Leuten beschicken.

15) Alle Brüder sollen sich an die theologischen, juristischen, historischen und mathematischen Wissenschaften halten, andere Nationen, nur nicht Italien, auf ihre Deputate besuchen und sich im Kriegswesen in ihrer Jugend üben, desgleichen

16) sich des Grafenstandes Wohlstand, besonders ihres Hauses Wohlfahrt angelegen sein lassen und sich vor den Mitteln hüten, wodurch sie unter die Landsasserei gerathen möchten.

17) Bei Strittigkeiten sollen sie sich an keine Potentiores hängen, sondern sich an der Freunde Erkenntniß genügen lassen.

18) Die Erbeinigung und andere pacta sollen sie in Acht nehmen, vor Bürgschaften sich hüten und die Lehen nicht mit Schulden beschweren.

19) Der regierende Herr soll die Unterthanen nicht mit übermäßigen Frohnen und Exactionen beschweren und sich vor der Alchemia (Goldmacherkunst) hüten. Ferner

20) soll er die Landesgrenze fleißig besichtigen und bei Empfahung der Lehen nichts übersehen;

21) seiner Schwestern sich brüderlich annehmen, pro dote jeder 4000 Gulden und für Kleidung 1500 Gulden entrichten. Im ledigen Stande soll jede, neben dem freien Unterhalt, jährlich 50 Gulden für Kleider vom regierenden Herrn erhalten.

22) Kanzlei und Armatur soll zu Braunfels beisammen gehalten werden.

23) Alle Herren sollen nach vollbrachtem 16. Jahre die Erbeinigung von 1578 beschwören, bei Verlust ihres Erbtheils.

24) Des Vaters Brüder sollen sie nicht anders als als Vater respectiren.

Braunfels, den 2. May 1607.

In eben diesem Jahre erneute der Graf die Waldordnung, welche im Jahre 1457 von dem Grafen Bernhard II. aufgerichtet worden war.

Der Ort Braunfels erhielt im Jahre 1607 einen Freiheitsbrief.

Im Jahre 1612 ward Johann Albrecht als erster Gesandter zur Wahl und Krönung des Kaisers Matthias nach Frankfurt a. M. gesendet. Im Jahre 1613 ward er vom Kurfürsten von der Pfalz mit einem Mannslehen von 600 Gulden beliehen, so daß dieses nach seinem Tode auf seine Wittwe, dann aber auf die Söhne fallen sollte. Deßhalb errichtete er am 13. April 1614 ein Codicill, worin verordnet ist:

1) daß der jüngste Sohn nach dem Tode der Mutter die 600 Gulden, neben dem Deputat, allein genießen, der älteste aber dieses Lehen empfangen und vermannen sollte.

2) Wenn seine Söhne ohne männliche Erben stürben, sollten seine Töchter alle fahrende Habe und Vieh auf dem Schloß und den Höfen erben, das Silber aber sollte bleiben und vom dem Landessuccessor vergütet werden.

Im Jahre 1614 ward der Jülich'sche Erbschaftsstreit durch Interimsvergleich beendet, welchen Frankreich und England bewirkten und welchen Johann Albrecht, als Pfälzischer Abgeordneter, mit unterzeichnete.

Im Jahre 1619 als Haupt der Pfälzischen Gesandtschaft zur Kaiserwahl nach Frankfurt geschickt, konnte er es nicht verhindern, daß, gegen den Willen des Kurfürsten, Erzherzog Ferdinand zu Oestreich als Ferdinand II. zum deutschen Kaiser gewählt wurde. Am 17. August desselben Jahres erklärten die Böhmen Ferdinand der böhmischen Krone verlustig und vergaben dieselbe am 26. August an den Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz.

Ein Gutachten, welches Johann Albrecht dem Kurfürsten einreichte, die Annahme dieser Krone betreffend, mißfiel dem Letzteren in seinem Hochmuthe. Johann Albrecht sah das Unglück voraus, welches daraus für sein armes Land, ja für ganz Deutschland entstehen müsse. — Alles auf das dringendste und in dem überzeugendsten Lichte von ihm und von Friedrichs kluger Mutter vorgestellt, konnte den Kurfürsten nicht dazu bringen, die ihm angebotene Krone abzulehnen. Am 25. October 1619 nahm er die böhmische Krone an.

Johann Albrechts Pflichten gegen seine Familie und gegen sein Land hätten ihn veranlassen sollen, ein Verhältniß abzubrechen, das beide ins Unglück stürzen mußte; er folgte aber seinem Lehensherrn nach Prag, um der Krönung beizuwohnen.

Dem Kaiser scheint die abrathende Haltung Johann Albrechts,

seinem Herrn gegenüber, nicht unbekannt geblieben zu sein, und er hatte ihm, in Folge persönlicher Unterhaltungen, die er in Frankfurt mit ihm gehabt hatte, ein Andenken von 2000 Gulden aus kaiserlicher Kasse verehrt.

Als sich nun Oestreich mit Spanien, Italien, Polen und Rom gegen das abgefallene Böhmen verbunden, auch Kursachsen auf seine Seite gebracht und im Jahre 1620 die Union der Protestanten zur Neutralität veranlaßt worden war, sah Graf Johann Albrecht die Erfüllung seiner Voraussagung nahen, weßhalb er am 7. Juli das Archiv von Braunfels nach Frankfurt zu bringen befahl.

Schon am 23. Juli rückte der berüchtigte General Ambrosius Spinola mit 24,000 Mann in die Unterpfalz ein; in der Lausitz trieb Kurfürst Johann Georg I. zu Sachsen den Markgrafen Johann Georg von Brandenburg siegreich zurück; Maximilian von Baiern ging mit Heeresmacht durch Oberöstreich gerade auf Prag los, und nun entschied die Schlacht auf dem weißen Berge am 29. Oct./8. Nov. 1620 den ganzen Krieg. — Friedrichs V. ganze Macht wurde geschlagen und zerstreut, er selbst floh, mit ihm Johann Albrecht, über Breslau nach Berlin. Im Jahre 1620 schreibt Letzterer seinem Bruder Wilhelm von Cüstrin aus, daß der König den Erfolg der Unterhandlungen abwarten wolle, welche unter französischer Vermittlung mit dem Kaiser angeknüpft worden seien.

Im Jahre 1621 den 12. Januar wurden Friedrichs Streitgefährten, Markgraf Johann Georg zu Brandenburg, Fürst Christian von Anhalt und Graf Friedrich zu Hohenlohe, in die Acht erklärt, worauf der Kurfürst Friedrich V. (Winterkönig) auch Cüstrin verließ und nach Holland ging. Johann Albrecht folgte dem Kurfürsten mit seiner ganzen Familie dahin nach.

Von der Unterpfalz aus näherte sich nun auch General Spinola der Wetterau und der spanische Oberst Graf Johann der Jüngere von Nassau kam mit 300 Pferden und 200 Mann Infanterie nach Wetzlar. Immer näher zog sich das Ungewitter über das arme Braunfelsische Ländchen zusammen. Graf Wilhelm I. von Greifenstein suchte es abzulenken und ging nach Friedberg, wo Spinola, Graf zu Ysenburg-Gränzau, spanischer Oberst, und ein kaiserlicher Commissar, Wilhelm Ferdinand von Effern, im Quartier lagen. Nichts ward erlangt, als eine sauve-garde, die viel kostete und nicht zu schützen vermochte. Als endlich am 15. Febr.

1621 zwei Deputirte, der Schloßkommandant Nicolaus Wolf von Braunfels und der Keller Greve zu Butzbach, nach Friedberg gefordert wurden, wurden sie zwar anfangs gut empfangen, aber nachher arretirt und ihrer Pferde verlustig. Tags darauf mußten sie mit Effern und dem Grafen Ernst zu Ysenburg unter starker Bedeckung nach Schwalbach bei Braunfels reiten, wo ihnen Effern bedeutete, daß er das Haus Braunfels im Namen des Kaisers in Besitz nehmen wolle. Wolf ward unter Bedeckung von 30 Reitern nach Braunfels abgeschickt, um die dortigen Beamten mit Efferns Anforderung bekannt zu machen. Als er am 19. Febr. 1621 dort mit den 30 Reitern ankam, traf er Alles in großer Bestürzung; die Garnison, aus alten Spießträgern und dem Landesausschuß bestehend, lief sogleich aus einander; die Dienerschaft öffnete die Thore, um Land, Schloß und die kleine Einwohnerzahl in Braunfels zu retten.

Graf Ernst zu Ysenburg, der Oberst, kam Tags darauf mit einer starken Truppenabtheilung nach, quartirte sich im Schlosse ein und ließ während der Abendtafel alle Kanonen der Burg abfeuern. Alle Diener mußten ihrem Herrn ab- und dem Kaiser den Eid der Treue schwören. 20 Stück Kanonen, einige hundert Musketen, viele Centner Pulver und Blei, Lunten und andere Waffenstücke aus dem Zeughause, sämmtliche schöne Pferde aus dem Marstall und deren Geschirre, sowie der ganze Weinvorrath wurden nach Friedberg und Walluf gebracht. Die Soldaten brachen die Kanzlei auf, durchwühlten Alles, streuten die Papiere den Pferden unter und banden Actenstöße neben die Lunten an die Wehrgehänge. — Zum Glück war das Hauptarchiv und die besten Mobilien nach Dillenburg gebracht worden.

Nach Abgang des Grafen Ysenburg und des kaiserlichen Commissars ward der berüchtigte Hauptmann Tiras Commandant des Schlosses zu Braunfels, unter dessen Befehl alle Gräuel verübt wurden, durch welche der dreißigjährige Krieg sich auszeichnete. Als Jammer und Elend endlich auf's höchste gestiegen waren, wurde die Besatzung auf 25 Mann vermindert. Die Abziehenden leerten im Monat März 1621 die Rüstkammer, das Zeughaus, Küche und Keller völlig aus.

Die dringendsten Verwendungen des redlichen Freundes, des Grafen Georg zu Nassau-Dillenburg, bei dem Grafen zu Ysenburg,

des Grafen Heinrich von dem Berge und des Marquis Spinola blieben fruchtlos, „weil Johann Albrecht dem König von Böhmen stets zugethan sei und ihn nicht verlassen wolle."

Graf Georg rieth unserem Grafen am 16. Mai 1621, bei dem Kaiser und Spinola nachzusuchen, daß Einem aus dem Wetterauischen Grafencollegio das Haus und Amt Braunfels zum Sequester übergeben, und ihm, Johann Albrecht, zu seiner und der Seinigen Sustentation ein Deputat ausgeworfen würde. Andere waren der Meinung, er solle den Pfälzischen Dienst ganz verlassen.

Johann Albrecht erwiederte in zwei Schreiben vom 10. April und 13. August: „er könne aus erheblichen Ursachen sich von seinem Herrn nicht trennen; er wolle also lieber Gott dem Allmächtigen stille halten, so sehr ihm auch der Druck, das Elend seiner armen Unterthanen zu Herzen gehe." Ein Verwendungsschreiben des Wetterauischen Grafencollegiums an den Kaiser hatte ebenfalls nur ungünstigen Erfolg.

Der spanische Commandant Tiras hatte mit seiner Besatzung die unglücklichen Einwohner dermaßen in Verzweiflung gebracht, daß sie am 18. August 1621 den Entschluß faßten, Braunfels zu überrumpeln und sich der Räuber zu entledigen. Leider ward das Vorhaben vereitelt und Tiras ließ Schanzen aufwerfen, die Thore besser verwahren, die Wache verstärken.

An den Grafen Johann zu Nassau-Siegen, der sich ebenfalls für das arme verlassene Land verwendete, schrieb Tiras, er habe von seiner Regierung die Weisung erhalten, sich die Braunfelsische Landschaft wohl zu Nutz zu machen.

Der Kurfürst zu Mainz und der Landgraf von Darmstadt, zu denen Graf Wilhelm zu Solms-Greifenstein zum Besten seines Bruders und dessen Landes im November 1621 reiste, gaben schlechten Trost. Es wird weiter unten dargethan werden, daß gerade diese Beiden der Aussöhnung mit dem Kaiser entgegenstanden.

Im Jahre 1622 stieg das Elend des armen Landes immer höher, indem der General Don Fernandez de Cordova, der an Spinola's Stelle an die Spitze der zu Kreuznach etablirten Regierung getreten war, schon im Januar eine Brandschatzung von 4000 Species-Thalern verlangte, wovon aber nur der erste Termin zusammengebracht werden konnte.

In demselben Jahre begab sich Graf Wilhelm nach Wien, um

in Sachen seines Bruders zu sollicitiren. Zu Innsbruck, wo der Kaiser Hof hielt, hatte er am 19. Januar eine Audienz bei demselben, der ihn sehr gnädig aufnahm. Um sicherer zum Ziele zu gelangen, entschloß sich Wilhelm, in kaiserlichen Dienst zu treten.

Als Obrister und Kriegscommissar befestigte er nun im Sommer 1622 Wien und erhielt im September den kaiserlichen Kammerherrn-Schlüssel. Schon am 14. August hatte er einen kaiserlichen Befehl an Marquis Spinola erwirkt, die Garnison aus Braunfels zurückzuziehen und das Land den beiden Brüdern Johann Albrechts, den Grafen Wilhelm und Reinhard, zur Administration einzuräumen.

Auf dem nächsten Kurfürstentage sollte das Gesuch wegen gänzlicher Restitution des Grafen Johann Albrecht, und zwar, damit es einen tieferen Eindruck mache, durch die beiden Söhne Johann Albrechts, Conrad Ludwig und Johann Albrecht, sowohl im Kurfürsten-Collegium, als bei dem Kaiser selbst überreicht werden. Hier folgt ein Theil des Inhalts dieser Schrift:

„Schon seit zwei Jahren," sagen die beiden jungen Grafen, „gingen sie in der Irre herum, müßten bei ihren Verwandten und Freunden Unterhalt und Unterkunft suchen. Sie wüßten keine andere Ursache dieses von Spinola erregten Unsterns zu erdenken, als daß ihr Vater in Pfälzischen Diensten gestanden, sich mit seinem Heere nach Böhmen begeben und dadurch bei Augustissimo den Verdacht einiger Ungebührniß zugezogen hätte. Als das böhmische Unwesen begonnen, habe er seine Entlassung dringend gesucht, aber nicht erhalten. Wenn nun dabei einige Expeditiones vorgefallen wären, welche kaiserlicher Majestät mißfallen hätten, so möchte er es verzeihen und ihn restituiren, damit er und die Seinigen Unterhalt finden könnten. Trüge aber der Kaiser zur Restitution noch Bedenken, so möchten Ihro Majestät es doch den unschuldigen Kindern und Unterthanen nicht entgelten lassen, sondern befehlen, daß Haus und Landschaft ihnen cediret und eingeräumt würden."

Aus der Geschichte des dreißigjährigen Krieges wissen wir, daß die Heerführer auf Raub in den armen eroberten Ländern angewiesen waren und daß die kaiserlichen Abmahnungsbriefe nicht befolgt wurden. Graf Reinhard zu Solms-Hungen sah dies schon in den ersten Jahren dieses schmachvollen Kampfes. Er schrieb am 2. October 1622 unter Anderem:

Die spanischen Befehlshaber, also auch Spinola, raubten nur

unter des Kaisers Namen, bekümmerten sich wenig um dessen Befehle. Der Kaiser sei der ausländischen Völker nicht mächtig. Er zweifle, ob von Effern dem Kaiser die erpreßten Gelder verrechne; vielmehr sei es wahrscheinlich, daß er solche mit den raubsüchtigen Feldherren theile u. s. w.

Der oben angeführte, Braunfels betreffende kaiserliche Befehl blieb wirklich ohne Wirkung und Braunfels vor wie nach von den Spaniern besetzt. — Spinola suchte sogar in Wien in Besitz des Amtes Braunfels zu treten, wie denn der fortgesetzte Aufenthalt Johann Albrechts bei Friedrich V. im Haag noch vielen Anderen Anlaß gab, denselben als starrsinnig bei dem Kaiser dermaßen zu verläumden, daß Letzterer den Namen desselben nicht mehr hören wollte und dem Grafen Wilhelm das Sollicitiren für seinen Bruder gänzlich verbot.

Als zu Ende des Jahres 1622 der bairische General Tilly nach der Wetterau kam und zuletzt sein Hauptquartier in Hersfeld hatte, glaubte man in ihm einen Freund des Hauses Braunfels gefunden zu haben; aber eine Reise des spanischen Obersten Grafen zu Nassau mit dem Grafen Conrad Ludwig dahin gab nur Hoffnungen, die nicht realisirt werden konnten. Graf Reinhard, dem der Beweggrund zu dieser Reise vom Grafen Conrad Ludwig mitgetheilt wurde, sprach, leider mit Recht, gleich seine Zweifel aus; „denn", sagte er, „zu Wien hätten zu viele kaiserliche Räthe und Anhänger ihre Augen auf Braunfels gerichtet."

Neben Tilly trachtete das Landgräfliche Haus Hessen-Darmstadt nach dem ihm so bequem liegenden Amte Butzbach. Landgraf Ludwig, ein Begünstigter des östreichischen Hofes, trat also mit den vielen Buhlern um die Braunfelsischen Besitzthümer ebenfalls auf und beschuldigte den jungen, unschuldigen Grafen Johann Albrecht, den jüngeren Sohn unseres Grafen, der sich im Jahre vorher (1622) bei dem Grafen von Mannsfeld aus Noth, um sich gegen Hunger und Blöße zu schützen, nur kurze Zeit in Bestallung gegeben hatte, daß er an der Plünderung Darmstadts Theil genommen habe.

Hierauf übergab der Kaiser, ohne Rücksicht auf die von seinen Vorfahren am Reiche bestätigten agnatischen Erbrechte, mit Nichtachtung alles Flehens der Kinder und Verwandten, am 23. März / 3. April 1623 die Quart der Stadt Butzbach nebst den dazu gehörigen Flecken dem gedachten Landgrafen durch eine förmliche Schenkungsurkunde.

Am 4. Mai 1623 starb Johann Albrecht im Haag, wo er auch beerdigt wurde.

Zu erwähnen sind noch folgende Ankäufe, die er gemacht hat:

1) Die Zehntgefälle zu Niederhörgern im Jahre 1607, vom Grafen Albert Otto zu Solms-Laubach, für 800 Gulden;

2) der Lich'sche Antheil dieses Zehnten für 400 Gulden und der zu Griedel für 280 Gulden;

3) der Hungen'sche Antheil des Niederhörgener Zehnten und der Mark im Gambacher Wald, vom Grafen Reinhard zu Hungen, für 330 Gulden [1]).

§. 7.

Geschichte der Linie zu Solms-Greifenstein.

Siehe Stammbaum Tab. IV.

Ihr Stifter war, wie wir im vorigen Paragraphen dargethan haben, der fünfte Sohn des Grafen Conrad zu Solms-Braunfels:

Wilhelm I., Graf zu Solms-Greifenstein, geb. den 17. Juni 1540, † den 27. December 1592. Seine Gemahlin war Amalie, Gräfin zu Nassau-Dillenburg.

In §. 5 ist schon mitgetheilt, wie Greifenstein an Solms kam, und zwar zuerst an die Burgsolmser Linie, nach deren Aussterben es an Braunfels fiel.

Wilhelm hatte, wie seine Brüder, eine sorgfältige Erziehung genossen und sich hauptsächlich mit Sprachen und Kriegsbaukunde beschäftigt. In damaliger Zeit, wo noch keine stehenden Heere existirten, sondern wo man nur für die Dauer eines Feldzuges allerlei Volk anwarb und deßhalb Verträge mit bekannten Führern abschloß, war Gelegenheit gegeben, sich in der Welt zu versuchen. Also betrat auch Graf Wilhelm die Laufbahn des Soldaten, stellte eine Reitercompagnie zu dem Dienste Heinrichs IV. von Frankreich und machte unter ihm drei Feldzüge mit.

Im Jahre 1594 führte er als Baden-Durlach'scher Rittmeister eine Compagnie Reiter nach Ungarn gegen die Türken und wohnte

[1]) Hail, S. 189, 151 u. 189.

1597 der Erstürmung des Städchens Papa in Ungarn bei, bei welcher Affaire ihm sein bestes Pferd unter dem Leibe durch eine Kanonenkugel fiel.

Als Graf Georg Friedrich zu Hohenlohe ein Cavallerie-Regiment für den Kaiserdienst warb, erhielt Graf Wilhelm das Commando über 1241 Pferde als Oberstlieutenant.

Am 20. Juni 1598 marschirte er mit seiner Fahne Reiter von Braunfels ab, lieferte sie auf den Musterplatz, wo das ganze Regiment seinen Befehlen untergeben ward, kam den 18. Juli zu Eger an und rückte den 24. Sept. mit dem kaiserlichen Heere in's Lager bei Ofen. Die äußere Vorstadt wurde sogleich angegriffen und erobert; hierauf wurden 14,000 Deutsche, Franzosen und Ungarn zum Sturm der zweiten Vorstadt kommandirt und am 7. und 8. October wurde die Hauptstadt beschossen.

Im Jahre 1599 trat er als Oberst in den Kriegsdienst von Kurpfalz und warb 1000 Reiter, welche er befehligen sollte.

Im Jahre 1602 fiel ihm in der Theilung mit zweien seiner Brüder das Amt Greifenstein und Wölfersheim zu. Da Greifenstein im Anfang noch nicht bewohnt werden konnte, so bezog Graf Wilhelm vor der Hand den Hof zu Heisterberg bei Leun, ließ die von dem Grafen Johann II. zu Solms-Burgsolms und Otto zu Solms-Braunfels auf den alten Trümmern begonnenen Bauten fortsetzen und verwendete bedeutende Summen besonders auf Anlagen solcher Befestigungen, welche feindlichen Anfällen, wenigstens eine Zeit lang, widerstehen konnten.

Der dreißigjährige Krieg hat ihre Zweckmäßigkeit dargethan. Wie langsam es aber mit den Bauten ging, beweist der Umstand, daß der neue hölzerne Theil der Kirche erst 1618 vollendet werden konnte und daß Wilhelm seinem Bruder Johann Albrecht I. klagte, er müsse oft angesehene Besuche abweisen, indem es in Greifenstein an standesmäßigen Wohnlokalen fehle. Vor Erbauung dieser neuen Schloßkirche war daselbst von 1448 bis 1515 eine Kapelle und ein Altar, der heiligen Katharina gewidmet, sowie eine St. Georgs-Brüderschaft.

Graf Wilhelm ließ auch die Banngrenzen eingegangener Dörfer und Höfe ermitteln und zog dieselben als herrenlos ein. So wurden die Walddistrikte Doberg und Himmelsberg im Greifensteinischen herrschaftliches Eigenthum. Auch ein Thiergarten ward ange-

5*

legt und das Land von Einwohnern von Greifenstein, Daubhausen und Katzenfuhrt erkauft oder eingetauscht.

Im Jahre 1610 ward er von dem Kurfürsten Johann Sigismund zu Brandenburg zum Oberinspector aller Festungen und Aufstellung einer Landesdefension berufen. Eine Reise nach Berlin, um diesen Antrag abzulehnen, war fruchtlos. Der Kurfürst erwiederte:

„so wahr ich ein redlicher Kurfürst bin, ich lasse den Herrn Grafen nicht, da ich ihn jetzt in der Hand habe."

Daß Wilhelm mit großer Auszeichnung behandelt, vom Kurfürsten oft in seiner Wohnung besucht wurde, auf kleinen Reisen oft in dessen Gesellschaft war, dazu seine gut gelungenen kunstgerechten Festungsbauten, — alles dieses erregte bald den Neid der Leute, die am Hofe auch gut angeschrieben waren. Wilhelm war heftigen Temperaments; nur Soldat und Architekt, unfähig, sich bis zu den Schleichwegen der gewandteren Hofleute herabzulassen, ging der schlichte deutsche Mann mit dem Wahlspruche: „Wahrheit in Wort und That" getrost seinen Weg. —

An der Spitze der Partei, die sich gegen ihn gebildet hatte, stand Adam von Puttlitz, Statthalter zu Berlin, der Oberhauptmann Wedig von Puttlitz zu Küstrin und Hans Georg von Arnim.

Der erstgenannte dieser Herren fand sich zurückgesetzt, weil er nicht beim Landesdefensionswesen mit zugezogen worden war, warf dem Grafen Wilhelm unnützen Kostenaufwand vor und wußte eine Protestation der Landstände hervorzurufen. Der Oberhauptmann von Küstrin wollte nicht haben, daß Graf Wilhelm an demselben Orte sich aufhalte, wo er angestellt war.

Um nun dem Grafen Wilhelm seine mathematischen Instrumente aus den Händen zu locken, gab von Arnim vor, es sei ein Ingenieur aus Holland angekommen, der solche Werkzeuge in weit vollkommnerem Grade anfertige. Als der Graf darauf bestand, ihm diesen Ankömmling zuzuführen, ergab sich das Ganze als ersonnen, weßhalb er sich zur Satisfactionsklage genöthigt sah. — Wechselseitige Injurien, Ausforderungen, kostspielige Processe, endlich Unwille des Kurfürsten, Entlassung und Heimzug des Grafen waren die Folgen und der Beschluß dieses Brandenburgischen Dienstes, welcher von 1610 bis 1614 gedauert hatte. — Mehrere Urtheile lauteten zu des Grafen Genugthuung; die Vollziehung des Urtheils aber ward Seitens des Cabinets immer verschoben.

Am 23. Januar 1613, nach einer Mittagstafel im Schlosse zu Königsberg, klagte Wilhelm dem Kanzler des Hofgerichts den schleppenden Gang seiner Prozesse, worauf der erbitterte Kanzler so laut antwortete, daß der Kurfürst es hörte, den Grafen einen unruhigen Mann nannte, ihm Tergiversationen vorwarf und ihm die Thüre wies. — Als Wilhelm sich rechtfertigen wollte, zog der Kurfürst sein Schwert, worauf jener den Saal verließ. Ja, im Zorne verlangte der Kurfürst sogar Pistolen und ein Pferd, um dem Grafen nachzujagen.

Hierauf sagte Graf Wilhelm am 26. Januar dem Kurfürsten:

„Ich muß die hier erlittenen vielen Kränkungen nicht sowohl meinen Feinden als Euer Kurfürstlichen Gnaden und der Unvernunft beimessen, worin Sie bei dem letzten Gastmahle durch unmäßigen Trunk versunken waren. Ganz gegen meinen Willen haben Sie mir Ihren Dienst aufgenöthigt, dem ich zu Ihrer vollkommenen Zufriedenheit vorstand. Sie haben mich meinen Feinden hingegeben; von Ihnen, als meines Gleichen, hatte ich die Genugthuung zu fordern die ich nun durch diese meine Erklärung erhalten zu haben glaube. Ich verlasse diesen schmählichen Ort, sobald mir die 20,000 Gulden ausbezahlt sein werden." —

Der Kurfürst fühlte das Gewicht dieses wahren Ausspruchs, denn er ließ dem Grafen eine Abschlagssumme von 11,500 Gulden zahlen, worauf dieser die Reise zur Heimath antrat [1]).

Bei den Mittheilungen über seinen Bruder Johann Albrecht I. ist schon erzählt, wie Wilhelm für seinen unglücklichen, von Land und Leuten vertriebenen Bruder in Inspruck beim Kaiser sollicitirte und, in dessen Dienst getreten, Wien befestigte und den Kammerherrn-Schlüssel erhielt. In diesem Dienste erbaute er auch die Feste Raab in Ungarn und unter seiner Leitung begann auch die Fortification der Stadt Prag, 1623.

An einer Seuche, die viele Menschen hinraffte, starb auch Wilhelm. Zwei Tage vor seinem Ableben (1. Februar 1635) sprach er

[1]) Gleich nach dem Ulmer Vertrage war Graf Wilhelm (1620) von dem Landgrafen Moritz I. von Hessen-Cassel bei seinen zum Unionsheere gehörigen 12,000 Mann als General-Lieutenant, mit 1500 Gulden monatlich, angestellt worden, wozu er noch eine Schadloshaltung erlangte, falls Greifenstein angefallen würde. Siehe v. Rommel's Geschichte v. Hessen. Th. III. S. 293.

seinen letzten Willen aus, worin er unter Anderem auch das Gesetz, daß der erstgeborene Sohn das Recht der Erbfolge in der Regierung des Landes für alle Zeiten haben und behalten solle, von Neuem folgendermaßen bestätigte:

„Dieweil wir auch wahrgenommen, aus was trefflichen beweglichen Ursachen weilandt der wohlgeborne unser Lieber herr Vater Graue Conrad wolseliger zu Solms ꝛc. bey uffrichtung J. Lbd. Testaments verordnet und haben wollen, das J. Lbd. nachgelasene Graue undt herrschaften Dero Zeit undt ins künftig nit mehr dan in drey theil vertheilt, auch führohin weiter nit zerrissen werden sollten, und dan ohne das unser Theil Landschafft mit schulden von unseren Voreltern undt andern Beschwerungen Itziger Zeit fast hart beladen, auch keine möglichkeit solche ferner under unsere freundliche liebe Söhne zu theilen, So ordnen, setzen, und wollen wir das solcher unserer vätterlichen Ordnung nit allein in diesem, sondern auch in allen anderen Punkten undt articuln von unsern Söhnen und erben nun ins künftig steiff nachgesetzt, darzu unser eltister Sohn Johan Conradt, oder da derselbe nit mehr im Leben, noch eheliche manserben nach sich verliese, unser zweiter Sohn Wilhelm im alter hernach über unsere verlassene Land und Leut sampt deren an- und zugehörungen allein regierender Herr sein solle, wan, wie vorsteht, derselbe sein zwanzig fünff Jahr alters erreicht hat, ohne intrag oder Verhinderung seiner Gebrüder oder jemandes anders von deren wegen."

Ihm folgte dem Alter nach der zweite Sohn

Wilhelm II., geboren 1609, † den 19. Juli 1676. Er war in erster Ehe mit Johannetta Sibylla, einer Tochter des Grafen Philipp Reinhard zu Solms-Hohensolms, verbunden, dann Wittwer 1651 und darauf mit Ernestine Sophie, Gräfin zu Hohenlohe-Schillingsfürst, verheirathet. Von seinem Duell mit dem katholisch gewordenen Grafen Johann Heinrich Christian zu Hohensolms schreibt des Letzteren Bruder Ludwig: er und sein Bruder hätten, in Folge an sie ergangener Einladung, am 6. Nov. 1668 in Greifenstein zu Mittag gespeist. Graf Wilhelm hätte vor, während und nach der Tafel unablässig gegen die Pfaffen geeifert, über Tisch gerufen, der katholische Schelm soll keine Fische haben, und das Schimp-

sen fortgesetzt, bis Beide zu Pferde gestiegen, um Kugeln zu wechseln. Als er, Graf Ludwig, mit einigen von Wilhelm's Dienern den beiden Streitenden vor das Thor habe folgen und zum Rechten sehen wollen, habe die Wache das Thor verschlossen, Kurzwehr und Musketen ihnen auf die Brust gesetzt und mit Niederschießen gedroht, während mehrere von des Grafen Wilhelm Leuten, mit Feuergewehr bewaffnet, hinausgelassen worden seien. Den Johann Heinrich Christian hätten fünf Kugeln zu Boden gestreckt, deren eine durch den Unterleib, eine andere in die Leber gegangen, zwei in dem Schenkel, eine in dem Hemde des Getödteten gefunden worden seien.

Dagegen heißt es in der durch Zeugen bestätigten Defension des Grafen Wilhelm: er und der verstorbene Graf hätten sich nach der Mittagstafel in den Marstall begeben, wohin Ludwig, nachdem er in dem Speisesaal sich vollends berauscht, ihnen nachgekommen sei. Dieser hätte von dem Schloßvogt ein Glas Wein verlangt und erhalten, es aber für seinen Durst zu klein gefunden, weßhalb er es unter Schimpfen und Schelten zur Erde geworfen, ja den Grafen Wilhelm, der ihn zur Ruhe ermahnen wollen, am Halstuch gefaßt und mit sich zu Boden gerissen habe. Des älteren Bruders Zureden sei ebenfalls ohne Wirkung geblieben, vielmehr sei er auch gegen diesen in Scheltworte ausgebrochen, so daß die beiden Brüder mit bloßem Degen auf einander gegangen seien. Graf Wilhelm habe sich in der Nothwendigkeit befunden, ihnen die Waffen abnehmen zu lassen und sie dem Schloßvogt in Verwahrung zu geben. Graf Johann Heinrich Christian hätte den Degen gutwillig ausgeliefert, ihn aber alsbald von dem Burgvogt zurückgefordert, den Mann wegen seiner Weigerung mit Scheltworten überhäuft, zugleich auch den Grafen Wilhelm, der seines Dieners sich annehmen wollte, Hundsfott, Bärenhäuter, alten Hund genannt und vor die Pistole gefordert. Befragt, ob es ihm mit der Ausforderung Ernst sei, blieb er bei seinem Worte. Wilhelm bat flehentlich, die Sache bis zum anderen Morgen zu verschieben, und zog sich in sein innerstes Gemach zurück; aber auch dahin verfolgte ihn der Graf von Hohen-Solms und zog ihn am Arme heraus, indem er rief: „Du alter Hund hast keine Courage! fort, fort, fort!“ — worauf dann er, Graf Wilhelm, mit seinem Gegner vor die Schmiedepforte geritten sei und Nothwehr geübt habe. „Mon frère, ne cherche point vengeance, car mon

cousin, le comte Guillaume, est un brave cavalier, et si mon pistolet ne m'eût pas manqué, mon cousin seroit à cette heure tué ou pour le moins blessé. J'ai trouvé ce que j'ai cherché," waren Heinrich Christians letzte Worte. Nach der Zeugenaussage waren drei Schüsse gefallen. Der Leichnam ward in dem Kloster Altenberg beigesetzt und das Grab erhielt eine Inschrift, in welcher die That als das Werk grausamer Hinterlist geschildert wurde. Darum wurde nachher mit Hohensolms verhandelt und zuletzt vertragsmäßig durch Aushauen der Worte dolo-tyrannis der Ausdruck gemildert. Laut Spruch der Facultät zu Marburg sollte Wilhelm den Reinigungseid schwören. Unter den Manuscripten der Bibliothek zu Darmstadt befindet sich ein Schreiben des Grafen Wilhelm an den Grafen Carl Otto zu Solms-Laubach, unter No. 37 im Anhang mitgetheilt.

Eleonore Sabina und Anna Johanna, aus Wilhelms II. zweiter Ehe, beide unvermählt, bestimmten das von der Mutter ererbte Hofgut zu Werdorf und ihre ganze Verlassenschaft zu einem Fideicommiß (1720), welches unverheirathete Töchter des Hauses Solms (Bernhardischer Linie) oder in deren Ermangelung der regierende Herr genießen sollten. Die zweite Gemahlin des Grafen Wilhelm II. hatte nämlich das von den Herren von Werdorf heimgefallene Hofgut für Vorschüsse an Zahlungs Statt übernommen und an ihre oben erwähnten Töchter vererbt.

Das Schloß Greifenstein muß während des dreißigjährigen Krieges und noch nach demselben sehr fest gewesen sein, denn aus jener Zeit hat sich noch bis jetzt folgende Sage über seine Festigkeit im Munde des Volks und in Geschichtsbüchern [1]) erhalten. Als Türenne [2]), jener französische Verwüster der Pfalz, sein Lager bei Wetzlar und Hermannstein aufgeschlagen hatte, faßte er den Entschluß, das nur einige Stunden davon entfernte Schloß Greifenstein zu belagern und einzunehmen. In dieser Absicht rückte er mit einem starken Corps seiner Truppen vor das Schloß. Graf Wilhelm II. empfing ihn von seiner Burg aus mit einem heftigen Kugelregen, zum Zeichen, daß er auf seinen Angriff gefaßt sei. Nach genauer Besichtigung der Burg berichtete Türenne an seinen Hof, daß er Grei-

[1]) Antiquarius des Lahnstroms, S. 465.

[2]) Von seinem Namen schreibt sich das noch im Westerwalde gebräuchliche Wort „türenngeln", d. h. plagen, quälen, martern, her.

fenstein ohne eine lange Belagerung nicht einnehmen könne, und erhielt die Weisung, die Feindseligkeiten gegen das Schloß einzustellen. Er setzte hierauf den Grafen Wilhelm von dieser Weisung in Kenntniß. Dieser lud ihn zu einem Mittagsmahle ein, bei welcher Gelegenheit er auch das Innere des Schlosses besah und sich über dessen Festigkeit verwunderte. Nach aufgehobener Tafel bat ihn Wilhelm um die Gewährung einer Bitte, der nämlich, daß er auf dem Rückwege, und zwar an jedem Thore des Schlosses, einen Becher Wein zum Abschied mit ihm trinken möchte. Türenne versprach, diese Bitte zu gewähren, konnte sie aber wegen der Menge der Thore (es sollen ihrer 20 gewesen sein) nicht erfüllen. Noch waren die Thore nicht alle durchschritten, als Türenne fühlte, daß er schon etwas zu viel getrunken habe. An dem Thore, wo er außer Stand war, ferner zu trinken, soll Graf Wilhelm zum Andenken an diese Begebenheit folgende Knittelverse haben anschlagen lassen:

„Greifenstein, du edles Haus,
Nüchtern hinein, trunken heraus!"

Auch Graf Wilhelm II. wiederholte in der Urkunde seines letzten Willens, unter dem 24. Jan. 1657, die Bestätigung des bereits von seinen Vorfahren zum ewigen, unabänderlichen Hausgesetze gemachten Erbfolgerechtes der Erstgeburt in der Regierung des Landes durch folgende Verordnung:

„Vor das Andere, dieweilen die Benennung und Einsetzung der Erben ein wesentlich und substantialstück eines jeden beständigen Testaments ist, und dann wir uns nicht unbillig erinnern, was weilandt hochwohlgedachter unser freundlicher lieber Herr Vatter Christmilder gedächtnus Christväterlich in dero letzten Willen disponirt und verordnet, und damit das Jus primogenituræ confirmirt: so will uns obliegen und gebühren umb besserer Conservation unserer Gräflichen Greifensteinischen Linien, demselben also auch zu inhäriren und nachzufolgen: und wollen demnach unser geliebte jetzo im Leben habende Söhne, Wilhelm Moritzen und Friedericum Magnum, Grafen zu Solms und welche uns der Allmächtige Gott, durch seinen mildten Segen, ferner bescheren wirdt, zu unsern rechten wahren und ungezweifelten Erben ernannt, instituiret und eingesetzt haben, doch also und mit dieser außgetruckten Bedingung, daß das Recht der Primogenitur beob-

achtet und gemelte unsere Söhne nicht zugleich, sondern unser ältister Sohn, Wilhelm Moritz, da Er es, wie wir zu Gott dem Allmächtigen hoffen, erleben wird, sonsten aber der älterer ihm folgender Bruder unser Sohn Friedrich Magnus, auch also consequenter der ältister im Leben verbleibender Sohn in allen unsern Herrschaften, Gebieten, Land und Leuten, Schlössern, Stätten, Flecken, Dörfern, Höfen, Zehenden, Renthen und Gefällen, sampt aller Oberherrlichkeit, Gericht, Gerechtigkeiten, auch allen an- und Zugehörungen an Waldungen, Feldern, Wassern, Mühlen, Trüften und weiden, wie die Nahmen haben und wir possediren, innhaben, besitzen, uns gebührt oder gebühret haben möge, zumahl nichts ausgeschlossen, nach unserm Ableiben eintzig und allein succediren, Erben, solche unsere Land und Leuth einnehmen, haben und behalten, fürters auch auf seine eheliche Männliche Leibs Erben, nach Form und Ausweißung deß Jurisprimogeniturä, daß jederzeit dem ältisten Lebenden Manns Stamm die Prärogativa gelassen werde, transferiren und vererben: Unsere andere Söhne aber nach dem ältisten die wir haben, und ins künftige nach dem Segen Gottes überkommen mögen, sich mit all solchem Deputat was Ihnen vermög dieser unserer Disposition, wie hernach folget, Ihnen zugelegt und angewiesen wirdt, sich begnügen lassen" u. s. w.

Am 19. Juli 1676 starb Wilhelm II. und ihm folgte sein ältester Sohn, wie aus dem etwas weitläufigen, aber auch deutlichen Testamente zu ersehen ist. — Befremden muß es allerdings, daß, nachdem zwei auf einander folgende regierende Herren so deutlich testirt hatten, dennoch zu zwei verschiedenen späteren Zeiten, — aber nachdem die Greifensteiner Linie nach dem Anfall von Braunfels und Hungen in Braunfels succedirt hatte, — Proceß zwischen dem regierenden Herrn und den Deputatsherren entstand, wie wir später sehen werden. Aus diesem Grunde sind diese beiden Testamente hier, so weit sie die Primogenitur betreffen, mitgetheilt worden.

Wilhelm Moritz, regierender Graf zu Solms-Greifenstein, später sämmtlicher Lande der Bernhardslinie, geboren 1651, † den 9. Februar 1724. Seine Gemahlin war Magdalena Sophia, Tochter des Landgrafen Wilhelm Christoph zu Hessen-Bingenheim.

Gleich nach des Vaters Ableben trat Wilhelm Moritz die Re-

gierung des Greifensteiner Landestheiles und mit ihr häufige Rechtshändel aus der jüngsten Vergangenheit an, und zwar im Juli 1676.

Er und sein Bruder Friedrich Magnus hatten unter Aufsicht ihres Hofmeisters Johann Ulrich von Backhofen einige Jahre die hohe Schule zu Marburg besucht und von 1670 an eine wissenschaftliche Reise durch Frankreich und die Schweiz gemacht.

Graf Wilhelm Moritz trat hierauf, als Inhaber einer Compagnie Fußvolks, in den hessischen Dienst, wohnte bei Sinsheim im Jahre 1672 einer Action und dann auch der Belagerung von Philippsburg bei.

Graf Friedrich Magnus trat im Jahre 1675 als Hauptmann in die Garde des Prinzen von Oranien ein, wo sein Sold monatlich 1744 Gulden und 10 Stüber betrug.

Das im Jahre 1676 belagerte Fort Dauphin vor Mastricht wollte der Prinz von Oranien durch englische Truppen stürmen lassen. Die Belagerten machten einen Ausfall, die Engländer wichen zurück. Hierauf ward die Garde und aus derselben drei Hauptleute zum Sturm befehligt. Graf Friedrich Magnus war einer derselben, und obgleich eine Kugel ihn am Bein verwundete, wollte er doch nicht zurückbleiben, war einer der Ersten auf den Außenwerken und riß einem der Feinde das Gewehr aus der Hand; aber als er grade einen spanischen Reiter wegräumen wollte, zerschmetterte ihm eine Handgranate das linke Bein. Es wurde ihm am vierten Tage nach der Verwundung abgenommen, wozu der junge Held selbst die Aerzte aufmunterte. Ein hitziges Fieber führte am 27. Juli seinen Tod herbei.

Graf Wilhelm Moritz theilte nach dem Tode des Grafen Moritz zu Solms-Hungen (1678) mit seinem Vetter, dem Grafen Heinrich Trajectin zu Solms-Braunfels die Landes- und Domanialbesitzungen der Linie Solms-Hungen und ward nach Graf Heinrichs Tode (1693) Besitzer sämmtlicher Lande der Bernhardslinie. Seine Residenz verlegte er nun nach Braunfels.

Bei der Fortsetzung der Geschichte der Greifensteiner Linie, die jetzt in Braunfels residirt, wird das Bemerkenswerthe aus der Zeit von Wilhelm Moritz später nachgeholt werden. Ich gehe jetzt zu der Geschichte der Linie Solms-Hungen über, einer Bruderlinie der Braunfelser und der Greifensteiner, alle drei von den Söhnen des Grafen Conrad zu Braunfels abstammend.

§. 8.

Geschichte der Linie zu Solms-Hungen.

Siehe den Stammbaum Tab. III.

Otto, ein Sohn des Grafen Conrad zu Solms-Braunfels, ist der Stifter derselben. Er ist geboren den 3. Jan. 1572, † den 23. Juni 1610. Schon im Jahre 1678 erlischt diese Linie wieder mit dem Grafen Moritz. Die Gemahlin Otto's war Ursula, Tochter des Grafen Johann von Gleichen, Wittwe des Grafen Wolfgang zu Isenburg.

Er unterzeichnete seine Urkunden: Otto der Jüngere, um nicht mit dem gleichzeitig lebenden Grafen Otto zu Solms-Sonnenwalde, der sich der Aeltere nannte, verwechselt zu werden.

Otto, am Hofe zu Heidelberg erzogen, diente in Frankreich und Holland, erhielt das von seinem Bruder geworbene Regiment, und nachdem seine Capitulationszeit 1596 erloschen, Obristenpatente: in Hessen am 1. Juni 1597, dann bei Kurpfalz am 1. Dec. 1597; auch wurde er von dem Kurfürsten verschiedentlich zu Sendungen verwendet. Während in der brüderlichen Theilung 1602 den beiden jüngsten Grafen eine jährliche Apanage von 450 Gulden zugesagt wurde, erhielt er zu seinem Antheil Hungen sammt Zubehör; Stadt und Schloß haben ihm manche Verbesserungen zu verdanken. Kurpfälzischer Oberhofmarschall am 3. August 1603, vermählte er sich 1604 mit der Wittwe des Grafen Wolfgang zu Isenburg, gebornen Gräfin von Gleichen. Am 9. Juli 1605 wurde ihm, dem erfahrenen Kriegsbaumeister, der Auftrag, das Dorf Mannheim zu befestigen, so daß demnach die dem Bauherrn zu Ehren Friedrichsburg genannte Festung als sein Werk betrachtet werden kann. Am 19. Mai 1610 zum Oberst eines Reiterregimentes ernannt, führte Otto dasselbe in den Strasburger Krieg; vor Molsheim traf er mit einigen lothringischen Compagnien zusammen; sie wurden zersprengt, aber eine Pistolenkugel traf den Grafen in die Brust, daß er augenblicklich starb (am 23. Juni 1610). Da er kinderlos war, wurde sein Bruder Reinhard Nachfolger in dem schuldenfreien Besitzthume. Außerdem hinterließ Otto baare 7359 Gulden und an

s-Hun

ai 1630,
ndrichter,

T. und
rm. 23.

T. und
, verm.
n-Dillen-

als Hol-
, Novbr.

ar 1624,

bis zu

helm II,
† 19. Jul

Johanne
zu Solms-
Aug. 1636,

Ernestine
ohenlohe-Sc
April 1622

nalie, geb. 2.
617, † 4. Nov.
rm. mit Philipp
rd, Graf zu
Hohensolms, †

Ernst Casimir,
gb. 11. Juni 1620,
† 9. Aug. 1648.

lis.,
Sept.
etb.

Cha
19
M
zu
W
Ap

udwig Hein.,
geb. 2. April, †
16. Juni 1657.

Anne Johanne,
geb. 14. Februar
1659, † 26. März
1727.

Silbergeschirr 527 Mark 12 Loth. Die von ihm 1608 gegebene Waldordnung wurde in der neueren Zeit nochmals gedruckt.

Am 14. Juli 1610 ward Otto zu Heidelberg in der Kirche zum heiligen Geist beigesetzt. Sein prachtvolles Leichenbegängniß, dem die Kurfürstin, Kurprinzessinnen, viele Herrschaften der Nachbarschaft und die Spitzen aller Behörden beiwohnten, bekundet am besten, welche allgemeine Liebe und Achtung der noch so junge Mann genoß.

Reinhard, regierender Graf zu Solms-Hungen, war ein Bruder Otto's und Sohn des Grafen Conrad von Braunfels. Er war geboren am 27. März 1573, † am 16. Mai 1630. Seine erste Gemahlin war Walpurgis Anna, Gräfin zu Dhaun und Falkenstein, Wittwe des Grafen Johann zu Limburg und Bronkhorst-Styrum; die zweite war Elisabeth, eine Wild- und Rheingräfin, Wittwe des Grafen Philipp Ludwig zu Isenburg-Büdingen.

Standesgemäß erzogen in Sitten und Wissen, kam er früh auf die Schule zu Herborn, später nach Strasburg, Basel und Genf. Er eröffnete seine militairische Laufbahn als Freiwilliger in einem fränkischen Kreisregimente zu Pferd, mit dem er im Jahre 1598 nach Ungarn gegen die Türken zog. Im Jahre 1601 trat er in schwedische Dienste, erkrankte aber und kehrte nach Braunfels zurück. Im Jahre 1606 ward er kurpfälzischer Geheimerath, Oberst und Landrichter, auch Pfleger zu Amberg, Hirscha und Freudenberg.

Nach dem Tode seines Bruders Otto ging er auf kurze Zeit nach Hungen, um die nöthigen Einrichtungen zu treffen. Am Schlosse wurden von 1611 bis 1616 bedeutende Bauten unternommen und vollendet [1]).

Das Schicksal des Kurfürsten Friedrich V. vorhersehend, verließ er den Dienst der Pfalz, um von nun an dem Wohle seines Landes und Hauses zu leben.

Im Jahre 1629 kaufte er die beiden Hofgüter, das sogenannte Knoblauch'sche zu Hungen und das zu Birklar, von Johann Daniel von Carben. Zu gleicher Zeit ließ er die sogenannte Untermühle, auch Johannismühle genannt, an der Horlof bei Hungen erbauen und den Wall anlegen.

Graf Reinhard war ein frommer, gerechter Herr und guter

[1]) Prot. oecn. Hungense von genannten Jahren.

Haushalter. Jeder Pfarrer mußte jährlich wenigstens zweimal in der Schloßkirche predigen, damit sich der Graf von seinen Fortschritten in der Gabe des Kanzelredens überzeugen konnte. In Hungen gründete er auch ein Gymnasium, welches er immer mehr zu heben suchte; er gab ihm mit einem Gelehrten einen guten Vorstand und ließ die Schulbibliothek von Messe zu Messe durch neue gute Werke vermehren.

Am 16. Mai 1630 starb Graf Reinhard zu Hungen und ihm succedirte sein Sohn

Moritz, der letzte regierende Graf zu Solms-Hungen, geboren den 21. November 1622, † den 30. November 1678. Seine Gemahlin war Florentina, Tochter des Johann Wohlfahrt, Grafen von Holland, Erbburggrafen zu Utrecht, Herrn von Brederode.

Er verlor seinen Vater, als er kaum 8 Jahre alt war, aber die Sorgfalt seiner Mutter ließ seine Erziehung in der Art leiten, daß sie die späteren günstigen Resultate zur Folge hatte. Schon in seinem elften Jahre sandte ihn seine Mutter auf das Gymnasium zu Birstein, wohin ihn der Rath und Amtmann Wilhelm Otto Sames begleitete. Seiner künftigen Bestimmung gemäß unterrichtet, trat Moritz im Jahre 1642 in holländische Dienste, erhielt bald darauf eine Compagnie in dem Regimente Brederode und wohnte den Belagerungen von Rheinbergen, Sas-van-Gent, Hülst und des Forts Nassau bei.

In Hungen ließ er im Jahre 1651 den sogenannten Münzbau aufführen [1]).

Im Jahre 1664 ward er Oberst zweier Regimenter, eines zu Pferd, des andern zu Fuß. Als er 1669 den Dienst der vereinigten Niederlande verließ, erwählte ihn die Reichsversammlung zum Reichskriegsrathe. Im Jahre 1672 mit einer Obristenstelle bei Hessen-Cassel betraut, übernahm er kurz darauf den Oberbefehl über die Truppen des Oberrheinkreises und führte am 29. Juli 1674 als General-Wachtmeister diese Reichsvölker gegen Frankreich zu Felde.

Als des Hauses Aeltester machte er sich sehr dadurch verdient, daß er einen großen Theil der Irrungen beizulegen verstand, welche das Haus Solms schon seit langer Zeit entzweiten. Alle Rezesse der Hausconferenzen, welche unter seinem Seniorate errichtet wur-

---

[1]) Prot. publ. Hung. 1651, Juni 28.

den, sind dauernde Denkmale seines warmen Eifers für das Beste und für das Emporkommen des Gesammthauses. Selbst der Kaiser erkor ihn oft als Mittler in den Händeln reichsständischer Häuser.

Im Jahre 1672 brachte er den Solms-Lich'schen Antheil Münzenbergs und Trais-Münzenberg für ein Kaufgeld von 6000 Gulden an sein Haus.

Am 30. November 1678 starb er zu Hungen. Seine Gemahlin begab sich nun nach Frankfurt, wo ihre sterbliche Hülle in der Barfüßerkirche beigesetzt ist.

Reinhard Wohlfahrt, einziger Sohn des Vorigen, geboren 1655, starb schon am 9. Mai 1675, drei Jahre vor dem Vater, im Haag an den Blattern. Er war Cornet in der Leibwache des Prinzen Statthalters, ein hoffnungsvoller junger Mann, der das Sprachstudium mit solchem Eifer betrieben hatte, daß er schon in seinem zwölften Jahre der lateinischen und französischen Sprache fast ganz mächtig war. Wie groß dieser Verlust war, bezeugt unter Anderem auch ein Brief der Erbstatthalterin, Fürstin Amalie von Oranien, geborenen Gräfin zu Solms-Braunfels, an den armen gebeugten Vater:

„Monsieur Mon Cousin cette-cy Vous asseurera de la part que je prends à Votre douleur, par l'affliction, dont il a pleu à Dieu Vous visiter en vous ravissant vostre fils unique, je scay monsieur par une triste experience ce que c'est de se voir privé si brusquement, par une si facheuse maladie, d'une si chere personne, et que sans une assistance bien particulière de la grace de Dieu, il seroit impossible de resister à un si grand accablement, je suis assurée, qu'il ne vous abandonnera pas en ce triste rencontre, mais vous donnera la force de soutenir un si rude coup; j'avois conceu beaucoup d'esperance veu les bonnes qualitez, que le defunt possedoit, qu'il feroit honneur à notre nom, et cela augmente le regret que j'ay de sa perte, il faut cependant se soubmettre à la volonté de Dieu, je le prie de vous assister selon votre besoin et de me faire naistre les occasions de vous tesmoigner par les effets que je suis

Monsieur mon Cousin

Vostre affectionée Cousine et Servante

„a la Hage le 26 de May 1675.“ *Amelie p. d'Orange.*“

§. 9.

Fortsetzung der Geschichte der Braunfelser Linie.

Wir haben in §. 6 die Ereignisse unter der Regierung des Grafen Johann Albrecht I. zu Braunfels erzählt, haben dann die Geschichte der Braunfelser Bruderlinien zu Greifenstein und Hungen, von seinen Brüdern Wilhelm I. und Otto begonnen, mitgetheilt und kehren nun zur Fortsetzung der Geschichte der Braunfelser Linie zurück. Vorher aber muß noch der Lebenslauf eines tüchtigen Mannes, des Grafen Philipp, Deputatsherrn der Braunfelser Linie, eines Bruders der ebengenannten Söhne Conrads, mitgetheilt werden.

Philipp, der achte Sohn desselben, glänzt nicht nur durch seine militairische Befähigung, sondern zeichnet sich auch bei manchen diplomatischen Sendungen vortheilhaft aus. Er war geboren 1575 und starb 1628. Seine Erziehung war eine sorgfältige; nach genossenem Hausunterrichte war Herborn seine erste Schule, dann besuchte er die Akademien zu Strasburg, Basel und Genf, wo er sich außer dem Studium der Sprachen auch dem der Kriegskunst widmete. Seinen ersten Feldzug im Jahre 1595 machte er im Alter von 20 Jahren gegen die Türken. Im Jahre 1599 warb er als Oberst für Kurpfalz ein Regiment Infanterie und erntete in den an dessen Spitze gemachten Feldzügen nicht wenig Ruhm ein. Im Jahre 1605 sehen wir ihn im Dienste der Republik Holland im Feldlager bei Waterfluth in Flandern, ohne daß eine von ihm bekleidete Charge angegeben wäre. Im Jahre 1606, nach geschlossener Capitulation mit dem Herzog von Bouillon, die er nicht halten konnte, nöthigte ihn eine am Schenkel erhaltene Wunde, nach Hause zurückzukehren. Im Jahre 1609 begab er sich in kurbrandenburgische Dienste, wo ihn seine Kenntnisse und Gewandtheit im diplomatischen Fache so sehr empfahlen, daß Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm, die beiden Prätendenten der Jülich-Berg'schen Herzogthümer, ihn nebst dem Grafen Friedrich zu Solms-Laubach als Gesandten an die Höfe Frankreichs, Englands und der Niederlande abordneten, um dieselben zur Hülfe gegen Oestreich zu vermögen. Der Zweck ward erreicht zu Fontainebleau, zu London und im Haag Im Jahre 1609 kam die Gesandtschaft nach Düsseldorf zurück.

Als nun Erzherzog Leopold von Oestreich sein Occupationsheer verstärkte, auch die sächsischen Häuser Ansprüche auf die Jülich-Berg'sche Erbschaft erhoben, sah sich Brandenburg genöthigt, Gegenanstalten zu treffen. In Folge dessen erhielt Graf Philipp im März 1610 den Ruf zu dem hohen Posten eines Generalobersten und Inspecteurs aller Festungen. Warum er aber schließlich doch nicht zu demselben gelangte, erklärt sich aus dem Auftritte, den sein Bruder Wilhelm I. von Greifenstein, wie im vorigen Paragraphen berichtet, mit dem Kurfürsten Johann Sigismund hatte. In demselben Jahre ward er aber zum Gouverneur von Cleve ernannt. Nach Beilegung der Jülich'schen Händel und am Ende der brandenburgischen Capitulation trat er 1612 wieder in pfälzische Dienste, Anfangs als Oberst, dann 1617 als Obersthofmeister des jungen Pfalzgrafen Ludwig Philipp, Bruders des Kurfürsten Friedrich V., mit Beibehaltung seines Obristenranges und Gehaltes. Krank nach Hause zurückgekehrt, starb er am 21. Januar 1628 zu Hungen.

Nach dieser Mittheilung führe ich die Geschichte der regierenden Herren der Braunfelser Linie zu Ende, deren militairische Laufbahn, insofern sie sich zu außerordentlichem militairischen Rufe und hohen Stellen emporgeschwungen hatten, im §. 2 schon mitgetheilt ist.

Conrad Ludwig, regierender Graf zu Solms-Braunfels, ältester Sohn Johann Albrechts I., war geboren am 15. December 1595, gestorben am 10. November 1635. Seine Gemahlin war Anna Sibylla, Freyin von Winneberg. Dieser unglückliche Herr mußte für die Treue, die sein Vater dem Kurfürsten Friedrich V. bewies, ein kummervolles Leben führen. Im Jahre 1622 von seinem Vater nach Dänemark geschickt, um dort in Militärdienst zu treten, fand er keine günstige Aussicht und kehrte zurück, um sich fernerhin, jedoch ohne allen Erfolg, um Restitution in die väterlichen Lande zu bewerben. Die Aussicht auf Linderung wurde stündlich trüber; die Noth stieg so hoch, daß Johann Albrecht I. über die schmachvolle Dürftigkeit, in der er leben mußte, dem Grafen Ludwig von Wittgenstein unter dem 15. Juli 1623 klagt, und zwar mit der Bitte, seine Verwandten möchten ihn doch unterstützen. Graf von Wittgenstein theilte das Schreiben dem Grafen Reinhard zu Hungen mit und erbot sich, 100 Goldgulden beizutragen. Graf Conrad Ludwig schrieb um eben diese Zeit an den Kurfürsten zu Mainz und den Landgrafen zu Darmstadt:

„Sein und seiner Mutter und Geschwister Mangel und Elend häufe sich von Tag zu Tage; sie lebten in der äußersten Desolation; sein Vater sei vor Kurzem gestorben, dadurch habe die Sache eine günstigere Gestalt für sie gewonnen; er hege also das unterthänige Vertrauen, daß sie sich des hochbetrübten Zustandes, worin sie unverschuldet gerathen wären, erbarmen würden. Noch immer genössen sie nicht den geringsten Unterhalt aus dem Ihrigen. Die Garnison zu Braunfels bestände mit Weib und Kindern in 600 Köpfen, die Einwohner ständen durch die namenlosen Grausamkeiten der Soldaten am Rande der Verzweiflung; er bitte um Fürsprache bei kaiserlicher Majestät."

Auf diese rührende Vorstellung ward nur ein Empfangsschein ausgestellt, weiter gar nicht geantwortet. Mainz glaubte sich verdient zu machen durch Verfolgung einer edeln Familie, die sich zum Protestantismus bekannte, und Darmstadt freute sich über den Tod Johann Albrechts, weil jetzt vielleicht weniger Schwierigkeit vorhanden sein durfte, den Besitz des Amtes Butzbach zu erschleichen. Ganz verlassen schreibt Conrad Ludwig an alle Stammverwandte:

„Sein und seiner unverheiratheten Geschwister betrübter Zustand wäre ihnen zur Genüge bekannt. Bisher hätten sie sich kläglich gewickelt, gedreht und gewendet, mit den ihnen von ihren Gefreundeten, besonders von Wittgenstein und Nassau zugeflossenen adminiculis kümmerlich beholfen und zu behelfen gesuchet. Es wolle jedoch der langwierige exsulirende Zustand ein anderes erheischen; die Nothdurft erfordere es, auf mehrere Alimentations- und andere Handschuldentilgungsmittel zu denken. Er nähme daher seine Zuflucht zu seinen nächsten Stammverwandten und bäte, seinen und der Seinigen unglücklichen Zustand zu beherzigen und sie durch treuvetterliche Handbietung nach ihrer Discretion zu unterstützen. Gott werde ja hoffentlich zu baldiger Restitution seinen Segen geben, und also sie dergleichen mitleidentlichen Unterstützung entheben."

Die, welche ihre Hand nach dem armen Ländchen ausstreckten, waren: 1) der Landgraf zu Hessen-Darmstadt, 2) der General Spinola, 3) der General Tilly, 4) der spanische Oberst Graf Ernst zu Ysenburg, 5) der Abt Johann Bernhard

von Fulda, 6) der Graf Collalto, der so oft in Wallensteins Geschichte auftritt. —

Ein Ungenannter schrieb aus Wien an den Grafen Philipp Reinhard zu Solms: „Collalto dürfte das Amt Braunfels von dem gutmüthigen Kaiser erhalten, wenn nicht zeitlich und stark vorgebaut würde." Der Briefsteller bemerkt dabei, daß Graf Wilhelm I. die Sache nur erschwere und daß es besser wäre, er sei gar nicht in Wien.

Die bis zum Jahre 1625 ununterbrochen fortgesetzten Bitten waren vergeblich und das arme Land blieb fortwährend in spanischen Händen.

Auch zur gewaltsamen Unterdrückung der protestantischen Kirche ward im Jahre 1626 Seitens der sogenannten Regierung zu Kreuznach geschritten; so z. B. ward, nachdem der protestantische Hofprediger Martin Damph in Braunfels gestorben war, seine Stelle durch einen Canonicus aus dem Stift zu Wetzlar ersetzt, welcher die ebenfalls erledigte Pfarre zu Burgsolms mit versehen sollte. Alle Beschwerden der beiden Grafen Wilhelm zu Greifenstein und Reinhard zu Hungen über solches Verfahren blieben fruchtlos. Der spanische Commandant Tiras erhielt einen Regierungsbefehl, den P. Noll als Pastor zu Braunfels und Burgsolms den beiden Gemeinden vorzustellen. Zu Oberbiel ward der Prediger am 11. Mai seines Dienstes entsetzt und der Prior des Klosters Altenberg zum Seelsorger bestellt, ohne Rücksicht auf die Agnaten des Hauses Solms, die gute Protestanten waren. Aber gerade durch dieses gewaltsame Verfahren in Kirchen- und Gewissensangelegenheiten befestigte sich die herrschende Kirche immer mehr, nach dem bekannten Spruche: palma sub pondere crescit! — Auch einige gräfliche Diener wurden, ohne die allerentfernteste Berechtigung zu diesem Schritte, abgesetzt.

So himmelschreiende Ungerechtigkeiten veranlaßten den Grafenstand, sich des Hauses Braunfels auf dem Fürstentage zu Mühlhausen anzunehmen. Drei aus dessen Mitte wurden erwählt, Graf Wilhelm zu Greifenstein, Graf Hanns zu Nassau-Saarbrücken und Graf Philipp zu Ysenburg, welche den unglücklichen Grafen Conrad Ludwig an das kaiserliche Hoflager begleiten sollten. Nachdem aber dieser dem Grafencollegio in Frankfurt seine Dürftigkeit und die Unmöglichkeit einer Reise angezeigt hatte, übersendete ihm

Hanau sogleich 50 Thaler, Ysenburg 50 Thlr., Wittgenstein 50 Thlr., mit der Versicherung, daß noch 200 Thaler nachkommen würden.

Am 8. November 1627 in Prag angekommen, wo der Kaiser jetzt Hof hielt, überreichte Conrad Ludwig sein Bittschreiben fußfällig und erhielt die Zusage, daß Isabella Clara Eugenia, Infantin von Spanien, Erzherzogin von Oestreich, Herzogin von Burgund, Gouvernante zu Brüssel, wegen der Occupation des Amtes Braunfels, sodann der Landgraf zu Hessen, der mittlerweile unter dem Schutze des kaiserlichen Schenkungsbriefes das Amt Butzbach in Besitz genommen hatte, mit ihren Berichten gehört werden sollten. Der Reichshofrath übereilte natürlich die Expedition der Rescripte nach Brüssel und Darmstadt nicht. Die versprochene Unterstützung blieb zum Theil aus, weßhalb Mangel am Nothwendigsten eintrat und Conrad Ludwig sich zu dem Schwiegersohne des Grafen Wilhelm I., dem Freiherrn von Zinzendorf, nach Carlsbach und dann am 2. Juni 1628 nach Büdingen begeben mußte.

Nachdem schon fünf Monate ohne Besserung verflossen waren, erging am 11. Juni 1628 eine kaiserliche Entschließung des Inhaltes, daß 1) vor der Restitution die jetzigen Besitzer der Güter zu vernehmen seien, 2) daß der Wittwe ihr Sitz und ihre Gefälle von dem Landgrafen eingeräumt werden sollten, und 3) pcto. Alimentorum des Grafen Conrad Ludwig, seiner Geschwister und seines Oheims, des Grafen Philipp, Ersterer zuvor angeben solle, ob nicht noch andere Güter dazu vorhanden seien. — Als diese Rescripte in Brüssel und Darmstadt ankamen, beeilte man sich natürlich an beiden Orten wieder nicht sehr mit der Berichterstattung.

Bei einer Zusammenkunft Conrad Ludwigs und Johann Albrechts II., seines Bruders, in Dillenburg, erbot sich Letzterer, das Geschäft in Wien weit nachdrücklicher weiter zu führen, unter der allerdings nicht sehr von Bruderliebe zeugenden Bedingung, wenn er ihm sein Erstgeburtsrecht abtreten und sich mit einem Deputat begnügen wolle. — — Conrad Ludwig ging darauf nicht ein, und die unglückliche Lage blieb nach wie vor dieselbe.

Endlich aber änderte sich einmal die Scene. Der schwedische Oberst Graf Philipp Reinhard zu Solms-Hohensolms erschien am 28. Februar 1629 mit einem kleinen Corps vor Braunfels. Nach einer Belagerung capitulirte der spanische Commandant de Rio am 23. März auf freien Abzug. Als Conrad Ludwig am

29. März seinen traurigen Einzug in das ganz ausgeraubte, zum Theil zerstörte Vaterhaus gehalten hatte, forderten ihn die Schweden auf, es in wehrhaften Stand setzen zu lassen.

Das Bewerben um diesen Solmsischen Landestheil dauerte unterdessen am Kaiserhofe immer fort. Die rührendsten Vorstellungen des ganz unschuldigen Conrad Ludwig, der nicht für die Handlungen seines Vaters verantwortlich war, vermochten nichts gegen das Zusammenhalten der Katholiken. General Tilly erlangte auf Schleichwegen bei dem Abte von Fulda am 12. November 1630 zu Wien einen Beschluß des Inhalts: er, der Abt, solle Tilly mit Braunfels belehnen, jedoch salvis onoribus legitimis realibus, und männiglich in seinen Rechten unbeschadet. Es geschah [1]), dauerte aber nur bis zum Jahre 1641. — Die Kaiserlichen hatten aber Braunfels wieder eingenommen und der arme Conrad Ludwig irrte von Neuem mit seinen zwei Pferden und einem Esel für sein Gepäck verlassen umher. Am 28. December 1631 rückte jedoch Graf Philipp Reinhard von Hohensolms wieder mit seinen Schweden vor Braunfels. Die Occupation des Schlosses und der Einzug des Grafen erfolgte aber erst im Februar 1632, weil das Belagerungscorps erst durch die in der Gegend stehenden Truppen verstärkt werden mußte.

Noch immer aber kam der vom Unglück verfolgte Graf nicht zur Ruhe, denn am 3. December 1634 ging Braunfels wieder mit Accord an den kaiserlichen Feldmarschall Grafen Philipp von Mannsfeld und den Obrist De Granche über. Der kaiserliche Oberst von Rechberg und der Kriegscommissar Franz Franciotti schrieben im Namen des Kommandirenden in den Gebieten der wetterauischen Grafen eine Contribution aus, welche außer den Naturalien monatlich 80,264 Gulden betrug! —

---

[1]) „Joannes Albertus, Comes de Solms, dum adversus Cæsarem, Friederici V. Palatini Electoris partes sequitur, crimen laesae majestatis incurrit, quo factum est, ut castrum Braunfels ipsi ademptum Joannes Bernardus Abbas Fuld, contulerit Joanni Comiti de Tylli in Feudum masculinum Anno 1630 eodem plane jure, quo praedictus Comes illud possederat sicque culpam patris tulerunt aliquamdiu Filii donec pace subsecuta aut sorte armorum, in pristinum jus restituti, renovationem Feudi sæpedicti non solum obtinuerunt, sed et de eodem, ut feudo masculino, haereditario simultanee cum agnatis suis investiti sunt.“ J. F. Schannat clientela Fuld. Elenchus vasall. Primi ordinis, p. 26.

Conrad Ludwig, dem man die Schuld dieser Uebergabe zuschrieb, scheint durch den langen Druck, unter dem er in Dürftigkeit sein Dasein gefristet hatte, alle Energie verloren zu haben; daher beschlossen die Solmsischen Agnaten und ihre Freunde, die Stammburg, es koste was es wolle, vom Feinde zu befreien.

Fürst Ludwig Heinrich zu Nassau-Dillenburg, wie sein Vater stets gerüstet zum Beistande des Hauses Solms, brach in den ersten Tagen des Januar 1635 bei Anbruch der Nacht mit der Besatzung Dillenburgs auf, um Braunfels in tiefer Nacht zu überrumpeln. Als der Wagen, auf dem Leitern, Petarden und Brechmaschinen lagen, gebrochen war, trug man dieselben kurz vor Tagesanbruch an den Ort ihrer Bestimmung. Obgleich sich nun schnell die Nachricht von dem Erscheinen der Feinde verbreitet, so erstieg dennoch der tapfere Ludwig Heinrich, eine durch einen Steinwurf empfangene Kopfwunde nicht achtend, die Schloßmauer an der sogenannten Scharfecke, machte die Wache nieder und ließ, da die Petarden wirkungslos blieben, die Thore verbrennen. Unaufhaltsam drangen nun die Nassauer ein und die Besatzung streckte das Gewehr. Auf nassauischer Seite blieb nur ein Mann, der Sattelknecht des Fürsten; kaiserlicher Seits dagegen blieben 36 Mann todt. Ein Obristlieutnant, 2 Hauptleute, 1 Cornet, 3 Lieutenants, 3 Fähnriche und 156 Gemeine wurden gefangen genommen und 6 Fahnen erobert. Der edle Retter gab dem Grafen Conrad Ludwig sein Schloß zurück; aber dieser starb schon am 10. November 1635, zwar, wie es scheint, bedauert, aber verlassen von den nächsten Blutsverwandten, nur von benachbarten Mitständen unterstützt, die sich der Herabsetzung dieses Mannes in seiner Würde schämten. Es läßt dieses Verfahren der Verwandten einen tiefen Blick in den damaligen Zeitgeist thun, wo eine wahrhaft ritterliche Handlung schon immer seltener wird, wie sie z. B. Fürst Ludwig Heinrich zu Nassau hier ausgeübt hat.

Johann Albrecht II., ein Sohn Graf Johann Albrechts I., geboren den 2. Juni 1599, † 1648, führt die Braunfelser Linie fort. Seine Gemahlin war Anna Elisabeth, Gräfin zu Falkenstein. Ueber seine militairische Laufbahn s. §. 2.

Im Jahre 1637 kaufte er einen Hof in Utrecht, der nach ihm der Solmsische genannt ward. Durch Vermittlung des Kurfürsten Anselm Casimir von Mainz ward ihm für Braunfels vom Kaiser

das Recht der Neutralität zugestanden und das von französisch-weimar'schen Truppen besetzte Schloß und Amt Braunfels zurückgegeben. Aus Dankbarkeit trat Johann Albrecht dem Kurfürsten dafür die Solmsische Vikarie im Dom zu Mainz ab, welche mit beträchtlichen Einkünften verbunden war. Das Privilegium, das sein Vater dem Orte Braunfels im Jahre 1607 ertheilt hatte, bestätigte er 1645 mit noch mehr Bestimmtheit.

Erst im Jahre 1648, im westphälischen Frieden, gelangte das Haus Solms zur Restitution seines vierten Theils der Stadt Butzbach und der vier Dörfer Dorfgüll, Gambach, Griedel und Holzheim, welche der Landgraf Ludwig von Darmstadt, wie oben erzählt ist, in Wien zu erhandeln gewußt hatte.

Im Jahre 1648 starb Johann Albrecht, erst 49 Jahre alt.

Ehe wir mit der Geschichte des Hauses fortfahren, muß aber hier noch einer ausgezeichneten Frau gedacht werden, einer Schwester Johann Albrechts II., Amalia, geb. am 31. Aug. 1602, gest. am 8. Septbr. 1675, vermählt (am 4. April 1625) an Friedrich Heinrich, Prinzen von Oranien, Erbstatthalter der vereinigten Niederlande.

Dem unglücklichen Vater nach dem Haag folgend, aus der Heimath geflohen, geleitete sie ein guter Geist zum Glück. Amalie war schön und anmuthig, aber Bescheidenheit und Weisheit erhöhten noch diese glücklichen Gaben der Natur. Auf ausdrückliches Anrathen des kranken Bruders des Erbstatthalters, des Fürsten Moritz, ward sie Friedrich Heinrichs glückliche Gemahlin, der sie innig liebte. Gleichzeitige, wie auch spätere Biographen haben ein Bild dieses edeln Fürstenpaares entworfen, von dem Einiges hier mitgetheilt werden möge.

„Ein Trauertag stieg für Holland herauf, als der große Moritz starb; aber neue Stützen schienen diesem Lande aus dem Grabe des fürstlichen Helden zu entkeimen durch Friedrich Heinrichs Verbindung mit Amalien aus dem glorreichen Hause Solms" [1]).

---

[1]) Il n'y avoit pas trois semaines, qu'à la persuasion de Maurice, qui se sentoit mourir, il avoit épousé à la Haye Amélie, Fille du comte Jean Albert de Solms-Braunfels, d'une maison Illustre, qui étoit Alliée aux plus considérables de l'Empire. P. A. Samson Histoire de Guillaume III. Roi d'Angleterre, à la Haye, 1703. T. I. p. 83.

Des Vaters unglückliche Lage machte es ihm unmöglich, seine Tochter standesmäßig auszustatten; aber Amaliens Schwager, Fürst Moritz, und die Generalstaaten von Holland traten an des Vaters Stelle; beide dotirten die neuvermählte Fürstin mit je 25,000 Livres [1]).

Ihre Tochter Louise Henriette ward mit dem großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm zu Brandenburg vermählt; eine andere Tochter, Henriette Emilie, war Gemahlin Friedrich Wilhelms, Fürstin zu Nassau; eine dritte, Henriette Catharina, hatte Johann Georg, Fürsten zu Anhalt-Dessau, Vater des berühmten Fürsten Leopold, zum Gemahl; eine vierte endlich, Albertine Agnes, war mit dem Pfalzgrafen Ludwig Heinrich von Simmern vermählt.

Amalie ward am 14. März 1647 Wittwe; ihr edler Gemahl starb 64 Jahre alt. Es ist zu bekannt, welche große Eigenschaften diesen Herrn zierten, als daß es hier besonders erwähnt werden müßte. Was Friedrich Heinrich dem Staate war, das war Amalie dem Hause Oranien und ihrem Enkel, dem Prinzen Wilhelm Heinrich von Oranien, dem nachmaligen Könige Wilhelm III. von Großbritannien. Dieser hatte nämlich als minderjähriger Prinz nach dem so frühen Ableben seines Vaters die sämmtlichen Staatswürden des Hauses Oranien durch Beschluß der Generalstaaten verloren.

Amalie, des jungen Fürsten Großmutter, tief erschüttert durch diese Erniedrigung des Oranischen Hauses, erwirkte, geleitet von ihrer Weisheit und Kraft, unterstützt von vielen Freunden ihres Hauses, einen zweiten feierlichen Ausspruch, welcher dem Enkel alle diese Würden auf immer erblich sicherte, in deren Besitz seine Väter sich befunden hatten, d. h.: des Freistaates der vereinigten Niederlande General-Capitain, General-Admiral, Generalgouverneur oder Statthalter [2]).

Wie mütterlich Amalie in jedem Verhältnisse ihrem Enkel von der Wiege an beistand und in demselben den Heldenkeim pflegte, der in seinem Leben so reichliche Früchte trug, mag folgende Stelle aus Samson l. c. p. 452 zeigen:

„La Princesse douairière se fit décharger de sa Tutèle par un Acte du 25 d'Octobre 1668. Elle finit comme

[1]) Les Etas la dotèrent de vingt-cinq mille de rente et le Prince Maurice d'autant. Samson l. c.

[2]) Aubery l. c. p. 251.

elle avoit commencé, c'est-à-dire, qu'elle donna au Prince encore en cette occasion des marques de sa tendresse. Elle avoit fait tout son possible pour engager Leurs Hautes Puissances à lui accorder leur Protection. Dès le moment de sa Naissance, elle le leur avoit recommandé aussi-bien qu'aux Etats des Provinces particulières, elle avoit renouvellé ses instances toutes les fois qu'il s'étoit presenté quelque occasion favorable pour ses intérêts, elle n'eut garde de negliger celle-ci. En donnant avis aux Etats Généraux de ce qui venoit de se passer, elle demanda encore, pour un Fils qui lui étoit si cher, la continuation de leur bonté."

Der beste Geist, der höchste Scharfsinn beseelte diese tugendhafte Fürstin, die auf den König, ihren Enkel, alle die großen Eigenschaften vererbte, welche Wilhelm so sehr auszeichneten. Außer diesen Eigenschaften besaß sie die Gabe strenger Ordnung in ihrem Haushalte. Seit dem Tode ihres Mannes hatte sie nur ein Einkommen von 12,000 Pf. Sterling, und dennoch lebte sie in solcher Pracht, wie man sie kaum an den größten Höfen findet. — Reich an prachtvollen Geräthen, speiste sie stets aus goldenem Geschirr; die größten Waschbecken und Spülkumpen, alle kleineren Büchsen, alle Schüsseln waren von Gold. Aber merkwürdiger noch als dies ist, daß sie neben diesem Luxus ihr und ihres Enkels Vermögen zu bedeutender Höhe brachte [1]). Sie hinterließ Perlen, Gold und Silber im Werthe von einer Million und als unbewegliches Vermögen die Herrschaften Turnhut und Sevenberg. Ihr Enkel, König Wilhelm III., sollte ihren Töchtern zusammen die Summe von 600,000 Gulden heraus- und der Gräfin zu Dohna, welche die Fürstin bei sich gehabt hatte, 20,000 Gulden zahlen.

Aber auch Fördrerin und Schützerin der Kunst war Amalie. Sie lebte gleichzeitig mit den großern Malern Van Dyk, Janson und Honthorst, und diese Männer haben schätzbare Denkmale ihrer Kunst nach Amaliens Angaben, unter ihren Augen und für sie aufgestellt. Die Thaten ihres Gemahls ließ sie von Meisterhänden malen und schuf dazu das Haus zum Busch zum wahren Pantheon. Ihr Bildniß

[1]) Samson, l. c. p. 476.

sah man im Wittwenkleide in der Kuppel des Oraniensaales. — Wir gehen nun zur Geschichte der Regierungszeit ihres Neffen über.

Heinrich Trajectinus, regierender Graf zu Solms-Braunfels, der einzige Sohn des Grafen Johann Albrecht II., geboren den 11. Januar 1638, † den 24. Juli 1693. Seine Gemahlin war eine Tochter des Grafen Carl Otto zu Solms-Laubach zu Utphe. Nachdem im §. 2 dasjenige Wissenswerthe erwähnt worden ist, was auf seine glänzende Militaircarrière Bezug hatte, so soll hier noch Näheres über seine Jugendzeit und aus der Zeit seiner Regierung über Ereignisse, die das Braunfelser Land betreffen, mitgetheilt werden.

In Utrecht geboren, wohin sein Vater von Land und Leuten wegen der Anhänglichkeit Johann Albrechts I. an die Sache des Kurfürsten Friedrichs V. von der Pfalz vertrieben worden war, und nach der Provinz Utrecht, die seine Pathe war, Trajectinus (der Utrechter) genannt, bezog er von derselben eine Jahresrente von 500 Gulden, die er bis an sein Ende genoß.

Als sein Vater im Jahre 1648 sein väterliches Besitzthum Braunfels wieder errungen hatte, sah er, 10 Jahre alt, mit seinen Eltern das halbzerstörte Braunfels zum ersten Male. Der treue Diener, Rath und Amtmann Heinrich Kämmerer, schreibt kurz nach dem betrübten Einzuge an den Rath Sames in Hungen: „Generosus meus ist schwächlich. Deus ter O. M erhalte ihn. Ihro Excellenz verlangt heraus. Stehet übel. Kein Betttuch können kaufen, propter æris defectionem, auch keins entlehnen. Wer herkommen will, wird müssen sein Bett auf sich nehmen und mitbringen."

Johann Albrecht II. starb vor Kummer, und so ward der Sohn im noch nicht elften Jahre eine Waise. Seine Mutter verließ im Frühjahre 1649 Braunfels, um sich nach Utrecht zu begeben. Die Reise ging über Bruch zu ihrem Bruder, dem Grafen Wilhelm Wierich von Falkenstein, wo ihr Sohn Heinrich blieb, bis ihn seine Tante, die Fürstin Amalie von Oranien, welche sich bei ihrer Tochter, der Kurfürstin von Brandenburg, zu Cleve befand, zu sich rief und fast den ganzen Sommer bei sich behielt, indem sie ihn bald an den Hof des Pfalzgrafen Ludwig nach Düsseldorf, bald zu der Aebtissin in Essen, einer gebornen Prinzessin zu Nassau-Siegen, führte. Im Jahre 1650 begab er sich zur Mutter nach Utrecht und dann auf das Gymnasium nach Harderwyk, wo er drei Jahre lang

die gediegenste Ausbildung in Religion und Wissenschaften erhielt. Die Ferien wurden zu kleinen Reisen nach Amsterdam, Deventer, Arnheim und anderen Städten benutzt. Die Mutter, als Vormünderin, überließ die Regierungsgeschäfte dem alten, lang geprüften und treu bewährten Rathe Kämmerer. Am 19. Juni 1653 von der Schule nach Utrecht zurückgekehrt, ging er bald nach dem Haag zu seiner Tante und mächtigen Unterstützerin, der Fürstin Amalie von Oranien, die ihn ein ganzes Jahr lang bei sich behielt und die er auf allen ihren Reisen begleiten mußte.

Man ersieht hieraus, wie er von vorn herein gewöhnt wurde, sich in guter Gesellschaft zu bewegen und mit den Sitten und der Art, sich in der großen Welt zu benehmen, bekannt gemacht wurde. Seine erste Reise ging dann zu seinen Verwandten nach Greifenstein und Hungen, worauf er zu seiner ferneren Ausbildung eine größere Reise über Heidelberg antrat, wo er zehn Tage bei dem Kurfürsten blieb; dann weiter nach Böhmen, Baiern, Schwaben, der Schweiz, durch Burgund nach Lyonnais. Am längsten verweilte er an den merkwürdigsten Sitzen der Kunst und Wissenschaft, so zu Nürnberg, welches damals im Fache der Malerei und Plastik sehr hoch stand, zu Amberg, Salzburg, München, Basel und in vielen Städten Frankreichs. Erst am 7. December kam er in seine Garnison Orange zurück, um die begonnenen, zu seinem militairischen Berufe erforderlichen Studien fortzusetzen.

Im Jahre 1656 ging Heinrich nach Braunfels, um seinen Geschäften als Landesherr obzuliegen; aber am 20. September dieses Jahres kehrte er in Gesellschaft des Prinzen Heinrich zu Nassau-Dillenburg, des Grafen zu Dohna, seines Lehrers in der Kriegskunst, und des Grafen von Dänhof nach Orange in seine Kriegsschule zurück. Diese Reise ging über Mainz zum Besuch des Kurfürsten, ferner über Frankfurt, Worms, Landau, Strasburg, durch die Grafschaft Mömpelgard, die Franche-Comté, und am 6. Nov. kamen sie in Orange wieder an.

Nicht unwichtig für seine militairische Ausbildung waren die vielfachen Reisen in so lehrreicher Gesellschaft, wie die des Grafen Dohna war. Wie alle gebildeten Deutschen jener Zeit, befleißigte er sich durch wiederholte Ausflüge nach Frankreich, die Sprache und die Sitten dieses Landes gründlich kennen zu lernen, und dies war

in einer Zeit verzeihlich, wo die eigene, noch so unkultivirte Muttersprache noch so sehr im Argen lag.

Im Februar 1657 begann er eine Reise nach Avignon, Rochefort, im Mai nach Aix, Carpentras, Vauclüse, Toulon, Marseille, Arles, weiter durch die Provence nach dem altrömischen Nimes in Languedoc; im Juni durch die Dauphiné nach Montmelian, Chambery, Genf, Lausanne und Basel, von hier über Strasburg nach Heidelberg und am 3. August nach Braunfels zurück.

Im April 1658 begab sich Heinrich zur Wahl und Krönung des Kaisers Leopold I. nach Frankfurt, wo er sich bei dem Ringelrennen in der Quadrille der Schweizer auszeichnete. Von da nach Braunfels zurückgekehrt, beschäftigte er sich besonders mit dem Ausbau seines Schlosses. Auch die Herstellung des Brunnentriebwerkes und die Leitung durch neue eiserne Röhren (1661) hat man ihm zu danken. Im Jahre 1662 ward der Bau mit der Anlage des sogenannten neuen Thores am Schlosse, des Schießhauses im Hofgarten und (1663) des neuen Marstalls vollendet. In diesem Jahre huldigten ihm auch seine Unterthanen. Nach einigen Reisen in Norddeutschland kam er 1664 wieder nach Braunfels zurück. Leun und Herborn verlieh er in diesem Jahre Stadtrechte. Im Jahre 1669 ließ er ein neues Reithaus und 1672 das sogenannte Vogelhaus (Finkenhaus) aufführen.

Heinrich hatte einen regen, thätigen Geist. Obgleich ihm alle Angelegenheiten im Regierungs- und Finanzwesen durch die Hände gingen, er alle Arten von Rechnungen selbst revidirte, eigenhändig monirte und justificirte, auch alle Amts- und Gerichtsprotokolle sich monatlich vorlegen ließ, um die Strafen am Rande zu diktiren, ja die meisten Resolutionen auf die Vorstellungen schrieb, so fand er doch noch viele Stunden, die er dem edlen Waidwerk widmen konnte.

Im Jahre 1673 ertauschte er den großen Mühlengrund unterhalb Braunfels gegen herrschaftliche Grundstücke von mehreren Braunfelser Einwohnern.

Im Jahre 1679 am 30. April / 10. Mai ward der größte Theil des Braunfelser Schlosses nebst dem Vorderthal und der sogenannten Pelzgasse ein Raub der Flammen. Auf dem Schlosse blieben nur die zwei Thüren, der sogenannte Kirchen-Saal, dann ein Theil des

Gemäuers der Kirche und eines Saales, des jetzigen Rittersaales, stehen. Der unersetzliche Verlust der Urkunden, welche Graf Wilhelm I. seinem Neffen Conrad Ludwig hatte zurückgeben lassen, war einer der herbsten. Glücklicher Weise gewährt noch das Verzeichniß des größten Theiles der Acten und alten Urkunden des alten Stammarchivs, welches der Secretair Hail im 16. Jahrhundert aufgestellt hat, einigen Ersatz. Auch die Abschriften der Haupturkunden in sechs Foliobänden sind noch vorhanden; diese wurden bei der Landestheilung (1602) für die Hungen'sche Linie gefertigt und sind in neuerer Zeit mit allen dortigen Archivalien der Stammlinie Braunfels einverleibt worden.

Von der Jagd heimkehrend, sah Heinrich sein Schloß in Flammen; nicht eine Ruhestätte fand sich in Folge des Brandes auf der Burg seiner Väter, weßhalb er im nahen Oberndorf übernachten mußte.

Aber schon am Schlusse dieses Unglücksjahres war ein bedeutender Anfang mit den Bauten wieder gemacht, so daß Back-, Brau- und Schlachthäuser, die Wohnung für den Kommandanten vollendet, die Schloßkirche (1680) aus den Ruinen der vorigen wieder erstanden und ein herrschaftliches Pfarrhaus neu erbaut waren. Selbst in dem Gefühle des Schmerzes über solch empfindlichen Verlust erlahmte seine nie ruhende Thätigkeit nicht; denn gleichzeitig verordnete er fünf besondere Rechnungen: eine Kammerrechnung, Rentrechnung, Kellereirechnung, Hofrechnung und Forstrechnung und legte für jede die Rubriken eigenhändig an.

Im Jahre 1681 wurde eine Kaserne und im folgenden Jahre ein neues Amthaus gebaut. Am 4. October 1683 trat er eine Reise nach Laubach an und bat um die Hand der schönen Gräfin Carola Henrica zu Solms-Laubach, deren Bekanntschaft er schon früher gemacht hatte. Bald darauf führte er sie unter großen Feierlichkeiten heim.

Wieder Etwas, das, wie vieles andere im §. 3 Erwähnte, für die Wahrscheinlichkeit einer gemeinsamen Abstammung mit dem Hause Nassau spricht, ist, daß die Zehntgefälle aus der Gemarkung Braunfels dem Hause Nassau-Weilburg zustanden und diese erst jetzt, im Jahre 1687, vom Grafen Heinrich für 3000 Gulden, ein Pferd und eine Chaise erkauft wurden.

Dieser Mann, der im Feld ein so bewegtes Leben führte und

in Ordnung der Angelegenheiten seines Hauses rastlos wirkte, starb, wie im §. 2, wo nur von seiner Militaircarrière die Rede ist, angegeben wurde, den Heldentod in Folge des Verlustes beider Beine, in der Schlacht bei Senef am 24. Juli 1693.

Als seine Leiche nach Braunfels kam, war sie begleitet von 40 Personen, 47 Reitpferden und 35 Kutschenpferden; am 2. Septbr. kam sie daselbst an und ward am 16. October Nachts zwischen 10 und 11 Uhr in der Schloßkirche zu Braunfels beigesetzt. Zur Seite des Sarges gingen mehrere Solmsische Vasallen, welche die Leichendecke und die Insignien trugen. Schenk zu Schweinsberg trug die Sporen, Nordeck zur Rabenau den Kommandostab, von Schwalbach den Degen, Saalfeld die Handschuhe, von Bellersheim das Casquet, Ramsdorf das Ordenskreuz und von Miltitz die Krone. Eine Zinnplatte auf dem äußeren Sarge sagt:

> „Hierin ruht der Hochwohlgeborene Graf und Herr, Herr Heinrich Trajectin, Graf zu Solms, Herr zu Münzenberg, Wildenfels und Sonnenwald, Seiner königl. Majestät von Großbritannien und der vereinigten niederländischen Provinzen General über die Infanterie, Obrister der deutschen Garden zu Fuß, Gouverneur der Stadt Nimwegen und darunter gehörigen Orten, Landcommandeur des ritterlichen deutschen Ordens zu Utrecht, so den 11. Tag Januarii 1638 zu Utrecht gebohren, den 19. Tag Stili vetr. 1693 in Braband bei Landen in der sehr harten Bataille, so zwischen denen englisch Alliirten und feindlichen französischen Armeen vorgegangen, durch einen Canonenschuß verwundet, den 24. darauf in Thienen seelig verschieden, von dar nach Braunfels gebracht und den 6. Tag Novembers in dieß sein Erbbegräbniß eingesenkt worden, seines Alters 55 Jahr 6 Monath und 13 Tag."

Da Heinrich Trajectin ohne Kinder starb, so succedirte der Graf Wilhelm Moritz zu Solms-Greifenstein in Braunfels, von dem schon im §. 7, als dem letzten in Greifenstein residirenden Herrn, die Rede war.

Braun

♔ Wilhelm Moritz, geb. 3. oder 4. April 1651, reg. Graf
seinem Vetter, dem Grafen Heinrich Trajectin zu Braunfels,
schwarzen Adler-Ordens R. und K. Preuß. Geh. Staatsrath

Gem. Magdalena Sophie, des Landgrafen Wilh. Christoph z

Friedr. Wilh., geb. 20. April, † 23. Aug. 1680.

Carl Ludwig, geb. 22. Octbr. 1681, † 7. Febr. 1682

Wilhelm Heinrich, geb. 8. Nov. 1682, † 12. Decbr. 1700.

Carlotte, ge
3. Oct. 1722
ndgraf zu H
e 9. Oct. 17

♔ Ferdinand Wilhelm Ernst, geb. 8. Febr. 1721, war 1740 k. franz. Rittmeister in dem Regim. Royal Allemand, Gren. zu Pferde, dann Obristl. u. Gen.-Adj. Kaiser Carl VII.; trat nach dessen Tod in Niederl. Dienste, als Obrist; zuletzt Gen.-Lieutn. Succ. 1761 als Aeltester in Gemeinschaft reg. Fürst zu Braunfels; begründet durch Vergleich mit seinen Brüdern v. 18. Oct. 1783 das Primogenitur-Recht; † 1783.

Gem. Sophie Christine Wilhelmine, des Grafen Christian August zu Solms-Laubach T., geb. 29. Aug. 1741, verm. 24. Aug. 1756, † 15. Nov. 1772.

Mag
Ma
17.
Nov.

m
*)
ni
8.

♔ Lu
do
he
25.
†
18(

Vater 1761. D
ehalt des Rück

♔ Wilhelm Christian Carl, geb. 9. Jan. 1759, reg. Fürst zu Solms-Braunfels 1783, † 1837. Königl. Preuß. Gen.-Major, Ritter des schw. Adler-Ordens.

Gem. Francisca Auguste, des Wild- und Rheingrafen Carl Ludw. Wilhelm Theod. zu Grumbach T., geb. 7. Juli 1771, verm. 6. Oct. 1792, † 19. Juli 1810.

Car
rie
Wi
† 30

arol.
eb. 7.
, † 18.
0.

Ca
F
17
G
A

Wilhelmine Carol. Fried. Marie, geb. 20. Sept. 1793, verm. 17. Octbr. 1811 mit Alexius Friedr. Fürst zu Bentheim-Steinfurt.

Sophie Auguste, geb. 24. Febr. 1796, verm. 11. Juni 1812 mit Joh. August Carl, Fürst von Wied-Neuwied, † 23. Jan. 1855.

♔ Frie
dinand
Braunfe
Ritter d

Gem. Ott
Ludwig
bach T.,
verm. 6

f. Georg C
Gen.-Lieutn

n Franz d
1809, verm.

Georg F
ꝛc., gb. 18
1836.

§. 10.

Fortsetzung der Geschichte der Linie Solms-Greifenstein, die sich nun, nachdem ihr die Besitzungen der Hunger und Braunfelser Linie heimgefallen, die Linie Solms-Braunfels nennt.

Siehe den Stammbaum Tab. V.

Wilhelm Moritz, Graf zu Solms-Greifenstein, nun nach dem Tode Heinrich Trajectius (1693) alleiniger Besitzer alles dessen, was dem bisher in drei Linien getheilten Bernhards-Stamme angehörte, siedelte jetzt gänzlich nach Braunfels über und nannte sich von nun an Graf zu Solms-Braunfels &c.

Alle drei wieder unter einem Herrn vereinigten Zweige des Hauses steckten tief in Schulden, welche großentheils aus der Unglückszeit des Grafen Johann Albrechts I. herrührten. Wilhelm Moritz bedurfte also großer Summen, welche allerdings manche Veräußerungen nöthig machten. So ward unter Anderem die nach 150-jährigem Prozessiren endlich im Jahre 1699 erlangte Grafschaft Tecklenburg 1707 an Preußen verkauft. Diesen Handel hat wahrscheinlich der treulose Diener, Geheimerath Wilhelm Gottfried Meder, angerathen, denn dieser wußte seinem Herrn das kostbare altsolmsische Tafelgut zu Melbach in der Wetterau um eine Spottsumme abzuschleichen. Um so mehr ist man zu so hartem Urtheile genöthigt, da derselbe später durch ein pfälzisches Reitercommando aus Aslar abgeholt und wegen Falschmünzerei vor ein Criminalgericht zu Frankfurt gestellt wurde. Auch die Agnaten riethen dem Grafen nach dem Hausconferenzrecesse No. 204 zur Entlassung eines so schlechten Dieners. Tecklenburg aber blieb, trotz des Widerspruches der Agnaten, in der Hand des Mächtigeren, also für das Haus Solms verloren [1]).

---

[1]) Wie sich dessenungeachtet eine Linie noch bis in die neuere Zeit ausschließlich die Benennung Solms-Tecklenburg erlauben durfte, obgleich sie als eine von der altlaubacher Linie erst später abgezweigte zu betrachten ist, bleibt räthsel-

Ansehnliche Waldungen, niedrige Holzpreise, der Wunsch, fremdes Geld ins Land zu bringen und den Wohlstand des Landmannes durch Fuhrlöhne zu heben, bestimmten den Grafen, die bereits vorhandenen Eisenwerke zu erweitern. Er ließ daher noch mehrere Hochöfen, Hämmer, Drathzüge und Sensenschmieden errichten. In Braunfels ließ er beträchtliche Bauten aufführen. Auch durch Anlegung von Fabriken ließ er sich die Hebung des Wohlstandes des Landes angelegen sein. In Folge des Edikts von Nantes hatte er bereits im Jahre 1689 in dem Dorfe Daubhausen, Amts Greifenstein, 190 Personen aufgenommen und nahe dabei ein neues Dorf angelegt, das er Greifenthal nannte, wo sich diese Leute ansiedelten. Bald blühten in beiden Orten ansehnliche Hut- und Strumpffabriken, sowie der Seidenhandel auf. Aus Westphalen berief er Nadelfabrikanten, die ihr Gewerk mit ziemlichem Gedeihen trieben und große Geldsummen in Umlauf setzten. Der Thiergarten in Braunfels ward vergrößert und der bei dem Hofe Magdalenenhausen im Jahre 1716 angelegt.

Einer Unrichtigkeit des Wappens, welche sich in dieser Regierungsperiode eingeschlichen hat, muß hier Erwähnung geschehen. Es sind dies die drei blauen aufrecht stehenden Balken im silbernen Felde, als angebliches Attribut des Greifensteinischen Dynastenzweiges zu Lichtenstein.

Daß Lichtenstein kein besonderes adeliges Geschlecht, sondern ein Stammsprößling Greifensteins war, der sich zum Unterschiede den Namen seines Schlosses gab, dessen Dasein nur noch schwache Mauerreste bekunden, davon zeugt die Gleichförmigkeit der Figur des Wappens, das beiden Linien eigen war: gezahnte Blätter [1]).

Das Wappenschild Rudolph des Aelteren von Greifenstein enthält vier gezahnte Blätter, deren Stellung ein Viereck bildet [2]). Auf dem Siegel Wittekinds von Lichtenstein erscheinen ebenfalls vier

---

haft. — Alle Solmsischen Linien führten den Titel: Grafen zu Solms und zu Tecklenburg, Herren zu Münzenberg, Widenfels ꝛc., aber keine konnte und durfte sich Solms-Tecklenburg schreiben.

[1]) Lichtenstein fuit palmes Domus Greifensteinensis; non nisi a loco residentiæ nomen diversum gerens. Accedit uniformitas sigillorum: folia denticulata. Gudenus Cod. dipl. T. II. No. LXXXVII.

[2]) Sigillum Rudolphi senioris de Greifenstein refert folia quatuor denticulata, disposita ad formam quadranguli. Gudenus l. c. No. LXXXVIII.

gezackte Blätter, ins Kreuz gestellt, genau so, wie auf dem Siegel Rudolphs [1]). Siehe Taf. I. No. 2 und 3 im Anhang [2]).

Der Irrthum könnte aber hier noch unwidersprechlicher durch die im Braunfelser Archiv befindlichen Urkunden bewiesen werden, wenn diese Mittheilungen hier nicht zu weit von der gestellten Aufgabe abführten [3]).

Indessen scheint es mir nöthig, das Wappen, welches Graf Wilhelm Moritz vor dem Verkaufe von Tecklenburg führte, hier in seinen einzelnen Theilen zu beschreiben.

1) Das Mittelschild (Hauptschild) ein blauer, aufgerichteter, ungekrönter Löwe im goldenen Felde und dieses mit 9 Spänen oder Schindeln (richtiger Schildchen) bestreut, wegen der Stammgrafschaft Solms;

2) die rechte Seite des Hauptes ein goldener Anker im blauen Felde, wegen der Grafschaft Lingen;

3) die Mitte des Hauptes drei rothe Seeblätter im silbernen Felde, wegen der Grafschaft Tecklenburg;

4) die linke Seite des Hauptes ein schwarzer Löwe, an dessen linker Seite drei silberne Ringe, im silbernen Felde, wegen der Grafschaft Rheda;

5) die rechte Seite der Mitte besteht in zwei Abtheilungen. Die erste, rechts, enthält vier grüne gezahnte Blätter (vielleicht Eichenblätter) im goldenen Felde, wegen der Dynastie Greifenstein; die zweite Abtheilung drei blaue, senkrecht stehende Balken im silbernen Felde, wegen Lichtenstein;

6) die linke Seite der Mitte stellt das Münzenberger Schild dar, ein horizontal getheiltes Feld, dessen obere Hälfte roth, die untere Gold, diese mit Arabesken geziert, wegen der Herrschaft Mün-

---

[1]) Familia Dynastalis de Lichtenstein hac in regione penitus est incognita: ita ut, si nudo uteremur apographo, quorsum eam referre nesciremus. At enim vero rem obscuram extenebrat appendens Widikindi Sigillum; utpote unum idemque cum signo gentilitio Greifensteinensi: 4 folia denticulata, posita ad modum crucis.

Unde consequitur Lichtenstein derivari a domicilio, nomine nativo ac genuino existente de Greifenstein. Gudenus l. c. No. CCI.

[2]) Zur Vervollständigung der älteren Solmsischen Wappen theile ich auf Tafel I. unter No. 4, 5 und 6, sämmtlich aus Schaum's Grafen- und Fürstenhaus Solms entnommen, mit.

[3]) Siehe: Schaum's Grafen- und Fürstenhaus Solms, S. 319, 320, 321.



zenberg; die zweite Abtheilung der linken Seite der Mitte eine schwarze fünfblätterige Rose im goldenen Felde, wegen der Herrschaft Wildenfels;

7) die rechte Seite des Fußes ist von oben herab getheilt; der Raum rechts enthält einen weißen, goldgekrönten Löwen im schwarzen Felde, wegen der Herrschaft Sonnenwalde; die Abtheilung links ein horizontal liegendes rothes Prisma im silbernen Felde, wegen Dorstweiler und Püttlingen;

8) die Mitte des Fußes ein rother, goldgekrönter Löwe im silbernen Felde, wegen der Herrschaft Ehrichingen;

9) die linke Seite des Fußes ein goldenes Ankerkreuz im rothen Felde, wegen Beaucourt.

Sechs Helme zieren das Wappen: 1) auf dem Helme rechts die Münzenbergische purpursammtne, hermelinverbrämte Dynastenmütze, darauf zwei mit Gold und rothen Fähnchen geschmückte Turnierlanzen mit vergoldeten Schäften, zwischen diesen drei Pfauenfedern, wegen Münzenberg; 2) den zweiten Helm zieren zwei blaue Elephantenrüssel, zwischen welche zwei gelb geschäftete Turnierlanzen mit Gold und blauen Fahnen ins Kreuz gestellt sind, wegen Lingen; 3) der dritte Helm führt den Solmsischen Fürstenhut, darauf zwei goldene ausgebreitete Adlerflügel und zwischen diesen der Solmsische blaue Löwe auf den Hinterbeinen stehend, wegen der Stammgrafschaft Solms; 4) auf dem vierten Helme sieht man eine goldene Grafenkrone, worauf ein Pfau den Schweif ausbreitet, wegen Tecklenburg; 5) auf dem fünften Helme sitzt ein Fuchs, wegen Beaucourt; 6) den sechsten ziert eine goldene Grafenkrone, darauf ein alter Thurm, aus weißen und schwarzen Quadern erbaut, auf diesem die schwarze Rose und dann der goldgekrönte Kopf eines weißen Löwen, wegen Wildenfels und Sonnenwald.

Der Titel, den Graf Wilhelm Moritz führte, lautet: Graf zu Solms-Braunfels, Greifenstein und Hungen, auch zu Tecklenburg, Ehrichingen und Lingen, Herr zu Münzenberg, Wildenfels, Sonnenwald, Püttlingen, Dorstweiler und Beaucourt.

Am 13. Juli 1707 ward Wilhelm Moritz in der königl. Kapelle zu Charlottenburg mit dem schwarzen Adlerorden decorirt und mit dem Titel eines preußischen Geheimeraths betraut.

Am 19. Februar 1724 starb er und es folgte ihm sein Sohn Friedrich Wilhelm, geboren am 11. Januar 1696, † am 24. Februar 1751. Seine erste Gemahlin war Henriette Magdalena, Gräfin zu Nassau-Weilburg, die zweite Sophia Magdalena Benigna, Tochter des Grafen Carl Otto zu Solms-Laubach in Utphe, die dritte Caroline Catharine, eine Pfalzgräfin zu Birkenfeld.

Friedrich Wilhelm erhielt zwar eine seinem Stande und künftigen Berufe angemessene Erziehung, aber seine Kränklichkeit erschwerte es ihm, die Regierung seines Landes mit der Umsicht zu führen, die wünschenswerth gewesen wäre. Desto höher steht er aber als Gatte und Vater seinen Nachkommen als nachahmungswürdiges Beispiel da.

Kaiser Karl VII. erhob das Haus Solms-Braunfels, als Zweig des salisch-fränkischen Herzogengeschlechtes, am 22. Mai 1742 zur Reichsfürstenwürde.

Finanzielle Rücksichten nöthigten Friedrich Wilhelm, den im Jahre 1478 acquirirten vierten Theil der Stadt Butzbach für 120,000 fl. an Hessen-Darmstadt zu verkaufen. Der Kaufbrief ist am 17. März 1741 ausgefertigt. Da dieser Verkauf den mit kaiserlicher Bestätigung errichteten Stammverein von 1578 in seinem wesentlichsten Punkte umstieß, so hätte er auf den Protest der Agnaten hin für ungültig erklärt werden müssen, wenn das Reich nicht schon den Keim seines nahen Verfalles in sich getragen hätte! —

Friedrich Wilhelm starb am 17. März 1761 und hinterließ aus erster Ehe: Ferdinand Wilhelm Ernst, seinen Nachfolger, und zwei Töchter; aus zweiter Ehe: die Söhne Karl Ludwig Wilhelm, Wilhelm Christoph, Ludwig Rudolph Wilhelm, Anton Ernst Wilhelm Friedrich und fünf Prinzessinnen.

Von diesen Söhnen verdient hier Ludwig Rudolph Wilhelm besonders erwähnt zu werden. Er war geboren 1733 und starb 1809. Wie glücklich er sich fühlte in dem Umgange mit frohen Menschen, davon zeugt die treffliche Kapelle, welche er zu Braunfels auf seine Kosten schuf und unterhielt. Jeden Sonntag und Mittwoch waren drei Abenstunden dem Genusse des allbelebenden musikalischen Vergnügens geweiht. Hier durfte auch der geringste Unterthan sich miterfreuen. Sein schönes Tagewerk erhielt Vollendung durch die Be-

stimmung seines ganzen Nachlasses von 50,000 Gulden zum Fonds für die Vermehrung der Schullehrereinkünfte des Amtsbezirkes Greifenstein.

Den nachherigen Fürsten Ferdinand Wilhelm Ernst hatte der Vater aus mißverstandener Zärtlichkeit weder auf Reisen gehen, noch in auswärtige Kriegsdienste treten lassen wollen. Heimlich verließ daher der junge Mann das elterliche Haus, um als Rittmeister bei dem französischen Regimente Royal-Allemand (reitende Grenadiere) einzutreten. Zeitig bereute er den raschen Schritt; er suchte und erhielt des Vaters Verzeihung, ohne darum den Dienst aufgeben zu müssen. Mit seinem Gönner, dem Marschall von Belleisle, zog er aus gegen Karls VI. Tochter, und gründlich lernte er in dem belagerten Prag (1741) die Drangsale des Krieges kennen. Als Oberstlieutenant wurde er von König Karl VII. zu seinem Generaladjutanten ernannt. Im Jahre 1747 errichtete er für den holländischen Dienst das zweite Bataillon des ersten Regiments Oranien, an dessen Spitze er den nächsten Feldzug machte. In diesem Dienste brachte er es bis zum Generallieutenant. Ich gehe nun zu dem unter seiner Regierung Bemerkenswerthen über.

Ferdinand Wilhelm Ernst, geboren am 8. Februar 1721, † 1783. Seine Gemahlin war Sophie Christiane Wilhelmine, Tochter des regierenden Grafen Christian August zu Solms-Laubach. Er war ein so vortrefflicher, gerader und gerechter Mann, wie es wenige gab. Mit scharfer Urtheilskraft vereinigte er ein ausgezeichnetes Gedächtniß, und da er so trefflich von der Natur ausgerüstet war, wurde es seinen geschickten Lehrern Gomet, Keller und Peters nicht schwer, ihn so auszubilden, wie er später zur Ehre seines Hauses auftrat.

Einer der innigsten Freunde des Fürsten war Friedrich II., Landgraf zu Hessen, der ihn auch mit seinem Hausorden, dem goldnen Löwen, dekorirte. Ein schmachvoller Zwist mit seinen nachgebornen Brüdern, an deren Spitze der Prinz Wilhelm Christoph stand, trübte das Leben dieses rechtschaffenen Fürsten. Taub gegen das eherne Gebot der urväterlichen testamentarischen Satzungen, sprachen sie ein Mitrecht auf die Regierung des Landes an, und blind gegen alle in den anderen reichsständigen Häusern geltende Analogie, erkannte der schwache kaiserliche Reichshofrath den Gegnern des Landesherrn, jedoch nur provisorisch, eine Mitregentschaft zu.

Ein Vergleich vom 18. October 1783 und dessen nähere Erläuterung vom Jahre 1789, nebst der kaiserlichen Bestätigung machten zuletzt dem Hader ein Ende, indem das Erbfolgerecht der Erstgeburt in der Regierung des Landes von den nachgebornen Brüdern feierlichst anerkannt wurde, sie sich aber vorbehielten, für ihre Lebenszeit die Regierung der Aemter Greifenstein, Hungen und Gambach zu führen. Der rechtmäßige Regierungsnachfolger Prinz Wilhelm Christian Karl erhielt als Landesantheil die Aemter Braunfels und Wölfersheim.

Wohl mit in Folge des vielen Kummers starb Fürst Ferdinand Wilhelm Ernst am 20. October 1783, nachdem ihn schon ein Jahr vorher ein Schlaganfall auf der linken Seite gelähmt hatte.

Ihm folgte sein ältester Sohn:

Wilhelm Christian Carl, geboren den 9. Januar 1795, gestorben den 20. März 1837. Seine Gemahlin war Franzisca Auguste, Tochter des Wild- und Rheingrafen Carl Ludwig Wilhelm Theodor zu Dhaun und Kyrburg, geboren am 7. Juli 1771, vermählt am 6. October 1792. Sie erbte nach dem Tode der Fürstin Leiningen, ihrer Großmutter mütterlicher Seits, den ehemaligen Wurmbrand-Antheil an der Grafschaft Limpurg in Franken. Er succedirte dem Vater im Jahre 1783, gelangte zum Besitze sämmtlicher Landestheile durch die am 13. Februar 1812 erfolgte Renunciation seines Oheims Karl und übernahm von demselben das Seniorat des fürstlichen und gräflichen Gesammthauses am 7. April 1812.

Mit dem Antritte seiner Regierung zeigte sich der junge Fürst in zahlreichen Verordnungen als ein gleich erleuchteter und menschenfreundlicher Gesetzgeber. Musterhafte Vorschriften für Kirchenzucht, Sabbatfeier und öffentlichen Unterricht ertheilen die Publicationen vom 31. Januar, 10. und 28. Juli 1784 und 3. Februar 1786. Mit dem Hypothekenwesen beschäftigt sich die Verordnung vom 15. Mai 1784. Laut den Bestimmungen vom 13. September 1784 und 28. April 1791 sind allein zunftmäßig jene Handwerker, welche kundschaftlich erweisen, daß sie drei volle Jahre in der Wanderung zugebracht haben. Baumschänder werden durch das Gesetz vom 1. November 1784 mit der Strafe des Staubbesens und zweijähriger Landesverweisung bestraft. Für das Gedeihen der Waldungen sind von Wichtigkeit die Verordnungen vom 20. October 1784, vom 19. März, 2. Juli und 27. December 1785, sowie vom 11. November 1788. Der Pupillen-Zustand wurde wesentlich durch die

Verordnung vom Jahre 1784 gebessert. Mit dem Rechnungswesen der Gemeinden beschäftigt sich die Verordnung vom 9. Januar 1786, während die vom 11. März 1787 die Fälle bestimmt, in welchen Anwälte zulässig sind. Um abergläubische oder sittenverderbende Gebräuche auszurotten, wird das sogenannte Hemmen junger Ehepaare auf dem Wege zur Trauung, das Vermummen am Nikolausabend, das Aderlassen bei Pferden am zweiten Christtage, das Bedecken der Grabhügel verstorbener Wöchnerinnen oder kleiner Kinder bei schweren Strafen verboten. Die Verordnung vom 21. Juni 1791 will, daß jeder Grundeigenthümer die sogenannte Brache nach Gutfinden bauen und nutzen möge; auch soll das Brachfeld nicht mit Schafen betrieben werden. Alle Erzeugnisse der Brachfelder, mit Ausnahme von Getreide, Schotenfrüchten und Flachs, sind durch dieses Gesetz von der Abgabe des Zehnten befreit. Am 18. Januar 1792 wurde die Verminderung des Wildstandes, am 9. Juli 1801 die Ausrottung der wilden Schweine verfügt und das erlegte Schwarzwild den Jägern als Prämie geschenkt. Selbstmörder sollen, laut Verordnung vom 14. Januar 1797, die Ehren eines christlichen Begräbnisses empfangen. Die Aufnahme von Judenknaben zu Handwerkslehrlingen wird am 30. November 1798 erlaubt und befürwortet. Ein Wittwer darf vor Ablauf von 6, die Wittwe vor Ablauf von 9 Monaten nach des Ehegatten Tod nicht wieder heirathen, laut Verordnung vom 30. Januar 1800. Ehescheidungen werden möglichst erschwert, 22. Februar 1800. Erneuerung des Verbotes der Strohdächer und Erhöhung der Strafe, 29. September 1800. Alle Wirthshäuser sollen für die Einheimischen geschlossen sein, 24. August 1802. Abschaffung des von den Juden entrichteten Leibzolls, 7. November 1803. Der Besuch des öffentlichen Gottesdienstes wird bei Strafe geboten und es wird verordnet, daß am Sonntag wenigstens Eine Person aus jeder Familie in der Kirche zu erscheinen habe, 16. October 1804.

Besondere Sorgfalt wendete der Fürst besonders der Hebung der Obstcultur zu, wie dies die herrlichen Obstbäume um Braunfels, die Bepflanzung der Straßen und der Feldwege bekunden. Botanik und Mineralogie gehörten zu den Lieblingsstudien des Fürsten, verhinderten ihn aber keineswegs, den äußeren Beziehungen dieselbe Aufmerksamkeit, wie der Förderung des inneren Wohlstandes seines Landes zuzuwenden. Die Abteien Arnsburg und Altenberg wurden

ihm durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Februar 1803 zugetheilt als Entschädigung für die Ansprüche auf Kleeberg und für den Verlust der Herrschaften Scharfenstein, Rohrbach und Hirschfeld auf dem linken Rheinufer. Diese Acquisitionen wurden durch besondern Vertrag unter den vier Linien im Reiche getheilt. Im Jahre 1787 erkaufte der Fürst den Schmiedehof bei Kraft-Solms. Das Innere des Schlosses erhielt gleich nach seinem Regierungsantritte Verschönerungen, die den edeln, unverdorbenen Geschmack des Eigenthümers beurkundeten. Die reiche, in diesem Schlosse aufgestellte Sammlung römischer Alterthümer verdankt ihr Dasein dem Fürsten, der, als Kenner, in seinen Waldungen, namentlich in der Wetterau, in vielen Walddistricten nachgraben ließ, um die Schätze des Alterthums zu Tage zu fördern. Er hat auch in einem durch Abbildungen erläuterten Werke das Resultat seiner Forschungen niedergelegt. Am 24. October 1833 feierte Fürst Wilhelm sein fünfzigjähriges Regierungsjubiläum und am 20. März 1837 starb er. Seit 1786 königl. preußischer Generalmajor, trug er seit seinem Regierungsjubiläum den schwarzen Adler- und schon früher den Hubertus- und kurhessischen Löwenorden.

Erwähnen muß ich noch vier Brüder des Fürsten, die sich in Kriegsdiensten ausgezeichnet haben:

Wilhelm Heinrich Casimir, der älteste von ihnen, war geboren den 30. April 1765 und starb als kurhess. Generallieutenant a. D. am 26. Februar 1852.

Als Hauptmann der Garde zu Fuß im kurhessischen Dienste angestellt, rückte er sehr bald zum Major und Obristlieutenant vor, trat in letzterer Charge in das Regiment Gensd'armen, dann in die Carabiniers, endlich bei den Husaren ein. Als Oberst dieses Regimentes (1794) und Generalmajor und Chef desselben (1801) endete der Prinz seine militairische Laufbahn im Jahre 1806.

Bei Erstürmung der Weißenburger Linien (1792) zeichnete er sich namhaft aus durch besonnene Tapferkeit. Im Herbste dieses Jahres führte er seine Husaren, Jäger und Füsilire unter beständigen Kämpfen ehrenvoll zurück.

Seine Kaltblütigkeit im Gefechte bekundete sich in diesem Feldzuge bei dem Dorfe Jokrim. Hier stand das Husarenregiment dem Kanonenfeuer so ausgesetzt, daß eine Kugel vor dem Prinzen niederfiel und das Pferd ganz mit Erde bedeckte. Ganz ruhig seine

Pfeife fortrauchend, ruft er den stutzenden Husaren zu: „Brave Hessen müssen nicht stutzen, und wenn auch einer fallen sollte; Marsch! gleich vorwärts und wieder angeschlossen!" Den Orden pour la vertu militaire, den er so wohl verdient hatte, trug er am liebsten, obgleich er auch das Großkreuz des hessischen Löwenordens besaß.

Carl August Wilhelm Friedrich, geboren am 9. October 1768, † am 22. August 1829 in Braunfels, als königl. niederländischer General-Major. Dieser Prinz trat im Sommer des Jahres 1783 als Lieutenant in das erste Regiment des Hauses Nassau-Oranien und ward nach dem Tode seines Vaters Chef und Inhaber der Compagnie desselben. Der Fürst zu Nassau-Weilburg, sein Vormund, erwirkte ihm Urlaub, um ihn in Begleitung des Regierungspräsidenten von Botzheim auf die Hochschule Strasburg zu schicken, wo er sich zwei Jahre lang mit den Wissenschaften beschäftigte, die sein Beruf verlangte.

Der Ausbruch des sogenannten Patriotenkrieges rief ihn Behufs seines ersten Feldzuges nach Mastricht zu seinem Regimente, das sich zum Oranischen Corps nach Zeist begab, um Utrecht zu beobachten und mit der preußischen Armee vorzurücken.

Im Jahre 1788 wurde der Prinz zum Major ernannt. Mit den Grenadieren des 1. und 2. Regiments bestimmt, in Amsterdam und im Haag zu bleiben, bat er den Prinzen Statthalter (1793), er möge ihn im Felde anstellen, da er nicht thatenlos zusehen wolle. Es ward ihm gewährt, bei dem Grenadierbataillon Plettenberg einzutreten. In der Affaire bei Linzelles, unweit Lille, beorderte ihn der General, Erbprinz von Oranien, zum Erstürmen einer Batterie bei dem genannten Dorfe, was er dann auch mit vier Compagnien der Grenadiere zur völligen Zufriedenheit des Erbprinzen vollzog. Als dieses Bataillon in die Garnison Antwerpen zurückkehrte, ward dem Prinzen das Grenadier-Bataillon Breitenbach untergeben und von ihm in der Schlacht von Warwick und zur Belagerung von Maubeuge geführt. Im Jahre 1793, als die holländische Armee in die Winterquartiere im Bisthum Lüttich einrückte, war er bereits zum Oberstlieutenant und Commandeur eines aus den drei deutschen oranischen Regimentern formirten, combinirten Grenadierbataillons befördert worden.

Im Februar 1794 stand das Bataillon des Prinzen zu Dinant

unter dem östreichischen General Riese. Nach täglichen Gefechten mit dem Feinde rückten die östreichisch-holländischen Truppen vor Charlemont und trieben die Franzosen in die Festung. Der Befehl, zum Belagerungscorps vor Landrecy zu stoßen, ward, nachdem das feste Lager bei jenem Orte vom Erbprinzen bereits erstürmt worden war, dahin abgeändert, daß das Bataillon Solms und einige Musquetierbataillone unter dem holländischen General Larrey zur Blokade von Maubeuge, sowie im Mai 1794 zum Entsatz von Charleroi verwendet wurden. Diesen Entsatz erkämpfte man in drei Schlachttagen. Den größten Ruhm erntete der Prinz in den heißen Tagen bei Fleurus und Waterloo. — Hier war es, wo die so oft bewiesene Tapferkeit seines braven Bataillons in einem Gefechte der Arrièregarde bei Marchiennes-au-Pont, unterstützt durch die talentvolle Führung des östreichischen Generals Marquis v. Chatelet, das aus östreichischen und holländischen Truppen gebildete Corps von Kerpen rettete. Nach vielfachem Hin- und Herziehen ward ihm in der Feste Löwenstein, welche die Franzosen blokirten, der Ruhm zu Theil, seinen gefahrvollen Posten mit Geistesgegenwart zu vertheidigen. Am dritten Weihnachtstage 1794, als die Franzosen über das Eis vordrangen, den Bommeler Waard angriffen und die wenigen Truppen zurückdrängten, ward ihm befohlen, die Insel mit zwei Bataillonen Grenadieren zu vertheidigen, was er bis zum 22. Januar that, wo der Befehl eintraf, die Kanonen auszuziehen und die Feinde friedlich zu behandeln. Die Soldaten der Besatzung waren nicht Gefangene und behielten ihre Waffen. — Unter diesen Umständen nicht mehr dem Hause Oranien, sondern der Republik dienen zu sollen, vertrug sich nicht mit des Prinzen Gesinnungen, weßhalb er um seinen Abschied bat, den er auch am 1. Juni 1795 erhielt.

Im Jahre 1798 trat er als Oberstlieutenant der Chevauxlegers in pfalz-zweibrückische Dienste. Im Jahre 1803 ward er mit dem Commando über dieses Regiment betraut, welches nach der Erhebung des Hauses zur Kurwürde Chevauxleger-Regiment Pfalz-Zweibrücken genannt wurde. Im Jahre 1806, wo er den Dienst eines Brigadiers versah, nach München abgereist, um dem bisherigen Kurfürsten zur Königskrone Namens der Brigade Glück zu wünschen, hielt er es unter seiner Würde, im Interesse eines Napoleon noch weiter zu dienen, und bat um seinen Abschied, den er auch mit dem

Range eines General-Majors erhielt. Im Jahre 1818 ward er auch zum General-Major der niederländischen Armee und zum Commandeur des belgischen Löwenordens ernannt.

Friedrich Wilhelm, ein Bruder des Vorgenannten, geboren am 22. October 1770, † am 13. April 1814 als königl. preuß. General-Major a. D., des rothen Adler-Ordens Großkreuz, vermählte sich am 10. Januar 1799 mit Friederike Caroline Sophie Alexandrine, Tochter des Herzogs Carl Ludwig Friedrich zu Mecklenburg-Strelitz, der Wittwe des Prinzen Friedrich Ludwig Carl von Preußen, späteren Herzogin von Cumberland und Königin von Hannover.

Mit seinem 14. Jahre schickte ihn sein Vormund, der regierende Fürst von Nassau-Weilburg, nebst seinem Bruder Ludwig auf die vortreffliche Schule nach Colmar (1784) und von da im Jahre 1786 nach Strasburg.

Im Jahre 1788 tritt er als Cornet in die holländische Garde zu Pferde ein, 1789 erhielt er bereits das Patent als Rittmeister und Compagniechef in dem oranischen Regimente der Carabiniers. In Gröningen in Garnison, verweilte er oft im Haag am Hofe des Statthalters der vereinigten Niederlande, wo er sich durch seine nie versiegende Quelle des Frohsinns und Witzes und durch seine Bildung und große Begabung die Liebe und Achtung Vieler, unter Anderen auch des späteren Königs von Preußen Friedrich Wilhelm III. zu erwerben wußte.

Gleich in seinem ersten Feldzuge (1793) erwarb er sich durch seine Tapferkeit den Ruf eines ausgezeichneten Soldaten. Bei Tourcoin nämlich, unfern von Lille, fanden sämmtliche Offiziere der höheren Grade von zwei Schwadronen des Carabiniersregimentes des Prinzen und zweier Schwadronen hessen-cassel'scher Dragoner in einer Attaque auf französische Infanterie den Tod; nur zwei Rittmeister kamen mit Verwundungen davon. Prinz Friedrich zog die versprengten vier Schwadronen gleich wieder zusammen, rückte unter dem mörderischsten Feuer sogleich wieder vor und ließ einhauen, wobei viele Feinde unter den Säbeln fielen, gefangen oder zerstreut wurden und schließlich vier Kanonen in die Hände des Siegers fielen.

Im Jahre 1794 stand das Regiment Carabiniers bei der Armee des Erbprinzen von Oranien und Prinz Friedrich war in den drei heißen Tagen bei Cambrai zugegen, wo die Cavallerie aus

Oestreichern, Engländern, Hessen-Casselern, Holländern und Hannoveranern zusammengesetzt war, die dem deutschen Namen damals nur Ehre machten. Hierauf ward der Prinz Major in dem holländischen schwarzen Husaren-Regimente. Der mit Frankreich geschlossene Friede bewog ihn im Jahre 1795 diesen Dienst zu verlassen.

Auf Verwendung des nachherigen Königs Friedrich Wilhelm III., des damaligen Kronprinzen, stellte ihn König Friedrich Wilhelm II. in dem Husarenbataillon Anspach (Bila) an. Gleich nach der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms III. ward er nach Berlin beordert und als Major in das Regiment Gardes du Corps versetzt, von dem er später dem Husaren-Bataillon Bila wieder zugetheilt wurde. — Selbst das Unglücksjahr 1806 gab ihm noch Gelegenheit, sich vortheilhaft auszuzeichnen. Als nämlich die Armee, bei Jena geschlagen und aus einander gesprengt, sich theilweise von Jena auf Weimar, bei dem dortigen Wäldchen, dem Webich, vorbei zurückzog und links und rechts von der Straße die Infanterie mit Zurücklassung ihrer Waffen in unordentlichen Haufen zurückeilte, hielt er die anspach'schen Husaren in so musterhafter Ordnung, daß er eine glückliche Attaque auf die französische, weit zahlreichere Cavallerie ausführen konnte und diese auf ihre Artillerie zurückwarf, so daß sie das Feuer einstellen mußte. Als sein Regiment wieder raillirt war, trabte es, in Zügen abgeschwenkt, in bester Ordnung nach Weimar zurück. — Nichts spricht mehr für die Tüchtigkeit eines Führers, als dieses angeführte Beispiel, welches in des Obersten von Höpfner „Krieg von 1806" erzählt wird. Auch im Jahre 1807 zeichnete er sich mehrmals rühmlich aus. Nach dem Frieden von Tilsit avancirte er zum Obersten und als Commandeur des 2. schlesischen Ulanen-Regimentes rückte er zum interimistischen Commando der niederschlesischen Cavallerie-Brigade vor. Im Jahre 1809 bat er um seine Entlassung und erhielt sie als General-Major; am 13. April 1814 starb er zu Schlawentschitz während eines Besuches bei dem Fürsten zu Hohenlohe.

Ludwig Wilhelm Christian, der jüngste von den apanagirten Brüdern des Fürsten, geboren am 26. October 1771, † am 19. October 1833 als kurhessischer General-Lieutenant und des hessischen Löwenordens Großkreuz. Mit seinem Bruder Friedrich bis 1786 auf der Kriegsschule zu Colmar ausgebildet, bezog er die Hochschule zu Strasburg, wo er bis 1788 seine Studien fortsetzte. Im

Jahre 1789 erhielt er das Patent als Stabscapitain des hessen-cassel'schen Garde-Grenadier-Regimentes und ward 1792 zum Compagniechef befördert.

Von 1792 bis 1794 focht er am Main und in der Champagne gegen Frankreich und wohnte in diesem Zeitraume folgenden Actionen bei:

der Einnahme von Frankfurt a. M. am 2. December 1792, der Affaire bei Hochheim am 6. Januar 1793, der Belagerung von Mainz, der Affaire bei Premont und der Einnahme dieses Dorfes 1794, der Einnahme von Chatillon 1794, der Affaire bei Lamain am 4. Mai 1794, der Bataille bei Rubaix und Tournay am 17., 18. und 22. Mai 1794, den Affairen bei Wehlen und an der Maas am 26. Juli und 26. September 1794.

Nachdem Hessen-Cassel den Frieden mit Frankreich geschlossen hatte, stand im Jahre 1795 das Regiment Garde-Grenadiere in Marburg, dann in Cassel in Garnison; er avancirte 1797 zum Major und Bataillons-Commandeur, am 18. Mai 1801 zum Obristlieutenant und Regiments-Commandeur und am 1. November 1805 zum Obersten dieses Regimentes.

Nach der Catastrophe von 1806 wurde er mit sämmtlichen hessischen Offizieren bis inclusive den Eskadron- und Compagniechefs, die sich nicht bewegen lassen wollten, die Verleitung zur Anwerbung für den französischen Dienst zu übernehmen, als Geißel nach Mainz und dann nach Luxemburg abgeführt, wo ihre Gefangenschaft vom 19. November 1806 bis 26. December 1807 dauerte. Bei dem Könige von Westphalen wurden ihm die glänzendsten Anerbietungen gemacht, aber natürlich von ihm ausgeschlagen, obgleich Leute von eben so gutem Namen sich aus Utilitätsgründen zu diesem Dienste herabgelassen hatten. —

Als der rechtmäßige Landesherr zurückgekehrt war, ward er am 28. December 1813 zum General-Major und Chef des 1. Infanterie-Regiments, welches von nun an seinen Namen führte, befördert.

Beim Einmarsch in Frankreich, im Jahre 1814, führte der Prinz die 2. Colonne der 24,000 Hessen; dieselbe traf am 13., 14. und 15. Februar vor Thionville und Luxemburg ein. Die Blokade des letzteren Platzes übernahm Prinz Ludwig. Mehrere lebhafte Gefechte fanden Statt und ein Ausfall der Besatzung blieb

wirkungslos. Am 3. Mai ward es in Folge des Friedens von den Hessen besetzt.

Im Jahre 1815 machte Kurhessen 12,000 Mann mobil, darunter das Infanterie-Regiment Prinz-Solms. Diese Truppen machten einen Theil des norddeutschen Armeecorps aus, das der Graf Kleist von Nollendorf befehligte und das später dem Generallieutenant von Hacke untergeordnet war. Den Hessen wurde die Belagerung Sedan's zu Theil, welches am 26. Juni capitulirte. Ferner schlossen sie Mezière ein; Charleville und die Insel St. Julien in der Maas wurden erobert und besetzt, um von letzterem Standpunkte aus die Laufgräben gegen Mezière eröffnen zu können. Der zweckmäßigen Leitung der Belagerung ist es zuzuschreiben, daß sich diese Festung schon am 9. August ergab und die Citadelle am 31. August diesem Beispiele folgte.

Prinz Ludwig erhielt am 7. Februar 1816 den Militairverdienstorden und am 21. November 1818 ward er zum General-Lieutenant befördert.

Friedrich Wilhelm Ferdinand, regierender Fürst zu Solms-Braunfels, geboren am 14. December 1797, vermählt am 6. Mai 1828 mit Ottilie, Gräfin zu Solms-Laubach.

Seit dem Tode des Fürsten Wilhelm, unter dessen Regierung im Jahre 1806 die Mediatisirung der vier ehemals reichsunmittelbaren Linien des Hauses Solms stattfand, hat kein Ereigniß von solcher Wichtigkeit für das Gesammthaus Solms stattgefunden, als der Sturm, den ihm das verhängnißvolle Jahr 1848 brachte. — In diesem Jahre wurden ihm die wenigen Rechte, die ihm sogar Napoleon I., dieses Kind der Revolution, vorbehalten hatte, gewaltsam entrissen. — Wo war da nur noch im Entferntesten eine Erinnerung an die vielen Wohlthaten, die der Fürst und seine Vorfahren ihren Unterthanen, selbst nach dem Verluste der Landeshoheit, fortwährend hatten zu Theil werden lassen?

Im Jahre 1846 brannte das zu Braunfels gehörige Dorf Bonbaden fast ganz ab; durch namhafte Unterstützungen an Bauholz beim Wiederaufbau und dergl. hatte der Fürst alles Mögliche zur Linderung der Noth der Bewohner desselben gethan, und doch waren sie sehr betheiligt bei dem frevelhaften Verfahren gegen ihre Herrschaft, aufgeregt durch die Leiter der Revolution und das Gelüste, sich unrechtes Gut anzueignen und Begütertere in ihrem Eigenthum

zu gefährden. — Auch in dem Hungerjahre 1847, wo der Fürst, so lange der Mangel anhielt, in jeder Woche für mehrere 100 Thlr. Brod austheilen ließ, hatte er sich die gegründetsten Ansprüche auf Liebe und Dankbarkeit erworben. Aber aufgestachelt durch übelwollende Nachbarn, stellten die Einwohner des fürstlich Solms-Braunfelsischen Gebietes im März 1848 eine Reihe von Forderungen, durch deren Gewährung sich der Fürst des größten Theiles seiner Rechte und Einkünfte begeben hätte. Es wurden Unterhandlungen angeknüpft und alles Mögliche gewährt, was ohne Gefährdung der Existenz zu gewähren war; da dies aber nicht genügte, so erschienen am 18. März 1848 mehrere Tausende von Bauern in dem von militärischer Hülfe ganz entblößten Braunfels, um mit Gewalt zu ertrotzen, was gütliche Unterhandlungen ihnen noch nicht gewährt hatten. Obschon von Seiten des Fürsten bis an die äußersten Grenzen des Gewährens gegangen wurde, so führten die Unterhandlungen doch zu keinem Resultate; vielmehr drang die durch Branntweingenuß und fortwährende Aufreizungen bis aufs Höchste gereizte Menge in das Schloß ein, drohte mit dessen Demolirung und nöthigte so den Fürsten, Urkunden auszustellen, durch welche er die unsinnigsten Forderungen bewilligte, um Gefahren abzuwenden, die ihn, die Seinigen und die ihm treu anhängende Stadt Braunfels bedrohten. In Folge dessen rückten am 19., resp. 20. März zwei Füsiliercompagnien des 29. Infanterie-Regiments unter dem Befehle des damaligen Oberstlieutenants v. Horn, leider zu spät, in Braunfels ein. Als diese Truppen nach acht Tagen nach Coblenz zurückberufen wurden, fingen die Bauern, welche nun einsehen gelernt hatten, daß die erzwungenen Urkunden völlig werthlos seien, von Neuem an sich zu rühren, indem sie verlangten, daß der Fürst das, wozu er gezwungen worden war, nun freiwillig gewähren sollte. Für den Fall der Nichtgewährung, drohten sie, solle es schlimmer hergehen als am 18. März. Als nun mehrfache Angriffe auf fürstliches Eigenthum, namentlich auf die Bergwerke stattfanden, ward in Coblenz von Neuem um Hülfe gebeten und am 8. April rückte eine Compagnie des 27. Infanterie-Regimentes unter dem Hauptmann von Lagerström in Braunfels ein. Unter diesem Schutze leiteten die Gerichte die Untersuchungen wegen der vorgefallenen Verbrechen und Excesse ein; als nun aber zur Verhaftung mehrerer Rädelsführer geschritten wurde, trat vollständige Empörung ein, in-

dem in der Nacht vom 16. auf den 17. April mehrere Tausende von Bauern, meist bewaffnet, die Stadt Braunfels überfielen, um die Gefangenen zu befreien und die Forderungen an den Fürsten zu wiederholen. Die ganz offene Stadt, nur an den Eingängen von den Truppen besetzt, ward theilweise angegriffen und in Folge dessen blieben in dieser Nacht drei Bauern. Da das 8. Jäger-Bataillon in Wetzlar zurückgehalten wurde, glaubte der Hauptmann v. Lagerström, der Uebermacht der Bauern in der offenen Stadt nicht widerstehen zu können, zog sich daher in das Schloß und den mit Ringmauern und Thoren versehenen Theil der Stadt zurück und verbarrikadirte sich am äußersten Thore. Da aus einem Hause vor Braunfels geschossen worden sein sollte, so ward dieses demolirt und sein Eigenthümer mißhandelt; als darauf der Landrath des Kreises mit 50 Mann unter Lieutenant Jösting und bewaffneten Einwohnern von Braunfels sich diesem Weiß'schen Hause nähernd, von den Rebellen mit Flintenschüssen empfangen wurde, eröffnete er ein Tirailleurfeuer gegen dasselbe, worauf die Eindringlinge die Flucht ergriffen, auf welcher noch mehrere Bauern theils getödtet, theils leichter und schwerer verwundet wurden.

Mehrere Tumultuanten, sowohl vom platten Lande, als auch aus Wetzlar selbst, wurden zu verschiedenen mehr oder minder strengen Zuchthaus- und Gefängnißstrafen verurtheilt; der Fürst bat aber bei des Königs Majestät für viele der Bestraften um Begnadigung, welche auch einem Theile der minder Gravirten gewährt wurde. — —

Auf Dankbarkeit ist bei dieser Handlung nicht gerechnet worden; man sucht sie noch vergebens bei vielen, hoch wie niedrig stehenden Menschen; wo man sie aber noch zuweilen antrifft, das ist bei Männern wahrhaft adeliger Gesinnung, namentlich in der deutschen Aristokratie, die nicht allein dankbar ist, sondern auch Undankbarkeit vergißt und vergibt.

In Bezug auf die apanagirten Herren dieser Linie verweise ich auf den beigefügten Stammbaum No. V.

Was die früher erwähnte Mediatisirung betrifft, so füge ich aus den Beiträgen zur Statistik des Großherzogthums Hessen hier über den Besitz und dessen Veränderung, wie er in den von den Falkensteinern ererbten und älteren Solmsischen Besitzungen stattgefunden hat, das Nöthige hinzu.

Nach dem Theilungsvertrage vom 30. October 1629 mit Hessen

verblieben folgende Orte im Hohensolmsischen erb- und eigenthümlich: Arth, Altenkirchen, Altenstädten, Bermol, Blasbach, Erda, Mudersbach und Oberlemp; dagegen fielen 1629 noch Bischoffen, Ober-Weidbach, Nieder-Weidbach, Roßbach, Naunheim, Waldgirmes, Frankenbach und Wilsbach, welche bis dahin noch in gemeinschaftlichem Besitz waren, in diesem Jahre bei der Theilung Hessen-Darmstadt erb- und eigenthümlich zu.

Im Jahre 1629 ward 1/4 von Butzbach von Solms-Lich an Hessen-Darmstadt verkauft. 1741 verkaufte Solms-Braunfels das letzte Viertel von Butzbach an Hessen-Darmstadt.

Im Jahre 1806 gingen folgende Städte und Orte in Folge der Mediatisirung aus Solmsischer in hessen-darmstädtische Hoheit über:

1) Von Solms-Braunfels: Hungen (Stadt), Willingen, Nonnenrod, Röthches, Niederbessingen, Langsdorf, Birklar, Muschenheim, Bettenhausen, Bellersheim, Dorf-Güll, Holzheim, Gambach, Griedel, Wölfersheim, Weckesheim, Obbornhofen, Grüningen (Stadt), Münzenberg (Stadt) zu 15/48 Solms-Braunfelsisch, Trais-Münzenberg zu 1/4 Braunfelsisch. Gleichzeitig kam der Solms-Laubach'sche Antheil mit 1/4 zu derselben Zeit unter hessische Hoheit. Alle übrigen Braunfelser Orte kamen damals unter fürstlich nassauische Hoheit, hatten aber 1815 den großen Vorzug, Preußen untergeordnet zu werden, das allein seinen ihm standesherrlich untergeordneten früheren Reichsunmittelbaren eine solche Stellung gab, die erträglich zu nennen war.

2) Von Solms-Lich: Lich (Stadt), Ober-Bessingen, Münster, Ettingshausen, Hattenrod, Södel, Nieder-Weisel, Eberstadt, Ober-Hörgern, Hausen, Oes und die Höfe Kolnhausen, Albach und Mühlsachsen. Auch hier wurde Hohensolms mit den dazu gehörigen Orten im Jahre 1815 der Krone Preußen untergeordnet.

3) Von Solms-Laubach: Laubach (Stadt), Wetterfeld, Ruppertsburg, Gonterskirchen, Freienseen, Lardenbach, Solms-Ilsdorf, Utphe, Trais-Horlof, Inheiden, Wohnbach, Münzenberg zu 5/48 und Trais-Münzenberg zu 1/4; ferner die Höfe zu Oberseen, Flensungen und Stockhausen, die Friedrichshütte und der Hessenbrücker Hammer.

4) Von Solms-Rödelheim: Rödelheim (Flecken), Petterweil zur Hälfte, Assenheim (Stadt) zu 5/12. Die 2/12, welche bei der Theilung des Nachlasses der Herren von Münzenberg an Hanau

gefallen waren, kamen an Hessen-Cassel und von diesem 1810 an Hessen-Darmstadt; 5/12 gehörten Ysenburg-Wächtersbach und fielen 1816 unter großherzoglich hessische Hoheit. Die Domaine dieses Antheils wurde 1862 an Solms-Rödelheim verkauft. Burg-Gräfenrode zu 1/3, Nieder-Wöllstadt, Offenheim, Bauernheim, Fauerbach (bei Friedberg), Einhartshausen, Beinhards-Hof und Wickstadt, Praunheim zur Hälfte; diese wurde 1816 an Kurhessen abgetreten, welches die andere Hälfte schon besaß.

5) Von Solms-Wildenfels: Engelthal, Kloster, welches 1803 an Leiningen-Westerburg und von diesem durch Kauf an Solms-Wildenfels gekommen war.

6) Das den vier reichsunmittelbaren Häusern Solms gehörige Kloster Arnsburg.

In Folge des mit Oestreich und Preußen am 30. Juni 1816 abgeschlossenen Staatsvertrages erhielt Hessen-Darmstadt die Hoheit über die gräflich Solms-Rödelheim'sche Hälfte von Niederursel (die andere Hälfte gehörte zum Gebiet der freien Stadt Frankfurt), ging 1806 an den Fürsten Primas, 1815 aber wieder an Frankfurt über.

Im Jahre 1648 erhielt Hessen-Darmstadt 1/6, den Solmsischen Theil des Amtes Kleeberg, der durch den Reichsdeputations Hauptschluß 1803 an Nassau-Usingen abgetreten wurde. Die eine Hälfte des Amtes war ysenburgisch, die übrigen Theile gehörten Leiningen-Westerburg und Nassau-Weilburg, jedem zu 1/6.

Folgende Orte kamen im Jahre 1815 als Mediatgebiet von Solms-Braunfels unter die Krone Preußen:

Stadt Braunfels, St. Geörgen, Homburger Hof, Stadt Leun, Tiefenbach, Niederbiel, Oberbiel, Kloster Altenberg, Albshausen, Steindorf, Magdalenenhäuser-Hof, Nauborn, Münchholzhausen, Laufdorf, Schwalbach, Oberwetz, Griedelbach, Cröffelbach, Krafftsolms, der Schmidtenhof, Oberquembach, Niederquembach, Neukirchen, Bonbaden, Oberndorfer-Hütte, Oberndorf, Burgsolms. Diese Orte gehörten zur Bürgermeisterei Braunfels und die nun folgenden zur Bürgermeisterei Aßlar:

Niedergirmes, der Sieghof, Aßlar, Altenstädten, Werdorf, Berghausen, Cölschhausen, Breitenbach, Niederlemp, Bechlingen, Dreisbach, Ehringshausen, Dillheim, Katzenfurt, Daubhausen, Greifenthal,

Edingen, Greifenstein, Elgerhäuser-Hof, Holzhausen, Ulm, Heisterberger-Hof, Allendorf, Bissenberg, Biskirchen und Stockhausen.

Die Bürgermeisterei Hohensolms ward ebenfalls als Mediatgebiet 1815 der Krone Preußen untergeordnet; sie gehört dem Fürsten zu Solms-Hohensolms-Lich, und es gehören zu derselben folgende Orte:

Blasbach, Hohensolms, Erda, Altenstädten, Mudersbach, Altenkirchen, Ahrd, Bellersdorf, Bermoll und Oberlemp [1]).

Ferner wird hier noch erwähnt, daß von den vier früher reichsunmittelbaren Solmsischen Linien Solms-Rödelheim seit 1816 mit der Hälfte des Marktfleckens Praunheim unter kurhessische Staatshoheit kam.

Schließlich lasse ich hier noch eine Nachweisung der seit 1837 von dem fürstlich Solms-Braunfelsischen Hause gemachten Acquisitionen folgen, wobei ich bemerken muß, daß zur allmäligen Arrondirung die Acquisitionen der Parzellen eine so bedeutende Zahl ausmachen, daß sie hier mit aufgenommen werden mußten.

---

[1]) Entnommen aus Fr. K. Abicht's Kreis Wetzlar.

Nachweisung

der seit 1837 gemachten Acquisitionen im Großherzogthum Hessen.

Zeit der Erwerbung.	Name der Gemarkung.	Flächengehalt der erworbenen Güter. Morg.	Viert.	Ruth.	Preis. fl.	kr.	Bemerkungen.
I. Im fürstlichen Gebiete.							
A. Rentamtsbezirk Griedel.							
1842 - 1860	Birklar . . .	45	3	34	7927	51	Ländereien in einz. Parzellen.
1854	Dorfgüll . .	—	—	30	50	—	Waldparzelle.
1855	ebendaselbst .	—	1	28	75	—	
1845 . 1858	Gambach . .	10	3	33	2685	23¼	Ländereien in Parzellen.
1862	ebendaselbst .	—	1	22½	62	30	desgleichen.
1845	Griedel . . .	—	2	9¼	256	37	
1855	ebendaselbst .	—	1	2	100	—	
1845	Grüningen .	—	—	—	21600	—	für Wiedereinlösung der i. J. 1696 an Kurhessen verpfändeten Herrschaft Grüningen.
1862	Muschenheim	—	2	5	154	59	
	Summe I. A. . .				32912	20¼	
B. Rentamtsbezirk Hungen.							
1851 u. 1852	Bellersheim .	—	—	—	390	—	Eine halbe Mark Hochwald.
1853–1856	ebendaselbst .	1	—	24	292	—	Ländereien.
1841	Hungen . . .	—	—	—	1700	—	das s. g. Märzbierhaus erworben.
1845 u. 1846	„ . . .	51	2	2	8270	27	Ländereien in Parzellen.
1854–1857	„ . . .	3	—	25	473	—	desgleichen.
1861	„ . . .	—	1	—	80	—	desgleichen.
1863	„ . . .	1	—	20	282	—	
1841	Röthges . . .	4	—	20	549	41	desgleichen.
1853	Villingen . .	—	1	20	32	—	
1839–1846	Weckesheim .	18	3	22	5594	39½	desgleichen.
1857	„ .	25	3	27	5483	45	
1861	„ .	—	3	16	220	—	
1842 · 1844	Wölfersheim	6	1	7½	2426	6½	desgleichen.
1844	„ .	118	—	35	18900	—	ertauscht gegen 93 Morgen 3 Viertel Ländereien in den Gemarkungen Ober- und Nieder-Wöllstadt u. Oberroßbach.
1845–1858	ebendaselbst .	77	—	—	13744	36¼	Ländereien in Parzellen.
	Summe I B. . .				58438	15¼	
	dazu „ I A. . .				32912	20¼	
	Summe I. . .				91350	35½	

Zeit der Erwerbung.	Name der Gemarkung.	Flächengehalt der erworbenen Güter.			Preis.		Bemerkungen.
II. Im großherz. hessischen Immediatgebiete.		Morg.	Viert.	Klaft.	fl.	kr.	
1846	Echzell . . .	5	1	66½	2000	—	Eine Wiese.
"	Heibertshausen Daubingen, Lollar, Altenbuseck	310	3	67	35000	—	Hofgut, erworben v. Frh. Rau v. Holzhausen. Die Güter liegen in den genannten vier Gemarkungen.
1846–1862	"	48	—	18½	7595	31	Einzelne Grundstücke in denselben Gemarkungen, welche dem Hofgute beigegeben worden sind.
1840	Melbach . .	112	1	23	18207	45	Ertauscht gegen 105 M. 3 V. 94 Klft. Ländereien in den Gemarkungen Friedberg, Nauheim, Nieder- und Oberroßbach und Oberwöllstadt.
1845	ebendaselbst .	98	—	66	20402	8¼	Erkauft von Joh. Vorbach zu Holzhausen.
"	desgl. . .	18	2	80	3608	30	desgl. von J. Heusel und Windeckens Erben.
1846	desgl. . .	9	2	39	1817	—	
1847–1852	Ringelshausen, Borsdorf und Rabershausen	357	3	91	43320	—	Es sind dies die s. g. Ringelshäuser Höfe.
1846	Rodheim bei Gießen . .	180	—	77	20000	—	Die Grundstücke gehören zum Betzberger Hofgute.
1851–1860	ebendaselbst .	1	2	63	229	34½	Einzelne dazu erworbene Parzellen.
1857	Niedereschbach	199	2	24	94000	—	Hofgut von Ph. J. Fay in Frankfurt a. M. erworben.
1859–1861	ebendaselbst .	13	3	70	6071	50	Einzelne Parzellen, zum Hofgute acquirirt.
1860	desgl. . . .	1	1	58	7000	—	Hofraithe und Grabgarten desgl.
1863	Vilbel	—	1	58	218	—	Auch zum Hofgute zu Niedereschbach acquirirt.
	Summe No. II. . .				259470	18¾	
	dazu Summe I. A. u. B. . .				91350	35½	
	Total-Summe . .				350820	54¼	

Nachweisung

über Erwerbungen des fürstlichen Hauses Solms-Braunfels an Grundvermögen im Kurfürstenthum Hessen.

Zeit der Erwerbung.	Gegenstand.	Flächengehalt.			Kaufpreis.		Bemerkungen.
		Acker.	Ruth.	Fuß.	fl.	kr.	
1847	Hofgut Trätzhof	803	—	—	50000	—	Liegt in den Gemarkungen Marberzell, Gläserzell, Kemmerzell und Horas.
1849	Wiese	3	73	78	1400	—	
1847	Hofgut Wüstefeld u. Apelrode bei Rotenburg. . .	569	$1^5/_8$		55750	—	Von Gutsbesitzer K. Dippel zu Rotenburg.
1853	Wiesenland	$17^1/_2$	—	—	4287	30	Dem Hofgute beigegeben.
1856	Hofraithe nebst Grundstücken . . .	$2^7/_8$	5	—	1137	30	wie vorher.
1859	Ackerland u. Wiesen . .	$36^1/_2$	79	—	3239	50	wie vorher zum Hofgute Wüstefeld.
	Summe . .				115814	50	
	Hierzu die vorige Hauptsumme . .				350820	$54^1/_4$	
	Total . .				466635	$44^1/_4$	Als Kaufpreis der vom fürstl. Hause acquirirten sämmtlichen Grundstücke, seit dem Jahre 1837.

Extrahirt aus dem Verzeichniß der Acquisitionen zum Grundvermögen des fürstlichen Hauses Solms-Braunfels.

Braunfels, den 12. Februar 1864.

Fürstliches Kammer-Revisorat.

gez. **Stuhl**.

§. 11.

Geschichte der Johannes-Linie und der früheren Herren der Herrschaft Münzenberg vor Gründung dieser Linie.

Nachdem nun die Geschichte der älteren, der Bernhards-Linie, zu Ende geführt ist, gehe ich zu der der jüngeren, der Johannes-Linie über. Es fand diese Theilung Statt, weil die Besitzungen, welche nun an das Haus Solms fielen, von der Mutter des Grafen Bernhard und Johann herrührten und theils aus Lehen, theils aus Allodien bestanden. Die Herrschaft Münzenberg vererbte sich auch, wie im §. 6. gezeigt wurde, in anderen Familien durch Erbtöchter des Falkensteinischen Hauses.

A.

Fragmente der Geschichte des Hauses der Herren von Münzenberg.

Stammtafel derselben:

Conrad, Sohn Eberhards, Herr von Hagen und Arnsburg.	**Gerhard**, der letzte Graf v. Nuringen in der Grafschaft Königstein als Reichslehen. † 1170.
[1]) **Cuno I.** (1151—1210) uxor	**Jutta** marit. Werner v. Bolanden. — **Lukard** (1150—1210)

Cuno II. 1193—1236.	**Rupert.**	**Ulrich I.** (1219—1244) uxor: Adelheid v. Hagen. „ Adelheid v. Ziegenhain.

Adelheid, Gem. Reinhard v. Hanau † 1292.	**Cuno III.**, † vor 1241.	**Ulrich II.**, † 1255 vor d. 12. Apr.	**Isengard**, Gem. Phil. I. v. Falkenstein.	**Elisabeth**, Gem. Engelhard v. Weinsberg.	**Lukard**, Aebtissin in Padenhausen.	**Hedwig**, Gem. Heinrich v. Pappenheim.	**Agnes**, Gm. Conrad v. Schönberg.

Conrad von Hagen[2]) stiftete gemeinschaftlich mit seiner Gemahlin Lutgardis in der Nähe des Schlosses Arnsburg, an einem Orte,

---

[1]) Siehe im Anhang No. 33. über denselben das Nähere.

[2]) Siehe im Anhang unter No. 6 Näheres über seine Stiftung, wie ich solche aus P. H. Bär's, vormals des Klosters Eberbach Priester und Bursterer, diplomatischen Geschichte der Abtei Eberbach im Rheingau entnommen habe, die, von Dr. K. Rossel verfaßt, 1855 in Wiesbaden erschienen ist.

der Aldenburg hieß, ein Kloster. In einer Urkunde von 1151, worin Erzbischof Heinrich von Mainz diese Stiftung bestätigte, wird der Stifter Konrad von Hagen und Arnsburg genannt [1]). Er war es auch, der von der Abtei Fulda den Berg Münzenberg durch Tausch gegen ein Gut zu Gülle an sein Haus brachte [2]).

Auf diesem Berge erbaute er oder sein Sohn Cuno I. eine Burg, von welcher dieser, mit Weglassung der Namen von Hagen und Arnsburg, den Zunamen Herr von Münzenberg führte, nachdem er im Jahre 1174 die Mönche zu Aldenburg in sein väterliches Schloß, woraus nun das Kloster Arnsburg wurde, versetzt hatte [3]). Die Münzenberger waren Reichsministeriale und hoben sich, wie so viele jetzt gräfliche und fürstliche Familien, zu einer Macht empor, die diejenige der Landgrafen und Herzoge verringerte, wie dies deutlich aus der ganzen Geschichte des Mittelalters hervorgeht [4]). — Alle emporsteigenden Könige und Gegenkönige belohnten ihnen ihre treuen Dienste durch Reichsgüter, wodurch solche Reichsministeriale mächtig und das Reichsoberhaupt immer ohnmächtiger wurde, wie dies namentlich aus der Geschichte der Hohenstaufen am schlagendsten hervorgeht. Auch ist bemerkenswerth, wie viel höher im Rang diese Reichsministeriale gegen diejenigen der Herzoge und Fürsten gehalten wurden, wie ja überhaupt das Streben, einer höheren Kategorie des Adels anzugehören, bis auf den heutigen Tag zur Charakteristik des deutschen Adels gehört und selbst in den höchsten Kategorien nicht vermißt wird, wo das Streben von dem Titel Hoheit nach königl. Hoheit, von Erlaucht nach

---

[1]) Dipl. a. 1151, ap. Guden. I. 199. „Dnus Cunradus de Hagen et de Arnesburg, Vir potens, et uxor ejus Matrona Nobilis nomine Luitgardis. — Da der Hain oder Hagin im alten Königsforst am Main, wo diese Familie Hagen ihren Stammsitz hatte, nicht allzuweit von Worms und vom Odenwalde, mit seinem Siegfriedsbrunnen, entfernt ist, so liegt die Vermuthung nahe, daß Hagen, der nach der Nibelungensage den Siegfried ermordete, desselben Stammes war.

[2]) Abt Conrad von Fuld sagt in der Urkunde von 1226, bei Guden. III. 1093, worin er von diesem Hofe zu Gülle spricht: quem mansum pater Dni. Cunonis de Minzenberg ecclesiæ Fuldensi in concambio contulerat.

[3]) Dipl. a. 1174, ap. Guden. I. 263: Dominus Cuno de Minzenberch, Vir Nobilis Ministerialis imperii.

[4]) S. Anhang No. 36. Aus Kindlinger's Geschichte der älteren Grafen entnommen, S. 109 und Urkunde No. 113 aus derselben.

Durchlaucht und von reichsritterschaftlichen Häusern nach dem Titel Erlaucht unverkennbar ist. — Diese Eigenschaft ist traditionell in Deutschland bis auf die Gegenwart vererbt und ebenso in den niederen Rangstufen der Gesellschaft noch nicht beseitigt worden. —

Es war kein Urkundenbeweis vorhanden, aber doch nach dem Zusammenhange urkundlich vorliegender Umstände als erwiesen anzunehmen, daß Cuno's I. Gemahlin Lucard eine Tochter des Grafen Gerhard von Nuringen gewesen ist, mit welchem der Mannesstamm dieses Grafengeschlechtes im Jahre 1170 ausstarb, und daß durch diese Lucard das Schloß Königstein mit bedeutenden Zubehörungen an die Herren von Münzenberg gekommen ist [1]).

Zu diesen Erwerbungen gehört aber nicht das Reichskämmereramt, welches die Münzenberger bekleideten, da nicht nur Cuno I. schon 1168 als Reichskämmerer vorkommt, sondern da es auch sehr wahrscheinlich ist, daß schon Cuno's Vater Conrad Reichserbkämmerer gewesen sei [2]). Die Würde des Reichserzkämmerers, wovon das Erbkämmereramt abhing, haftete ursprünglich auf dem Herzogthume Schwaben, war aber von König Friedrich I. um das Jahr 1152 davon getrennt und dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg übertragen worden [3]).

Das Kloster Hersfeld, welches schon zu Karls des Großen Zeiten Besitzungen in Laubach hatte [4]), wollte einen Berg in dieser Gegend, Rupertisberg genannt, urbar machen; weil dies aber ohne Beihülfe des Herrn Cuno von Münzenberg, dem die Vogtei über diese Gegend zustand, nicht zu Stande gebracht werden konnte, so vereinbarte das Stift mit ihm (1183), daß er die Hälfte der daraus entstehenden Einkünfte zu Lehen erhielt. Derselbe Cuno kaufte (1193) von der Abtei Fuld für 50 Pfund Silber Güter und Colonen zu Assenheim [5]).

Er trug von Kaiser und Reich die Vogtei zu Nierstein zu Lehen und hatte in dieser Eigenschaft, nach einem im Jahre 1196 abge-

---

[1]) Den gelehrten Beweis hat Wenk, I 278 ff. geliefert.

[2]) Wenk, I. 276, Note p. und 277, Note n.

[3]) Siehe Heinrich, deutsche Reichsgeschichte, Bd. III. S. 54 und 145.

[4]) In dem Verzeichnisse der Güter, welche die Abtei Hersfeld schon vor dem Jahre 786 besaß, bei Wenk, II. Urk. 17. heißt es: In Pago Wetreiba, in Laubaha hub. 10. mans 3.

[5]) Dipl. a. 1193, bei Wenk I. Urk. 291.

schlossenen Vergleiche, den dritten Theil aller dortigen Reichssteuern und Strafgelder zu beziehen [1]). Auch in Sachsenhausen bei Frankfurt hatte er Besitzungen, denn König Heinrich IV. bewilligte dem von Cuno gestifteten Hospital daselbst das Recht, soviel Urholz, als es nöthig habe, aus dem Königsforste zu der Dreieich zu nehmen.

In dem Streite über die deutsche Krone wurden nach König Philipps Ermordung (1208) Cuno I. und sein Sohn Cuno II. Anhänger König Otto's IV.; nach des Ersteren Tode blieb Cuno II. bis zum Tode Otto's IV. (1215) Anhänger desselben, der jüngere Bruder aber, Ulrich I., hing dem König Friedrich II. an. Deßhalb entsetzte dieser König Cuno den II. seiner ganzen väterlichen Erbschaft und gab dieselbe Ulrich dem I.

Ulrich I., alleiniger Erbe aller Münzenbergischen Besitzungen, hatte einen Sohn, Cuno III., dessen hier deßhalb Erwähnung geschieht, weil in den zwischen ihm und der Gräfin Adelheid von Duingen (Tübingen) im Jahre 1236 errichteten Ehepacten zum erstenmal das Schloß Babenhausen mit den dazu geschlagenen Gütern als ein Münzenbergisches Eigenthum erscheint. Die zweite Gemahlin Ulrichs I., Adelheid, eine geb. Gräfin von Ziegenhain, wurde Mutter Ulrichs II. und seiner fünf Schwestern, von denen die älteste, Isengard, an den Dynasten Philipp I. von Falkenstein, drei andere aber, Elisabeth, Hedwig und Agnes, an Herren der Häuser Weinsberg, Pappenheim und Schönberg vermählt wurden; die jüngste, Lucard, blieb unvermählt und wurde Aebtissin von Padenhausen in der Dreieich, wozu Ulrich II. den Boden geschenkt hatte [2]).

Ulrich II. starb kinderlos und durch seinen Tod wurde die münzenbergische Erbschaft eröffnet [3]). Sie bestand der Hauptsubstanz nach in den Herrschaften Münzenberg, Assenheim, Königstein, Hagen oder Hain in der Dreieich und Babenhausen.

[1]) Dipl. a. 1196 ap. Guden. V. 774.

[2]) Wieder ein Beweis, welche Macht unter den schwachen Königen die Reichsministeriale erlangt hatten, indem sonst in dem Königsforste der Dreieich Ulrich II. nicht Eigenthum erlangt hätte.

[3]) Die Urkunden über die Münzenberger Erbschaft finden sich bei Grüsner, III. 94 ff.

B.

Fragmentarischer Abriß der Falkensteinischen Geschichte.

Siehe den unter a beigefügten Stammbaum.

Im April 1256 treten Reinhard I. von Hanau, Philipp I. von Falkenstein, die Brüder Engelhard und Konrad von Weinsberg, Hedwig von Pappenheim mit ihrem Sohne Heinrich, und Agnes von Schonenberg mit ihren Kindern als Gesammterben Ulrichs II. von Münzenberg in einer Urkunde auf, worin sie die Privilegien der Stadt Münzenberg theils bestätigen, theils erweitern. Von da an tritt aber, so weit die bekannten Urkunden reichen, Philipp I. von Falkenstein als vorzüglich thätiger Miterbe hervor, hauptsächlich bemüht, möglichst viel von dem Nachlasse an sich zu bringen. Dieser bestand aus Lehen und Allodien. Von jenen kamen einige, weil sie Manneslehen waren, theils in fremde Hände [1]), theils an einige Miterben allein. Dahin gehörte eine Grafschaft in der Wetterau, welche Pfalzgraf Ludwig im Jahre 1256 als heimgefallenes Lehen an Philipp I von Falkenstein und Engelhard und Konrad von Weinsberg verlieh [2]).

Im Jahre 1257 wurde Philipp I. von Falkenstein vom König Richard für sich und seine Erben mit dem Reichskämmerer-Amte und allen Lehen, die Ulrich I. und Ulrich II. von Münzenberg vom Reiche gehabt hatten, belehnt [3]).

Im Jahre 1256 willigte Philipp von Falkenstein gegen eine Vergütung von 500 Mark Silber ein, daß die Brüder Engelhard und Konrad von Weinsberg jeder ein Sechstel der Erbschaft erhalten sollten, blos mit Ausnahme des Schlosses Königstein mit Zubehörungen und der Lehen, die Philipp von dem

---

[1]) Wie die Lehen von der Abtei Weisenburg; Wenk, I. 283.

[2]) „Ludovicus Dei gratia Comes Palatinus Rheni .... Comiciam Wedrebie cum suis pertinentiis, que de morte Ulrici nobilis viri de Minzenberg nobis vacare cepit.“ Dipl. a. 1256 quinto Kalend. Junii, bei Grüsner, III. 184.

[3]) „Officium Cameræ et omnia feuda, que socer ejusdem Philippi (de Falkenstein) Ulricus senior, et Ulricus junior de jure ab imperio tenuerunt.“ Dipl. a. 1257 bei Grüsner, III. 188.

an ihn
n, ihren
eim und
len, An-
ten oder
t Jahre
elche ihr
ngefallen
rner I.
Brüder
Urkunde
en durch
en Mün-
mit allen
den Brü-
bgetreten
sätzlicher
rechte in

mit sei-
n der sie
n, dessen
heim und
ch beiste-
e hindern
rd von
n Falken-
Urkunde
Königstein
le Lehen,
Reinhard)
sie keinen

197. Die

, 106 und
schaft „do-
cum omni-

ch i

1271.

, Be
. G
K

Phi
G
v
v

290. Gem
on Eppen-

, war
332.

geb. 1320, Dom-
nd Domprobst zu
dministrator dieses
seit 1362 Erzbischof
† 1388.

Agnes, Gem.
Gottfried VIII.
Graf v. Ziegen-
hain.

. † 137
ter Phi

no V
1373.

ar

Agnes, Gem.
Philipp VI. v.
Falkenstei.

G

In
lipp
rad v
Sehne
Kinder
Urkund
bestätig
kannter
lich th
von de
und A
ren, th
Dahin
Pfalzg
Phili
Weins

In
Richar
und al
Reiche

In
Vergül
hard
Erbsch
nigstein

---

1) A
2) „
bie cum
nobis
III. 18
3) „
Falkens
Dipl. a

Grafen von Nassau habe; im Jahre 1270 verkauften aber an ihn die von Weinsberg für 1800 Mark das Schloß Wagenheim, ihren Antheil an den Schlössern und Städten Münzenberg, Assenheim und Hagen, mit Dörfern, Hoheitsrechten, Burgmännern, Vasallen, Angehörigen, Einkünften, überhaupt alles Recht, was sie hätten oder haben könnten in der Herrschaft Münzenberg [1]). Schon im Jahre 1272 hatte Agnes von Schonberg die Erbschaft, welche ihr durch den Tod Ulrichs von Münzenberg, ihres Bruders, zugefallen war, an ihrer Schwester Söhne, Philipp II. und Werner I. von Falkenstein, überlassen. Im Jahre 1286 stellten die Brüder Heinrich und Hildebrand von Pappenheim eine Urkunde aus, worin sie bekennen, daß sie die Erbschaft, welche ihnen durch das Ableben ihrer Großmutter Hedwig an den Herrschaften Münzenberg, Assenheim, Hagen und Königstein angefallen sei, mit allen Zubehörungen, nämlich Dörfern, Vasallen und Angehörigen, den Brüdern Philipp und Werner von Falkenstein überlassen und abgetreten hätten; diese Beurkundung wurde im Jahre 1290 mit zusätzlicher Erwähnung der Herrschaft Babenhausen und aller Hoheitsrechte in sämmtlichen Herrschaften wiederholt [2]).

Im Jahre 1258 stellte Philipp von Falkenstein mit seinen Söhnen Philipp und Werner eine Urkunde aus, in der sie versprachen, daß sie die Rechte Reinhards von Hanau, dessen Gemahlin und ihrer Kinder, die sie an Münzenberg, Assenheim und im Hayne hätten, nie beanspruchen, sondern ihnen getreulich beistehen würden mit Hülfe, Rath und Gunst wider Alle, die sie hindern und Intrag daran thun würden. Dagegen stellt Reinhard von Hanau und seine Gemahlin Adelheid dem Philipp von Falkenstein und seinen beiden Söhnen an demselben Tage eine Urkunde aus, in der sie auf alle Rechte, die sie an der Burg Königstein nebst Zubehör hatten, Verzicht leisten und ebenso auf alle Lehen, die vom Grafen von Nassau herrührten; „auch wolle er (Reinhard) die gedachten von Falkenstein nicht bemühen und gegen sie keinen

---

[1]) Dipl a. 1270. Deduction, Beil. 2, und bei Grüsner, III, 197. Die Quittung bei Wenk, II. Urkunde 206.

[2]) Dipl. a. 12 6 et 1290. Deduction, Beil. 4—6. Grüsner, III, 106 und 209. In der Urk. von 1290 wird verzichtet auf den Antheil der Erbschaft „dominii Minzenberg, Assenheim, Hagen, Königstein et Babenhausen, cum omnibus suis pertinentiis, videlicet ..... jurisdictionibus."

Anspruch machen, das ihnen gebühre von ihretwegen in der Herrschaft Münzenberg" [1]).

In einer Urkunde von 1278 verzichtete Reinhard von Hanau, seine Gemahlin Adelheid und sein Sohn Ulrich auf alle Forderungen, die sie haben möchten von Erbeswegen auf das Erbtheil zu Minzenberg, das ihre Neffen von Weinsberg an Philipp und Werner, ihre Neffen, verkauft hatten [2]). Dagegen beurkunden die Brüder von Falkenstein wieder, daß sie Verzicht leisten auf alle Forderung, die sie hatten auf das Haus zu Babenhausen nebst Zubehör und das dazu gehört hat von alther. Im Jahre 1288 stellten Adelheid von Hanau und ihr Sohn Ulrich eine Urkunde aus, worin sie bekennen, „daß wir sein gescheiden und fürrichtet aller der Ansprache und Vorderinge, die wir hatten gegen die Edlen Luden, Philippsen und Werner, beide Gebrüder von Falkenstein, unsere lieben Neven, umb das Erbe zu Münzenberg, zu Assenheim und zu dem Hain, das unsere Neven zu Bappenheim und Schonberg was uns en (ihnen) gebürte, und die vorgenannte gebrüder Philipps und Werner von Falkenstein inne hant, also daß sie dabei bleiben sollen und alle ihre erben, und wir gemeinliche und lutterliche darauf verziehen und auch in diesem gegenwärtigen Briefe verzeihen, also daß wir nimmer da kein Vorderinge oder keine Ansprache gegen ihn oder die kenen ihrer Erben darumme von Werth haben sullen, und auch verziehen wir Königstein und alles das dar horet, und daß wir bleiben an unserem sechsten Theil des Erbes zu Münzenberg, zu Assenheim und in dem Hagin, mit allem dem Rechte, als es uns zu rechter Theilung zugefallen ist."

Später entstand Streit darüber, ob gewisse Gegenstände in die Gemeinschaft zwischen Hanau und Falkenstein zu $^1/_6$ und $^5/_6$ gehörten, oder ob sie Einem oder dem Anderen ausschließlich zuständig seien. Endlich (1304) kam es zu einem Vergleiche zwischen Philipp III. und Philipp IV. von Falkenstein einer- und Ulrich I. von Hanau anderer Seits, nach welchem in dem Verhältnisse von $^1/_6$ zu $^5/_6$ zwischen Hanau und Falkenstein Folgendes gemeinschaftlich sein sollte:

---

1) Beide Urkunden bei Grüsner, die erstere III, 190, die zuletzt genannte III, 192.

2) Urk. von 1278 in dem contrahirten Inhalt der Beschreibung der Hanau-Münzenbergischen Lande, Beilage No. 11.

zu Münzenberg der Kirchsatz, der Zoll und die Juden, sodann die Bußen aus den Dörfern, welche zu den Stühlen zu Münzenberg gehen, ein Hof zu Dorfelden, das Münzenbergische Erbe bei Bergen, die Dörfer Werlach bei Dieburg und der Wildbann in der Dreieich.

Das endliche Ergebniß der Verhandlungen war, daß Hanau die Burg Babenhausen mit Zubehörungen ganz erhielt, daß die Burgen Münzenberg, Assenheim und Hain, der Wildbann zu der Dreieich, die Dörfer Münster und Werlachen zwischen Hanau und Falkenstein im Verhältniß von 1/6 zu 5/6 gemeinschaftlich wurden, daß aber Falkenstein nicht nur die Burg Königstein mit Zubehör, sondern auch alles Uebrige des Münzenberger Nachlasses theils gleich anfänglich erhielt, theils von den übrigen Miterben an sich brachte, daß jedoch Hanau dieser ausschließlichen Erwerbung von den übrigen Miterben anfänglich widersprach und erst in Vergleichen sich zur Anerkennung derselben verstand.

Daß die Ansprüche auf die Graffschaft, Bachgau genannt, welche Reinhard I. von Hanau im Jahre 1278 dem ebenfalls darauf Ansprüche machenden Erzstifte Mainz im Vergleich für 600 Mark abtrat, von den Münzenbergern herrühren mochten, wird dadurch wahrscheinlich, daß Reinhard I. in diesem Vergleiche versprach, daß er das Erzstift vertreten wolle, wenn innerhalb eines Jahres Philipp und Werner I. von Falkenstein Anspruch auf diese Graffschaft machen würden [1]).

Philipp I. von Falkenstein hatte in der ihm verpfändeten Reichsburg Trifels die Reichskleinodien in Verwahrung [2]), die seine Gemahlin Isengard im Jahre 1246 an König Konrad IV. auslieferte, als er dieselben von König Wilhelm wieder in Verwahrung erhielt, im Jahre 1269 aber dem Könige Richard über=

---

[1]) Dipl. a. 1278, ap. Guden. I. 764. Reinhard I. sagt darin: Promittens nihilominus Dno. Archiepiscopo et Eccles. Mogunt. ut si nobiles viri Philippus et Wernerus de Falkenstein, vel eorum heredes, si dictos fratres infra terminum ipsius anni presentis spatium impetuent Ecclesiam Moguntinam, ego impeticionem hujusmodi secundum jus et consuetudinem terre tollam penitus et deponam. Ueber diese Gewährleistung binnen eines Jahres nach fränkischem Rechte s. C. Ph. Kopp, von den hess. Gerichten. Th. I. S. 35.

[2]) Zu Trifels wurden die Reichskleinodien bei König Heinrichs VI. Zeiten aufbewahrt. Heinrich, deutsche Reichsgeschichte, Bd. IV. S. 504.

gab [1]). Er war mit Richard vorher in England gewesen und seine Söhne Philipp II. und Werner I. hatten ihn während seiner früheren Anwesenheit in Deutschland mit Geldvorschüssen unterstützt [2]). Die Erzählung eines deutschen Geschichtssammlers aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts [3]), daß König Richard sich mit Philipps I. Tochter, Beatrix, vermählt habe, ist durch die Inschrift auf dem Grabsteine in der Minoritenkirche zu Oxford [4]) bewiesen und auch sonst gegen Einwürfe hinlänglich gerechtfertigt worden [5]).

In G. Ch. Gebauers Leben und Thaten König Richards wird S. 254 in der Anmerkung Folgendes mitgetheilt aus: Historia et Antiquitates Universitatis Oxoniensis L. I. p 79. a XI. *Beatrix de Falkenston* Alemanniæ Regina et *Ricardi* Regis Romanorum et Alemanniæ Conjux tertia pro magno altari sepulta est. Occubuit velut e Chronico quodam Osneiensi habeo in vigilia D. Lucae Evangelistæ anno cIↃccLXXV cum Legandus tamen ex Anonymo quodam et Franciscus Thynne in Catalogo suo Protectorum eodem utrumque (es muß heißen uterque) die, anno autem cIↃccLXXVII. obiise tradiderint.

Gebauer schickt im Texte voraus: Allein es brauchet keiner Vermuthung für das Haus der Herren von Falkenstein, keines Glaubens an die deutschen Nachrichten, keines Scrupels, ob etwa ein Widriges sich mit der Zeit verrathen möchte, nachdem die englischen Nachrichten unumstößlich begründen, daß diese Beatrix von Falkenstein Königin gewesen, Königin geblieben, davor in England erkannt und geehrt und, nachdem sie einige Jahre nach ihres Herrn Tode ihm in die Ewigkeit gefolget, in Oxford, bei den Minoriten, vor dem großen Altar begraben worden.

---

1) Bei Gebauer, Leben König Richards, S. 245 und 404.

2) Schreiben König Richards an Philipp und Werner von Falkenstein, bei Gebauer a. a. O. S. 410.

3) Trithem. Chron. Hirsaug. I. 598.

4) Bei A Wood, histor. et antiquitat. Universitatis Oxoniensis. Lib. I. pag. 79

5) Von Gebauer a. a. O. S. 250 ff. Der Einwurf Gebhardi's, I. 622, daß König Richard in dem oben angeführten Schreiben die Gebrüder von Falkenstein nicht Schwäger nenne, hebt sich schon dadurch, daß dieser Brief lange vor der Vermählung mit Beatrix geschrieben worden ist, wie Gebauer S. 410 genügend bewiesen hat.

Auf Seite 255 fährt der Verfasser fort: Die vornehme Ankunft dieser wunderschönen Kaiserin ist nun ganz außer Zweifel. Sie hat ihren Ursprung von den freien Herrn von Falkenstein genommen, welche ihren Sitz in der Wetterau gehabt, übrigens von solchem Stande gewesen, daß sie, wenn wir mit unseren alten deutschen Gesetzbüchern und Lehnrechten reden wollen, den vierten Heerschild geführet, und also an Würden und Ehren die nächste Stelle nach den Layenfürsten verdienet haben.

Gudenus sagt von den Herren von Bolanden und von Falkenstein: Sunt ii Comitibus per omnia æquales; hoc tantum excepto, quod nominibus suis ad instar Nobilium ordinariorum, particulam *de* apposuerint; quandoque tamen a tertiis, non quidem separatim sed conjunctim cum Comitibus, Comites nuncupati.

Philipps I. Söhne waren Männer von Ansehen und Geschick. Als Erzbischof Gerhard von Mainz und Landgraf Heinrich I. von Hessen im Jahre 1293 ein Bündniß schlossen, erwählten sie Philipp II. von Falkenstein zum Schiedsrichter, wenn einer der Verbündeten den andern beschuldigen würde, gegen die Bedingungen des Bündnisses gehandelt zu haben, den schuldig befundenen Theil in 1000 Mark Buße zu verurtheilen [1]).

Philipps I. Söhne und Enkel nannten sich manchmal blos von Falkenstein, manchmal blos von Münzenberg, meistens aber von Falkenstein, Herren von oder zu Münzenberg. Die Philippe, welche zu gleicher Zeit lebten, werden meistens durch den Beisatz Senior, Junior, der Aelteste, der Aeltere, der Alte, der Junge, der Jüngere, der Jüngste näher bezeichnet.

Philipps I. Söhne, Philipp II. und Werner I., stifteten zwei Linien, wovon aber die ältere, die Gebhardi die Königsteiner nennt, schon kurz vor oder nach 1334 mit Philipp IV. im Mannesstamme erlosch. Ihre Landestheile fielen an die jüngere Linie, in welcher sich durch Werners I. Söhne, Philipp III. und Cuno I., zwei Speciallinien gebildet hatten. Die jüngere derselben, welche man die Butzbacher Linie nennen kann, pflanzte Cuno's I. Sohn, Philipp V., fort, dessen Sohn Philipp VII. im Jahre 1409 kinderlos, als der letzte dieser Linie starb. Seine Landestheile fielen

[1]) Dipl. a. 1293, ap. Guden. V. 868.

an die ältere Speciallinie. Diese, die man die Licher Linie nennen kann, wurde durch Philipps III. Sohn, Cuno II., und den Enkel Philipp VI. fortgepflanzt. Der Letztere hinterließ vier Söhne, wovon aber die zwei jüngsten, Ulrich III. und Cuno V, unvermählt schon früh starben, der älteste, Philipp VIII., zwar vermählt war, aber kinderlos starb, und der zweite, Werner III, Erzbischof zu Trier, im Jahre 1418, als der letzte des Falkensteinischen Mannesstammes, mit Tode abging. Hierdurch wurde die Falkensteinische Erbschaft eröffnet.

Die Theilungen zwischen den verschiedenen Linien bezogen sich nach der gebräuchlichen Sitte der gräflichen und dynastischen Häuser dieser Gegend blos auf die Einkünfte und Ausübung sämmtlicher oder einiger Hoheitsrechte; das Land selbst blieb Gesammteigenthum des ganzen Hauses. Ueber eine solche Mutschierung zwischen Philipp II. und Werner I. machte ihr Vater schon im Jahre 1266 eine Ordnung, wovon aber nur ein Bruchstück bekannt ist [1]), wonach Werner I. die Burg Nuringes und die Burg Carsmunt (bei Wetzlar) erhielt. Wegen dieses Gesammteigenthumes wurden dann auch wichtige Rechtsgeschäfte, welche einzelne Landestheile betrafen, von den Häuptern der verschiedenen Linien gemeinschaftlich vorgenommen; wohin z. B. gehört, daß Philipp II. und Werner I. im Jahre 1275 das Dorf Griesheim, bei Höchst am Main, an das Liebfrauenstift zu den Greden in Mainz verkauften und daß Philipp III. und Philipp IV. im Jahre 1304 gemeinschaftlich Güter zu Assenheim dem Stifte Fulda zu Lehen auftrugen [2]).

Die Nachrichten darüber, welche Stücke bei den Landestheilungen den einzelnen Linien zugefallen, sind unvollständig; die bekannten werden hier mitgetheilt:

1) Philipp II. und Werner I. theilen im Jahre 1271 die zum Schlosse Münzenberg gehörigen Ortschaften und Jurisdictionen [3]). Philipp II. erhielt die Jurisdictionen Münster, Weisel, Griedel, Oberhergern, Eberstadt und Grüningen. In diesen Jurisdictionen lagen namentlich auch die Dörfer Husen, Dorfgüll, Schwapach (ausgegangen) und Nuheim.

---

[1]) Fragment der Urkunde von 1266 bei Gebauer a. a. O. S. 244.

[2]) Dipl. a. 1304, ap. Guden. V. 788.

[3]) Dipl. a. 1271, ap. Guden. II. 179. „Villas et jurisdictiones" bedeutet mehr, als ein bloßes Gericht (judicium).

2) Für das Dorf Butzbach erhielt Philipp IV. im Jahre 1321 von König Ludwig IV. Stadtrechte [1]). Nach dessen Ableben kam die Stadt an Philipp V. und dessen Bruder Johann. Der letztere und Philipps V. Sohn, Philipp VII., erlangten, daß König Karl IV. ihnen im Jahre 1349 den Zoll erhöhte, den sie „zu Butzbach in ihrem Stettlin" bisher erhoben hatten, „damit sie Wege, Pruck und Stege in der Stadt und auzzerhalb machen und bessern sollen."

Zu Butzbach hatten übrigens die damaligen Landesherren nicht nur ein unbeschränktes Besteuerungsrecht, sondern auch das Recht, Pferde zum Kriegsdienste zu nehmen. Philipp VII. entsagt in einem Privileg von 1368 diesen Rechten in der Art, daß er dagegen der Stadt eine jährliche ständige Beede von 200 Pfund Hellern auflegte, welche zur Bezahlung der dortigen Burgmänner verwendet werden sollte [2]).

Johann und Philipp VII. erkauften von dem Dynasten Eberhard I. von Eppstein im Jahre 1356 die Dörfer Obermörle, Niedermörle, Erwtzenbach, Hustersheim und Lanzenheim [3]).

Darüber, was Werner I. (vorher unter No. 1 erwähnt) bei der Theilung der Zubehörungen des Schlosses Münzenberg im Jahre 1271 erhalten hat, ist bis jetzt keine Urkunde bekannt. Wahrscheinlich war es wohl Alles oder das Meiste von dem, was in der Folge zu den Solmsischen Aemtern Hungen und Lich gehörte. Utphe kommt im Jahre 1306 als in dem Landestheil (in jurisdictione) Philipps III. und seines Sohns Werners II. gelegen vor [4]).

Im Jahre 1317 wurde von Philipp III. in seiner Stadt Lich (in oppido suo Lichen) ein Collegiatstift mit zehn Kanonikaten (Marienstift) errichtet [5]). Cuno II. erscheint 1333 als Herr zu Södel und Wölfersheim und Philipp VIII. 1383 als Besitzer des Schlosses Hungen.

In zwei in Lich befindlichen Originalurkunden, wovon die erstere etwas vermodert ist, kommt Folgendes vor:

---

[1]) Dipl. a. 1321, bei Wenk, II. Urk. S. 280. „Villam Butspach."

[2]) Urk. von 1368, bei Wenk, II. S. Urk. 436. Im Jahre 1827 wurde diese Beede, als eine alte Steuer, unentgeltlich aufgehoben.

[3]) Urk. von 1356, bei Wenk, II. Urk. 208.

[4]) Dipl. a 1306. ap. Guden. III. 30.

[5]) Dipl. a. 1317. ap. Guden. III. 148

1) Im Jahre 1357 bekunden Johann von Falkenstein und Philipp VII. von Falkenstein der Jüngste, Herren zu Münzenberg: „das wir han verkauft und verkaufen ..... dem Edlen unsir lieben Nebin und Schwager Philippse (VI.) von Falkenstein dem Eltesten Herrn zu Minzenberg und sinen Erbin unsir halbe teil des obergerichts daz da Bessinger gericht ist genannt, da daz andere teil sin ist. und ein teil bevor vz. mit namen die Dörfer. Monstere, Bessingen und auch Bessingen Ictinghausen und auch Ictingeshusen und das Rodechen . mit Luden . Gelten . Guden . Welden . Wassern . Weiden . Herrschaften . Friheiden . Gewohnheiten . und mit alme Nutzen . ersucht und unversucht . wie man daz genennen mag waz dan zugehort . als unsir alden und wir daz han herbracht . umme Dusend punt Heller genge und gute weringe . di liche sin bezelet . ewicliche und gerudencliche zu besitzen zu gebruchene und zu habene . ane alles h und widderrede" u. s. w. Es wird nun die Wiedereinlösung auf jährliche Aufkündigung bedungen, welche jedoch in den nächsten zehn Jahren nicht geschehen soll.

2) Im Jahre 1377 versetzen „Agnes von Falkenstein frawe zu Minzenberg und Philipp VIII. der junge und son von Falkenstein Herr zu Minzenberg" dem Gerlach von Drahe und einigen Anderen für 100 Gulden „daz Sloß, gerichte und gude wie das hernach benannt stet und ist undirscheidt mit namen das Sloß und Huß Warnsperg als wyth der Berg ist und tzu der Herschaft gehoret, und solch en wege und Straße die czu Sin als sy er bedorfen, und mit dem Obergerichte Luden und Dörfern Mönstir Ictengishusen auch Ictengishusen Bessingen auch Bessingen daz Rodichin und was in dasselbe gerichte von aldir und zu der Herschaft gehoret ..... mit allen rechten und gewohnheit freiheit u. s. w.... als daz bisher dazu zu der Herschaft gehört." (Es wird sodann das Einlösungsrecht vorbehalten.) Später wird von der Wiedereinlösung vor Ablauf der bedungenen zehn Jahre die Rede sein.

In den Jahren 1269, 1272 und 1275 wurden zwischen der Abtei Hersfeld, welche zu Laubach eine Rentei (officium villicationis) hatte, und den Pächtern der dortigen Einkünfte Vergleiche abgeschlossen, in deren letzterem der Pachter seinen erhobenen Ansprüchen und der Pachtung entsagt [1]). Im Jahre 1288 machte sich

[1]) Urk. von 1269 und 1275, bei Wenk, III. Urk. S. 140 und 142. Die jährliche Pachtsumme war auf sechs Talente verglichen worden.

Ulrich I. von Hanau verbindlich, daß er ohne Einwilligung des Landgrafen Heinrich I. von Hessen keine neuen befestigten Gebäude zu Laubach errichten wolle [1]).

Derselbe Ulrich I., der 1306 vom Abte Simon von Hersfeld mit der Erbfolge in den Hersfelder Gütern belehnt wurde, soll auch insbesondere mit Laubach belehnt worden sein [2]).

Ob die Herren von Hanau schon lange vor Eröffnung der Münzenbergischen Erbschaft (1255) im Besitze ihrer Rechte in Laubach gewesen seien, ist noch nicht erwiesen, und es können dieselben eben so gut aus dieser Erbschaft hergeleitet werden; urkundlich ist hierüber noch nichts bekannt geworden, was Gewißheit brächte.

Im Jahre 1335 gab Ulrich II. von Hanau zu Witthumsrecht für 2500 Pfund Heller seine Burg und Dorf Laubach, mit Gerichten, Dörfern und allem Zubehör, Philippsen (V.) von Falkenstein, seinem Eidam, „zu Elsen unser Tochter seiner ehelichen Frauen", mit dem Vorbehalte der Wiedereinlösung für 2500 Pfund Heller [3]). Im Jahre 1340 ertheilte Ulrich II. von Hanau seinem Sohne Ulrich III. schriftliche Vollmacht [4]), auf immer und erblich zu verkaufen „unser Burg und Dorf Laupach und die Dörfer und Gerichte, die dazu gehören, Obern-Laupach, Engelnhusen, Lartenbach, Flensingen, Stockhusin, Onselsdorf, Friensehin, Brumensehin, Obersehin, Wartmannshusen, Germannshusen, Steynbach, Ruthartshusen, Lusendorf, Cremannshusen, Gunthersfirchen, Niedernhinderna, Obernhinderna, Aeimhartshusen, Selbach, Hurlof, Wynden, Gersrode, Lunternbach und Ruprechtsburg."

Im Mai 1341 wurde eine Urkunde ausgefertigt, worin Ulrich III., kraft der von seinem Vater erhaltenen Vollmacht, Burg und Dorf Laubach mit den oben genannten Dörfern an den Erzbischof Hein-

---

[1]) Urk. v. 1288, bei Wenk, II. Urk. S. 222.

[2]) v. Rommel, II. Anmerk. S. 65. Auch Schmidt, in seiner Geschichte des Großherzogthums Hessen, führt an, daß Wegener in seiner Geschichte der Grafschaft Hanau S. 10 erzählt, daß Ulrich (II.?) nach angetretener Regierung (d. i. 1306) vom Abte Simon zu Hersfeld Laubach zu Lehen empfangen habe. Er gibt aber keine Quelle dabei an. Man weiß auch bis jetzt nicht, auf welche Weise die Lehensverbindlichkeit aufgehört hat.

[3]) Urk. bei Wenk, II. Urk. 338.

[4]) Wenk Urk. von 1340, III. 159, Note p.

rich von Mainz für 5200 Pfund Heller verkauft, wovon 2500 Pf. Heller an Philipp von Falkenstein und seine Gemahlin Else bezahlt werden sollten [1]). Es war dies ein Scheinverkauf, oder der beabsichtigte Verkauf wurde wieder rückgängig; denn im October 1341 verkaufte Ulrich II. von Hanau mit Einwilligung seines Sohnes Ulrich III. Burg und Dorf Laubach, mit Gerichten, Dörfern und allem Zubehör, für 5240 Pfund Heller an seinen Eidam Philipp V. von Falkenstein und ihre Erben unwiederruflich [2]) und bat an demselben Tage den Abt zu Hersfeld, diesen beiden Käufern die Belehnung zu ertheilen [3]). Im Jahre 1347 überließ Philipp V. die Hälfte seines Antheils an Burg und Dorf Laubach und an Dörfern, mit Gerichten und allem Zubehör, auf Wiederkauf [4]). Dieser muß erfolgt sein, denn im Jahre 1357 erhielt eben diese Elisabeth, Frau von Falkenstein, von Philipp VI., der sich inzwischen mit ihrer und Philipps V. Tochter Agnes vermählt hatte, den halben Theil an Laubach mit Dörfern, Gerichten und allem Zubehör, auf Wiederkauf für 1000 Pfund Heller, jedoch so, daß sie diese Gegenstände ihrer Tochter zu Witthumsrecht wieder überließ, dieselben aber für ihre Lebenszeit von dem Schwiegersohne und der Tochter für jährliche 100 Pfund Heller in Pacht erhielt [5]). Daß nach Elisabeth's Absterben, welches 1363 erfolgte, diese Hälfte der Herrschaft Laubach an ihren Schwiegersohn Philipp VI. zurückgekommen ist, läßt sich daraus schließen, daß dessen Sohn Philipp VIII. im Jahre 1403 die Rechte, welche der Abtei Hersfeld in der Herrschaft Laubach zustanden, an sich kaufte [6]). Die andere Hälfte an Laubach ist wahrscheinlich erst nach Elisabeths Absterben an ihren Sohn Philipp VII. gekommen.

Im Jahre 1277 theilten Philipp II. und Werner I. die Jurisdictionen und Hörigen, welche zum Schlosse Hain in der Dreieich gehörten [7]): Werner I. erhielt einen Theil des Dor-

---

[1]) Original-Urkunde vom Mai 1341 im Archiv zu Laubach.

[2]) Urk. vom 19. Oct. 1341, bei Wenk, II. 353. Von der daselbst Note ** angeführten Einwilligungsurkunde Ulrichs III. befindet sich das Original im Archiv zu Laubach.

[3]) Original-Urk. vom 19. Oct. 1341 im Archiv zu Laubach.

[4]) Original-Urk. von 1347 im Archiv zu Laubach.

[5]) Original-Urk. von 1357 im Archiv zu Laubach.

[6]) Schaum, das Grafen- und Fürstenhaus Solms, S. 107.

[7]) Dipl. a. 1277, ap. Guden V. 764.

fes Langen, welcher durch eine genau bezeichnete Linie von dem anderen Theile des Dorfes geschieden war, mit allen in seinem Theile des Dorfes befindlichen Gütern und Hörigen; das Dorf Hain (Götzenhain) mit den Hörigen, einem einzigen Hörigen zu Ahrheiligen und die Hörigen zu Darmstadt; das Dorf Mörfelden mit Hörigen; die Hörigen zu Kelsterbach, in Schwanheim, in Nieberrode (bei Frankfurt), in Fechenheim, in Bürgel, in Raunheim, in Rüsselsheim, in Bischofsheim (am Main) und in Bauschheim; die Dörfer Ginsheim[1]) und Bischofsheim bei Bergen mit Hörigen und Jurisdictionen. Gemeinschaftlich blieben die Jurisdictionen zu Langen, die Dörfer Trebur, Münster und Werlachen, die Patronatsrechte, die Waldungen, Fischereien und Wiesen. Auch das Schloß und Stadt Hayn blieben gemeinschaftlich[2]).

Daß Philipp dem Zweiten Sprendlingen zugefallen war, sieht man aus einem schiedsrichterlichen Erkenntnisse vom Jahre 1291 über einen Streit zwischen ihm und dem von Heusenstamm, in welchem dem letzteren der Heusenstammer Wald als ein Katzenellnboger Lehen, der Kirchsatz, die Vogtei und das Gericht im Dorf Sprendlingen zugesprochen wurde[3]), und daraus, daß im Jahre 1296 die Dorfeingesessenen zu Sprendlingen in einem Streite über Gerechtsame im Heusenstammer Walde von Philipps II. Söhnen Ulrich I. und Philipp IV. vertreten wurden[4]). Philipp IV. brachte in den Jahren 1305, 1317 und 1333 Theile des Heusenstammer Waldes an sich[5]) und kaufte im Jahre 1317 das Dorf Nauheim von Johann von Heusenstamm[6]). Von Egelsbach und Offenbach, welche wahrscheinlich in Philipps II. Antheil gefallen waren, kommt während der Dauer seiner Linie nichts vor.

Noch ehe Philipps II. Linie im Mannesstamme erlosch, hatten

---

[1]) Werner I. kaufte kurz nachher die Vogtei in Ginsheim von Gottfried III. von Eppenstein an sich. Dipl. a. 1279, bei Wenk, II. Urk. 213.

[2]) Denn Werners I. Sohn, Philipp III., trug im Jahre 1318 der Abtei Fuld zu Lehen auf „partem meam castri et oppidi, dicti Hayn, item villam ibidem vicinam, dictam Götzenhayn totam." Dipl. a. 1318. ap. Guden. V. 797.

[3]) Dipl. a. 1291. ap. Guden. V. 776.

[4]) Dipl. a. 1296. ap. Guden. V. 780.

[5]) Dipl. a. 1305. 1317 et 1333. ap. Guden. V. 796 et 804.

[6]) Dipl. a. 129. ap. Guden. V. 779.

Werners I. Nachkommen ihre Besitzungen bei dem Schlosse Hain vergrößert. Philipp III. erwarb von dem Kloster Altenmünster im Jahre 1318 das Dorf Kelsterbach durch Tausch [1]). Cuno II. besaß im Jahre 1331 einen Theil an Hasloch, den er durch Tausch vom Kloster Eberbach erworben hatte [2]). Den andern Theil an Hasloch hatte vermuthlich sein Vetter Heinrich V. erworben, und auch Cunos II. Antheil ist in der Folge an ihn oder an seine Linie gekommen, da Philipps V. Bruder Cuno III. im Jahre 1356 Hasloch ganz besaß. Vielleicht ist dies geschehen, als um das Jahr 1334 die Königsteiner Linie ausstarb. Im Jahre 1356 hatte Philipp VII. einen Forstmeister zu Offenbach und die Beede daselbst [3]). Philipp IV. hatte im Jahre 1300 den Westerburgischen Antheil an dem Dorfe Dudenhofen pfandweise erhalten, welche Pfandschaft Philipp V. und dessen Bruder Johann in den Jahren 1346 und 1358 zum Theil durch ein weiteres Darlehen noch befestigten [4]).

Am Schlosse Hain hatten übrigens, nach dem Tode Philipps I, dessen Tochter Jutta, vermählt an Conrad von Bickenbach, einen Antheil als Miterbin erhalten, den sie im Jahre 1276 an ihre Brüder Philipp II. und Werner I. verkaufte [5]). Dies ist ein nicht unwichtiger Beitrag zur Lehre von dem Erbrechte der Töchter aus dynastischen Häusern vor dem Abgange des Mannesstammes. Es mochte sich jedoch dieser schwesterliche Antheil wohl blos auf die zum Schlosse Hain geschlagenen Allodien beziehen, welche in der Folge Werner I. verzeichnete [6]).

Ueber die Theilung des Schlosses Königstein und der dazu gehörigen Ortschaften zwischen Philipp II. und Werner I. ist in den bekannten Urkunden nichts enthalten, außer daß in der Mutschierung von 1269 dem Letzteren das Schloß Nurings zugefallen war. Daraus, daß Ulrich I. und sein Bruder Philipp IV. ihre

[1]) Dipl. a. 1318. ap. Guden. V. 799.

[2]) Schannat, Tradit. Fuldens. n. 296. p. 291.

[3]) Dipl. a. 1356. ap. Guden. V. 818.

[4]) Urk. von 1300 bei Buri, a. a. O. Beil. S. 76. Dipl. a. 1346 et 1358. ap. Guden. V. 815 et 820.

[5]) Urk. von 1276, bei Buri, a. a. O. Beil. S. 65. Jutta verkauft darin an ihre Brüder „partem meam castri Hayn que ex morte patris mei Philippi de Falkenstein . . . . divisionis titulo mihi cessit . . . cum jurisdictionibus, hominibus, villis."

[6]) Urk. von 1294, bei Grüsner, III. 212.

Residenz in Königstein hatten [1]), könnte man schließen, daß ihrem Vater das Meiste von den Zubehörungen zugefallen sei. Doch hatte Werner I. im Jahre 1294 daselbst ebenfalls eine Wohnung und den Genuß von einem Theile der dazu gehörigen Lehen [2]). Nach Ausgang der Linie Philipps II. scheint, was sie an Königstein mit Zubehör besaß, an die Licher Linie gekommen zu sein. Im Jahre 1343 hatte Philipp VI. Burgmänner zu Königstein [3]) und im Jahre 1378 erscheinen seine Wittwen und Söhne als Besitzer dieses Schlosses mit Zubehör.

Im Jahre 1277 theilten Philipp II. und Werner I. einige zur ihrer Herrschaft Stadt Assenheim gehörige Waldungen [4]). Daß sie noch andere Zubehörden des Schlosses Assenheim unter sich getheilt hätten, darüber findet sich in keiner Urkunde etwas. Es scheint vielmehr daraus, daß im Jahre 1302 Philipp III. und Philipp IV von Gottfried und Conrad von Bickenbach (Sohn und Enkel der Jutta von Falkenstein) die Einkünfte, Güter und Gerechtigkeiten zu Assenheim, welche an dieselben durch Erbrecht und auf andere Art gekommen waren, in Gemeinschaft kauften [5]), hervorzugehen, daß damals Assenheim selbst nicht getheilt war. Dagegen scheint dasjenige, was den Falkensteinern in der Nachbarschaft von Assenheim zustand, der Licher Linie zugetheilt gewesen zu sein. Im Jahre 1348 kommt Philipp VI. als Besitzer von Bruchenbrücken und Niederwöllstadt [6]) und schon früher, im Jahre 1326, Bönstadt als unter der Jurisdiction Cuno's II. gelegen, vor [7]), und schon 1305

---

[1]) Joannis, SS. rer. Mogunt. II. 543.

[2]) Dipl. a. 1294. bei Grüsner, diplomat. Beitr. III. 213.

[3]) Dipl. a. 1343. ap. Guden. V. 807.

[4]) „Quasdam silvas dominium oppidi nostri Assenheim pertinentes.“ Dipl. a. 1277. ap. Guden. V. 765. Philipp II. erhielt unter Anderem einen Wald bei Bönstadt, der Forst genannt, den im Jahre 1310 sein Sohn Philipp IV. mit Einwilligung seines Vetters Philipp III. dem Kloster Ilbenstadt verkaufte. Dipl. a. 1310. ap. Guden. III. 60.

[5]) Dipl. a. 1302. ap. Guden. V. 784. Burg und Stadt Assenheim waren, wie aus einer Urkunde von 1294 hervorgeht, nebst den dazu gehörigen Dörfern und Wäldern Allodium; blos einige einzelne Grundstücke und Gefälle waren Lehen.

[6]) Dipl. a. 1343. ap. Guden. V. 807.

[7]) „Nos universitas Ville Bönstatt . . . profitemur . . . . . quod Nos cum consensu . . . . . Domicelli Cunonis de Falkenstein, sub cujus jurisdictionis terminis sumus constituti.“ Dipl. a. 1326. ap. Guden. V. 800.

verfügte Philipp III. wegen des Beedeweizens zu Wolnstadt (Wöllstadt) und wie sich die deutschen Herren mit ihrem Ackergang daselbst verhalten sollten [1]).

Im Jahre 1410 wurde von zwei hanauischen und im Jahre 1429 von zwei früher falkensteinischen Amtleuten übereinstimmend Zeugniß gegeben [2]), „daß das Landgericht der Graveschaft gein Assenheim gehörig" zwischen den Herren von Hanau und den Herren von Falkenstein gemeinschaftlich gewesen sei, daß es sich auch über Hals und Haupt erstreckt und daß Hanau von allen Geldstrafen ein Sechstel erhalten habe; es hätten zu diesem Landgerichte gehört die Ortschaften Nydern Wolnstadt, Obern Wolnstadt, Burenheim, Assenhaym, Furebach, Bruchenbrücken und Nydern Roßpach. Dieses Gericht wird in einem alten Instrumente auch das Grafengericht zu Wolnstadt und Assenheim genannt und seine Grenzen werden in einer Notariats-Urkunde von 1406 [3]) so beschrieben: „von dem Friedberger Thor und dessen dasigen rothen Thurm zwischen Fauerbach, Dorheim, Assenheim, Bauernheim nach Malstatt, von Malstatt zwischen Assenheim (Dornassenheim), Flonstadt (Florstadt), Wixfart (Wickstadt?)" ꝛc.; es war also kein bloßes Landsiedelgericht, sondern ein höheres, den Blutbann ausübendes Landgericht.

Es bietet sich die Frage dar, ob dieses Grafengericht zu Wöllstadt und Assenheim nicht die wetterauische Grafschaft (comicia Wedrebrie), oder wenigstens ein Theil derselben gewesen sei? Daß an jenem Hanau Antheil hatte, diese aber im Jahre 1256 als ein dem Pfalzgrafen Ludwig heimgefallenes Lehen erscheint, welches derselbe neu, aber nicht mit an Hanau verlieh, möchte nicht entgegenstehen; denn Philipp I. von Falkenstein wurde ja im Jahre 1257 ebenfalls allein mit den Reichslehen, welche die Münzenberger gehabt hatten, neu belehnt, und dennoch hatte in der Folge Hanau an dem reichslehenbaren Wildbanne in der Dreieich zu einem Sechs-

[1]) Rubrik einer Urkunde von 1305, bei Guden. V. 967.

[2]) Urkunden von 1420 und 1429, in der Beschreibung der Hanau-Münzenbergischen Lande, Beilage 153.

[3]) Wenk, I. Urkunde 282. Note **. Es ist zu bedauern, daß Wenk nicht die ganze Urkunde, sondern blos die oben angeführten wenigen Worte aus derselben hat abdrucken lassen.

tel Antheil und trug dieses Sechstel bis auf die Neuzeit von Kaiser und Reich zu Lehen.

Im October des Jahres 1311 stellte Erzbischof Peter von Mainz eine Urkunde aus [1]), worin er bezeugt, es seien vor ihm folgende zwei Urkunden verlesen worden: 1) eine Urkunde vom Jahre 1273, wodurch Pfalzgraf Ludwig II. die in der Wetterau gelegene Comicia, welche die Brüder Philipp und Werner von Falkenstein von ihm zu Lehen hätten, auf Bitte derselben an Werners Gemahlin dergestalt zu Lehen geben, daß sie dieselbe als Witthum (dotis nomine) besitzen solle; 2) eine Urkunde vom Jahre 1254, worin König Rudolph I. bezeuge, Pfalzgraf Ludwig sei vor ihm erschienen und habe die Eheschenkung (donationem propter nuptias) bestätigt, welche Werner von Falkenstein seiner Gemahlin Mechtild in der Comicia Suringes, die er von dem gedachten Pfalzgrafen zu Lehen trage, gemacht habe. — Hier wird nun diese Comicia als eine in der Wetterau gelegene, also als eine solche, welche sich nicht über die ganze Wetterau erstrecke, bezeichnet, und ferner als gleichbedeutend mit einer Comicia von Suringis, was ein Schreibfehler ist und offenbar Nuringes heißen soll. Wahrscheinlich hängt die Verfertigung dieser beglaubigten Abschriften durch den deutschen Reichserzkanzler damit zusammen, daß Eberhard von Breuberg, damals kaiserlicher Landvogt über die Wetterau, aus unbekannten Ursachen angefangen hatte, sich der Grafschaft von Nuringes zu bemächtigen. Philipp III. von Falkenstein beschwerte sich hierüber bei dem Kaiser Heinrich VII. und erlangte, daß derselbe im Jahre 1312, von Italien aus, wo er sich damals befand, verfügte, daß dieser Landvogt ihm die Grafschaft von Nuringes mit allen Zubehörungen, sowie er dieselben bisher besessen habe, zurückgeben solle [2]).

Es ist nicht bekannt, ob das Schloß Falkenstein nebst Zubehörungen von Philipp II. und Werner I. getheilt worden oder ein gemeinschaftlicher Besitz geblieben ist. Im Jahre 1313 erlangte Philipp III. durch seine Fürsprache von dem Erzbischof Peter

[1]) Dipl. a. 1311, bei Bernhard, Alterthümer der Wetterau, S. 162, und bei Fladt, noch feststehendes lehensherrliches Recht des Kurfürsten von der Pfalz über die Comicia in der Wetterau (s. u. Note o) 17 ff.

[2]) Dipl. Henrici VII., datum Janue, XI. Kalend. Feb. 1312. ap. Guden. III. 69.

von Mainz, daß auf den Fall, wenn Philipp IV. keine Söhne erhielte, dessen Töchter die Dörfer Hechtsheim, Weisenau und Wilzbach als Lehen besitzen sollten [1]).

Das Reichserbkämmerer-Amt, womit Philipp I. als mit einem eröffneten Reichslehen von König Richard im Jahre 1257 belehnt worden war, wurde von seinem Sohne Philipp II. und dessen Söhnen, Ulrich I. und Philipp IV., als ein ihrer Linie zustehendes Vorzugsrecht angesehen, jedoch nicht ohne Widerspruch der jüngeren Linie. Nachdem hierüber schon zwischen Philipp II. und seinem Bruder Werner I. eine Verabredung geschlossen worden war, worüber Ulrich I. seinem Vetter Philipp III. im Jahre 1298 eine Versicherung ausstellte, nahm Philipp IV. im Jahre 1313 jenen Philipp III. und im Jahre 1330 Philipp V. „zu dem Amte der kaiserlichen Kammer zum rechten Ganerben (coheres) an", in der Art — „wann wir beede samt am kaiserlichen Hofe sin, so sollen wir (Philipp IV.) allein Kämmerer sin und er nit; ists aber daß er ohne uns gegenwärtig ist in dem kaiserlichen Hofe, so soll er Kämmerer sin und das Amt begeen, und sind wir beede oder unser einer in vorgemeldten Hofe, so sollen wir alle Nutz und Gefälle, die von demselben Amte kommen, gleich theilen; wir wollen auch daß unsere Erben an Würdigkeit desselben Amts den Erben unsers Vetters werden vorgesetzt, als wir ihm vorgesetzt sin" [2]). Nach Abgang der älteren Linie führten den Titel eines Reichskämmerers nicht nur Philipp VI. und sein Sohn Philipp VIII. von der Licher, sondern auch Philipp VII. von der Butzbacher Speciallinie [3]). Von den Markgrafen von Brandenburg wurden die von Falkenstein ihre Unterkämmerer genannt [4]). Als Philipp VII. gestorben war (1409) und der Falkensteinische Mannesstamm nur noch aus Werner III. bestand, der als Erzbischof sich nicht vermählen und als Kurfürst nicht Unterkämmerer eines anderen Kurfürsten sein konnte, verlieh Kaiser Wenzel, als Markgraf von Brandenburg, das „Un-

---

[1]) Dipl. a. 1313. ap. Guden. V. 793.

[2]) Extract. dipl. a. 1298, 1313 et 1330. ap. Joannis, S. S. rer. Mogunt. I. 1021. Dipl. a. 1313. ap. Guden. III. 93.

[3]) So wird Philipp IV. Kämmerer genannt in der Urk. von 1356 bei Guden V. 818.

[4]) Extract. dipl. a. 1314. ap. Joannis, I. 1021.

terkammermeister-Amt des heiligen Reichs" dem Dynasten Conrad von Weinsberg [1]).

Zu den Gerechtsamen des Hauses Falkenstein gehörte auch die Schirmvogtei (advocatia) über das Kloster Arnsburg. Diese hatte sich Konrad von Hagen und Arnsburg bei der Stiftung des Klosters im Jahre 1151 in der Art vorbehalten, daß nach seinem Tode der Abt die Befugniß haben sollte, Einen, der von dem Stifter und seiner Gemahlin Luitgardis abstamme, zum Schirmvogt zu wählen; übrigens sollte der Schirmvogt, wenn er nicht vom Abt besonders eingeladen würde, sich jährlich nur einmal in das Kloster begeben dürfen, um allda Recht zu sprechen; der Abt sollte verbunden sein, bei solchen Besuchen dem Schirmvogt drei Unzen oder freie Verpflegung (servitium) zu geben, jedoch nur eine solche, welche nicht mehr als drei Unzen koste; mache der Schirmvogt sich eines Excesses hiergegen schuldig, so sollte der Abt befugt sein, ihn zu removiren und einen Anderen, wen er wollte, jedoch von derselben Abkunft, zum Vogt anzunehmen [2]). Das Kloster hatte sich schon von Friedrich I. an kaiserliche Freibriefe verschafft [3]), ebenso im Jahre 1219 vom Kaiser Friedrich II. den Auftrag, es zu schützen, an den Burggrafen und die Burgmänner zu Friedberg ausgewirkt [4]) und im Jahre 1260 vom König Richard insbesondere das Privileg erhalten, daß von seinen im Umfang der königlichen Städte gelegenen Gütern keine Beede oder andere Steuer erhoben werden solle [5]).

Es scheint, daß der Münzenbergische Miterbe Reinhard von Hanau anfänglich keinen Anspruch auf die reichslehnbare Vogtei des Wildbanns in der Dreieich gemacht habe; denn es ließe sich nicht wohl damit vereinigen, daß derselbe 1265 als miterwählter Schiedsrichter in einem Streite erkannte, der zwischen Philipp I. von Falkenstein und dem Grafen Diether III. und Eber-

[1]) Urk. vom Jahre 1413, bei Guden IV. 92.

[2]) Dipl. a. 1151. ap. Guden. I. 199.

[3]) Diese kaiserlichen Privilegien sind zusammen abgedruckt in des Arnsburger Abts Kolb Aquila certans pro immunitate et exemtione Monasterii Arnsburgensis. Francof. 1697. fol.

[4]) Dipl. a. 1219. ap. Kolb, l. c. 101, und daraus bei Mader, Nachrichten von der Burg Friedberg, I. 24.

[5]) Dipl. a. 1260, bei Gebauer, Leben K. Richards, 405.

hard I. von Katzenellnbogen darüber entstanden war, daß diese behaupteten, es stehe ihnen ein Jagdrecht in dem Dreieicher Forste zu. Der schiedsrichterliche Ausspruch fiel dahin aus, daß den Grafen nicht ein Jagdrecht in der ganzen Dreieich, sondern darin nur in so weit zustehe, als ihnen solches von dem Dinghofe zu Langen, woselbst man über die Rechte dieses Forstes Urtheil finde, zuerkannt würde. Die erste Spur, daß Hanau einen Antheil an diesem Wildbann verlangt habe, findet sich im Jahre 1280, aber erst durch den Vergleich vom Jahre 1304 gelangte dasselbe zum sechsten Theil an dem Wildbann. Der hanauische Antheil bestand blos in dem Rechte, neben dem falkensteinischen Forstmeister auch einen Aufseher anzustellen und ein Sechstel aller Geldstrafen zu beziehen; dagegen aber war Hanau noch nicht in die Gemeinschaft des ganzen Reichslehens aufgenommen. Daher erließ denn auch im Jahre 1317 K. Ludwig IV. den Befehl, den Königsforst bei Frankfurt unter seiner besonderen Aufsicht zu halten, nicht mit an Ulrich II. von Hanau, sondern blos an Philipp IV. von Falkenstein [1]). Eben so erscheint Hanau noch nicht als Mitlehensträger des Wildbanns in dem Weisthum „des Maigerichts des Wildbanns in der Dreieich", welches unter dem persönlichen Vorsitze K. Ludwig IV. im Jahre 1338, nach den Aussagen der Wildhübner, als Schöffen dieses Gerichts, erfolgte [2]).

Außer den schon früher erwähnten Reichspfandschaften hatten die Dynasten von Falkenstein auch Pfandschaften und Berechtigungen außerhalb ihres Landes. Zu letzteren gehört, daß im Jahre 1318 Philipp III., dessen zweite Gemahlin Mechtild eine Tochter des Landgrafen Heinrich I. von Hessen und Wittwe des Grafen Gottfried VII. von Ziegenhain war, durch einen Vergleich mit dem Sohne derselben, dem Grafen Johann I. von Ziegenhain, auf Lebenszeit die Hälfte an Stadt und Burg Rauschenberg nebst 100 Mark jährlicher Einkünfte eingeräumt erhielt [3]).

Ueber die Pfandschaften ist Folgendes bekannt. Im Jahre 1324 erlaubten die Grafen Gerlach und Walram von Nassau dem

---

[1]) Dipl. a. 1317, bei Buri, a. a. O. Beil. 7.

[2]) „Wysunge des Meygerichts des Wildbannes in der Dreyeiche, das ein Faut zu Minzenberg von des Rychs wegen besytzen soll mit eym Schultheissen zu Frankenfurdt &c." de Anno 1338, bei Buri a. a. O. Beil. 2.

[3]) Urk. von 1397 und von 1417, bei Buri a. a. O. Beil. 21 und 156.

Dynasten Gottfried III. von Eppenstein und seinen Erben, daß sie von den Herren Philipp und Cuno von Falkenstein ablösen möchten den nassauischen Antheil „des Huses zu Cleeberg Hattinberger Gerichte und Gambacher Gerichte," und in demselben Jahre gestattete Reinhard von Westerburg ebenfalls diesem Gottfried von Eppenstein, daß er lösen möchte den an die Herren von Falkenstein versetzten Westerburgischen Theil „des Huses zu Cleeberg und Hattenberger Gericht [1]). Jenen nassauischen Antheil am Gerichte Gambach brachte im Jahre 1416 Werner III. von Falkenstein an sich, indem er dafür an den Grafen Philipp von Nassau den halben Theil des Dorfes Reichelsheim nebst der Vogtei und aller Zubehör abtrat, womit die von Falkenstein schon vor dem Jahre 1388 von dem Stifte Fulda belehnt waren [2]). Mit diesem Fuldischen Lehen stand wohl in Verbindung das Fuldaische Burglehen von Bingenheim, welches Cuno II. im Jahre 1333 besaß [3]).

Philipp IV. war Burgmann zu Gießen; für das Burglehen war ihm der landgräfliche Antheil an Kirchgöns und Pohlgöns verpfändet [4]). In den Jahren 1338 und 1339 hatten Philipp V., Philipp VI. und Cuno IV. einen Antheil an der Stadt Gießen pfandweise inne, weßhalb Gießen sowohl von denselben, als auch von den Landgrafen unsere Stadt genannt wird [5]). Im Jahre 1363 verpfändete Landgraf Heinrich II. und sein Sohn Otto den halben Theil seines Schlosses Gießen an Philipp VII. und seine

---

[1]) Dipl. a. 1324. ap. Senkenberg, Select. jur. et histor. II. 313. III. 562.

[2]) Schannat., Client. Fuldens., 237, 238 et 293. Dipl. a. 1388. ap. Guden. V. 836. Urk. v. 1416 bei Wenk, I. Urk. 244.

[3]) Dipl. a. 1333. ap. Guden. V. 804. — Philipp VIII. hatte den halben Theil des Schlosses und der Feste Bingenheim nebst Zubehör von der Abtei Fulda für 8500 schwere rheinische Gulden auf Wiederkauf erhalten, worauf sein Bruder Werner III. im Jahre 1409 seiner an Diether von Isenburg verlobten Nichte, der Gräfin Elisabeth zu Solms, 6000 Gulden Brautschatz versicherte. Guden V. 1035.

[4]) Urk. v. 1316, bei Wenk, III. Urk. 183.

[5]) Im Jahre 1338 verleiht Heinrich II. an Conrad Milchling ein Burglehen zu Gießen: „de consensu et voluntate nobilium virorum Dominorum de Falkenstein, quibus dictum oppidum nostrum (Gyszin) jam actualiter per Nos obligatum existit." Dipl. a. 1338, bei der im Jahre 1754 zu Regensburg dictirten: Vorläufigen Gefährde, Entdeckung, zur Bestärkung des Fürstl. Hessen-

Mutter Elisabeth dergestalt, daß in dem Falle, wenn die Mutter stürbe, ehe die Ablösung geschehen wäre, dem Sohn gestattet sein sollte, seinen Vetter (Oheim) Johann von Falkenstein in die verpfändete Hälfte des Schlosses zu setzen [1]). Diese Pfandschaft wird wohl geendet haben, als Philipp VII. mit seinem Vetter Ulrich IV. von Hanau an dem gegen den Landgrafen Heinrich II. und seinen Mitregenten, den Landgrafen Hermann gerichteten Sternerbunde Antheil genommen hatten und erst im Jahre 1373 zwischen ihnen und dem Landgrafen der Friede zu Stande kam [2]). Dagegen war Philipp VI. damals ein Freund des Landgrafen. Erwähnt muß hier noch werden, daß Philipp VII. von den rheinischen Bundesstädten von jetzt bis Weihnachten und von da auf acht Jahre in ihren Bund aufgenommen wurde, und sie versprachen ihm zu dienen mit dreißig Pferden mit Gleven. Frankfurt 1383 (Samstag vor Nycol.) Dec. 5.

Die Gegenverschreibung Philipps, der mit sechs mit Gleven dienen will, ist an demselben Orte und Tage ausgestellt, in Privil. et Pacta der Reichsstadt Frankfurt 202–205.

Im Anfang des 14. Jahrhunderts war das Amt Wildenstein von den Grafen von Rieneck an die Falkensteiner verpfändet, wurde aber vor dem Jahre 1535 wieder eingelöst [3]).

In dem Streite zwischen K. Ludwig IV. und Friedrich von Oestreich um die deutsche Krone hingen Philipp III. und Philipp IV. jenem an; sie erhielten dafür von ihm Gelder angewiesen auf die Reichssteuern der vier Reichsstädte der Wetterau: Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen [4]). — Im Jahre 1349 versprach K. Karl IV. dem Johann, Philipp VII. und Phi-

Darmstädt. Memorialis, die Commende Schiffenberg betr. Beilage Nr. 4. — Im Jahre 1339 schenken dem Nonnenkloster zu Schiffenberg „Philippus Senior, Philippus et Cuno juniores de Falkenstein, orto mansus, cum virga mensurali in Oppido nostro Giesen et in ejus terminis consueta, mensuratos, nemoris dicti Wisker Wald ante claustrum dictorum sanctimonialium sitos.“ Dipl. a. 1339.

[1]) Urk. v. 1363 in der beurkundeten Nachricht von der Deutschordens-Commende Schiffenberg, II. Th., Beil. 70.

[2]) v. Rommel, II., 176, 178, 179.

[3]) Dahl, Geschichte der Stadt Aschaffenburg und des Spessarts, S. 173.

[4]) Dipl. a. 1319. ap. Joannis specileg. I. 413.

lipp VI. dafür, daß sie ihn als römischen König anerkannt und zugesagt hatten, 60 Helme wider den Gegenkönig Günther von Schwarzburg zur Hülfe zu stellen, 8000 Pfund Heller zu bezahlen [1]). Außerdem wurden Philipp dem VI für die Hülfe, die er bereits geleistet hatte, noch 2500 Pfund Heller von Karl IV. zugesagt, wofür ihm das Reichsdorf Sulzbach bei Frankfurt eingeräumt werden sollte [2]).

Einer der merkwürdigsten Männer unter den Falkensteinern war Cuno III, geboren 1320 und von 1362—1388 Erzbischof von Trier. Groß waren seine Geistesgaben und er war sehr unternehmend, aber unruhigen Sinnes, ein rechter Mann für jene Zeit. Er hing dem Erzbischof Heinrich, als er 1347 Dompropst zu Mainz war, an, als derselbe, weil er es mit K. Ludwig IV. hielt, im Jahre 1345 vom Pabste abgesetzt und Gerlach v. Nassau an seiner Stelle zum Erzbischof von Mainz bestellt wurde. Im Einverständnisse mit dem Kaiser und dem Erzbischof Heinrich hatte er seit 1346 die weltlichen Regierungsgeschäfte mit kurzer Unterbrechung bis zum Tode Heinrichs zu besorgen, während Heinrich und Gerlach in Fehde gegen einander standen. Es gelang ihm, im Januar 1354, unter der Autorität K. Karl IV., mit Gerlach, Erzbischof von Mainz, eine Vereinbarung abzuschließen, durch welche ihm zur Abfindung für Kosten, welche aus der Administration des Erzstiftes herrührten, 40,000 Gulden zugesagt und als Pfand die Stadt Bingen nebst mehreren Schlössern eingeräumt wurde [3]). In großer Feindschaft lebte Cuno mit dem Erzbischof Gerlach, die sogar zu der gegenseitigen Beschuldigung führte, daß einer dem anderen das Leben habe nehmen wollen. — Cuno hatte zu Hasloch eine Befestigung angelegt, von welcher aus Bürger von Worms, Speier und Mainz beschädigt worden waren; er erhielt deßhalb von K. Karl IV. den Befehl, Hasloch nicht stärker zu befestigen und die Bürger nicht ferner zu belästigen; jeder Schaden sollte binnen acht Tagen ersetzt werden; wenn diesem Befehle nicht nachgekommen würde, so sollten die Reichsstädte das Schloß Hasloch brechen. Im Jahre 1356 beklagte sich Cuno bei der Stadt Frankfurt, mit Bezugnahme auf den Landfrie-

---

1) Urk. v. 1349, bei Bernhard, Alterthümer der Wetterau, 260.

2) Urk. v. 1349, bei Guden, V. 814.

3) Urk. v. 1354, am nächsten Freitag nach Neujahr, bei Guden, III. 365.

den, daß Erzbischof Gerlach das Schloß Hasloch gewaltsam in Besitz genommen habe, und suchte um Hülfe nach. — Gerlach aber legte seine Absicht, dasselbe nicht wieder herauszugeben, dadurch an den Tag, daß er im December 1356 vom Kaiser Karl IV. die Erlaubniß auswirkte, um das Schloß Hasloch herum eine Stadt anlegen zu dürfen. Das Erzstift Mainz hat seitdem Hasloch behalten. Im Jahre 1358 wurde die Fehde zwischen Gerlach und Cuno durch Vertrag beigelegt.

Wegen beanspruchten Atzungsrechtes im Kloster Naumburg in der Wetterau hatte Cuno auch Streit mit Ulrich III. von Hanau, der aber durch Schiedsrichter zu Gunsten des Letzteren beendigt wurde.

Als Erzbischof von Trier war Cuno einer der vorzüglichsten Regenten Deutschlands. Als Administrator des Erzstiftes Cöln erwarb er 1368 zu dem Herzogthum Westphalen die Grafschaft Arensberg von dem kinderlosen Grafen Gottfried durch Kauf [1]).

Ulrich III. von Hanau, welcher 1362 von K. Karl IV. die Erlaubniß erhalten hatte, das Dorf Rodheim bei Peterweil zu befestigen, gerieth darüber, sowie über die fünf Ortschaften, die zur Grafschaft des Bornheimer Bergs gehörten und, trotz der Falkensteinischen Gerechtsame in denselben, dem Hause Hanau schon von K. Ludwig IV. verpfändet worden waren, mit Philipp VI. von Falkenstein in eine Fehde, in welcher die vier wetterauer Reichsstädte: Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen nebst seinem Vetter Cuno, Erzbischof von Trier, und Johann und Philipp VII. auf Ulrichs Seite waren.

Im Jahre 1364 verband sich Graf Johann von Dietz mit einer Anzahl von Streitern aus dem niederen Adel mit Philipp VI. und schickte den Gegnern Fehdebriefe zu. Den ihm 1365 angebotenen Waffenstillstand nahm Philipp VI. nicht an und Ulrich III. erstattete dem Kaiser in seiner Eigenschaft als Landvogt der Wetterau Bericht hierüber, in dessen Folge Philipp dem VI. im April 1356 erklärt und befohlen wurde, ihn an seinen Wäldern, Dörfern, Landen und Leuten zu beschädigen, wie man nur könne. — Conrad von Trimberg, Ulrich von Hanau und Johann von Fal-

---

[1]) J. Schmidt, Uebersicht der älteren Geschichte Westphalens, in dem Großh. Hess. Hofkalender v. 1811, S. 26.

kenstein mit den vier Reichsstädten als Verbündeten vereinigten sich dahin, daß sie die von ihnen eingenommene Burg und Stadt Lich und Burg Warnsburg gemeinschaftlich zu gleichen Theilen besitzen und benutzen wollten und daß keiner seinen Antheil an einen Fürsten, auch nicht an Philipp VI. von Falkenstein, veräußeren dürfte. Dieser aber wehrte sich tapfer gegen so viele Feinde und verursachte ihnen vielen Schaden. Die vier wetterauischen Städte wurden der Fehde zuerst müde. Als sie dem Kaiser daher vorstellten, dieser Krieg habe ihnen großen Schaden und viele Kosten verursacht, antwortete er ihnen: „Darum gönnen wir euwer trewen und erlauben euch gnediclich mit Kaiserlicher Macht, daß ir durch euwer und des Landes Besten willen euch mit dem egenannten Philipps friden und vorsinnen und gänzlich verrichten müget, un euwer Bestes in der Sachen thut, wie ir allerbest zu rate werdet und etwa in den Sachen eynmüticlich haltet, und was ir dazu gedenken müget, daß euch ewer Kosten und Schaden gerichtet werde, das wollen wir euch wohl gunnen [1]." Unter Vermittlung des Grafen Walrab von Sponheim und des Grafen Wilhelm von Wied kam es zu einem Waffenstillstande und im Juli 1366 zum Frieden. Bedingungen desselben waren: friedliches Leben beider Theile unter einander, Zurückgabe aller Gefangenen ohne Lösegeld; die Kosten und den Schaden dieser Fehde solle jede Partei selbst tragen. Der Friede aber zwischen Philipp VI. einer- und Ulrich III. von Hanau und Philipp VII. anderer Seits enthält außerdem noch Folgendes:

1) Philipp VI. solle das Kloster Arnsburg wegen dieses Krieges nie anfeinden, jedoch solle ihm sein Recht darüber vorbehalten bleiben.

2) Philipp VI. solle alle seine Schlösser, Städte, Burgen, Land und Leute, welche ihm in diesem Kriege abgenommen worden, unentgeltlich zurückerhalten, blos mit Ausnahme der Burg Warnsberg und der Dörfer „zwei Bessingen, zwei Ictingeshusen und Munster"; die solle er von Werner von Bellersheim lösen mit tausend schweren kleinen Gulden Mainzer Währung.

3) Das von Ulrich befestigte Schloß Rodheim solle zwischen demselben und Philipp VI. zu gleichen Theilen gemeinschaftlich sein, und weil jener die Kosten zum Bau und zur Befestigung allein ge-

[1]) Urk. v. 1366, drei Tage nach Paulus Bekehrung. Bei Guden, V. 824.

tragen habe, so solle zu einiger Vergeltung auch das höchste Gericht über Rodheim, woran Ulrich nur ein Sechstel, Philipp VI. aber fünf Sechstel bisher zugestanden hatten, in Zukunft zwischen beiden zu gleichen Theilen gemeinschaftlich sein.

4) Was die (unter die Grafschaft zum Bornheimer Berge gehörigen) Dörfer „Bischofsheim, Bilwil, Eyscherheim, Ginheim und Nyde" betreffe, so sollten Schiedsrichter erforschen und Recht darüber sprechen, „wie verre die zu dem Ryche gehören, daz dem Ryche datz verbliebe, wie verre si auch von Alder unser (nämlich Philipp VI.) und unser Aldern geweist sin, und wir und unsere Aldern geweist sin, und wir und unsere Aldern hergebracht hain, daz auch uns datz verblibe."

So endete diese Fehde, worin Philipp VI. gegen überlegene Kräfte nicht ohne Erfolg kämpfte.

Während der Unruhe, die der Sternerbund verursachte, hielt er sich ganz ruhig, gerieth aber in der Folge mit den von Reifenberg in eine Fehde, in der dieselben ihn in seiner Feste Königstein belagerten, die sie 1373 einnahmen. Er suchte zu entrinnen, stürzte aber mit dem Pferde, wurde mit vier seiner Kinder gefangen genommen und starb einige Tage nachher. Für die Freigebung der Gefangenen und die Rückgabe des Schlosses ließen sich die Sieger 10,000 Gulden bezahlen. Seine Wittwe Agnes ließ, um sich aus der dadurch entstandenen Schuld zu retten, eine außerordentliche Beede im Lande ausschreiben, worüber Bürgermeister und Rath von Friedberg, da Güter ihrer Bürger dadurch betroffen wurden, Beschwerde bei Kaiser Karl IV. erhoben, und dieser erließ im Jahre 1374 eine Abmahnung an sie [1]). Die Familie war nun in eine so traurige Lage gerathen, daß der Erzbischof von Mainz für eine Forderung von 7000 Gulden Dörfer, die zu Königstein gehörten, schon vor dem Jahre 1378 inne hatte und daß in diesem Jahre die Wittwe Agnes mit ihren Söhnen Philipp VIII., Ulrich III., Werner III. und Cuno IV. Schloß und Stadt Königstein mit allem Zubehör an Dörfern, Land und Leuten für 7000 Gulden an Philipp VII. von Falkenstein, Ulrich IV. von Hanau und die Stadt Frankfurt auf Wiederkauf veräußerte [2]). Wann die Wie-

[1]) Urk. v. 1374, in: Gründlicher Bericht der heiligen Reichsstadt Friedberg Stand, Regalien, Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten (1610, Fol.) Beil. 18.

[2]) Urk. v. 1378, in Kopp's Proben des deutschen Lehnrechts, II. 250.

dereinlösung geschehen, ist unbekannt; Frankfurt hatte aber noch im Jahre 1385 Antheil zu nehmen an der Bezahlung der Burgmänner zu Königstein [1]).

Philipp VIII. schloß im Jahre 1383 einen Bund mit den vier wetterauischen Reichsstädten, mit Mainz und noch acht Städten auf der linken Rheinseite zu wechselseitiger Vertheidigung. Er versprach, daß er, wenn sie ihm Mahnbriefe in sein Schloß Lich schicken würden, „sesse unser Dienere, mit Glenen wole erzuget und bereit, also unserer Eren daz wol anstett", auf seine eigenen Kosten zu Hülfe schicken wolle, so lange es nöthig sei; auch wolle er die Angehörigen, Diener und Helfer dieser Städte „in allen unsern Vesten, Schlossen und Gebiethen, die wir jetzund han, mit Namen Minzenberg, Lieche, Houngen, Assinheim, zum Hayne und Rodheim, enthalten und uß- und inlassen, sich daraus und dareyn zu behelfen, zu allen iren Noden wider alle ire Fiende." Er nahm jedoch von denen, gegen welche er Hülfe zu leisten oder das Oeffnungsrecht zu gestatten habe, diejenigen aus, welche an jenen Vesten, Schlössern und Gebieten Antheil hätten, sowie den Kaiser und mehrere Reichsstände, unter diesen „unsern Jungherrn den Landgreven von Hessen", die Herrschaft von Falkenstein und Johann, Herrn zu Isenburg [2]). Im Jahre 1389 schloß er mit der Stadt Frankfurt eine Vereinbarung, derzufolge er ihre Bürger in ihren Rechten schützen, zwei Jahrmärkte schirmen und keinem Feinde der Stadt in seinen Schlössern Aufenthalt gestatten wolle; dagegen zahlte ihm dieselbe 1600 Gulden, welche Philipp, wenn dieser Vertrag aufgekündigt würde, ein Jahr nach der Aufkündigung zurückzahlen sollte. Zur Sicherheit der Rückzahlung setzte er das Dorf, Wald, Wasser und Weide zu Mörfelden ein [3]). Im Jahre 1390 kaufte er gemeinschaftlich mit Philipp VII. von der Abtei Fulda „das Dorf Großen Petterwyle, mit dem Kirchsatze, mit Gerichte, Gülte, Zinse, Nutzen, Rechte und aller Zubehör an Zehnten, im Felde, im Dorfe, und mit Wäldern . . . und mit anderen Zehnten, die da gelegen sind in der Termenye der Dörfer, mit Namen zu Cleynen

---

[1]) v. Lersner a. a. O. I. 465 und 470.

[2]) Urk. v. 1383, in den Privileg. et Pact. der Reichsstadt Frankfurt, 202. Das Schloß Königstein war noch verpfändet; die Schlösser Butzbach, Laubach und Falkenstein besaß die Butzbacher Linie allein.

[3]) Urk. v. 1389, bei v. Lersner a. a. O. II. 315 und 316.

Petterwyle, zu Holzheim, zu Lichen (ausgegangener Ort), zu Rodenheim," .... für 5700 Gulden „gut von Golde, swere von Gewichte, Frankfurter Werunge" [1]). Er zog im Jahre 1401 mit Kaiser Ruprecht nach Italien, kaufte im Jahre 1403 der Abtei Hersfeld ihre Rechte zu Hungen und Laubach ab [2]) und starb 1407 kinderlos.

Philipp VII. hatte im Jahre 1372 gegen ein Darlehen von 1000 Gulden, wofür er das Dorf Offenbach zur Sicherheit einsetzte, mit Frankfurt ein Schutzbündniß geschlossen. Im Jahre 1394 erhielt er von dieser Stadt wieder ein Darlehen von 1100 Gulden, wofür er Peterweil einsetzte und versprach, das dortige Schloß und Stadt im bedürfenden Falle zu öffnen, auch ihre mit Kaufmannsgütern reisenden Bürger einzulassen und ihnen Herberge zu gestatten. Er erwarb sich die besondere Gunst des Kaisers Wenzel, der ihn im Jahre 1397 zum Grafen von Falkenstein und zu seinem Rathe ernannte [3]), ihm auch im Jahre 1398 erlaubte, Zölle zu Peterweil und Offenbach anzulegen, welche Bewilligung aber im Jahre 1400 als erschlichen und den Reichsgesetzen entgegen zurückgenommen wurde [4]).

Philipp VII. wurde durch den Tod des kinderlosen Philipp VIII., als der einzige weltliche Sprößling des Namens, Besitzer der sämmtlichen Falkensteinischen Lande; er übertrug aber die Verwaltung derselben und alle Hausangelegenheiten seinem Vetter, Werner III. von Falkenstein, Erzbischof von Trier. König Ruprecht läßt mit dem

---

[1]) Urk. v. 1390, bei Guden, V. 839.

[2]) Schaum, das Grafen- und Fürstenhaus Solms, S. 105 ff. Von Laubach war schon früher die Rede. Hungen hatte Karl der Große im Jahre 782 dem Kloster Hersfeld geschenkt; es war ein heimgefallenes Lehen; Hersfeld besaß daselbst damals 40 Huben und 28 Mansus. Wenk, II. Urk. S. 11 und 16. III. Urk. 14. In der Folge trugen die Dynasten von Falkenstein die Herrschaft Hungen vom Kloster Hersfeld zu Lehen. Schaum, S. 133. Wegen der nutzbaren Gegenstände, die das Kloster im lehenbaren Gebiete von Hungen noch bis 1403 besaß, wurde dieses Gebiet die Hersfeldische Mark genannt. Fragmente zur Solmsischen Geschichte, S. 163.

[3]) v. Lersner, I. 81. In der Urk. v. 1397; bei Buri, a. a. O. Beilage 21, wird er Graf und in der v. 1398 (Note g) auch sein Rath vom Kaiser Wenzel genannt.

[4]) Urk. v. 1398 bei Guden, V. 848. Urk. v. 1400, in den Privileg. et Pact. der Reichsstadt Frankfurt, 249.

Grafen Philipp von Falkenstein unterhandeln, damit dieser dazu mitwirke, daß sein Bruder, Erzbischof Werner von Trier, resignire (etwa 1404—1405); s. Reichscorrespondenz Frankfurts von Dr. Johannes Jansen, Th. I. S. 764. Die Wittwe Philipps VIII., Elisabeth von Eppenstein, welche alle von ihrem verstorbenen Gemahl nachgelassenen Pfandgüter und fahrende Habe in Anspruch nahm, leistete in einem Vergleiche von 1407 Verzicht auf dieselben [1]).

Als im Jahre 1409 auch Philipp VII. kinderlos gestorben war, fiel das ganze Falkenstein-Münzenbergische Land an Erzbischof Werner von Trier. Dieser, Werner III., hatte eine kinderlose Schwester, Anna, Wittwe in zweiter Ehe des Grafen Günther von Schwarzburg. Er hatte, als Philipp VII. starb, eine noch lebende Schwester, Agnes, Gemahlin des Grafen Otto zu Solms, und von einer bereits vor dem Jahre 1389 verstorbenen Schwester, Lutgard, welche an den Dynasten Eberhard I. von Eppenstein vermählt gewesen war, zwei Neffen, Eberhard II. und Gottfried VIII. von Eppenstein. Die Gräfin Agnes zu Solms, welche noch im Jahre 1409 starb, hinterließ zwei Söhne, die Grafen Bernhard I. und Johannes zu Solms, und drei weltliche Töchter: Anna, vermählt an den Grafen Gerhart I. von Sayn; Elisabeth, vermählt an den Dynasten, nachher (seit 1442) Grafen Diether von Isenburg-Büdingen, und Agnes, vermählt an den Grafen Ruprecht von Virneburg. Dies waren diejenigen, denen sich im Jahre 1409 die Aussicht eröffnete, nach dem Ableben des Erzbischofs Werner an der Falkensteinischen Erbschaft Theil zu nehmen.

Schon bei dessen Leben war Streit darüber entstanden, ob, wie die Eppensteiner behaupteten, die Theilung demnächst nach Stämmen zu machen sei, wonach denselben, wenn Gräfin Anna von Schwarz-

[1]) Vergleichsurkunde vom 11. Mai 1407, bei Hontheim, Histor. Trevirens. diplomat. II. 347. — Zwar behauptet Gebhardi, I. 643, daß nach Philipps VIII. Absterben im Jahre 1407 Erzbischof Werner dessen Landestheil geerbt habe, aber aus der angeführten Vergleichsurkunde von 1407 geht deutlich hervor, daß er sich blos als den Administrator von Philipp VII. darstellte. Er machte nicht einmal Anspruch auf das, worüber mit der Wittwe Philipps VIII. Streit war, sondern sagte, daß sie Recht zu haben meinte „zu allen Pfandgutern und fahrenden haben, die unser lieber Bruder seel. (Philipp VIII.) gelaisen hait, und nu uf den obgemelten unsern lieben Oheim (Philipp VII.) gefallen sind.“

burg nicht miterbte, die Hälfte der Erbschaft gebührt hätte, oder nach Köpfen. Aber schon 1410 verbanden sich die Grafen Gerhard von Sayn und Ruprecht von Virneburg mit Diether von Isenburg dahin, daß sie für ihre Gemahlinnen auf der Theilung nach Köpfen bestehen und auch ihre Schwäger, die Grafen Bernhard und Johann zu Solms, einladen wollten, gemeinschaftliche Sache mit ihnen zu machen [1]). Im Jahre 1417 wurde von diesen fünf präsumtiven Miterben zusammen ein Vergleich mit den Brüdern Gottfried und Eberhard von Eppenstein abgeschlossen des Inhaltes, daß nach dem Ableben des Kurfürsten Werner von der Grafschaft Falkenstein und Herrschaft Münzenberg mit allen Zubehörungen ein Drittel den beiden Eppensteinern zusammen, den übrigen fünf Miterben zusammen aber zwei Dritttheile zufallen sollten; dies solle auch selbst in dem Falle gelten, wenn etwa der Kurfürst Werner einen hiervon abweichenden Theilungsfuß verordnen würde [2]). Die verwittwete Gräfin Anna von Schwarzburg war ohne Zweifel durch die Leibrente auf Lich und Assenheim, in deren Bezug man sie hernach findet, abgefunden worden [3]).

Nachdem Kurfürst Werner am 4. October 1418 gestorben war, traten die genannten sieben Miterben am 13. desselben Monats zusammen und bestätigten, wie dies vor 162 Jahren die Münzenbergischen Erben ebenfalls gethan hatten, den Burgmannen und Bürgern zu Münzenberg ihre Rechte und Freiheiten [4]). 1419 kamen sie darauf zu Butzbach zusammen und schlossen über die Erbschaft folgende Vereinbarung [5]):

1) Gemeinschaftlich sollte bleiben das Fahr am Haupt zu Weisenau oberhalb Mainz und das Fahr auf dem Main zu Offenbach.

2) Es wurden drei Theile gemacht, wovon den einen die beiden

---

[1]) In den Ehepakten zwischen Diether von Isenburg und der Gräfin Elisabeth.-Solms war dieser ihre Erbfolge in Münzenberg etc. ausdrücklich vorbehalten worden. Urk. v. 1409, bei Guden, V. 1037.

[2]) Urk. v. 1417, bei Buri, a. a. O. Beil. 41.

[3]) Diese Leibrente oder Leibzucht, wie sie in den Urk. v. 1419 und 1420, in der Deduction des Stolbergischen Erbrechtes, die Grafschaft Königstein betreffend, Beilage 10 und 16 genannt wird, bestand in jährlich 280 Gulden Geld und zwei Fudern Wein.

[4]) Urk. v. 1418, am Mittwoch nach St. Dionysii, in der angeführten Deduction.

[5]) Urk. v. 1419 in der angeführten Deduction. Beil. 13.

Brüder von Eppenstein durch das Loos, die beiden anderen aber die übrigen fünf Miterben zusammen erhalten sollten.

A. Der Butzbacher dritte Theil sollte enthalten: Butzbach, die Stadt und Burg daselbst, Grüningen, Ziegenberg und Cransberg mit allen ihren Zubehörungen, doch ausgeschieden die Rechte, welche den Brüdern Bernhard und Johannes zu Solms zuständen, Münzenberg halb, als das der Herrschaft vorhin zugehört habe [1]), mit allen Renten, Rechten und Gülten halb; Rodheim, Liechen (bei Peterweil) und Königstein mit allen ihren Zubehörungen und die Losung daran und die Losung an Höfheim (an Mainz verpfändet), sodann das Schloß Vilbel mit seinem Begriffe halb. — Auf diesen Theil sollten 15,038 Gulden Schulden übernommen werden.

B. Der Licher dritte Theil sollte enthalten: Lich, die Stadt und Burg, darin die Losung am Warnsberge, Laubach, Hungen, Wölfersheim mit allen ihren Zubehörungen, die Losung an Weckesheim, an Bönstadt und am Rodichen, die Pfandschaft an Stormfels [2]), Assenheim mit allen Zubehörungen, ausgenommen Rodheim und Liechen mit ihren Zubehörungen, welche in den Butzbacher Theil gehören sollten; Münzenberg halb, als das der Herrschaft vorhin zugehört habe, mit allen Rechten, Renten und Gülten halb; Bischofsheim auf dem Main (bei Frankfurt), Weingült und Geldgült zu Bergen; Obererlenbach mit Zubehör; Vilbel, das Schloß mit seinem Begriffe halb; die Eigenschaft und Losung auf Peterweil. — Auf diesen Theil sollten 14,845 Gulden Schulden übernommen werden.

C. Der dritte Theil, zum Hayn in der Dreieich, sollte enthalten: Hayn, die Stadt und Burg mit allen Zubehörungen, blos mit Ausnahme von Bischofsheim, welches in den Licher Theil gehören sollte; Falkenstein, Pedersheim (Pfeddersheim) und Carlsmunt mit allen ihren Zubehörungen; ein Sechstel am Münzenberg, Burg, Kemnaten und Stadt, und sollte davon

[1]) d. h. die Hälfte von 5/6, weil 1/6 von Münzenberg hanauisch war. Ebenso hatte Hanau 1/6 an den Städten Assenheim und Hain.

[2]) Wann diese Pfandschaft an dem damals gräflich Ziegenhainischen, nachher hessischen Stormfels, welche nach einer Urkunde im Darmstädter Archiv noch zu Philipps des Großmüthigen Zeiten bestanden zu haben scheint, entstand und abgelöst wurde, ist unbekannt.

ein Vogt zu Münzenberg heißen, aber an Renten und Gefällen daselbst keinen Antheil haben, gleichwohl die Pförtner, Thurmhüter und Wächter zum sechsten Theil lohnen. — Auf diesen Theil sollten außer den Schulden, welche auf Falkenstein und Pfeddersheim hafteten, noch weiter 7050 Gulden Schulden übernommen werden.

3) Die Rechte über das Kloster Arnsburg, sowie alle zu Münzenberg gehörige Burgmannschaft und Mannschaft sollten zu gleichen Theilen in die zwei Theile, der Butzbacher und Licher, gehören.

Durch das Loos fiel den beiden Brüdern von Eppenstein der Butzbacher Theil zu: es wurden hiernach sowohl von ihnen als auch von den übrigen Miterben wechselseitige Verzichtsurkunden ausgestellt [1]).

Von den übrigen fünf Miterben wurde im Jahre 1420 über die Theilung der ihnen zusammen zugefallenen Landestheile Folgendes vereinbart [2]):

1) Die verwittwete Gräfin Anna von Sayn (geborene Gräfin Solms) und Diether von Ysenburg-Büdingen erhielten zusammen: Assenheim, die Burg und Stadt, den Hain zum Dreieich, Burg und Stadt, Obererlenbach, das Schloß Vilbel halb mit allen dazu gehörigen Dörfern, Gerichten und übrigem Zubehör; Weisenau und Hechtsheim bei Mainz, die Lösung an Peterweil, Straßheim, an Niedern-Roßbach, an Bönstadt und am Rodichen; ein Fünftel an Münzenberg, der Burg und Stadt, wovon sie beide den Namen eines Vogts zu Münzenberg und den Wildbann in der Dreieich tragen, jedoch keinen Antheil am Einkommen zu Münzenberg haben sollten.

2) Die Grafen Bernhard und Johannes zu Solms erhielten zusammen: Lich, die Stadt und Burg, Münzenberg, die Stadt und Burg zu denjenigen Theilen, welche ihnen, den fünf Miterben, zusammen daran zuständen, mit allen Dörfern, Gerichten und Zubehör, wie sie in das Amt Lich gehört und Werner von Falkenstein sie hergebracht habe; Laubach, Stadt und Burg, mit Dörfern, Gerichten und allem Zubehör; die Lösung an Weckesheim und am Warnsberge mit allem Zubehör; die den fünf Erben zugefallenen Rechte über das Kloster Arnsburg.

---

[1]) Die Verzichtsurkunde der Eppensteiner von 1419, bei Guden, V. 887; die der übrigen Miterben von 1419 in der angeführten Deduction, Beil. 13.

[2]) Theilungsurkunde von 1420, in der angeführten Deduction, Beil. 15.

3) Der Graf Ruprecht von Virneburg erhielt das Schloß Falkenstein am Donnersberg mit allen dazu gehörigen Landen und Leuten, blos mit Ausnahme der Orte Hechtsheim und Weisenau bei Mainz.

4) Burg und Stadt Pfeddersheim sollten, was die Herrlichkeit, Gebott und Frevel betrifft, zur Hälfte dem Grafen von Virneburg, zur Hälfte aber an Sayn und Ysenburg gehören; von den Renten, Gefällen und Zubehörden sollte Virneburg ein Fünftel, Sayn und Ysenburg zusammen zwei Fünftel und die beiden Grafen Solms zusammen zwei Fünftel haben.

5) Am Schlosse Carlsmunt mit Zubehör solle jeder Stamm ein Fünftel haben.

6) Wenn ein Miterbe etwas von seinem erhaltenen Theil veräußern oder verpfänden wollte, so sei er schuldig, es seinen Miterben anzubieten und nur, wenn diese es nicht für dieselben Summen haben wollten, welche ein Fremder geben wolle, dürfe die Veräußerung oder Verpfändung auch an Fremde geschehen; aber auch in diesem Falle nie und zu ewigen Zeiten an einen Fürsten [1]).

Die Geschichte des Solmsischen Antheils wird im Verlauf der Solmsischen Geschichte vorkommen.

Sayn und Ysenburg blieben eine Zeit lang in Gemeinschaft ihres zusammen erhaltenen Antheils.

Schon im Jahre 1446 hatte Graf Diether von Sayn an Frank von Cronberg den Aelteren auf Wiederkauf verkauft und pfandweise überlassen „seine Theile der Schlösser, Dörfer und Güter in der Wetterauwe zu Assenheim, Petterwyle, Niederwolnstat, Offenheim, Buernheim, Fuerbach und Büdesheim" [2]). Diese Pfandschaft wurde kurz nachher in einen Erbverkauf verwandelt und Gerhard, Graf von Sayn, stellte am St. Michaelstage 1458 eine Urkunde darüber aus, „daß er seine Erbtheile und Erbschaft inne der Wederauwe, nemlich in Petter-

---

[1]) Man ersieht hieraus wieder, daß solche Verträge, wenn sie nicht von Zeit zu Zeit erneuert werden, ganz in Vergessenheit kommen; denn sonst hätte Solms-Braunfels weder Tecklenburg, aber noch viel weniger direkt gegen einen ähnlichen Vertrag den vierten Theil von Butzbach im Jahre 1741 an Hessen-Darmstadt verkaufen dürfen.

[2]) Urk. v. 1446, bei Guden, V. 962, wo Graf Dietrich von Sayn dieser Verpfändung wegen der Urkunden Erwähnung thut.

weil, Affenheim, Niederwolnstadt, Offenheim, Burenheim, Furbach, Budesheim und Bilbel, mit allen yren ingehörden erblich verkauft und in gegeben habe Franken von Cronberg dem alten und sin erbin vor zwenzigtusend gulden" [1]).

Elisabeth Catharina, die Tochter Frank's von Cronberg, war die Gemahlin des Grafen Johannes zu Solms († 1457); durch sie kamen diese Besitzungen in der Wetterau an ihren Sohn Cuno und die von ihm abstammende Hauptlinie zu Solms-Lich und in der Folge an deren eine Special-Linie zu Solms-Rödelheim. Auf eben diese Art war Graf Cuno zu Solms zum Antheil des Frank von Cronberg an der Pfandschaft zum Hain in der Dreieich gekommen, in dessen Besitz man ihn im Jahre 1465 [2]) noch findet.

Siehe den Falkenstein'schen Stammbaum unter α beigefügt.

§. 12.

Fortsetzung der Geschichte der Johannes-Linie.

Nachdem ich die Solmsische Geschichte durch Mittheilungen über zwei ausgezeichnete Geschlechter habe unterbrechen müssen, will ich die Gründe, die mich hierzu veranlaßt haben, näher motiviren. Einmal erschien es mir als eine Pflicht der Pietät gegen unsere Vorfahren mütterlicher Seits, ihre hervorragende Stellung bei Kaiser und Reich zu erwähnen; dann aber war es auch die Art der Theilung der Münzenbergischen Besitzungen, wie sie nach Abgang der Herren von Münzenberg und der Grafen von Falkenstein stattfand, die zu originell erscheint, als daß sie den Freund vaterländischer älterer Geschichte nicht anziehen sollte. — In keiner Gegend Deutschlands wohl gewährt ein Blick in die Vergangenheit so interessante Anhaltspunkte, als in der alten Wetterau; das Land, das von der Römerzeit her noch eine Menge deutlicher Spuren in der Nähe des Pfahlgrabens zurückgelassen hat, nicht allein äußerliche, sondern auch geschichtlich interessante Ueberlieferungen bis auf unsere Zeit. Viele Solmsische Besitzungen in diesen früher sogenannten Dekumatsländereien haben erweislich seit der Römerherrschaft dem Fiskus an-

[1]) Da diese Besitzungen durch eine Cronbergische Erbtochter an Solms gelangten, so befindet sich die Original-Urkunde von 1458 im Archiv zu Affenheim.

[2]) Urk. v. 1465, bei Guden, V. 976.

gehört. Sie bilden nämlich das Land, das den Pfahlgraben zunächst umgibt. Bei einigen sogar ließe sich bis in die frühesten fränkischen Zeiten zurück nachweisen, daß sie in dieser langen Zeit nur im Besitze von vier Familien gewesen sind, nämlich in dem der Grafen von Nuringen, der Herren von Hagen und Arnsburg, die sich später von Münzenberg nannten, der Falkensteiner und Solmser, die sämmtlich als spätere Erben des römischen Fiskus erscheinen. Aber auch außerhalb der Nähe des Pfahlgrabens sind viele Orte, die in Urkunden aus der Zeit Karls des Großen schon genannt werden, wie Laubach und Hungen.

Auch das führte mich auf die Geschichte dieser Häuser zurück, daß der ganze Complexus von Rechten, den die Münzenberger und Falkensteiner besaßen, lediglich auf Solms übergegangen ist. Die Münzenberger waren Reichsministeriale, aber so mächtige, daß sie sich im Besitze aller Hoheitsrechte befanden. Daß die Falkensteiner und Solmser mit neuen Privilegien von den Kaisern begnadigt wurden, verstand sich von selbst; denn aus solchen Begnadigungen der Kaiser stammte meistens die Macht der gewählten Kaiser, die überall Freunde und keine Feinde im Reiche haben wollten. Schon die Königswahl des Sohnes eines Kaisers nöthigte oft zu Versprechungen, die eine allmälige Verminderung, ja Verschleuderung des Reichsgutes zur Folge hatten. —

Noch jetzt befinden sich eine Menge von Orten, die in der Falkensteinischen Geschichte erwähnt sind, in Solmsischem Besitze, weßhalb ihre früheren Schicksale und der verschiedene Besitzwechsel uns interessiren. Dieser Wechsel im Besitze ist von den frühesten Zeiten an theils durch Eröffnung einer Erbschaft, theils durch Verkauf oder Verpfändung herbeigeführt worden. Auch in jenen Zeiten spielte das Geld, wenn es auch in geringeren Summen einen höheren Werth hatte, eine bedeutende Rolle, wie die Vermehrung des Falkensteinischen Hausvermögens, nach Abgang des Münzenberger Mannesstammes, in Vergleich mit den übrigen Ganerben, die es allmälig auskaufte, deutlich darthut. —

Interessant erscheint es ferner, wie die Neigung, den Besitz zu consolidiren, vorhanden war, wie aber eine so scharfe Trennung von Allod und dem Besitze im Mannesstamme allein noch nicht stattfand. So z. B. hat sich Gräfin Elisabeth Solms noch bei Lebzeiten des letzten Falkensteiners ihr Erbtheil, das ihr aus der Erb-

schaft ihrer Mutter an Münzenberg zukam, in den Ehepacten mit Diether von Ysenburg besonders garantiren lassen. Bei solchen Zersplitterungen, wie sie noch im 15. Jahrhundert oft vorkamen, weil noch Vieles in Ganerbengemeinschaft besessen wurde, nimmt es nicht Wunder, daß im Anfang des 16. Jahrhunderts viele Familien Hausverträge errichteten, die das Hausgut (die Immobilien) lediglich dem Mannesstamme erhalten sollten, als diejenige Maßregel, die allein den Wohlstand und die Macht der Familie erhalten sollte. Aber auch diese Maßregel führte noch nicht zum Ziele, daher der allmälige Uebergang zum Fideicommiß oder Majorat. —

Merkwürdig ist es ferner, daß schon im 14. Jahrhundert Maßregeln getroffen wurden, Verschleuderungen des Hausgutes zu vermeiden, welche man heute als eine Beeinträchtigung des freien Willens verschmähen würde, und das zum größten eigenen Nachtheile. Dahin rechne ich z. B., daß die Alten schon in jenem Jahrhundert, wenn sie genöthigt waren, Etwas zu verkaufen, es zunächst ihren Mitganerben anbieten mußten, wie dies namentlich in dem Solmsischen Hausvertrage von 1329 zwischen der Braunfelser und Burgsolmser Linie schon ausgemacht war. Ferner ward, oft selbst zugegeben, daß Etwas, nachdem es den Agnaten, Vettern oder Ganerben angeboten worden, doch durch Kauf in andere Hände übergehen mußte, dann sehr oft als Bedingung hinzugefügt, dasselbe niemals an einen Fürsten zu verkaufen oder zu versetzen. — Man kann dies nicht deutlicher bezeichnen, denn als einen richtigen Instinkt, der jedem wahrhaften Manne damaliger Zeit sagen mußte, daß durch den Verkauf ein schon mächtiger nicht noch mächtiger gemacht werden dürfe. Also selbst von den Alten kann unsere so überkluge Zeit noch Einiges lernen. Hätten schon mit ansehnlichem Besitze ausgestattete Familien in den zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts einträchtig zusammengestanden, so hätte das, was früher Macht gab, Burgen und Mannschaft, durch Ankauf von Grundbesitz in ausgedehntem Maße ersetzt werden können, und nicht zum Nachtheile des Ansehens dieser Familien, indem der Werth des Grundbesitzes jetzt bedeutend gestiegen ist. —

Nach dieser Unterbrechung nehme ich den Faden der Geschichte wieder auf, indem ich mit dem Lebenslaufe des Grafen Johannes zu Solms, dem Stifter der Johannes-Linie, fortfahre.

Siehe Tab. VI den betreffenden Stammbaum.

ms-

nna.

nna,
1494.

thard
6. Jun
, Domh
Mainz.

Ernst
Lich, †

. Ann
1580,

Jo
nett
1617,

12. Sept
ult. huj

gust zu

§. 13.

Johannes, ein jüngerer Sohn des in §. 6 erwähnten Grafen Otto zu Solms-Braunfels und der Agnes von Falkenstein-Münzenberg, theilt nach Anfall der Münzenberger Erbschaft mit seinem älteren Bruder Bernhard die Solmsischen Lande.

Sein Geburtsjahr ist unbekannt; er starb 1457, lange vor seinem älteren Bruder. Bis zu der Theilung war er Domherr zu Cöln und Mainz.

Schon am 24. Mai 1419 fand ein Erbtheilungsreceß der Grafen Gerhard zu Sayn, Ruprecht von Virneburg, Bernhard und Johann, Grafen zu Solms, Gebrüdern, der Herren Gottfried und Eberhard, Gebrüder von Eppenstein, und Diethers v. Ysenburg-Büdingen Statt, welcher die ihnen gemeinsam zugefallenen Graf- und Herrschaften Falkenstein und Münzenberg betraf, Dat. Butzbach, Mittwoch vor St. Urban [1]).

Am 2. Juni 1419 verzichten Gottfried und Eberhard, Herren von Eppenstein, Gebrüder, gegen Graf Gerhard zu Sayn, Graf Ruprecht zu Virneburg, die Grafen Bernhard und Johann zu Solms und Diether von Ysenburg, Herren zu Büdingen, auf den Hayner und Licher Theil (welcher enthielt: Stadt und Burg Lyche, die Losung am Wonsberge, Laupach, Houngen, Wolfersheim, die Losung an Wegkesheim, Benstadt und an Rodichen, die Pfandschaften an Stormfels und Assenheim mit Ausscheidung von Rodeheim und Lychen (ein ausgegangener Ort), die ins Butzbacher Drittel gefallen, Myntzenberg halb, Bischofsheim a. M., die Weingülten zu Bergen, Obern-Erlebach, die Eigenschaft und Losung an Peterwyl und Bilwel) der Falkensteinischen Erbschaft. Gegeb. off den Fritag nehst vor S. Bonifacien Tag [2]).

Am 4. Juni desselben Jahres kommen die Obengenannten, an die diese Verzichtleistung gerichtet war, mit einander überein, die zwei Drittel der Falkensteinischen Erbschaft, welche die Loose Hayn in Dreieiche und Lich umfassen, ein Jahr lang in ungetheilter Gemeinschaft verwalten zu lassen. Dat. die ante Bonifacii Episc. [3]).

---

1) Lunig, Spicileg. Secul. II. Th. 1594 u. 1669.

2) Guden. C. D. V. 887. No. 117.

3) Guden. C. D. V. 885. No. 116.

Am 27. Mai 1420 benachrichtigen Graf Ruprecht zu Virneburg und die Grafen Bernhard und Johann zu Solms ihre Amtleute zu Assenheim, Hayn in der Dreieich, Minzenberg, Ofenbach und Peidersheim, daß bei der Theilung der Falkensteinischen Erbschaft der Anna, Gräfin zu Solms, verwittweten Gräfin zu Sain, und dem Dythar v. Ysenburg, Herrn zu Büdingen, die vorgeschriebenen Städte, ein Sechstheil von Minzenberg, Burg und Stadt Pedernheim halb, Herheim und Wyssenauwe und der Zehnte zu Nierstein zugefallen sei, und weisen sie an, denselben zu huldigen. S. et a. Liech, crast. die fest. Pentecostes [1]).

Am 28. Mai 1420 beurkunden Ruprecht, Graf zu Virneburg, Bernhard und Johann, Gebrüder, Grafen zu Solms, daß der Anna, Gräfin zu Solms, und Diether von Ysenburg, Herrn zu Büdingen, aus der Falkensteinischen Verlassenschaft die Stadt und Burg Assenheim und Stadt und Burg Hayn in der Dreieich zugefallen seien, und gestatten derselben, alle Pfandschaften, die zu ihrem Theil gehören und von ihnen besessen seien, zu lösen. D. tertia feria prox. p. d bti. Urbani Pape [2]).

Schon am 18. Juli 1420 belehnte nun König Sigismund den Diether von Ysenburg, Herrn zu Büdingen, und Anna, Gräfin zu Solms, vermählte Gräfin zu Sayn, mit ihrem Theile an der Vogtei Müntzenberg, dem Wildbann zu der Dreieich, der Fahre obendig Mainz, nebst der Stadt, Burg und Wald Büdingen. G. zu Prage am Donnerstag n. St. Alextag [3]).

Am 16. September 1420 ergeht von den beiden obengenannten Herren von Eppenstein Weisung an die Schöffen und ganze Gemeinden zu Assenheim, zum Hayn, zu Offenbach und Pedersheim, der Anna, Gräfin zu Solms, verm. Gräfin von Seyne, und dem Diether von Ysenburg zu huldigen. D. feria secunda p. exalt. S. Crucis [4]).

Am 16. Mai 1421 theilen Anna, Gräfin zu Solms, verm. Gräfin zu Seyne, Diether von Ysenburg, Herr zu Büdingen, und Gottfried und Eberhard, Herren zu Eppenstein, die Burg Billwel

[1]) Guden. C. D. V. 890. No. 118.
[2]) Guden. C. D. V. 891. No. 120.
[3]) Lunig, R. A. Spicil. Sec. II. 1601.
[4]) Guden. C. D. V. 891. No. 119.

mit ihrem Begriffe unter sich, wie solche aus der Falkensteinischen Erbschaft auf sie gekomme‥ G. off den Fritag vor dem h. Dryfaltigkeit Dage [1]).

Wohl selten hat ein so vielfältiger und so rascher Wechsel des Besitzes in einer Gegend Deutschlands, als zu dieser Zeit in der Wetterau stattgefunden. Wenn man bedenkt, wie oft den neuen Herren die Huldigung geleistet werden mußte, so scheint es grade, als hätte sich Deutschland an die Auflösung der alten Anhänglichkeit an seine angestammte Obrigkeit gewöhnen sollen. — Ich erinnere nur an Lancizoll's Territorialveränderungen in Deutschland, als Beleg zu meiner Bemerkung.

Wegen des späteren Solmsischen Besitzes von Rödelheim, der von der Cronenberger Erbtochter herrührt, will ich hier erwähnen, daß schon am 17. Mai 1425 das Stift zu Lich dem Frank von Cronenberg d. A. seinen Hof nebst Zehnten zu Rödelheim und Prümheim (Praunheim) für 800 rheinische Gulden verkaufte [2]).

Wie sorgfältig übrigens in damaliger Zeit mit Aufbewahrung der Urkunden umgegangen wurde, erhellt unter Anderem daraus, daß am 18. Febr. 1426 Ruprecht, Graf von Virneburg, Johann von Loyn, Herr zu Gülche, Bernhard und Johann, Gebrüder, Grafen zu Solms, und Diether von Ysenburg die Hinterlegung ihrer gemeinschaftlichen Falkensteinischen Urkunden in dem deutschen Ordenshause zu Mainz beurkunden [3]).

Am 17. Januar 1434 befreien die Gebrüder Bernhard und Johann, Grafen zu Solms, und die Gebrüder Gottfried und Eberhard, Herren von Eppenstein, dem Kloster Arnsburg auf 21 Jahre ihre Landsiedeln auf ihren Höfen zu Muschenheim, Birklar, Beldrisheim, Utphe, Münster, Hultzheim, Ebirstadt, Kolnhausen und Hofgülle von allen Steuern, Beede ꝛc. [4]).

Am 25. Juli 1441 stellen Bernhard und Johann, Grafen zu Solms, Eberhard von Eppenstein, Herr zu Königstein, und Werner von Eppenstein, Herr zu Münzenberg, auf Bitte des Abtes

[1]) Guden. C. D. V. 894. No. 123.
[2]) Würdtwein, Diœces. Mog. III. 84. No. 85.
[3]) Guden. C. D. V. 912. No. 134.
[4]) Allerunterth. Suplica in S. Kl. Arnsburg. Beil. 80. No. 51.

und Convents zu Arnsburg den Markt ab, der sich am Tage ihrer Kirchweihe eingeschlichen hatte [1]).

Zu welcher gefährlichen Macht der Krummstab damals sich aufgeschwungen, beweist die Urkunde vom 10. August 1441, in welcher Abt und Convent zu Arnsburg die Grafen zu Solms als ihre Stiftsherren anerkennen, während dies doch in der Stiftungsurkunde ganz deutlich ausgesprochen war und wie es sich auch bei den Falkensteinern, den ersten Erben der Münzenberger, ebenfalls ganz von selbst verstanden hatte.

Ein Hauptverdienst des Grafen Johann bestand darin, daß er in wiederholten Theilungsrecessen sein Eigenthum nicht mehr in der so lästigen Gemeinschaft zu besitzen bestrebt war. Nachdem im Jahre 1420 schon zwei Theilungsrecesse stattgefunden hatten, wurde schon 1423 eine dritte Theilung unter den beiden Brüdern vorgenommen, und es geht aus derselben deutlich hervor, daß die Besitzungen nach diesem Recesse immer noch größtentheils in gemeinschaftlichem Besitz waren. Recht zum Beweise des eben Gesagten dient mir eine Urkunde des Laubacher Archivs vom Jahre 1427, nach welcher nicht Johann allein, sondern auch sein Bruder Bernhard, dessen Namen dem seinigen vorhergeht, die Wüstung Oberulaupach, welche die Stadt Laubach inne hatte, von Abgaben befreien.

Dieser dritte Theilungsvertrag von 1423, der sich auf die früheren von 1420 bezieht und die Besitzungen, welche Bernhard, dem älteren Bruder, zugefallen sind, aufzählt, führt nun auch die Besitzungen, welche Johann zugefallen waren, wie folgt an:

Item so ist uns Johann dargegen iglicher masen mit Los gefallen und zugeteylt worden: Münster, Grossen-Oettingshausen, Klein-Oettingshausen, Obern-Bessingen etc. Item Horlof, Dreyse, Utpha, Inheiden darzu Södel und Wonbach etc. Item fort so haben wir Bernhard und Johann vorgent. uns unser Erben und Nachkommen gemein und unvertheilt behalten unser jeglichen zu gleichen halben Theil gemein zu gebrauchen und zu geniesen diese nachgeschriebene Schloss, Stette, dorfer, zehenden etc. mit allen andern gutern und dazu alle Mannschaft und Burgmannschaft in der Mass wie hernach geschrieben steht: Lich mit allen seinen zubehörungen etc. Item

---

[1]) Kolb, Aquila cert., Docum. p. 29. No. 22.

Münzenberg auch gemein etc. Item Hoingen etc. Item Wolfersheim auch gemein etc Item Pfedersheim und Carlsmont auch gemein etc. Item den Warnsberg auch gemein etc. Item Laubach mit allen seinen zubehörungen etc. auch gemein. Item Stornfels und auch Cransberg auch gemein etc. Item Langsdorf aug gemein etc. Item alle Mann und Burgmann in gemeinschaft zu haben etc. Item alle Zollen, Walkmöllen, Mahlmöllen und Waldschmitten auch in Gemeinschaft zu haben, zu bauen und zu geniesen.

Im Ganzen fanden fünf verschiedene Theilungen unter beiden Brüdern Statt, bei welchen die Initiative zu denselben immer von dem Grafen Johann ausging, der allmälig, so viel ihm möglich, aus der lästigen Gemeinschaft herauszukommen suchte.

Im Jahre 1419 schon fand eine vorläufige Verständigung zu einer Theilung Statt und am 25. Juni 1320 die erste eigentliche Theilung; schon am 27. Juni desselben Jahres die zweite, den 24. Juni 1423 die dritte, den 16. November 1432 die vierte und endlich den 23. März 1436 die fünfte und letzte. Sie sind alle theilweise im Anhang unter No. 4 mitgetheilt. Die von 1432 bestimmt über die bisher von beiden Brüdern gemeinschaftlich besessenen Herrschaften Greiffenstein und Hohensolms, wie folgt:

„So han wir Grave Bernhard dem vorgenannten Grauen Johann, Unserem lieben Bruder dagegen wieder den Willen und Freundschaft gethan, so das Hohensolmsische und Laubach mit Zubehörde Johann Unserem lieben Bruder vorgen. werden, die dann Vaste (fast) besser sint, den Gryfenstein und Langsdorf, die Uns, Graue Bernhard dagegen werden sollen“ u. s. w.

In dieser Urkunde werden nur alle Besitzungen, die Johann nun zufallen, speciell erwähnt, weßhalb ich auf diese im Anhang unter No. 4 mitgetheilte Urkunde verweise. Auffallend muß es erscheinen, daß, trotz der letzten Theilung zwischen beiden Brüdern (1436), Johann im Jahre 1441 den Craft von Bellersheim mit vielen Besitzungen, die theilweise in dem dem älteren Bruder zugefallenen Landestheile liegen, belehnt, wie eine im Anhang unter No. 38 mitgetheilte Urkunde darthut, die im sogenannten Rothen Buche in Abschrift vorhanden ist.

Johanns Gemahlin war Elisabeth Catharina, die Erbtochter des

Freiherrn Frank von Cronenberg, welche schon 1430 starb und dem Hause Solms Rödelheim und Assenheim zum Theil nach dem Tode ihres Vaters zubrachte.

Im Jahre 1442 verleiht König Friedrich IV. dem Frank von Cronenberg, dem Aelteren, „einen Theil an der Burg zu Reddelnheim, der vom Reich zu Lehen rührt, den er von Philipp von Rudinheim, Anna von Reddelnheim, seiner Hausfrau, und Agnes, ihrer Schwester, gekauft hat. Item seinen Theil an dem Dorfe, Vogtei, Gerichte zu Nydern-Ursel mit seiner Zugehörung („in aller masse er und die ersamen unser lieben getreuen Burgermeistern und rat zu Frankfurt die von Hennen von Ursel gekauft haben, das auch unser vorfaren clarer gedächtnusse Kaiser Sigismund bewilligt hat") ihm und seinen Sonen, und wo er nit Sonen hatte, seinen ehelichen Tochtern" [1]).

Im Jahre 1446 betheiligt sich Frank von Cronenberg der Alte an der Saynischen Erbschaftsportion aus der Münzenberg-Falkensteinischen Erbschaft, die für 20,800 fl. guter rheinischer Währung durch ihn, Reinhard, Grafen von Hanau, und Diether von Ysenburg von Diether, Grafen zu Sayn, gekauft wird [2]).

Die Urkunde sagt: „Franken v. Cronenberg dem Alden u. sinen nächsten Erben von Geburt, als auch zum anderen halben Theil und dem oder den, die diesen Brieve mit Irem guten Wissen und Willen innehan, alle und igliche unsere Theile und Rechte, unser Herschaft, Herrlichkeit, Mannschaft, Wiltpann, das Schlosse, Burg und Stadt zum Hayn in der Dreieich gelegen und aller Welde, Slosse, Dorfern und Gerichte, darzu und darinne gehorende, unser Theil zu Quenbach und zu Langen, Mersfelde und Egelsbach, Sprendelingen, Nuheim, Gynsheim, unser Theile zu Monster, Werlachen, Dudenhofen und zu Biebra, unser Vogtyn, Herrlichkeit, Oeffnung und Recht zu Minzenberg, unser Gulte und Rechte zu Arheiligen und an dem Fare zu Wysenawe, mit allen und iglichen Guten, Gefellen und Zubehörungen, Herrschaften und Herrlichkeiten, Landen, Luten, Gerichten, Rechten, Gewohnheiten, Verboten und Geboten, Oeff-

---

[1]) G. Frankf. Chmel, Reg. Friderici IV. R. R. I. 88. No. 745.

[2]) S. Guden. V. p. 944. wo die Urkunde von 1446 sich befindet.

nungen, Wustenungen, Folgen, Legern, Atzungen, Wassern, Weyden, Marken. Markrechten, Wiesen, Welden, Wiltpannen, Waltbruchen, Urholzen, Fischwassern u. s. w. allen Hussungen und Buwen, Hofen, Flecken und Hofstètten, in Slossen, Stetten, Deilern, Dorfern, Wylern und Gerichten, mit allen Guten, Zinsen, Renten, Notzen, Gefällen und Upefällen, Dinghofen, Erkern, Wingarten, Fruchte und Hauwe, Zehenden, Molen u. s. w. Diensten, Beten, Sturen, angehorigen Luten wie die genannt und wo die gesessen sin, Budtel, Besthaupten, Banwynen, Wynschanken, Zollegelte, Ungelte, Wegegelte, Schwyngelte, Judengelt und Geleyte, Busse grosse und cleyne, hoe und nyeder, Korn, Weysse, Haffergulte, Oley, Wachs u. s. w. Scheffereyen mit allen und iglichen Zubehorungen, gros und kleine, mit allen Ampten, geistlichen und werntlichen Lehen und Gaben u. s. w. zumale nichts ussgesondert, noch ussgescheiden, wie die dann von unsern Aldern und Furfaren uff uns kommen sint, und Wir die innegehabt und hergebracht han, alsô das Wir insonderheit und in Gemeinschaft daselbst, daby und darumb nichts haben und behalten sollen und wollen, das zu den vorgenannten Herrschaften, Herrlichkeiten u. s. w. iren Zubehorungen gehort hat, nichts ausgenommen."

Am 3. Juli 1448 vergleichen sich mit Verwilligung König Friedrich III. (IV.) Frank von Cronenberg d. A. und Catharina von Eisenburg, seine eheliche Hausfrau, mit der Stadt Frankfurt wegen ihrer seitherigen Spänne, als von des neuen Baues und Schlosses Reddelnheim, damit die von Frankfurt mit Ganerben seyen, dahin, daß sie 1) der Stadt einen Zehntheil des genannten Schlosses und Furhofes unter angegebenen Bedingungen für 1000 Gulden zu einem ewigen Verkauf überlassen; 2) soll Frank und seine Erben die Burg allein in Bau und Besserung erhalten; 3) alle Burgleute dagegen der Burg mithuldigen; 4) Frank die Burg an Niemanden verkaufen, sondern sie nur an seine rechten Erben, und im Falle er keinen Sohn habe, an Johann und Cuno, Grafen zu Solms, vererben [1]).

Die in der vorher mitgetheilten Urkunde von 1446 von Frank von Cronenberg zur Hälfte erkaufte Saynische Erbportion war unter

[1]) Lersner, Frankf. Chronik II. a. 651.

Bedingung des Wiederkaufs verkauft worden und ward im Jahre 1484 wieder eingelöst von Gerhart, Grafen zu Sayn, von Johann, Grafen zu Solms, und anderen Miterben Grafen Cuno zu Solms seeligen Kindern mit Drutzehenthalb thusend und vierhundert Gulden zusammt dem Buwegelde, Losung und versessen Manngeld [1]), als die Hälfte des ganzen Kaufgeldes, wie sie in der Urkunde von 1446 an Frank von Cronenberg auf Wiederkauf verkauft worden war. Endlich verkauft Gerhart, Graf zu Sayn 1486 Hain mit allen Zubehörungen unwiederruflich an den Grafen Ludwig zu Ysenburg und Büdingen [2]).

Wenn ich auch hier mich in spätere Zeiten verirrte, so geschah es der Deutlichkeit wegen, um den Wechsel im Besitze des Hains in der Dreieiche nebst Städten, Dörfern ꝛc. in ununterbrochener Folge darzustellen.

Ueber besonders hervorragende Eigenschaften des Grafen Johann finde ich nirgends Etwas aufgezeichnet. Erwähnt braucht wohl nach dem, was von ihm hier gesagt wurde, nicht zu werden, daß er seinen Besitz immer mehr consolidirte und sich keine Veräußerungen zu Schulden kommen ließ.

Im Jahre 1457 starb er zu Lich und ward in der dortigen Kirche beigesetzt, wo auch seine steinerne Statue noch zu sehen ist.

§. 14.

Cuno, regierender Graf zu Solms-Lich, war der zweite Sohn des Grafen Johann. Das Geburtsjahr desselben ist unbekannt; er starb den 3. Mai 1477. Er hatte noch einen älteren Bruder, der unvermählt starb. Zwar wird er in Zeibichs Genealogischen Tabellen als ein jüngerer Bruder Cuno's aufgeführt, was ich jedoch deßhalb als unrichtig anerkennen muß, weil er in allen Urkunden vor seinem Bruder Cuno aufgeführt wird.

Cuno's Gemahlin war Waldpurge, des Wild- und Rheingrafen Johann IV. zu Dhaun und Kyrburg Tochter; vermählt ward sie 1457 und in zweiter Ehe mit Gottfried, Herrn zu Epstein.

---

[1]) Guden. V. p. 981.

[2]) S. Guden. V. p. 986.

Eine Urkunde von 1457, die sie bei ihrer ersten Vermählung ausstellt, spricht ihre Verzichtleistung aus „vor Uns alle Unsere Erben, Herrschaft und nachkommen das Wir uff die gantzen Graveschaft und Herrschaft von Solmß, Falkenstein und Minzenberg und uff alles das dartzue gehort, gehort hat und noch Intzyden darzue gefallen und gehoren werdet und uff alle Slosse, Dorfern, gerichte, Wylern, Hoeffe, Lande und Lude, wie iglichs sunderlichen namen hat, u. s. w. . . . . und Wir Verzyhen gentzlichin und luterlichen darauf mit macht dieses Briefes, Es sy eigen, erbe, Pfandtschaft, farende Habe, Widdeme, Morgengabe, wiederkauf oder Lehen u. s. w. . . . . . sondern wir sollen und wollen mit Unserme Wedeme und morgengabe die der Wolgeborene Cuno Grave zu Solmß unser lieber Gemahl uns verschreben und bewieset hat abgeschieden sin und eynem genügen daran haben u. s. w. . . . . . . Es enwere denn sache das die Graffschaft und Herschaft zu Solmß ane eliche sone Verfele und ledig werde, da Gott für sie wolle, geschehe abir das also warzu Wir oder Unsere Erben dann recht hetten odir rechte gewonnen, das sollte uns dieser Vertziege und diese Verschreibunge alsdann daran keinen Schaden bringen“ u. s. w. [1]).

Etwas über ein Jahrhundert später, 1578, ward es erst Hausgesetz, daß auch die Töchter von der Erbschaft der Immobilien ausgeschlossen wurden, so lange noch einer des Namens und Stammes Solms vorhanden sei.

Das Dorf Freienseen, zu Cüno's Amt Laubach gehörig, war von alten Zeiten her von den Kaisern mit Befreiung von allerlei Diensten und Frohnden, die sie früher schon den Grafen von Hanau zu leisten hatten, begnadigt worden. Hessen sowohl als Solms hatten dort Leibeigene und Gerechtigkeiten, was unendliche Klagen und schiedsrichterliche Aussprüche veranlaßte, die erst im 18. Jahrhundert ganz beigelegt wurden. So erhielt Graf Cuno ein Missiv der Landgräfin Anna zu Hessen wegen Belästigung ihrer armen Leute zu Freienseen mit einem Lagergeld von zehn Gulden [2]).

Da schon zu Cuno's Vaters Zeiten mehrere Besitzungen des Klosters Arnsburg auf einundzwanzig Jahre von allen Abgaben be-

---

[1]) Aus dem sogen. Rothen Buche des Licher Archivs Fol. 38, von welchem sich eine unvollständige Copie im Laubacher Archive befindet.

[2]) Ausführliche Erörterung über den Flecken Freienseen: Beil. No. 12.

freit worden waren, so beschließen jetzt Bernhard und Cuno, Grafen zu Solms, Wernher von Eppenstein, Herr zu Münzenberg, und Eberhard von Eppenstein, Herr zu Königstein, unter dem 12. März 1459, dem Kloster Arnsburg auf 12 Jahre ihre Höfe zu Muschenheim, Birklar, Beldersheim, Lithe,(?) Mönster, Dorfgoll, Hultzheim, Bückenheim,(?) Eberstadt und Hergern zu freien. G. am Sonntag nach Lätare [1]).

Am 27. Februar 1462 erhält Curo vom Stift Fulda zu Lehen „den Zehnten zu Acarben, die Leihung der Kirchen zu Crutzen und 32 Morgen zu Husen" [2]). Kreuzseen ist ein ausgegangener Ort, der etwa $1^1/_2$ Stunde östlich von Laubach lag.

Am 30. April 1465 vergleichen sich Philipp, Graf von Hanau, Ludwig von Ysenburg und Cuno, Graf zu Solms, über Güter und Einkünfte zu Mörsheim, Arheiligen, Egelsbach rc. [3]).

Am 22. September 1467 belehnt Cuno Adolph von Nordecken zur Rabenau und seine Brüder Hermann und Johann mit dem Kirchsatze zu Obernhofen [4]).

Am 11. August 1471 bestätigt Landgraf Heinrich zu Hessen den Einwohnern von Freienseen ihre alten Freiheiten und Gewohnheiten und nimmt sie in seinen Schutz [5]).

Am 31. December 1473 belehnt Graf Otto zu Solms für sich und seinen Vetter Cuno die Gebrüder Winther und Johann von Nordecken zur Rabenau und deren Vettern Georg und Philipp von Nordecken, gen. die Braunen, mit dem ihren Vorfahren von Gerlach von Lundorf zugefallenen Münzenbergischen Lehen, als: den Kirchsätzen zu Obernhofen, Lundorf und Winderode, nebst einem Gute zu Wombach. G. uff sontag St. silvestertag [6]).

Am 27. März 1478 verspricht das Convent zu Pfaffenschabenheim das Jahrgezyt des weiland Conen Grafen zu Solms für die ihnen zu Cotzenheym, Welgesheim und Sprendlingen

---

[1]) Allerunterth. Supplica in S. Klost. Arnsburg. Beil. No. 57 und 87.

[2]) Schannat, Client. Fuld. P. 245. No. 127.

[3]) Guden. V. 976. No. 167.

[4]) Steiner, Geschichte des Patrim.-Ger. Londorf, S. 151. No. 14.

[5]) Ausführliche Erörterung über den Flecken Freienseen, S. 96. No. 15.

[6]) Die Rechte der Landeshoheit rc. Nass.-Sarbrück c. Hessen-Darmstadt, die Burg Rabenau betr. S. 139. No. 1.

überlassene Korngülte getreulich zu halten. G. uff Fritag nach dem h. Ostertag [1]).

Vermöge seines vom Vater ererbten ungetheilten Besitzes und der ihm nach dem Tode Franck von Cronenbergs, seines Schwiegervaters, dies- und jenseits des Rheins und des Mains zugefallenen Besitzungen war Cuno ein sehr reich begüterter Herr, wie aus den Acquisitionen Franck von Cronenbergs, deren im §. 13 Erwähnung geschehen ist, deutlich erhellt.

Es verdient bemerkt zu werden, wie der Rath zu Frankfurt sich selbst über die verwickelten Gerichtsverhältnisse Rödelheims äußerte. Als derselbe nämlich 1567 die Grafen zu Solms bei dem Reichskammergericht verklagen wollte, ließ er sich von seinem Syndicus einen Bericht geben, wie dann ein Theil von Schloß und Dorf Rödelheim an ihn gekommen sei. Dieser Bericht, welcher die Grundlage der articulirten Klage bildet, befindet sich im Stadtarchiv zu Frankfurt. M. Glb. E. 25. No. 25. Indem sich nun der Verfasser auf einen alten Zettel und auf seine Aufzeichnung beruft, die schon 1470 oder 1475 Sifrid Völker habe machen lassen, führt er Folgendes an: Hartmann von Cronenberg habe das ganze Halbtheil des Dorfes und Gerichtes besessen und von seinen Erben habe es Philipp, Graf zu Solms, erkauft; vom andern Halbtheil sei die Hälfte mainzisch und schon an Graf Cuno zu Solms verpfändet worden, die übrige Hälfte (also ein Viertel des ganzen Gerichtes) habe halb Heilmann von Praunheim gehört und gehöre halb dem Rathe und Graf Cuno, woraus dann folge, daß Dietrich von Praunheim 1443 mehr nicht als ein Achttheil an Dorf und Gericht dem Rath und Franck von Cronenberg verkauft haben könne und daß der Rath für ein Sechszehntheil Mitgerichtsherr sei. — Auch findet sich in dem Rödelheimer Copialbuche ein Protokoll von Montag nach St. Martinstag 1471, wonach die Gerichtsherren — nämlich Graf Cuno zu Solms, Hartmuds von Cronenberg Wittwe und der Rath zu Frankfurt — theils durch ihre Sendboten, theils persönlich, nämlich Heilmann von Praunheim, damals zusammenkamen, um Ordnung im Gerichte herzustellen, da seit drei Jahren kein Gericht gehalten worden sei.

Da die Ganerben des Schlosses Rödelheim, der Reichsburg, der

[1]) Würdtwein. Monast. Pal. V. 251 u. 255.

nahen Stadt Frankfurt zu mächtig erschienen, so ließ es der Rath derselben nicht an Bemühungen fehlen, ein Ganerbe des Schlosses zu werden, und im Jahre 1441 erreichte er dieses Ziel. Damals verkauften ihm nämlich Wenzel von Cleen und Ermele von Sachsenhausen, dessen Hausfrau, den Halbtheil der ihnen von der Ermele Eltern angefallenen Kemnate und Flecken in dem Schlosse, wozu König Friedrich IV. seine Einwilligung ertheilte. In demselben Jahre (1441) hatte auch Franck von Cronenberg der Alte von Philipp von Rudinheim, Anna von Redelnheim, seiner Hausfrau, und deren Schwester Agnes einen Theil der Burg zu Rödelheim erkauft und war damit 1442 als mit einem Reichslehen von König Friedrich belehnt worden. Sicherlich auf Andringen dieser beiden Ganerben geschah es nun, daß noch 1441 ein neuer Burgfriede zu Rödelheim errichtet wurde. Eine etwas abgekürzte Fassung, in welcher namentlich die Bestimmungen über die Erbfolge in die einzelnen Theile ausgelassen sind, liegt in einem Vidimus desselben Jahres vor, den Franck von Cronenberg und Heinrich von Rödelheim als Baumeister des Schlosses ausstellen.

So war also der Rath Miteigenthümer geworden und übernahm auch im Jahre 1443 mit Franck von Cronenberg das Baumeisteramt. War entweder das Schloß schon baufällig geworden, oder hatte Franck andere Beweggründe, — er ließ 1446 in dem Umfange des Burgfriedens ein größeres und festeres Schloß für sich allein bauen, seine Wohnung in der alten Burg niederreißen und die Steine zum Bau der neuen verwenden. Dagegen erklärte sich nun sofort Frankfurt mit den anderen Ganerben auf das Bestimmteste, weil es wider den Burgfrieden sei; der Rath ließ „dem lieben Jungher Francken“ erst gütlich zureden, daß er solchen Bau unterwegen lassen solle, denn er mache ihn „feste und stark, mit thoren, kemenaten und Graben, das dem Rade am ersten also nit for gegeben ist worden“, und da dies nicht half, übernahm er es, die Sache vor „König, Fürsten und Herrn“ zu bringen; er stellte dem Könige vor, daß ein solcher Bau nicht nur den Privilegien der Stadt entgegen sei, sondern auch dem Reiche zum Nachtheil gereiche, weil bei einer zwiespaltigen Königswahl, wenn der König vor Frankfurt zu Felde liegen müsse, der eine Theil sich leichtlich in dem Schlosse festsetzen könne; und er brachte es dahin, daß noch 1446, Sonntag nach Jacobi, König Friedrich dem Franck von Cronenberg bei

schwerer Strafe und Verlust aller Reichslehen befahl, das neue Schloß abzubrechen. Franck legte sich nun auf's Unterhandeln und Hinausschieben: es wurde ein Rechtstag gen Nürnberg angesagt, Franck ging nicht hin; es erfolgten neue Ladungen nach Wien, Franck remonstrirte und 1448 brachte er einen Vergleich mit der Stadt zu Stande, den König Friedrich noch in demselben Jahre bestätigte.

Die Hauptbestimmungen dieses Vergleiches waren folgende: Franck und seine Hausfrau, Catharina von Ysenburg, verkaufen der Stadt ein Zehntheil dieses neuen Baues, Schlosses und Fürhofs Rödelheim um 1000 Gulden, räumen ihr das Haus neben der vordersten Pforte gen Frankfurt zu, neben dem Marstall, mit einem Stalle ein, dessen sich aber die Stadt nicht zu stetem täglichen Wesen und Haushalt, sondern nur, wenn es nöthig sein wird, als ihres eigenen Hauses gebrauchen solle, und übernehmen allein die bauliche Unterhaltung und die Beschützung des Schlosses gegen eine jährliche auf St. Martins-Tag zu entrichtende Hülfe von 12 Gulden; alle Amptleute, Thürmer und Wächter im Schlosse sollen auch dem Rath schwören, so daß derselbe jederzeit freien Ein- und Ausgang finde; weder Franck noch die Stadt soll Jemanden einen Theil an dem Schlosse verkaufen oder Oeffnung gewähren, vielmehr soll der Theil Francks an seine Söhne, Töchter oder Enkel, die Grafen Johann und Cuno zu Solms oder deren Nachkommen oder andern Erben Francks fallen. Außerdem wird bestimmt, was Franck noch weiter in dem Schlosse bauen dürfe: ein Gewölbe von Steinen mit einem zweistöckigen Holzbau darauf, eine steinerne Wendeltreppe außerhalb des Hauses, einen Thurm nach dem Felde zu mit einem steinernen Gewölbe, darauf ein steinern Gemach für seine Briefschaften und Kleinodien und ein hölzern Stockwerk mit einem „Gebuntze"; jede weitere Befestigung wird verboten und Franck darf auch keine Brücke über die Nied bauen. Dann verpflichten sich beide Theile, das Schloß nur gegen ihre Feinde und gegen Straßenschinder zu gebrauchen, nicht aber daraus die Reichsstraßen, Pilger und Kaufleute zu schädigen. Auch soll die Stadt, wenn sie sich des Schlosses in einem Kriege bedient, vier gewappnete Schützen dahin schicken und soll Hülfe leisten, wenn Jemand das Schloß belagern oder einnehmen würde. Zu dessen Urkunde haben dann nicht nur Franck, seine Hausfrau Catharina und der Rath diesen Vergleich besiegelt, sondern auch Francks Schwiegersohn, Graf Johann

zu Solms, und dessen Söhne Johann und Cuno, indem die letzten beiden zugleich für den Fall, daß nach Francks Tode das Schloß an sie kommen werde, diesen Vergleich zu halten versprachen [1]).

Es scheint, daß nach dieser Rachtung die Stadt mit Franck von Cronenberg, mit dem sie auch anderwärts, z. B. in Niederursel und Peterweil, in Gemeinschaft saß, in gutem Vernehmen blieb. Inzwischen war Francks Schwiegersohn, Graf Johann zu Solms, 1457 gestorben; von seinen beiden Söhnen blieb Johannes unvermählt, Cuno aber setzte die Lich'sche Linie fort und an ihn fiel nach Ableben Francks im Jahre 1461 das Cronenbergische Erbe, mit ihm also auch Rödelheim, und da er für diesen Fall schon 1448 den Vertrag mit besiegelt hatte, scheint das gute Verhältniß zwischen ihm und der Stadt nicht gestört worden zu sein.

Am 24. September schließen Graf Philipp von Catzenellnbogen, Gottfried von Eppenstein, Eberhard von Königstein und Graf Cuno zu Solms einen Vertrag mit dem Kloster Altenmünster zu Mainz wegen Cosiheim [2]).

Ich könnte noch viele vereinzelte Besitzungen auf beiden Ufern des Mains und Rheins anführen, unterlasse dies jedoch, um Wiederholungen zu vermeiden, da dieselben später noch erwähnt werden.

Cuno und seinen Erben verleiht im Jahre 1457 Kaiser Friedrich III. das Recht, Schloß und Stadt Laubach und alle anderen Schlösser, Städte und Flecken, so sie haben und erwerben würden, mit Kemnaten, Thürmen, Gräben, Mauern, Zäunen und in anderer Weise zu befestigen und zu bauen, auch sich daselbst ihrer Zölle, Schlaggeld, Wegegeld, Freiheit und Privilegien und Herkommens ewiglich zu gebrauchen [3]). (Bestätigt ward dieses Privilegium von Kaiser Max 1506 und von Kaiser Karl V. 1550.)

---

[1]) Aus Dorf und Stadt Rödelheim, Beitrag zur Geschichte derselben von Dr. jur. L. H. Euler. — An der zuletzt erwähnten Urkunde aus dem Frankfurter Stadtarchiv hängen die sechs Siegel noch wohl erhalten; das der Frau Catharina zeigt eine stehende Dame, welche die beiden Wappenschilder von Cronenberg und Ysenburg hält.

[2]) Wenk, III. U. B. 259.

[3]) Im Jahre 1463 wird Graf Cuno von Kaiser Friedrich III. auf sein Ansuchen mit „Redelheim die Sloß und Dorfe, Nidderursel, das Dorff und Helbhingßheim mit allen iren Rechten und zugehorungen belehnt, so von uns und dem heiligen Reiche zu Lehen ruren und in von weilant Franken

Graf Cuno starb zu Lich, wo er beigesetzt wurde, am 3. Mai 1477. Um sein in Stein gehauenes Bildniß stehen die Worte: Nobilis ac generosus Cuno, comes in Solms.

§. 15.

Philipp, regierender Graf zu Solms-Lich, war der dritt-älteste Sohn Cuno's; das Jahr seiner Geburt ist unbekannt; er starb im Jahre 1544. Sein ältester Bruder Bernhard starb in der Jugend, Johannes, der zweit-älteste, auf einer Reise nach Jerusalem zu Alexandria in Aegypten im Jahre 1483. Philipps Gemahlin Adriana war eine Tochter des Grafen Philipp II. zu Hanau-Münzenberg.

Von diesem weisen und tapferen Grafen Philipp zu Solms theilt eine Lebensbeschreibung von Lucas Geyersberg manches Interessante mit [1]).

Philipp studirte in Heidelberg und Erfurt, wo er nach zwei Jahren zum Rektor erwählt wurde. Die Herzoge zu Sachsen übergaben ihm die Pflege Coburg in Franken zu regieren, und er verwaltete sie so gut, daß die Herzöge ihn im Jahre 1530 mit dem Rittergut Pouch [2]) belehnten und mit Gradengehalt beschenkten.

---

von Cronenberg dem Eltern seinem Anherrn erblich ankommen waren", wie der Lehnsbrief besagt. — Die oben angeführte Begnadigung von 1475 mit allerhand Rechten in Laubach drückt sich wie folgt aus: „Wir Friedrich ɔc. . . . . und thun kunt allermeniglich das wir dem Eddeln unserm und des Reichs lieben getruwen Cun Grauen zu Solms, umb der getruwen annem und nutzlichen dienst willen, so er uns und dem heiligen Reich und sunderlich in den vergangen Kriegsleuffen wider den Hertzogen von Burgundi williglich und unverdrossenlich gethan hat ɔc. Vergonnen und erlauben auch von Romischer Kaiserlicher macht wissentlich Inn Krafft dieß briefs. Also das er oder sie erben das Sloß und Stadt Lewpach und alle ander Slosser, Stete ɔc. so sy jetzo haben oder kunfftiglich uberkommen mit Kemenaten, Turen, Greben ɔc. pawen" u. s. f. wie oben angegeben ist. Urkunde aus dem Laubacher Archiv.

[1]) Diese Lebensbeschreibung befindet sich auf der Laubacher Bibliothek. Sie wurde im Jahre 1574 von M. Lucas Geyersberg, Prediger in Laubach, niedergeschrieben, dem Crafft Spechten von Bubenheim dedicirt, welcher Solmsischer Amtmann in Rödelheim und noch ein Zeitgenosse des verstorbenen Grafen Philipp war, was allerdings sehr für die Glaubwürdigkeit dieses Werks spricht. Herausgegeben wurde sie von Consistorialrath Schneider in Michelstadt.

[2]) Graf Philipp hat nur die Expectanz auf Pouch erhalten und erst nach dem Erlöschen der Familie von Abendorf und der Herren von Pouch, 1544,

Bei Kaiser und Reich stand er in großem Ansehen und trat öfters als Schiedsrichter auf. Als Churfürst Friedrich der Weise zu Sachsen von den Churfürsten zum Kaiser erwählt worden war, fragte er Philipp um Rath, ob er die Wahl annehmen solle, und dieser antwortete: „Gnädigster Churfürst und Herr, wenn ich wüßte, daß mir Euer C. F. G. nit zur Ungnaden zumessen wollte, so wollte ich Euer C. F. G. meine Meinung davon anzeigen, wie es mir um's Herz ist. — Zu einem Kaiser gehören fürnehmlich diese drei Stück: Weisheit in der Regierung und ein Ernst und Nachdruck in der Straf. — Nun, was das erste Stück belanget, da will ich Euer C. F. G. nichts mit Liebkosen zu gefallen reden, sondern weiß mit Zeugniß aller Fürsten im ganzen Reich, daß es Euer C. F. G. an diesem Stück in keinem Weg mangeln würde; was aber das andere Stück belanget, da wöllen Euer C. F. G. die Gelegenheit des Reichs bedenken, und dieweil ich besorge Euer C. F. G. möchten den Ernst und die Folge in der Straf' nicht erhalten können, so weiß ich Euer C. F. G. solches in keinem Weg nit zu rathen." —

Der Churfürst nahm seinen Rath gnädig auf und nahm die Wahl nicht an.

Zum Beweise, wie ausgebreitet der Besitz der Nachkommen Cuno's unter der Vormundschaft noch war, dient unter Anderem eine Urkunde vom 27. März 1478, nach welcher das Convent von Pfaffenschwabenheim verspricht, das Jahrgezyt des weiland Conen Grafen zu Solms für die ihnen zu Cotzenheym, Welchesheym und Sprendlingen überlassene Korngülte getreulich zu halten [1]).

Im Jahre 1479, während Johann, Philipp und Bernhard von Solms-Lich sich unter der Vormundschaft Philipps von Eppenstein befanden, verkauft Letzerer ein Viertheil der Stadt Butzbach nebst den Dörfern Niederweisel, Hausen, Eberstadt und Oberhörgern für 42,000 Gulden an den Grafen Otto zu Solms-Braunfels [2]).

Am 3. Mai 1490 verspricht Graf Philipp, den von Cuno und Francken von Cronenberg dem Aelteren im Jahre 1448 mit der

tritt sein Enkel Fried. Magnus in den Besitz desselben. (Knoch's ungedruckte Geschichte des Hauses Solms.)

[1]) Würdtwein, Monast. Pal. V. 251 u. 255.

[2]) Archiv f. Hess. Gesch. I. 3. 536. Extr.

Stadt Frankfurt wegen des Schlosses Nedelnheim abgeschlossenen Vertrag zu halten [1]).

Im Jahre 1491 besucht Philipp das große Turnier zu Worms, bei welchem er Karl dem V. die Rüstung anlegt, der ihn daher von da an immer seinen Rüstmeister nennt.

Philipp vergleicht sich 1492 mit dem Landgrafen Wilhelm III. zu Hessen wegen der Landleitung von Schotten und des Laupacher Waldes [2]).

Zwischen Philipp und seinem Vetter Otto, Grafen zu Solms-Braunfels, findet am 9. Juni 1496 durch den Grafen Johann zu Nassau ein Vergleich wegen der Grenze auf der Haard bei Lieche, der Hege und des Dammes bei Arnsburg und des Colnhäuser Hofes Statt [3]).

Am 10. Juli 1503 stellt Graf Philipp der Vormundschaft der Wild- und Rheingrafen einen Lehensrevers über das Schloß Wildenberg u. s. w. aus, der im Anhang unter No. 26 mitgetheilt ist.

Auch Graf Philipp war bemüht, sein Eigenthum allmälig immer mehr zu consolidiren. So vertauscht er unter Anderem seinen Theil an dem Dorfgerichte zu Seckbach an den Grafen Reinhard zu Hanau gegen dessen halben Theil an aller Herrlichkeit und Obrigkeit des Dorfes Treiß, unter Mintzenberg gelegen, am 12. Juni 1503 [4]).

Daß aber trotz dieses Tausches der Besitz in Seckbach nicht aufgegeben war, beweist ein in einem alten Copialbuche des Laubacher Archivs enthaltener Leihbrief vom Jahre 1525, der, ausgestellt von der Wittwe Otto's, des zweiten Sohnes des Grafen Philipp, Folgendes enthält:

Leihe über die Weingarten zu Seckbach und gelende daselbst.

„Wir Anna von Gottes Gnaden, geborene Herzogin von Mecklenburg, Fürstin zu Wenden, Grävin zu Schwerin u. s. w., Grävin zu Solms und Frau zu Minzenberg. Bekennen für uns und unsere Erben u. s. w. Das nachdem wir in crafft der Ueber-

1) Lersner, Frankf. Chronik II. a. 654.

2) Rommel, Hess. Gesch. III. Anmerk. 69. No. 68. Extr.

3) Allerunterth. Supplica in S. Kl. Arnsburg. Beil. 90. Nr. 61. Extr.

4) Document. Vorstell. über die Reichslehen der Grafschaft Hanau-Müntzenberg. Beil. 77. No. 15.

fahrung und ungebührlichen Handlung durch Keller Henitzen, Jacob Hausern, Ruxhennes, Caspar und Greiff Hans Zwirk, graven zu Seckbach, unsere Hoffleut daselbst, mit unseren Gütern geübt, die sie zum Theil verkauft, veräußert, verändert und etzlich Zins davon in Iren nutzen eingenommen, sondern unser und unserer Vorfahren willen, wissen und Verhangnuß, wir zu Unseren Handen genohmen haben. Daß wir dieselbigen unser güter von neuem den ernannten Kellern Henitzen, Caspar Jacoben und Greifhennen Unsern Hofleuten Verliehen. Und diesen Vertrag deshalben mit Ihnen gemacht haben, allein außgezogen Zwölf Morgen desselben unsers gelends, da wir dann in Willen sein weingarten aus zu machen und dazu zu verleihen Uns theil, unangesehen des Landrechten, daß niemand dem anderen Jahrsfrist nach seinen gütern steen soll Verleihen Ihnen die Inn und mit crafft dieses briefes wissentlich. Also daß sie Hinfurter was sie Unserer zuvor noch in Weinberge unverändert inne haben an äckern und wiesen von der Hub Zoll Jerlich, zeitlich sollen außrichten hieher zu Redelheim auf ire costen liefern und bezahlen Zehn Achtel Korns und samethaftig durch niemand durcheinander anderthalb Achtel weißer guter druckener fruchte, Frankfurter Maß. Dieselben guter zuhinfüro in uffrichtigem, redlichen und wesentlichen Bau und besserunge halten nach Landesgewohnheit daselbst zu Seckbach, die nit mit Vorwand Veräußeren, Vertauschen noch ver Kaufen sonder unsere oder unser erben willen oder wissen in keiner Weiß."

Nachdem nun noch auf's Weitläuftigste über die Bearbeitung der Weinberge Vieles hinzugefügt ist, wird zum Schlusse gesagt:

„Zu Urkund seind die Brief Zween gleichlauts verfertigt under unsern beden anhangenden Jugesiegell, und wir einen für uns behalten Und den andern abbesmissen inhaben den weingarten und gutern in gemein. Gegeben am Sonntag Oculi Anno dmi. 1525."

In demselben Copialbuche befindet sich ein Brief, der anderweitigen Besitz bekundet. Es heißt dort:

„Ein Brief besagend über den Hof zu Söndlingen in welchem Dechant und Capitel der St. Peterskirchen, auswendig Mainz gelegen, bekennen, daß der wohlgeborene Grave Junkherr Philipp zu Solms u. s. w. und sein Voreltern einen Drittheil an derselben Vogtei mit etlichen andern Gütern von dem genannten

Kloster erblich getragen haben." Dieser Brief ist gegeben Anno domini Millesimo quadringentesimo octogesimo quinto.

Graf Reinhard von Hanau und Eberhard, Herr von Eppenstein, waren über ihre Gerechtigkeiten zu Bilwill in Streit gerathen. Wie bei so vielen Gelegenheiten, vertragen Graf Philipp zu Solms und Graf Adolph zu Nassau-Wiesbaden am 16. Juni 1503 die streitenden Herren [1]).

Am 13. October desselben Jahres verordnet die Stadt Frankfurt, daß der Schultheis Macht haben solle, mit dem Junkherrn zu Solms zu reden des alten Schlosses zu Redelnheim halber, daß, wenn er dasselbe von anderen Ganerben an sich bringen wolle, er den Rath zu dem dritten Theil des Kaufs, den Johann von Cronberg gethan, zukommen lassen wolle, nach redlicher und wesentlicher Achtung, und daß man das alte Schloß in Grund abbreche und der Rath bei seiner Gerechtigkeit des neuen Schlosses wie bisher behalte [2]).

Auch unter Philipps Regierung währten die Streitigkeiten mit Hessen über Freiensehn fort, bis endlich am 27. Mai 1505 Bürgermeister und Gemeinde des Dorfes Freiensehn dem Grafen Philipp zu Solms huldigen und auf ihren hessischen Schirmbrief verzichten [3]).

Am 10. Juni desselben Jahres findet ein Vergleich zwischen dem Grafen Philipp und der Gemeinde Freienseen Statt, welcher die demselben zu leistenden Dienste, den Weidgang in den Wüstungen Creutzsehen, Baumkirchen, Hartmannshausen und Germandthausen und andere Abgiften betrifft [4]).

Am 4. October 1505 reservirt sich Ruprecht von Carben gegen den Grafen Philipp zu Solms wegen des von demselben zu Lehen empfangenen Theiles an Schloß und Dorf Rode, der Mühlen zu Klein-Carben, auch was denen von Carben sonst als Minzenbergischen Lehen daselbst und zu Groß-Carben zustehet, Vogtei Niedern-Roßbach, Antheil an dem Gerichte Burggräfenrode [5]).

---

[1]) Beschreibung der Hanau-Münzenb. Lande. Doc. 100. No. 2.

[2]) Lersner, Frankf. Chronik II. a. 660. Extr.

[3]) Abusus jur. Advocatiae — Freinsehn betr. S. 66. lit. B.

[4]) Ausführliche Erörterung über den Flecken Freiensehn: Beil. 118. No. 30.

[5]) Ohngrund und Nichtigkeit des auf Burggräfenrode angemaßten Besteuerungsrechtes. Beil. 4. No. 3.

Obgleich am 11. September 1511 die Stadt Frankfurt und der Junker von Solms die Männer im Dorfe Rebelnheim geloben und schwören lassen, als Unterthanen ihren Herrschaften zu thun, was sie schuldig seien, so findet doch schon wieder am 2. October 1515 ein Vergleich zwischen Frankfurt und dem Grafen Philipp zu Solms wegen des Schlosses Rebelnheim Statt, den die Gebrüder Eberhard und Georg, Grafen zu Königstein, vermitteln [1]).

Am 22. Juli 1527 verkauft Abt Dittmar zu Haina die Güter seines Klosters zu Utph, Oberbessingen, Ittungshausen, Gunderskirchen, Laubach, Hurlofftreise an den Grafen Philipp zu Solms-Lich gegen eine jährliche Pension von 100 Goldgulden, ablösbar mit 2000 Gulden binnen zehn Jahren [2]).

Daß Hessen wegen Freienseen noch immer sich nicht beruhigen konnte, beweist, daß am 9. Januar 1535 Kaiser Karl V. dem Dorfe Freienseen einen Schutzbrief ertheilte [3]).

Am 17. December 1529 findet ein Tausch zwischen dem Grafen Philipp zu Solms und dem Kloster Arnsburg über ein Stück Waldes, der Arnsburger Buchwald, gegen ein solches der Hinter-Höhler genannt, Statt [4]).

Im Jahre 1537 kauft Philipp von den Herrn von Minkwitz die Herrschaft Sonnewald in der Lausitz.

Aber auch als Kriegsmann tüchtig, sehen wir den Grafen Philipp schon 1521 mit Kaiser Karl V. nach Frankreich ziehen. — Als 1525 einige seiner Unterthanen im Bauernkriege von ihm abfallen wollten, führte er sie durch seine Mäßigung zur Ordnung zurück, wie die oben erwähnte Lebensbeschreibung sagt: „ist in die Stetlin herumbgezogen und hat einen Jeden seines Eides und Pflichten vermahnt, die Ungehorsamen aber hat er bestrafet." Dann zog er auch mit dem Landgrafen Philipp von Hessen vor Frankenhausen gegen die aufrührerischen Bauern und zerstreute sie. Die Wiedertäufer vertrieb er mit Gewalt aus der Grafschaft und zog mit dem

---

[1]) Lersner, Frankf. Chronik II. a. 655.

[2]) Guden. C. D. I. 439. Extr. Derselbe nennt Philipp irrthümlich Graf zu Solms-Laubach, obgleich eine Theilung zwischen Lich und Laubach noch gar nicht, sondern erst 1548 stattgefunden hat. S. Anhang unter β.

[3]) Fug- und bodenlose Unfugsbeschr. Beil. No. 15 und 16.

[4]) Allerunterth. Supplica in S. Kl. Arnsburg. Beil. 93. No. 63.

Bischoff von Münster, einem gebornen Grafen von Waldeck, vor Münster und half den dortigen Aufruhr bestrafen.

Sogar in dem hohen Alter von 76 Jahren zieht er noch nach Frankreich zu Kaiser Karl V., als dieser vor Landrecy lag. Die Lebensbeschreibung sagt ferner wörtlich: „Und als sie nun in des Kaisers Lager kommen sind, da Kaiserl. Majestät mit den Kriegsräthen auf den Pferden gehalten, ist der Durchlauchtigste Herzog Heinrich von Braunschweig Graf Philippsen ansichtig geworden, und Kaiserlich Majestät mit den Worten angesprochen: Aller gnadigster Kaiser, da kommt ein alter Kriegsmann. Da antwortete der Kaiser: „„Ach Graf Philipps, mein alter Gesell und Rüstmeister!““ ist hocherfreut worden, aus dem Haufen herausgeritten und hat ihm die Hand gegeben.“

In diesem Kriege zeichnete er sich durch seine Tapferkeit und Besonnenheit aus, wie Letzteres besonders aus einem Rathe erhellt, der das Heer vor einem ihm durch raschen Rückzug der Franzosen gelegten Hinterhalte bewahrte.

Bereits 1521 hatte er sich auch zu Worms die Confirmation über die Solmsischen Erbstatuten [1]) von Kaiser Karl V. ertheilen lassen, „daß bei den Söhnen und Erben männlichen Stammes und Namens die Güter unvertheilt verbleiben und nicht in fremde Hände kommen möchten, ohne Eintrag und Irrung unserer und ihrer Töchter und Schwestern und sonst männiglichs, so unseres Männlichen Stammes und Namens nicht seyen“ [2]).

Mit einhelligem und gutem Wissen, Willen und Gehehl seiner beiden Söhne Reinhard und Otto wurde dieses Statut gefertigt und darauf mit treuem gelobteidlichem Eide zu Gott und den Heiligen geschworen, nachher auch von Kaiser Maximilian II. am 2. März 1573 bestätigt.

Dieser brave, thätige Philipp, Graf zu Solms, starb 1544 im Solmser Hofe zu Frankfurt. Als man ihm kurz vor seinem Ende das heilige Sacrament im Bette liegend reichen wollte, waren seine letzten Worte: „er hätte in seinem Leben so viel reiten und reisen müssen, warum sollte er, da ihn sein Jesus jetzo speisen wollte,

[1]) Diese sind im Anhang unter No. 30 mitgetheilt.

[2]) S. Kaiserliche Bestätigung, im Anhang unter No. 9.

nicht vielmehr aufstehen?" Er stand auf, nahm die Hostie und starb! — In Lich ist er beigesetzt, wo sich auch seine wohlerhaltene Statue im Chor der Kirche befindet.

Hier muß noch Philipps unvermählter Bruder Johann erwähnt werden. Derselbe besuchte 1483 das heilige Land in Gesellschaft edler Herren, besah Syrien und Palästina, Jerusalem, das heilige Grab, den Berg Sinai u. s. w. Er ließ das heilige Land durch einen Maler schön aufnehmen, begab sich dann nach Aegypten, besah Cairo und starb 1483 in Alexandria in der Nacht vor Allerheiligen an der Ruhr; von vier Heiducken wurde er in die Michaeliskirche getragen und dort beigesetzt. Auf dieser Reise befand sich auch Bernhard von Breitenbach, Decan und Kämmerer des Erzstifts Mainz, bei ihm, welcher später die ganze Wallfahrt in lateinischer Sprache beschrieb [1]).

Er ist der einzige Solmser, der, so viel mir bekannt ist, das heilige Land besucht hat. Auch in den Kreuzzügen kommt keiner irgendwo vor. Die Abenteuerlichkeit der ersten Kreuzzüge, die Macht, die durch dieselben der Geistlichkeit, dem Reliquiendienste und den durch letzteren bereicherten Klöstern zu Theil wurde, mag manchen mehr praktischen, als gerade begeisterten Mann abgehalten haben, seine Heimat zu verlassen. Ueberhaupt waren die Uebergriffe der

[1]) Rhein. Antiquar. 2. Abtheil. Bd. 10: Die reichhaltigen und interessanten, auf seiner Reise nach dem Orient gemachten Beobachtungen hat Breitenbach in deutscher Sprache, ohne Drucker und Druckort zu nennen, veröffentlicht; doch ist diese Ausgabe sehr selten. Zwei andere Ausgaben, in lateinischer und in deutscher Sprache, mit Holzschnitten, erschienen zu Mainz 1486, mit Beifügung des Druckorts und dem Namen des Druckers, Erhard Reuwich. Diesen nennt Breitenbach „ingeniosum et eruditum pictorem, qui a Venetiano portu et deinceps potiorum civitatum, quibus terræ pelagique transitu applicare oportet, præsertim sacrorum in Terra sancta locorum, dispositiones, situs et figuras, quoad magis proprie fieri potuit, artificiose effigiavit, transtulitque in cartam, opus viso pulcrum et delectabile." Der deutsche Text wurde zu Augsburg 1488, der lateinische am 29. Juli 1490 zu Speier von Peter Drach (fol.) nachgedruckt. Ein anderer Speierer Nachdruck ist vom Jahre 1502. Reuwich hat auch eine holländische Uebersetzung geliefert, Mainz 1488, fol. Die französische Uebersetzung, neue Bearbeitung von Johann von Hersin, erschien zu Lyon 1488, fol. Ungemein selten, wurde sie schon mit 84 Pfund Sterling bezahlt. Noch sind französische Ausgaben erschienen zu Lyon 1489 und zu Paris 1517 und 1522.

Geistlichkeit gerade nicht geeignet, ihre Macht über diese Familie so fest als in anderen zu begründen. Darin mag auch wohl später der Grund gelegen haben, daß nach Ulrich von Hutten die Solmser mit die Ersten waren, die so ganz in der Nähe von Mainz zum Protestantismus übertraten und ihre Domherrnstellen in Cöln, Mainz und Strasburg, so einträglich dieselben auch waren, gern aufgaben.

Schon 1478 hatte Johann den Kaiser Friedrich III. bitten lassen, „das wir Im anstatt seinselbs und von Philipsen und Bernharten Grauen zu Solms seiner Bruder wegen, Redelnheim die Sloß und dorffe, Niddernursel das dorff und Helblingsheim mit allen Iren rechten und zugehörungen" u. s. w. „zu lehen zuverlyhen gnediglich geruhten."

Dieses von ihrem Vater Cuno ererbte Reichslehen war das erste, welches direkt vom Reiche als Lehen dem Solmsischen Hause aufgetragen war.

§. 16.

Reinhard, regierender Graf zu Solms-Lich, geb. den 12. Oct. 1491, † 1562, der Sohn des vorerwähnten Grafen Philipp. Nachdem 1521 das von seinem Vater errichtete Testament die kaiserliche Bestätigung erhalten hatte, starb Reinhards jüngerer Bruder Otto, dem Laubach zu Theil ward, schon am 14. März 1522 vor seinem Vater, und hatte nur einen Sohn, Friedrich Magnus, hinterlassen. Aus verschiedenen Gründen und durch Zweifel bewogen, glaubte Philipp, daß es nun nothwendig sei, das schon bestätigte Testament im Jahre 1523 nochmals bestätigen zu lassen, und damit nach seinem Tode kein Widerspruch wegen der Theilung geschähe zwischen seinem Sohne Reinhard und seinem Neffen, ließ er noch bei seinen Lebzeiten seinen Sohn Reinhard und seinen Neffen Friedrich Magnus im Jahre 1541 eine Brüdereinigung schließen und bekräftigen [1]).

Nach Philipps Tode, am 3. October 1544, ward erst am 9. November 1548 die Theilung zwischen Reinhard und seinem Vetter Friedrich Magnus wirklich abgeschlossen [2]).

---

[1]) S. im Anhang unter No. 10.

[2]) S. im Anhang unter No. 8 die vollständig mitgetheilte Brüdereinigung.

In dieser Theilung erhielt Reinhard:

1) Stadt und Amt Lich nebst sieben Dörfern;
2) das Amt Butzbach nebst fünf Dörfern;
3) das Amt, Schloß und Thal Hohen-Solms nebst den dazu gehörigen Dörfern;
4) das Amt Kleeberg sammt vier Dörfern;
5) das Amt Vylmar nebst zwei Orten;
6) die geistlichen Lehen;
7) Pfarren und altaria.

Was in dieser Theilung seinem Vetter Friedrich Magnus zu Theil ward, wird in der Geschichte der alt-laubacher Linie angegeben werden und ist im Anhang unter No. 8 nachzulesen.

Graf Reinhard war geboren am 12. October 1491 und freite des Grafen Gerhard III. von Sayn und der Gräfin Johannette zu Wied Tochter Maria. Der Johannette Mutter, Agnes, vermählt mit dem Grafen Friedrich zu Wied, war eine Tochter des Grafen Philipp III. von Virneburg, und in deren Recht nahm Graf Reinhard nach dem Erlöschen des gräflich Virneburgischen Mannesstammes die Grafschaft Virneburg sammt den Herrschaften Saffenberg und Gelsdorf in Anspruch und rechtete darum mit dem Grafen von Manderscheid [1]). Hermann Adolph, Graf zu Solms-Lich, trat durch Vertrag vom 15. Mai 1676 den Anspruch auf Saffenberg und Gelsdorf an den Churfürsten Caspar von Trier ab, wogegen das fürstliche Haus Solms-Lich noch in neuester Zeit sein Recht auf Virneburg zu vindiciren suchte [2]).

Schon im Jahre 1551 wird Graf Reinhard von dem Burggrafen von Friedberg gewarnt, sich vorzusehen, „daß sich im Lande zu Hessen und in der Nähe umher, wie wir berichtet worden, allerhand seltsamer und böser Praktik mit ehrlichen Reisigen zugetragen, welche wetterauischen Grafen zuwider, bis nahe an ihre Häuser gekommen, was aber in ihrem Fürnehmen und wer dieselben seien, ist uns nicht wohl bewußt, daß aber Friedrich von Reifenberg ein Hauptmann sein soll, ist uns noch verborgen" u. s. w.

Einige Schreiben der Räthe in Cassel und eins des Landgrafen Wilhelm liegen vor, in denen sie sich wegen des Verdachtes, in

[1]) Rhein. Antiq. 2. Abth. 3. Bd. S. 765.
[2]) Rhein. Antiq. 2. Abth. 3. Bd. S. 766.

den sie gekommen, entschuldigen. Letzterer schreibt an den Grafen Reinhard am 4. Januar 1552 unter Anderem:

„Graf Reinhard weiß ja wohl, was mein Warnung ist, ich habe noch zur Zeit keine Regierung und stehet bei Gott und meinem Herrn Vater (Philipp dem Großmüthigen, der gefangen ist) ob und wann ich zur Regierung komme, und gesetzt, da ich gleich die hätte und ihm und anderen ungutlich zumessen wollte, so hätte ich doch einigen billigen Vornehmens, noch zur Zeit weder bei Adel oder Bauern dieses Landes einige Folge" u. s. w. „Wir haben's ja, wie er ganz wohl weiß und ihm deshalb das geringste nicht verborgen ist, in unsern Kräften nicht, mache derowegen mir gar keinen Zweifel, Ihr und andere ehrliche Leute werden mir dessen nicht glauben, möchte wohl leiden, der Graf zeigte mir die (da sie der Achtung und in Würden wären) mit Namen an, welche ihm billige falsche Anzeigung gethan, so wollt ich dazu antworten, daß sie bei dem Gedicht schamroth stehen sollten" u. s. w. „So weiß ich auch meinen Herrn Vater des ehrlichen Gemüths, ob er gleich nicht in Kaiserlich Majestät, meinem allergnädigsten Herrn, harten und beschwerlichen Custodien erhalten würde, daß er doch Jme Graf Reinharden alles dazu er verpflichtet, befreundiglich und uffrichtig halten würde, darauf sich frei zu verlassen ist."

Nun läßt schon am 26. Februar 1552 die Gemahlin Reinhards, Maria, geborne Gräfin von Sayn, „Rathschlag und Bedenken" an ihre Reichsmitstände ergehen, aus denen die Gefangennehmung des Grafen Reinhard documentirt wird. „Da er weggeführt sei, so erfordere es die Nothdurft, daß demnächst so viel möglich zeitlicher Rath durch Menschenvernunft gesucht, damit zuvorderst der Wohlgeborene Graf, dero Kinder und dann die arme getreue Landschaft nit verlassen, sondern gegen allen Willen menschliche Hilf und von Gott zulässige nit soll gesucht, noch gebraucht werden."

In einem anderen Bedenken sagt dieselbe: „Damit aber solche Lande bis zur Besserung erhalten und dieweil etlich Kriegsvolk zu Buseck und daselbst umher angekommen, sich der Stadt und Schloß Lich genähert, daß bei Graf Philippsen von Solms (Braunfels) Graf Philippsen von Nassau-Weilburg und Graf Reinharden von Ysenburg geschickt würde" u. s. w.

Wie lange aber die Verhaftung des Grafen Reinhart von Solms gedauert hat, ersieht man aus einem Briefe desselben vom 27. Sept.

1552 an den westphälischen Landdrosten, in welchem er sagt: „habt ihr in diesem Umschreiben vernommen, daß wir erst neulichs Tags unserer Verhaftung erledigt wurden."

Schon vor Reinhards Gefangennehmung durch die Hessen schreibt Landgraf Wilhelm am 13. Jan. 1552 an die Räthe in Cassel unter Anderem: „daß sie sich an einem gelegenen Platz den Grafen Reinhard Solms und noch eines darumb gesessenen Grafen, zweier oder dreier Amtmänner zu sich einladen möchten, um ihnen anzuzeigen, wir wüßten uns zu erinnern, was vor vergangenen Tagen auch an unserm lieben gnädigen Herrn Vater Rache geschrieben und was ihm auch erwidert wurde. Da ihm nun eine ganz ernste Warnung zugegangen sei, weil die Kirche zu Mulhausen verkauft werden sollte, so sollten sie ihn ernstlich auffordern de facto, mit der That und eigener Gewalt in das Ihrige setzen, das unserm Herrn Vater bisher zugestanden, und so lang Gott will, zustehet. Gott gebe, es gefiele dem Churfürsten zu Sachsen, uns, oder wem er sonst wollte oder nicht, mit mehreren Anderen. Der Herzog von Braunschweig habe wollen die Stadt Höxter und dem Stift Corvey, unserem Erbschutz anvertraut, beschweren, und um alle diese Sachen, die noch rechthängig und in Unterhandlung stehen und wir nicht schuldig wären uns dergestalt mit Gewalt des ungern entsetzen zu lassen, so hätten wir verordnet etlich Knechte im Lande und endlich auch gen Gießen zu legen, daselbst ufzuschauen, damit uns wohl unsere armen Leute mit Gewalt nit beschwere, noch wider Recht des unseren entsetze und sonst Niemands einigen Verdruß zuzufügen, zu Gott und Kaiserlicher Majestät hoffend, sie werden uns dessen nit verdenken, und wir hätten dann noch Ihnen, den Grafen wollen anzeigen, damit sie es anderst nicht uffnehmen, auch uns deswegen anderswo zu beschweren Ursach hätten."

Es scheint hienach, daß man schon sich entschuldigte, solche Maßregeln ergriffen zu haben, um die Gegner zuversichtlicher zu machen. Denn daß die Gefangennehmung des Grafen Reinhard sehr bald hierauf erfolgte, beweist ein von Hans von Elkerhausen, genannt Cloppel, Amtmann zu Solms, unter dem 17. März 1552 an die Gemahlin des Grafen gerichteter Bericht, in welchem er dessen Gefangennehmung meldet [1]).

[1]) Alle hier seit 1551 aufgezeichneten Urkunden befinden sich in dem sehr sorgfältig geordneten Licher Archive.

Am 12. Sept. 1552 stellte Graf Reinhard wegen seiner Gefangenhaltung zu Ziegenhain eine gemeine Urfehde aus und am 14. Aug. 1555 ward, nach Zurückgabe des am 1. Sept. 1548 zu Speyer der seligen Landgräfin und den Räthen abgedrungenen Vertrages und der Confirmation des Kaisers vom 17. März 1549, ein Vergleich geschlossen. Landgraf Philipp ließ alle Ungnade gegen Reinhard fallen, befriedigte ihn mit 7000 Gulden für die vergangenen Kriegsschäden und belieh seinen Sohn Ernst mit Hohen-Solms [1]).

Im Anhang unter No. 31 wird der zwischen dem Landgrafen Philipp zu Hessen und dem Grafen Reinhard schon 1548 errichtete Vertrag nebst Neben-Receß, d. d. 7. Mai 1549, mitgetheilt.

Am 1. Febr. 1553 suchte Graf Reinhard Vormittags um die Belehnung der Virneburgischen Herrschaft nach, so weit dieselbe zu dem Fürstenthum Lützenburg gehörte, und wurde auch Nachmittags 2 Uhr in der Behausung des Gubernators damit belehnt; doch begehrte man von ihm, daß er innerhalb vierzig Tagen ein Verzeichniß solcher Lehnsgüter einliefern sollte. Als er sich wegen der Nichterfüllung dieser Forderung damit entschuldigte, daß die Manderscheidts ihm alle Briefschaften vorenthielten, erhielt er den Bescheid, daß mittlerweile die Lehnsbriefe verfertigt werden sollten [2]).

Eine interessante Musterungs-Instruction, die an den Grafen Reinhard d. d. 24. Mai 1544 von Speyer aus erging, liegt im Licher Archiv: „Instruction, was der Wohlgeborene Herr Reinhard, Graf zu Solms und Herr zu Müntzenberg, und der edel und veste Christof von Schauenburgk, Herr zu B..... Römische Kaiserliche Kriegsräthe und Commissarii u. s. w. meine günstigen Herrn und lieben Freunde thun werden in der Musterung der Tausend der Geraisigen und Pferde, so der Durchlauchtige Hochgeborene Fürst und Herr, H. Moritz, Herzog zu Sachsen u. s. w. in Ihrer Maj. Dienst auf dem Musterplatz sich mustern zu lassen umb Frankfurt bringen wurden."

Zunächst sollen sich beide Herren nach Frankfurt begeben, dann über Oppenheim oder Mainz überfahren und sich nach Kaiserslautern und von da des nächsten Wegs auf Mainz zu, wieder nach Frankfurt begeben, wo die Musterung „ohne weiteren Ver-

---

[1]) v. Rommels Geschichte von Hessen, Bd. 4. S. 414 u. 415.

[2]) Rheinischer Antiquar.

zug auf den 27. dieses vollendet werde, damit die Reuter wo möglich auf acht und zwanzig, oder zum längsten auf neun und zwanzig (Tage) in Zug gebracht werden."

Diese Musterung schließt mit folgender Berechnung: „Summa aller Reuter, Drosser und Wagengelds zusammen: 2262 Gulden 2 Batzen, hievon der Drosser Geld abgezogen, nämlich 67 Gulden 5 Batzen, Rest noch 2194 Gulden 13 Batzen." Dieses Geld wird in allen Positionen Anrytgeld genannt. Am Schlusse beträgt die ganze Summe, die dem Herzog Moritz von Sachsen vom Kaiser ausgezahlt wird, für Anrytsgeld, wie es heißt, „Summa Summarum aller restirenden Summen ist aller zusammen 4606 Gulden."

Im Jahre 1545 mußte Graf Reinhard auf kaiserlichen Befehl den Zug nach Frankreich unternehmen. Im Jahre 1547 erhielt er vom Kaiser den Auftrag, bei den Reichsständen zum Kriege gegen Hessen und Sachsen Geld zu negociren und um Vermehrung des Schwäbischen Bundes zu sollicitiren. Auch erhielt er Ordre, die hessischen Festungen Cassel und Gießen schleifen zu lassen. Er führte dies besonders in Gießen mit großem Fleiße aus, wie er überhaupt den hessischen Landen hart zusetzte und zur Sicherheit die Stadt Lich auf das beste befestigen ließ. Als er aber im Gerauer Lande und im Eppensteinischen übel hauste, wurde er in die schon erwähnte Gefangenschaft nach Ziegenhain gebracht, aber durch den Passauer Vertrag desselben Jahres ohne Entgelt wieder entlassen.

Im Jahre 1547 wird ihm von dem Churfürsten Johann von Trier zur Fortschaffung kaiserlichen Geschützes ein Paß ertheilt [1]).

Bei der Versöhnung mit dem Kaiser, nach des Landgrafen Philipp von Hessen Gefangenschaft, hatte Ersterer zur Bedingung gemacht: Abbitte und Fußfall vor dem Kaiser, wobei sich der Landgraf nur die Gegenwart vieler Herren, insbesondere aber diejenige des Grafen Reinhard zu Solms verbat [2]).

Im Jahre 1545 bestellen Graf Reinhard und sein Neffe Graf Friedrich Magnus sechs steinerne Statuen bei einem Bildhauer in Mainz; sie sind im Chor der Stiftskirche in Lich aufgestellt und stellen dar:

den Grafen Philipp und seine Gemahlin,

---

[1]) Original im Archiv zu Lich.

[2]) v. Rommels Geschichte von Hessen, Bd. 4. S. 327.

den Grafen Otto und seine Gemahlin,
den Grafen Reinhard und seine Gemahlin.

Erfreulich ist es, bei der sonst so großen Gleichgültigkeit unserer Zeit, diese ganz portraitähnlichen Steinbilder, wie überhaupt die ganze Licher Kirche auf Kosten des Stifts und des Fürsten sehr geschmackvoll restaurirt zu sehen.

Aus einem Schreiben d. d. Madrid den 6. October 1561 geht der Betrag von Reinhards Gage und Emolumenten hervor; nach demselben kommen ihm am 14. September des Jahres 1561 für 3 Jahre in einer Summe 4800 Carolins-Gulden zu.

In seinem Bestallungsbriefe von König Philipp, der sehr weitläufig ist, werden ihm zu jährlicher Pension und Dienstgeld 1200 Gulden, Carolins, jeder derselben zu 20 Stüber brabantischer Münz und Währung gerechnet, versprochen.

Ueber des Grafen Reinhard Forderung wegen des Zuges nach Metz liegt eine Berechnung vor, wie folgt:

„Etat des Grave von Solms, als Oberster Feldmarschalls geht an den 12. Oct., da solch Amt durch den Herzog von Alba vor seiner Gnaden Ankunft, Albrecht von Rosenberg, erstlich zugestellt worden [1]).

Auf seine Person	400 fl.
Auf 12 Trabanten	96 „
Auf ein Pfaffen	12 „
Auf ein Schreiber	12 „
Auf ein Trompeter	12 „
Auf ein Schmidt	12 „
Auf ein Arzt	16 „
Auf zwei Dolmetschen, jedem 8 fl.	16 „
Auf ein Wagen	24 „
Auf 6 Pferde, jedes 12 fl.	72 „
Auf einen halben Wagen	12 „
Zweien Lieutenants	200 „
Uf zwei Trabanten	16 „
Uf ein Wagenmeister	80 „
Transport	980 fl.

[1]) Reinhard übt also das Feldmarschallamt in Vertretung der beiden Genannten aus.

Transport . 980 fl.

Auf einen Profosen	40 fl.	
Auf einen Wagen	24 „	
Auf einen Lieutenant	20 „	
Auf 6 Trabanten	24 „	
Auf 13 Steckenknechte [1]), jedem 8 fl. . .	104 „	212 „

Summa Summarum des Herrn Feldmarschalls Stand thut uff einen ganzen Monat, der sich angefangen hat den 12. October Betrag . . . . 1192 fl.

Thun vom 12. Oct. bis auf den 23. Januarii 4 Monat und 14 Tage, darinnen ist der Abzug mit begriffen, ihm zusammen . . . . 5324 fl. 4 Batzen.

Auf die hohen Aemter bei den Frankfurtischen Reutern und den Rennfahnen, so der Herzog von Alba u. s. w. durch den von der Ohr verordnet und bewilligt hat:

Auf ein Wachtmeister	40 fl.
Auf ein Quartiermeister	40 „
Auf einen Proviantmeister	40 „
Auf den Fähnrich über die Rennfahnen	48 „
Auf den Schantzenhauptmann, so der Herzog von Alba durch den von der Ohr dem Albrecht von Rosenberg bewilligt	30 „
Auf den Schanzenfähnrich, der auch Euer Fähnrich gewesen, so ermeltem von Rosenberg durch den von der Ohr auch zugesagt	24 „
Summa .	222 fl.

Den 23. Jan. 4 M. 14 T., darum ist der Abzug auch mit begriffen, thut . . . . 991 fl. 9 Btz.

Mehr sollen diesen zweien Befehlsleuten dem Wachtmeister und Quartiermeister so in der Besatzung Frankfurts, wie dann die Nothdurft erfordert, zwei Befehlsleut vorstehen, ist ihr Monat angegangen den 15. Juli, hat jeder des Monats Besoldung 40 fl. thut bis auf den 12. Oct. 2 M. und 29 T. macht an Geld . . . . 237 fl. 20 kr.

Thun die hohen Aemter aller zus. gerechnet 1228 fl. 14 Btz.

[1]) Es sind dies die Leute, welche die Zelte transportiren, aufschlagen und wieder abbrechen.

Summa Summarum des Stats auf den Herrn Feldmarschalls die hohen Aemter als obenstehen ihm von 12. Oct. bis auf den 23. Januar 4 Monat und 14 Tage, darin der Abzug auch mit begriffen . . . . 6553 fl. 3 Batz.

Obgemelter Graf Reinhard von Solms hat hierauf vom Kaiserl. Maj. Zahlmeister empfangen 700 fl. — kr.

Rest noch, das man Sr. Gnaden schuldig . 5853 fl. 12 kr."

Noch 1563, nach des Grafen Reinhard Tode, liegt eine Antwort des Kaisers Ferdinand an des Grafen Sohn Ernst vor, durch welche des Grafen Reinhard rückständige Diäten von der ihm übertra enen Kammergerichts-Visitation in Speyer und von der Hochzeit des Grafen von Mansfeld, welcher er auf Ordre des Kaisers beiwohnte, mit der Reichshülfe, die Reinhard noch schuldig war, compensirt werden.

Vom Jahre 1559 und 1560 liegen wegen unpünktlicher Zahlung der ihm rückständigen kaiserlichen Gelder gar manche Schuldcontrahirungen vor.

Im Jahre 1561 werden von Hermann von Neuenahr 1000 Kronen geborgt, über deren verspätete Wiederzahlung eine sehr lange Correspondenz geführt wird.

Im Jahre 1560 entlehnt Graf Reinhard bei Fulda 1000 fl., die ein gewisser Milchling übernommen hat.

Am 6. Mai 1558 schreibt Reinhard an König Maximilian von Böhmen, klagt ihm seine Geldnoth und bittet ihn, sich bei dem Kaiser für ihn, der so lange Jahre dem Hause Oestreich treu und mit mehr Schaden und Verderben, als Nutz und Ergötzlichkeit gedient habe, zu verwenden. Dies thut auch König Maximilian und endigt den Brief an den Kaiser in eigenhändigem Postscriptum, wie folgt: „Derweil Ew. Maj. allergnädigst ohne Zweifel wohl wissend ist, was maßen der Graf sich gehorsamst in viel Wege gegen dieses Haus und mit seinem Schaden erzeigt hat, so zweifeln wir gar nit, wie dann auch billich Euer Gnädig Majestät müßten solcher Dienste geniesen lassen und bemelten Grafen nit verderben lassen. Und in gnädigstem Befehlshaben mit dem Werk, des erfreut ich mich umb ihme, umb Euer Majestät in unterthänigstem Gehorsam zu verdienen."

Maximilian.

Im Jahre 1558 wird Graf Reinhard von Kaiser Ferdinand zum Rathe von Haus aus angenommen und erhält 600 fl. Besoldung, und im Jahre 1558 und 1559 wird er zweimal zu den Churfürsten zu Cöln und den Herzogen zu Jülich geschickt; endlich 1560 wird er zum kaiserlichen Commissar bei der Kammergerichts-Visitation zu Speyer ernannt.

Am 5. Juni 1548 stellt die Gemeinde Freyensee einen Revers aus über den mit den Grafen Reinhard und Friedrich Magnus zu Solms geschlossenen Vergleich über die ihnen von denselben zu leistenden Dienste und Abgiften, sodann über die ihnen von weiland Grafen Philipp zu Solms in Gemeinschaft mit Lanpach verliehene Weidgerechtigkeit in den Wüstungen Creutzeen, Baumkirchen, Fortmannshausen und Germannshausen.

Am 14. Aug. 1555 wird zwischen dem Landgrafen Philipp zu Hessen und dem Grafen Reinhard zu Solms wegen der Aemter Königsberg und Solms ein Vergleich geschlossen, der schon oben weitläufiger erwähnt ist.

Graf Reinhard, ein Mann von großem Ansehen, großer Gelehrsamkeit und, was besonders hervorzuheben ist, von großer Charakterstärke, der mit ausdauerndem Fleiße dasjenige erlernt hatte, was ihm seinen Ruhm im Schmalkaldischen und in anderen Kriegen erwarb, war nicht weniger brauchbar zu diplomatischen Sendungen.

Er schrieb auch den bekannten „Tractat vom Ursprung, Anfang und Herkommen des Adels“ und ein gutes Buch „von Kriegssachen“, das noch heute in der älteren deutschen Kriegsgeschichte als merkwürdig für seine Zeit erwähnt wird und aus welchem oft einzelne Stellen als Citate angeführt werden.

Er war ein treuer Anhänger Kaiser Karls V., der schon seinem Vater so gewogen gewesen war, und zur Zeit des Schmalkaldischen Krieges leistete er ihm sehr gute Dienste.

Teccenstein nennt ihn einen frommen, thätigen und verständigen Herrn, David Chyträus aber celeberrimum. daher seiner nicht zu vergessen sei u. s. w. Denn als vordem Schlüsselburgius ein Verzeichniß von dem Hause Solms an Letzteren übersandte, schreibt dieser unter Anderem so zurück: Nec Weidensem (familiam) quam te mittere scribis, ullam video, sed tantum Solmensem, et in hac non invenio Reinhardum, qui tempore belli Schmalkaldici, me adolescente, celeberrimus erat. —

Der Freund vaterländischer Geschichte, König Ludwig I. von Baiern, hat über dem Kreuzthore zu Ingolstadt dem ersten Erbauer der dortigen Festung, dem Grafen Reinhard Solms, ein schönes Denkmal gesetzt. Nach einem vortrefflichen Originale in Lich wurde der Kopf des prächtigen Reiterstandbildes modellirt. Die erste Erbauung nach Reinhards Plan fand 1539 Statt.

Sein Lebensende war der 23. September 1562. Obgleich er der katholischen Kirche bis an sein Ende treu geblieben war, so verdient doch erwähnt zu werden, daß er kurz vor seinem Tode das heilige Abendmahl in beiderlei Gestalt nahm. Im Licher Archive befindet sich eine Mittheilung seiner Söhne Ernst und Eberhard an den Landgrafen Philipp von Hessen, aus welcher dies deutlich hervorgeht; sie lautet:

„Durchlauchtigst Hochgeborener Fürst und Herr,

E. F. Gd. sei Unser unterthänig schuldig und gehorsamer Dienst jeder Zeit zuvor, gnädiger Fürst und Herr, E. F. Gd. können wir mit großer Betrübniß unterthänig nit verhalten, daß der Wohlgeborene Herr Reinhard Grave zu Solms und Herr zu Münzenberg, unser lieber Herr und Vater, nach christlicher Bekantnuß seiner Sünde und Empfahung des Hochwürdigen Sacraments des Leibes und Bluts Unsers Erlösers und Seeligmachers nach seiner Insatzung in beider Gestalt, nächst verschienenen Mittwochen den 23. September vor vier Uhren Vormittag Christlichen und in großer Gedult ganz sanft in dem Herrn entschlafen und von diesem Jammerthal zu der ewigen Freude, wie wir nit zweifeln abgefordert, dessen Seel der Allmächtige geruhe gnädig und barmherzig zu sein, Dieweil dann S. L. in deren Schwachheiten öffentlich uff der Canzeln Alle diejenige so S. L. jemals beleidigt, um Christliche Verzeihung bitten lassen und sich dagegen auch männiglich zu verzeihen erboten, und wir nicht zweifeln E. F. Gd. als ein Christlicher Fürst, werden alle hievor zwischen E. F. Gd. und S. L. ergangene Handlung vermöge uffgerichter Verträge gänzlich hingelegt und vergessen haben, So haben doch E. F. Gd. wir solches unsers lieben Vater seeligen Christlich und gedultig Abscheiden und Bekanntnuß unterthänig nit verhalten wollen, mit unterthäniger Bitt, E. F. Gd. wölle Uns in gnä-

digen Schutz und Befehls haben, und zu Hinlegung und redlichen Vergleichung, derer noch schwebenden Amptgeprechen (Ansprüchen) gnädige Befürderung thun, das thun zu E. F. Gd. Wir uns unterthänig vertrösten, und sind E. F. Gd. unterthänig zu dienen wie schuldig also auch gar willig.

Datum Lich den 26. Semtembris Anno 1562.

E. F. Gd.

unterthänig schuldige willige,

Ernst und Ebert Graven zu Solms und Herrn zu Müntzenberg Gebrüder."

§. 17.

Die Licher Linie setzte nun Ernst, der älteste Sohn Reinhards, fort, während sein Bruder Hermann Adolph, der jüngste derselben, die Hohensolmsische fortsetzte.

Ernst I., auch der Aeltere genannt, regierender Graf zu Solms-Lich, war geb. am 17. August 1527, † den 26. August 1590. Als sein Vater Reinhard in kaiserlichen Geschäften 1534 nach Baiern gesendet wurde, begleitete er denselben dahin in seinem zarten Alter, weßhalb er auch in seinem 17. Jahre als Kammerherr, Truchseß und Mundschenk an den Hof genommen ward. Da ihm aber, als wahrem Sohne eines solchen Vaters, diese Dienste nicht die Befriedigung geben konnten, wie der Kriegsdienst, so ließ er sich auch in diesem gebrauchen und zog 1552 schon als Obrist mit 300 Pferden zur Expedition vor Metz, welche aber nicht nach Wunsch ablief. Da sein Vater Reinhard, der als Kriegsrath und Oberst in kaiserlichen Diensten stand und des Landgrafen Philipp von Hessen geschworener Feind war, gefangen genommen worden war, suchte er denselben zu rächen, und als Curt von Haustein in des Kaisers Diensten mit 20 Fähnlein und 300 Reißigen in Frankfurt ankam, ging er nebst Albrecht von Rosenberg zu diesen Truppen und fiel dem Landgrafen in's Land; sie verwüsteten die Herrschaft Eppstein, plünderten das Dorf Luderbach, hieben die Zollkasten auf und nahmen, was dem Landgrafen gehörte, weg. Ein Gleiches wollten sie am Städtchen Grünberg versuchen und zogen daher an Fried-

berg vorbei bis Berstadt. Aber die wachsamen Hessen sendeten Reiter auf die Straßen, welche drei Mann der von Frankfurt herannahenden Truppen auffingen, durch welche der Anschlag verrathen und daher der Rückzug nach Frankfurt angetreten wurde [1]).

Den Burgfrieden über Butzbach im Jahre 1573, die Zolleinigung mit Hessen 1582 ließ er errichten, den großväterlichen Erbvertrag von 1541 nebst seinen beiden Brüdern Eberhard und Hermann Adolph im Jahre 1573 von Kaiser Maximilian II. bestätigen. Er ist der erste in diesem Hause, welcher nach dem Passauer Vertrage die evangelische Lehre in dem Lich'schen einzuführen anfing.

Er vermählte sich 1556 mit Margarethe, des Grafen Philipp von Braunfels Tochter, mit welcher er acht Kinder zeugte.

Wie so oft das, was man von Jugend auf gewohnt war, sich namentlich im Kreise der Familien wiederholt, so scheint der Gedanke des behaglichen Theilens, nach dem Beispiele, welches der Vater gegeben hatte, auch unter diesen Brüdern um so natürlicher, da Hohensolms ganz getrennt von Lich und nach damaligen Begriffen schon sehr entfernt lag.

Im Jahre 1582 war Ernst bereits Senior des Hauses und erhielt als solcher die Reichslehen vom Kaiser Rudolph II. [2]). Als in diesem Jahre die Unruhen mit dem Churfürsten Gebhard von Cöln sich vermehrten, legten sich viele Reichsstände dazwischen und suchten dieselben zu stillen. Von diesen Begebenheiten wird bei dem Grafen Hermann Adolph ein Mehreres vorkommen. Unter Anderen gingen drei Pfalzgrafen und zwölf wetterauische Grafen nach Bonn und gaben von dort ihren Gesandten eine Instruction, was bei einem Domcapitel beantragt werden sollte; nämlich: Friede und Einigkeit zu erhalten, dem Churfürsten nicht zuwider zu sein, die protestantischen Domherren nicht auszuschließen. Diese Instruction unterschrieb Graf Ernst ebenfalls. Er hatte freilich Ursache hiezu, da sein Bruder Hermann Adolph einer dieser evangelischen Domherren war, und es erhellt daraus, daß er schon damals der protestantischen Lehre nicht abgeneigt war.

Am 6. Juli 1575 spricht Graf Ernst dem Kloster Arnsburg

---

1) Mogen de captivitate Philippi Magnanimi, p. 231.
2) Lünig P. Spec. Cont. II. der Grafen und Herren.

das angefochtene Recht der Fischerei in der Wetter bis an die Collhäuser Mühle zu [1]).

Am 2. Juni 1583 belehnt er den Hans Caspar von Fauerbach mit Dorf und Gericht Hencheiheim, Zehnten zu Hergeren und 4 Huben und 4 Morgen Aecker zu Klein-Carben [2]).

Am 26. August 1590 starb er zu Lich an der Ruhr, wie aus dem Epitaphium in der Licher Kirche hervorgeht.

§. 18.

Reinhard II. oder der Jüngere war der älteste Sohn des Grafen Ernst I. von Lich, succedirte seinem Vater im acht und zwanzigsten Jahre und wählte eine mecklenburgische Prinzessin, Sophia, zur Gemahlin; als er aber zur Vermählung einige Lustbarkeiten und unter anderen eine Jagd in der Haart anstellen wollte, stürzte er am 3. November 1596 mit dem Pferde und büßte sein Leben ein. An der Stelle, wo dies geschah, wurde ihm zum Gedächtniß ein Stein aufgerichtet, der nebst dem Wappen folgende Inschrift führt: Jussus sum locum signare, ubi languida prece Reinhardi Comitis pectora fregit equus. Anno Dmn. 1591 d. 3. Nov. Er war geboren am 14. Febr. 1562.

Es findet sich von ihm und seinen Brüdern noch aus dem ersten Jahre seiner Regierung ein Species-Thaler mit der Umschrift: Reinhard. Georg Eberhard. Ernst. Otto und Philipp zu Lich; auf der rechten Seite das Solmsische Wappen, auf dem Revers der Reichsadler und Kaiser Rudolphs Titel. Man ersieht hieraus am deutlichsten, wie die jüngeren Brüder noch einzelne Regierungsrechte ausübten und sich ungern an den Gedanken gewöhnen mochten, gar Nichts mehr bestimmen zu können.

§. 19.

Georg Eberhard, regierender Graf zu Solms-Lich, ein Bruder des Vorhergenannten, war geboren am 30. Juli 1563 zu

[1]) Allerunterth. Supplicatio in Sachen Kl. Arnsburg. Beil. 78 und 79.

[2]) Suppliation in Sachen Hessen contra Mainz und Solms-Braunfels, in Beilage No. 12.

Hohensolms, wo damals noch beide Brüder, sein Vater Ernst I. und sein Onkel Hermann Adolph bei einander wohnten.

Er studirte mit seinem Vetter Johann Albert dem Aelteren von Braunfels von 1576 bis 1580 zu Strasburg. Im Jahre 1581 beschwor er die Familienpacta. Als ein junger, muthiger Mann nahm er nach Gewohnheit seiner Vorfahren Kriegsdienste, und zwar unter dem Prinzen von Oranien, bei dessen Leichenbegängniß er auch unter den Leidtragenden vor den Generalstaaten herging. Er war mit den Grafen Hohenlohe, Philipp und Justin von Nassau, Franz Vere und Anderen bei der Eroberung von Breda, und in den folgenden Campagnen zeichnete er sich so aus, daß er schon 1587 Oberster über das seeländische Regiment ward. Als 1586 Johann von Warmighausen, Gouverneur von Werle, einen Ueberfall des Feindes vermuthete, schickte er eilends einen Courier an den Grafen Eberhard, der damals Marschall von Westphalen war, um Hülfe und Subsistenz; dieser sandte ihm am 17. Februar vier Wagen mit Proviant und Munition, unter Bedeckung von 250 Mann zu Fuß, die auch glücklich hinein kamen. Solms stand mit 4000 Mann bei Waterlop, um Schenk, wenn er von Werle käme, zu empfangen. Es kam nun zu einem Scharmützel und Schenk mußte am 8. März von Werle abziehen [1]).

Im Jahre 1589 versah er Heusden im Angesichte des Feindes mit Proviant, weßhalb der Herzog von Parma abziehen mußte.

Im Jahre 1588 beschützte er das Land Tolen gegen die Spanier mit großer Tapferkeit [2]); denn als der Herzog von Parma mit 2000 Schützen, die sich ganz wüthend in's Wasser wagten, die Inseln angriff, trieb er dieselben mit Hülfe der Deiche durch seine große Wachsamkeit und Vorsicht mit großem Verluste zurück; er hatte nur 150 Mann nebst seinem seeländischen Regiment bei sich, war aber, so lange sich des Herzogs Volk in dieser Gegend aufhielt, jede Nacht selbst auf den Deichen, wo er auch schlief; nur des Tags über kam er in die Stadt, so lange sich die feindlichen Truppen Mühe gaben, über die Deiche zu kommen.

Im Jahre 1590 war er mit den Grafen Moritz, Hohen-

---

[1]) Baudarti Polemographia Auriaca, T. I. p. 71.

[2]) Histoire générale de la Guerre de Flandre par G. Chapuis, T. I. pag. 591.

lohe, Johann von Nassau und der übrigen Generalität bei der blutigen Belagerung von Breda[1]).

In eben diesem Jahre hatte Prinz Moritz von Oranien einen Anschlag gemacht, Dünkerken in der Nacht mit Leitern zu ersteigen, und unser Graf ward dazu commandirt; da er aber dabei gefährlich verwundet wurde, so scheiterte der Ueberfall[2]).

Zu der Eroberung von Zütphen (1591) trug er viel bei, weil er mit seinen 8 Fähnlein Seeländern dazu gestoßen war. Auch bei der Eroberung von Deventer war er zugegen. Von dort zum Entsatze von Nymwegen commandirt, welches von dem Herzoge von Parma belagert ward, wußte er den Capitain und Oberstallmeister des Herzogs, Namens Nicelli, mit seinen 400 Pferden in einen Hinterhalt zu locken, so daß dieser nur mit wenigen Leuten entkam[3]). In demselben Jahre nöthigte er am 14. Juli den Herzog von Parma, die Belagerung von Knodsenburg aufzugeben. Barlamond belagerte diesen Ort; Solms hatte sich hineingeworfen und machte einen Ausfall, bei welchem der Feind 100 Mann einbüßte, unter welchen der Graf Octavian von Mansfeld war. Beim zweiten Ausfalle machte er 200 Gefangene, worunter Don Alfonso Davalos, des Marquis del Guasto Bruder; auch wurden ihm 200 Pferde, 4 Fahnen und 2 Standarten zu Theil, welche er nach Arnheim brachte. Sehr thätig war er bei der Eroberung von Hulst, weßhalb er, wegen der Wichtigkeit dieses Postens, seine Stelle bis zu der Eroberung der Stadt, von der später die Rede sein wird, sechs Jahre lang behielt[4]). Er war dabei Statthalter von Seeland und dem Lande Waes, welches er mit 3500 Mann Infanterie und 800 Reitern eroberte; die Spanier vertrieb er aus zwei Schanzen, die sie daselbst erbaut hatten, verbrannte Steech und machte viele Beute. Er wurde auch am 22. October dieses Jahres mit 17 Fähnlein und 11 Cornetten zur Belagerung von Nymwegen herangezogen, dessen Einnahme dann erfolgte.

Am 25. Juni 1593 führte Georg Eberhard bei der Eroberung von Gertruidenburg die Attaque gegen Westen aus.

---

[1]) M. Znerii Boxhonii historia obsidionis Bredæ p. 62. Obsidio Bredana ab Hermanno Hugone S. I. anno 1629. Meteren, T. I. p. 580.

[2]) Nassauischer Lorbeerkranz, S. 99. Meteren T. I. p. 588.

[3]) Meteren T. I. p. 593. Chapuis T. I. p. 627 sq.

[4]) Meteren I. p. 601. Naff. Lorb. S. 86.

Im Jahre 1594 warb er ein neues Regiment zu Fuß von 300 Mann nebst 2 bis 300 Reitern und führte es dem Prinzen Moritz zu; wegen der angeschwollenen und ausgetretenen Wasser konnten sie nicht nach Arnheim gelangen, wo sie erwartet wurden, sondern kamen zu Schiffe in Zwoll an und wurden von dem Prinzen in Coeverden verwendet [1]), welcher in eben dem Jahre (am 13. Juli) Stadt und Land Gröningen eroberte. Graf Eberhard nahm schon am 17. Mai die mit 60 Mann besetzte Hogesbruggeschanze (Fort du haut point) ein und man konnte nun anfangen, das Herrenthor (de Heer Porte) zu beschießen. Die oben genannte Schanze lag etwa 1000 Schritte vor der Stadt [2]).

Im December 1595, bei der Belagerung von la Fère, ward er, sobald er daselbst angekommen war, schwer blessirt, aber glücklich wieder geheilt, um seine kriegerischen Expeditionen fortzusetzen [3]).

In diesem Jahre machte der Prinz Moritz einen Anschlag auf Brügge und stieg zwischen Sluys und Blankenburg an's Land; Graf Solms führte die Avantgarde, aber das Gros und Prinz Moritz selbst mit sechs Grafen, unter welchen sich auch Georg Eberhards Bruder Ernst befand, mußten oft bis an den Leib im Wasser sich den Weg suchen, verirrten sich und mußten sich zurückziehen. Solms, der lange gewartet hatte, mußte nun auch zurück und der Anschlag mißlang.

Im folgenden Jahre glaubte er, daß es für ihn Zeit sei, sich zu vermählen, und da sein Kriegskamerad, Graf Hohenlohe, die Prinzessin Maria von Oranien heirathete, erwählte er Sabina, die neunte und jüngste Tochter des so unschuldig enthaupteten Grafen Lamoral von Egmont und einer Pfalzgräfin, zu seiner Gemahlin. Beide Beilager wurden zu Delft prächtig vollzogen und von den holländischen Ständen, bei denen Egmonts Andenken noch lebendig war, mit vielen Geschenken geehrt [4]).

---

[1]) Meteren p. 683. Allgemeine Geschichte der Vereinigten Niederlande T. IV. p. 52. Mauritiodos, L. IV. p. 188.

[2]) Baudart, T. I. p. 201. 206. T. II. p. 170.

[3]) Lettres de Bongars, T. II. p. 201.

[4]) Meteren, p. 147. 925. Die Staaten von Holland schenkten dem Grafen Solms zwei goldene Becher, einen Karkant (oder Halsgeschmeide), ein Lavoir, Alles zusammen 12,800 fl. werth. Aus Seeland kamen 6000 fl., desgl. von Utrecht und mehreren Provinzen. Die Geschenke für den Grafen von Hohenlohe betrugen an 200,000 fl. an Werth. Chapuis, T. II. p. 33.

Am 24. Januar 1586 wohnte er der Bataille bei Tournhout bei und commandirte den rechten Flügel, wo ihm ein Pferd unter dem Leibe erschossen ward [1]).

Das Jahr 1596 war ein sehr schweres für ihn; denn als er sich bereits zeitig nach seinem Gouvernement Hulst begeben hatte, belagerte dieses Herzog Albrecht von Oestreich mit der größten Vorsicht, unter ihm die Obersten Barlotte und Tiesseling, welche hernach bei der Belagerung Beide ihren Tod fanden, nachdem der Herzog dem Grafen allen Succurs abzuschneiden bemüht gewesen war.

Graf Eberhard setzte Hulst in den besten Vertheidigungszustand. Da er mit einer braven Garnison von 30 Fahnen und guten Offizieren, die er selbst gewählt hatte, versehen war, so schlug er muthig neue Stürme mit großem Verluste der Feinde ab [2]); aber seine Besatzung ward dadurch ebenfalls sehr geschwächt. Er und seine Offiziere, die sich sehr exponirten, waren meist schwer blessirt, er selbst gefährlich am Beine verwundet, ebenso der Oberst Piron; die meisten Offiziere hatte er schon eingebüßt. Oeftere Ausfälle hatten stattgefunden, besonders am Tage Jacobi, den die Spanier heilig hielten und an welchem Oberst Piron mit geringem Verluste 200 Spanier, unter ihnen den Oberst de Rohne und 3 Offiziere, niedermachen ließ. Da am 9. Juni die Meerschanze von Herzog Albrecht gestürmt ward und die Wälle schon sehr mürb waren, so ergab sich die Garnison, die noch 900 Mann stark war, und zog mit fliegenden Fahnen ab, unter der Bedingung, nicht in Hulst zu dienen. Graf Solms ließ nun gleich auf dieser Seite ein Ravelin aufwerfen und die Wälle im Halbmond mit Traversen versehen.

Am 22. Juli warf sich Graf Ernst von Nassau mit dem Rest von 5 Compagnien hinein; vom 23. bis 26. ward das Ravelin gestürmt, aber immer mit Verlust der Belagerer; sein geschickter und

---

[1]) Meteren, p. 979.

[2]) Chapuis Hist. Générale, T. II. 54 sq. Er wollte von keiner Uebergabe hören; als schon alle umliegenden Schanzen und Außenwerke eingenommen waren, wollte er sogar unter die aus der Morseantschanze getriebenen eigenen Leute feuern lassen, ließ sich aber erbitten. Il répondit au Cardinal, qui lui offroit des honorables conditions, qu'ils fissent ce qu'ils pourraient pour gagner la place, que de sa part il feroit ce qu'il pourroit pour la défendre. Meteren, p. 960. Baudart T. II. p. 192 sq. Kevenhüller, T. IV. p. 1670 sq.

tapferer Oberst Piron ward schwer blessirt. Am 27. ward die Spitze des Ravelins durch eine Mine gesprengt; der Feind erstieg dasselbe, ward aber von dem Grafen Georg Eberhard wieder hinausgetrieben, worauf er befahl, nunmehr das Außenwerk zu schleifen und zu verlassen. Bis zum 1. August hörten die Spanier nicht auf, die Stadt zu bombardiren, so daß man nirgends als hinter dem Walle noch etwas sicher war.

Er verlor bei dieser Belagerung 10 Hauptleute und über 500 Mann. Der Succurs, den er von dem Prinzen Moritz durch zwei Offiziere, Jean de Witt und Bronchaux, verlangte, war so weit entfernt (er stand bei Gröningen), daß er nicht zu ihm durchdringen konnte, und er erhielt zur Antwort: da er das Pferd am Zügel hätte, würde er selbst am besten beurtheilen, was am schicklichsten wäre, und er sollte von Zeit zu Zeit mit frischen Völkern, Munition und Proviant versehen werden. Der Weg über das Fort Nassau war noch nicht gesperrt; Proviant bekam er wohl, aber keine Leute und Munition. Am 3. und 4. August machten sie also noch starke Ausfälle und trieben den Feind aus der ersten, zweiten, dritten und vierten Tranchée; allein alle Wälle und Brustwehren waren ruinirt und es war fast keine Erde zum Aufwerfen aufzubringen. Unter solchen Umständen baten ihn die noch übrig gebliebenen wenigen Offiziere, das übrige Volk und die Bürger zu schonen und die Stadt zu übergeben, und hielten mit ihrer Unterschrift darum an. Er antwortete ihnen: „Wenn ihr Alle auf die Uebergabe dringt, kann ich es nicht allein erhalten." Endlich, da am 6. der Herzog Albert selbst ankam, das doppelte Thor und den Duquets Gat mit 23 Kanonen beschießen ließ und sich endlich auf den Wall logiren konnte, und als sie an einigen Orten so nahe beisammen waren, daß sie einander die Hände reichen konnten, erfolgte am 18. August die Uebergabe unter leidlichen Bedingungen, so daß sie, nicht 2500 Mann stark, mit fliegenden Fahnen, Trommelschlag, brennenden Lunten, Kugeln im Munde, sammt aller Rüstung, Gewehr, Pferden, Wagen, Schiffen auszogen, auch selbst den Bürgern der Abzug erlaubt ward [1]). Graf Ernst Casimir von Nassau und Graf Egmont wurden als Geißeln in's Lager und von den Spaniern Marquis de Trevico und Conte Solve in die Stadt

---

[1]) Meteren, T. I. p. 963.

geschickt. Herzog Albert gestand ein, daß er vor derselben 5000 Mann und 60 Hauptleute verloren habe.

Diese Uebergabe nahmen die Generalstaaten sehr übel auf und gaben Eberhard, der ohnehin gefährlich blessirt und in die Hüfte geschossen war, seine Demission. Aber Prinz Moritz, der von allen Umständen besser unterrichtet war [1]), ließ ihn nicht von sich, gab ihm ein anderes Regiment und fand Gelegenheit genug, sich seine Kriegskunst und Tapferkeit zu Nutze zu machen.

Schon 1597 zog er wieder mit ihm zu Felde, nachdem ihn Prinz Moritz nach Gertruydenberg zu sich hatte kommen lassen, wo Graf Hohenlohe, Franz ter Vere, Sidney und die ganze Generalität versammelt waren. Bald darauf (am 24. Jan.) erfolgte die berühmte Action bei Tournhout; Prinz Moritz schickte Vere, Sidney, Bax und Donc mit Cavallerie voran; Hohenlohe und Solms zogen sich mit acht Fahnen hinter einem Morast herum, setzten durch denselben und überfielen das von der spanischen Cavallerie verlassene Regiment Sulz, wodurch die Feinde das Treffen verloren und über 2250 Mann einbüßten, welche dort begraben wurden. Alsdann half er die Festungen Rheinbergen, Mörs, Groll, Brefort und im October Enschede, Oldenfiel und Ottmarsen erobern, wo Otto van den Sande Commandant war, der sich Anfangs weigerte, sich ihm zu ergeben, aber doch mit seiner Garnison von 130 Mann denen von Enschede folgte. Er belagerte auch das Schloß Lingen und war vor Berck, als es erobert ward, mit 2 Fahnen und einiger Reiterei zugegen.

Sein Ruhm war auch in Deutschland verbreitet; denn als 1598 auf dem Reichstage zu Freiburg ein Reichsgeneralfeldhauptmann gegen die Türken erwählt werden sollte, kam er mit dem Prinzen Moritz von Nassau, dem Fürsten von Anhalt, dem Grafen Hermann van der Berg und dem Grafen Philipp von Hohenlohe ebenfalls in Vorschlag [2]); doch von allen diesen war keiner dem Kaiser angenehm, weil sie meistens evangelisch waren und der Kaiser

[1]) Allgemeine Geschichte der Vereinigten Niederlande, T. IV. p. 77. 89. Grotii Hist. lib. V. p. 253. Er hatte ihm geschrieben, er sollte die guten Soldaten nicht wagen und ganz ruiniren lassen, weil darin ihre größte Stärke bestünde; denn Prinz Moritz hatte meistens junge Leute und kaum 6000 alte Soldaten und einige gute Cavallerie.

[2]) Müllers R. T. Theater, ad h. a.

es mit Spanien hielt, gegen welches die meisten von ihnen gedient hatten. Als auf dem Reichstage zu Coblenz 1599 beschlossen wurde, eine neue Reichsarmee zu errichten, sollte unser Graf das Commando über die oberrheinischen Kreistruppen von 1000 Reitern und 3000 Mann Fußtruppen erhalten[1]). Im J. 1600 bei dem gewaltigen Heereszuge des Prinzen Moritz zu Wasser und zu Lande, der am 17. Juni ausgerüstet ward, befand sich unser Graf unter den ersten Feldherren, ging am 28. Juni auf die Albertschanze bei Ostende mit 8 Compagnien Reitern und 5 Regimentern zu Fuß, beschoß sie noch an demselben Tage und nahm sie am folgenden Tage mit Accord ein[2]), besetzte auf Ordre des Prinzen den Hafen von Nieuport und alle herumliegenden Schanzen, worauf am 30. Juni die so berühmte Schlacht bei Nieuport erfolgte. Er hatte dahin viele seiner Verwandten gezogen: den Grafen Friedrich zu Solms-Rödelheim, der ihm ein ganzes Corps zuführte und auf dem linken Flügel commandirte, auch dessen Brüder, Albrecht Otto, Johann Georg II. und Heinrich Wilhelm I., respective von Laubach, Baruth und Sonnewalde, wie auch sein eigener Bruder Ernst waren alle gegenwärtig und hielten sich als Volontairs alle sehr tapfer[3]). Er selbst führte das Mitteltreffen mit 7 Regimentern Cavallerie und 5 Regimentern Infanterie und machte damit den Anfang der so blutigen Schlacht, welche doch endlich für den Prinzen Moritz glücklich ausging, indem der Erzherzog mit genauer Noth davon kam; sein Leibpferd, ein schöner Schimmel, wurde aufgefangen. Der Amirant von Arragonien, Franz Mendoza, Don Louis d'Avila, ein Graf Salm, Ludwig de Villar, Don Petro de Mendoza, des Erzherzogs Leibmedicus Andreas, Graf Carl Rezin, Don Caspar Moragon und 35 Stabsoffiziere, 202 Cavalleros, 306 Gemeine wurden gefangen genommen, 5000 Feinde blieben auf dem Platze, 8 Geschütze, über 100 Fahnen, Standarten und andere Ehrenzeichen wurden nach einer Gott dargebrachten Danksagung nach dem Haag gebracht. Der Feind verließ mehrere

---

[1]) Meteren, T. II. p. 30.

[2]) Nassauischer Lorb.-Kr. S. 260. Baudart, p. 248.

[3]) Baudart, l. c. p. 244. Meteren, T. II. p. 90. Hiebei bemerke ich, daß die drei erstgenannten Brüder ursprünglich, wie Friedrich, der Laubacher Linie angehörten und die eigentliche Theilung erst 1607 stattfand.

Schanzen; dadurch ward der Weg nach Ostende offen, wohin der Graf Solms die Abgeordneten der Stände geleitete.

Im Mai 1600 starb Frau Walpurg, Gräfin von Mörs, Neuenahr, Hoorn, Wert, Bedbur, welche zuerst an den unglücklichen Grafen von Hoorn, Philipp de Montmorency vermählt gewesen war und nachher den Grafen Adolph von Neuenahr heirathete; beide Ehen waren kinderlos. Sie vermachte in ihrem Testamente dem Prinzen Moritz die Grafschaft Mörs, dem Grafen Eberhard die Grafschaft Horn und Stadt Wert, auch alle Mobilien, dem Grafen von Bentheim die Herrlichkeit Bedbur und setzte die Generalstaaten zu Executoren ein; allein der Bischof von Lüttich zog Horn und Bedbur als verfallene Lehen ein [1]).

Im J. 1601 war er noch vor Herzogenbusch, dessen Belagerung wegen schlechter Witterung aufgehoben werden mußte, desgleichen vor Berk und vor Rhynbergen. In eben diesem Jahre sollte sein Vetter, Graf Friedrich Solms, 2400 Reiter aus Deutschland nach Brabant bringen. Im J. 1602 wollte er selbst, um noch mehrere anzuwerben, dahin gehen, aber er starb auf dieser Reise zu Arnsberg in Westphalen am 4. Febr. 1603, ohne einen Erben zu hinterlassen, von den Staaten sehr bedauert.

§. 20.

Ernst der Jüngere (II.) pflanzte den Lich'schen Stamm fort; er war am 6. Juli 1565 in Lich geboren und blieb daselbst bis in's zwölfte Jahr bei seinem Vater, nahm auch damals seine Wohnung daselbst. Alsdann schickte ihn sein Vater als Kammerherr an den Kölnischen Hof. Im J. 1580 ging er zu Peter Ernst von Mansfeld, um sich im Kriege zu versuchen; von da zu seinem Bruder Georg Eberhard, und diente den Generalstaaten unter dem General Leicester bis an seines Vaters Tod.

Am 5. Mai 1573 reformirten Landgraf Ludwig zu Hessen, Graf Philipp zu Solms, Graf Ludwig zu Stolberg, Ernst und Eberhard Gebrüder, Grafen zu Solms, als Herren von Mün-

[1]) Meteren, T. II. p. 82.

zenberg den früher von Eberhard, Herrn von Epstein, aufgerichteten Burgfrieden zu Butzbach.

Im J. 1597 ward er Oberst des oberrheinischen Kreises, und vermählte sich im folgenden Jahre mit Anna, des Grafen Bruno von Mansfeld Tochter, mit der er 12 Kinder erzeugte, von denen die meisten schon jung starben. Da er zweifelte, ob er einen Sohn groß ziehen würde, setzte er im Testamente seine Vettern, Philipp und Hermann Adolph, am 17. August 1605 zu Erben ein; dieses Testament cassirte er aber am 25. Oct. 1616 wieder, und ernannte statt jener seinen Sohn Otto Sebastian und alle männlichen Erben, so Gott bescheeren würde.

Am 14. Jan. 1602 erhielt er von dem Churfürsten Johann Adam zu Mainz für sich und seine Agnaten das Burglehen zu Höchst und Ronneburg [1]).

Am 15. Juni 1605 ward ein pactum successorium der Grafen zu Solms-Lich errichtet, welches ich hier mittheilen muß [2]); es heißt in demselben:

„Wir Hermann Adolph, wir Ernst und wir Philipps der Aeltere Vettern und Brüder Grafen zu Solms, Herrn zu Münzenberg, Wildenfeld und Sonnewalde thun kund und bekennen hiemit öffentlich vor uns und unsern Erben und Nachkommen, demnach von weiland unsern Voreltern Grafen zu Solms wohlseeligen, und uns Hermann Adolphen aus hohen wichtigen Ursachen eine brüderliche und erbliche Vereinigung uffgericht und zu mehrerem Bestand von der Röm. Kais. Maj., unserem allergnädigsten Herrn confirmirt und zum Ueberfluß anfänglich von uns in treuen angelobt und folgends von den mehrern mit erhobenen Fingern leiblich geschworen und darüber unser Revers schriftlich übergeben worden, daß wir zu mehrerer Bestätigung derselben Erbeinigung und Erhaltung guten Vertrauens und Freundschaft einander zugesagt und zusagen hiemit, daß unser Keiner den anderen, weder durch Testament, codicill, donation, noch einige andere Verschaffung, wie die Namen hat, oder erdacht werden möchte in legitima successione, wie es die Fälle geben mögen, nicht hindern, noch einer den anderen vor-

[1]) Dieser und der Lehnsbrief über das Vogteigericht zu Södel befinden sich im Laubacher Archiv.

[2]) Original im Archiv zu Lich.

ziehen, sondern es gänzlich und zumal in unseren nachgelassenen Gütern, Landen und Leuten bei den Fällen der Rechten und derselben disposition gänzlich wollen und sollen bleiben lassen, wie wir dann solches also treulich und fleißig zu halten in die Hände der auch Wohlgebornen Johann Albrechts und Alberts Otten, Grafen zu Solms rc. rc. unsere freundlich lieben Vettern, mit handtreuen an eines geschworenen Eides statt, zu halten angelobt haben, alles treulich ohne Gefehrte. Dessen zu Urkund haben wir dieses Verlobnus dreifach eines Inhalts uf Pergamen mundiren lassen, die mit eigen Handen unterschrieben und unsere Siegel angehangt, auch wohlgedachte unser lieben Vettern mit Fleis gebeten, gleichfalls ihre Siegel anzuhenken und sich zu unterschreiben, welcher subscription und Siegelung wir Johann Albrecht und Albrecht Otto umb Bitt willen gethan geständig sein, doch uns und den unseren ohne Schaden. Actum et Datum Butzbach den 15. Juni Anno sechszehnhundert und fünf[1])."

Hermann Adolph, Gr. zu Solms. (L. S.)

Ernst, Gr. zu Solms. (L. S.)

Philipps, Gr. zu Solms. (L. S.)

Johann Albrecht, Gr. zu Solms. (L. S.)

Albrecht Otto, Gr. zu Solms. (L. S.)

De dato Speier den 20. Juli erließ Kaiser Rudolph II. gegen den Grafen Ernst II. zu Solms ein Mandat wegen ungerechtsamer Pfändung des Klosters Arnsburg und seiner hergebrachten Jagd- und Viehtriebsgerechtigkeiten, worin zu gleicher Zeit erklärt wird, daß das Kloster nicht dem Grafen Solms, sondern dem Churfürsten von Mainz gehöre.

Von dem Grafen Ernst sind verschiedene Münzen, darunter ein Ducaten von 1615 unter Kaiser Matthias, vorhanden, eine Scheidemünze von 4 Loth mit seinem Wappen und Namen von 1614 und noch eine kleinere mit ähnlichem Gepräge von 1611. Er starb am 24. Aug. 1619 zu Lich. Sein Epitaphium ist in der Stiftskirche

[1]) Diese fünf Herren residirten, wie sie der Reihenfolge nach unterzeichnet haben, in Hohensolms, in Lich, in Böhmen, in Braunfels und in Laubach.

zu Lich; sein Symbol heißt darauf: „Ein demüthiges Herz, ein seliges Ende."

§. 21.

Geschichte der Lichisch-Böhmischen Linie.

Philipp, der dritte Sohn des Grafen Ernst I., geboren am 4. Juli 1569, erkaufte am 16. Januar 1623 für 71369 Schock Meißnisch, 34 Gr. 2 Pf die confiscirte Herrschaft Herueletz und Humpolez im Czaslauer Kreise in Böhmen, weßhalb die von ihm gestiftete Linie von Vielen auch die Lichisch-Böhmische genannt wird. Seine erste Frau, Sabina, geborene Popelin von Lobkowitz, des Freiherrn Philipp Adams Tochter und Erbin, brachte ihm die Herrschaf Okraulitz im Chrudiner Kreise zu.

Er trat wieder zur katholischen Kirche über, als er sich in kaiserliche Dienste begab, in welchen er Oberst, Hofkriegsrath, Kämmerer und Trabantenhauptmann wurde.

Im J. 1592 beschwor er noch bei dem Senior des Gesammthauses die Solmsischen Familienpacta.

1600 verriethen die Wallonen die Festung Papa an die Türken. Als dieselbe hierauf durch den Grafen von Schwarzenberg belagert, dieser vor derselben erschossen, die Belagerung aber fortgesetzt wurde, wollten sich jene durch das kaiserliche Lager schlagen; aber Graf Philipp zu Solms, Thurn und Kolnitz setzten ihnen nach und ergriffen sie alle; sie wurden nachher auf verschiedene Art jämmerlich ermordet [1]).

Im Februar 1602 ward er beordert, mit 600 Pferden und 500 Fußknechten nach Siebenbürgen zu marschiren.

1619 wollte er 500 Riter, die er zum Dienste des Kaisers Ferdinand II. in den Niederlanden geworben hatte, gegen Friedrich von der Pfalz und die böhmischen Stände führen, weßhalb Churfürst Friedrich von der Pfalz an den König Ferdinand schrieb, und sich darüber beschwerte. Er nahm seinen Marsch über Eichstädt und Ried, ward aber daselbst vom Markgrafen von Anspach angegriffen und seine Truppen wurden zerstreut.

[1]) Kevenhüller, T. X. p. 1419.

[2]) Laurea Austriaca, L. III. p. 164.

Graf Ernst, der das pactum successorium von 1605 mit unterschrieben hatte, machte dennoch ein Testament, in welchem er seinen Kindern eventualiter andere remotiores Agnatos substituirte. Die Grafen Philipps der Aeltere und Philipp Reinhard nahmen daher Gelegenheit, im J. 1622 das Pactum von 1605 zu erneuern, wie im Anhang unter Nr. 31 nachzulesen ist.

1625 war er Senior domus und ließ sich von Kaiser Ferdinand die Solmsischen Privilegien bestätigen[1]).

Nachdem er sich mit der obengenannten v. Lobkowitz 1603 vermählt hatte, zeugte er mit derselben vier Kinder. Nachdem dieselbe am 24. Mai 1623 gestorben war, schritt er 1624 zur zweiten Ehe mit Eva Malowetz von Paczow Cheino und Winterberg, welche nicht so friedliebenden Gemüthes, wie seine erste Gemahlin war und ihrem Stiefsohne viel Verdruß machte, jedoch den Prozeß endlich verlor. Denn sie suchte gleich Anfangs ihren Gemahl zu überreden, die sämmtlichen böhmischen Herrschaften seinem Sohne und dem ganzen Hause contra pacta domus zu entziehen und sich selbst zuzuwenden, weßhalb er von dem Kaiser erst relaxationem juramenti von der beschworenen Erbeinigung und prohibitione alienationis zu erhalten suchte; es ward ihm aber abgeschlagen. Er nahm also so viel Geld auf seine Güter und schenkte es seiner Gemahlin, daß sein Sohn fast Nichts mehr behielt. Daß ihn seine Gemahlin, als einen Mann von 55 Jahren, mehr aus Interesse als aus Liebe geheirathet hatte, erhellt auch daraus, daß sie gleich nach seinem Tode sich wieder mit einem von Talenberg vermählte.

Er starb am 13. Febr. 1631 zu Neuheroletz, welches er hatte erbauen lassen. Man hat von ihm zwei schöne Thaler, die er als Senior hatte schlagen lassen.

---

[1]) Gräflich Solmſ. Ausführung wegen der Laudemien in Beilage No. 7; darin werden benannt: Philipp der Aeltere, unser Hofkriegsrath, Kämmerer und Oberster für sich selbst und als der älteste, sodann seine Gebrüder und Vettern: Friedrich, Ritter und Oberster, Wilhelm, beide unsere Räthe und Kämmerer, Reinhard, Philipp der Jüngere, Heinrich Wilhelm, Philipp Reinhard, Hans Georg, Conrad Ludwig, Johann Albrecht, Albrecht Otto, und dann für ihre Pflegsöhne, Otto Sebastian und Ludwig Christophen; alle Grafen zu Solms. s. d. Wien, den 18. Febr. 1625.

§. 22.

Der ihn überlebende jüngste Sohn, Philipp Adam, geboren am 13. Mai 1611 zu Wien, nannte sich Graf zu Solms und Virneburg, Herr zu Müntzenberg, Wildenfels und Sonnenwalde, Erbherr auf Neuhaus, Oelsnitz und Warglick ob der Humpoletz. Er kam in seiner Jugend als Kammerpage an den Hof des Kaisers Ferdinand. Im Jahre 1640 nahm er Kriegsdienste und ward Hauptmann unter dem General Gallas im Mühlheimischen Regimente. Im Jahre 1647 ward er Obristlieutenant unter dem bairischen General Jean de Wert, und als dieser die ganze bairische Armee dem Kaiser zuführen wollte, sendete er den Grafen Philipp Adam, der unter seinem Regimente stand, nach Wien an den Kaiser; allein die Sache ward verrathen, der Graf arretirt und nach Ingolstadt gesetzt[1]). Ueber seine Erhebung in den Fürstenstand siehe Anhang[2]).

Er führte mit seiner Stiefmutter einen schweren Prozeß um die Verlassenschaft seines Vaters, die ihm bei dem böhmischen Landgerichte abgesprochen wurde. Als er aber beim Kaiser um Revision angehalten und erwiesen hatte, daß dieses Verfahren den Solmsischen, vom Kaiser confirmirten pactis familiæ zuwider war, ward es ihm wieder zuerkannt. Dessen ungeachtet beging er den Fehler, am 28. März 1670 ein Testament zu errichten, in welchem er seine einzige Tochter, Josephine, zur Universalerbin einsetzte, während die übrigen Agnaten, welche alle evangelisch waren, Nichts erhalten sollten[3]).

Im Jahre 1644 erhielt er die hessen-darmstädtischen Lehen für seine Agnaten, 1651 die hessen-casselschen.

Seine Gemahlin war Helena Elisabeth Ratschin Raschischin von Riesenburg[4]), mit der er die Güter Neuhaus,

---

[1]) Bougeant Historie des dreißigjährigen Kriegs, T. III. Lib. VIII. §. 27.

[2]) Siehe Anhang No. 34.

[3]) Graf Hermann Adolph Moritz von Lich verglich sich endlich mit ihr. Testament und Vergleich befinden sich im Rödelheimischen Archiv; s. auch Milagii Rechtliche Erörterungen, Beil. No. XX.

[4]) Köhler, S. 587; über diese alte freiherrliche Familie, die auch in Schlesien angesessen war, s. Schlesische Chronik, S. 1836. Balbini Miscellanea.

Oelsnitz und Warglicke erhielt und drei Söhne und drei Töchter erzeugte, welche alle jung starben und deren Namen nicht bekannt sind, außer Philipp Gottlieb, geboren 1661, gestorben 1668, und Josephine.

Seine Gemahlin überlebte ihn, denn er starb am 18 28. März 1670. Graf Hermann Adolph Moritz ließ ihm zu Lich die Exequien halten und schickte die gedruckte Leichenpredigt seiner Wittwe nach Böhmen, die ihm aber dieselbe mit empfindlichen Ausdrücken als eine ketzerische Schrift zurückschickte. —

Josephine wurde am 30. Febr. 1689 an Siegmund Wilhelm, Grafen von Königseck-Rotenfels vermählt. Ob nun gleich aus den Solmsischen Hausstatuten und pactis hinlänglich zu ersehen ist, daß der männliche Stamm und so lange Einer am Leben, der des Namens, Stammes und Geschlechtes der Grafen zu Solms und Herren zu Münzenberg ist, dieselben das weibliche Geschlecht von Ererbung von Land, Leuten u. s. w. zu excludiren befugt, auch von dergleichen Gütern etwas erblich außer der Familie zu veräußern Keinem gestattet und zugelassen sein solle (vgl. hierüber die confirmirten Statuta von 1521, 1541 und 1578), so machte doch dieser Philipp Adam am 28. März 1670 ein Testament, vermöge dessen die oben erwähnte Tochter Josephine zur Erbin der Herrschaft Heroletz und Humpoletz, aller Unterthanen und Apertirentien, der Hälfte der Stadt Lich, sammt der wegen der Herrschaft Virneburg, Saffenburg und Momral bei dem Speierschen Kammergerichte, seinem Antheile nach haftender Prätension, erklärt ward. Seine Gemahlin Helene Elisabeth, geb. Freiin Raschischin von Riesenburg, sollte dabei vollkommene väterliche Vormünderin sein, doch so, daß Josephine vor Allem in dem heiligen römisch-katholischen Glauben, Gottesfurcht und allen christlichen Tugenden erzogen würde, und dies Alles „ohne einiges lebendigen Menschens erdenkliche Verhinderung und Contrarietät." Sollte aber Josephine ihre mündigen Jahre nicht erreichen, so sollte sodann Alles an die Herren Vettern Johann August, Hermann Adolph Moritz und Carl Ludwig überlassen sein, wie aus dem Testamente zu ersehen ist [1]).

---

[1]) Zeibig's Genealogische Tabellen, S. 19.

§. 23.

Fortsetzung der Licher Linie.

Nach dieser Abschweifung kehre ich zur Fortsetzung der Geschichte der Licher Linie zurück.

Otto Sebastian, der älteste Sohn Ernst's II., war geboren am 14. Oct. 1614, trat zeitig in Kriegsdienste, blieb aber in der Schlacht bei Montabaur, 1640.

Ihm folgte in der Regierung sein jüngster Bruder, Christoph Ludwig, geboren am 6. Oct. 1618; schwach und kränklich, kam er unter die Vormundschaft seiner Mutter und seines Vetters Philipp. Er vermählte sich in seinem 23. Jahre mit Amöna Amalia, Gräfin zu Wied, und erzeugte mit ihr vier Kinder. Sie starb 1657. Mit der Wittwe des Grafen Albert Ottens II. von Laubach hatte er viel Streit, da sie ihm die Vormundschaft ihres Sohnes entziehen wollte. Er vermuthete, seine Söhne würden wohl nicht stärkerer Constitution sein, als er, weßhalb er am 17. Febr. 1649 ein Testament machte, in welchem er sagt, daß seine Söhne Ernst August, Hermann Adolph Moritz und Karl Ludwig, wie dann alle männlichen Leibeserben, die der liebe Gott noch ferner bescheeren sollte, jedoch nach den Rechten der Erstgeburt, Erben sein sollten. Dafern aber diese oder ihre Leibeserben ermangeln würden, sollten diese freundlichen lieben Vettern und Brüder, Johann August und Johann Friedrich, Grafen zu Solms, Herren zu Münzenberg, Wildenfels und Sonnewalde u. s. w., wie auch auf den Fall dero sammten Brüdern und Vettern u. s. w. Sonnenwalder Linien, sodann ernennet sein.

Kurz darauf starb er, am 27. Sept. 1650.

Sein ältester Sohn, Ernst August, geboren am 14. August 1645, starb schon 1648; der jüngste, Carl Ludwig, geboren am 23. April 1648, ging in Kriegsdiensten nach Ungarn, ward Capitain, blieb aber daselbst am 30. März 1686.

Der Letzte dieses Namens, von Ludwigs Christophs Söhnen der zweite, war

Hermann Adolph Moritz, geboren am 12. Sept. 1646; er verlor seinen Vater zeitig und kam unter die Vormundschaft sei-

ner Vettern von der Rödelheimer und Baruther Linie, Johann August's und Friedrich Siegmunds, welche der Vater im Testamente eingesetzt hatte, weil Graf Philipp und sein Sohn zwar näher verwandt, aber zur katholischen Religion übergetreten waren.

Seine Tante, die Aebtissin von Gandersheim, nahm ihn und seinen jüngsten Bruder zu sich und ließ sie gut erziehen, bis sie unter Aufsicht ihres Hofmeisters Chelius, an dessen Stelle hernach Harnkenius kam, auf die Universität Gießen geschickt werden konnten. Nach vollbrachtem cursu academico gingen sie unter Aufsicht des Hofmeisters Reniker über Strasburg nach Genf, dann weiter nach Frankreich. Hermann Adolph Moritz nahm hierauf Kriegsdienste als Rittmeister in dem von dem Grafen von Nassau-Usingen errichteten hannöverischen Regimente. In seiner Abwesenheit mochten seine Räthe übel gewirthschaftet haben, so daß er beim Antritte seiner Regierung (am 12. April 1667) an Schulden 96,000 fl. fand, wozu seine Reisen und Feldequipage auch viel beigetragen haben mochten. Im Jahre 1690 zog er mit seinem Vetter, dem Grafen Carl Eberhard von Solms-Rödelheim, der Brigadier in kaiserlichen Diensten war, als Major gegen die Franzosen nach Italien, wo er unter anderen Actionen 1693 mit 60 Pferden auf Coni zur Bedeckung eines Convoi commandirt war, von französischen Truppen angegriffen und stark verwundet wurde.

1694 verließ er daher den Kriegsdienst und kam nach Hause, wo er nach des Grafen Johann Friedrich von Laubach Tode 1695 das Seniorat des Hauses übernehmen mußte.

1712 nahm er bei Kaiser Karl VI. die Reichslehen, deßgleichen die Fuldischen Lehen.

1717 ertheilte er den Schenken von Schweinsberg einen Gesammtlehensbrief über Hermannstein.

Im Jahre 1679 schlug er dem Reichsfreiherrn Hans Volprecht Riedesel zu Eisenbach Wohnbach wieder käuflich zu und übergab es ihm[1]).

Er vermählte sich am 7. Sept. 1675 mit Anna Maria, des Grafen Johann August von Rödelheim Tochter, mit welcher er aber keine Kinder zeugte. Er starb am 5. Juli 1718 und schloß diese Lich'sche Linie.

---

[1]) Die Urkunde befindet sich im Laubacher Archiv.

er
je=
ne
elb
ich
l n
itt
er
n.
h=
en
.,
c=
t=
=
h
n
t
n

olms-L

♔ Hermann Adolph, geb. 28. Sept.
Gem. Anne Sophie, des Grafen Johan

Mar. Marg. geb. 11. Febr. 1590, † 19. Dec. 1592.

Johann Ernst, g. 24 März 1591, 1617 in Savoyen.

1595, riedrich rst, W. 1660.

Her geb

wig, † als d.

†

Heinrich Wilh., gb. 1637, d. 20. Juli, † 1665 in Spanischen Kriegsdiensten.

♔ Carl Ludwig Juli 1639, † 1

ns, † 24.

Dohna T.,

en Georg pr. 1659, mit Wilh. ärz 1711,

Jo 1

Phil. Christian, gb. 22. Novbr. 1670, † 10. März 1671.

Cristian Ludw., gb 17. Oct 1671, † 1690 in Irland in der Schlacht bei Lummerik.

Soph. nore, Sept 13. Aug

e, gb. 13. 678, vm. 8. 1700 mit dolph Gr. e-Detmold, Juli 1718.

Eli-, geb. 1694, Mai

Wilh. Amal. Louise, geb. 8 Juni 1711

Ludw. Wilh, geb. 22. Apr, † 9 Juli 1712.

Christ. L gb. 14. Ma † 19. Aug.

Phil. Ernst, geb. 11. Dec. 1720, † 14. Juni 1741.

Casi- gb. 13. , † 21. 728.

Georg Carl Friedrich A geb. 12. Nov. 1760, †

807.

eb. 10. Juni

† als 97 zu

♔ Carl, geb. 1. Aug 1 Juni 1807 unter mütterl schaft, † 10. Oct. 1824

nd, geb. 28.

roline, des Fü Jan 1818, ver

hilde Henr. geb. 12. Dec. Bruno Fürst zu

§. 24.

Geschichte der Linie Hohensolms.

Siehe den Stammbaum No. VII.

Hermann Adolph, regierender Graf zu Hohensolms, der jüngste Bruder des im §. 17 erwähnten Grafen Ernst I., ward geboren am 28. Sept. 1545 und starb am 19. Juli 1613. Seine Gemahlin war Anna Sophie, des Grafen Johann zu Mansfeld Tochter. Er ist der Stifter dieser Linie, die seit 1718 auch in Lich succedirte und daselbst noch fortblüht. Er war Canonicus in Köln und zu Strasburg und in einer Klage, d. d. Cöln 1582, tritt er als Domherr und Capitular auf. Als Mitkläger erscheint der Domherr Johann, Freiherr zu Winneberg, Herr zu Beilstein. Grund der Klage war, „daß etliche Capitulares aus unverursachten Ursachen und Neid sich vorgenommen haben, die ehrwürdigen und wohlgeborenen Herren Hermann Adolph, Gr. zu Solms 2c. 2c., Johann zu Winneberg 2c. 2c. ohne ihre Vorwirkung und vorhergehende gebührliche Erkenntniß aus Privat-affecten thätlich vom Capitel ausgewiesen, das höchst unwesentliche solch ungebührlichen Beginnens anders nicht aufzunehmen und zu deuten, als, daß dadurch gesucht werde, allen der Augsburgischen Confession und der wahren evangelischen Lehre zugethanen Personen den Zutritt zu dem Stift hinfürterst gäntzlich abzustricken und dasjenige, so von den löblichen Voreltern zur Erhaltung des wahren Gottesdienstes und der Churfürstlichen und Gräfl. auch anderer Herren- und adliger Geschlechter, aus christlichem Eifer gestiftet und verordnet worden u. s. w., daß die hochgedachten 2c. 2c. zeitlichen Genusses halben mit Beschwerung ihrer Gewissen dem Stifte beiwohnen, oder aber sich unschuldiglich derselben begeben und der wohlerlangten dignitäten, ihre Stammgüter, Graf- und Herrschaften zerrissen und dadurch in äußerst Unvermögen, Abgang und Verkleinerung sich selbst bringen geholfen, auch ihren aus uralter Stiftung der löblichen Kaiser, Könige, auch ihren eigenen Vorfahren und Anderen verordnete Unterhaltung, deren sie eben so billig als andere der römischen päpstlichen Religion fähig und würdig zu achten sind, sich zu ihrem höchsten Nachtheil würden entziehen müssen lassen“ u. s. w.

„Es haben beide Grafen und Herrn, auch andere der wahren Religion zugethane nun gebeten, daß sie fernerhin zum Stift zugelassen und geschützt werden möchten [1])."

Im Landtagsabschiede zu Arensberg am 15. März 1583 erklärt Erzbischof Gebhard von Cöln und das Domkapitel unter Anderem „daß neben der Gestattung der päpstlichen Religion, der evangelischen Lehre, vermöge der in Gottes Wort wohlbegründeten Augsburgischen Confession und derselben Erklärungen, es zulassen, auch der erlaubten Religion zugethane Ritterschaft, Landstände und Unterthanen, wenn sie sich sonst unsträflich erhalten, sie bei ihren hergebrachten Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten geschützt und beschirmt werden." —

Unterschrieben ist dieser Landtagsabschied:

Heinrich von der Lippe.	Erzbischof Gebhard.
Rudolph Wilhelm Rau von Rolzhausen.	Erkbrecht von der Malsburg.
Ludwig von Sayn, Graf von Wittgenstein.	Herm. Adolph, Gr. zu Solms.
	Hermann, Gr. zu Wied.

Ueber einen Tauschvertrag zwischen Hermann Adolph und Philipp dem Aelteren handelt folgende Urkunde:

„Wir Hermann Adolph und wir Philipps der ältere, Grafen zu Solms, Herrn zu Münzenberg 2c. 2c. Gevettern, bekennen hiemit öffentlich, wonach wir bisdahero in den Gedanken und Zumuthungen gestanden sein, einen erblichen Tausch und Auswechslung zwischen uns, über unser Graf Hermann Adolphs Theil des Amts Hohensolms und unser Graf Philipps an Stadt, Schloß und Amt Lich, beides mit allen seinen Pertinenzien und Zugehörung, zu machen, einer dem anderen sein Theil erblich zu cediren und zu überlassen.

Daß wir hierauf umb beider Unseren, Unsern Erben und Nachkommen bessern Nutzens Willen, uns an heut dato willkürlichen miteinander verglichen und zugesagt haben, solche Handlung des Auswechsels in ernstem Gemüth und Meinung vollkommlich innerhalb einem Monat ohngefährlich ins Werk zu setzen, also daß wir in bestimmter Zeit einer dem anderen Vorschläge, Mittel und Anschläge des Werths schriftlich durch

[1]) Diese Klagschrift befindet sich im Archiv zu Lich.

besonders vertraute Leute communiciren, dieselbige zu bedenken ziehen, und sich darauf innerhalb 14 Tagen erklären sollten, und damit gleichwohl solche nöthige und gewünschte Handlung der vorgenommenen permutation zu ihrer wirklichen Vollziehung gebracht und nicht durch unsereins beidertheils vorgefaßte præjudicia zerschlagen werde, haben wir uns hierumb eines besonderen Anlasses verglichen, nämlich uff die Wohlgeborenen Unsere freundliche liebe Vettern Graf Johann Albrecht, Graf Wilhelm, Graf Albrecht Otten, Graf Otten den jüngeren, Gebrüdern und Vettern alle Grafen zu Solms 2c. 2c. Dergestalt, daß J. J. J. J. L. L. L. L. 2c. 2c. einer oder mehr uff unser freundliches Ersuchen zwischen uns wissender Dinge gütliche tractation pflegen, und darin ex æquo et bono ein Spruch thun möchten und sollten; was auch wohlgemelte unsere Vettern und Freunde hierinnen erkennen und sprechen, demselben sollen und wollen wir nachsetzen und gefolgig sein, Alles treulich, erbar und ohne Gefährde. Zu Urkund haben wir diese Abrede mit Handen unterschrieben und unsere Siegel hieran gehenkt."

Geschehen Butzbach den 14. Juni Anno 1605.

Hermann Adolph, Graf zu Solms. — Philipp, Graf zu Solms.

Am 17. Juli desselben Jahres fertigten die beiden Vorgenannten eine Urkunde aus, nach welcher die Tage der beiderseitigen Erbhuldigungen entgegenzunehmen sind.

In Bezug auf diese Urkunden wird in demselben Jahre unter dem 23. Sept. eine neue mit Modificationen von den beiden Contrahenten ausgestellt.

Die Urkunde lautet im Auszuge, wie folgt:

. . . . . . „Ob dann wohl in specie dabei abgeredet, daß die Renten, Zins und Gefälle, desgl. auch Gebot und Verbot, sambt allen anderen so zur hohen und mittleren Obrigkeit gehören, jedwedem Herrn in seinem vertauschten Amt und Gut bis uff den 1. Januarii nächstkünftigen Jahrs verbleiben, alsdann aber erst besagter Tausch seine völlige Wirklichkeit beiderseits erlangen solle;

So hat sich jedoch im Werk befunden, daß solcher Weg sich in den Audienz und anderen obrigkeitlichen Sachen großer Unordnung, auch vielen mühsames und kostbaren hin und herschickens nicht wohl will thun lassen, aber daß auch in vorfallenden Sachen den armen Bürgern und Unterthanen, nämlich den Lichischen nacher Solms und den aus dem Amt Solms nacher Lich oder Butzbach zu laufen ganz beschwerlich,

Derwegen und zur Vorkommung solchen Unwesens und Beschwerlichkeit, obwohlgedachte beide Grafen und Herrn an heut dato uff gehabten guten Vorbedacht, freundvetterlich mit einander abgeredet und sich dahin verglichen, daß alsbald von nächstkünftigem Michaelis an, jedweder Herr an seinen ertauschten Land und Leuten, Gebot und Verbot und alle andere zur hohen Obrigkeit gehörige Gerechtigkeit mit Anstellung gebührlicher Verhör und Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen exerciren, Bescheid geben und was sonsten fürfällt, nach seinem Gutbedünken und Wohlgefallen als Erb- und Landherr verrichten soll und mag. Jedoch mit dem Vorbedacht und Bescheidenheit, daß nichts desto weniger alle Renten, Zinsen und Gefälle, ständige und unständige bis uff das nächstkünftige neue Jahr einem jeden Herrn in seinem zuvor gehabten Amt frei und allein bleiben, aber alsdann vom neuen Jahr 1606 an, der ganze Tausch und Auswechsel seine völlige Wirklichkeit sowohl mit Renten 2c. 2c. erreichen soll und wird. — Dessen zur wahren Urkund ist dieser Abscheid und Vergleichung in duplo ufgerichtet, und von einem jeden obwohlermelten Grafen und Herrn eigener Hand unterschrieben und mit angeborenem Ringpetschaft besiegelt.

Actum et signatum uff Hohensolms am 23. Sept. im Jahr Christi Unseres Herrn und Erlösers 1605."

(L. S.)	(L. S.)
Hermann Adolph,	Philipp,
Gr. zu Solms 2c. 2c.	Gr. zu Solms 2c. 2c.

Im Jahre 1608 werden die zwischen den Grafen Ernst und Hermann Adolph entstandenen vielfältigen Streitigkeiten durch Johann Albrecht von Solms-Braunfels und Albrecht Otto von Solms-Laubach verglichen.

Hermann Adolph starb 1613 und ihm folgte in der Regierung sein Sohn, Philipp Reinhard I.

§. 25.

Philipp Reinhard I. oder der Aeltere, geb. am 24. Juli 1593, † 1635 (oder 1636?), succedirte seinem Vater Hermann Adolph als regierender Graf zu Hohensolms. Seine Gemahlin war Elisabeth, des Grafen zu Wied Tochter. Er residirte meist zu Butzbach[1]). Zuerst trat er in dänische Kriegsdienste, und obgleich 1626 nach der Schlacht bei Lutter die dänischen Truppen Vieles erlitten, blieb doch Graf Philipp Reinhard mit seinem Corps im Lüneburgischen und Braunschweigischen, schrieb starke Brandschatzungen aus, nahm 1627 Wolfenbüttel ein und ward daselbst Kommandant im Namen seines Königs. Als auch der Herzog Friedrich Ulrich in Braunschweig am 11. Mai ihm ein Mandat zuschickte, die Stadt zu räumen, welches zugleich an den Magistrat gerichtet war, nahm er dasselbe zu sich, mißhandelte den Boten und fertigte ihn mit der Antwort an den Herzog ab[2]). Er ließ des Herzogs Silberwerk einschmelzen und daraus Münzen prägen, wovon einige unter dem Namen Hahnrei-Thaler bekannt sind[3]). Hierauf belagerte Pappenheim die Festung und Philipp Reinhard wehrte sich tapfer mit öfteren Ausfällen, bis endlich die Weser durch starke Dämme gehemmt und die Stadt dadurch unter Wasser gesetzt wurde, worauf denn am 19. Okt. 1627 die Capitulation erfolgte und er mit seinem Volke freien Abzug nach Lübeck und Kopenhagen erhielt. Hierauf verließ er den dänischen Dienst, errichtete ein Regiment und stieß zur schwedischen Armee.

Unter Gustav Adolph von Schweden zeichnete er sich rühmlich im Kriegsdienste und bei diplomatischen Sendungen aus. Es ist seiner schon bei der Geschichte der Braunfelser Linie erwähnt worden, indem er zweimal das von Spaniern besetzte Braunfels einnahm. Er war Oberst und Geheimraths-Präsident der Krone Schweden.

Gustav Adolph, der während des Winters Verstärkungen erhal-

[1]) Zeibich's genealogische Tabellen.
[2]) Khevenh. T. X.
[3]) Medai Th. Cabinet. Desgl. Köler's Münzsammlung.

ten, hatte sich im Frühjahre 1632 vom Rhein nach Franken zurückgewendet und in der Verfolgung Tilly's den Schauplatz des Krieges nach Baiern verlegt. Wallenstein zeigte vorerst wenig Neigung, seinem alten Widersacher beizustehen, oder auf eine Diversion zu Gunsten Sachsens einzugehen; vielmehr, als Gustav Adolph den Grafen Philipp Reinhard zu Solms nach Dresden gesandt hatte, um sich auf alle Eventualitäten mit dem Churfürsten Johann Georg zu einigen, hatte Wallenstein mit diesem Unterhandlungen angeknüpft. Wie er sich dabei zunächst Arnim's als Vermittlers mit dem Churfürsten zu bedienen suchte, so bediente er sich Ernst Georgs von Sparre als Vermittlers mit diesem [1]).

Gustav Adolph hatte den Lechübergang forcirt (April 1632), wobei Tilly seinen Tod fand, als er den Grafen Philipp Reinhard zu Solms nach Dresden sandte, um wegen des bevorstehenden Kampfes eventuelle Verabredungen zu treffen; denn vom Februar an war der kleine Krieg gegen die Sachsen in Böhmen mit Glück geführt worden und eben jetzt, Mitte April, sammelte und musterte Wallenstein sein Heer bei Znaim. Von allen heimlichen Unterhandlungen zwischen dem sächsischen Feldmarschall v. Arnim und Wallenstein wußte sich Graf Philipp Reinhard zu Solms vollständige Kenntniß zu verschaffen. Chemnitz nämlich erzählt, daß außer anderen der erste der Briefe Wallensteins von dem sächsischen Obristen von Hoffkirchen aufgefangen und dem Grafen Solms mitgetheilt worden sei [2]).

Ein fanatischer Bischof, Ferdinand von Fürstenberg, (von 1661—1683) drückt seine Freude darüber aus, zwei Paderbornern das Verdienst der Ermordung des evangelischen Helden (Gustav Adolphs) zueignen zu können; er beruft sich auf Zeugen der Schlacht und die nachher ihm zugebrachte Kette. Andere gleichzeitige und spätere Nachrichten über den Tod des Königs hat Förster in seinem „Wallenstein," (II. 321—360) gesammelt. Den von den Schweden insgeheim auf Franz Albrecht von Lauenburg geworfenen Verdacht hat zwar die Kritik unserer Zeit vernichtet, nicht aber das Andenken einer den König preisgebenden Flucht. Auch

[1]) Märkische Kriegsobersten des 14. Jahrhunderts von Th. von Mörner. S. 96.

[2]) Von Ebendemselben mitgetheilt.

ist es merkwürdig, daß bald nachher, im December 1632, der Graf Philipp Reinhard zu Solms an Johann Bultejus (schwedischen Rath) schreibt: er vernehme, daß zu der leidigen Ablebung des lieben seeligen Königs eine vornehme evangelische Person Ursache oder Instrument gewesen sei; Gott werde dies zu seiner Zeit wohl aufdecken! — Die von einem hessischen Bibliothekar (Kuchenbecker) im Jahre 1735 gegen Bernhard von Weimar erhobene Beschuldigung scheint keine Widerlegung zu verdienen [1]).

Als im Jahre 1633 das Fuldaische vom Landgrafen von Hessen-Cassel occupirt war, hatten die Bürger nach dem Tode Gustav Adolphs ihren Eid, den sie zugleich Schweden und Hessen geleistet, für erloschen gehalten; der Stadtrath stattete aber jetzt nach der Uebergabe und Eidesleistung an Hessen bei dem Landgrafen Wilhelm einen förmlichen Glückwunsch ab. Am 5. Dec. schreibt demselben auch Philipp Reinhard zu Solms, ein Hauptmitglied des Heilbronner Bundes: „Als mich die Reise hieher getragen, bin ich mit Freude berichtet worden, daß in diesen überwundenen Landen, wo das odium religionis prädominirt, sich alles so fein friedlich regieren läßt [2])."

Die Irrungen, welche Philipp Reinhard mit seinem Vetter Philipp von der Lichisch-Böhmischen Linie hatte, wurden in dem nachstehend mitgetheilten Vertrage beigelegt, in welchem es heißt:

„Wir Philipp Reinhard, Graf zu Solms ꝛc. bekennen und thun kund in Kraft dieses, als mit dem Wohlgebornen unsers freundlich lieben Vettern Grafen Philippsen zu Solms Lbd. etlicher Irr- und Forderung halben wir uns vermittelst etlicher unserer Gräflichen Anverwandten und Freunde gütlicher Unterhandlung, laut deswegen uffgerichten schriftlichen Abschieds freundlich verglichen, und es unter anderem auch daran gehaftet, daß Seine Unsers Vettern Graf Philippsen Lbd. und deren Erben wir deswegen, auch unserer geliebten Brüder ꝛc. künftigen Anspruch halben, da sie einige, wie wir uns doch in Ansehung weiland unsers H. Vettern wohlseeligen hinterlassenen Testaments nicht versehen wöllen, über kurz oder lang sich unterfangen sollen, der Gebühr versicherten, daß

[1]) v. Rommel's Gesch. von Hessen. Bd. IV. S. 212 und 213.

[2]) v. Rommel's Gesch. von Hessen. Bd. IV. S. 260 in der Anmerk.

wir demnach hiemit in Kraft dieses geloben und zusagen, Seiner unsers Vettern, Graf Philippsen Liebden und dero Erben uff jetzt angeregten, unverhofften Fall, wohlgedachte unsere Brüder oder dero Erben Sie über kurz oder lang dieser an der weltlichen jetzo von neuem getroffenen Vergleichung halben anfechten, oder anlangen sollten oder wurden, deswegen, vermögen der Rechten zu vertreten und schadlos zu halten, alles bei gräflichen Ehren, wahren Worten, Treu und Glauben, auch Verpfändung unserer Hab und Güter, soviel hiezu von Nöthen, mit ausdrücklicher Kraft jetzo zur Solmischen Erbeinigung geleisteten Eids gemeint, und wohlbedachter renunciatio omnium beneficiorum minorennitatis und zumal aller anderen dergl. Auszugen und Behelfen, alles treulich ohne Gefährde.

Zu Urkund haben wir diese assecuration mit eigenen Handen unterschrieben und mit unseren Ringpitschaften bekräftigt, auch zu mehrerem Nachdruck und Sicherung erbeten die Wohlgebornen Johann Albrecten und Wilhelmen, Gebrüder, Grafen zu Solms ꝛc., sodann Ludwig Georgen, Grafen zu Stolberg, Konigstein, Rochefort, Wernigerode und Hohenstein, Herrn zu Eppstein, Münzenberg, Breuberg, Lohra und Klettenburg ꝛc. sämmbtliche veste, freundliche liebe Vettern, daß Ihro L. L. L. ꝛc. diesen Brief ebenmäßig mit eigenhändiger Subscription und beigedruckten Ringpetschaften vollzogen und bestätigt haben, so geschehen zu Arnsburg den 26. August 1613 [1]."

(L. S.) Johann Albrecht, Gr. zu Solms.

(L. S.) Wilhelm, Gr. zu Solms.

(L. S.) Ludwig Georg, Gr. zu Stolberg.

(L. S.) Philipp Reinhard, Gr. zu Solms.

Durch den Hauptreceß vom 30. Oct. 1628 war eine Theilung vorgenommen worden, so daß Hessen-Darmstadt Königsberg und mehrere Dörfer erhielt, wogegen dem Grafen Philipp Reinhard Hohensolms, Altenstätten, Altenkirchen, Blasbach,

---

[1]) Diese Original-Urkunde befindet sich im Licher Archiv.

Bermol, Oberlemp, Erda, Ahr und Mudersbach blieben. Vermöge eines besonderen, von dem Kaiser bestätigten Abschiedes wurde die Gemeinschaft in Ansehung von Kirchen, Schulen und Geistlichkeit fortgesetzt. Es erhoben sich aber Streitigkeiten, welche zu den späteren Verträgen vom 29. März 1638 und 30. Mai 1648 führten, welche unten in der Kürze mitgetheilt werden sollen.

Für gehabte Kriegskosten verkauft ihm die Krone Schweden das Kloster Arnsburg für 65,500 Reichsthaler. Der Kaufbrief befindet sich im Laubacher Archiv auf Pergament geschrieben, von Oxenstiern unterschrieben und mit an blau und gelber Schnur befestigtem, wohlerhaltenem Wappen versehen, welches in zwei Büffelhörnern besteht.

Nachdem dieser Kauf später ungültig geworden war, kam durch eine eigene Fügung des Schicksals das Kloster bei der Säcularisation im Jahre 1806 doch in den Besitz des Gesammthauses Solms.

Hier folgt in abgekürzter Form der oben erwähnte Kaufbrief:

„Der Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürstin und Fräulein Fräulein Christine, der Schweden, Gothen und Wenden Königin, Großfürstin zu Finnland, Herzogin zu Esten und Careln, Fräulein über Ingermannland ꝛc. und dero Reiche Rath, Canzler, Bevollmächtigter Legat in Teutschland und bei den Arméen, auch Director des Evangelischen Bundts daselbsten ꝛc.

Wir Axel Oxenstiern Freyherr zu Kymitho, Herr zu Fiholmen und Tydoen ꝛc. Ritter, urkunden und bekennen hiemit, daß wir dem Hochwohlgeborenen Herrn Philipps Reinharden Grafen zu Solms, Herrn zu Münzenberg ꝛc. Höchstgedachter Königl. Majestät geheimbden Kriegsraths-Präsidenten und Obristen ꝛc. vor und an Statt deren Sr. Ldd. laut und Besag darüber geschlossener Abrechnung auf Ihr Regiment restirenden Vierzigtausend Reichsthaler, sowohl auch wegen bis dato verflossener Sr. Ldd. Bestallung und restirenden Werbegelder, auf Zwanzigtausend Reichsthaler sich belaufende Anforderung, und dann deren Fünftausend Fünfhundert Reichsthaler so Sr. Ldd. dem Hochwohlgeborenen Ihrem freundlichen lieben Vettern, Herrn Albrecht Otto Grafen zu Solms-Laubach ꝛc. wegen Crazischen abgetretenen Guts Schmidtbergk wiederumb bezahlet und abgestattet haben, Also in Summa vor Fünf und Sechzig Tausend und

Fünfhundert Reichsthaler in solutum cediret, assigniret und übergeben haben das Closter Arnspurgk mit allen dessen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, Häusern, Höfen, Mühlen, Gütern u. s. w. . . . . . . nichts ausgenommen, außerhalb was von der Königl. Majestät zu Schweden, weiland unserem Allergnädigsten Herrn, glorwürdigster Gedächtnuß hiebevor und hiernächst Craft von der jetzt regierenden Königl. Maj. und Cron Schweden tragenden Plenipotenz, von Uns aus beweglichen Ursachen, nach Ausweiß klarer Brief und Siegel und deren buchstablichen Inhalt, davon bis dato an andere verschenket und übergeben worden, welche Collationes dann in Ihren Cräften verbleiben, das vorige aber alles Sr. Lbd. zugeeignet und übergeben sein soll, Also und dergestalt, daß Sie und Ihre Erben gedachtes Closter Arnspurgk mit aller Zubehör (außer dem Jure superioritatis, welches der Königl. Maj. und Cron Schweden in allem vorbehalten wird) von der Königl. Maj. und Cron Schweden, auch dem Churfürstenthumb Mainz, zu einem Mann- und Weiblichem Lehen empfangen, darvor stetig recognosciren, hinfüro dem Lehenrecht und Gewohnheit nach, besitzen, nutzen, einsen und gebrauchen können und mögen, Gestaldt dann Sr. Lbd. der Königl. Maj. und Cron Schweden 2c. derentwegen jederzeit, treu, hold und gewärtig zu sein, sich und Ihre Erben in einem hierüber ausgefertigten revers mit mehrerem verbindlich gemacht, und wir sie darauf in die Possession mehrerwähntes Closters und dessen Zubehör hiemit immittiren und einsetzen, Uns dabei gänzlich versehend, es werden alle und Jede Herrschaften, unter welchen solche Güter, Renten und Zinse gelegen und fällig sein, Sr. Lbd. einigen Eintrag, Ufenthalt oder Verhinderung derselben zufügen sich im wenigsten nicht unterfangen, zumahl weil diese Cession sogar das zu Bezahlung der Regiments- und rückständigen Bestallungsgelder, also dem gemeinen Wesen zum Besten beschehen ist. Zu welchem Ende Wir dann auch allen der Königl. Maj. und Cron Schweden, Im gleichen den Confœderirten Ständen angehörigen Hohe- und Nieder-Officiren, Befehlshabern, auch gemeinen Soldaten zu Roß und zu Fuß; daß Sie mehrwohlbemelte Sr. Lbd. und dero Erben, in apprehension, Besitz und Gebrauch oft-

besagten Closters und Zubehör, im wenigsten nicht, es sey unter was prætext es wölle, turbiren oder verunruhigen, Sondern vielmehr darzu alle gebührende Hülff, Vorschub und Assistenz bezeigen sollen, hiemit ernstlich, sonderlich aber dem jederzeit anwesenden Commendanten zu Sachsenhausen, in specie anbefehlen, Sr. Lbd. dero Erben oder Bevollmächtigten, wofern sie wider Verhoffen von Ineigenhändiger subscription und herangehenktem Secret bekräftiget, Geben zu Frankfurt am Main den acht und zwanzigsten Monatstag Octobris Anno Sechzehnhundert drei und dreißig.

Axell Oxenstierna."

Der Lauf der Kriegsereignisse ließ aber Philipp Reinhard nicht zum wirklichen Besitze von Arnsburg gelangen und im Jahre 1638 ward sein Sohn sogar seiner Graffschaft entsetzt und verdankte seine Restitution allein dem westphälischen Frieden.

Daß sich der Kaufbrief von Arnsburg im Laubacher Archiv befindet, scheint mir zu beweisen, daß Philipp Reinhard, wie auch in der Urkunde angedeutet ist, an Albrecht Otto von Laubach bedeutende Gelder schuldete und deßhalb Letzterem der Kaufbrief, zur Realisirung derselben, übergeben wurde.

Die einzige Tochter Philipp Reinhards, Marie Eleonore, geboren 1632 und von der Königin von Schweden, Gemahlin Gustav Adolphs, zur Taufe gehalten, wurde 1647 des Landgrafen Ernst von Hessen-Rheinfels Gemahlin und trat zugleich mit ihm zu Cöln zur katholischen Religion über.

Von seinen fünf Söhnen kommt nur einer zu Jahren, der ihm in der Regierung folgt, nämlich

§. 26.

Philipp Reinhard II. oder der Jüngere, geb. am 18. Juni 1615, † 1665. Seine erste Gemahlin war Anna Amalie, des Grafen Wilhelm zu Solms-Greifenstein Tochter, geb. 1617; die zweite war Catharine Eleonore, des Freiherrn Johann Georg von Tschernembl Tochter

Er ging sehr jung auf Reisen nach Frankreich, Italien, Spanien,

England und Holland und war vieler Sprachen mächtig. Im Jahre 1634 wurde er in schwedischen Diensten Hauptmann über eine Compagnie zu Fuß. 1636 bekam er mit Hessen-Darmstadt viel Verdruß, mußte sich auch nach Greifenstein zu seinem Schwager retiriren, wurde von dem Landgrafen Georg gefangen genommen und nach Gießen geführt.

Seiner ersten Ehe gehören an: Heinrich Wilhelm, der auf der Jagd den Landgrafen Wilhelm VI. in den Hals schoß, in Folge dessen in spanische Dienste trat und 1665 in der Schlacht bei Montesclaros gegen die Portugiesen fiel; ferner Carl Ludwig, der am 7. Nov. 1668, noch jung, starb, nachdem er nur drei Jahre nach dem Vater regiert hatte. Aus der zweiten Ehe stammten: Johann Heinrich Christian, geb. am 20. Juli 1644, des Bruders Nachfolger in der Regierung; er wurde am 7. Nov. von dem Grafen Wilhelm von Greifenstein erschossen. Der jüngste seiner Söhne war Ludwig, geb. 1646, welcher seinem vorhergenannten Bruder in der Regierung folgte.

Am 29. März 1638 findet ein Vergleich zwischen dem Landgrafen Georg II. zu Hessen-Darmstadt und dem Grafen Philipp Reinhard zu Solms Statt, nach welchem dem Letzeren das von Kaiser Ferdinand II. eingezogene und ihm pfandweise eingeräumte Haus Hohensolms mit den Orten Altensteden, Ahr, Bermel, Oberlembd, Blasbach, Mudersbach, Altenkirchen und Erda gegen Abtretung der Solmsischen Orte Niederweisel, Hergern und Eberstadt und des solmsischen Antheils an Cleeberg restituirt wird [1]).

Diesen Vergleich mußte er gezwungen beschwören, und der Kaiser ratihabirte ihn; doch bei dem westphälischen Frieden beschwerte er sich über das geschehene Unrecht. — Im Jahre 1647 setzte Schweden in sein Project: Domus Solmeia Hohensolmensis restituatur in integrum a Landgravie Darmstatino contra transactiones per summam necessitatem ipsi expressas. — Nach vielem Hin- und Widersentiren erfolgte endlich der Schluß 1648: itemque restituatur Domus Solms-Hohensolms in bona omnia et jura sibi 1637 ademta non obstante transactione desuper cum domino Landgravio Hassie postea facta.

Im Jahre 1648 fand die Ertheilung der unbeschränkten Amnestie

---

[1]) Aus Scriba's Urkundensammlung.

in den evangelischen Staaten Statt, welche dem Kaiser trotz der Proscriptionen des Prager Friedens größtentheils bis zum Anfangspunkte der böhmischen Unruhen abgedrungen ward, und dadurch, daß die Landgräfin Amalie von Hessen=Cassel sich der besonders in der pfälzischen Fehde zum Vortheil der Ligue und Hessen-Darmstadts verletzten Grafen annahm; unter vielen Anderen wurden Solms=Braunfels und Solms=Hohensolms, Ysenburg und Sayn=Wittgenstein, meistens auf dem Grunde der schon abgeschlossenen Verträge, in die ihnen entzogenen Ortschaften wieder eingesetzt [1]).

Am 30. Mai 1648 findet wieder ein Vergleich zwischen dem Landgrafen Georg II. zu Hessen=Darmstadt und dem Grafen Philipp Reinhard Statt, nach welchem der Landgraf die ihm im Vertrage von 1638 abgetretenen Dörfer Niederweisel, Eberstadt und Hergern, sodann die Höfe zu Hausen und Frankenbach, nebst dem eingezogenen Zins aus der Kellerei zu Königsberg, gegen Belassung des sechsten Theils an Cleeberg, dem Grafen wieder restituirt [2]).

Philipp Reinhard wurde nachher kaiserl. Kämmerer und Reichshofrath und starb am 20. Juli 1665.

§. 27.

Carl Ludwig, der zweitälteste Sohn Philipp Reinhards II., geboren am 30. Juli 1639, trat zwar nach seines Vaters Tode die Regierung an, starb aber schon im dritten Jahre derselben, 1668.

Johann Heinrich Christian, sein jüngerer Bruder, folgte ihm als regierender Graf zu Solms=Hohensolms. Er war geboren am 20. Juli 1644 und ward erschossen am 7. Nov. 1668. Er war als Kaiser Leopolds I. Kammerherr zu Wien zur katholischen Kirche übergetreten und suchte deren Lehren in seiner Grafschaft Eingang zu verschaffen. Dies führte zu Streit mit den Agnaten und zu dem im §. 7. bereits erzählten tragischen Ereignisse.

---

[1]) Aus v. Rommel's Geschichte von Hessen.

[2]) Beurk. Rechtsbeweis der Hessen=Darmstädt. Mitlandeshoheit in dem Oberamte Hohensolms, S. 63. No. 30.

Der Erschossene wurde in der Klosterkirche zu Altenberg beigesetzt, wie dies eine daselbst vorhandene Inschrift anzeigt:

„Hier ruht beigesetzt unter diesem Stein,
Ach Jammer! daß also verfaulen sein Gebein,
Johann Heinrich Christian, ein Graf zu Solms geboren,
Man spürt in dem Werk, was an ihm ist verloren.
Er Leopolds I. Großkammerherr gewesen,
In Sitten, Sprachen, Fechten war er auserlesen;
Im zwanzig vierten Jahr, in erster Blüth der Jugend,
Verwelkt dieß edle Blüth, doch grünt allzeit sein Tugend.
Sein Leben war katholisch, sein End dem Leben gleich,
Drum jetzo sich erfreut mit Gott in seinem Reich.
Amen."

Anno 1668 d. 31. Dec.

Er war der zweite Sohn aus der zweiten Ehe Philipp Reinhards II, geboren den 20. Juli 1644. Als sein Vater starb, war er und sein Bruder Ludwig noch unmündig und unter der Vormundschaft des Grafen Wilhelm zu Solms-Greifenstein. Seine Mutter rieth ihm, nach Wien zu gehen, um die in Crayn liegenden Güter der Tschernembl zu erhalten, weßhalb er auch katholisch und kaiserl. Kammerherr wurde. Als er nun nach erlangter Volljährigkeit von da zurückkam, wollte er die Unterthanen mit Gewalt zur katholischen Confession zwingen und nahm ihnen die Kirchen, wo er den katholischen Gottesdienst einführte, so daß Viele nach Koelschhausen und Lemp in das Greifenstein'sche zur Kirche gehen mußten. Hierüber bekam er viel Streit mit Wilhelm, der noch des jüngeren Bruders Vormund war und denselben in der reformirten Confession erziehen ließ, so daß es auch einst im Pfarrhause zu Koelschhausen zu Thätlichkeiten gekommen wäre, wenn dies nicht der Pfarrer Mauritius verhindert hätte.

§. 28.

Ludwig, geb. 1646, † den 24. Aug. 1707, war der jüngere Bruder des Vorgenannten. Dieser hatte ebenfalls während seiner Kriegsdienste in Spanien die katholische Religion angenommen, verließ sie aber wieder bei seinem Regierungsantritte und wurde wie-

der Bekenner der reformirten Lehre. Seine Gemahlin war Louise Gräfin zu Dohna.

Im Jahre 1667 warb er als Capitain zur Defension der spanischen Niederlande und des burgundischen Kreises eine Compagnie von 80 Köpfen zu des Rheingrafen Johann Ludwig Regiment.

Die Schwester seiner Frau, die Gräfin von Lippe-Detmold, reichte eine Vorstellung an die Solmser Agnaten ein, wonach Graf Ludwig für blödsinnig und unfähig erklärt werden sollte, die Regierung zu führen.

Folgende Punkte wurden dabei in Frage gestellt:

1) Ob seine Kinder in Hohensolms zu lassen wären?
2) Wohin sie gebracht werden sollten?
3) Ob man nicht die Mobilia ihrer Mutter, der verstorbenen Gräfin, zu besserer Conservation wegbringen solle?
4) Was zu thun sei, wenn Graf Ludwig die Mobilia und die Kinder nicht herausgeben wolle? —

Von Seiten Greifensteins ward hierauf geantwortet, sie fänden es nicht rathsam, die Kinder dort zu lassen, da ihres Vetters, des Grafen Ludwig Conduite daselbst bekannt wäre, die so beschaffen, daß man ihm weder die Kinder und deren mütterliche Mobilia, noch weniger aber die Regierung und Gouvernement der Hofhaltung lassen könnte; indessen könne in dieser Sache nichts vorgenommen werden, bis zuvor eine Vormundschaft verabredet und ihm die Regierung genommen wäre. — Die Vormundschaft sei also vom gräfl. Gesammthaus einzurichten, daher Solms-Greifenstein um Beschleunigung der Sache bei den Agnaten bittet, damit, wie die Gräfin von der Lippe sagt, „sie vor ihrer Abreise den effect noch sehen möchte, wenn die Kinder versorgt und die Mobilien in Sicherheit gebracht seien, welches dann die gnädigen Herren zu Greifenstein übernommen."

Man verfügte sich also zu dem Herrn Senior, dem Grafen zu Solms-Laubach, und schritt zur Remedirung der Sachen, mit dem Bemerken, daß sonst die Lehnsherren selbst eine Vormundschaft anzuordnen Anlaß nehmen würden. Ohne Weiteres und ohne weitläuftiges Bedenken müßte ehestens eine Vormundschaft eingesetzt und durch den Herrn Senior, Hochgräfl. Gnaden, eine Zusammenkunft der Herren Grafen in Person veranlaßt werden, wobei der modus der Bestellung, auch Art und Form der Regierung, und wie die

Ankündigung geschehen sollte, abgeredet und verglichen werden möge. Und hielt man Solms-Greifenstein'scher Seite dafür, daß hiebei übele Nachreden, als ob man in der Sache zu viel thäte, oder solche nicht genug justificirt werden könne, nicht zu besorgen, zumal Ihre kaiserl. Majestät sowohl durch die Relations wegen des Münzwesens und vieler Klagen, so viel Nachricht von des Herrn Grafen zu Hohensolms Schwachheit und Conduite ziemliche Wissenschaft haben, die Lehnherren solches selbst verlangt und es den pactis nicht zuwider sei u. s. w.

Wie Ihro Hochgräflich Gnaden des Grafen zu Hohensolms Natur zu dem Trunk so lange gewährt und bei geringster Gelegenheit, auch durch wenige Quantität, leicht so übernommen werde, daß sie ihrer Sinne und Verstand nicht mächtig, oder sich conduisiren können, daher allerhand böse effecten bisher entstanden, und weil man nun oft gesehen, daß, ob Sie gleich zuweilen eine Zeit lang ihr Aeußerstes gethan, sich abzugewöhnen und zur raison sich etwas erkläret, dennoch ihre Schwachheit solches nicht zugelassen. Derowegen solchen Trinkens und unordentlichen Wesens Sie in vielfältig Schimpf gerathen, in ihrem Land, bei ihren Unterthanen und anderen sich oft prostituirt und Exorbitantien begangen, daß selbige Ihnen gar despectirlich begegnet und auch die französischen Soldaten ihme, weil er trunkener Weise nach dem Obersten geschossen, einen Zahn eingeschlagen und gefangen gehalten, auch anderer Orten, als im Kloster Arnsburg in der Kirche selbst häßliche actionen angefangen, in der Stadt Frankfurt trunkener Weise auf dem Römer und in den Gassen sich angestellt, daß ihm die Jungen nachgelaufen, öfters einem derselben mit dem Degen nachgesetzt u. s. w. Ferner wie Sie ihre Kinder anfeinden, schlagen und übel traktiren, ihre Ehe übel geführt, ja ihre Gemahlin mit dem blosen Degen geängstigt, dabei gränlich geflucht, das heilige Abendmahl in vielen Jahren nicht, außer einmal, ohne alle Vorbereitung, empfangen und dadurch Gott verunehrt; wie Sie mit dem Gottesdienst ein Gespött treiben, während dem Gesang den Leuten das Singen verbieten, den Pfarrer im Predigen beunruhigt u. s. w. Wie Sie ihrem Haus und Kindern übel vorstehen, indem Sie die Schulden aufschwemmen lassen und die Pensionen nicht entrichten, keinen Termin halten, nichts bezahlen, daher erfolgt, daß die Creditores Sie sehr überfallen und weil sie sich nicht fortweisen wollen lassen, daß durch

gütliche Accorde endlich die Schuldenlast nicht gemindert, sondern es zur Extremität kommen lassen, schimpfliche Executions entstanden. — Wie hiegegen zu anderen Zeiten, Sie ganz verthuend und ohne Vernunft mit dem Geld umgehen, zuweilen handvollweis heraus langen, theils wegschenken, theils ausschütten" u. s. w.

Ich will nun noch einzelne sehr gravirende Fälle hier kurz anführen, um die Regierungsunfähigkeit dieses Grafen noch vollständiger zu documentiren:

1) hat er schlechte Münzen geschlagen, „sich durch das Münzwesen prostituirt," heißt es [1]).
2) Was bei den Hausconferenzen verabredet, hat er nicht bewerkstelligt.
3) Dem Publico und dem gräfl. Hause bei der Reichsverfassung und bei den Belehnungen große Verhinderungen, Schaden und Unkosten zugezogen.
4) Von Hessen-Cassel, als Directoris und Executoris ihren Truppen in ihrem eigenen Schloß sich einsperren lassen müssen.
5) Durch Strafen und Auflagen hat er die Unterthanen zur Rebellion veranlaßt und die Lehensherren veranlaßt, sich der Sache anzunehmen u. s. w.

Welche Dinge sammt und sonders so beschaffen, wann man auf remedirung nicht bedacht sein würde, nicht nur zu besorgen wäre, daß das Haus gänzlich in Ruin, ihre Hochgräfl. Gnaden zu Hohensolms aber vor ihre Person in Verderbung, Verschimpfung, ja, bei sothanem weiter führendem unchristlichen Leben in Leib- und Seelengefahr kommen dürften" [2]).

Der Senior des Hauses sollte nun nochmals ein Schreiben abgehen lassen, darin der Herr Graf zu Hohensolms ermahnt werden, die Frau Gemahlin beisetzen, die Inventarisirung und Abführung der Mobilien geschehen, die Kinder aber, die bei Ihnen nicht wohl wären, und davon Ihro Gnaden zu Solms-Greifenstein den jüngsten Sohn zu sich zu nehmen erbötig, von sich thun zu lassen und in diesem Allem keine weitere Hinterniß zu geben.

Entworfen 1687."

---

[1]) Siehe Anhang No. 15.
[2]) Aus einem Actenstücke des Fürstl. Solms-Lich'schen Archivs extrahirt.

Eine ähnlich abgefaßte Klage geht nun an den Churfürsten von Mainz, Sr. kaiserl. Majestät Kammerrichter, vom Senior des Hauses Grafen Johann Friedrich zu Solms-Laubach und allen Agnaten unterschrieben.

Im Jahre 1688 war Folgendes von den Agnaten beschlossen: „Am 1. Nov. sind dieselben zusammengetreten und haben wegen einer ihm aufgebürdeten Schwachsinnigkeit und prodigalität beschlossen, zwei unter ihnen zu seinen Vormündern zu verordnen, welche das Werk sogleich praepostere ab executione anfangend, Ihm nicht allein seiner und seiner abgestorbenen Eheconsortin mobilia, sondern ihm auch seine sieben Kinder eigenmächtiger Weise hinweggenommen, maßen dann sein Vetter Graf Wilhelm Moritz zu Greifenstein obige Mobilien am 14. Dec. nächsthin mit etlich und dreißig seiner Unterthanen in seiner des Klägers Abwesenheit aus seinem Residenzhaus ab- und in das ihm, Graf Wilhelm Moritz zugehörige Schloß Hoingen führen lassen, deren Kinder 3 zu sich nach Greifenstein, die übrigen aber seiner mehrgemelten verstorbenen Eheconsortin Schwester, Amalie, Gräfin von der Lippe, mit sich nach Detmold geführt hätten, mit gehorsamster Bitte wider die Sr. Ldd. ausgeführten Ursach Mandata de restituendo, inhibitoria et de non facti via sed juris procedendo sine clausula allergnädigst zu erkennen, in duplo.

Den Churfürsten von Mainz und Grafen von Nassau-Dillenburg zur Vernehmung der Beklagten hierüber zu vernehmen und sich sonsten der Sachen Bewandtniß mit allen Umständen gründlich zu informiren und wie alles geschehen mit Gutachten förderlich berichten sollen.

Franz Martin Menschhenger."

Schon in der Hausconferenz vom 24. Dec. 1687 war beschlossen, einen Bevollmächtigten nach Speier an das Kammergericht zu schicken und anzufragen, ob ein dritter Curatur außer den Grafen Johann Friedrich und Wilhelm Moritz bestellt werden müßte. Darüber konnte man sich nicht einigen, erlaubte aber, daß die Gräfin v. d. Lippe, geborne Gräfin zu Dohna, einen Abgesandten im Interesse ihrer Schwester Kinder schicken könne.

Trotz alle dem blieb er an der Regierung und heirathete nach dem Tode seiner ersten Gemahlin, Louise, Gräfin zu Dohna,

welche am 8. Nov. 1687 starb, 1691 Elisabeth Wilhelmine, eine geborene Gräfin von Leiningen-Dachsburg.

Sein zweiter Sohn, Christian Ludwig, geb. am 17. Oct. 1671, trat in englische Dienste und wurde bei König Wilhelm III. Hauptmann bei der blauen Garde, hielt sich bei verschiedenen Actionen sehr gut und wurde 1690 in der Schlacht von Limmerick erschossen [1]).

Sein vierter Sohn, Ludwig Carl, geb. den 7. Nov. 1677, wurde kaiserlicher Obristlieutenant und am 7. Nov. 1703 vor Landau bei einem Ausfalle erschossen. Sein Körper wurde einbalsamirt und nach Hohensolms zum Begräbniß gebracht.

§. 29.

Friedrich Wilhelm, geb. 1682, † 1744, seit 1707 regierender Graf zu Solms-Hohensolms, war wirklicher kaiserl. Kammerherr, wie auch 1743 des Gesammthauses Solms Senior. Er beerbte 1718 die erloschene Linie zu Lich. Seine Gemahlin war Wilhelmine Ernestine von Ysenburg-Birstein, von welcher er vier Kinder hinterließ.

Er war das zwölfte Kind des Grafen Ludwig, und da keiner seiner Brüder den Vater überlebte, so war er der Einzige, der den Stamm fortsetzte. Er ging nach Sachsen und studirte daselbst einige Jahre bei seinen Verwandten. Nach seines Vaters Tode übernahm er die Regierung, aber zugleich eine so große Schuldenlast, daß er kaum sein Auskommen fand [2]).

Er erbte zwar Lich, aber dieses war auch voll Schulden und konnte ihn nicht von einer Schulden-Commission befreien, welche 1718 auch dem Fürsten zu Nassau-Idstein gesetzt wurde [3]).

Diese Commission währte bis zu seinem Tode (1744) und war durch die große Fürsorge und Oekonomie der Gräfin zur Bezahlung dieser großen Schuldenlast von großem Nutzen. An großen Prozessen mit den Unterthanen und Schuldleuten und an sonstigen Affairen

---

[1]) Burnet hist. d'Angleterre T. II. p. 57.
[2]) Knoch p. 78.
[3]) Knoch p. 79.

mangelte es nicht, doch wurden dieselben fast alle durch gute Veranstaltung zu Ende gebracht. Besonders aber blieb der Prozeß mit Hessen-Darmstadt wegen des Amtes Cleeberg nicht ruhig, wovon später ein Weiteres.

Im Jahre 1732 erhielt er vom Kaiser den Kammerherrnschlüssel.

Die Armen, Kirchen und Schulen hatten an ihm einen treuen Fürsorger, und seine Thätigkeit in dieser Beziehung würde sich weiter erstreckt haben, wenn es die Umstände zugelassen hätten. Auch die Licher Kirche besitzt, durch Verbesserung ihrer Bibliothek, ein ewig dankbares Andenken an ihn.

Am 30. Juni 1744 ward seine Gemahlin von kaiserlicher Majestät zur Vormünderin ihrer Kinder und alleinigen Regentin verordnet. Man muß dieser Dame ein außerordentliches Lob wegen ihrer großen Fürsorge für ihr Haus zuerkennen, und ihr Gedächtniß sollte in demselben nie vergessen werden.

§. 30.

Carl Christian, der einzige Sohn des Vorhergenannten, geb. den 16. April 1725, führte 1760 das Erstgeburtsrecht in seiner Linie ein, wurde von Kaiser Franz II. bei dessen Krönung am 14. Juli 1792 in den Reichsfürstenstand erhoben und starb als des Hauses Solms Senior, Vicedirektor des wetterauischen Grafencollegiums und Ritter des Seraphinen-Ordens den 22. März 1803.

Er wird als ein Muster von Frömmigkeit und Toleranz für alle Confessionen gepriesen.

Er ging 1740 nach Genf und 1742 nach Frankreich, kam nach seines Vaters Tode unter die Vormundschaft seiner Mutter, erhielt aber 1748 vom Kaiser veniam ætatis.

Im Jahre 1757 erhielt er den Seraphinen-Orden und vermählte sich am 21. Dec. 1759 mit Sophie Charlotte, des Grafen zu Dohna-Schlobitten Tochter, von der er sechs Kinder hatte.

Im Jahre 1790 wurde er Senior des Gesammthauses Solms.

§. 31.

Carl Ludwig August, geb. den 7. April 1762, regierender Fürst zu Soms-Hohensolms-Lich, zweiter Sohn Carl Christians, war dänischer General-Major und des dänischen Elephanten-Ordens Ritter.

Er stand zuerst in holländischen, nachher in französischen und seit 1797 in dänischen Militairdiensten, zuletzt als Obrister des Infanterie-Regiments Oldenburg, quittirte 1803 mit General-Majors-Charakter, succedirte den 22. März 1803 seinem Vater und starb den 10. Juni 1807 zu Lich. Seine Gemahlin war Henriette Sophie, des Fürsten Ludwig Wilhelm zu Bentheim-Steinfurt Tochter, geb. den 10. Juni 1777, vermählt den 6. Sept. 1802; Wittwe seit dem 10. Juni 1807, starb sie zu Lich den 8. Dec. 1851. Sie war Vormünderin ihres Sohnes.

§. 32.

Carl, regierender Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich, war geb. den 1. August 1803 und folgte seinem Vater Carl Ludwig August am 10. Juni 1807 unter Vormundschaft seiner vortrefflichen Mutter. Von einer Reise aus der Schweiz und Italien zurückgekehrt, erkrankte er am Nervenfieber und starb zu Lich den 10. Oct. 1824.

§. 33.

Ludwig, regierender Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich, ein Bruder des Vorhergenannten, geboren den 24. Jan. 1805, blieb bis 1828 unter mütterlicher Vormundschaft. Seine Gemahlin ist Marie, des Fürsten Ernst Casimir zu Ysenburg und Büdingen Tochter, geboren den 4. October 1808, vermählt den 10. Mai 1829. Er ist Präsident der ersten Kammer des Großherzogthums Hessen und Mitglied des Herrenhauses im Königreich Preußen, besitzt den Rothen Adler-Orden 1. Klasse, ist Ehrenritter des St. Johanniter-Ordens und des großherzogl. hessischen Ludwigsordens 1. Klasse.

Durch seine geschmackvollen und praktischen Bauten am Licher Schlosse und durch schöne Gartenanlagen hat er sich für die Gegenwart und Zukunft verdient gemacht. Er brachte im Jahre 1837 seinem Hause an größerem Grundbesitze in der benachbarten Gemarkung Ettingshausen zu: 483 Morgen Wald und im Jahre 1862 ebendaselbst 82 Morgen Feld, zusammen 565 Morgen; im Jahre 1839 in der benachbarten Gemarkung Burkhardsfelden 530 Morgen Wald, im Jahre 1841 in der entfernteren Gemarkung Höringhausen, im Kreise Vöhl, 770 Morgen Hofraithe, Garten-, Acker- &c. Gelände und 320 Morgen Wald, zusammen also 1090 Morgen. Die hier aufgeführten drei Acquisitionen betragen in Summa 2185 Morgen großh. hess. Maßes.

Da der Fürst keine Kinder hat, so succedirt ihm sein Bruder Prinz Ferdinand, der am 28. Juli 1806 geboren ist, eventualiter dessen ältester Sohn. Im Uebrigen verweise ich auf den Stammbaum No. VII.

§. 34.

Geschichte der Altlaubacher Linie.

Siehe den Stammbaum Tab. VIII.

Ihr Stifter war Otto, der zweite Sohn des Grafen Philipp zu Solms-Lich und jüngere Bruder des Grafen Reinhard.

Otto, regierender Graf zu Solms-Laubach, war geb. den 11. Mai 1496 und starb schon am 14. Mai 1522 vor seinem Vater Philipp. Seine Gemahlin war Anna, des Herzogs Magnus II. von Mecklenburg Tochter und des Landgrafen Wilhelm II. (des Mittleren) von Hessen Wittwe. Sie ist die Stammmutter aller jetzt lebenden Grafen zu Solms und aller hessischen Häuser.

Sie trat schon während der Minderjährigkeit ihres Sohnes, des Landgrafen Philipp (später der Großmüthige genannt) so thatkräftig auf, daß sie manchem Manne der Gegenwart als nachahmungswerthes Beispiel aufgestellt werden könnte; ich kann es mir daher nicht versagen, Mehreres aus ihrer Lebensgeschichte mitzutheilen.

Anna, Gemahlin des Landgrafen Wilhelm II., hatte sich zum zweiten Male am 28. April 1519 mit Otto, Grafen zu Solms,

-Lanbac

ꝧ. als Zwill. 2 | † 29. Jan. 1612. | Anna, geb. 1557, verm.
mit Heinrich N | verm. 19. Sept. | 15. Juli 1572 mit Georg,
, † 18. Sept. | | Graf von Erbach.

615, durch eine Explosion v. Schießpulver.
nberg, des Grafen Caspar II. v. Mansfeld.
(ersterer starb als Verlobter.)

gang, Hei | oh. Georg II., | Sophie, geb. 8. Mai 1594,
20. Nv. ge | geb. 19. Nov. | verm. 4. Oct. 1612 mit
1, † 8. 16 | 1591. Tab. XI. | Joachim Ernst, Markgraf
1611. | | zu Ansbach, W. 1625, †
| | 6. Mai 1651.

Fr
de Graf zu S.-L

en-Darmstadt
631.

1605, † 6. 1639 an einer Schußwunde, die er
m. 8. Oct. kircher Wald erhalten.
ch V., Mark-
Durlach, † Hanau-Münzenberg T., geb. 1604,
n, Graf v. Wied.

uj. lin.

n und Steinfurt T., verm. im Febr.

e, geb. 26. D riette, geb. 4. Jan. 1667, verm. 25. Sept.
dgf. v. Hessen- rich Trajectin, Graf zu Solms-Braunfels. W.
Juni 1721, † † 1752.

vermählt. Ihr Sohn Philipp (später der Großmüthige genannt), der einzige männliche Sprosse des hessischen Hauses und Stammvater aller folgenden Landgrafen der noch jetzt blühenden Linien des gesammten Hessens, stand unter Anna's Vormundschaft. Anfangs war derselbe unter einen Vormundschafts-Rath aus mehreren Rittern und dem Dechanten der St. Martinskirche, Namens Roland, gestellt; auf seinem Sterbebett aber, man weiß nicht auf welche Art, bestellte Wilhelm wieder seine Gemahlin selbst zur Vormünderin und Regentin und gab ihr den Grafen Philipp den Aelteren von Waldeck, Konrad von Mansbach und Doctor Roland bei.

An der alten Grenze von Ober- und Niederhessen, am Spieß, versammelten sich nun die Prälaten, Grafen, Ritter und Städte von Hessen mit den Gesandten des erbverbrüderten Hauses Sachsen zu einem großen Landtage. Als hierauf, nach Vorbringen anderer Beschwerden, über Einsetzung des Regimentes und der Vormundschaft gestritten wurde und Anna sich auf das Testament und auf ihre mütterlichen Rechte nach göttlichen und menschlichen Gesetzen, Anna von Braunschweig aber sich auf die Ansprüche ihres bisher in Spangenberg verwahrten Gemahles, der sich den Erbfall vorbehalten hatte, berief und noch Andere für die Herzoge von Sachsen, als die nächsten Verwandten und Erben, sprachen, entstand eine große Bewegung. Anna von Mecklenburg, von einigen Mönchen mißleitet, ward überstimmt; einer der anwesenden Ritter, Konrad von Wallenstein, einst der Liebling des Landgrafen Wilhelm, ließ sich verlauten, man müsse eher im Blut bis an die Sporen waten, ehe man sich einer Frau unterwürfe. Ludwig von Boyneburg erklärte sich für den geistesschwachen Landgrafen Wilhelm den Aelteren, dann aber für die Herzoge von Sachsen, und unterstützt von Dietrich von Kleen ward derselbe zum Landhofmeister, Dietrich von Kleen, Hermann von Schenk, Kaspar von Berlepsch, Georg von Hatzfeld und Herr von Wildenberg, Itel von Löwenstein, Heinrich von Bodenhausen und Jost von Baumbach wurden zu Regenten im Namen der gesammten Landschaft ernannt. Eine Gesandtschaft wurde nach Mühlhausen geschickt und übertrug den Herzogen von Sachsen die Obervormundschaft. Diese nahmen dieselbe an, bestätigten die neuen Regenten, ernannten Ludwig von Boyneburg und Dietrich von Kleen zu Verwaltern des jungen Landgrafen Philipp und seines

Oheims und erhielten für alle diese Anordnungen auf dem Tage zu Köln die Genehmigung des Kaisers Max.

Anna, die seit dem Abschiede von Mühlhausen von ihrem damals sechsjährigen Sohne getrennt lebte, — er in Cassel, sie zurückgezogen auf ihrem Witthum zu Gießen und Grünberg, — sandte ihre Klagen an den Kaiser.

Im Jahre 1510 ward von den vom Kaiser ernannten Kommissarien zu Augsburg ein Vertrag geschlossen. Der Hauptanspruch der Landgräfin (vermöge des vermeinten Testamentes) wurde verworfen, in ihrem Namen jedoch, so lange sie in unverrücktem Wittwenstuhle sitze, der Erbmarschall Hermann von Riedesel zu den großen Angelegenheiten des Fürstenthumes und zu den Rechnungen zugelassen, ihr Witthum von 20,000 fl. Hauptgeld vorläufig, bis ihr Sohn das 15. Jahr erreicht haben würde, um 2500 fl. und mit der Jagd von Nidda erhöht und ihr erlaubt, jährlich etliche Male ihren Sohn zu besuchen. Im Jahre 1511, wo Anna persönlich dem Kaiser ihre Beschwerde vortrug und von ihm die Erlaubniß erhielt, von den Herzogen von Sachsen und der hessischen Landschaft an ihn zu appelliren, ward dieser Vertrag bestätigt. Mit den Regenten kam sie nun zu Rotenburg zusammen, wo ihr nach dem Willen des Kaisers statt Gießen und Grünberg die Städte Felsberg und Rotenburg, als zur Hofhaltung mehr geeignet, eingeräumt wurden.

Nun brach die sogenannte Hühnerfehde aus, indem der geistesschwache Landgraf Wilhelm der Aeltere, zu dem sich Unzufriedene begeben hatten, eine große Unruhe im Lande erregte und einen Tag in Marburg zusammenrief; als die Gesandten von Sachsen nach Homberg kamen, wurden sie vom Volke so stürmisch empfangen, daß sie unverrichteter Sache wieder abzogen. Landgraf Wilhelm erschien zu Homberg unter Begleitung von mehreren Reitern; Ludwig von Boyneburg glaubte, die Leute schrecken zu müssen; Kaspar von Berlepsch und andere Regenten hatten 1500 Bürger und Bauern in der Gegend von Cassel aufgeboten, mit denen sie vor Homberg erschienen, mußten aber, als sie mit Kugeln begrüßt worden, wieder abziehen. Als aber 1511 von Boyneburg 1200 geharnischte Reiter und 3000 Schützen und Landsknechte aus Thüringen, Meißen und Fulda heranführte und vor Treysa erschien, floh Alles und die Zurückgebliebenen baten fußfällig um Gnade; auch Homberg mußte

sich unterwerfen. Von Parteisucht getrieben, trennten sich Mehrere der Regentschaft von Boyneburg. Die Unzufriedenheit der einen Partei ermuthigte die Rachsucht der anderen und Alle dienten zuletzt dem beleidigten Ehrgeize und der gereizten Mutterliebe einer Fürstin, welche bei der Gerechtigkeit ihrer Sache männliche Beredtsamkeit besaß und deren jugendliche Schönheit durch äußeren Glanz und Schmuck erhöht wurde.

Eine Nachricht von Nohe, die Letzteres bestätigt, lautet so: „In demselben Jahr (1500), uff den Tag vor Lucä, des Evangelisten (den 17. Oct.) nam er (Wilhelm der Mittlere) eine ander eheliche Hausfrau, eine Herzogin von Meklenburg von Schwerin und Stargard gebohren, Frau Anna genannt, gar schön und ausdermaßen säuberlich, und hielt auch großen Hof zu der Heimfahrt, wie vor zu der ersten Hochzeit geschehen was, mit dantzen, springen, hofiren und singen, stechen und brechen mit aller Köstlichkeit von Speiß und Trank, davon viel zu sagen ist nicht noth, da was alle köstliche Genüge, die Epicuri, Luderer, Fresser und Sauffer seind davon zu hören geneigt, denselben zum Verdruß will ich fein geschweigen und fort dem Handel nachdenken.“ — Von den Dichtern Eobanus und Euricius wird sie als sehr schön, von benachbarten Chronisten als eine wahre Amazone geschildert. Hahn (Coll. Monum.) nennt sie viraginem mente Amazona, Klüppel (in seiner noch ungedruckten Chronik) eine egregiae atque elegantis formae viraginem, ebenso Irenicus in der Exegesi Germaniae; bezeichnend ist es auch, daß nach der Rechnung eines Nürnbergischen Goldschmiedes vom Jahre 1508 (an den Kammermeister von Weiblingen) allein das vergoldete Silbergeräth an ihrem Pferde 247 Gulden kostete. Daß sie überhaupt eine große Freude an Putz, Kostbarkeiten, Silbergeschirr und dergl. hatte, sieht man auch aus dem Prozesse, den sie nach dem Tode ihres ersten Gemahles wegen des behaltenen Haus- und Tafelsilbers u. s. w. zu führen hatte.

Im Jahre 1415 kam ein Theil der Landstände in Felsberg, Anna's damaligem Wittwensitze, und nach einigen Klagen und Verabredungen in Treysa zusammen. Hier trat Anna auf und redete sie mit folgenden Worten an:

> Sie, Prälaten, Ritter und Städte, möchten bedenken, daß sie diejenigen wären, welche ihres Gemahls Testament verworfen, ihr selbst ihren Sohn genommen und ein neues eigenes Re-

giment errichtet, vielleicht in der Meinung, das Fürstenthum, das jetzt zum Verderben des Landes und ihres Sohnes regiert werde, in Flor zu bringen. Aber Boyneburg, dieser stolze und gewaltige Mann, regiere nur zu seinem Nutzen; es sei offenkundig, wie er gegen die Einung am Spieß die Städte Homberg und Treysa mißhandelt, die vertriebenen Bürger, ungeachtet des kaiserlichen Spruches zu Köln, nicht wieder aufgenommen, eigenmächtig eine Brandschatzung ausgeschrieben, das Land der Bedrängniß wilder Fehderitter (wie Philipps Waise von Fauerbach) überlassen. Würden sie eine andere bessere Einrichtung machen, so wolle sie bei ihrem Sohne fördern, daß er es ihnen einst danke; wo nicht, so würde sie, ihr Sohn und des Hauses Verwandte sich an ihnen, ihren Kindern und ihren Gütern zu ewigen Tagen erholen. Ihres Sohnes Leben und Gesundheit, für welche sie, des Landes Stände, verantwortlich wären, wolle sie nicht länger in der Gewalt Boyneburgs wissen. Ihr liege nur des Landes Wohlfahrt, ihres Sohnes Erziehung am Herzen. Für sich verlange sie weder Gut, noch Regiment.

Hierauf vergaßen auch die Wortführer der Landstände ihre Beschwerden nicht und schlossen mit den Worten: Wäre wahr, was die Landgräfin vorgetragen, so könne man Ludwig von Boyneburg weder als Landhofmeister, noch überhaupt im Regimente dulden. Hierauf ward eine neue Einung beschlossen, an deren Spitze die Landgräfin selbst trat, und vom Landtage ein Ausschuß gewählt, der aus Dieter von Kleen, Hermann von Riedesel, Kraft von Bodenhausen, Wilhelm von Dörnberg und den Städten Marburg und Eschwege bestand. Hierauf setzten der Churfürst und die Herzoge zu Sachsen einen Tag zu Naumburg an, wohin sich Ludwig von Boyneburg mit allen denen begab, die mit ihm die Tage zu Felsberg und Treysa nicht besuchen wollten. Hier erschienen die oben zum Ausschusse Gewählten, überbrachten die Beschwerden der Landschaft und verlangten Abänderung des Regimentes. Die Herzoge befahlen Ludwig von Boyneburg und Dietrich von Kleen, als Curatoren des jungen Landgrafen, Rechnung abzulegen, wozu sie auch Konrad von Wallenstein, nunmehr einen Anhänger der Landgräfin, einluden; zur Entscheidung über die vorgetragenen Beschwerden wollten sie selbst nach Cassel kommen. Zu diesem Tage wurden

von beiden Seiten alle Triebfedern in Bewegung gesetzt; unter Anderen wollte auch Boyneburg den deutschen Ordensmeister Dietrich von Kleen von der Partei der Landgräfin abziehen. Letztere wandte sich an Dietrich von Kleen, „welchem es, wie dem Orden selbst, zum Nutzen und Ruhm gereiche, wenn er ihr und nicht dem Ludwig von Boyneburg anhänge; Dietrich sei im Testamente zu des Fürstenthumes Sachen verordnet, nicht Ludwig. Sie wolle jetzt mit Dietrich den Tag zu Cassel besuchen, woran des Landes und ihres Sohnes Wohl gelegen; den Pflichtvergessenen solle Nichts unaufgerückt bleiben."

Als die Herzoge von Sachsen, Abgesandte vom Churfürsten von Sachsen und von Brandenburg nebst den hessischen Ständen in Cassel versammelt waren und Boyneburg das Schloß verbollwerkt, die Stadt mit Geschütz versehen hatte, begab sich Anna zuerst mit ihrem Anhange nach Felsberg, von wo sie den Fürsten ihre Beschwerden über den Landhofmeister und über die Anstalten zu Cassel („als ob man die Türken erwartete") voraussandte; alsdann hielt sie ihren Einzug mit Hermann von Riedesel, Balthasar Schrautenbach, Doctor Egra und allen Rittern, die sich mit ihr zu Treysa vereinigt hatten.

Anna trat nun als Anklägerin gegen Boyneburg auf und sprach dann zuerst von der Gefahr ihres Sohnes. „Verwahrloset von einem Bedienten und an eine Bank gestoßen, habe er einen Schaden gelitten, bei dessen Besichtigung ihr und Boyneburgs Frau die Sinne geschwindelt. Herzog Ulrich von Würtemberg, dem sie deßhalb geschrieben, habe sich erboten, Aerzte zu schicken; Boyneburg aber habe, damit die Sache nicht so ruchbar würde, jede Unterhandlung nach dem Auslande abgeschlagen. Man möge durch Unparteiische die Sache untersuchen lassen." — Hierauf sagte sie von sich: „Der Vertrag von Marburg würde nicht gehalten, ihre Tochter nicht vertragsmäßig versorgt, Hermann von Riedesel, ihr Bevollmächtigter, zu keiner großen Angelegenheit gezogen." Noch setzte sie hinzu:

„Landgraf Wilhelm (der Aeltere) sei durch Boyneburgs Schuld aus dem Lande gezogen; unter dem Vorwande, ihn im Auslande zu erhalten, seien große Summen verschwendet worden; was mit 6000 zu erlangen gewesen, seine Rückkehr, habe nachher 50,000 gekostet; Schloß und Amt Schönberg seien von dem Landgrafen Wilhelm erobert, vom Kaiser bestätigt worden; Eeheim und

Bickenbach seien vom Fürstenthume abhanden gekommen, das Stift Hersfeld sei zum Nachtheile der hessischen Erbgerechtigkeit durch Boyneburgs Nachlässigkeit der Abtei Fulda einverleibt worden."

In langer Rede erwiederte nun Boyneburg und Schrautenbach ergriff zu Gunsten der Landgräfin das Wort.

Jede Hoffnung zu einem friedlichen Abschiede schien verschwunden und man griff daher zu anderen Mitteln. Zu Marburg wurde die Nachricht verbreitet, Ludwig von Boyneburg wolle mit auswärtiger Hülfe die Stadt überfallen. Nun wurden 4000 Bauern aus der Nachbarschaft zusammengebracht und besetzten das Schloß und das umliegende Feld. Auch in Cassel war Alles in Bewegung. Vergebens boten die Fürsten dem Stadtrathe ihre Hülfe an. Die Bürger mißtrauten den Herzogen von Sachsen; ein Theil derselben, durch den Anhang der Landgräfin ermuthigt, bewaffnete sich mit Büchsen und umlagerte die Häuser der Anhänger Boyneburgs und das Schloß. Nur der Beredtsamkeit des alten Grafen Philipp von Waldeck gelang es, den Aufruhr zu stillen. Da aber, mitten in der Nacht, läuft das Gerücht um, man lasse den jungen Landgrafen Philipp an einem Stricke vom Schlosse herab, um ihn nach Sachsen zu führen. Die Sturmglocken ertönen, die zusammengelaufenen Bürger nehmen Bombarden und Geschütz aus dem Zeughause und stürzen unter dem Geschrei, sie wollten lieber ihr Leben, als ihren jungen Fürsten lassen, in den Schloßhof. Erst als plötzlich an einem Erker des Schlosses der 10jährige Prinz unter dem Scheine der Fackeln sich dem versammelten Volke zeigte, in den Schloßhof trat und für seine Anhänglichkeit dankte, beruhigte sich das Volk.

Unterdessen erklärten sich die meisten Städte für Anna. Sie protestirte gegen den von den Fürsten und Gesandten geschlossenen Abschied und begab sich mit ihren Anhängern von der Landschaft, welche den Obervormündern und den Regenten noch unterwegs den Gehorsam auffagten, auf die Straße nach Marburg. Um in den niederhessischen Städten die Huldigung für Anna und ihren Sohn zu betreiben, war Riedesel mit 400 Reitern zurückgeblieben. In der Nacht, wo er mit großem Geräusche auffaß und die Straßen von Cassel durchzog, glaubten die Fürsten von Sachsen, man wollte sie einschließen. Ludwig von Boyneburg erklärte ihnen, daß er sein Amt niederlege, übergab dem Stadtrathe von Cassel den jungen Prinzen, das Schloß, Siegel, Register und Kasten und zog mit den Herzogen

aus dem Lande. Auf diese Nachricht hin kehrte Anna nach Cassel zurück, übernahm ihren Sohn und beschied die Stände nach Homberg.

Von nun (1514) an tritt Anna mehr noch als Siegerin, denn als Regentin auf diesem Landtage in Homberg auf und bekleidet die Regentschaft bis zum Jahre 1518. Auf diesem Landtage wurden Dieter von Kleen, Konrad von Wallenstein, Hermann von Riedesel, Itel von Löwenstein und Philipp Meysenbuch zu Räthen, zehn andere Ritter und acht Städte zum Ausschusse des Fürstenthumes ernannt, der Stadt Homberg wurden ihre Privilegien wiedergegeben, die vertriebenen Bürger wieder aufgenommen und über die bisherigen Regenten, wenn sie nicht binnen einer kurzen Frist vor der Landgräfin und der hessischen Ritterschaft Rechnung ablegten, sowie über alle diejenigen, welche zu Cassel nicht auf der Seite der Landgräfin gestanden, eine Proscription verhängt. Sie verloren Aemter und Güter. Ludwig von Boyneburg, der sich nur vor den Herzogen von Sachsen stellen wollte, erhielt einen Fehdebrief von Anna und ihren Räthen; hierauf ward er durch Kraft von Bodenhausen, Statthalter von Cassel, aus der vor Kurzem erworbenen Pfandschaft des Schlosses und Amtes Sichelstein vertrieben; alle seine Güter in den Aemtern Felsberg, Gudensberg, Homberg, Immenhausen, Sontra, Bach und Schmalkalden (von 600 Goldgulden und 1000 Viertel Korn Einkünften) wurden unter Verbot gesetzt und erst nach dreizehnjährigem Processe bei Kaiser und Reichsständen und auf Verwendung des ganzen fränkischen Adels wieder zurückgestellt. Eine gleiche Verfolgung erlitten Jost und Heinrich von Baumbach, Hermann Schenk, Georg von Hatzfeld und Kaspar von Berlepsch, denen selbst Götz von Berlichingen mit seinen Mahnungen an die niederhessischen Städte und den westphälischen Adel nichts helfen konnte.

Im Jahre 1515 zog Anna nach Inspruck zum Kaiser, der sie gütig aufnahm, aber ihren Streit gegen die Herzoge von Sachsen an den Reichstag zu Augsburg verwies. Auch auf diesem Reichstage erschien sie persönlich. Vergebens wurden nachher noch Tageleistungen zu Freiburg und Gelnhausen gehalten.

Die Herzoge von Sachsen als Obervormünder behielten den Namen, Anna mit den Landständen die Gewalt [1]).

---

[1]) Alle diese Mittheilungen aus der hessischen Geschichte sind v. Rommel's Werken entnommen.

Wenn es mich nicht zu weit führte, so könnte ich noch Vieles von der Thatkraft dieser Frau erzählen, zur Beschämung so vieler Männer, die in ähnlichen Lagen nicht im entferntesten den Muth und raschen Entschluß gezeigt haben, wie Anna.

In ihrem Testamente bestimmte sie eine große Menge Kleider und kostbare Stoffe zu Meß- und anderen geistlichen Gewändern; sie wollte im Franziskaner-Kloster zu Marburg begraben sein, doch sollte ihr Herz im St. Elisabethen-Münster „bei ihrem herzlieben Herrn und Gemahl" liegen.

Im Jahre 1519 heirathete sie zum großen Verdrusse ihres Sohnes, des Landgrafen Philipp, den Grafen Otto zu Solms und Münzenberg, der elf Jahre jünger war als sie und drei Jahre nachher mit Hinterlassung eines Sohnes, Friedrich Magnus, starb.

Sie selbst starb am 28. April 1525 und fand in Marburg (das zu Lich befindliche Kirchenmonument beweist nichts dagegen) ihre Ruhestätte. Das Epitaphium daselbst, ihre zweite Ehe übergehend, gibt die Ursache ihres frühen Todes an:

„Ossa sub hoc tumulo sunt condita Principis Annæ
Meclenburgensi quae fuit orta duce.
Hæc thalamo fuerat geniali juncta Quilielmo
Hassia tunc cujus paruit imperio.
At pia dum varios de religione tumultus
Atque animo volvit rustica bella suo,
Moestitia tunc terrore simul confecta supremum
In domino clausit post pia vota diem."

Im Jahre 1525, kurz vor ihrem Tode, welcher hauptsächlich in Folge ihres Kummers über die Unruhen im Bauernkriege erfolgte, schrieb sie an ihren Sohn, den Landgrafen Philipp, daß er lieber sein Land hüten solle, als Sachsen zu Hülfe zu kommen. Daß Landgraf Philipp sie, die Katholikin, noch vor ihrem Tode zu bekehren suchte, sieht man aus einem ächt theologischen Schreiben desselben, das sich im Urkundenbuche zu Cassel befinden soll. Sie starb aber in ihrem Glauben. Ueber ihr Begräbniß sandte Balthasar von Schrankenbach, Amtmann zu Gießen, Dienstag nach Cantate einen Bericht an den Landgrafen. Mit der Leiche kamen aus Solms-Lich in Marburg drei Edelleute, darunter der Solmsische Amtmann von Königstein, und zwei Observanten mit 12 Pferden

an; die Prozession bestand aus den Schülern, allen Orden und Geistlichen mit schwarzen Kerzen und den Kerzen aus allen Zünften und Kirchen zu Marburg; der Leiche folgte Prinzessin Elisabeth mit dem ganzen Frauenzimmer und allen Frauen vom Adel und der Bürgerschaft in und um Marburg; dann die Räthe, Diener und das Hofgesinde u. s. w., alle in Klagekleidern. Nachdem die Leiche im Observaten- (Franziskaner-) Kloster beigesetzt worden war. wurde eine Predigt und ein Gebet gehalten, dann die Leiche in dem Chor vor dem hohen Altare hingestellt, wo der von Anhalt und ein Graf von Wittgenstein gelegen hatten; hierauf wurden des Landgrafen weitere Befehle abgewartet. Aus demselben Berichte geht hervor, daß die Observanten, des Testamentes wegen, die Krankheit der Landgräfin verheimlicht hatten.

Sie hatte unter Anderem 300 Fuder Wein in Rödelheim hinterlassen [1]).

Von Otto, dem Stifter der Laubacher Linie, habe ich bis jetzt noch Nichts im Laubacher Archive vorgefunden, weßhalb ich zu dem Lebenslaufe seines einzigen Sohnes, Friedrich Magnus, übergehe.

§. 35.

Friedrich Magnus, regierender Graf zu Solms-Laubach, wurde geboren 1521 und starb am 13. Jan. 1561.

Seine Gemahlin war Agnes, des Grafen Johann von Wied Tochter, des Grafen Caspar I. zu Mansfeld Wittwe und zum dritten Male vermählt mit Gottfried, Frhrn. von Limpurg-Speckfeld.

Als seine Eltern gestorben waren, wurde er von seinem Großvater Philipp erzogen [2]). Letzteren haben zwei Ursachen namentlich gehindert, daß er ihm keine so vollkommene Erziehung zu Theil werden lassen konnte, nämlich die vielfältigen Geschäfte und Rathschläge, zu welchen die Fürsten und Churfürsten des Reiches den

[1]) Auch diese Mittheilungen sind v. Rommel's hessischer Geschichte entnommen.

[2]) Diese und die folgenden Mittheilungen sind alle einer Lebensbeschreibung des Friedrich Magnus entnommen, die von Luc. Geyerberg, Prediger in Laubach, 1574 aufgezeichnet und von Daniel Schneider, gräfl. erbach'schem Superintendenten, herausgegeben worden sind.

Großvater ausersahen, und dann seine Schwächlichkeit, da Philipp fast ohne Aufhören vom Stein geplagt war. Jedoch kam Friedrich Magnus durch steten Fleiß seines Lehrers so weit, daß er die lateinische Sprache erlernte und seinen Verstand nachher durch fleißiges Lesen stärkte. Wiewohl er in seiner Jugend zu den Dingen geneigt war, mit welchen sich junge Leute zu befassen pflegen, und sich nicht bemühte, sich mit ernsten, wichtigen Sachen, die die Regierung betrafen, zu beschäftigen, war sein Großvater doch zufrieden, nachdem er seinen Verstand gemerkt, und sagte: „es werde die Zeit kommen, da sich die sonderlichen Tugenden seines Enkels herfür thun würden.“

Friedrich Magnus war mit einem herrlichen Verstande begabt, so daß man, ohne zu schmeicheln, sagen kann, es sei zu beklagen, daß er nicht fleißiger studirt habe. Denn obgleich er die lateinische Sprache verstehen konnte, so wünschte er sich doch oft eine bessere Kenntniß derselben, besonders wenn er in hohen und wichtigen Geschäften und Rathschlägen seine Gedanken ausdrücken wollte. Er schrieb auch mit eigner Hand so schöne Briefe, daß man nicht wohl sagen konnte, es mangele etwas daran; dies könnte man mit den Briefen beweisen, die er an Fürsten und Herren geschrieben hat.

Sein Lehrer war Matern, aus dem Stifte Lich, ein gottesfürchtiger und gelehrter Mann, dessen Fleiß im Lehren und Ernst in äußerlicher Zucht Friedrich Magnus oft rühmte; auch hat er sich sein Leben lang wegen seines Lehrers Freundschaft dankbar bewiesen. Oft beklagte er das Unglück, daß er nicht mehr Zeit auf das Studium verwendet habe, und durch eigenen Schaden klug gemacht, ermahnte er seine Söhne stets, so viel zu lernen, daß sie bestehen könnten.

August, Churfürst zu Sachsen, ernannte den Grafen Friedrich Magnus wegen seiner besonderen Brauchbarkeit zum obersten Hofmarschall, und er wirkte in diesem Amte so fleißig, daß er nicht allein dem Churfürsten, sondern auch den Unterthanen sehr werth war. Die Schösser aber erzürnte er, weil er sie zur Rechnungslegung antrieb, die man wegen des Krieges hatte anstehen lassen, und weil sich also jene nicht wie früher bereichern konnten.

Er gehörte der christlichen Kirche augsburgischer Confession an, und damit er diese Lehre recht verstehen möchte, ging er nicht allein fleißig zur Predigt, sondern bewirkte auch, daß er eine schöne Bibliothek beschaffte und diese mit Büchern des ehrwürdigen Herrn Doct.

Martin Luther, mit Büchern der christlichen Kirche, mit christlichen Auslegungen aller gottseligen Lehrer und anderer, zum weltlichen Regimente gehörigen zierte. (Er hat also zu der bekannten Laubacher Bibliothek den ersten Grund gelegt. Der Verf.) An ihm ist wahr geworden, was unser Herr Jesus Christus (Evangel. Johannis) gesagt hat: „Suchet in der Schrift" u. s. w. Denn da er in der Finsterniß des Pabstthumes erzogen war und zum Lesen Lust hatte, schickten ihm die Grafen von Mansfeld, seine Vettern, des Doct. Martin Luther Hauspostillen. Als er diese fleißig gelesen hatte, nahm er die Lehre mit großer Begierde an und veranlaßte Andere zur Annahme derselben, so daß ihm Laubach und sein Land die Einführung der heilsamen Wahrheit zu danken hat.

Er reiste in die Herrschaft Sonnenwalde, wo alsdann das Wort Gottes rein gepredigt ward. Seine höchste Sorge war die, daß er das vornehmste Amt der christlichen Obrigkeit ausrichten möchte, nämlich daß den Unterthanen die wahre, unverfälschte Lehre vorgetragen werden möchte. Deßhalb berief er von der Universität Wittenberg Lehrer, mit welchen er Kirchen und Schulen bestellte und dieselben unterhielt. Mit diesen unterredete er sich auch oft über Gottes Wort, so daß man sehen konnte, daß er in demselben nicht unerfahren war.

Seine Mildthätigkeit bewies er, wie an vielen Orten, so besonders gegen die Universität Wittenberg und gegen den ehrwürdigen Philipp Melanchthon. Sein Verdienst war es, daß die Hochschule nicht zerfiel; denn als eine Zeit lang die Hofräthe den Professoren nicht nur die Besoldung zurückbehielten, sondern dieselben auch an ungewisse Schuldner verwiesen, beschaffte Friedrich Magnus durch seine persönliche Unterhandlung das Geld. Es geschah dies im Jahre 1553 unter der Regierung des Churfürsten Moritz zu Sachsen, des Vorgängers des Churfürsten August, bei dem er auch schon während der Kriegszeiten der Landesregierung zugesellt war.

Nach seinem Stande hatte er eine stattliche Hofhaltung, aber nicht im Uebermaß. Damit aber die Kosten nicht zu groß würden, richtete er es so ein, daß Alles zur rechten Zeit eingekauft und hernach Jedem rechtzeitig verabreicht werde. Mit eigner Hand schrieb er für seine Diener eine Hofordnung und befahl dann dem Amtmanne, ihnen diese viermal jährlich vorzulesen. —

Dem Aberglauben, der Zauberei, dem Fluchen, der Unzucht und

den Verächtern des göttlichen Wortes, kurz, allen groben Lastern wider Gottes Gebot war er überaus feind. Er litt keinen öffentlichen Verächter des hochwürdigen Sacramentes, auch Keinen, der sich dem Trinken ergab.

Wenn er sich von dem Fleiße und der Treue eines Dieners in seinem Amte überzeugt hatte, so beförderte er denselben allmählig und gab ihm besseren Unterhalt. Die Wahrheit hatte er so lieb und nahm sich ihrer so beständig an, daß er sich auch nicht scheute, große Fürsten zu strafen, wenn er sah, daß Etwas gegen die Gott schuldige Ehrfurcht geschah.

Seine Unterthanen regierte er nach den Regeln der zehn Gebote, welche befehlen, daß die Obrigkeit eine lebendige Stimme der Gesetze sein solle; denn ein Gesetz ohne Vollziehung der Strafe für den Ungehorsam ist ein vergeblicher Klang. — Darum strafte er auch, weil die äußerliche Zucht gesunken war und man zu vielen groben Lastern durch die Finger gesehen hatte, die Uebertreter ernstlich, ließ sich durch die verkehrten Reden Anderer nicht abschrecken und führte den Spruch im Munde: Laß gehen, was recht ist, und sollte gleich die Welt darüber untergehen.

Als er im vierten Jahre nach seines Großvaters Tode, 1548, mit seinem Vetter Reinhard die Grafschaft getheilt hatte [1]) und das Schloß Laubach, welches zuvor ein Jagdhaus gewesen war, anders und größer bauen mußte, weil er daselbst haushalten wollte, erregten einige Bauern einen Aufruhr gegen ihn und weigerten sich, fernerhin bei den Burggebäuden Dienste zu leisten. Damit man ihn nun aber keiner Tyrannei beschuldigen könnte, verlangte er, daß der Hader durch Urtheil und Recht beigelegt werden möchte.

Wenn zwischen seinen nächsten Blutsverwandten (Fürsten oder Grafen) eine Uneinigkeit entstanden war und man ihn zum Schiedsmanne wählte, rieth er so zum Frieden, daß er von dem Seinen, wenn der eine Theil an seinem Rechte nicht nachgeben wollte, das

---

[1]) Es scheint dies ein Widerspruch zu sein, indem sein Vater Otto schon Laubach erhalten haben sollte, der sich schon oft dort aufhielt, aber doch meist in Lich bei seinem Vater war, wo er auch starb und beigesetzt wurde. Aus der Geschichtserzählung scheint hervorzugehen, daß erst im vierten Jahre nach dem Tode seines Vaters eine wirkliche vollständige Theilung stattfand, wenn auch schon den Söhnen einzelne Einnahmen bei Lebzeiten des Vaters respective in Lich und Laubach zu Theil wurden.

Geld verlegte. Aehnlich bewies er sich auch in öffentlichen Händeln des deutschen Reiches. Als im Jahre 1552 [1]) die Fürsten Frankfurt belagerten und die anderen Stände des Reiches den Zwiespalt vertragen wollten, wurde die Sache im Schlosse Rödelheim beigelegt. Wiewohl nun die Gesandten beider Theile dem Grafen Friedrich Magnus viele Unkosten bereitet hatten und sich zur Zahlung erboten, so wollte er doch nicht das Geringste ersetzt haben. Er ward sehr oft zum Schiedsmanne erkoren; unter Anderem wurde er auch im Jahre 1557 zu der langwierigen Rechtfertigung zwischen dem Landgrafen zu Hessen und dem Grafen zu Nassau vom Churfürsten August zu Sachsen zugeordnet, welche nach 50jähriger Dauer beim Kammergerichte endlich glücklich beigelegt wurde. Diese Rechtfertigung betraf die Grafschaft Katzenellnbogen, über deren Besitz sich zwischen Hessen und Nassau Streit erhoben hatte. Landgraf Heinrich, Vater der damals lebenden Landgräfin Anna von Katzenellnbogen, hatte des letzten Grafen Philipp Tochter und Erbin zur Gemahlin, und, da keiner vom Mannesstamme übrig war, die ganze Grafschaft erhalten, welche sich, als dieser Heinrich ohne männliche Erben gestorben war, seine Vettern anmaßten, mit dem Bemerken, es brächten hessische Pacten und Verträge mit sich, daß, was an das Haus gekommen wäre, dabei bleiben müßte u. s. w. Weil aber des Landgrafen Heinrich mit der Erbtochter von Katzenellnbogen erzeugte Töchter, deren eine an den Grafen Johann von Nassau-Dillenburg verheirathet war, meinten, sie hätten nähere Ansprüche auf das, was von ihrer Mutter herkam, so trachtete Graf Johann, Katzenellnbogen allerdings zu haben, wie dann auch im Jahre 1548 ein Urtheil für ihn gegen Hessen ausgefallen war.

Die Sache sollte nach einer Feststellung im Passauer Vertrage wieder vorgenommen und nochmals untersucht werden, und es war dazu eine Zeit von zwei Jahren bestimmt worden. Es wollte aber so schnell nicht gehen; die Churfürsten von der Pfalz und von Sachsen hatten darin zu handeln und Chursachsen hatte dazu Friedrich Magnus an seiner Stelle beordert. 1557 [2]) fiel der Schiedsspruch zu Frankfurt a. M. dahin aus, daß Katzenellnbogen den Herren

---

[1]) Lersner's Frankf. Chronik, II. Th. 1. Buch, Cap. 25.

[2]) Thuanus historiarum lib. XIX.

Landgrafen verbleiben, diese aber an Nassau 600,000 Goldgulden und die Grafschaft Dietz für 150,000 Goldgulden geben sollten u. s. f. Also war Graf Friedrich Magnus mit ein Werkzeug, daß das landgräfliche Haus Hessen den wichtigen Zweck, den beständigen Besitz der Grafschaft Katzenellnbogen, erreichte.

Seine Regierung fiel in die allerschwersten Zeiten; denn nachdem sein Großvater gestorben war, begann der Schmalkaldische Krieg zwischen Kaiser Karl V. und den Fürsten, in deren Bunde er war, wodurch die Grafschaft Solms und die Herrschaft Sonnenwalde hart mitgenommen, bürgerliche Gesetze und Zucht zerrüttet wurden. Deßhalb besetzte er zuerst die Grafschaft Solms, wo er zu Lich und im Schlosse Rödelheim ein Fähnlein Knechte und etliche Reiter hielt. Dies mußte er wegen seines Vetters Reinhard thun, der dem Kaiser diente und da auch Churfürst Moritz zu jener Zeit auf des Kaisers Seite gegen die Schmalkaldischen Bundesgenossen stand. Er verlor auch die Herrschaft Sonnenwalde, welche ihm einige Hauptleute ohne Vorwissen des Churfürsten eingenommen hatten; dies geschah, als Churfürst Moritz noch auf kaiserlicher Seite stand, unter dem Vorwande, daß Friedrich Magnus es im Reiche mit den Schmalkaldischen Bundesgenossen halte. Die Herrschaft Sonnenwalde erhielt er nach schweren Reisen und Unkosten wieder und hielt auch ein ganzes Jahr lang Kriegsvolk in Besatzung daselbst.

Er war 23 Jahre alt, als er die Regierung antrat, regierte 3 Jahre mit seinem Vetter zusammen und führte darnach erst die Regierung für sich selbst.

So weit die Lebensbeschreibung von Luc. Geyerberg.

Bei der früher erwähnten Theilung von 1548 mit seinem Vetter von Lich fiel ihm Folgendes zu:

1) Rödelheim, Schloß, Dorf und Thal nebst 3 Dörfern, nebst einem Theile des Schlosses Vilbel.

2) Das Amt Assenheim, bestehend in einem Theile an Schloß und Stadt nebst 3 Dörfern.

3) Das Amt Peterweil, Schloß und Flecken halb.

4) Das Amt Laubach, Stadt und Schloß nebst den dazu gehörenden Dörfern.

Ebenso erhielt er Sonnenwalde und Pouch.

Im Jahre 1544 erlosch nämlich die Familie der Herren von

Abendorf und von Pouch, weßwegen er kraft der Exspectanz, die sein Großvater Graf Philipp zu Solms vom Churfürsten Friedrich erhalten hatte, zur Possession der Herrschaft Pouch gelangte, welche also bis gegenwärtig bei seinen Nachkommen verblieben ist [1]).

Mit dem Flecken Freienseen fanden noch fortwährend Streitigkeiten Statt und schon am 25. August 1539 war von Kaiser Karl V. ein Strafmandat an Friedrich Magnus wegen Beeinträchtigung der Freiheiten des Fleckens Freienseen ergangen.

Am 25. August 1554 erließ Kaiser Karl V. an den Grafen Friedrich Magnus ein abermaliges Strafmandat wegen an der Gemeinde Freienseen geübter Gewaltthätigkeiten.

Im Jahre 1561 bestätigte Graf Friedrich Magnus der Stadt Laubach die Freiheiten der Wüstungen Obern-Laupach, Steinbach und Germanshausen [2]).

Am 13. Januar 1561 starb Friedrich Magnus in Laubach, ward in der Kirche daselbst beigesetzt und es wurde ihm ein Monument errichtet, auf welchem folgende Inschrift zu lesen ist:

> „Anno Domini 1561 uff Montag d. 13. Januarii Vormittag um 9 Uhr ist in Gott seelig verschieden, der Wohlgeborene Herr, Herr Friedrich Magnus, Graf zu Solms, Herr zu Münzenberg und Sonnenwalde, seines Alters im 40. und seiner Regierung im 16. Jahr, nach ihm im Leben verlassen 2 Söhne, Johann Görgen und Otten, auch 3 Fräulein, Dorotheen, Elisabethen und Annen, hat Anno Domini 1548 mit seinem Vetter, Graf Reinharden zu Solms die Grafschaft Lich und Rödelheim getheilt, und christlich bis an sein Ende gelebet und regiert, dem wolle Gott mit allen Auserwählten eine fröhliche Auferstehung verleihen, Amen!" —

Aus dem Theilungstractate und dieser Inschrift geht deutlich hervor, daß damals Laubach zur Grafschaft Rödelheim gerechnet wurde; da aber Otto, der Vater von Friedrich Magnus, zeitweise schon in Laubach wohnte, so nennt man ihn den Stifter der Alt-Laubacher Linie.

---

[1]) Aus J. L. Knoch's ungedruckter Geschichte des Hauses Solms vom Jahre 1735, die mir aus dem Baruther Archiv freund-vetterlich mitgetheilt wurde.

[2]) Der kurze Inhalt dieser drei mitgetheilten Urkunden ist in Scriba's Regesten von Oberhessen zu finden.

§. 36.

Johann Georg I., ein Sohn von Friedrich Magnus, war geboren am 26. Nov. 1547, gestorben den 19. August 1600. Seinem jüngeren Bruder Otto fiel in der nun stattfindenden Theilung Sonnenwalde zu, Ersterer dagegen regierte in Laubach.

Bis zum Jahre 1560 erhielt er Privatunterricht von M. Lucas Geyerberg und von M. Christov Heynemann. Hierauf ging er mit seinem Bruder Otto im Juli 1560 nach Strasburg, 1563 nach Tübingen und endlich nach Wittenberg, um seine Studien fortzusetzen. Auf der letzten Universität blieb er bis in's Jahr 1564, wo er für den Winter zum Rector Academiæ erwählt wurde. Von seiner Inscription auf dieser Academie schreibt Suevus: „Anno 1564. Pro-Rectore D. Caspar Peucero Philos. et artis Medic. D. et Prof. inscripti Johannes Georgius et Otto, inclyti et generosi comites in Solmis, Domini in Mincenberga et Sonnewald, Fratres, filii Comitis Friderici Magni."

Hierauf besuchte er verschiedene Höfe. Im Jahre 1566 ging er zu dem Landgrafen Philipp nach Cassel, 1568 zum Herzog Christoph von Würtemberg und 1571 an den Hof des Churfürsten August zu Sachsen bis zum Jahre 1572, wo er sich am 4. Dec. mit Margarethe, geborenen von Schönburg-Glaucha, der Wittwe des Grafen Wilhelm zu Hohnstein, vermählte [1]).

Am 26. April 1596 erließ Kaiser Rudolph II. drei Mandate an den Grafen Hans Georg zu Solms (so wird er immer genannt) wegen:

1) Wegnehmung der Friesen-Mühle zu Freiensehen; 2) Einschränkung der Freiensehner Gemarkung und 3) Bestellung und Besoldung des Glöckners und dessen Mitunterhaltung von Seiten der zur Pfarrei Freiensehen gehörigen Orte Lartenbach, Ilsdorf, Flensingen und Stockhausen. G. Speier am 26. April, 9. Juni und 12. Juli [2]).

---

[1]) Zeibich's Genealogische Tabellen, S. 22 u. 23.

[2]) Ausführliche Erört. über Freyensehen. Beil. 73, 74 u. 75.

Auch am 5. März und 29. Juli 1597 ergehen Strafmandate Rudolphs II. an ihn wegen verschiedener streitiger Gerechtsame und den Freyenſehnern zugefügter Gewaltthätigkeiten.

Der in der Anmerkung erwähnte Zeibich sagt ferner von ihm: „Er war ein christlicher und sehr löblicher Herr, der die durch den H. Vater gesauberte Lande beim reinen Wort erhielt, Kirchen, Schulen und deren Diener hertzlich liebte und allenthalben Frieden und Eintracht, doch auch Wahrheit und Gerechtigkeit zu erhalten suchte."

Er war ein glücklicher Vater vieler Kinder, denn er hatte nicht nur drei Töchter an Fürsten des Reiches und drei an Grafen aus alten Häusern verheirathet und nur zwei in der Kindheit verloren, sondern seine acht Söhne thaten sich alle im Kriege merkwürdig hervor und die Hälfte derselben beschloß ihr Leben auf dem Felde der Ehre.

Der vierte von diesen Söhnen war Albert Otto I., welcher den unter seinem Enkel ausgestorbenen Laubach'schen Stamm fortsetzte und in einem Vergleiche von 1607 mit seinem älteren Bruder Friedrich, Heinrich Wilhelm und Johann Georg II. auf eine Vertheilung der väterlichen Besitzungen einging.

Nach Johann Georg's I. Tode, der am 17. August 1600 zu Laubach erfolgte, kam zur Regierung:

§. 37.

Albert Otto I., geboren am 9. Dec. 1576, welcher nach des Vaters Tode Laubach, das Amt Utphe und den Solmsischen Antheil an Münzenberg 1607 durch Vergleich erhielt.

Diese Erbtheilung, die im Laubacher Archiv vorhanden ist, muß hier, um den ganzen Zusammenhang dieser Theilung klar darzustellen, vollständig mitgetheilt werden. Sie lautet:

„Wir Friedrich, Albert Otto, Wolfgang und Heinrich Wilhelm Grafen zu Solms vor uns und den Wohlgeborenen unsern freundlich lieben Bruder Hans Georgen Graven zu Solms bekennen in und mit diesem Brief öffentlich, als weiland der Wohlgeborene Hans Georg, Graf zu Solms, Herr zu Münzenberg und Sonnenwalde, unser lieber Herr Vater seeligen Ge-

dächtnisses, den 19. August verschienenens 1600 Jahres im Herrn seelig entschlafen, und durch solchen tödtlichen Abgang alle Sr. Lbd. Graf-Herrschaften, Land und Leute 2c. 2c. auf uns geerbt, Wir auch solchen Erbfall angenommen und bis daher in gemeiner Verwaltung innegehabt und besessen haben, uns aber, da wir länger ungetheilt beieinander in Gemeinschaft sitzen sollten, Uneinigkeit und Widerwillen zwischen uns und unsern Dienern entstehen möchte, dasselbige vorzukommen und damit guter brüderlicher Will zwischen uns erhalten werde, und bleiben könne, daß wir derhalben auf genugsam eingenommenen Bericht 2c. heut dato in dem Namen Gottes uns folgender Erbtheilung vereinigt und verglichen haben, nämlich also: nachdem der Grafschaft Gelegenheit also beschaffen, daß sie weiter nicht als in zwei Theile vertheilt werden kann und da sie ad æquales partes in singula capita unter uns getheilt würde, in der Zertheilung keiner unter uns in seinem Antheil seinen gräflichen Stand in oder außerhalb einer christlichen und gräflichen Haushaltung anfangen, viel weniger vollführen möge, desgleichen die schuldige Reichs- und Lehndienste und Anlagen nicht würden können geleistet und erlegt, item Reichs- und Kreisversammlungen nicht besucht, auch unser vier noch unverheiratheten Schwestern unterhalten und ausgesteuert werden; demnach so haben Wir uns brüderlich und freundlich vereinbart, daß Wir Friedrich und Graf Albrecht Otto und unsere Erben sollen haben alle Burg, Flecken, Dörfer, Zins, Renten mit allen Ein- und Zugehörungen, desgleichen allen Hausrath und Bettwerken, ohne allein das Silbergeschirr, davon drei Theile zu Rödelheim und zwei Theile zu Laubach, sämmtlichen unseren Brüdern zum Besten verwahrlich sollen aufbehalten werden, dagegen wohlermelte unser vier Schwestern unterhalten und aussteuern, der Römisch. Kais. Majestät die Reichs- auch Chur und Fürstliche Lehndienste leisten und alle Beschwerungen so auf der Grafschaft haften, sie werden genannt wie sie wollen, allein tragen und wohlbedacht unsere Brüder und deren Erben mit solchen Beschwerungen nichts zu thun haben sollen. Und darneben sollen Wir Graf Friedrich und Graf Albrecht Otto und unsere Erben, wohlermelten unsern dreien Brüdern und ihren Erben alle und jedes Jahr zu ihrem Unterhalt, ohne alle Einred geben und reichen zweitausend einhundert Gulden, nämlich wir Graf Friedrich Vierzehnhun-

dert Gulden unsern Brüdern Gr. Heinrich Wilhelm und Gr. Hans Georgen und also einem jeden aus ihrer L. L. 700 Gulden, Wir Albrecht Otto aber 700 Gulden unserm Bruder Wolfgang. Wann auch ihre L. L. an keinem fürstlichen Hof oder in keinem Zug, so sollen ihre Graf Heinrich Wilhelms und Graf Hans Georgen L. L. bei uns Graf Friedrichen und unsern Erben, S. L. Graf Wolfgang aber bei uns Graf Albrecht Otten und unseren Erben ihren Aufenthalt haben, doch daß sie nicht überflüssig Gesinde und Pferde halten, auch das Gesind unserer Hofordnung unterworfen und derselben zu geloben schuldig sein sollen, und ist in diese Theilung und brüderliche Vergleichung alles kommen, außerhalb der Schönburgischen Erbforderung, welche wir fünf Brüder uns gemein vorbehalten haben. Wegen künftiger Erbfälle haben wir uns freundlich vereinigt, da sich über kurz oder lang, welches in des allmächtigen Gottes Händen und Wille steht, zutragen sollte, daß vielleicht die Herrschaft Sonnewald, Baruth, Pouch und Wildenfels an das Haus Laubach fallen würden, und wir Graf Heinrich Wilhelm und unser Bruder Graf Hans Georg, oder unsere männliche Leibes-Lehnserben, hätten Lust und Gefallen selbige Herrschaften, Land und Leute, mit ihren Ein- und Zugehörungen an uns zu nehmen, so sollen wir Graf Friedrich und Graf Albrecht Otto und unsere Erben ihre L. uns deren männliche Leibes-Lehenserben zu cediren und zu überlassen und von ihrer Gerechtigkeit an solchen Herrschaften sich mit einem jährlichen Geldzins abweisen zu lassen, schuldig sein. Was aber sonsten alle anderen Erbfälle anlangt, die sollen bei der disposition gemeiner Rechte bleiben. Zum wahren Urkund haben Wir Friedrich, Albrecht Otto, Wolfgang und Heinrich Wilhelm obgenannt, für uns und unsere Erben und Nachkommen, diese erbliche Brüder-Vergleichung mit eigener Hand unterzeichnet und unser Ringpetschaften hieran wissentlich hangen lassen &c. Actum et Datum

Laubach den 1. Nov. 1607."

Im Jahre 1615 bedrängte Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel die geächtete Stadt Braunschweig sechs Monate hindurch so ernstlich, daß alle benachbarten Fürsten und freien Städte aufgeregt wurden, neben den Hansastädten, welche der Bundesstadt eine kräftige Hülfe unter Hans Georg II. und Friedrich,

Grafen zu Solms-Laubach (Brüder der ersten Gemahlin des Landgrafen Moritz I. von Hessen und letztgenannter Graf seit 1607 Besitzer von Rödelheim) leisteten, und besonders auch Landgraf Moritz, welchen die Stadt zur Zeit der größten Gefahr zur Vermittelung anrief [1]).

Im Jahre 1620 stellte Landgraf Moritz von Hessen seinen Landausschuß und einige neu geworbene Truppen unter den Befehl seines Sohnes Wilhelm, des Grafen Johann Georg (II.) zu Solms und einiger hessischen Ritter. Im Januar schreibt dieser aus Prag an den Unionsgeneral: Nach dem Rotenburger Unionstage habe ihm Landgraf Moritz die Werbung eines Regimentes zu Fuß aufgetragen, nachher, als er dieses mit großer Mühe und Unkosten zu Stande gebracht, auf Veranlassung der Union einen Gegenbefehl geschickt, wodurch er in Schimpf und Schande bei Offizieren und Soldaten gerathen sei; die Union werde ihn hoffentlich nicht stecken lassen. Moritz antwortet: er habe der Union noch keine unnöthigen Kosten verursachen wollen, der Schaden des Grafen sei unbedeutend; derselbe (Bruder der verstorbenen Landgräfin) und dessen Familie habe viel Wohlthaten von ihm genossen. Bald nachher untergab ihm der Landgraf 5 Fähnlein [2]).

Auch Albrecht Otto I. suchte bei Zeiten den Weg der Ehre, auf den sein ganzer Wandel gerichtet war, und ging schon in seinem 18. Jahre in den niederländischen Krieg, wo damals etwas zu versuchen und sein ältester Bruder Oberster, sein Vetter Georg Eberhard [3]) aber General war; er wohnte im Jahre 1600 der berühmten blutigen Schlacht bei Nieuport als Volontair bei. Sein Schwager, Landgraf Moritz von Hessen, der ihn vorzüglich vor seinen Geschwistern liebte, belohnte ihn wegen geleisteter guter Dienste mit einem Erbmannlehen von 5000 Gulden aus der Rentkammer, auf die zwei Frankfurter Messen zu zahlen.

Er versuchte sich weiter in den Niederlanden und diente als Oberst, in welchem Range er 1660 im Jülich'schen Kriege vor Breberbent war; er stellte sich dem Succurs, welchen Erzherzog Albrecht in die Festung werfen wollte, entgegen und schlug denselben

---

1) v. Rommel's Gesch. von Hessen, Bd. III. S. 334.

2) v. Rommel's Gesch. von Hessen, Bd. III. S. 375.

3) Von der Licher Linie.

in die Flucht, ward aber dabei von einer Kanonenkugel getroffen und blieb am 2. März auf der Wahlstatt. Sein Leichnam ward von Heinsberg nach Jülich gebracht und daselbst in Begleitung der französischen und englischen Gesandten, Pfalzgrafen Wolfgang, Wilhelm, Markgrafen zu Brandenburg, Fürst Christian von Anhalt, Herzog Julius von Würtemberg, Prinz Moritz und Prinz Friedrich Heinrich von Oranien und vieler Grafen, Generale und Obersten, mit allen militairischen Ehrenbezeugungen in der Stadtkirche begraben.

Er hatte sich am 23. Oct. 1601 zu Cassel mit Anna, Landgräfin zu Hessen-Darmstadt, vermählt, als er den Landgrafen Moritz, seinen Schwager, besuchte und eben damals Erzherzog Maximilian von Oestreich, Herzog Johann Ernst zu Sachsen, Landgraf Ludwig der Jüngere und der Erzbischof von Bremen daselbst waren, weßhalb bei der Vermählung viele herrliche Ritterspiele und Turniere gehalten wurden [1]).

Diese doppelte Schwägerschaft mochte der Grund zu des Landgrafen Moritz Freundschaft mit Albrecht Otto sein, zumal da beide Männer von standhaftem und unverändertem Charakter waren [2]).

Auch an Albrecht Otto waren wieder zwei Mandate des Kaisers Rudolph II. ergangen (d. d. Speier den 6. Februar und 9. Mai 1607): 1) wegen Verletzung des Freienseher Burgfriedens und 2) Versperrung des freien Handels und Wandels daselbst.

Nun ward am 20. Mai 1639 ein Hauptvergleich zwischen Solms-Laubach und der Gemeinde Freyenseher abgeschlossen und am 30. Mai 1639 ein Receß zwischen Hessen-Darmstadt und Solms-Laubach wegen der Schutzgerechtigkeit über Freyenseher und wegen des Beholzungsrechtes und Weidganges der Einwohner dieses Ortes in den Wüstungen Creutzseen, Baumkirchen und Fartmannshausen.

---

[1]) Dilich l. c. Würtembergische und Hessische Vermählung, m. K. — Oettinger, Bericht vom Haus Hessen, S. 27.

[2]) Daher machte auch Landgraf Moritz in seinen Elegieen auf Graf Albrecht Otto folgenden Vers:

Ottones nunquam (legimus) spes certa fefellit,
Spes igitur nostram fallere certa nequit.
Spes fuit in bello, studiis spes neutra fefellit,
Spes in conjugio fallere certa nequit.

Am 21. Oct. 1653 findet ein Vergleich zwischen Solms-Laubach und der Gemeinde Freienseehen Statt.

Am 28. August 1655 erläßt Kaiser Ferdinand III. ein Mandat wegen übermäßiger Bestrafung Freyenseehner Einwohner von Seiten des Grafen zu Solms-Laubach.

Am 2. Juni 1656 erließ Ferdinand III. ein Mandat an Solms und Hessen-Darmstadt wegen der Leibeigenschaft und der übrigen Dienste zu Freyenseehen.

Da die im Laubacher Archiv befindliche, auf Pergament geschriebene Eheberedung Albrecht Otto's mit der Landgräfin Anna zu Hessen manches die damalige Zeit Charakterisirende enthält, so will ich sie hier mittheilen.

Sie ist datirt vom 6. Juli 1601, unterschrieben und untersiegelt von Ludwig dem Jüngeren, Moritz und Ludwig, Landgrafen von Hessen, und Albrecht Otto, Otto dem Aelteren und Ernst, Grafen zu Solms, und lautet:

„Innerhalb Jahresfrist nach gehaltenem Beilager wollen wir oftgedachter unserer freundlichen lieben Schwester vier und zwanzig Tausend Gulden, zu funfzehn Batzen oder 27 Albus gezählt, an guter grober gangbarer Münze, wie die zu Frankfurt gültig, zu ihrer Legitima Heurathgut, Aussteuer und gänzliche Abfertigung mitgeben und sie darneben mit fürstlichem Geschmuck an Kleidern, Ketten, Kleinodien, Silbergeschirr ꝛc. wie beim Haus Hessen Herkommen und einer Fürstin gebührt und dieweil bei dem Grävlichen Haus Solms Herkommen, daß kein Grave von Solms seiner Gemahlin höher als uf zwölftausend Gulden Heurathsgut zu wiederlegen pflegt, so wollen wir Landgraf Ludwig der Jüngere vor uns und unsern geliebten Bruder zwölftausend Gulden, die Hälfte ꝛc. gegen gebührlich und verglichene Quitanz liefern, die auch obgedachter Grave Albrecht Otto gebürlich wiederlegen soll" u. s. w. —

Nun geschieht der Verzichtleistung der Landgräfin Anna in der gewöhnlichen Form Erwähnung, dann, wenn ihre Brüder ohne Erben stürben, der 6000 Thlr., die sie dann von ihrer Mutter Magdalene, geb. Grävin von der Lippe, erben würde, welche diese ihrem Manne, dem Landgrafen Georg, als Heirathsgut zugebracht habe, u. s. w.

„Daß sich's auch begebe, welches der getreue Gott gnädiglich verhüten wolle, daß der ganze männliche Stamm der Fürsten Landgrafen zu Hessen mit Tod abginge, so soll Fräulein Anna und ihren Erben unbenommen sein, alles das zu erben, was eine Erbtochter nach Gewohnheit des Hauses Hessen billig erben soll."

Nun verspricht Albrecht Otto Morgengabe 3000 Gulden Hauptgeld oder anderthalb Hundert Gulden jährlicher gewisser Erbrenten,

„und sobald wir die obgedachten 12,000 fl. Mitgift oder Heirathsgut habhaftig werden, so sollen und wollen wir obgedachtes Fräulein, unser künftiges Gemahl mit 12,000 fl. obgemelter Währung, macht also in einer Summa 24,000 Gulden auf guten gewissen Häusern, Ampten und Guthern, die uns frei zustehen und sonsten niemands anderen verschrieben oder verhafftet sein, und da auch ihre Lbd. einen Ansitz ihrem Stand gemäß haben, und benanntlich uf unserm Schloß und Ampt Rüdelheimb folgendermaßen wiederlegen, verweisen und versichern" u. s. w.

Da nun die Mutter Albrecht Otto's auch ihren Wittwensitz in Rödelheim hatte, so sollte auf den Fall, daß bei der Bewitthumung der Landgräfin Anna seine Mutter noch am Leben, „das Haus auch also mit Gebüren und aller Nothdurft dermaßen versehen oder zugerichtet sein, damit ihre beide L. L. uf solchen unverhofften Fall, daselbst ihren Ansitz, ihrem Stand und Herkommen gemäß, wohl haben können, welches dann unsere gnädige Frau Mutter aus sonderlicher mütterlicher affection gewilligt." Nach dem Tode seiner Mutter „soll Ihre Fräulein Annen Lbd. Haus und Ampt Rüdelheimb allein, zu dero Widdumb innen haben, nutzen und nießen und für ihren Widdumb verschrieben und pfandbar sein, bis furters wir Albrecht Otto und unser freundlicher lieber Bruder, zu rechter Erbtheilung schreiten, und ihre Fräulein Anna Lbd. dasjenige, so und zuertheilt wird, versichern mögen, doch soll gedachte unsere künftige Gemahlin, Fräulein Anna, von obberurtem ihrem Widdumb des Hauses und Ampts Rudelheimb nicht abzutreten schuldig sein, es sei ihre Lbd. dann ehir und zuvor, mit einem anderen Schloß und Ampt wiederrumb dermaßen versichert und versehen, damit Ihr hierdurch das geringste nicht abgehe oder entzogen werde, darzu

sollen ihren Lbd. uf einen oder den anderen vorgesetzten Fall, zwölfhundert gulden an Geld, Frucht und Wein daselbst, oder uf den Fall Mangels, dieweil wohlgedachter unserer beliebten Frau Mutter, der endts zuvörderst, Ihrer Lbd. Widdums vor voll vervolget werden muß, aus der Kellnerei Assenheimb, der Rest oder Mangel, jährlichs gereicht werden, und soll in solchem Anschlag das Achtel Korn oder Waizen umb einen halben Gulden, das Achtel Haffern umb ein Ortsgulden, alles Wederauer Maß, und das Fuder Wein, umb funfzehn Gulden angeschlagen, gleichwohl Wildbann, Forst-, Holz- und Mastgeld, Frohndienst und Fischereyen, Item Vogelweidewerk, Federviehe, Bußen, Frevel und was dergl. anständiger Nutzungen mehr seindt, darinnen nicht gerechnet, aber doch ihrer Lbd. zu genießen vervolget werden. Darauf sollen auch ihre Lbd. die Amptleute, Befehlshaber und Unterthanen, berurten Ampts Rudelheimb geloben, schwören und huldigen, sofern unsere künftige Gemahl nach unserm Tod u. s. w. sich ihres Widdums gebrauchen wollte u. s. w. im bemeltem Ampt und dazu gehörigen Dörfern geloben und schwören sollen . . . . . . Ihr Leben lang als Unterthanen ihrer rechten Herrschaft schuldig treu und hold zu sein u. s. w. . . . . . ., allermaßen die Brieve darüber ufgerichtet, das clärlich mitbringen werden" u. s. w. . . . . . .

„Doch behalten wir uns bevor, im bemeltem Haus und Ampt und desselben zugehörigen Dörfern Oeffnung und Erbhuldigung, mit sammt der Folge, Aus- und Einzug, Leibeigenschaft (doch Ihrer Lbd. an der jährlichen Leibsbede nichts benommen) appellation, wie nicht wenigers, Malefiz- und Grenzsteinssachen auch Reichs- und Landsteuer, jedoch mit der maß, daß wir unsern Gebrudern und Erben, die Oeffnung gebrauchen, uf unsers Costen, und ohne Fräulein Annen unserer künftigen etc. Nachtheil und Schaden, da aber der Oeffnung und Volge halber, außer unser Verursachung, es were durch Brunst oder in andere wege, gedachte unsere künftige Gemahl, an ihrem Widdumb einigen schaden empfinge, ihre Lbd. anderen so gutherstücken, Schlossen, Guthern und gulten, als die Jenigen gewesen seynt, im halben Jahresfrist ungevehrlich, nach ihrer Lbd. erfordern hergeliehen werden."

Ferner wird ihr, Fräulein Anna, Schutz und Schirm von Albrecht Otto und seinen Nachkommen zugesagt und sie soll von demjenigen, was in das Witthum gehört, Niemanden Oeffnung gewähren und

zusammen mit seiner Mutter die Gebäude, während sie solche inne haben, in Dach und Schwellen baulich erhalten, aber anderen Grundbau nicht zu thun verpflichtet sein. Weil die Aemter Rödelheim und Assenheim mehr als 24,000 fl. Heiraths- und Widerlaggut ertragen, so sollte der Ueberschuß den Brüdern und Erben Albrecht Otto's verbleiben und ihnen unbenommen sein, die Gefängnisse zu Rödelheim und Assenheim, wie seine Mutter und Anna seine Zukünftige zu gebrauchen. Ferner wird ihr für den Fall, daß ihr Gemahl vor ihr stürbe, die Vormundschaft über die etwa noch unmündigen Kinder eingeräumt.

Was die 12,000 fl. betrifft, die ihr Landgraf Ludwig der Jüngere mitgab und die über das zugebrachte Heirathsgut zu Käufen oder Einlösungen zu verwenden sein sollten, ebenso ihre Kleinodien, Silbergeschirr u. dgl. oder ihr außerhalb der Grafschaft Albrecht Ottens zugefallenes Vermögen, so sollte ihr, wenn sie in ihr Witthum ziehe, zu denselben an Geld 350 Gulden, an Korn 300 Achtel, an Hafer ebensoviel und an Wein 12 Fuder verschafft werden, daß sie daran keinen Mangel habe, und ein Inventarium angefertigt und der Hausrath, wenn sie abzöge, daselbst gelassen werden.

„Würde aber Fräulein Anna nach unserm Albrecht Ottens Tode ihren Wittwenstuhl verändern, sich wiederum anderwärts verheirathen, alsdann soll es zu unser Grave Albrecht Ottos Erben, gewaldt willen und gefallen stehen, Fräulein Annen mit 12,000 fl. Wiederlage, obberurter wehrung, gegen genugsame Versicherung des Wiederfalls, wie nachher folgen wird, vom Widdumb abzulösen, Oder aber, da ermelt Fräulein von unser Grav Albrecht Ottos Erben, die zwölftausend Gulden Wiederlage nicht bar erlegt haben, sondern lieber stehen lassen wollte, alsdann sollen dieselbige zwölf Tausend Gulden Wiederlage und 600 Gulden jährliche Pension, berurter wehrung, dem Fräulein ihr Leben lang verzinset, und ihr solche Pension jedesmahls zu gewisser Zeit und Termin, in ihr sicher Gewarsam geliefert, auch sie dessen vor ihrem Abzug genugsamb versichert werden."

„Was aber die übrigen zwölftausend Gulden, so dem Fräulein wie obsteht, von uns Landgraven Ludwigen und unsern Gebruderen auch mitgegeben, Wir Grave Albrecht Otto aber, uf ein Gegenvermächtniß anzunehmen, bedenkens gehabt, belanget, dieselbige sollen auf solchen Fall, gedachtem Fräulein gleichergestalt,

entweder bar erlegt, oder die davon eingelösete oder erkaufte gulten, renthen und gefelle, welches zu ihrer wahl und gefallen stehen soll, unweigerlich gefolgt werden, dergestallt und also, daß Fräulein Anna den Besitz solcher 12,000 fl. Heurathsguts, mit sammt den 12,000 fl. Wiederlage und 12,000 fl. Ueberschuß paraphernalgeldts, oder der jährlichen Pension und erkaufter Gefälle von der Wiederlage und der paraphienalien Ihr Leben lang haben, nuzen und nießen, und nach ihrem Absterben solches alles, uf den fall auch nicht aus der ander Ehe Kinder hinterlassen, an unser Grave Albrecht Otten, mit ihrer Lbd. erzeugten Leibserben, oder nach ihrem Absterben furthers derselben Leibserben kommen und fallen, sambt demjenigen, so sie sonsten mehr verlassen möchten, da aber ihre Lbd. mit ihrem anderen Ehegemahl auch Kinder gewonnen, die nach ihrem Tod im Leben wehren, so soll das bemelte zugebrachte Heurath=paraphernal guth der 24,000 fl. und was sie sonsten mehr verließe, uf die Kinder erster und anderer Ehe zugleich in capita fallen, aber die 12,000 gulden Wiederlagegeld, wofern die zur Zeit der Ablösung, durch unsern Grave Ottens Erben, dem Fräulein bar erlegt wehren, sollten unsers Grave Ottens Erben wieder herausgegeben, und solches zur Zeit der Ablösung genugsam cavirt und versichert werden, im Fall aber ihre Lbd. mit uns Grave Otten keine Kinder gewonnen, oder dieselbigen auch alle vor uns mit Tod abgegangen, so soll Fräulein Anna die Zeit ihres Lebens, vorgemelter maßen uf ihrem Witthumb und anders ziehen, und damit gehalten werden wie obsteht, und nach ihrem Absterben die 12,000 fl. Heurathsgeldts sammt der 12,000 fl. angelegten paraphernal guths und allem anderen was ihren Lbd. zuständig, uf ihre in zweiter Ehe erzeugte Kinder, da deren vorhanden, vererbt sein, oder in mangel derselbigen uf uns Landgraf Ludwigen den Jungeren und unsern Bruder und nehiste Erben, zurückfallen, der Widdumb aber, bei unser Albrecht Otten Graveschaft, und derselbigen Einhabern uf solchen Falls bleiben und vor jetzt bemelte Vererbung und den Wiederfall vorbenannten zugebrachten Heurathgeldts und was ihrer Lbd. weiter, zeit ihres tödtlichen Abgangs, nach sich verlassen wurde, das ihr eigen wehre, sollen ihre Erben desselben Wiederfalls, der ehegenannt Widdumb, und für die übrigen 12,000 fl. paraphernal geldts, die davor eingelösete, erkaufte oder andere dargegen verschriebenen Unterpfande unverpfandlich haften, so lang bis dasselbig geldt und

Nachlaß erlediget, außgerichtet, bezahlt und herausgegeben ist, inmaßen wir Grave Albrecht Otto auch unsere Unterthanen im gemeltem Schloß und Ampt des Widdumbs, nach beschehener Zahlung des Heurathgeldts anhalten wollen, hochermeltem Fürsten Landgrafen Ludwigen d. J. zu geloben und schweren Sfgn. und deroselben Herrn Gebrudern und Erben, uf solchen Fall erzehltergestaldt gehorsam und gewärtig zu sein, so lang bis S. F. G. rc. obberurt Heurathsgut und anders, alß vorstehet, bezahlet und zufrieden gestellt seyen, Inhalt der Huldigungs-Notul, so deßwegen ufgerichtet "

Es würde zu weit führen, wollte ich die ganze, neun große Seiten starke Eheberedung weiter mittheilen; sie gibt aber ein treues Bild der angeborenen, bis auf den heutigen Tag vererbten, übertriebenen Genauigkeit des deutschen Stammes, der in zu großer Deutlichkeit gerade sehr oft durch dieselbe undeutlich wird.

§. 38.

Von den Töchtern Johann Georgs und Schwestern Albrecht Otto's muß hier eine der ausgezeichneteren erwähnt werden, nämlich Agnes, geboren am 7. Jan. 1578, † 13. Nov. 1607. Sie wurde am 24. Sept. 1593 mit dem Landgrafen Moritz von Hessen-Cassel vermählt.

Nach dem Willen seines Vaters vermählte sich Moritz erst nach erreichtem 20. Jahre mit Agnes, der 15jährigen Tochter des Grafen Johann Georg zu Solms-Laubach, Herrn zu Münzenberg. Sie war von so reizender Schönheit und Herzensgüte, daß Landgraf Moritz, der sie zuerst auf der Hochzeit seiner älteren Schwester kennen lernte, unbekümmert um ihre Mitgift, ihretwegen den Vorschlag der Verbindung mit einer Tochter des Königs von Dänemark zu beseitigen wußte.

Nach dem zwischen dem Vater und dem Bräutigam festgesetzten Heirathsbriefe vom 3. Sept. 1593 verspricht jener, außer dem Schmuck, 4000 fl. aus der Grafschaft und 2000 fl. Seitens seiner Gemahlin, welche Summe Landgraf Moritz aus besonderer Zuneigung durch die Widerlage zu einer jährlichen Rente von 3200 fl. erhöhte und mit einwilliger Unterschrift der Landgrafen zu Marburg und Darmstadt auf das Witthum zu Eschwege verschrieb,

auch eine Morgengabe von 4000 fl. Hauptgeld (zu 200 fl. Rente) hinzufügte.

Diese Ehe war mit drei Söhnen (Otto, Moritz und Wilhelm) und einer Tochter, Elisabeth, gesegnet. Agnes starb aber schon 1607.

Nach diesen, aus Rommel's Geschichte von Hessen entnommenen Anführungen muß es um so wunderlicher erscheinen, daß derselbe die Schwäger des Landgrafen Moritz im Th. IV. (2) Beilage II. unter den Hofdienern desselben aufführt. — Es zeigt dies wieder die Zeitrichtung des 19. Jahrhunderts, die in grasser Oberflächlichkeit den jetzigen subjicirten Zustand eines alten gräflichen Hauses als nicht geeignet erscheinen läßt, unter den Verwandten der jetzigen hessischen Häuser aufgezählt zu werden. Unter dem Buchstaben S werden nach dergleichen Hofdienern wie Scholley, v. Schulenburg, von Schwerzel zu Willigshausen rc. angeführt: Die Grafen von Solms-Laubach, Söhne Johann Georgs, eines gelehrten Herrn, und Schwäger des Landgrafen Moritz, der sie an seinem Hofe aufnahm, fortbildete und unterstützte. Philipp Georg, der älteste, blieb 1599 in dem rheinischen Feldzuge vor Rees (starb also doch nicht in dem sogenannten Hofdienste. D. Verf.).

Landgraf Moritz, welcher den Vater in einem religiösen Schreiben tröstet, weil dieser junge Held vor dem Feinde zum Besten des Vaterlandes und der evangelischen Freiheit geblieben, und ihn bittet, Agnes, seine eigene Gemahlin, auf diese traurige Nachricht vorzubereiten, sendet den Urban von Boyneburg, der bei der Verwundung und bei dem Tode des jungen Grafen gegenwärtig gewesen, nach Rödelheim, um dort alle Umstände des Unglücks zu erzählen. Friedrich Magnus, der andere Bruder, schreibt 1602 aus Verona einen lateinischen Brief an den Landgrafen Moritz, worin er ihm Rechenschaft über seine Studien und ritterlichen Uebungen gibt. Er blieb 1604 vor dem Feinde in Ungarn.

§. 39.

Bevor ich nun die Geschichte des Laubacher Zweiges weiter fortführe, muß hier der Stifter der Rödelheimer Linie, Friedrich, der ältere Bruder Albrecht Otto's, erwähnt werden, mit welchem dieser Zweig aber schon 1649 wieder erlischt.

Friedrich, seit 1607 regierender Graf zu Solms-Rödelheim, geboren am 30. Nov. 1574, † 1649, trat in holländische Kriegsdienste, wo er auch gleich Anfangs (1600) in der Schlacht bei Nieuport als Führer von drei Cornets Cavallerie seine Tapferkeit an den Tag legte. Im Jahre 1602 ließ er in Deutschland 3000 Pferde aufkaufen und führte dieselben nach Holland zur Belagerung von Grave. Im Jahre 1610 war er Oberst und Gouverneur von Düren im Herzogthum Jülich. Durch einen unvermutheten Ueberfall nahm er die Stadt Schleiden ein, die von einem Grafen von Mansfeld und anderen Edelleuten vertheidigt wurde. Zugleich belagerte er Kalkhofen und Bredeburg und eroberte dieselben. 1615 schickten die Hansestädte der von Herzog Friedrich Ulrich belagerten Stadt Braunschweig eine starke Anzahl Volks zu Pferd und zu Fuß unter dem Commando des Grafen Friedrich zu Solms. Es bestand aus 8 Standarten und 8 Fahnen. Mit diesem kleinen Corps attaquirte er die Linien am 14. Oct. und eroberte dieselben nach einem vierstündigen Gefechte, so daß die seit dem 5. Aug. beschossene Stadt glücklich entsetzt wurde. Der Sieg würde noch größer gewesen sein, wenn sich nicht ein Theil seiner Cavallerie zurückgezogen hätte; er selbst erhielt einen starken Hieb in den Arm und sein Pferd wurde ihm unter dem Leibe erschossen. Ihm zu Ehren wurde nachfolgendes Chronosticum mit Angabe des Tages und der Jahreszahl des Entsatzes gemacht:

Quinque quater aderant Octobris et unus
SOLMIcVs, eCCe! Heros InfregIt GVeLphICa Castra.

Durch seine Capacität wurde der Markgraf von Anspach bewogen, ihn zum Vormunde seiner Kinder und Administrator seiner Lande zu ernennen. Er ward vom Kaiser zum Ritter geschlagen, war Sr. Kaiserl. Majestät Kämmerer, Kriegsrath und Obrister [1]) und nahm am niederländischen Befreiungskriege Theil, wie in der Lebensbeschreibung Georg Eberhardts (von der Licher Linie) früher erwähnt wurde.

Seine Gemahlin war Anna Maria, des Freiherrn Jacob von Geroldseck Tochter, geb. 1593. Sie wurde in zweiter Ehe mit Friedrich V., Markgrafen von Baden-Durlach, vermählt.

Im Erbvergleich von 1607 waren ihm die Aemter Rödel-

[1]) Knoch's ungedruckter Solmſ. Geschichte entnommen.

heim, Petterweil und Assenheim zu Theil geworden, wie in §. 37. vollständig mitgetheilt ist. Er schloß einen Vertrag mit seinen Brüdern Heinrich Wilhelm und Hans Georg, welcher bestimmt, wie es vom Jahre 1623 an beim Aussterben einer der Laubacher Linien, mit Bezeichnung der einzelnen Fälle, gehalten werden soll [1]).

§. 40.

In Laubach succedirte dem gleichnamigen Vater Albrecht Otto II. als regierender Graf zu Solms-Laubach. Er war geboren als posth. am 29. Juni 1610, † am 6. Sept 1639 an einer Schußwunde, die er auf der Jagd im Gonterskircher Walde durch seinen Kammerdiener Hofgart erhalten hatte.

Seine Gemahlin war Catharina Juliana, des Grafen Philipp Ludwig II. von Hanau-Münzenberg Tochter, geboren 1604 und mit ihm vermählt am 11. Sept. 1631. In zweiter Ehe war sie mit Moritz Christian, Grafen zu Wied, vermählt.

Am 10. April 1638 ertheilte Kaiser Ferdinand die dem Landgrafen Georg entzogene Vollmacht dem Kurfürsten von Mainz, welcher sich an Amalie Elisabeth, als Vormünderin des Landgrafen Wilhelm VI. zu Cassel, und an die Cassel'schen Statthalter und Stände wandte und freie Pässe nach Frankfurt und Mainz ertheilte. Die ersten Folgen dieser wichtigen Unterhandlung, mit welcher Amalie Elisabeth den Grafen Albrecht Otto zu Solms-Laubach, den 28jährigen Sohn des gleichnamigen Schwagers des Landgrafen Moritz und zugleich durch seine Gemahlin Katharine Juliane von Hanau ein Schwager der Landgräfin Amalie Elisabeth, und unter Anderen auch den Oberst v. Geiso beauftragte, war die Erneuerung des Waffenstillstandes, die Zurückgabe der unterdessen von dem hessischen Befehlshaber zu Lippstadt mit Hülfe der Schweden eroberten Stadt Paderborn, die vorläufige Abberufung hessischer Beamten aus Fritzlar und ein durch den Herzog von Lüneburg vermittelter Eventualvergleich zwischen Landgraf Georg II. und Amalie Elisabeth, welcher zur Beförderung und Ergän-

[1]) S. Anhang unter No. 17.

zung des kaiserlichen Vertrages zu Mainz dienen, aber ohne denselben von keiner Wirkung sein sollte. Albrecht Otto widmete sich diesen Unterhandlungen zwei Jahre lang mit aufopfernder Geduld und Standhaftigkeit [1]).

Eine ältere Schwester Albrecht Otto's II., Eleonore, geb. 1605, † am 6. Juli 1633, wurde am 8. Oct. 1627 mit Friedrich V., Markgrafen von Baden-Durlach, vermählt, welcher am 8. Sept. 1659 starb.

Wie genau bei einer damaligen Eheberedung Alles vorgesehen wurde, beweist ein Actenfascikel im Laubach'schen Archive, welches überschrieben ist:

Verzeichniß der Stuck so den anwesenden Gesandten geliefert:

1) Concept des Heiraths-Briefs.
2) Widdums Verschreibung.
3) Vorweißung der Widdums Nutzbarkeit.
4) Anweißung und Huldigungsbrief auch Pflichterlassung.
5) Geheiß-Brief.
6) Forma juramenti.
7) Markgräflicher Schutzbrief.
8) Morgengabsversicherung.
9) Solmisch reversal.
10) Markgräfl. Badische Widdums-Fall Versicherung.
11) Solmische Wiederfalls Versicherung.

Ad 1) bemerke ich aus demselben das, was mir gegen den Gebrauch der Gegenwart sehr verändert vorkommt. Es heißt nämlich in dem Heirathsbriefe: . . . . . „bekennen öffentlich mit diesem Brief, für uns, unsere Erben und Nachkommen, daß wir im Namen der Heiligen, ohnzertheilten Dreifaltigkeit, und also vorderst dem Allmächtigen zu Lob und Ehre, Vermehrung guter, vertraulicher Freundschaft, nicht weniger beeder (beider) Hoch- und Wohllöbliche Fürst- und Gräflichen Häuser Baden und Solms ꝛc. Wohlfahrt und Aufnehmen, Erhaltung Fürstlich Markgräflich Badenschen Namens und Stammes, wohlbedächtig u. s. w. und einer Freundschaft und Vermählung der heiligen Ehe u. s. w. entschlossen."

Für ihren Wittwenstand war ihr die Herrschaft Badenweiler

[1]) v. Rommel's Geschichte von Hessen entnommen.

verschrieben, und sogar eine Eidesformel befindet sich unter No. 6 bei den Acten, nach der ihr die Unterhanen und Beamten den Huldigungseid leisten mußten.

Aus No. 5, dem Geheißbriefe zur Witthumshuldigung, geht hervor, daß diese schon im Jahre der Vermählung 1627 stattfand. Das Schreiben sagt:

„An die Beamten zu Hochberg auch Badenweiler.

Friedrich ꝛc. Nachdem wir uns mit der Hochgeborenen Fürstin, Frau Anna, geborene Landgräfin zu Hessen ꝛc. Gräfin zu Solms ꝛc. Wittib, unserer freundlichen geliebten Basen und Frau Mutter, auch dem Wohlgeboren unserm lieben Oheim und Schwagern, Friedrich, Graf zu Solms ꝛc. in der zwischen uns und der Hochgebornen Fürstin Frau Eleonora ꝛc. aufgerichteten Heirathsverschreibung freundlich verglichen, daß alsbald nach gehaltenem Beilager, auch erlegten Heirathsgut, hochgedachte unser freundlich geliebte Gemahlin Lbd. Ihr, auch unser Schultheiß Amtsverwalter zu Sulzberg auch Burgvogt zu Badenweiler, wie nicht weniger alle Burger und Unterthanen berührter Herrschaft und Stadt, nach Widdums Brauch und Recht, auch anderen inhalts gedachter Heirathsverschreibung respective schwören und angeloben sollen, und wie um solche Huldigung bis nächstkünftigen [1]) Tag den dieß in Beisein Hoch- und Wohlgemelter unser freundlich lieben Basen und Frau Mutter Lbd. auch Oheim und Schwagers, hierzu deputirten Rath fürgehen zu lassen entschlossen. Als ist hiemit unser Befehl, daß sich die Unterthanen berührter Herrschaft und Stadt erwähnten Tags Morgends 8 Uhr ꝛc. zu besagtem Sulzberg einstellen und ferner Erfolgs gewärtig sein sollen. Versehen wir Uns. Datum Carlsburg d. Novembris Anno 1627."

Was nun die Morgengabsverschreibung unter No. 8 betrifft, so möchte aus derselben Folgendes mitzutheilen sein: . . . . . . „daß wir erstgedachte unsere geliebte Gemahlin, alsbald nach dem ehelichen Beischlaf mit Viertausend gulden Hauptguts bemorgengaben, und ihre Lbd. ꝛc. genugsam darum versichern sollen, 200 fl. jährlicher Nutzung, jeder zu funfzehn Batzen, oder 60 Kreutzer gerechnet, gemeine Markgräfliche Landeswehrung also daß dieselbe von solchen

1) Gleich nach der Eheberedung konnte Tag und Datum dieses Huldigungsacts noch nicht angegeben werden, daher Platz für dieselben gelassen wurde.

4000 fl. zweihundert Gulden erwähnter Wehrung jährlicher Nutzung gehaben, auch des Hauptguts gesichert sein möge" u. s. w. „Wir setzen auch hochgenannte Unser geliebte Gemahlin Lbd. derenhalben wissentlich in die posession ermelter Herrschaft Badenweiler sammt allen deren Gefällen, Renten und Gülten, In- und Zugehörden, so viel daran hierzu nöthig" rc.

„Dieser Brief ist gegeben zu Carlsburg d. 2. Monats Novembris, als man zählte nach Christi Unseres lieben Herrn und Seeligmachers Geburt Eintausend Sechshundert zwanzig und sieben Jahr."

Außer den obenangeführten Actenstücken liegt auch das Brouillon einer Verzichtleistung ebenderselben Eleonore vor, die ziemlich weit geht, indem sie unter Anderem sagt, sie verzichte auf: „liegend oder fahrend, nichts zumal ausgeschieden, was uns oder unsere Erben von recht davon gebührt, oder künftiglich gebüren, zufallen oder anerben mögte, ganz nichts ausbehalten. Auch uf alle väterliche, brüderliche, ahnherrliche, schwesterliche und andere Erbgerechtigkeit, wie die bisher ufgestorben oder hinfurth von den Linien herab, oder denn seithero uferstorben wurden, zufallen oder gewonnen werden könnten, davon nimmermehr Forderung zu thun, noch zu haben, auch nicht hoffen gethan werden. Wir verzichten auch insonderheit mit Kraft dieses Briefes und wohlbedachtem Muth, freiem Wissen und Willen Unsers gebührlichen Kindtheils in Latein Legitima genannt, also daß Wir oder unsere Erben denselben Kindstheil, oder dessen Erfüllung zu ewigen Tagen nicht fordern oder begehren söllen noch wöllen, allein ausgeschieden, da der ganze Stamm und Namen Solms, männlichen Stamms durchaus verfiele, alsdann unser gebührend Antheil, Erbforderung und Gerechtigkeit an der Graffschaft Solms, Herrschaft Münzenberg, Wildenfels und Sonnewalde rc. mir vorbehalten."

Originell in diesen Mittheilungen erscheint mir, daß, „trotzdem im Namen der Heiligen ohngetheilten Dreifaltigkeit und dem Allmächtigen zu Lob und Ehre die Ehe geschlossen," doch, wie die fromme Gräfin Benigna zu Solms-Laubach später sich ausdrückt, in den Eheberedungen noch so Vieles nach altem Schrot und Korn gerade heraus gesagt wird.

Ich bin der festen Ueberzeugung, daß die Pruderie unserer jetzigen Zeit die weiblichen Tugenden keineswegs höher anschlagen

läßt, als es in jener noch geraderen, aber noch etwas ungekünstelteren, nicht so manierirten und affectirten Zeit, wie die jetzige es ist, der Fall war.

Was würde heut zu Tage eine Mutter dazu sagen, wenn ihre Tochter eine ähnliche Verzichtleistung bei ihrer Vermählung ausstellte; sie würde glauben, es nicht verantworten zu können, daß ihr Kind, wenn auch noch so reichlich mit der Morgengabe versehen, zu Gunsten ihres Hauses und ihrer Geschwister allen Ansprüchen entsagte. Man hatte damals mehr Sinn für den Glanz des Hauses, dem man angehörte, während jetzt eine mehr auf die allgemeinen Menschenrechte basirte, Alles über Einen Kamm scheerende, verflachende Instituts-Erziehung solch edler Entsagung nicht mehr fähig ist.

Man kann auch von der jetzigen Zeitrichtung sagen: es ist nicht Alles Gold, was glänzt, während man von der Zeit des 17. Jahrhunderts sagen kann: sie war keine goldene, wollte aber auch nicht scheinen, was sie nicht war!

Nach dieser Unterbrechung kehre ich zur Lebensgeschichte Albrecht Otto's II. zurück.

Ein Vierteljahr nach dem Heldentode des Vaters ward sein einziger Sohn zu Laubach geboren. Seine Vormünder waren Friedrich zu Rödelheim, Heinrich Wilhelm und Johann Georg, Grafen zu Solms. Noch während seiner Minderjährigkeit, 1615, fiel ihm durch den Tod Friedrich Alberts von dessen Erbschaft die Herrschaft Sonnewalde zu. Im Jahre 1626 ging er auf Reisen nach Frankreich; denn schon damals glaubte man, nur daher einiges savoir faire zu erlangen. In seinem achtzehnten Jahre ward er als mündig von dem Landgrafen Wilhelm zu Hessen mit dem seinem Vater verliehenen Erbmanneslehen belehnt.

Er hinterließ nur einen Sohn und eine Tochter; sein ältester Sohn, Gustav Wilhelm, geboren 1632, starb im ersten Lebensjahre. Die Tochter, Elisabeth Albertine, geboren 1631 und am 25. Juli 1671 zu Laubach an den Fürsten Wilhelm zu Anhalt-Harzgerode vermählt, starb 1693. Sein Sohn, der letzte des altlaubach'schen Stammes, war:

§. 41.

Carl Otto, regierender Graf zu Solms-Laubach, geboren am 27. August 1633. Er war noch nicht 6 Jahre alt, als er seinen Vater verlor, und da seine Mutter reformirt war, brachte sie ihren Sohn zu ihrer Schwester, des Landgrafen Wilhelm Gemahlin, nach Cassel, damit er in dieser Confession erzogen würde. Da sie sich wieder mit dem Grafen Moritz Christian zu Wied vermählte, setzte sie ihm den Grafen Wilhelm und den Grafen Ludwig zu Solms-Greifenstein, welche derselben Confession zugethan waren, zu Vormündern, wider Wissen und Willen des Seniors des Hauses, als des nächsten Agnaten. Die Unterthanen wurden darüber schwierig und klagten deßwegen bei dem Kammergerichte zu Speyer, wo 1644 beschlossen ward, daß die Mutter, nunmehrige Gräfin zu Wied, sowohl als die Grafen von Greifenstein der Vormundschaft entsetzt, hingegen die Lich'schen Herren Grafen zu Vormündern eingewiesen sein sollten.

Die Greifensteinischen widersetzten sich diesem Mandate, suchten die Vormundschaft mit Gewalt zu behaupten, drangen mit 30 Mann Regulairen und 120 Mann Ausschuß in Laubach ein und ließen sich huldigen. Dieses Verfahren annulirte das Kammergericht und bestätigte die Grafen Philipp Reinhard zu Hohensolms und Ludwig Christoph zu Lich als Vormünder [1]).

Der Proceß endigte mit der Majorennität des Grafen Carl Otto.

Er nahm im Februar 1654 des Grafen Wilhelm Heinrich zu Bentheim jüngste Tochter, Amöna Elisabeth, zur Gemahlin und zeugte mit ihr sieben Kinder; da aber unter diesen kein Sohn war, so erlosch dieser Stamm mit seinem Tode am 6. Aug. 1676.

Er war sehr still, wozu seine Erziehung und das unruhige Wesen seiner Mutter viel beigetragen; in seinen letzten Jahren ward er ganz tiefsinnig, setzte auch, weil er keinen Sohn hatte, ein Testament auf und ernannte darin den Grafen Heinrich von Braunfels (Trajectinus), der nach seinem Tode seine jüngste Tochter heirathete, mit Uebergehung der nächsten Agnaten zum Universalerben. Dies ward

---

[1]) Knoch's Nachrichten aus dem Lich'schen Archive, in Manuscript.

aber nicht als gültig anerkannt und die Agnaten nahmen Posseß. Seine Wittwe starb erst 1702.

Ich gehe nun zu der zuerst von Laubach abgezweigten Alt-Sonnenwalder Linie über, deren Stifter der in §. 36 erwähnte Graf Otto, ein Bruder des Grafen Johann Georg I. zu Solms-Laubach, war.

§. 42.

Die Alt-Sonnenwalder Linie.

Siehe den Stammbaum Tab. VIII. bei der altlaubacher Linie.

Man könnte sie die sächsische Linie nennen, weil Otto und sein Sohn Friedrich Albert, welche dieselbe allein ausmachen, die sämmtlichen sächsischen Herrschaften, Wildenfels, Sonnewalde, Baruth und Pouch besaßen, welche von ihnen auf die andere Linie vererbt und in viele Zweige vertheilt wurden.

Friedrich Magnus, ein Enkel Philipps von Lich, war churfürstlich sächsischer Obermarschall, Statthalter und geheimer Kriegsrath, der, wegen seiner nahen Verwandtschaft mit den Churfürsten Moritz und August, seine beiden Söhne am dortigen Hofe erziehen ließ, von denen der ältere, Johann Georg I., hernach die Herrschaften im Reiche, der jüngste, Otto, die sächsischen zu seinem Antheil bekam. Diese Theilung fand 1582 Statt.

Otto war geboren am 25. Juni 1550. Als er seinen Vater verlor, war er erst elf Jahre alt und kam unter die Vormundschaft seines Vetters Philipp zu Solms-Braunfels und des Bruders seiner Mutter, Johann, Grafen zu Wied [1]), welche sehr sorgfältig für seine und seines Bruders Erziehung sorgten. Sie schickten Beide 1563 auf die hohe Schule nach Tübingen, von da 1564 nach Wittenberg, wo Otto sein triennium academicum aushielt, welcher dann nach Marburg ging, wo man ihn zum rectore magnificentissimo wählte. Zuletzt besuchte er noch die Strasburger Universität. Sein Studiren war ein gründliches, denn nicht allein in vielen Wissenschaften, sondern auch in vielen Sprachen war er sehr unterrichtet, indem er lateinisch, französisch, italienisch, spa-

[1]) Sie nahmen 1566 die Reichslehen für beide Unmündige zu Augsburg. Der Lehensbrief befindet sich im Laubach'schen Archive.

nisch und englisch wie seine Muttersprache redete und für den beredtesten Herrn seiner Zeit gehalten wurde. Daher ward er auch mit Erfolg zu Gesandtschaften an den kaiserlichen, königl. dänischen und herzogl. würtembergischen Hof gebraucht und mit vielen Gelehrten Correspondenz führte. Im Jahre 1569 reiste er nach Savoyen, durch Frankreich nach England, 1572 abermals nach England, wo er bei Hofe sehr angesehen war, und 1575 über Frankreich nach Italien. Er legte sich eine auserlesene Bibliothek an [1]). Von ihm sollen noch seine eigene, sehr bescheiden verfaßte Lebensbeschreibung in rein lateinischer Sprache, sowie auch in derselben geistliche Betrachtungen vorhanden sein [2]).

Er versuchte sich aber auch im Kriege, machte 1578 mit dem Pfalzgrafen Johann Casimir, des Churfürsten Friedrich IV. Vormund, seinen ersten Feldzug und blieb einige Jahre in Kriegsdiensten. 1582 theilte er mit seinem Bruder Johann Georg I. und nahm zu seinem Antheil die sächsischen Güter, als die Herrschaft Sonnewalde und das halbe Rittergut Pouch. Nun trat er auch in sächsische Dienste, Anfangs als Kreishauptmann.

Im Jahre 1596 erkaufte er die Herrschaft Baruth von den von Schlieben für 70,000 Gulden.

Endlich fiel ihm auch durch den Tod Anarch Friedrichs, Herrn von Wildenfels, nach der unter ihnen geschlossenen Erbverbrüderung die Herrschaft Wildenfels 1602 zu, nachdem des Herrn von Wildenfels beiden Söhne, schon erwachsen, gestorben waren. Somit besaß er alle Solmsischen Besitzungen in Sachsen [3]).

Das erste pactum successorium mit Heinrich, Herrn von Wildenfels, war schon mit Friedrich Magnus errichtet, als dessen sechs Söhne, nämlich drei Heinriche und drei Anarche, desgleichen ihr Vetter, der ebenfalls Anarch hieß, noch lebten und also ihre Familie zahlreicher als die Laubacher war. — Aber 1580 erneuerten es Otto und sein Bruder mit Anarch Friedrich,

---

[1]) Diese kam nach seines Sohnes Tode an den Grafen Heinrich Wilhelm I. von Sonnewalde und nach dem Absterben des Enkels desselben, Heinrich Wilhelm II., an dessen Töchter und wurde sehr zerstreut, was sehr zu bedauern ist.

[2]) Diese hat M. Hanisius, ehemaliger Pastor in Baruth, herausgegeben und seinen Threnologiis beigefügt.

[3]) Wegen Wildenfels s. Anhang No. 16.

Herrn zu Wildenfels und Ronneburg, und ließen diese Erneuerung am 18. Juni 1581 von dem Churfürsten August confirmiren. Doch mußten sie das Amt Ronneburg, welches erst der Churfürst dem von Wildenfels zum Pathengeschenke gegeben hatte, abtreten.

Otto war chursächsischer geheimer Rath; in dieser Würde wurde er am 6. Februar 1587 nach Prag zum Empfang der sächsischen Lehen gesendet, und um die Gesandtschaft ansehnlicher zu machen, wurden ihm Hans Georg von Ponikau, D. Andreas Pauli und Otto von Diskau zugegeben [1]).

Nach den zwischen den beiden Brüdern stattgefundenen Theilungen müssen einzelne Punkte Veranlassung zu Streitigkeiten gegeben haben, indem 1589 eine Commission dieselben schlichtete; diese Schlichtung ist im Laubacher Archive als Confirmation der Brüdertheilung vorhanden und lautet so:

„Wir Ludwig von Sayn, Graf zu Wittgenstein und Herr zu Homburg, Conrad Graf zu Solms-Münzenberg und Sonnenwald, bekennen hiemit öffentlich und thun kund, demnach zwischen den Wohlgebornen Herrn Hans Georgen und Herrn Otten, Brüdern, Grafen zu Solms ꝛc. ꝛc. unsern freundlich lieben Vettern, Schwägern, Brüdern und Gevattern, Ihrer Liebden von deren Herrn Vattern Wohlseeligen nachgelassener Graf- und Herrschaften, sammt deren Ein- und Zugehörungen, wie solche mögen befunden und genannt werden in Anno 1581 den vierten Septembris und dann in Anno 1583 den achtzehnten Martii brüderliche Abtheilungen durch dero Liebden selbst willkührliche Handlung aufgerichtet worden, auch seithero Ihre Liebden jeder ihren Antheil in Besitz und Gebrauch gehabt haben, und aber inmittelst wohlermelts Grafen Ottens Liebden darfür gehalten, daß in etlichen Gebräuchen und Nutzbarkeiten Ungleichheit und darinnen dieselbige beschwert seien, und es auch ohne das an dem, daß nach Ableben beider Ihrer Liebden Frau Mutter Wohlseeligen der erledigte Witthum in den Kellereien Assenheim und Peterweil, so unvertheilt gewesen, beiden Brüdern zugefallen, derowegen sie sich zu endlicher gütlicher und brüderlicher Vergleichung und Abtheilung einer Zusammenkunft gen Laupach auf gestrichen

---

[1]) Müller Annales Saxoniæ, p. 194.

Tag verglichen und uns beide zu solcher Handlung freundlich erbäten, deren wir auch beiden Theilen zu Gutem willfährig gefolgt und erschienen sind, daß hierauf wir in solcher tractation zuvörderst Grafen Ottens Forderungen so wohl der angezogenen Ungleichheit, als auch Abtheilung der verwitthumten und wiederum erledigten Kellereien halber, und Sr. Lbd. Bruders Gegenbericht und Erbieten angehört, darinnen freundlich gehandelt und endlich so viel vernommen, daß Graf Otto aller Sr. Lbd. Forderung Witthums und anderer angegebenen Ungleichheit halben, auf ein höheres aber in freundlicher Handlung endlich an vierundzwanzig Tausend Gulden Frankfurter Wehrung gangbare grober Münz angeschlagen, und aus brüderlicher Affection daran zwei Tausend Gulden nachzulassen, und also zweiundzwanzig Tausend Gulden vor alle obangeregte Forderungen anzunehmen bewilligt, dagegen Graf Hans Georg sich erboten haben, die zweiundzwanzig Tausend Gulden zu bezahlen, dergestalt, daß die bei weiland des Wohlgebornen Herrn Heinrich Reußen von Plauen des jüngeren wohlseeligen Sohn stehende Siebzehn Tausend Thaler, von Graf Hans Georgen Gemahlin herrührend Grafen Otten dessen Lbd. Bewilligung nach, vor zwanzig Tausend Gulden alsobald, in Krafft dieser erblichen und endlichen brüderlichen Vergleichung sammt dem Interesse nächstfällig zugewiesen sein, und die übrige zwei Tausend Gulden von Graf Hans Georgen zu Sr. Lbd. erster Gelegenheit, deren Bruder auch gütlich bezahlt werden und ingleichem die gegenwärtige und künftige Nutzungen sammt dem pleno dominio der verwitthumten Kellereien Graf Hans Georgen und Sr. Lbd. Erben erblich allein bleiben sollen und sollen also hiemit die vorigen brüderliche Theilungen, Contracte und Briefe zwischen Ihren Lbd. verfertigt, wiederholt, ihre erbliche unwiderrufliche auch undisputirliche Wirklichkeit haben und behalten, auch dawider von keinem Theil nichts gegen den anderen weiter, es wäre in Erbe oder Lehen, in Gütern, Renten, Zinsen, Nutzungen, Mannschaft gegenwärtigen oder zukünftigen, wie die Namen haben oder gewinnen möchten, titulo ungleicher Theilung oder in andere Wege, nicht gesucht noch vorgenommen werden in keiner Weise, wie solches in oder außerhalb

Rechtens erdacht oder gesucht werden möchte, inmaßen dann solches wohlermelt Graf Hans Georg und Graf Otto für sich ihren Liebden Erben und Nachkommende, einander mit handgegebenen Treuen zugesagt und angelobt haben, Dessen zur Urkund haben wir die Unterhändler, auch wir Hans Georg und Otto Gebrüder als principales für uns, unsere Erben und Nachkommende, diese erbliche Brudervergleichung mit unseren eigenen Händen unterschrieben und unsere Ringpetschafte wissentlich hieran henken lassen, alles ohne einige Gefehrte actum et datum Laupach den neunzehenden Junii Anno 1589[1]."

Ludwig,
Graf zu Wittgenstein mpp.

Chunradt,
Graf zu Solms mpp.

Hans Georg,
Graf zu Solms mpp.

Otto,
Graf zu Solms mpp.

Im Jahre 1596 erhielt Otto von seinen sämmtlichen Vettern im Reiche einen Consens, daß er, im Fall er ohne Söhne, oder seine Söhne ohne männliche Erben sterben würden, seine Gemahlin und Töchter mit 5000 fl. begiftigen könnte; hingegen kam die von ihm um 70,000 Gulden erkaufte Herrschaft Baruth in die Gesammtlehen. Seine Gemahlin war Anna Aemilia, des Grafen Albert von Nassau-Saarbrück Tochter, mit welcher er 1581 zu Ottweiler sein Beilager hielt und sehr vergnügt lebte.

Seine eigenen Worte in seinem in lateinischer Sprache abgefaßten Lebenslaufe sind: „Deus pro immensa benignitate talem mihi sotiam dedit, qualem animus meus exoptavit."

Von ihr hatte er vier Töchter und zwei Söhne. Das Schloß zu Sonnewalde legte er neu an und erbaute daselbst seine Residenz. Er ward auch nach seinem letzten Willen daselbst begraben, als er am 19. Januar 1612 gestorben war, und am 1. April desselben Jahres nebst seiner Tochter, Anna Ottilia, begleitet von vielen hohen Gesandten, Grafen und Adeligen, daselbst beigesetzt.

---

[1]) Wenn in den Fragmenten der Solmsischen Geschichte S. 230 gesagt wird: „1582 theilte er sich mit seinem Bruder ab," so weiß ich das nicht damit zu vereinigen, daß in dieser Confirmation ausdrücklich die Jahre 1581 und 1583 als diejenigen bezeichnet sind, in welchen brüderliche Abtheilungen stattfanden.

Sein 1589 errichtetes Testament annullirte er wieder am 12. August 1604, wo er ein neues aufsetzte, dessen wesentlichen Inhalt ich hier mittheile: ...... „Denn ich dem uralten Gräflich Solmsischen Stamm nicht allein nichts entzogen, sondern mich desselben Aufnehmen, Wohlfahrt und Gedeihen zu befördern, von Jugend auf bestes Vermögens beflissen, wie das Schloß Sonnewalde, so ich von Grund auf mit schweren Unkosten, stattlich erbaut, mit einer ansehnlichen Bibliothek und allerlei Munition versehen, und das Amt Baruth, welches ich um siebenzig Tausend Gulden erkauft, bezahlet und an Vorwerken und Wohnhaus viele Tausend Gulden Werths verbessert und verneuert.

Desgleichen das Rittergut Pouch, zu welchem ich gleichergestalt etliche Stück an Holz, Wiesen und Aeckern, bei meinen Zeiten gebracht, genugsam neben dem Augenschein bezeugen, so ist vermög gemeiner beschriebener Rechten, einem Jeden von seinen Gütern, seines Gefallens zu disponiren und zu testiren unbenommen und uns den Grafen zu Solms 2c. 2c. allerseits in aufrichtiger und von Kaiserl. Maj. allergnädigst confirmirter Brüdereinigung, unserer Barschaft halber Ordnung zu machen, ganz mildiglichen nachgelassen, wie dessen viel Exempel könnten angezogen werden, wenn es die Nothdurft erforderte.

Diesem nach befehle ich u. s. w....... Meinen abgestorbenen Körper sollen meine hinterlassenen Erben u. s. w....... meinem Stand und Herkommen gemäß zu Sonnewald in die Kirche neben meine gottseelige Frau Mutter oder daselbst zuvor begrabene Kinder ehrlich zur Erde bestatten."

Weiter bestimmte er für seine Kinder als Vormünder Ludwig, Grafen zu Nassau-Saarbrücken, seinen Schwager, Heinrich Reußen den Jüngeren und seine Gemahlin Anna Amalie, geb. Gräfin zu Nassau-Saarbrücken. Seine Gattin soll die Kinder in Sonnewald bei sich behalten „und die administration aller Güter, deren Gelegenheit ihr ohne das bewußt, auf sich nehmen und diese wie bisher nützlich und wohlgeschehen, mit gewöhnlichem Fleiß und der anderen Vormünder Rath und Vorwissen verwalten, inmaßen dann die Rechnung, wie sie von einem jeden Schößer Järlichs übergeben, den Herrn Mitvormündern zugefertigt werden sollen, damit die vorfallene Mängel abgeschafft und was zu unserer Erben und Erb-

nehmern sowohl der Unterthanen Nutzen und Frommen gereicht, jedesmal angeordnet und in's Werk gerichtet werde.

Zum Dritten, was meine zeitliche Güter anlanget, ob ich mich wohl großen Reichthums nicht rühme, so hat doch Gott der Allmächtige mir mein weniges dermaßen gesegnet, daß ich ohne Schuldenlast gelebet und ein ehrliches Auskommen gehabt habe [1]).

Verlasse demnach meinem lieben Sohn Friedrich Albrechten, und da mir Gott der Allmächtige nach seinem Göttlichen Willen derselben mehr bescheeren möchte, an Lehngütern hier zu Land, die Herrschaft Sonnenwald, die halbe Herrschaft Wildenfels und beide Rittergüter Baruth und Ponch, sambt allen deroselben incorporirten Vorwerken, Dörfern und anderen pertinenzien, wie die Lehenbrief ferner ausweisen, jedoch haften auf solchen Gütern, tanquam onera realia, erstlich meiner herzliebsten Gemahlin Leibgeding, vermög unserer Ehestiftung, und was Ihro Lbd. ferner an Geräthe, Morgengabe und Mußtheil, nach Ordnung der Sächsischen Rechte und dieser Lande Gewohnheit gebührt.

Für's andere müssen auch meine Töchter nach landüblichem Gebrauch und Krafft derer von den Grafen zu Solms ꝛc. aufgerichteter Brüdereinigung, aus solchen Gütern ausgestattet werden.

Für's Dritte, Obwohl meine liebe freundliche Vettern, die Herrn Grafen zu Solms als agnati et simultanee investiti verwilligt, daß wofern ich und meine Söhne ohne männliche oder Lehenserben abgehen und sie zur Possession des Guts Baruth gelangen würden, Sie meiner Wittwen Töchtern derselben Erben, funfzig Tausand Gulden bares Geldes herausgeben wollen, nach ferneren Inhalt deren hierüber aufgerichteten Obligation und erlangtem Churfürstl. concenses, so nicht allein bei Kräften bleiben, sondern um mehrer Nachrichtung und Versicherung Willen, nach meinem Tod, meinen Töchtern und derselben Vormündern, ausgeantwortet werden sollen,

Demnach aber und dieweil darinnen nicht vermeldet, wie und auf was Weg meine herzliebste Gemahlin, Ihre dreissig Tausend Gulden so Ihre Lbd. mir am 4. Mai 1592 zu Erkaufung des Guts Baruth geliehen, solle bezahlt werden,

---

[1]) In einer der beiden im Laubacher Archive befindlichen Abschriften hat ein Unbekannter mit rother Schrift am Rande bemerkt: „wie kommt's denn, daß die Gräfliche Frau Wittwe 74,500 fl. bekommt?“ —

So ordne und befehle ich, daß mein Sohn Friedrich Albrecht solche dreissig Tausend Gulden auf sich nehmen auf's Gut Baruth, darein sie gewandt, zahlen, und meine-Briefe treulich lösen soll, es sei denn, daß mehr wohlgedachte 2c. Gemahlin, in derer Lbd. Willkühr und Wohlgefallen es stehet ein anderes verordne,

Endlich und zum vierten ist Landkundig und notorium, daß die Herrschaft Wildenfels, ehe sie an mich und meine freundlich liebe Vettern gekommen, mit großen Schulden beladen gewesen, dann nicht allein unterschiedene Posten mit des Churfürsten zu Sachsen 2c. als des Lehnherrn, und mein und meines nunmehr in Gott ruhenden Bruders, Graf Hans Georg von Solms, als der mitbelehnten consens darauf verschrieben, sondern es hat auch der Herr von Wildenfels, seinem Aidam Herrn Johann Albin Schlicken, Grafen zu Passair 2c. das versprochene Ehegeld nicht bezahlt, und die Güter so er von etlichen Unterthanen erkauft und zur Herrschaft geschlagen, als allodialia bona wiederum oppignorirt, derer man ohne Schaden von der Herrschaft nicht entrathen können,

Weil dann oft und wohlgemelte meine freundlich herzliebe Gemahlin zur Ablegung solcher drangsäligen Schulden, mir etlich Geld von Ihrer eigenen Baarschaft vorgesetzet, laut der J. Lbd. unter meiner Hand und Siegel darüber zugestellten Verschreibung und dadurch nicht allein die Herrschaft von den angeordneten Hülfen befreit, sondern auch dem ganzen Stamm Solms 2c. zum Besten erhalten, und dadurch Land und Leute vermehret worden, also ist zumal billig, daß Ihr Lbd. solche Gelder aus der Herrschaft Wildenfels an Hauptsumme und Zins wiederum abtragen werden, will derohalben meinen Lehnserben auferlegt und hiemit mandirt haben, daß sie meinen Antheil nicht difficultiren, sondern als ein onus feudale, so zuvor auf Lehen gehaftet agnosciren und sich der Zahlung nicht weigern. Wollen aber meine junge Vettern zu Laubach derentwegen unnöthige disputationes und Streit erregen, muß ich's dahin gestellt sein lassen, und wird auf solchen Fall meine herzliebste Gemahlin, sich Ihrer innhabender Brief und Siegel, wohl zu gebrauchen wissen.

Meine Kleider, Wehren, Harnisch, Büchsen, Pulver, Blei und in Summa was zur Munition und Ritterstand gehört, desgleichen die bibliotheca soll meinem Sohn Friedrich Albrechten und da derselbe Tods verblich, jederzeit bei dem Stamm Solms, auf

dem Haus Sonnenwald bleiben. Weil auch in einem jeden Testament requiriret wird, daß die Erben, so heut oder morgen succediren sollen, mit Namen genennet und eines jeden Portion oder quota specificiret werde,

Also instituire, nominire und ordne ich hiemit in bester und beständiger Form der Rechten zu meinen wahrhaften und unzweiflichen Erben, die Wohlgeborene Frau Anna Amalien, gebor. Gr. zu Nassau-Saarbrücken, meine herzliebste Gemahlin, so wohl meinen Sohn Friedrich Albrechten und Anna Marien, Dorotheen und Anna Ottilien, meine drei Töchter, jedoch folgender Gestalt und also, daß wohlgedachte meine Gemahlin u. s. w. tanquam heres universalis et ex asse scripta alle meine güldene und silberne Geschirr, an Ketten, Kleinodien, Ringen, Hals und Armbändern, Schüsseln, Kandeln, Bechern, Credenz und dergleichen, item alle meine Barschaft, ausstehende Schulden, also zwanzig Tausend Gulden bei den Herrn Reußen, acht Tausend Gulden auf dem Ampt Sittenbach, vier Tausend Gulden bei meinen freundlich lieben Vettern, den Gr. zu Solms-Laubach und alle andere Schulden, wie die Namen haben mögen, so ich jetzo ausgeliehen und noch künftig ausleihen mag, desgl. allen Vorrath an Vieh, Getreide und anderer Fahrnus, wie und an welchem Ort dieselben stehen und zu befinden sind, ohne einige Rechnung, davon Ich hiermit Ihro Ldd. ganz enthebe und benehme, und darmit also Ihr Ldd. eigenen Gütern zugebahren, gut Fug und Recht und Macht haben soll, doch daß Ihro Ldd. einen jeden Sohn und Tochter, die ich allein in legitima instituirt haben will, vier tausend Gulden zum Väterlichen und an Statt der legitima paternæ entrichtet" u. s. w.

Für den Fall, daß seine Gemahlin vor ihm stürbe, bestimmt das Testament ferner:

„daß den Söhnen, die dreissig tausend Gulden, so meine Gemahlin mir zu Erkaufung von Baruth geliehen, allein bleiben, und in gemeine Erbschaft nicht conferirt werden, auch, da meine Kinder eines oder mehr, vor mir sterben und nach sich Leibeserben verlassen würden, daß dieselben an deren Statt treten und zu gleicher Erbschaft in stirpem zugelassen werden sollen."

Stürbe auch sein Sohn oder Söhne, wenn er deren noch erhalten sollte, „so sollen meine Töchter sich aus der ganzen Erbschaft

und allem dem, was darzu gehört, theilen, inmaßen Ich Ihme und Ihnen dieselbe pupillariter substituire."

Zum Schlusse behält sich der Testator Aenderungen in diesem Testamente vor und schließt:

„Des alles zu festem Glauben und wahrer Urkund habe dieß mein Testament und letzten Willen auf allen Seiten und Blättern mit eigener Hand unterschrieben und dasselbe mit meinem Daumen-Ringe befestiget, welches geschehen am 12. Aug. neuen Kalenders, nach Christi unser's lieben Herrn Geburt im Sechszehnhundert und vierten Jahr.

(L. S.)

Und Ich Otto, Grav zue Solms ꝛc. ꝛc. hiermit urkunde und bekenne, daß auf vorgehenden Blättern, mein letzter Wille, disposition und Ordnung, wie es nach meinem seeligen Absterben unter meiner gelassenen Wittib und Kindern solle gehalten werden geschrieben seie u. s. w.

Dessen zu Urkund und um mehrerer Gewißheit Willen, habe ich mit eigener Hand unterschrieben und dieses alles mit meinem Daumen-Ring befestigt.

Welches geschehen d. 12. Aug. S. N. Anno 1604."

Von sieben Zeugen ist das Testament unterschrieben und untersiegelt.

Nun folgt ein Codicill zu diesem Testamente vom Jahre 1607, woraus ich nur das Wesentlichste mittheile.

Er hatte nämlich den Grafen zu Solms-Laubach ihren Antheil an Wildenfels abgekauft, so daß diese Herrschaft ihm nun ganz allein gehörte, „zu welchem halben Theil, wir jetzt gedachtne Erkaufung, in gleichen zu Ablegung der darauf hafteuden drangsäligen Schulden, die Wohlgeborene ect Gemahlin, Anna Amalie ꝛc. ꝛc. mir eine ansehnliche stattliche Summe Geldes, von Ihrer selbst eigenen errungenen und erworbenen Barschaft vorgesetzet, davor Ihro Ldd. dann wiederum darauf mit meinem Brief und Siegel der Agnaten und des Lehens-Fürsten consens zur Genüge versichert,

Als habe ich demnach u. s. w. in meinem Testament in dem Punkt, so viel die Herrschaft Wildenfels betrifft, Kraft dieses derogirt und wohlgedachter meiner ect. Gemahlin und unser beiden Töchtern, so viel deren nach unser beider Absterben, noch unbestattet vorhanden sein

werden, die Herrschaft Wildenfels auf Ihr Leben lang verschafft und vermachet solcher gestalt, Ich setze, ordne und will, daß nach meinem Tod u. s. w. meine Gemåhlin die Herrschaft Wildenfels mit allen derselben Ein- und Zugehörungen an Nutzung und Beschwerung einnehmen, besitzen, geniesen, und nach Ihrem Besten gebrauchen, darvon die jährliche Pension, so vorwohlermelte meine freundl. liebe Vettern vermöge unsers um ihren halben Antheil, getroffenen contracts, Kraft dessen darinnen zu fordern, entrichten, ingleichen sich selber, Ihrer Zinsforderung, so Sie vermöge Ihrer vorerwähnten Schuldforderung in dieser Herrschaft hat, daraus und aus keinem anderen meiner Aemter oder Herrschaften erholen und bezahlen mag."

Wenn die Mutter nach ihrem Tode ihre drei Töchter noch unbestellet hinterlassen würde, so soll die oder dieselben diese Herrschaft gleichfalls alsbald einnehmen. Wenn sie aber stürben, oder sich in währender Besitzung der Herrschaft Wildenfels ehelichen bestatten, oder seine Gemahlin würde nach Ihrem Absterben, oder auf den Fall, daß sie vor ihm Todes abginge, und er nach seinem Tode keine unausgestattete Tochter hinterließ, so soll alsdann solche Herrschaft mit allen ihren Nutzungen meinem Sohn Friedrich Albrechten, und wenn der nicht mehr sein sollte an seine nächsten Lehenserben kommen und fallen u. s. w....... „Welches geschehen zu Sonnenwald d. 10. Tag Julii nach Christi unsers Herrn Geburt im sechszehnhundert und siebenden Jahre.

(L. S.)

Otto Grave zue Solms ꝛc. ꝛc.
Dieß mein letzter Will und Hand."

Fünf Edelleute unterschrieben und untersiegelten noch mit.

In einem abermaligen Codicill vom Jahre 1608 spricht sich der testator dahin aus, daß er den Punkt das Geräthe, Morgengabe und Fahrnus, wie auch das güldene und Silbergeschirr und was diesem allenthalben anhängig, betreffend, dahin geändert, „daß die Fahrnus, die Ich von meinen Eltern ererbet und noch vorhanden sein mag, in gleichen, was wir beide in unserm währenden Ehestande zur nothdürftigen Fortsetzung unserer Haushaltung mit einander errungen und erworben, auf meinen Häusern

und bei dem Stamm verbleiben, und Ihr meiner herzlieben Gemahlin Lbd. laut derer Anno 1581 zwischen uns aufgerichteten Ehestiftung von meinen männlichen Erben dafür nehmen und empfangen sollen 1500 fl. Darein aber was Ihr Lbd. zur Beziehung ihres Witthums-Sitzes und sonsten weiter vermöge derselben Ehestiftung, auch vermög derer Anno 1602 aufgerichteten und von meinen freundlich lieben Vettern confirmirten Leibgedings-Verbesserung gebührt, nicht gerechnet sein, sondern Ihro Lbd. voraus bleiben und zukommen sollen.

Die eigene Fahrnus, so sie zugebracht, selbst von dem Ihrigen erzeugt, ererbt und Ihr von ihrem Mann geschenkt oder von Anderen, das soll ihr neben ihren Kleidern, Kleinodien und Geschmuck verbleiben und nicht unter die ihnen gemeine Fahrnus gemenget werden, alles wie es die Ehestiftung von 1581 besagt."

Damit aber seine Erben wissen, worin die „Fahrnus auf allen seinen Häusern" bestehe, und seiner Gemahlin die ihr eigenthümlich zuständige Fahrnus bezeichnet werde, so heftete er ein richtiges Verzeichniß und designation unter seiner Hand und Siegel bei, wonach sich seine Erben und Frau zu richten haben. Dieses Codicill ist aufgesetzt „zu Sonnenwalde in meiner gewöhnlichen Stuben den 19. Februarii 1608.

(L. S.)

Otto Grave zue Solms 2c.
der Elter."

Auch dieses Codicill ist von fünf Zeugen unterschrieben und untersiegelt.

Es würde mich zu weit führen, wenn ich das ganze Inventatarium hier mittheilen wollte; nur die verschiedenen Gegenstände auf den verschiedenen Häusern will ich kurz berühren.

„Hausrath und andere Fahrnus zu Sonnenwald.

1) Silberzeug, 2) Betten, 3) Leinen Geräth, 4) Von gebildetem Zeuge, 5) An Tischteppichen, 6) An Vorhängen, 7) An Tapezereyen, 8) Handtücher in den zwei gewölbten Stuben, umb und umb, 9) An Zinnwerks, 10) Alles kupferne, Messing-, Irden-, Höltzern- und Eisen-Gezeug, so im Hause täglich gebraucht wird.

An Schaaf-Vieh:

Die Schäferei zu Kraußeneck und Weißdorf, so stark die nach meinem Tod vorhanden sein wird.

An Rindvieh:

20 melkende Kühe, Landvieh und 1 Farrochs zu Sonnenwald auf dem Vorwerk.

An Pferden:

Raißige Pferde, so viel deren im Stall nach meinem Absterben vorhanden.

Die Kutschpferde sein und bleiben meiner herzlieben Gemahlin.

Die Liberey, Rüstkammer, Geschütz und Munition wie solches auch in meinem Testament verordnet.

Was ich an Ketten und Ringen noch habe und anderen nicht verschenken werde, das will ich bei meinem Leben unter meine Töchter theilen.

Zu Baruth:

Betten, Schüsseln und Teller.

An Schaafvieh:

Die beiden Schäfereien zu Kemlitz und Paplitz, so stark sie nach meinem Tod vorhanden.

An Rindvieh:

Auf jedem Vorwerke 10 Stück Vieh
6 Schweine
und an Ziegen und Böcken, Hühnern und Gänsen, was vorhanden.

Zu Pouch:

An Bett und Hausgeräth so viel da vermög des Schlößers Inventarii vorhanden.

An Vieh auf dem Vorwerk Pouch:

15 Stück Rindvieh und zu Röhsa 10 Stück
10 Stück zu Schmertz.
Die Schäferei so stark dieselbe vorhanden.

Was nun über dieß Inventarium an Silber- und Gülden-Geschirr, Ketten, Armbändern, Kleinodien, Betten, Bettgewand, Leinengeräthe, Vorhängen, Seidenzeug, Vieh und allen andern Fahrnus vorhanden, daß steht meiner ect. Gemahlin erblich und eigenthümlich zu, welches Ihro Lbd. zum Theil zu mir gebracht u. s. w. auch von Ihren Eltern, Geschwistern, Gefreunden, sowohl von mir selbsten verehrt und geschenket worden, das will ich auch, daß es Ihre Lbd. also unangefochten verbleibe, u. s. w.

Und diesem allen zu Urkund habe Ich dieses Inventarium mit eigener Hand wissentlich und wohlbedächtig unterschrieben, mit meinem Petschaftring befestigt und an vorgehend mein Testament und codicill heften lassen,

Geschehen zu Sonnenwald d. 19. Februar im Tausend Sechshundert und achten Jahre

(L. S.)
Otto Grave zue Solms
der Elter ꝛc."

Fünf Zeugen haben mit unterschrieben und untersiegelt.

„Wann dann vorgesetzte Solmische Testament und Codicillen von Uns Burgermeister und Rath zur Rottenburg uf der Tauber ꝛc. obgedacht uf untbenanntes Datum in sitzendem Rath abgelesen, in unser Gegenwart mit Fleiß collationirt und diese Copei allerdings gleichlautend befunden worden, So haben wir zur Urkunde dessen Unser Stadt-Secret und Innsiegel, diesem vidimus wissentlich fürdrücken lassen, Der geben ist den 28. Tag, Monats Januarii Anno 1622."

Dieses Testament befindet sich in doppelter Ausfertigung im Laubacher Archive, nebst einem sehr ausführlichen Schreiben des Grafen Heinrich Wilhelm an den Grafen Friedrich von Rödelheim, von Sonnenwalde aus, wohin er sich zum Begräbniß seines Vetters Friedrich Albrecht und zur Besitzergreifung begeben hatte. Das Schreiben Heinrich Wilhelms ist datirt vom 15/25. Sept. 1615, und das Testament des Grafen Otto wurde 1622, behufs Beseitigung einiger Irrungen mit seiner Wittwe, von Rotenburg a. d. T. requirirt.

§. 43.

Friedrich Albert, der jüngste von Otto's Söhnen, folgte dem Vater im Besitze. Er war geboren 1592, ein angenehmer, hoffnungsvoller Fürst, dem der Freiherr Burkhard, Schenk von Vargula auf Tautenburg, seine Erbtochter schon 1598 zugedacht und deßhalb mit seinem Vater schon einen freundschaftlichen Briefwechsel geführt hatte. Er ging 1609 auf Reisen und kam erst 1611 wieder nach Hause. Im Jahre 1613 war er in Cassel auf dem hessen- und baden'schen Beilager.

Im folgenden Jahre dachte er mit Ernst an seine Vermählung mit Sophia, Freyin Schenk von Tautenburg und Vargula auf Frauen-Prießnitz, und wollte zu ihrer Einholung allerhand Lustbarkeiten anstellen, unter Anderem auch ein Scheibenschießen; hiezu wollte er sich im Schießen üben und schoß zum Fenster hinaus nach einer Scheibe; aber ein Funken erfaßte das neben ihm stehende Pulverfäßchen, wodurch er so verbrannt wurde, daß er am 31. Juli 1615 unter großen Schmerzen starb.

§. 44.

Siehe den Stammbaum Tab. IX.

Bevor ich nun die Geschichte der neueren Sonnenwalder Linie, als der nun älteren [1]), fortsetze, halte ich es für nöthig, über die sehr schwer zu übersehenden Theilungsverhältnisse Einiges vorauszuschicken.

Da der zweite Sohn Johann Georgs I, (s. §. 39.) Friedrich, geb. 1574, bereits im Jahre 1649 ohne Kinder starb und der Sohn Albrecht Otto's I. von Laubach, Albrecht Otto II., nur einen Sohn, Carl Otto, hinterließ, der 1676 ohne männliche Nachkommen starb, so fielen zuerst die Besitzungen des Grafen Friedrich von Rödelheim im Jahre 1649 an Laubach, dann die der mit Carl Otto im Jahre 1676 ausgestorbenen alt-laubacher Linie an die noch blühenden Linien in Sonnenwalde und Baruth in

[1]) Aeltere Linie im Gegensatze zu derjenigen, welche Johann Georg II. zu Baruth gründete.

IX. Solms

nen Aeste zu Po

Hein General der Cavallerie.

1. Ge

2. Ge drich Graf v. Hohen-

Ann hee, geb. 1622, † 12. Spt.
16 10. Oct. 1647 mit Ulrich
mit Würtemberg in Neuenburg,
Oct

eon. ine, † idheit.

Hedw. Sophie, † in d. Kindheit.

Will dmuth ttliebe, 1659, † 56.
wig,
† 16

Louise Praxedes, geb. 1660, † 1662.

Charlotte Sophie?

Ursinus?

Anonymus?

Ernestine Elisabeth, 12. Dec. 1695, † 5. Ju 1730, verm. 9. Spt. 17 mit Friedrich Siegm. Gr zu Solms-Baruth, † 1 Juli 1737.

na, geb. 22. Aug. nerherr, † 10. Oct.

, Chr. Wilhelm 1713, verm. 11. . Nov. 1751.

Gustav Ferdinand, geb. 28. Mai 1708, † 3. Dec. 1725 zu Leipzig.

Cha an,
geb 735,
M 760
17 . K.
v.
18

Franz Xaver, ge 15. Januar 173 succ. in Sonnewal 1761, K. K. u. Ku Sächs. Kämmerer 9. December 1803

Heinr. Ludwig in Stöna, geb. 16 Fbr. 40, succ. in Sonnewalde 1803, † 3. März 1814.

Louise Frieder. Wilhelm v. Bähr, Fürsten Victor Fried. v. Anhalt-Bernburg Const. Frieder. v. Bähr T., geb. 20. Mai 52, verm. 12. Nov. 1768.

r h., gb. 17. Casp. Bend. Febr. 1790,

Elisabeth, geb. 18. April m. 6. Januar 1819 mit dem Leopold Neumann.

eine zu theilende Erbschaftsmasse zusammen. Im Jahre 1676 fielen also Rödelheim und Laubach an die nächsten Stammvettern, die Grafen Georg Friedrich in Sonnenwalde, Johann August, Johann Friedrich, Friedrich Siegismund und Johann Georg, Gebrüder, in Baruth, wovon jeder ein Fünftheil bekam.

Graf Johann Friedrich erhandelte 1679 von seinem Bruder Friedrich Siegismund ein Fünftheil und von seinem Vetter Heinrich Wilhelm im Jahre 1691 ein Zehntheil, weil dessen Bruder Otto Heinrich das andere Zehntheil von dem unterdessen (1688) verstorbenen Vater Georg Friedrich ererbt hatte.

Dieses eine Zehntheil und das eine Fünftheil von dem Grafen Johann Georg III. brachte Graf Johann August von Rödelheim an sich.

Daher entstand nun von Johann August die neue Linie zu Solms-Rödelheim und von Johann Friedrich die neue Linie zu Solms-Laubach.

Zur Verdeutlichung will ich nun die Stammbäume der noch übrigen Brüder Friedrichs von Rödelheim († 1649) und ihrer nächsten Descendenz hier aufführen:

Albrecht Otto I. in Laubach † 1610.
- **Albrecht Otto II.** von 1610 bis 1639.
  - **Carl Otto**, geb. 1633, † 1676, der letzte der Alt-Laubacher Linie.

Heinrich Wilhelm in Sonnenwalde v. 1583 bis 1632.
- **Georg Friedrich**, v. 1625 bis 1688.
  - 1) **Otto Heinrich**, von 1654 bis 1711 in Pouch.
  - 2) **Heinr. Wilhelm**, von 1668 bis 1718 in Sonnenwalde.

Johann Georg II. in Baruth von 1591 bis 1632.
- 1) **Johann August**, von 1623 bis 1680 in Rödelheim.
- 2) **Johann Friedrich**, von 1625 bis 1696 in Laubach und Wildenfels.
  - 1) **Friedr. Ernst**, † 1783 Laubach.
  - 2) **Carl Otto**, † 1743 Utphe.
  - 3) **Heinrich Wilhelm**, † 1741 Wildenfels.
- 3) **Friedr. Siegism.**, geb. 1627, † 1696 in Baruth.
- 4) **Johann Georg III.** geb. 1630, † 1690.
  NB. Der vierte Sohn ward mit Geld abgefunden.

Da Carl Otto nur Töchter hinterließ, so fiel auch Utphe wieder an die Linie Laubach zurück. Dasselbe war ihm von seinem Bruder Friedrich Ernst als Apparagium verliehen worden.

Nachdem ich dies Nothwendige vorausgeschickt, nehme ich den Faden der Geschichte wieder auf und beginne mit der des Regenerators der Sonnenwalder Linie, welcher von Laubach abstammt.

§. 45.

Die Neu-Sonnenwalder Linie.

Siehe Stammbaum No. IX. (der vorhergehenden.)

Heinrich Wilhelm I., Graf zu Solms-Sonnenwalde, geb. zu Laubach am 21. März 1583, starb am 21. März 1632 an einer Wunde, welche er bei Bamberg als schwedischer General der Cavallerie empfangen hatte.

Am 5. Oct. 1612 vermählte er sich mit Sophie Dorothee, des Grafen Wilhelm von Mansfeld Tochter, welche bis 1617 lebte. In zweite Ehe trat er 1620 mit Maria Magdalene, Gräfin von Oettingen-Oettingen.

Er empfahl sich dem Könige Gustav Adolph so gut, daß dieser ihn mit der Grafschaft Schwarzenberg und der dazu gehörigen Herrschaft Hohen-Landsberg beschenkte, mit deren Verlust Graf Adam Schwarzenberg seine Anhänglichkeit an Oestreich büßen mußte. Der Annehmlichkeit dieses Geschenkes sollte sich aber Heinrich Wilhelm nicht lange erfreuen, denn er blieb im Gefechte von Bamberg [1]) und wurde zu Onolzbach beigesetzt.

Dieser tüchtige Mann war kurz nach dem Tode Friedrich Albrechts, des letzten Sprößlings der alt-sonnenwalder Linie, nach Sonnenwalde gereist, um dem Verstorbenen die letzte Ehre zu bezeigen. Er schrieb am 15. 25. September 1615 einen Brief an seinen ältesten Bruder Friedrich, der die dortigen schwierigen Verhältnisse mit der Wittwe Otto's, des Vaters des Verstorbenen, auseinandersetzte. Diese, auf das Testament ihres verstorbenen Gemahls fußend und von Chursachsen unterstützt, betrachtete sich

[1]) Rheinischer Antiquar. 2. Abth. 3. Bd. S. 770.

nach dem Tode ihres einzigen Sohnes als Universalerbin. Nur sein richtiger Ueberblick und seine richtige Erkenntniß dessen, was Noth that, ließen Heinrich Wilhelm sogleich erkennen, daß ein Vergleich mit der Wittwe, wenn auch mit schweren Opfern erkauft, und unmittelbar darauf folgende Besitznahme der einzige Weg seien, um zum Ziele zu kommen.

Damals schon galt ein anderes Recht in Sachsen, als im Reiche für die Reichsunmittelbaren, und da nun gar Sonnenwalde ein böhmisches Lehen war, so sollten wieder Ausnahmegesetze gültig sein, welche die von den Kaisern bestätigten Hausstatuten des Hauses Solms in Frage stellten. — Es ist dasselbe unheilvolle Wesen des Getheiltseins, welches damals wie noch heut zu Tage die factische Macht einer Centralgewalt ohne Executive unmöglich macht.

Der vorerwähnte Brief Heinrich Wilhelms befindet sich im Laubacher Archive und wird im Auszuge hier mitgetheilt, so weit die etwas unleserliche Handschrift es möglich macht:

„Wohlgeborener freundlicher lieber Bruder und Gevatter, als E. L. mir freundlich aufgetragen, daß ich an derselben und unseres auch freundlichen lieben Bruders und jungen Vetters Johanns Georgen und Albrecht Otten Grafen zu Solms ꝛc. statt in unserer Beamten Namen, so wohl die Begräbnus weiland unseres Vettern, Friedrich Albrechten, Grafen zu Solms ꝛc. anstellen und daran beiwohnen: als auch Sr. L. succession und deren uns angefallenen Herrschaften halb, nothwendige Verordnung thun, damit der Wohlgebornen unserer freundlichen lieben Basen und Frau Mutter, Frauen Annen Amalien, gebor. Gräfin zu Nassau-Saarbrücken, Gräfin und Frauen zu Solms ꝛc. und sonsten allerlei Handlung pflegen sollen, hab ich beschehner Abred zufolge nicht unterlassen, meine Reise von Anspach aus also zu befördern, daß ich Dienstags den 22. abgelaufenen Monats Augusti allhier zu Sonnenwalde ankommen, da ich dann unterwegs und sonderlich zu Schlaitz aus denen daselbst hingeschickten Schreiben: fürnähmlich aber zu meiner Hieherkunft in der That erfahren, daß wohlgedachte unsere Base neben Philipps Ernsten Grafen von Hohenlohe, welchen Ihren Lbd. von Ihrer Churfürstl. Gd. zu Sachsen zum Greitzischen Vormund bestätigt, nicht allein die Begräbnus unser unerwarteten und unersucht allerdings angestellet: sondern auch einen Notarien von Dresden zu Aufrichtung eines Inventarii im Haus

gehabt, und sich für ihres Sohns Erbin nach juristischen Rechten angeben und gehalten, welches ich zwar in gehabten Gesprächen etwas gewendet, dieweil ich aber in Mangel unserer Erbeinigung und anderen documenten den Grund nicht eigentlich gewußt, ob und wie weit wir bei diesem Erb interessirt, hab ich es mit protestationen nicht hoch widersprochen: sondern es also gehen lassen wollen, bis Secretair Maul von Laubach mit den documenten bei mir auch angelangt, darinnen ich mich dann ersehen und befunden, daß E. L. und wir sämmtlich angeregten Erbs, soviel die Barschaften und andere Fahrnus belanget, wohl nicht anzunehmen, derowegen ich es billig dahin auch alle Handlung so lang eingestellet bis ich zum förderſten Wohlseeligen gedachten unsern Vettern Graf Friedrich Albrechten mit Sr. Lbd. Leichenbestattung den letzten Dienst geleistet.

Nach deren Verrichtungen wir zur Tractation geschritten, bei welcher unsers Theils der Anfang gemacht und nach anderen præmissis im Hauptwerk angezeigt worden, daß bei so gegebenem Fall, vermög gesammter Belehnungen und Haus-berührter compactaten die Herrschaften Sonnenwalde, Wildenfels und das halbe Rittergut Pouch sammt aller darzu erkauften und eingekauften liegenden Gütern, mir, meinen Brüdern und jungen Vettern nunmehr angefallen, deren Possess wir durch unsere vorhergeordnete eingenommen, und ich mich nachmalen erklärete, daß wir ins gesammt solche bester Form apprehendirt und ergriffen haben, auch denselben von nun an hinfüro uns halten, ich auch solcher Gestalt mit der Frau Wittibin deputirten, darzu Ihre Lbd. neben dero Secretarien Johann Mutnitzen und einem Hohenlohischen Diener andere Rechtsgelehrte von Wittenberg, D. Bartolome Peißner Professoren und Michael Leckerers Hofgerichts-Advocaten gebrauchten, handeln wollten. Nachdem mir unverborgen, daß wegen Ihrer Lbd. Witthums des auf Pouch verschriebenen Walds, den Nutzniesungen zu Wildenfels und in anderen Punkten allerlei zu tractiren.

Darauf uns zwar der Gegentheil nach erledigtem Disputat über etlichen Mängeln, die sie in E. L. und vor Wohlgedachten unsern Brudern Graf Johanns Georgen Vollmachten zu finden vermeinet, zur Lehens-Succession Glück gewünschet, außer und über die Lehen aber, uns das Gewünschte nicht folgen lassen: sondern dafür achten wollen, daß alles und Jedes, was nicht eigentlich Lehen, es

sei beweglich oder unbeweglich, sammt den Actionibus, wie das Namen haben und sonsten zu Erb und Eigenthum gehören möge, der Frau Wittwe, als natürlichen Erbin Ihres Sohnes, verbleiben müsse, sogar, daß sie auch das Geschütz, Pulver und Blei, die Windmühl auf dem Schloßwall und die Uhr im Schloß allhier nicht für pertinentien des Hauses erkennen: sondern zum Erbe rechnen und entweder hinweg zu nehmen befugt sein oder solche Stück bezahlet haben: die liegende Eigenthümliche Güter aber darum für sich behalten wollen, dieweil die Solmische Erbeinigung Sie die Wittwe aus der Ursachen nicht binde, daß die Krone Böhmen und der Churfürst zu Sachsen unter deren hohen Landesfürsten Obrigkeit, die Güter liegen, selbige nicht conviniren, daß auch die Wittwe von dem Ihrigen nicht descendire: oder Herkommen so die Pacta getroffen: sondern jure suo Ihrem Sohn succedire.

Ueber das haben Ihre Lbd. noch aus eigenen Machten Land, das sonsten zum Erb nicht gehörige Güter, die sie in diesen Herrschaften Ihrer Anzeig nach, mit ihrem Gelde erkauft. Item die auf Baruth verschriebene Fünfzig Tausend Gulden, die Nutznießung der Herrschaft Wildenfels, wie nicht weniger Zehn Tausend Gulden, so sie Ihrem Herrn und Gemahl seeligen zu Ausstattung der Gräfin von Hohenlohe (ihrer Tochter) vor dießem dargeliehen, sollte dafür die beiden Dörfer Zesche und Malsdorf, so Böhmisch Lehen, mit des Niederlausitzschen Landtags consens, aber ohne unser, als der Agnaten und Lehensfolger Einwilligung verpfändet und dann zwanzig Tausend Gulden zu Versicherung zukünftiger Ehesteuer Fräulein Dorotheen, deren man vermög Sächsischer Rechten die Ehesteuer sammt anderer Ausfertigung aus den Lehen schuldig.

Nun hat man zwar über denjenigen Posten so mehrwohlgemelte unser Frau Base für Erbangaben und lit. A hiebei gefügt sein [1]): wie auch über den Andern Punkten zum Theil genugsam disputirt, welche sie außen und über das Erb für sich und jure proprio begehret, wann Ihre Lbd. dero Sohns Erbin nimmermehr wären, dann wir allein die in angeregtem Verzeichniß A gesetzte Stück, welche mit ein X bezeichnet dafür erkennen können, daß sie zum Erb gehören: Die Anderen aber, daß sie vermög unserer Compactaten

[1]) lit. A, B u. C fehlen in dem Actenstücke.

den Stammsfolgern oder sonst als pertinentien der Häuser bei denselben bleiben. Die noch zur Zeit nicht fällige Pächt, Zins und andere Einkommen aber, nach Ausweis Churfächsischer constitutionen ganz und ohne Ableimung den Successoribus feudi folgen sollen, sodann, daß wir die auf beiden Böhmischen Dörfern (Zesch und Mahlsdorf bei Baruth) ohne unsern consens versicherte zehn Tausend Gulden nicht vor zu tragen: vielweniger wohlermeltes Fräulein Dorotheen eine so große Ausstattung wider das Herkommen unseres gräflichen Hauses schuldig, mit guten Gründen bestritten.

Als aber endlich die Frau Wittwe vorgeschlagen, ob nicht zu Abhelfung aller dieser Strikt, das füglichste Mittel sei: daß wir als die Lehen= und Stammsfolger auch das Erb beide wohl zu demselben zu rechnen, an= und zu uns nehmen, und hingegen die Schulden bezahlen und die Erbschaft vertreten wollten.

Hab ich zuförderst eine Verzeichnus der Schulden begehrt, welche mir geliefert wie sub lit. B zu ersehen, darüber ich Rath gehalten, und ob ich wohl die Beschwerden, so dieser Erbschaft obliegen, größer befunden, dann man Ihme wohl einbilden sollen, zu dem ich Acht gehabt, was wir uns für Müh und Arbeit über den Hals ziehen mit den Schulden, darunter ich von etlichen berührt, daß sie weder geliehen noch sonst gemacht: sondern Spiel und dergleichen Geld seien, als die 6000 fl. für Graf Craften von Hohenlohe, Item die 1300 Thaler für die Günderodische Erben, mit denen man wegen ihrer Unrichtigkeit allerlei kann zu thun bekommen.

Ueber dieß ich im Rath befunden, daß unter den strittigen Punkten der meiste Theil also beschaffen, daß wir auch im Stande Rechtens uns keines Lusts zu befahren, dahero wir etwan wohl zum Vergleich und einer Erbschaft bei daran mehr Müh, Arbeit und Verlust, als Gewinn und Vortheil zu erwarten, nicht groß Verlangen haben sollt.

Jedoch weil ich im Nachrechnen befunden, daß die Leichenkosten, daran die Frau Wittwe fünfhundert Gulden zu tragen sich erboten, Item die Krammwaaren, welche zu dem gehofften Beilager ausgenommen und andere wachsende Schulden von der Herrschaft und Amt gefallen zwischen dato und künftigen Leipziger Ostermarkt alle abgetragen: auch die verbriefte Schulden an Hauptsummen und

Zinsen von den ausgeliehenen Geldern und des künftigen Jahrs Einkommen abgelegt: Fürter der Frau Wittwe Forderung auch mit Gelegenheit und auf gewisse Termine bezahlt werden können, zu dem wir etzlich Tausend Gülden Werth in Handen behalten, so wie sonsten ohne alles Versprechen zum Erb folgen lassen, und wohl mit Verstatten wieder erkaufen müssen. Ueber alles aber, dasjenige ohne Streit besitzen, darüber man sonsten etwan lang zu rechtfertigen und zweifelichen Ausgang zu erwarten hat, sintemal der Gegentheil sehr auf Chursächsisch Handbieten gepochet und wohl zweiflich gewest, ob wir ohn einen richtigen accord in geruhigen Possess sonderlich der Herrschaft Pouch kommen mögen.

Um welcher und anderer mehr Ursachen willen, hab ich mich in Gottes Namen resolvirt, daß ich den gethanen Vorschlag mit Annehmung des Erbs, gegen Abzahlung der Schulden und Vertretung der Erbschaft acceptiren wollen, darüber ich mich allerseits durch Unterhandlung unsers freundlichen lieben Vettern, Heinrich des Jungen Reußen von Plauen rc. welcher sich beiden Theilen zu freundlichem Gefallen bis Dato allhier aufgehalten, eines . . . . . verglichen, wie S. L. sub lit. C zu lesen.

In welchem wir auch in einem Instrumento, so der Notarius noch aufrichten soll, ich das Beneficium Inventarii darum vorbehalten, damit wir auf allen Fall mögen gesichert sein, wann etwan mehr verborgene Schulden dahinter stecken würden, dazu ich vernehme, daß weiland unser freundlicher lieber Vetter, Herr Graf Ott zu Solms, Wohlseeliger Gedächtnus, sich auch an etlichen Orten in Bürgschaften eingelassen, bei denen doch, wie mir angedeutet gewiss kein Gefahr: sondern solche also beschaffen sein sollen, daß man sich auf allen Fall wohl schadlos halten kann, nichts desto weniger habe ich die solchen Mittel des Beneficii Inventarii nicht übergehen: sondern mich dessen gebrauchen wollen.

Weiter habe ich nach vollzogenem Verlaß, die Bürger und Unterthanen der Stadt und Herrschaft Sonnenwalde verschienen Dienstags den 12. dieses, in gewöhnliche Pflicht und Huldigung genommen, welche sie gern willig geleistet und sich erboten, daß sie uns mit allen den ihrigen, das sie von Alters her schuldig, als gehorsame Unterthanen gewärtig sein wollen, allein bringen sie einen solchen Haufen Beschwerung vor, so ihnen bisher begegnet sein sollen, deren sie Abschaffung begehren, daß sich wohl darüber zu verwundern.

Auf nächst künftige Woche will ich zu Pouch und dann fürter zu Baruth und Wildenfels ebenmäßig die Pflicht und Huldigung einnehmen, darbei was zu Bestellung der Diener, Regierung und Haushaltens überall von Nöthen, in guter Acht genommen werden.

Vom Silbergeschirr, Hausrath und anderer Fahrnus, wie auch von Vieh ist allhier dieser Tage Lieferung geschehen, da ich aber den Hausrath und Fahrnus eben gering befunden, denn das Beste vor drei Jahren allbereits von hinnen ab: und nacher Frankfurt oder anders wohin geführt: das übrige zu unserer Ankunft schon zusammen getragen und zum guten Theil in Fässern eingeschlagen gewesen, welches dahin entschuldigt wird, daß der Frau Wittwe nicht allein die Fahrnus aus Sächsischen Rechten für ihr Geräthe, wie man's dieser Orten zu nennen pflegt: sondern auch aus einem Testament und beigelegten Codicillen gebühre, welche Wohlseelig gedachter unser Vetter, weiland Graf Ott gemacht: darinnen Sr. Lbd. dero Gemahlin zur Universal Erbin eingesetzt, den Kindern aber, allein die legitimam gelassen und mit eigener Handen verzeichnet haben, was für Fahrnus bei den Häusern bleiben, das Uebrige alles aber Sr. Lbd. eingesetzten Erbin folgen solle. Dieses Testament und Codicill hab ich gleichwohl über vielfältig sollicitiren, noch nie zu sehen bekommen, dieweil man aber bei der Registratur Copien gefunden eines Recess. den weiland unsers nächst verstorbenen Vetters Friedrich Albrechten verordnete Vormunde mit der Frau Wittwe aufgerichtet, darinnen eben dergleichen angedeutet, hab ich's noch zur Zeit dabei müssen bewenden lassen. Sonsten hat Wohlseelig genannter unser Vetter ein mündlich Codicill ausgesprochen, darinnen Er zur Erbauung der Kirchen allhier 2000 Thlr. seinem vertrauten Fräulein den für Ihre Lbd. erkauften Geschmuck dann Graf Philipp Ernsten von Hohenlohe seine Pferde, Kleider und Kleinodien verschafft, darwider ich, weil in die zehn Personen dabei gewesen, so hernach durch einen Notarien über dem gemachten Geschäft, gleichwohl vor meiner Ankunft verhört worden, nicht zu ändern gewesen. Allein hab ich wohlgedachten Graf Philipp Ernsten, sein Begehren rund abgeschlagen, welcher von uns versichert sein wollte, wenn die Erbschaft über Verhoffen zu Bezahlung der Schulden nicht reichen würde, daß wir ihn wider die Creditores vertreten sollten.

Belangend viel wohlermelter Frau Wittwe Witthum, hab ich

zwar wohl gehofft, Sie würde ihre Gelegenheit also angestellt haben, daß sie ihre Wohnung an einen anderen Ort und sich mit einer jährlichen Lieferung contentiren lassen könnte.

Ich finde aber, daß sie nach ihres Gemahls Absterben, ihren auf Sonnenwalde verschriebenes Witthum angetreten, und bisher genossen, ich finde aus der zwischen ihrem Gemahl ect. und ihr, Anno 1581 getroffenen Eheberedung, daß im Fall von Herrn Graf Otten keine männliche agnatische Leibserben vorhanden sein würden, sie nach ihrem Gefallen und Willkühr Macht haben solle, ihren Wittwensitz entweder zu Peterweil oder zu Assenheim zu nehmen.

Demnach sie dann keine Lust mehr allhier zu bleiben, und Kraft angezogener Eheberedung Assenheim zum Witthums-Sitz erwehlet, hab ich wider den klaren Buchstaben mich darwieder auch nicht setzen können; sondern so dieses Punkten halben eines Prozess mit Ihr verglichen, wie Beilage Lit. D. zu erkennen giebt.

Es haben zwar Ihre Lbd. mehr Zuneigung gehabt zum Solmischen Hof in Frankfurt, dieweil ich mich aber erinnert, daß E. Lbd. deswegen vor diesem Bedenkens getragen, auch bei solchem Hof die anderen unsere Vettern mit interessirt, habe ich lieber dem klaren Buchstaben mit Assenheim folgen: als die Einräumung besagten Hofes zu Frankfurt über mich nehmen wollen,

Unangesehen die Frau Wittwe sich gegen mich erboten, wann ihr selbiger zum Witthumsitz verstattet, daß man Ihren Lbd. keinen Hausrath darin schaffen dürfe: sie auch dasjenige, so Ihre Lbd. in währenden Witthums daselbst verbauen würden, dahinten lassen und es also anstellen wollen, daß man die darin gewandte Baukosten nach geendetem Witthum Ihrer Lbd. Erben, nicht wieder erstatten dürfe.

Es hätte zwar E. Lbd. mit mehreren Umständen, von dieser Verrichtung sollen Relation gethan, auch wohl das Protocoll zu gesendet werden, dieweil es aber bei dieser hiesiger Unordnung, in welcher wir alle Sachen befunden, nicht geschehen können, überdieß E. Lbd. anjetzt auch mit solchen Geschäften beladen, daß sie weitläufige Pactaten zu durchlesen nicht Gelegenheit, so habe ich das Werk kurz zusammen ziehen, und E. Lbd. bei gegenwärtigen vom Adel Friedrich Abelm von Seckendorf zu dem Ende zuschicken, daß sie gleichwohl inmittelst von diesen Sachen auch etwas Nach-

richtung erlangen möchten, bis sie vollständigen Bericht einzunehmen, occassion haben.

In mittelst wünsche ich E. Lbd. zu dero vorstehenden Kriegsexpedition, welche den gemeinen Zeitungen nach, ihren Fortgang gewinnen soll, von Gott dem Allmächtigen alle glückliche Wohlfart und bin E. Lbd. zu freund brüderlichen Diensten allzeit bereit.

Datum Sonnenwalde den 15./25. Septembris Anno 1615.

Heinrich Wilhelm
Grave zu Solms.

An Herrn Graf Friederichen zu Solms rc. [1])."

Erst am 27. Nov. 1616 zog Heinrich Wilhelm in Sonnenwalde ein und ging am 2. Dec., um die Lehen zu empfangen, zu Georg I. nach Dresden und von da nach Baruth. Außer seiner Anstellung in schwedischen Diensten war er erster Geheimder Rath, Obermarschall und Obrister am Anspach'schen Hofe [2]).

Seinen ersten Feldzug machte er in den Niederlanden, wo er der oft erwähnten blutigen Hauptschlacht bei Nieuport 1600 beiwohnte [3]). Im Jahre 1602 beschwor er die Familien-Pacta [4]). 1612 war er bei der Krönung des Kaisers Matthias in Frankfurt und erhielt im Turnier daselbst den fünften Gewinn, eine vergoldete Nava von Silber. Er erwies sich auch sehr geschickt im Ringelrennen und Turnieren, sowohl bei des Churfürsten Friedrich V. von der Pfalz Vermählung, als bei des Prinzen Friedrich von Würtemberg Kindtaufe. Nachdem er das Schloß in Sonnewalde neu erbaut hatte, zog er in diese seine Residenz am 27. Nov. 1616 ein. Außer der Belehnung mit Sonnewalde, deren schon oben Erwähnung geschehen, ist noch anzuführen, daß 1617 die Dörfer Franken, Drößig, Hennersdorf und Eichholz von dem Freiherrn Anselm von Promnitz, Erbherrn der Herrschaft Dobrilupk rc., am 31. Oct. um 22,000 fl. den Hochwohlgebornen Herren Grafen

---

[1]) Diese Abschrift des Briefes fand ich, mit dem Testamente des Grafen Otto von Sonnenwalde zusammen, im Laubacher Archive.

[2]) Zeibig's Genealogische Tabellen, ibid. Köhler.

[3]) Nassauischer Lorbeerkranz, S. 266 rc.

[4]) Hayl Rep. V.

Friederichen und Heinrich Wilhelm I., Grafen zu Solms ꝛc., mit allen Pertinenzien ꝛc. verpfändet wurden.

Er leistete den Unirten gute Dienste und warb 1619 viel Volk an [1]). Im Jahre 1625 wurde er Mit-Vormund in Anspach. Bei Ankunft des Königs von Schweden im Reiche wurde er zu den wichtigsten Geschäften gebraucht und wohnte allen Treffen bei, bis er das Unglück hatte, daß ihn, als am 28. Febr. 1632 Tilly in Bamberg einbrach, sein neugeworbenes Regiment verließ und er an dem einen Schenkel schwer verwundet wurde; in Folge davon starb er am 21. März zu Schweinfurt und wurde zu Anspach in der Stiftskirche gräflich begraben [2]).

Sehr hart trafen im Jahre 1620 die Greuel des Krieges die Stadt und das Schloß Sonnenwalde. Böhmen hatte sich gegen den zu seinem Könige und bald darauf zum Kaiser ernannten Ferdinand II., als einen der katholischen Kirche eifrig zugethanen Fürsten, zuerst erklärt und den durch sein Bekenntniß des reformirten Glaubens befreundeteren Friedrich V. zu seinem Könige erwählt und von gleichem Interesse getrieben, waren der Wahl namentlich auch Mähren, Schlesien und die Ober- und Niederlausitz beigetreten. Da wählte sich das weise Vertrauen des Kaisers in dem Kurfürsten zu Sachsen, Johann Georg, am 22. April 1620 seinen Commissar, um drohend und versprechend die Niederlausitz zu gewinnen. Schon hatte der Kurfürst in der Oberlausitz Bauzen und Löbau durch Feuer und Schwert und mehrere andere Städte durch Furcht und Schrecken bewältigt, da forderte er am 14. Oct. 1620 auch die Stände der Niederlausitz auf, sich binnen drei Tagen zu erklären. Die Frist war abgelaufen, aber eine bestimmte Antwort ausgeblieben. Und jetzt geschah es, daß die Untercommissare des Kurfürsten, Kraft von Bodenhausen, Joachim von Schleinitz und Otto Pflug, mit einer starken, von Capitain Eustachius Löser zu Alsdorf geführten Truppenabtheilung, welcher sich loses, auf die Aehrenlese einer Plünderung rechnendes Gesindel der Umgegend angeschlossen hatte, vor dem Kirchhainer Thore der Stadt Sonnenwalde am 18. October in der stillen Frühe des Sonntags erschienen. Man verlangte, daß die Thore ge-

[1]) Khevenh. Th. IX. — Anhaltische Kanzlei.
[2]) Zeibig gibt Onolzbach als den Ort der Beisetzung an.

öffnet und das Schloß und die Stadt übergeben würden. — Graf Heinrich Wilhelm zu Solms ꝛc., Besitzer der Grafschaft und Landvogt der Niederlausitz, lag damals vor Görlitz und der als Wächter der Stadt und des Schlosses von ihm zurückgelassene Webel, Andreas Körner, wagte nicht, ohne Befehl seines Herrn die Stadt zu übergeben, sondern forderte mit stürmischen Bitten die Bürgerschaft zur Gegenwehr auf. — Hierzu fehlte es an der nöthigen Besatzung, wie auch an ausreichendem Proviant.

Die Bürger verweigerten ihren Beistand und vergebens flehte der zwischen dem drohenden Augenblicke und der drohenden Zukunft schwankende Burgwächter, Körner, die kurfürstlichen Commissare um eine Frist von drei Tagen an, in der er Verhaltungsbefehle seines Herrn einzuholen gedachte. Nicht einmal eine Frist von 24 Stunden ward ihm bewilligt und die Burger stürmten selbst auf ihn ein und nöthigten ihn zur Herausgabe der Thorschlüssel. Schon hatte aber im Laufe dieser Verhandlungen ein kurfürstlicher Webel, Eucharius Grahl, mit Leiter und Axt versehen, sich der Zugbrücke des Thors genähert, hieb eine Oeffnung in die aufgezogene Brücke, preßte sich hindurch und öffnete mit Hülfe einiger Bürger, welche die Schlösser dienstfertig sprengten, Zugbrücke und Thor, ehe man vom Schlosse her die abgedrungenen Schlüssel herbeibrachte. — Mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiele zogen die kurfürstlichen Truppen zu Roß und zu Fuß in das leicht bewältigte Städtchen ein, während die zum Gottesdienste rufenden Glocken verstummten und die Kirchgänger sich schüchtern zerstreuten, bemächtigten sich des Schlosses, stellten ihre Wachen aus und setzten den Webel Körner gefangen.

Noch an demselben Tage erging von hier aus durch die kurfürstlichen Commissare an die Ritterschaft des Luckauer Kreises und den Rath der Stadt Luckau die Aufforderung, sich am 24. October in dem kurfürstlich sächsischen Afterlehen Sonnenwalde einzufinden, um die bereits früher verlangte Erklärung unumwunden zu geben. — Am folgenden Tage ward die Bürgerschaft der Stadt Sonnenwalde vor die Commission berufen. Diese sprach drohend ihr Mißfallen aus, daß man nicht bereitwilliger den Kurfürsten in sein Afterlehen aufgenommen habe, und empfing durch Handschlag die Versicherung der Ergebenheit und Treue gegen Kaiser Ferdinand II. — Ueber das, was auf dem Schlosse sich befand,

ward ein gerichtliches Inventarium durch einen Notar, Johann Hantsha, Stadtschreiber zu Senftenberg, aufgenommen und auch die schätzbare Bibliothek des Grafen versiegelt. Erst als Guben und Forste durch die sächsischen Truppen von denen des Pfalzgrafen Friedrich V. gereinigt waren, begnügte man sich, eine kleine Besatzung von 50 Mann auf dem Schlosse zurückzulassen, und unter dieser gelang es dem gefangenen Körner, am 17. Dec. sich dem Gerichte und der Strafe durch die Flucht zu entziehen. Im folgenden Jahre, am 17. Juli 1621, bezog der Kurfürst selbst das Schloß, übernachtete auf demselben und begab sich von hier aus nach Luckau, um im Namen des Kaisers die Huldigung der Niederlausitz anzunehmen. Die Folge seines Hierseins war nicht erfreulich. — Am 21. August wurden das Zeughaus und die Wälle geräumt und das kleine und große Geschütz, unter welchem sich eine halbe Karthaune befand, auf 22, von 6, 8 und 10 Pferden gezogenen Wagen durch den kurfürstl. sächsischen Zeugmeister nach Dresden abgeführt, woraus erhellt, daß der Fund nicht unbedeutend war.

Erst später, am 26. Oct. 1623, nachdem bereits die Lausitz gegen eine im Interesse des Kaisers verwendete Summe von sechs Millionen Thalern Kriegskosten dem Kurfürsten von Sachsen verpfändet worden war, wurde die kurfürstl. Besatzung weggezogen, dem Grafen Heinrich Wilhelm I. zu Solms vom Kaiser Verzeihung gewährt und durch den mit ihm wieder ausgesöhnten Kurfürsten der Einzug in sein Schloß gestattet. Dieser erfolgte am 23. März 1624 in Begleitung der Gemahlin des Grafen, Maria Magdalena, gebornen Gräfin zu Oettingen, und seines die Ansprüche auf die hiesige Herrschaft theilenden Bruders Johann Georg II. und dessen Gemahlin, Anne Marie, geb. Gräfin zu Erbach.

Graf Heinrich Wilhelm zu Solms verließ Sonnenwalde bald wieder und schlug selbst, als sein Bruder, Johann Georg II., am 25. November 1627 durch Uebernahme der Herrschaft Baruth seinen Ansprüchen auf die hiesige Herrschaft entsagt hatte, seinen Wohnsitz zu Onolzbach auf. Ehe Johann Georg aber schied, traf er manche Anstalt, um den Kriegsgefahren zu begegnen oder die Gemüther für das, was kommen sollte, durch die Kraft der Religion zu stählen. So ließ er in ersterer Beziehung im Jahre 1626 den innerhalb des Walles um die Stadt laufenden Graben erneuern

und da er den Plan, die an dem Graben dicht angebauten Häuser abtragen zu lassen, aufgeben mußte, wenigstens durch Wegräumung aller Stege und Brücken jede willkürliche Communication mit den Wällen verbieten; so ergingen in letzterer Hinsicht auf seine Veranlassung im Februar desselben Jahres geschärftere Sabbathsbefehle, die jeden Hausbesitzer bei Geldstrafe verpflichteten, wenigstens durch eine Person seines Hauses allsonntäglich das Gotteshaus besuchen zu lassen.

Während nun von Grausamkeiten des Krieges und von den Verheerungen durch die Pest erzählt wird und sich Sonnenwalde einer Ruhe von drei Jahren erfreut hatte, erneuern sich die Gräuelscenen des Krieges zu Anfang des Jahres 1641 wieder.

Der nach Banner's Tode, welcher im Mai 1641 erfolgte, neuerwählte schwedische Generalfeldmarschall Torstensohn war im Jahre 1642 durch Brandenburg in Schlesien eingefallen, hatte Glogau und Schweidnitz, wie fast das ganze diesseits der Oder gelegene Schlesien erobert, war bis in das Innerste von Mähren vorgedrungen, hatte sich, da er durch Piccolomini und den Erzherzog Leopold vertrieben worden war, durch Wrangel verstärkt, dem Feinde auf's Neue entgegengestellt, Großglogau entsetzt, überschwemmte jetzt die Lausitz und nahm Zittau. Von da aus fiel Königsmark's fliegendes Corps in die hiesige Gegend ein, plünderte Finsterwalde und brannte es am 15. April bis auf die lange Gasse, die Kirche und Schule nieder. Am 17. April ward Luckau durch den Obristen Alexander von Kunigham genommen und mit drei Compagnien Dragoner unter dem Obristlieutenant Martin Lange besetzt.

Da erschien — es war am Tage vor dem Osterfeste — am 19. April der gefürchtete Königsmark, von Finsterwalde kommend, mit einem auf sechs Regimenter geschätzten Corps vor den Thoren der Stadt Sonnenwalde selbst und ließ die nur Bejahung fordernde Frage: ob man schwedische Salve-Garde annehmen wolle? an sie ergehen. Der das Schloß und die Stadt innehabende Commandant von Cottwitz gab auf die seine Gegenwart gleichsam übersehende Frage die herausfordernde Antwort: „Wir sind uns selbst Salve-Garde genug." — Stillschweigend schickten sich jetzt die überlegenen Feinde, von Königsmark selbst geführt, an, den Eingang in die Stadt zu erzwingen und pflanzten vor dem Kirchhainer Thore

hinter dem alten Kirchhofe ihre drohenden Feldstücke auf. Das große Rondel, der zwischen dem Kirchhainer und Luckauer Thore gelegene Eckthurm, wurde vornehmlich die Zielscheibe ihres Geschützes; aber vergebens. Es gelang der Bedienung des Geschützes nicht, die rechte Richtung zu treffen. Unschädlich fliegen die meisten Kugeln weit über die Stadt hinweg. — Glücklicher sind die Vertheidiger. Eine ihrer Kugeln schlägt selbst dem General Königsmark das Pferd unter dem Leibe nieder. Sein Sturz beschleunigt den Entschluß, von einem auf diesem schwierigen und gefährlichen Wege begonnenen Unternehmen abzustehen. Er stellt seinen Angriff ein und zieht in der Frühe des folgenden Tages, indem er seinen Marsch nach Finsterwalde zurücknimmt, zur Freude der Belagerten ab. — Diese Freude war indeß von keiner Dauer; wie bald ging sie in Entsetzen und Jammer über!

In der Nacht vom 22. zum 23. April — der Commandant von Sonnenwalde hatte den Abend des dritten Osterfeiertags zur Nachfeier seines vermeintlichen Sieges unter Becherklang zugebracht und die Besatzung, die seinem Beispiele gefolgt war, lag berauscht — nahte sich, gleichsam die Worte der Schrift: „Der Feind kommt, wenn die Leute schlafen" im eigentlichen Sinne wahr machend, Königsmark mit seinen Truppen auf's Neue, geführt von einem verrätherischen Knechte, der in der Stadt gedient und sich mit den schwächeren Stellen der kleinen Festungswerke bekannt gemacht hatte. — Es ist Mitternacht. Unbemerkt und ungehindert erreicht der mit Faschinen und Sturmleitern versehene, beutelustige und blutdürstige Haufe die Gegend des Stadtgrabens, welche in der Nähe des oben bezeichneten Rondels liegt. Hier werden an der Stelle, welche von dem Knechte als die seichteste bezeichnet wird, die Faschinen eingelegt, der Graben wird durchwatet und an mehreren Stellen zugleich werden Mauer und Wall, ohne daß man Widerstand findet, erstiegen. — In einer Viertelstunde, ehe die Besatzung vom Schlosse her zur Gegenwehr eilen kann und die Einwohner vom tiefen, mitternächtlichen Schlafe erwacht sind, ist die ganze Stadt vom Feinde erfüllt. Viele Bürger werden erst durch das Eindringen der plündernden und mordenden Soldaten in ihre Behausungen oder durch die leuchtende und knisternde Flamme aus dem Schlafe geweckt. — Um die Bestürzung zu vermehren und durch den jähen Schreck jeden streitbaren Arm zu lähmen, rennen Soldaten mit brennenden Wischen

auf den Straßen umher, zünden die Stadt an verschiedenen Stellen an und fachen fast in einem Augenblicke eine Alles verschlingende Feuerfluth an. Die bestürzten Einwohner sehen sich von allen Seiten bedroht, hier von der lodernden Feuerflamme, dort von den Kugeln und Schwertern des Feindes. Mehrere stürzen sich, um das schützende Schloß zu erreichen, nackt, wie sie sind, in den Graben desselben; manchen gelingt es, das jenseitige Ufer zu erreichen, andere müssen, von den zischenden Kugeln bedroht, drei angstvolle Stunden im Schilfe des Grabens versteckt und bis an den Mund im Wasser versunken ausharren; andere ertrinken. — Die Flamme wüthet ungestört fort und der nächste Morgen beleuchtet an der Stelle, auf welcher Sonnenwalde stand, eine einzige, von den Stadtmauern begrenzte rauchende Brandstelle. Nur ein altes Brauhaus und fünf in seiner Nähe befindliche Häuser auf der westlichen Seite, unweit des Schloßgrabens, sind stehen geblieben. Das Rathhaus, die Pfarre und die Schulhäuser liegen in Asche und mit dem ersteren zugleich alle bürgerlichen Statuten und Privilegien. Die wohlgebaute und reich geschmückte Kirche mit ihrem schönen Altare, ihrem Taufsteine, ihrer Orgel, ihren Epitaphien und Fahnen ist bis auf den Grund ausgebrannt. Bis in das herrschaftliche Erbbegräbniß hat sich die Flamme gefressen, die zinnernen Särge zerschmolzen und die Ueberreste der Todten verzehrt [1]).

Es würde mich zu weit führen, wollte ich die Drangsale, welche Sonnenwalde noch fernerhin erlitt, hier aufzählen; nur das sei noch hinzugefügt, daß das Schloß am 10. August 1644 nach langer und hartnäckiger Vertheidigung den Schweden wieder abgenommen und von kursächsischen Truppen besetzt ward [2]).

Am 25. November 1627 vereinigten sich Graf Heinrich Wilhelm I. und Johann Georg II. dahin, daß Ersterer die Herrschaft Sonnenwalde und Letzterer Baruth erblich haben und besitzen sollte.

---

[1]) Es lagen dort von Solmsern beigesetzt: Otto, am 8. Febr. 1612, 62 Jahre alt, gestorben; dessen Tochter, Anna Ottilie, 22 Jahre alt, am 28. März 1612 gestorben, und Friedrich Albrecht, 23 Jahre alt, welcher am 31. Juli 1615 durch eine Pulverexplosion seinen Tod fand.

[2]) Diese interessanten Schilderungen der Stadt und des Schlosses Sonnenwalde sind einer Schrift des Hrn. Superintendenten Zehme entnommen, welche Graf Alfred zu Solms-Sonnenwalde mir übersendete.

Von seiner zweiten Gemahlin hatte Heinrich Wilhelm I. zehn Kinder, die in dem Stammbaume No. IX. zu finden sind. Sein ältester Sohn, Johann Georg, ward nur ein Jahr alt; es succedirte ihm daher der jüngere Sohn:

§. 46.

Georg Friedrich, geb. am 26. Sept. 1626, † am 6. Juni 1688. Er wurde in den betrübten Kriegszeiten von seiner Mutter, als Vormünderin, sehr wohl erzogen, und da Sonnenwalde und Pouch ganz zu Grunde gerichtet wurden, baute er ersteres fast von Neuem wieder auf und brachte sein Leben in Ruhe und guter Einrichtung der Oekonomie zu. Er schloß zu Rödelheim am 25. Aug. 1653 mit seinem Vetter Johann August, dem Sohne Johann Georgs II., welcher Baruth erhalten hatte, einen Vertrag, vermöge dessen die Herrschaft Rödelheim an Johann August abgetreten wurde und ihm Georg Friedrich sein daran eigenthümliches fünf Sechstheil überließ, gegen Verzichtleistung auf die 10,000 fl. Meißnisch, welche Johann August aus Pouch zu fordern berechtigt war (vermöge eines Vergleiches von Heinrich Wilhelm I. und Johann Georg II. vom Jahre 1635).

Seine erste Gemahlin war Praxedes, des Grafen Ludwig Eberhard zu Hohenlohe-Pfädelbach Tochter, mit welcher er neun Kinder erzeugte. Sie starb 1663. Die zweite Gemahlin war Anna Sophia, Fürstin zu Anhalt, Gräfin von Ascanien, Frau zu Bernburg und Zerbst, des Fürsten Christian II. zu Anhalt Tochter, mit der er sich am 20. September 1664 vermählte. Sie starb am 25. April 1704 und er hatte sieben Kinder von ihr. In Bezug hierauf verweise ich auf Stammbaum Tab. IX.

Sein Sohn Otto Heinrich, von dem später die Rede sein soll, wird Stifter der Neu-Poucher und Sonnenwalder Linie.

§. 47.

Ein anderer Sohn Georg Friedrichs:

Heinrich Wilhelm II., Graf zu Solms-Sonnenwalde, geb. am 28. April 1668, gest. am 10. Sept. 1718, machte mit seinem Bruder Otto Heinrich einen Erbvertrag, und da ihm der Vater die Optio per

testamentum zueignete, so überließ er seinem Bruder Alt-Pouch und Rhäsa und was dazu gehörte; er behielt Sonnenwalde, als das bessere Theil, und residirte daselbst. Am 31. März 1688 verließ er Sonnenwalde, um fremde Lande zu besuchen. In demselben Jahre wurde Tobias Nöbig, Amtmann zu Großenhayn, im Namen des Kurfürsten zu Sachsen, Johann Georgs III, von demselben als Commissarius nach Sonnenwalde geschickt, um nach Absterben des Grafen Georg Friedrich zu Solms ꝛc. und in Abwesenheit des Sohnes desselben, Heinrich Wilhelms II., bis zu dessen Rückkunft die Possession zu übernehmen. Diese Possession fand Statt den 11. huj. als den 4. post Trinit. nach gehaltener Predigt und nach geschehener Oration des Herrn Commissarii auf dem Rathhause zu Sonnenwalde, die der Rektor und Stadtschreiber Christian Subro kurz beantwortete, indem der Rath und die Bürgerschaft dem Herrn Commissario im Namen Sr. kurfürstl. Durchl. den unterthänigsten Gehorsam mit einem Handschlage versprachen, welches Montags die Herren Geistlichen der Herrschaft mit den sämmtlichen Unterthanen der Dörfer auf dem Schlosse thun mußten. Am 1. September 1688 reiste Graf Otto Heinrich von Sonnenwalde ab, um seine, im väterlichen Testamente ihm vermachte und zugefallene Erbschaft Alt-Pouch zu übernehmen. Am 4. September 1688 kam Graf Heinrich Wilhelm II. mit seiner Gemahlin aus fremden Landen wieder glücklich nach Sonnenwalde zurück. Am 27. Juni 1689 wurde dem Grafen Heinrich Wilhelm II. gehuldigt 1) von der Geistlichkeit in der Stadt, 2) von den Geistlichen vom Lande und 3) von den Stadt-Schul-Collegien und den Landschulmeistern und es gaben Geistlichkeit und Schuldiener den Handschlag mit einem wohlgemeinten Glückwunsche zur angetretenen Regierung. Darauf folgten die Bürger, welche auf dem Schloßplatze huldigten und gleichfalls dem Grafen die Hand gaben; endlich huldigten auch die Dorfschaften, eine nach der anderen, auf dem Schloßplatze. Die Feierlichkeit ward mit Ergötzlichkeiten beschlossen. Am 15. Sept. 1692 kaufte Graf Heinrich Wilhelm II von Frau v. Seidewitz die Rittergüter Hillmnesdorf und Proßmark um 19,000 fl. Meißn. und nahm dieselben am 30. Juni 1693 in Besitz. — Am 20. Sept. 1696 ordnete er an, daß der vormals in Sonnenwalde im Gebrauch gewesene, aber lange Zeit unterlassene Wochenmarkt jeden Donnerstag wieder gehalten werden solle.

Seine Gemahlin war Johanne Christiane, Heinrichs III., Freiherrn v. Friesen, Tochter; sie wurde vermählt am 23. Sept. 1691, hatte aber nur zwei Töchter mit ihm. — Sonnenwalde fiel nun an Otto Heinrichs Söhne zurück.

§. 48.

Die Sonnenwalder Linie blüht nun weiter in Alt-Pouch und Rhäsa durch die Nachkommenschaft

Otto Heinrichs, das dritte Kind des Grafen Georg Friedrich zu Sonnewalde.

Er war geboren am 24. Dec. 1654. Noch bei Lebzeiten seines Vaters, 1670, erbaute er das Schloß zu Alt-Pouch, welches im Schwedenkriege abgebrannt war. Er residirte daselbst, nachdem ihm Alt-Pouch in dem Erbvertrage mit seinem Bruder Heinrich Wilhelm II. zugetheilt worden war [1]).

Seine Gemahlin war Charlotte Sophie, die Tochter Georg Ludolphs v. Krosigk. Sie starb am 15. Nov. 1731. Mit ihr hatte er elf Kinder.

Von diesen folgte ihm in Sonnenwalde: Friedrich Eberhard, ferner in Kropfstedt, die sogenannte preußische Linie stiftend: Otto Wilhelm; zu Pouch folgte ihm: Johann Georg und zu Schkäna Adolph Ludwig.

Ich beginne mit Friedrich Eberhard, der in Sonnenwalde residirte. Er war geboren am 17. Mai 1691, erbte von seinem Oheim Heinrich Wilhelm II. 1718 Sonnenwalde und ward 1729 katholisch. Er war kaiserl. und kursächsischer Geheimerrath.

Die Herrschaft Sonnenwalde besaßen die sechs Brüder bis 1722 in Gemeinschaft und Friedrich Eberhard nahm es dann als ältester Sohn an und verglich sich hierüber mit seinen Brüdern, wonach Otto Wilhelm, August Philipp und Johann Georg Pouch und Rhäsa zusammen erhielten, Adolph Ludwig und Gustav Ferdinand aber auf Sonnenwalde abgefunden wurden (laut Receß vom 25. Juni 1723). — Nach dem Tode August Philipps und Gustav Ferdinands aber machte er den Receß vom 5. März

[1]) Knoch S. 39.

1726 und vom 14. März 1728, in welchem die Paciscenten den Lehnsstamm nur auf 60,000 Thlr. bestimmten, worüber ein von der Landesregierung zu Dresden confirmirter Receß vorhanden ist. Nach diesem Recesse ist Lehnsstamm und Allodium vorhanden und der Lehnserbe succedirt nur in den Lehnsstamm und muß das Allodium den Landerben oder Creditores herauszahlen.

Am 25. Juli 1724 vermählte er sich mit Marie Charlotte Aloysia, Gräfin von Scharfenberg —

Er war nach dem Tode des Grafen Friedrich Wilhelm zu Solms-Hohensolms Senior familiæ, gerieth aber darüber mit den Agnaten im Reiche und besonders mit dem Fürsten Friedrich Wilhelm zu Solms-Braunfels in langwierigen Proceß, welcher nicht zu seinem Vortheil ausfiel. Im Jahre 1733 nahm er nach dem Tode König Augusts II. bei dessen Nachfolger August III. die Lehen in Dresden in Person mit besonderen Prärogativen. Er starb am 3. Mai 1752, seine Wittwe aber erst am 16. Mai 1780.

Von seinen Kindern ist die älteste Tochter, wegen späterer Prätensionen ihrer Söhne, hier zu erwähnen. Sie hieß Charlotte Marie Franziska, war geboren am 16. Juni 1725 und wurde am 6. Febr. 1741 mit Christian August, Reichsgrafen von Seilern und Aspang, kaiserl. königl. Geh. Rathe, vermählt. Er war zuerst kaiserl. Gesandter zu Regensburg, nachher am englischen Hofe. Sie starb am 27. März 1783, war Sternkreuz-Ordens-Dame und hatte drei Kinder, Joseph Johann, Carl und Anna Maria. — Diese ihre Söhne machten Ansprüche auf das Allodium ihres verstorbenen Onkels Franz Xavier zu Solms-Sonnenwalde, obgleich die Mutter Verzicht geleistet hatte, wie es Solmsischen Töchtern zukam. Die Familien-Recesse aber erklärten sich für dieselben und sprachen im Jahre 1810 die Sequestration über die Herrschaft Sonnenwalde aus, da der damalige Besitzer, Graf Otto Heinrich Ludwig zu Solms auf Sonnenwalde, Schkäna und Rhäsa, die Zahlungen einstellte.

§. 49.

Friedrich Eberhard Joseph Franz, geb. am 7. April 1732, königl. polnischer und chursächsischer Kammerherr, succedirte seinem Vater Friedrich Eberhard in Sonnenwalde im Jahre

1752 und starb am 20. Oct. 1758. Seine Gemahlin war Marie Wilhelmine, des Freiherrn v. Schirnding, k. k. Kämmerers Tochter. Sie war geb. am 10. Nov. 1733, vermählt am 3. Febr. 1754 und starb 1803 als Wittwe des Grafen Franz Xavier von Wiesnick, Oberburggrafen in Böhmen.

Der jüngere Bruder des in diesem Paragraphen zuerst Genannten, Graf Friedrich Christian, geb. am 7. März 1735, trat in k. k. Dienste und war 1756 Lieutenant unter Moll-Infanterie; 1759 war er Capitain und blieb am 15. August 1760 in der Action bei Colberg.

§. 50.

Franz Xavier, geb. am 15. Jan. 1739, der jüngste der vorgenannten Brüder, war erst im Jesuiten-Orden, hatte schon vom Papste die Weihe und unter der Bedingung, nie zu heirathen, die Erlaubniß, wieder in den weltlichen Stand zu treten und förmliche päpstliche Dispensation erhalten. Er succedirte in Sonnenwalde nach seines Neffen August Joseph Friedr. Franz Johann Tode 1761. Er war kurfürstl. sächsischer, dann kaiserl. königl. Kämmerer, Besitzer eines Theiles von Alt-Pouch, auch Herr auf Wendisch- und Nieder-Sohland an der Spree. Da man zuweilen Abwesenheit des Verstandes bei ihm verspürte, so kam die Herrschaft zweimal unter Sequestration; das erste Mal übernahm sie sein nächster Agnat, Graf Otto zu Solms-Schkäna. Da es schien, als habe es sich mit seiner Gesundheit gebessert, so übernahm er die Regierung wieder, welche ihm jedoch aus der nämlichen Ursache im Jahre 1800 wieder genommen wurde; die Sequestration wurde nun einem von Egidi anvertraut, der sie bis an des Grafen Tod führte. Er starb zu Ronneburg am 9. Oct. 1803 und Otto von Schkäna nahm Besitz von der Regierung nach den Recessen von 1723, 1726 und 1728.

§. 51.

Die Kropfstedter oder die sogenannte preußische Linie des Sonnenwalder Hauses ist von dem sechsten Kinde Otto Heinrichs zu Pouch gegründet durch

Otto Wilhelm (Siehe Tab. X. des Stammbaumes), geboren am 25. August 1701. Er nahm erst, als Friedrich Eberhard Sonnenwalde erwählte, das Gut Pouch an; weil er aber den Brüdern viel herausgeben sollte, kein großer Landwirth war, und durch einen gewissen Syburg verführt, auch viel auf die Alchymie verwendet hatte, so konnte er es nicht behaupten und überließ es seinem Bruder Johann Georg, der damals im Begriffe war, eine vortheilhafte Heirath zu schließen. Im Jahre 1728 wurde er königl. polnischer und kurfürstl. Kammerherr, ging hierauf 1729 nach Schweden und erhielt daselbst den Titel eines General-Majors.

Er kaufte das Gut Kropfstedt im Kurkreise, an der brandenburgischen Grenze, wozu Jaumo, Liesnitz, Wüstermark und Weddin gehörten, welches aber nach seinem Tode wieder an einen Präsidenten Ribbeck verkauft wurde, ohne Vorwissen der Agnaten und selbst mit Verlust des darauf haftenden Lehnsstammes von 60,000 Thlr., welcher aus Nachlässigkeit der Agnaten bei entstandenem Concurs zu liquidiren vergessen wurde. Er starb am 8. Febr. 1737. — Seine Gemahlin war Sabina Dorothea, eine Tochter Georg Detlefs v. Arnim-Boitzenburg, königl. preuß. Staatsministers und Ritters des schwarzen Adlerordens. Sie starb am 11. Oct. 1738. Die Kinder nahm der würdige Großvater zu sich nach Berlin und Boitzenburg und ließ ihnen eine gute Erziehung geben. Es waren dies: Carl Georg Heinrich, Victor Friedrich und Johann Wilhelm.

§. 52.

Carl Georg Heinrich, geb. am 18. April 1728, kam als Johanniter-Ritter kurz vor seinem Tode zur Hebung. Er war Mitbesitzer von Alt-Pouch und ein Sohn von Otto Wilhelm. Er hatte viel gelernt, wurde königl. preußischer Domainen-Rath, erkaufte das Gut Wernsdorf in Niederschlesien und später Kurtswitz und vermählte sich am 12. Nov. 1760 mit Johanna Ulrica, Tochter des Landrathes des Namslauer Kreises, Christian Sylvius von Monsterberg. Sie starb am 24. Sept. 1797. — Er litt großen Schaden im 7jährigen Kriege, als die Russen in Schlesien standen, und überließ seinem Bruder Victor Friedrich Alt-Pouch,

X.

:nande=Rhösa.

be-
hne
iel-
Juli

u. Minister, Oberhofmarschall
† 24. Dec. 1783.
T., geb. 19. Sept. 1726, verm.

b. 12. März 1755
ippenbach T., geb.
mit Ludw. Conrad

Friederike Louise, geb 5. Dec. 1759, verm. 29. Juni 1777 mit Georg Vivigenz Leop. v. Arnim, K. P. Kammerherr.

leste
Rit-
mee

. Meb. 29. Oct 1787,
90. 814, † 1859.
ouisane Gottliebe,
98, v Breßler T., geb.
August 1869.

Carl Wilh., geb. 28. Fbr. 1789, † 30. März 1814 vor Paris als Prem.-Lieut. u. Com einer Comp. 1. 9. Rgts. Ritt. des Eisern Kreuzes.

elch
818
llsi-
mm
Nie-
zug
Jo-
nts
eus.

Johanne Cath. Joh. Elis, Oct. 1817, März 1862 des Grafen in v. Schlip-

helm
182
e Frei
n.

Paul Herm. Roderich, geb. 27. Jan 1820, † zu Padua 1. Mai 1857, k. k. Rittmeister.

Clem. Eberhard Theodor, geb 2. Juli 1825.

re Fried. rethe, gb. 1845, † 1848

Georg Clem. Heinr., geb. 14. Oct. 1847.

hum
nth-

ter
rich
da
des
Nach
im
kä-
bie-

Ot

25. A

Sonnen

Brüder

durch e

verwend

seinem

eine vo

königl.

nach S

Er

denburg

und W

einen P

ten und

60,000

denem

1737.

Georg

sters u

1738.

lin und

waren

Johan

Ca

Johann

besitzer

hatte vi

das Gu

und ver

ter des

Monst

Schaden

und üb

laut Renunciations-Urkunden, mit der Bedingung, daß er für beständig alle sächsischen Lehensfälle für ihn und seine Familie, ohne deren Beitrag, besorgen sollte. — Er und sein Sohn wurden vielfältig durch Victor Friedrich unterstützt. Er starb am 25. Juli 1796 zu Kurtzwitz.

§. 53.

Das blühende Haus Rhäsa mit Crina.

Carl Ulrich Detlef Christian Benjamin, der älteste Sohn des Vorhergenannten, geb. am 15. October 1761, war Ritter des St. Johanniter-Ordens und Rittmeister von der Armee und starb am 25. Dec. 1835 zu Rhäsa.

Er war Mitbesitzer von Sonnenwalde und Alt-Pouch, über welch letzteres sein Vetter Wilhelm Carl Peter Theodor 1818 einen neuen Receß mit ihm schloß, zum großen Theil die deßfallsigen Renunciationen seines Vaters aufhob und ihm einen Lehnsstamm von 20,000 Thlr. darin ließ. Er besaß Allodialbesitzungen in Niederschlesien, trat in königl. preuß. Dienste und machte den Feldzug von 1778 in Böhmen mit. — Er vermählte sich 1788 mit Johanne Charlotte, Tochter des königl. preuß. General-Lieutenants Wolf Moritz von Prittwitz, Ritters des schwarzen Adlerordens. Sie starb am 29. April 1842.

Er besaß Neuhof und Groß-Leipa, beide im Fürstenthum Oels, verkaufte aber diese Güter wieder und kaufte das Gut Guhlau bei Breslau.

Er theilte 1828 mit seinem Vetter Wilhelm Carl Peter Theodor die ganze Lehensverlassenschaft, indem er von Heinrich Wilhelm I., dem Sohne Johann Georgs I., abstammt, da alle Sonnenwalder Zweige des Otto Heinrich bis auf die des Otto Wilhelm ohne Lehens-Descendenz ausgestorben waren. Nach dieser Theilung vom Jahre 1820 fiel ihm Rhäsa mit Crina im Wittenberger Kreise des Herzogthums Sachsen und der Schkänaer Lehensstamm von 20,000 Rthlrn. zu. Durch ihn blüht dieses Haus, dessen neuer Stifter er geworden ist, wieder fort.

§. 54.

Siehe Stammbaum Tab. X.

Carl Detlef Friedrich Moritz, geboren am 5. Nov. 1789, diente im 1. preuß. Ulanen-Regiment und nahm 1816 den Abschied als Rittmeister von der Armee und Ritter des eisernen Kreuzes 2. Klasse. Er machte die Feldzüge 1813, 14 und 15 mit vieler Auszeichnung mit. Seine Gemahlin ist Marie Anne, Freiin v. Patczinsky und Dentzin, geb. am 16. September 1799 und vermählt am 22. October 1816.

Seine Kinder und Enkel sind auf dem Stammbaume Tab. X zu finden.

§. 55.

Siehe Stammbaum Tab. X.

Victor Friedrich, zweiter Sohn Otto Wilhelms und Bruder Carl Georg Heinrichs, geboren am 16. Sept. 1730, wurde von seinem Großvater, dem Staatsminister v. Arnim, erzogen. Er studirte 1749 in Leipzig sehr fleißig, wurde königl. preuß. Geheimerrath und 1752 als Envoyé extraordinaire nach Stockholm und von da in gleicher Eigenschaft 1757 nach St. Petersburg geschickt. Da ihn die Kaiserin Catharina ganz besonders hochschätzte, so verlieh sie ihm 1765 den St. Alexander-Newski-Orden.

Er war Domherr zu Halberstadt und Havelsberg, des St. Johanniter- und schwarzen Adler-Ordens Ritter. Im Jahre 1779 wurde er von Friedrich dem Großen von St. Petersburg zurückberufen und zum Oberhofmarschall ernannt. Friedrich der Große schätzte ihn sehr hoch und hatte, wie im Laufe der Geschichtserzählung vorkommen wird, überhaupt eine Neigung für die Familie Solms. Er war ein in jeder Hinsicht sehr ausgezeichneter Mann, der wissenschaftlich und gesellschaftlich sehr vielfach und fein gebildet war.

Mit seinem Bruder Carl Georg Heinrich errichtete er Verträge, vermöge deren er ihm Pouch überließ, gegen Berich-

tigung aller sächsischen Lehensfälle. — (Diese Renunciationen sind größtentheils annulirt; siehe den Receß de a. 1818 zwischen Carl Ulrich Detlef Christian Benjamin und Wilhelm Carl Peter Theodor.) Seinen älteren Bruder und dessen Sohn unterstützte er oft. Er war Mitbesitzer von Alt-Pouch, vermählte sich am 25. Mai 1754 mit Friederike Wilhelmine, Tochter des Grafen Alexander von Dänhof-Beynuhnen. Sie war geboren am 19. September 1726 und starb am 7. Januar 1794. Ihr Gemahl starb am 24. October 1783. Seiner Kinder waren drei, von denen nur zwei zu reiferen Jahren kamen, und zwar:

§. 56.

Christian Wilhelm Carl Ludwig Emil Alexander, geboren am 13. März 1755, war bis 1787 Lieutenant im Regiment Gensd'armes zu Berlin und machte die Campagne von 1778 in Böhmen mit. Er war Mitbesitzer von Alt-Pouch, wurde Hofmarschall der Königin und Gemahlin Friedrich Wilhelms II., war Johanniter-Ritter und starb am 14 August 1799. Seine Gemahlin war Friederike Christiane Elisabeth, Tochter Carl Ernsts, Grafen von Schlippenbach, Besitzer der Schönermark'schen Güter, und einige Zeit Hofmarschall bei dem Prinzen Heinrich von Preußen. Sie war geboren am 15. Mai 1767 und starb am 5. Febr. 1843. Seine drei Kinder waren: 1) Wilhelmine Christiane Charlotte Marie, geboren 1785. Sie war Hofdame der seligen Königin Louise von Preußen, vermählte sich mit ihrem Vetter, Georg Friedrich von Arnim auf Neu-Temmen und Erben der Succow'schen Majoratsgüter in der Ukermark bei Prenzlow.

§. 57.

2) Wilhelm Carl Peter Theodor, der die blühende Linie zu Sonnenwalde und Alt-Pouch fortführt, war geboren am 29. October 1787 zu Würzau in Curland und erzogen zu Berlin. Er war königl. preuß. Kammerherr, Ritter des Malthefer und des königl. preuß. St. Johanniter-Ordens, des eisernen Kreuzes zweiter Klasse

und Besitzer der Kriegsdenkmünze für 1813 und 1814, sowie später des königl. preuß. rothen Adler-Ordens erster Klasse.

Er war Anfangs Mitbesitzer von Sonnenwalde und Alt-Pouch. Nach dem Tode seines Bruders Wilhelm Carl fiel ihm dessen Lehensantheil mit zu, ebenso dessen Theil an Rhäsa, Crina und Schkäna. —

Im Jahre 1804 wurde er Offizier in dem Infanterie-Regimente des Königs zu Potsdam, machte 1805 den Marsch nach Sachsen mit, war 1806 gegenwärtig bei den Schlachten von Jena und Auerstedt und wurde im October desselben Jahres mit dem Hohenlohischen Corps bei Prenzlow in der Ukermark gefangen genommen und auf Ehrenwort entlassen. Er lebte von 1807 bis 1809 theils in Sachsen, theils in Böhmen. Im Jahre 1808 stellte ihn der König bei dem neuerrichteten zweiten Colbergischen Infanterie-Regimente an; diese Anstellung nahm er aber nicht an, sondern vermählte sich 1809. Im Jahre 1813 beim Ausbruche des Krieges trat er in das königl. preuß. braune Husaren-Regiment ein und wohnte bei: den Affairen bei Weimar, der Schlacht bei Lützen, bei Bautzen, der Affaire von Hainau, den Schlachten von Dresden und Culm, für welche beiden Schlachten er das eiserne Kreuz erhielt; ferner wohnte er der Schlacht bei Leipzig, der Blokade von Erfurt und einigen Affairen in Frankreich bei.

Nach dem Frieden zu Paris nahm er daselbst 1814 den Abschied, nachdem er seinem geliebten und unvergeßlichen Bruder Wilhelm Carl ein kleines Denkmal auf dem Montmartre, wo seine theuren Reste ruhen, hatte errichten lassen.

Von 1814 an beschäftigte er sich mit Administration der Güter seines seligen würdigen Schwiegervaters.

Er theilte 1820 mit seinem Vetter Carl Ulrich Detlef ect. die ganze Lehensverlassenschaft, indem er von Heinrich Wilhelm I., dem Sohne Johann Georgs I. von Laubach abstammt, und da alle Sonnenwalder Branchen des Otto Heinrich, bis auf Otto Wilhelm, ohne Lehens-Descendenz ausgestorben waren.

Nach dieser Theilung von 1820 fiel auf ihn die Herrschaft Sonnenwalde in der königl. preußischen Niederlausitz und Alt-Pouch im Wittenberger Kreise des Herzogthums Sachsen. Von letzterem gehörten jedoch 20,000 Thlr. Lehensstamm seinem Vetter

Carl Ulrich Detlef ect., laut Receß vom Jahre 1818, wodurch die Renunciationen auf Alt-Pouch größtentheils getilgt und aufgehoben wurden. Die Häuser Sonnenwalde, Alt-Pouch und Rhäsa waren auf einander beliehen. — Er schrieb sich seit dieser Theilung „Solms-Sonnenwalde" und durch ihn blühte das Haus Sonnenwalde-Pouch wieder auf und fort, dessen neuer Stifter er geworden ist. — In der Theilung von 1820 nahm er Pouch und Sonnenwalde in der Sequestration an und arbeitete daran, sie zu liberiren, theils durch Urtheil und Recht, theils durch gute Organisation der Sequestration. Er fand sich mit den Seiler'schen Erben dahin ab, daß er ihnen 140,000 Thlr. baar auszahlte. Das damals sehr bedeutende Capital erhielt er durch die Gnade Sr. Majestät Friedrich Wilhelms III. von dem Stifte Neu-Zelle und es ist von ihm und seinem Sohne fast ganz abgetragen worden. — Er vermählte sich am 31. Juli 1809 mit Clementine Constantie Gottlieben, der jüngsten Tochter des königl. sächsischen Geheimenraths Reichsgrafen Gottlieb Wilhelm v. Breßler. Sie ist geboren am 4. August 1790 und mit ihr hat er sieben Kinder.

§. 58.

3) Wilhelm Carl, der jüngere Bruder des Vorhergenannten, geboren am 28. Februar 1789 zu Mitau in Curland, war Mitbesitzer von Sonnenwalde und Alt-Pouch. In Berlin erzogen, trat er 1804 als Offizier in das Königs-Regiment in Potsdam ein. Im Jahr 1806 war er bei den Schlachten von Jena und Auerstedt gegenwärtig und in der Affaire bei Prenzlau auf der Retirade des Hohenlohischen Corps wurde das Regiment durch französische Cavallerie zusammengehauen, wobei ihn seine Schönheit rettete; denn ein französischer Chasseur ließ den Säbel fallen, indem er ihn sah, und rief: „Ah! comme il est beau!" und ritt fort. — Er entging hier der Gefangenschaft, wurde aber einige Tage später in der Festung Stettin mit gefangen genommen und auf sein Ehrenwort entlassen. Im Jahre 1808 wurde er vom König im neuerrichteten zweiten Colbergischen Infanterie-Regimente in Treptow an der Rega angestellt und 1809 zum ersten Garde-Infanterie-Regimente versetzt, welches nach dem Tilsiter Frieden erst in Königsberg in Preußen,

später zu Berlin und Potsdam stand. In den Kriegen von 1813 und 1814 wohnte er bei: der Schlacht von Bautzen, wo er, zweimal blessirt, die Truppe nicht verließ; er erhielt für diesen Schlachttag das eiserne Kreuz zweiter Klasse; ferner den Schlachten von Dresden, Culm und Leipzig und vielen Affairen in Frankreich. In der Schlacht vor Paris am 30. März 1814 blieb er als Commandeur einer Compagnie des ersten Garde-Regiments zu Fuß, nachdem er in dieser Schlacht mit großer Auszeichnung gefochten; er fand seinen Tod, indem er als Freiwilliger bei den Tirailleurs mitfocht, — bedauert von König Friedrich Wilhelm III., der königlichen Familie, allen seinen Kameraden und ewig unvergeßlich allen seinen näheren und entfernteren Verwandten und Bekannten, da er sich allgemein und in jeder Hinsicht durch große Liebenswürdigkeit und hervorragende Eigenschaften im Berufs- und gesellschaftlichen Leben sehr auszeichnete. Er ruht auf dem Kirchhofe von Montmartre bei Paris, wo ihm sein Bruder Theodor einen Stein setzen ließ, auf welchem steht: Ici repose Charles Guillaume comte de Solms et Teklenburg, officier au 1. Régiment des Gardes de sa Majesté le Roy de Prusse, né le 28. Fvr. 1789, décédé le 31. Mars 1814. —

§. 59.

In Bezug auf die Kinder des Grafen Wilhelm Carl Peter Theodor verweise ich auf den beigefügten Stammbaum Tab. X und führe nur von seinem ältesten Sohne Folgendes an:

Alfred Wilhelm Ludwig, geb. am 5. Mai 1810 zu Kotitz in der Oberlausitz, diente im königl. preuß. 11. Husaren-Regimente und vermählte sich am 4. October 1840 mit Amalie Sophie Friederike, Gräfin von Schwerin-Wolfshagen, geboren 1820.

Ein besonderes Verdienst erwarb er sich dadurch, daß er sich mit Erfolg bemühte, eine Einigung mit seinen Brüdern zu treffen, so daß er Sonnenwalde mit Zubehör erhielt und daß nach ihm sein nächster Bruder und nach diesem dessen Sohn Peter alleiniger Besitzer von Sonnenwalde werden sollte.

Victor Christian Constantin, sein Bruder, erhielt Pouch mit Zubehör; die übrigen Brüder wurden mit einer Rente aus Sonnenwalde abgefunden.

Die Erbfolge in Sonnenwalde sowohl, als auch in Pouch ist also auf zwei Generationen festgesetzt, und was in früheren Zeiten der Einigung in der Familie allein überlassen war, wird wohl hoffentlich bald, wie es in Baruth der Fall gewesen, vom Staate durch Concession zu Errichtung eines Majorates seinen Abschluß finden, als einzige Schutzwehr gegen die heut zu Tage so häufige Zersplitterung der Besitzungen und deren daraus folgenden Verkauf[1]).

§. 60.

Das Haus Schköna und Rhäsa, welches ausgestorben ist. (S. Stammbaum Tab. IX.)

Adolph Ludwig, der zweitjüngste Sohn Otto Heinrichs, ist der Stifter dieses Zweiges. Er war geboren am 22. August 1706 und starb am 10. October 1760.

Schkäna liegt im Kurkreise zwischen den Aemtern Gräfenheinchen, Bitterfeld, Düben und dem Fürstenthum Dessau. Der Graf Adolph Ludwig kaufte dieses Gut nebst Pertinenzien und erhielt von seinen Brüdern Friedrich Eberhard, Otto Wilhelm und Johann Georg die Bewilligung, seinen Lehensstamm von 20,000 Thlrn. zu diesem Gute anwenden zu können, wogegen das Gut Schkäna in die Mitbelehnschaft genommen werden und die Agnaten in den Lehensstamm von 20,000 Thlrn. succediren sollten (laut Receß d. d. Sonnenwalde den 25. Febr. 1732 und dessen lehensherrlicher Confirmation d. d. Dresden d. 18. September 1736).

Rhäsa und Crina liegen eine Stunde von Schkäna, unweit der Mulde. Rhäsa wurde gekauft (d. d. Pouch d. 10. Febr. 1717) von Herrn Johann Erig von Rabiel und erkaufte es Heinrich Wilhelm II., Graf zu Solms, zu Sonnewalde nebst Sophie, Gräfin zu Solms, geb. von Krosigk, in Vormundschaft ihrer Söhne Friedrich Eberhard, (in dessen Vollmacht) Otto Wilhelms

---

[1]) Der freund-vetterlichen Güte des Grafen Alfred verdanke ich die Mittheilung der Aufzeichnungen seines seligen Herrn Vaters aus der Solmsischen Geschichte, die mir namentlich bei den schwierigen Erbverhältnissen der Sonnenwalder Häuser sehr zu Statten kamen.

August Philipps, Johann Georgs, Adolph Ludwigs und Gustav Ferdinands, sämmtlich Grafen zu Solms 2c. 2c., für die Summe von 30,000 Thlrn.

Bei der weiter oben angeführten Theilung der Lehensverlassenschaft i. J. 1820 zwischen Wilhelm Carl Peter Theodor, Graf zu Solms-Sonnenwalde, und Carl Ulrich Detlef 2c. 2c., Graf zu Solms-Rhäsa, wurde das Gut Schkäna der Wittwe des Grafen Otto Heinrich Ludwig, einer gebornen v. Bär, als Allodium gegen Herauszahlung des Lehensstammes von 20,000 Thlrn. überlassen.

Auf Rhäsa ist blos die männliche Descendenz des Otto Wilhelm beliehen, und stürbe diese aus, so fällt es an deren Allodial-Erben, weßhalb die entfernteren Agnaten keinen Anspruch darauf machen können.

§. 61.

Adolph Ludwig, ein Sohn Otto Heinrichs zu Pouch, wurde aus Sonnenwalde abgefunden. Er hatte die Güter Schkäna, Rhäsa mit Crina, war geboren am 22. August 1706 und starb am 10. October 1760. Seine Gemahlin war eine geborne von Thümen auf Blankensee, geb. 1713, vermählt am 4. October 1728, geschieden am 13. November 1751 und gestorben am 12. August 1804. Von seinen sechs Kindern succedirte ihm in Schkäna das jüngste:

Otto Heinrich Ludwig, geb. am 16. Febr. 1740, gest. am 3. März 1814 zu Schkäna. Er trat 1759 in kursächsische Kriegsdienste, wurde 1763 Kammerjunker und 1804 Geheimerrath. Er wurde vom Kurfürsten, dem nachherigen König Friedrich August, sehr hoch geschätzt. Nach Ableben des Grafen Franz Xavier (am 9. December 1803) succedirte er in Sonnenwalde, nach den Recessen von 1723, 1726 und 1728, und war demnach Successor, aber nur Mitbesitzer des Lehensstammes von 60,000 Thlrn. Er war auch Mitbesitzer von Alt-Pouch. Auch kam er mit den Allodialerben des Grafen Franz Xavier, den Grafen von Seylern und Aspang, zu Wien in einen schweren Proceß und die Herrschaft Sonnenwalde kam zum dritten Male zu Ende des Jahres 1810 in Sequestration und die preuß. Vettern erbten Sonnenwalde, Rhäsa mit Crina, 20,000 Thaler Lehensstamm in Schkäna und — den Prozeß!

Seine Gemahlin war eine legitimirte Tochter des Fürsten Victor Friedrich von Anhalt-Bernburg, Louise Friederike Wilhelmine von Bähr. Er hinterließ fünf Kinder und mit ihm erlosch der Schkänaer Mannesstamm.

In Bezug auf die Schkänaer Linie verweise ich auf den Stammbaum Tab. IX.

§. 62.

Geschichte der von Johann Georg II., dem jüngsten Sohne des Grafen Johann Georg I. zu Solms-Laubach gegründeten Baruther Linie und der von seinen Söhnen Johann August, Johann Friedrich, Johann Sigismund regenerirten, respektive fortgepflanzten Rödelheimer, Wildenfels-Laubacher und Baruther Linien.

Nachdem ich Johann Georgs II. ältere Brüder und ihre Nachkommenschaft, und zwar den Grafen Friedrich von Rödelheim, der ohne solche starb, den Grafen Albrecht Otto I. und seine Descendenz, den Grafen Heinrich Wilhelm I. in gleicher Weise, in den vorhergehenden Paragraphen erwähnt habe, lasse ich nun die Geschichte des Stifters dieser Linie und dann diejenige seiner Descendenz dem Alter nach folgen.

Johann Georg II., geb. am 19. Nov. 1591, war ein tapferer, sehr berühmter, freundlicher und überall beliebter Herr. Zuerst war er kaiserl. Oberst über ein Regiment zu Fuß, dann General der Cavallerie, Ritter des St. Johanniter-Ordens und zuletzt kursächsischer Commandant von Prag.

Schon 1610 machte er sich durch besondere Thaten im Jülich'schen, Elsässischen, Savoyen, Hessen, Böhmen und besonders in Braunschweig bekannt [1]). Im Jahre 1612 beschwor er die Familien-Pacta [2]). Am 17. September 1615 brachte er mit dem Obristlieutenant v. Kniphausen bei der harten Belagerung von Braunschweig einen Succurs der Hansestädte von 150 Pferden und 2000 Mann Fußvolk unvermuthet in die belagerte Stadt [3])

---

[1]) Zeibich's genealogische Tabellen.
[2]) Hayl Rep. V.
[3]) Rethmeier p. 1215.

und machte öfters glückliche Ausfälle; als ihn aber die Seinigen bei einem Ausfalle verließen und zurück in die Stadt flohen, wurde er von den Herzoglichen gefangen genommen[1]), doch am 22. Dec. 1616, gegen Ausstellung eines Reverses, aber ohne Entgeld, wieder freigelassen. In eben diesem Jahre war er bei einer würtembergischen Kindtaufe. Er kam mit dem Churfürsten Friedrich von der Pfalz dahin und führte in einem Zuge von Germanien den burgundischen Kreis, welcher durch den Markgrafen Georg Friedrich zu Baden dargestellt wurde.

Im Jahre 1619 leistete er unter dem Commando des Obersten v. Kinsky gegen den Grafen Bouquoi den Böhmen gute Dienste; denn da die Böhmischen sich aus Budweis in ein Dorf zogen und darin fast drei Stunden sich tapfer gewehrt hatten, kam er ihnen mit einem Fähnlein Musketiers zu Hülfe und zwang die Königlichen, sich zu ergeben, wobei er 140 Mann mit ihrem Hauptmann zu Gefangenen machte[2]). In demselben Jahre überfiel er 800 streifende Ungarn mit 500 Reitern und 600 Musquetieren, ließ 450 niederhauen, 50 gefangen nehmen und zerstreute die Uebrigen, wobei er viel geraubtes Gut wiedererhielt[3]).

Bei dem zu Dresden gehaltenen Landtage wurde die Repartition gemacht, daß Johann Georg II. 2000 Mann Infanterie commandiren sollte[4]); als hierauf die churfürstliche Armee unter dem Commando des Feldmarschalls v. Arnim in Böhmen einbrach und Pilsen eroberte, war Johann Georg der Erste, welcher das heilige Abendmahl unter beiderlei Gestalt empfing. Als in eben diesem Jahre die Hauptstadt Prag von den Sachsen eingenommen worden war, stellte ihn der Churfürst als Commandant darin an[5]). Nachdem er sich bei mehreren Gelegenheiten tapfer benommen, mußte er daselbst am 4. Februar 1632 sein Leben endigen. Köler, Khevenhüller und Abelin schreiben, er sei in Prag an der Pest gestorben, ebenso Zeibich; nach mündlichen Berichten aber soll er von den Jesuiten vergiftet worden sein. Auf seinem Epitaphium, welches vor der Einäscherung

---

1) Rethmeier p. 1232.

2) Theatrum Europ. T. I. p. 43 ad annum 1619.

3) ibid. p. 155.

4) Khevenhüller T. XX. p. 1665.

5) Zeibich p. 29.

Dresdens durch die Preußen in der Kreuzkirche in Stein gehauen zu sehen und auf welchem er in völliger Rüstung in Lebensgröße mit den vier Wappen der Ahnen dargestellt war, endigt die Grabschrift: „und liegt allhier begraben".

Sein Leichnam ist also nach Dresden gebracht worden, wo er mit großer Prozession und nach Kriegsgebrauch in der Kreuzkirche bestattet wurde.

Seine Gemahlin war Anna Maria, des Grafen Friedrich Magnus zu Erbach Tochter, mit welcher er am 28. März 1620 zu Oettingen vermählt wurde.

Da ihre Kinder bei dem Tode des Vaters noch sehr jung waren, hatte sie in den damaligen Unruhen als Wittwe und Vormünderin wegen deren Herrschaften viel Noth. Sie zog zuerst mit ihren neun Kindern, von denen das älteste neunzehn Jahre und das jüngste sechzehn Wochen alt war, von Dresden nach Baruth; der Krieg trieb sie aber auch von da nach der Festung Peitz, und da diese berannt wurde, 1642 wieder nach Dresden. — Erst im Jahre 1652 ging sie wieder von da nach Wildenfels, wo sie, am 5. März 1663 am Schlagflusse gestorben, begraben wurde [1].

Ihre Kinder waren: 1) Johann Ludwig, welcher noch jung starb.

2) Sophie Elisabeth, geb. 1622, vermählte sich 1643 zu Dresden mit Wolf, Freiherrn v. Schellendorf, Herrn zu Königsbrück und Klitschdorf, und starb am 23. August 1688. Mit ihrem Sohne Maximilian starb das ganze Schellendorf'sche Geschlecht aus.

3) Johann August, Regenerator der Rödelheimer Linie, von welchem später die Rede sein wird.

4) Johann Friedrich, Regenerator der Wildenfels-Laubacher Linie; von ihm ebenfalls später.

5) Sophie Maria, geboren am 5. März 1626, vermählte sich 1) mit Georg Ernst, Freiherrn von Schönburg, 1643 [2]); 2) mit Georg Albrecht, Markgrafen von Brandenburg-Culmbach, am 13. Oct. 1665, und starb am 6. April 1688 [3]).

6) Friedrich Sigismund, Stifter der Baruther Linie (von ihm später ein Mehreres).

---

[1]) Zeibich l. c. Schneider l. c.

[2]) Köler und Zeibich.

[3]) Die Ehepacten mit dem zweiten Gemahle befinden sich im Culmbacher und Wildenfelser Archive.

7) Anna Maria, geb. 1628, starb unvermählt am 29. Oct. 1688.

8) Johann Georg III., geboren am 20. April 1630, studirte zu Wittenberg und mußte das ihm aufgetragene Rektorat 1650, weil er der Theilung wegen nach Hause reisen mußte, ausschlagen.

Er concurrirte bei der ersten Interims-Theilung im J. 1657 mit seinen Brüdern Johann August, Johann Friedrich und Friedrich Sigismund. Dann schlossen diese Brüder am 30. October 1665 einen Vergleich, nach welchem Johann Friedrich Wildenfels erhielt, Friedrich Sigismund I. und Johann Georg III. Baruth und 7000 fl. Meißnisch.

Am 8. Mai und 23. August 1673 theilten sich Friedrich Sigismund und Johann Georg III. in Baruth[1]).

Zu seinem Antheil bekam Johann Georg III. die Hälfte der Herrschaft Baruth, verwendete viel Geld auf Kirchen und Schulen und Herstellung der im dreißigjährigen Kriege ruinirten Dörfer.

Er starb am 12. October 1690, und nach seinem Tode kam die Hälfte von Baruth an seinen Bruder Friedrich Sigismund I., vermöge eines Vergleiches d. d. Artern d. 9. Juni 1694 zwischen Friedrich Sigismund I. und Johann Friedrich zu Laubach, durch welchen Friedrich Sigismund dem I. Baruth allein überlassen wird.

Seine erste Gemahlin war Eleonore, des Fürsten Georg Albrecht zu Anhalt-Dessau Tochter, vermählt am 4. Mai 1675 zu Radegast. Sie starb 1677.

Seine zweite Gemahlin war Eleonore, Heinrich des X., Grafen Reuß in Lobenstein Tochter, vermählt zu Sorau am 15. April 1688. Sie starb am 18. Aug. 1696. Ihre beiden Kinder starben ganz jung.

9) Eleonora Magdalena, geb. 1632, vermählte sich am 15. Oct. 1657 mit Heinrich Joachim von der Schulenburg und starb am 18. März 1669.

§. 63.

Die neue Rödelheimer und Assenheimer Linie.

Siehe den Stammbaum Tab. XI.

Johann August, das dritte Kind Johann Georgs II., war geboren am 7. Juni 1632 und starb im November 1680.

[1]) S. den Anhang unter Nr. 28.

Sol

Gem

Joh e, geb. wi) 1643 n 14 von S Wtw., 16 1655 n 16 in Baireuth 7. ril 1688. ihr

Eleonore Magdalene, geb 6. Dec. 1632, † 18. März 1669, verm. 15. Dec. 1651 mit Heinrich Joachim, Freiherr v. der Schulenburg.

Joh gb. ge n e, 16 Dec. D 23.

Elnheim, geb. 28. Großbrit. Gerhard 1696 (des Nödel-

Phil. Friedr. Ludw. Heinrich, geb. 12. Sept, 1668, † 25. Oct. 1668.

Wilh. Fried., geb. 15. Novbr. 1669, geblieben bei Peterwardein am 12. Spt. 1694 als k. k. Obrist-Wachtmeister zu Roß.

Wilh. Heinr. Sept 1679, ec. 1757.

Fri Ernst, ge 9. Vater 171 N der Nidt in it der Nö

Dor t Carl 714, † 15. Jan. S 22. April Ludwig 1778. 12 5, † 10 des Frhr. Friedrich 16 g. 1705. 1717, verm. 15. A

des Grafen Joh. m-Birneburg T., , † 1. Juni 1800

Carl Christ. Heinr., geb. 6. Aug. 1716, † 26. April 1745. Holländischer Hauptmann.

Charl. Christ. Friederike, geb. 22. Dec. 1717, † 21. Juli 1772.

Wi 24. Juni geb. 6. Dec. 1762, 8 † 9. J 1790.

, des Grafen Georg T., geb. 19. Dec. Juli 1807.

ns'schen Regierungs- 1783, morganatisch 1843.

Carl Christ., geb. 22. Jan. 1764, † 25. Febr. 1764.

Fried. Loui geb 25. April 1766, † 29. April 1766.

Ferdi Febr. Marl W. 1

Caroline, geb. 9. rm. 5. October 1826 Karl, Fürst zu Salm-

Mathilde, geb. 9. Febr. 1813, einziges Kind 2. Ehe, † 11. Novbr. 1860.

geb. 7.

de, des Horstme 7, verm.

am
inem
ver-
den
die
Gel-
be-
hann

von
dem
nicht
rigen
rich,
Der
urts-
des
ver-
allen.
geren
gust,
Frie-
t sei-
oder

e, ob-
wegen
einen
eorg
rend,

noch
mpten
vom
Bet-

I., im

Wit
er d
1657
drie
am
drich
Geor
2
munt
Herr
und
E
Hälft
vermi
Fried
welche
S
zu Ar
gast.
S
Reuß
Sie st
9)
1657
am 18

J
geboren

[1]) S

Er studirte 1635 zu Wittenberg und schloß zu Rödelheim am 25. August 1653 mit seinem Vetter Georg Friedrich (einem Sohne Heinrich Wilhelms I.) von Sonnenwalde einen Vertrag, vermöge dessen Georg Friedrich ihm die Herrschaft Rödelheim mit den ihm daran gehörenden 5/6 abtrat, gegen Verzichtleistung auf die 10,000 fl. Meißnisch, welche Georg Friedrich von Alt-Poucher Geldern an ihn herauszuzahlen hatte. (Diese Poucher Berechnungen beruhen auf einem Vergleiche, den Heinrich Wilhelm I. mit Johann Georg II. im Jahre 1632 abgeschlossen hatte.)

Es muß befremdend erscheinen, daß Georg Friedrich von Sonnenwalde, der Sohn Heinrich Wilhelms I., der also von dem älteren Bruder Johann Georgs II. zu Baruth abstammte, sich nicht sofort in Besitz seiner 5/6 von Rödelheim setzte und sich wegen des übrigen 1/6 mit seinen Vettern Johann August, Johann Friedrich, Friedrich Sigismund und Johann Georg III. abfand. Der große Fehler war, daß in der Alt-Laubacher Linie das Erstgeburtsrecht nicht eingeführt war, sonst wäre, nach dem Aussterben des Laubacher Astes, Laubach und das schon seit 1649 mit ihm vereinigte Rödelheim an Georg Friedrich von Sonnenwalde gefallen. So aber waren die Brüder in Baruth, die Descendenz des jüngeren Bruders, Johann Georgs II., rasch einig, und Johann August, der wegen Pouch eine Forderung von 10,000 fl. an Georg Friedrich hatte, benutzte dies, um sich im Vergleiche von 1653 mit seinem ursprünglichen 1/6 in den Besitz von Rödelheim zu setzen, oder vielmehr sich daselbst einzudrängen.

Ja, die Vorsicht dieser Brüder ging sogar so weit, daß sie, obgleich die Alt-Laubacher Linie erst 1676 ausstarb, schon 1665 wegen des dann stattfindenden Anfalls von Rödelheim nebst Laubach einen Vergleich schlossen, wieder ganz darüber wegsehend, daß Georg Friedrich, als der Descendenz des älteren Bruders angehörend, dabei betheiligt war.

Mit welcher Energie übrigens Johann August sich in der noch immer zweifelhaften Possession mit großen Geldopfern zu behaupten und zu befestigen wußte, beweist eine Sammlung seiner Briefe vom Jahre 1676 bis 1679, die er an seine Brüder und an seinen Vetter Georg Friedrich von Sonnenwalde schrieb[1]).

[1]) Sie befinden sich im alten Laubacher Archive, Kasten 37, Abth. I., im Repert. „Rödelheimensia" bezeichnet.

Nichts giebt ein so richtiges Bild von der Zeit und den Verhältnissen, die damals an der Ordnung waren, als diese Correspondenz, weßhalb ich Mehreres aus derselben hier mittheile. Johann August schreibt aus Rödelheim seinen Brüdern und seinem Vetter:

„Hochgeborene freundliche liebe Brüdern und Vetter!

Ew. Ldd. muß die Laubachsche Herrschaft, so uns sämmtlichen ab intestato zugefallen durch den tödtlichen Hintritt weiland Vetters Carl Ottens zu Solms-Laubach Ldd. S., etwa nicht anständig sein, weil sich ein oder ander uf mein dreimaliges Schreiben von Ew. Ldd. gegen mich wieder antwortlich nicht vernehmen lassen. Ich hab zwar schon über hundert Thaler ausgegeben, und einen Advocaten angenommen, aber mit possession und Einnehmung der Huldigung geht es mir so verdrießlich, daß ich nun als krank und bettlägerich meiner nicht mächtig bin, ganz nicht mehr fortkommen kann, sondern Ew. Ldd. nochmals zuschreiben muß, daß Jemand von Ihnen in Person desiderire nebenst Geld, damit wir die Sache ausführen mögen. Es sind mit mir Notar und zwei gewesen, die possession zu aprehendiren, haben aber resistence gefunden von Hessen-Casselischen und Ausschuß, daß nichts effectuiren können, zu deme so ist der Vetter Heinrich zu Solms-Braunfels zum universal-testaments-Erben instituirt, und bewirbt sich mit obiger Gewalt und einem starken Ausschuß, durch Hülfe Vetter Moritzens zu Solms-Hoingen Ldd., anjetzo die possession und Huldigung zu erzwingen und uns Samptliche zu depossediren. Die Burger aus Labach aber sammt einigen Dorfschaften seind beständig und wollen niemand als Uns huldigen, wo sie aber mit Gewalt zum Widrigen gezwungen werden, weile Sie alle flüchtig worden, konnten nichts dafür, derohalb Ew. Ldd. Jemand anhero aus Ihnen abzuordern, Mittel und Weg helfen fürzuschlagen, damit wir nicht um die Herrschaft kommen, weil gesagt wird, daß Graf Heinrich von Braunfels kommen, und die Huldigung selbst einnehmen soll[1]). Ich aber jetzo ganz nicht fortkommen kann. Ich verlasse mich gänzlich darauf und bitte Ew. Ldd. wollen geruhen, es sich an-

[1]) Er hatte eine Tochter Carl Otto's von Laubach zur Gemahlin, deren verstorbener Vater ihn zum Universal-Erben eingesetzt hatte.

gelegen sein lassen, als der Ich sonsten nächst Gottes Schutz bin und bleibe

Ew. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd.
dienstwilliger Bruder und Diener J. A. Graf zu Solms."

Rödelheim d. 16. Septembris 1676.

Von den traurigen Zuständen der damaligen Zeit giebt der folgende an Johann Friedrich gerichtete Brief Johann Augusts Kenntniß:

„Monsieur et cher frère.

Ew. Lbd. Berichten vom 25. Aprilis ist den 8. Mai mir eingehändigt worden, ersehe daraus, daß die Kaiserlichen so ungern als die anderen quittiren, denn die Münstrischen sowohl als die Lüneburgischen, noch in den Quartieren und weis niemand noch den Aufbruch, obschon 6 Monate bezahlt seind, so kommen sie jetzo und sprechen, die Münstrischen hätten ihnen die Quartiere mit der praetension abgetreten, und fordern 5100 Thlr. an die Lichischen und Laubachschen, da es mich und Laubach ertraget 3060 Thlr. auch wirklich schon über dem Halse habe 100 exequirer, so in allen Dörfern das Vieh zusammengetrieben, und nicht folgen lassen wollen, bis das Geld erleget, gegen alles protestiren und bitten, das einen Stein erbarmen möchte, wie der armen Leute schreien und um Geld zu lehnen bitten, auch Pflug und alles versetzen, dann nichts mehr übrig, als das wenige Vieh wovon sie leben, Gott helfe uns, bin auch auf den Obersten Welminger, weil er solche scharfe executionen vornimmt, erzürnet, daß meinen Sohn, nicht will lassen mitgehen, weil bei solchen Leuten weder Glück noch Seegen sein kann, die wider garantie und Glauben also verfahren" u. s. w.

Nun folgen Klagen über die so schlecht einlaufenden Gelder von den Herren Brüdern und vom Vetter in Sonnenwalde. Auch wird in den meisten Briefen ein Silber-Kästchen erwähnt, worüber sich Johann August in obigem Briefe äußert, wie folgt:

„Dann mit dem Silberkästchen kanns nicht sein, weil schon theils en particular vor mich versetzt, doch nicht complett" — ...

dienstwilligster und treuer Bruder
J. A. Graf zu Solms."

D. 8. Mai 1677.

In einem von demselben an seine Brüder gerichteten Briefe vom 11. Juni 1677 kommt Folgendes vor:

......„Nun ist der Termin der Labbachschen commission darzu gekommen, und die Herren subdelegirte zu Frankfurt, schon am Donnerstag Abends gekommen, so alle im güldenen Engel logiren, so wohl tractiret und regalirt sein wollen, denn deren nicht weniger, wie die specification ausweiset, habe Dr. Jacobe zu Mainz mit meiner Kutsche haben holen lassen, nun heists J. A. (Johann August) gib her und sch...., denn es läßt sich nicht ändern ohne großen Schimpf, auch wohl ein Weil währen dürfte. Wegen Labach, noch Braunfels ist bis dato noch niemands erschienen oder zu erscheinen gedenken, sondern fast öffentlich wider diese commission protestiren, Ew Lbd aber allerseits keinen Kreuzer geschickt, und doch sein soll, dann ich ja Ausgab und Mühe habe, Herr der ganzen Herrschaft sein soll, aber nicht mehr als den 5ten Theil dermaleinsten in Einnahmen kann praetendiren, als bitte ich Ew. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. wollen citissime Gelder schicken, dann hergegeben, was aufzubringen vermocht, damit nicht in Schimpf kommen will, denn meinen Redelheimischen credit über Labach nicht verlieren will, auch die Angelegenheit so wegen Labach nebenst den Unkosten bis dato ausgestanden, viel höher achte als meinen 5ten Theil an Labach, so lieber quittiren wollte umb ein Stück Gelde, als ferner weiter solches auszustehen, werden demnach die Herren Brüder Ihr Bestes zu observiren wissen. Doch thun was ich kann, was mir zu schwer muß liegen lan, wie auch nach Sonnewalde geschrieben, und alles remonstrirt, aber es kommt nirgend kein Gelde, so gehet meine Münze nicht mehr, doch euch den Brüdern zu weisen, daß thun will, was in meinem Vermögen weil ad cassam vor uns 4 Brüder lehnen und liefern zu verrechnen was ihr Brüder mir die cession des Silber=Kästlein thun wollt und erblich auch eigenthümlich überlasset, wie ihr jüngeren Herrn Brüder inclinirt, derenthalb diesen Aufsatz perfectioniren wollt, thut ihrs ist gut, muß sehen wie ich Geld bekomme, thut ihrs nicht auch liebers, so schickt das Geld, denn in Nöthen stecke, überlegts nach eurem Gefallen, daß die commission über den Hals habe, sollen morgen regalirt werden, so aufs wenigste 200 Thlr. kosten wird, damit die relation wohl ergehen mag, dann wie michs dünkt, Gegentheil schon geschmieret, so werden sie nochmals citirt werden, ob sie erscheinen

giebt die Zeit, was gehet auf, eine Herrn-Mahlzeit 1 fl. 30 kr., ein Scribent 24 kr. ein Knecht ohne das extra so höher kömmt, wie die commission ablaufen werde berichte ich mit nächsten, denn izo nicht mehr schreiben kann vor Mattigkeit.

a dieu Ew. Lbd. Lbd. Lbd.
dienstwilligster treuer Bruder J. A. Graf zu Solms."

Von Mainz
1) H. Vice-Canzler Jacobe.
2) H. Resident Bauer.
3) H. Secretarius Günter.
4) Ein Scribent, und etzlich Diener.

Von Darmstadt:
1) Herr Vice-Canzler Drache.
2) H. Licenciat Selbe.
3) Ein secretarius.
4) Ein scribent und etzlich Diener sammt 7 Pferden.

Nun seind unsere Dieners:
1) H. Dr. Seiffert.
2) H. Licentiat Heinzeberger.
3) Mein Amtmann.
4) Der Amtsverweser Berwess von Labach.

So alle wollen regalirt sein auf ein 14 Personen."

Einen rechten Beweis von der Erbärmlichkeit der damaligen Wirthschaft im Reiche gibt wieder folgende Stelle eines Briefes Johann Augusts an seine Brüder, aus welchem hervorgeht, daß Braunfels, ehe der Laubacher Successions-Streit entschieden war, schon Früchte im Laubach'schen abnahm, obgleich doch nur mit kaiserlicher Bewilligung von Laubach Besitz ergriffen werden durfte. Es heißt in diesem Briefe vom 13. August 1677 unter Anderem:

„Die sämmtlichen Laubachschen Unterthanen haben an den Kaiser suppliciret und um Beförderung auf einem oder dem anderen Wege gebeten, nebenst Erstattung um der Braunfelsischen Ihnen abgenommenen Früchte und zugewandten Schaden, wie im ersten Mandat allbereits befohlen ist, so ihnen nicht wehren können."

In einem Briefe vom 20. September 1677 an seinen Bruder Johann Friedrich bittet Johann August wieder um Geld.

...... „als werden Ew. Lbd. allerseits sich vergleichen, daß ehesten ein guter Wechsel übermacht werde, damit nicht hierauf stecken bleiben, und unsere gute Sachen verabsäumt werden, dann Ew. Liebden sollen wissen, daß ohne Pfand und genugsame Versicherung, hier kein

Geld zu erlangen, wohl weniger auf ein expectanz wie die Herrschaft Laubach, da niemand dran will, so kann ich mich des meinigen zu versetzen, kaum zu meiner und des meinigen Nothdurft genugsam bedienen, weils täglich schlimmer wird, und solche practiquen erbracht werden auf Laubbachischer Seiten, uns die armen Leute irre zu machen, auch viel durch Ihr Geld erhalten wird[1]) u. s. w.

Als dieses schließe, erscheint der Oberst Millinger von Lich im Namen des General-Lieutenants Chauvet und begehret 8668 Thlr. an Lich und Laubach, Rödelheim und Niederursel, was die Münsterschen praetendiret, weil sie mit dieser praetension die quartire überlassen, Gott helfe uns überwinden, dann es nicht möglich, und leer Worts nicht abgeht."

In einem Briefe vom 26. August 1677 an Johann Friedrich kommt er wieder auf das Silberkästlein zu sprechen und sagt, „daß die hergeschossenen und entlehnten 600 Thlr. (für Verpfändung des Kästleins) nicht vor euch 3 Brüder, sondern vor uns 4 geschehen, wie mein Auffatz lautet u. s. w.... weil aber dieses Geld schon alle ausgegeben, als erwarte mehreres, denn die commission den 7. Sept. wieder angehen soll Georg Friedrich von Sonnewalde hat seine 200 Rthr. und 27 Rthr. vom alten Rest noch nicht geschicket, ob schon dreimal geschrieben."

Am 25. Sept. 1677 schreibt er an Johann Friedrich: „Gott behüte einen vor solchen Erbschaften, dann zweimal mehr praetendiret als die Herrschaft werth, denn der Albertine[2]) ihr Gesandter alleine auf zweimal hunderttausend Gulden praetendiret" u. s. w.

Zum Schlusse theile ich nun noch einen Brief mit d. d. Rödelheim den 8. Sept. 1678, durch welchen dargethan wird, daß der Successionsstreit mit Braunfels durch Vergleich beigelegt werden soll und, wie die später erwähnte Quittung von Seiten Braunfels', welche sich im Laubacher Archive befindet, darthut, nicht 9000 Thlr., sondern 8000 Thlr. als Entsagungssumme angiebt.

Johann August schreibt an Johann Friedrich:

---

[1]) Es bezieht sich dies auf die Wittwe des Grafen Carl Otto, die damals noch in Laubach wohnte.

[2]) Elisabeth Albertine, Tochter Albrecht Otto's II., ward am 12. Juli 1671 an den Fürsten Wilhelm zu Anhalt-Harzgerode vermählt; daher die Ansprüche.

„Hochgeborener Graf ect.

Es ist mir lieb, daß Ew. Lbd. meines Ammtmanns Schreiben sammt den Innlagen Churfürstl. Intention wohl empfangen und verstanden, auch sich darauf sowohl gegen Ihn als Mich mit schriftlicher Erklärung vernehmen lassen, nämlich, daß wenn H. Graf von Braunfels, die von Chur-Mainz soweit gebrachte 9000 Thlr. erlegt, Uns sämmtlichen die völlige Possession der Grafschaft Laubach, jedoch cum omni onere er gänzlich cediren und fernerweit damit nichts zu thun haben wollten, damit ich nun viel zu thun gehabt, bis es soweit gebracht, und weiters nicht zu discoursiren sein wird, dann sowohl anfangs als alle Wege der armen Laubachschen Unterthanen von Braunfels verursachte Kosten und Schaden, weshalben Ew. Lbd. in dero Inserat gedenken, mentionirt, solches aber ohnerachtet Ihr Kaiserl. Majest. schon darin Allergnädigst mandirt, nicht das Geringste attendirt werden wollen, sondern uf der Summ der 9000 Thlr. verharrt.

Weilen dann nun Ew. Lbd. sentiment dahin gehet, daß Sie diesen vorgeschlagenen Vergleich in odium litis mehr einzugehen, als längere kostspielige process, so noch dubieux zu führen, vermeinten, auch daß ein project des Vergleichs ufgesetzt und zum Durchlesen hineineingeschickt werden möge. So berichte Ew. Lbd. daß wir zwar etwas dazu zu sprechen und einigermaßen zu mehren und zu mindern, aber daß viel darinnen sollte dem H. Vice-Canzlern geändert werden, dürfte nicht wohl empfinden, weilen vorhero alles abgeredet und geschlossen sein muß, u. s. w.

Inmaßen Ew. Lbd. mein treu beständiges Gemüth genugsam bekannt, und wohl wissend, daß ichs nicht für mich allein zu thun, sonsten wüste wohl wie ichs machen wollte, aber Ich muß gleichwohl alles mit Ew. Lbd. Wissen und Willen thun und verrichten, derohalben so werden Sie mich auch nicht stecken lassen, sonsten will ich lieber mit der Sachen ganz und zumal nichts zu thun haben, denn ich habe gelebt ehe Laubach an uns ist mit solcher Beschwer kommen, und hoffe mit Göttl. Hülfe noch ohne dasselbe zu leben, sintemal ich mich damit ganz aussauge und gleichsam ruinire, daß ich hernach nicht wieder zu Kräften werde kommen können, als werden Ew. Lbd. den nöthigen Beitrag 2000 Thlr. so es einem jeden wird ertragen befördern helfen, damit ich nicht aller Orten stecken

bleibe. Ehe und bevor werde ich mich zu nichts verstehen, welches Ew. Lbd. nächst Gottes des Allerhöchsten treuer Bewahrung wieder antwortlich nicht bergen können, verbleibend

Ew. Lbd.
dienstwilliger treuer Bruder J. A. Graf zu Solms."

Rödelheim d. 8. Aprilis 1678.

Zu manchen sonstigen Lasten kamen nun noch Forderungen, welche aus früheren Zeiten herstammten, sehr zur ungünstigen Zeit für Johann August. So z. B. eine Forderung von 52,717 fl. 37 kr., von der in zweiter Ehe an den Markgrafen von Baden-Durlach verheiratheten Wittwe des verstorbenen Grafen Friedrich zu Rödelheim herstammend.

Es geht dies deutlich aus zwei im Laubacher Archive befindlichen Briefen hervor; denn nach Johann Augusts im Jahre 1680 erfolgtem Tode wird seinem Bruder Johann Friedrich, dem Vormünder seiner Kinder, unter dem 3. Juli 1685 Folgendes geschrieben:

„Hochgeborener ect.

Euer Hochgräflich Gnaden gnädiges Schreiben habe ich zurecht empfangen und thue mich ganz unterthänig bedanken wegen der Frucht. Belangend wegen der Durlachischen Schuld haben Ew. Hochgräfl Gnaden gnädig ausführlichen Bericht von mir zu empfangen, welches keinem zu Redelheim alle Zeit wird die Wissenschaft mehr haben, es kommt her es hat mirs zu Redelheim gleichsam Graf Fritz, welcher keine Kinder mit seiner Gemahlin gehabt hat (gesagt scheint ausgelassen). Und ist gar eine schöne Gräfin geweſt, welche sich darnach an einen Markgrafen von Durlach verheirath hat, aber kein Herrschaft zu Redelheim gewesen, der Ihr hat Ihr eingebrachtes Geld und Sachen ablegen können, wegen des Kriegswesens und alles zu Redelheim verdorben gewesen und Ihr ingebrachtes Geld so stehen geblieben, nach der Hand vor 15 Jahr hat der alte Markgraf die Sache zu Speyer anhängig gemacht, wie mein gnädiger Herr seelig (Johann August) auch Schreiben von der Kaiserlichen Kammer hat davon wegen bekommen, worauf mein gnädiger Herr seelig an den Markgrafen gar einen freundlichen Brief geschrieben, und gebeten doch nicht so streng zu verfahren, und er-

halten, daß beide Theile Abgesandte haben geschickt in die Bergstraße nach Zwingenberg, und hat mein gnädigster Herr geschickt gehabt H. Doctor Klog von Frankfurt und H. Hertinies, und seind so weit kommen, als mein gnädigster Herr seelig hat dem Markgrafen die ganze Erbschaft zu Badenweiler geben wollte und dann 1500 Rthr. in 3 Messen zu zahlen. — Ist aber ohne geschlossen vor seinem Konvent; und vor 8 Jahr ist es wieder gefordert worden und mein gnädiger Herr seelig noch 500 Rthr. weiter geboten, aber wieder kein Schluß geschehen. Darnach derselbe Herr gestorben und nun von dem jungen Herrn gefordert wird, sie fordern wohl bei 30,000 Gulden u. s. w.

Euer Hochgräflich Gnaden u. s. w.

Woleff, Jude von Wölfersheim."

Aus einem anderen Briefe geht hervor, daß diese Schuld an des verstorbenen Sohnes, des Grafen Friedrich von Leiningen, erste Gemahlin übertragen werden soll: ... „Als habe vor nöthig erachtet Ew. Hochgräfl. Gnaden hiervon parte zu geben, allermaßen, obschon Ihro Fürstlich. D. Gnaden dabei sich verobligiren wollen, vor alle Posten und daß solche Hochgräfl. Solmischer Seiten vor liquid agnoscirt werden sollen, zu stehen, jedennoch Hochgedachten H. Grafen zu Leiningen, nicht wohl rathen kann, sothane cession ehe und bevor man versichert ist, daß Ew. Hochgräfl. Gnaden und dero H. Vettern nichts dagegen einwenden, schlechterdings zu acceptiren und hernachmals mit verdrießlichen Processen sich zu schleppen, sofern aber keine erhebliche Exeptions vorhanden, will ich versichern, daß das Hochgräfl. Haus Solms, nach erfolgtem transport, von Leiningen weit bessere und billigere conditiones in einem gütlichen Accord bekommen wird, als mit hießigem Fürstl. Hof, wozu meines Theils selbsten gern alles mögliche beitragen will" u. s. w.

Durlach den 26. Sptbris 1685.

B. C. Bortt.

Beilag.

Weiland die Durchlauchtigste Fürstin Anne Maria Markgräfin zu Baden und Hochberg ꝛc. ꝛc. geborene Frau von Geroldseck hat in der 1ten Ehe Herrn Friedrich Grafen von Solms und in 2ter Ehe Herrn Friedrich Markgrafen zu Baden und Hochberg ꝛc. ꝛc.

zum Gemahl gehabt. Nach ihrer 2ten Vermählung resignirte Sie den von Ihrem ersten Eheherrn Ihnen verschriebenen Witthum gegen ein gewisses Stück Gelds, starb anno 1649 und setzte vorhöchstgemelten dero zweiten Eheherrn zum Universal-Erben ein, dahero das fürstl. Haus Baden-Durlach an die gesammten Grafen zu Solms-Laubach und Rödelheimschen Linien rechtmäßig zu fordern haben folgende Posten:

	fl.	kr.
1) Die dem seel. Herrn Grafen von Solms zugebrachten Heurathsgelder	7000.	—
2) Item die davon seither anno 1649 verfallenen Pensions	12,600.	—
3) Die in der Eheberedung versprochene auf Nieder-Weisel stehende Morgengabe	1000.	—
4) Item die Zins davon seither anno 1612 . .	—	—
5) Die dem Herrn Grafen anno 1639 und 1635 zu Straßburg im exil baar dargeschossene . .	8000.	—
6) Davon die Quart von 19 jährigen alten Zinsen bis auf den jüngsten Reichsabschied d. anno 1654	1900.	—
7) Item die neue Zins	12,400.	—
8) Wegen des Solmischen Hofs zu Frankfurt . .	1500.	—
9) Was man höchsterwähnten Fürstin bei Abtretung des Witthums an verfallenem Deputat annoch schuldig gewesen, nämlich an Geld	3519.	22
10) Item an Wein und Früchten, alles nach dem in der Solmischen Heirathsverschreibung befindlichen geringen Anschlag	1298.	15
11) Heiraths- und Witthumszinsen vom 5. Januar 1644 bis 1649 à 700 fl.	3500.	—
Summa ohne die Morgengab pensionen . . .	52,717.	37

NB. Hierzu kommen noch die zu Strasburg ausgelegten Leichenkosten und andere spesen, so zu liquidiren stehen."

Im Jahre 1648 wurde Johann August von Kurfürst Johann Philipp von Mainz mit Soedel belehnt[1]), ebenso wegen Höchst[2]) und 1653 wegen der Limpurg'schen Lehen[3]).

---

[1]) Der Lehensbrief ist im Laubacher Archive.

[2]) ibid.

[3]) ibid.

Im Jahre 1665 errichtete er mit seinen beiden Brüdern Johann Friedrich und Friedrich Sigismund einen Vergleich wegen bevorstehender Apertur der Herrschaft Laubach und Rödelheim, daß er die Herrschaft Rödelheim behalten und ihnen 4000 fl. herauszahlen sollte. Dieser Vergleich wurde 1686 von Churfürst Johann Georg II. zu Sachsen confirmirt[1]).

Dieser Fall war mit dem Ableben Carl Otto's der Alt-Laubacher Linie am 6. Aug. 1676 eingetreten. Er ließ bei Antritt dieser Herrschaft eine Münze schlagen, auf deren einer Seite sich sein Bildniß mit der Umschrift: „Johann August H. z. S. H. z. M. u. S. — E. A. R. G. z. S.", auf der andern die Worte: „per Augusta ad Augusta 1676" befanden.

Im Jahre 1680 erhielt er abermals die Lehen wegen Höchst von Churfürst Anselm Franz, ingleichen wegen Ober-Heckstadt[2]). Er wurde Senior des Hauses und Reichslehenbesitzer[3]).

Seine Gemahlin war Eleonore Barbara Maria, des Grafen Johann Philipp Cratzens von Scharfenstein Tochter, vermählt zu Regensburg am 13. April 1654.

Zu Rödelheim gehörten die Dörfer Nieder-Ursel und Helbingsheim; ersteres war nur zur Hälfte Solmsisch, die andere Hälfte gehörte zu Frankfurt.

Auch das Dorf Praunheim besaß Solms mit Hanau zu gleichen Theilen. Ferner besaß Johann August den Flecken und das Schloß Burggräfenrod in Gemeinschaft mit dem Grafen von Elz und Hessen-Hanau; an dem 1/3 der Revenüen aber, welche Rödelheim bezog, participirte Laubach mit 1/8. Der mit Solms-Braunfels darüber geführte Prozeß wurde 1787 zu Rödelheims Vortheil entschieden. Rödelheim hatte auch einen schönen Hof zu Frankfurt.

Das Amt Assenheim rührt zwar von der Münzenberger Erbschaft her, ist aber von Frank von Cronenberg, dem Alten, mit Ysenburg zusammen käuflich an sein Haus gekommen und mit seiner Erbtochter dann theilweise an das Haus Solms.

Es besteht aus dem Städtchen, woran Hessen-Hanau und

---

1) Zeibich p. 52.

2) Im Laubacher Archive.

3) Deduction wegen der Laudemien-Gelder N. 2 und 13.

Ysenburg-Wächtersbach[1]) einen Antheil haben, und aus dem Schlosse. — Die Dörfer, die dazu gehören, sind: Offenheim, Bauernheim und Peterweil; an diesen hatte Hessen-Darmstadt Antheil, sowie auch die Pfarre gemeinschaftlich ist.

Wie sich nun die Brüder in den verschiedenen Brudereinigungen verglichen haben, wird bei den Gründern der neueren Linien gezeigt werden. Ich will aber den kurzen Inhalt dieser Vergleiche hier der Reihenfolge nach mittheilen.

Da Rödelheim 1649 mit dem Grafen Friedrich, der von der Alt-Laubacher Linie abstammte, ausstarb, so wurden in Folge dessen in den Jahren 1650, 1651, 1652 und 1653 schon Vergleiche über die brüderlichen Theilungen errichtet, die sich im Rödelheimer (jetzt Assenheimer) Archive befinden sollen[2]) und deren Inhalt im Anhang mitgetheilt werden soll[3]).

Dann folgt:

1) Ein Interims-Vergleich vom Jahre 1657, nach welchem Johann Friedrich Baruth erhielt; die anderen 3 Brüder, welche mit theilten, waren Johann August, Friedrich Sigismund I. und Johann Georg III.

2) Schlossen die nämlichen vier Brüder am 30. Oct. zu Erfurt einen Hauptvergleich, worin Johann Friedrich Wildenfels erhielt, welches er 1666 in Besitz nahm, — Friedrich Sigismund I. und Johann Georg III. aber Baruth und 7000 fl. Meißnisch; die anderen Brüder hingegen erhielten, laut diesem Vergleiche, Wildenfels, Rödelheim und Laubach.

3) Vergleich d. d. Baruth den 8. Mai und 23. August 1673 zwischen Friedrich Sigismund I. und Johann Georg III., nach welchem sie sich in die Herrschaft Baruth theilten.

4) Vergleich zwischen Friedrich Sigismund I. zu Baruth und Johann Friedrich zu Laubach, d. d. Artern den 9. Juli 1694, nach welchem Johann Friedrich dem Friedrich Sigismund I. den Antheil an Baruth läßt, welcher Johann Georg III. darin gebührte.

---

[1]) Alle ysenburgischen Besitzungen in Assenheim hat der jetzige Besitzer, Graf Max zu Solms-Rödelheim, im Jahre 1861 käuflich an sein Haus gebracht.

[2]) Ungedruckte Solmsische Geschichte des Grafen Theodor zu Solms-Sonnenwalde.

[3]) Diese vier Vergleiche sind im Anhange unter den Nummern 20, 21, 22 und 23 vollständig mitgetheilt.

5) Vergleich zwischen Friedrich Sigismund II. zu Baruth ersten Antheils und Johann Christian I. zu Baruth zweiten Antheils, wegen der Theilung dieser Herrschaft, d. d. Baruth den 8. April 1696.

§. 64.

Johann Carl Eberhard, geboren am 4. Juli 1657, der älteste zu Jahren gekommene Sohn des Vorgenannten, war kaiserlich königlich spanischer General-Major und Obrister über ein Regiment zu Pferd in Italien. Weil er unvermählt war, so überließ er gegen eine jährliche Pension und Wohnsitz im Schlosse zu Rödelheim 1696 seinem Bruder die Regierung. Er war auch General-Major in des Herzogs von Savoyen Diensten und machte verschiedene Campagnen in Italien mit. Er starb 1691 zu Rödelheim, nach Anderen in Savoyen.

§. 65.

Ludwig, Graf zu Solms-Rödelheim, geboren am 28. Sept. 1664, ein jüngerer Bruder des Vorigen, succedirte demselben. Nach vollbrachten Studien ging er nach Frankreich und England, machte seinen ersten Feldzug in Ungarn als Volontair, trat dann in chur-brandenburgischen Dienst, wurde Obrist und dann General-Major [1]). Er residirte zuerst in Assenheim, dann zu Rödelheim. Im Jahre 1680 nahm er von Anselm Franz, Churfürst zu Mainz, die Lehen über die Höfe zu Södel, Praunheim und Rödelheim [2]). Er starb als Reichslehenbesitzer am 25. Nov./5. Dec. 1716 [3]) und hinterließ fünf Kinder unter der Vormundschaft seiner Wittwe und des Grafen Wilhelm Moritz zu Solms. Seine Gemahlin war Charlotte Sybille, des Grafen Friedrich von Ahlefeld, Großkanzlers in Dänemark, Tochter, geb. 1672, vermählt am 12. Juni 1696, gest. am 17. Februar 1726. In Bezug auf seine fünf Kinder verweise ich

---

1) Köler l. c.

2) Der Lehnsbrief befindet sich im Rödelheimer Archive.

3) Mosers Solmsisches Staatsrecht Cap. II. §. 23.

auf den Stammbaum Tab. XI.[1]). Bemerkt muß noch werden, daß die Brüder Ludwig und Ludwig Heinrich von Rödelheim und Assenheim am 4. Juli 1704 einen Vergleich mit dem Grafen Friedrich Ernst zu Solms-Laubach schlossen, kraft dessen „beide jetzt benannte Partheien auf alle und jeden bisher geführten Prozeß, formirten Prätensionen, Strittigkeiten und Rechtsfertigungen" Verzicht leisten. Beide Erstgenannte verzichten für sich und ihre Erben auf ihren Antheil an der Herrschaft Laubach, dagegen tritt Graf Friedrich Ernst das Dorf Einartshausen an die Obengenannten ab und verzichtet auf seinen Antheil an der Herrschaft Rödelheim, bestehend in den Aemtern und Kellereien Rödelheim, Assenheim und Peterweil und in dem Solmsischen Hofe zu Frankfurt. S. im Anhange Nr. 32 den im Laubach'schen Archive befindlichen Vergleich.

§. 66.

Ludwig Heinrich, geboren am 25. Aug./5. Sept. 1667, der jüngere Bruder des Vorgenannten und der fünfte Sohn Johann Augusts, war regierender Graf zu Assenheim, wo er dem Johann Carl Eberhard 1699 und seinem Neffen Lothar Wilhelm Ernst bezüglich des Rödelheimer Antheils 1722 succedirte.

Er stand, wie sein Bruder, unter der Vormundschaft seines Oheims, Johann Friedrich von Laubach, studirte zu Gießen, reiste durch Frankreich und Holland, fand daselbst seinen Vetter Heinrich Trajectinus von Braunfels und engagirte sich bei ihm in holländische Dienste als Fähnrich bei des Prinzen von Oranien Leibgarde. Als dieser später als König Wilhelm III. nach England ging, kam er als Capitain zur englischen blauen Garde. Im Jahre 1692 wohnte er dem Treffen bei Steenkerke bei; 1694 ging er als englischer Oberst nach Hause.

Hier weigerte sich sein Bruder Ludwig, ihm seinen Theil der Erbschaft seines Vaters herauszugeben; doch wurden sie 1699 verglichen und es fiel ihm bei der Theilung Assenheim zu.

Im Jahre 1719 nahm er die Lehen über Södel und wurde 1720 Senior des Gesammthauses. Als solcher ertheilte er das

---

[1]) S. einen im Anhange unter Nr. 27 beigefügten Stammbaum.

Schenk'sche Lehen zu Bönstadt und 1722 fiel ihm nach dem Tode seines Neffen auch der Rödelheim'sche Antheil zu. Im Jahre 1726 nahm er die Fuldaischen Lehen und starb am 1. Mai 1728.

Seine Gemahlin war Wilhelmine Christiane, des Grafen Wilhelm Heinrich zu Limpurg-Gaildorf Tochter, geb. am 24. Sept. 1679, vermählt am 27. Juni 1695, gest. am 15./25. Dec. 1757.

Mit ihr wurde der Limpurg-Gaildorfer Rödelheim'sche Antheil erheirathet. Sie hatte 14 Kinder und war nebst Casimir, Grafen zu Ysenburg, und Friedrich Carl, Grafen zu Stolberg, Vormünderin ihrer jüngeren Söhne.

Nachdem sie mit ihrer Schwester, der Gräfin von Wurmbrand, die Limpurg'sche Landestheilung zu Stande gebracht hatte, verließ sie schon 1713 vor der Pfingstwoche das Land. „Der Abschied", schreibt Stadtpfarrer Apin zu Gaildorf, „geschah mit vielen Thränen". Sie war auch die 50 Jahre hindurch, während deren sie ihren Landestheil ausschließlich besaß und regierte, eine verehrte und geliebte Landesmutter. Sie ließ noch 1750 eine hochgräflich Limpurg-Solms-Assenheim'sche „verneuerte Forstordnung" im Druck bekannt machen, wodurch den Unterthanen mehr Schonung der Gehölze und Wälder, welche ein Schatz und Kleinod eines Landes seien, eingeschärft und bei namhaften Strafen dem unbedachten Ausreuten und Waldveröden ein Ziel gesetzt wurde. Sie war auch darauf bedacht, ihren erlauchten Erben ihren Limpurg'schen Antheil nicht nur verbessert, sondern auch außer Streit gesetzt zu hinterlassen. Daher machte sie mit der Mitherrschaft in den Jahren 1750 und 1757 durch besondere Theilungsrecesse noch einige Punkte aus, die etwa Irrungen erzeugen konnten. Die bisher noch gemeinschaftlich gebliebene Kriegs- oder Landschaftskasse und deren Verwaltung wurde nun auf jeder Seite einem besonderen Kriegs- und Landschafts-Kassier übergeben; es wurde eine Vorschrift gemacht, wie in Quartiersachen verfahren werden solle; das Musquetier- und Dragoner-Kontingent wurde, so viel thunlich, ebenmäßig getheilt, desgleichen die Criminal-Jurisdiction, die Consistorialia, aber nur auf gewisse Weise, in dem zwar auf jeder Seite ein Particular-Consistorium stattfinden und vor dasselbe gewisse Fälle gezogen werden, die Episcopal-Rechte aber über die vier Pfarreien Oberroth, Biehberg, Münster und Eutendorf gemeinschaftlich verbleiben sollten. Die Bestellung und Abänderung der Schulmeister, auch die Jurisdiction über dieselben und deren

Angehörige sollte jeder Herrschaft in ihrem Landestheile allein zustehen. Die noch gemeinschaftliche Schule zu Gschwend sollte ehestens getheilt werden, wie dies auch geschah. Nur in dem gemeinschaftlichen Städtlein Gaildorf sollte das Jus circa Sacra et Consistorialia in Gemeinschaft verbleiben, bis die Umstände ein Anderes ergeben möchten. Dies wurde schon 1750 festgesetzt.

Die Gräfin Wilhelmine Christiane und die Gräfin Wurmbrand haben auch auf ihre Nachkommen den Schenkenbecher, den bedeutendsten Theil des Limpurg'schen Wappens, vererbt; ebenso das altehrwürdige Wappen der fränkischen Heerspitzen und der Streitkolben. Es waren nämlich die Semperfrei von Limpurg, d. h. R. Reichs Erbschenken, dem König von Böhmen substituirte Reichsbeamte. Die erste Belehnung mit dem fraglichen Amte wurde ihnen 1359 zu Theil und sagt Kaiser Karl IV. in dem Lehnsbriefe, daß das Schenkenamt von ihm und der Krone Böhmen zu Lehen gehe. Seitdem hatte der Schenk von Limpurg bei der Krönung eines Kaisers oder römischen Königs oder auch an feierlichen Hoftagen den König von Böhmen, des h. R. R. Erzschenken, in dessen Abwesenheit zu vertreten, nachdem die übrigen Erzbeamten ihres Amtes gethan, zu Pferd mit einem vergoldeten silbernen Becher, 12 Mark schwer, worin Wein mit Wasser gemischt, sich öffentlich zu zeigen, hierauf zum römischen Kaiser oder König sich zu begeben und demselben aus dem Becher zu kredenzen. Es mochte nun der Erzschenk oder der Erbschenk diesen Dienst verrichten, so blieben ihm Pferd und Becher eigen. Der letzte silberne Becher der Art wurde von dem Schenken Christoph von Limpurg bei der Krönung Kaiser Maximilians II. zu Frankfurt 1562 verdient. Acht Jahre später, auf dem Reichstage zu Speyer (1570) bediente sich der nämliche Kaiser eines kristallnen Bechers [1]).

Ludwig Heinrichs jüngster Bruder, Wilhelm Friedrich, geb. am 15. Nov. 1669, blieb bei Peterwardein am 12. Sept. 1694 als k. k. Obristwachtmeister zu Roß.

---

[1]) Rheinischer Antiquar, Abth. II. B. 3. S. 771, 772 u. 773.

§. 67.

Lothar Wilhelm Ernst, der jüngste Sohn des Grafen Ludwig von Rödelheim, succedirte daselbst 1716 dem Vater. Er war geboren am 3. Nov. 1703 und ertrank am 13. April 1722 in der Nidda bei Rödelheim. Mit ihm erlosch der Rödelheimer Zweig.

§. 68.

Wilhelm Carl Ludwig, geb. am 3. Februar 1699, succedirte seinem Vater Ludwig Heinrich in der Grafschaft Rödelheim 1728. Er studirte zu Gießen 1717 und die folgenden Jahre. Im Jahre 1728 entstand ein Streit mit seinen Brüdern wegen des Erstgeburtrechtes, wobei er jedoch geschützt wurde[1]).

Diese Successionsstreitigkeit mit seinen beiden Brüdern beizulegen, erging von Seiten des Kaisers folgendes Schreiben an den Grafen von Hanau: „Carl der Sechste von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs. Wohlgeborner lieber getreuer: Gleich wie Wir Dich zu gütlicher Hinlegung des zwischen denen von weiland Ludwig Heinrich Grafen zu Solms hinterlassenen dreien Söhnen in pto. Succesionis entstandener Streitigkeit zu Unserem Kaiserl. Commissarium ohnlängst angeordnet haben; also lassen Wir gnädigst Dir Abschrift zu Deinem weiteren Unterricht hiemit anfügen, das, was zu dieser Angelegenheit wegen bei Uns des Oberrheinischen Kreisdirectores Lbd. Lbd. unterm anderten Decembris jüngsthin vorgestellt haben: die weilen nun aus jetzt erwähnter Vorstellung zu ersehen, was maßen Sie Zergliederung der sehr geringen Rödelheimischen Land- und Reichslehen nicht allein zum völligen Verfall dieser alten Gräflichen Familie gereichen, sondern auch dem Publico vor höchst nachtheilig aus den beigefügten Ursachen wegen Abführung der Reichs- und Kreis-praestandorum und anderer besonderer inconvenientien erkennen, und daher zu Abkehrung sothanen mancherlei praejuditz mit Eröffnung ihres räthlichen Ermessens damit die Zergliederung dieser immediaten Reichs Graf- und Herrschaft, nicht so schlechterdings bewerket, sondern so viel thunlich unter einem Haupt beisammen gehalten, mithin dem ältesten Brudern die Regierung, auch Regalien

[1]) Mosers Solms. Staatsrecht. Cap. II. §. 24.

und Juris-dictions-Uebung allein gelassen, hingegen denen jüngeren Brüdern eine proportionirliche rata von den Gefällen richtig ausgefolgert werden mögte, Ihre unmaßgebliche Erinnerung anzuzeigen, sich von obhabendem Kreis-Ausschreib-Amt wegen gemäßiget erachtet haben. Als hegen Wir zu der Dir beiwohnenden Klugheit und Liebe vor den gemeinen Nutzen, das gnädigst Kaiserliche Vertrauen, Du werdest in der Vollbringung dieses Commissions-Geschäfts die angeregte Vorstellung derer beiden ausschreibenden Fürsten des Oberrheinischen Kreises dergestalt in Ueberlegung mit zu nehmen Dir sorgfältig angelegen sein lassen, daß Du der verwittibten Mutter, als Vormünderin der beiden jüngsten Söhne, die aus der verlangten Theilung der Rödelheimischen Grafschaft zu befahrenden verderblichen Folgerungen, wie solche Dir selbst aus dem wahren Befund der untersuchten Einkünfte am besten bekannt sein werden, umständlich eröffnet, und die in pto. successionis obschwebende Mißhelligkeit, auf solche billige Maaß wodurch angedeutetes praejudiz des Oberrheinischen Kreises halber, und der innerliche Verfall dieses alten Gräfl. Hauses verhütet, vor die Wohlfahrt aber und Erhaltung des Standes deren beiden jüngeren minderjährigen Söhne, so gut und sicher, als es die vorher genau zu erkundigende Beschaffenheit derer sämmtlichen jährlichen Erträgnisse und onerum publicorum dieser unmittelbaren Reichsherrschaft erleiden kann, zugleich wohl gesorget und Ihnen allenthalben auf eine beständige Weise prospiriret, auch allen künftigen Beschwerlichkeiten und Irrungen unter denen dreien Gebrüdern vorsichtiglich vorgebogen werde, gütlich zu vertragen und abzuthun, ungesparten Fleises trachten mögest. Und seind wir schließlich von Dir des Berichts über den Vollzug dessen allensampt räthlichen Gutachten und beigefügten Commissions-Protocoll fordersamst gewärtig. Daneben Wir Dir mit Kaiserl. Gnaden wohlgewogen verbleiben, geben in Unserer Stadt Wien den zehnten Januarii Anno Siebenzehnhundert neun und zwanzig, Unserer Reiche, des Römischen im achtzehenten, des Hispanischen im Sechs und Zwanzigsten, des Hungarischen und Böhmischen ebenmäßig im Achtzehnten.

Carl.

vt. Gr. v. Schönborn.

Ad mandatum Sac.ae Caes.ae Majestatis proprium.
A. H. v. Glandorf.
mpria."

Einer der Vormünder der beiden jüngeren Söhne des Grafen Friedrich Carl zu Stolberg und die Vormünderin Wittwe wendeten sich nun, nachdem dieses Schreiben bekannt geworden war, an die Solmsischen Agnaten mit der Beschwerde gegen den ältesten Sohn Wilhelm Carl Ludwig, der doch das Hausgesetz von 1578 beschworen habe, in welchem ausdrücklich verordnet sei, „daß, auf den Fall einiger in der Familie entstehender Irrungen, die Entscheidung oder Beilegung sothanen Streites durch die übrigen Agnaten geschehen und dem zuwider von keinem gehandelt werden solle, wir uns deswegen obligat finden, an den löblichen Herkommen und Gerechtigkeit des Hauses während unserer Vormundschaft kein praejudiz zuziehen zu lassen."

Sie sendeten ihnen das kaiserl. Schreiben abschriftlich, baten aber dienstlich, „daß dem betreffenden Herrn Vetter entweder die nöthige remonstration dahin gethan werde, daß selbiger, denen ob sich habenden Pflichten nach, die Sache an die Agnaten des Hauses bringen, oder wir einem von Kaiserl. Maj. angesonnenem gütlichen compositions-Geschäfte, in dieser so wichtigen und in dem Enthalt derer vorermelten Stamms-pacten einschlagende Sache, zu einem vorschlagendem temperament ohne Vorwissen derer sämmtlichen Herrn Agnaten Uns nicht einlassen, oder Unseren Curanden ohne deren gesammt Einsicht etwas begeben mögen, dieselben einen dero hohen Mittels oder jetztmaligen Herrn Senioren der Familie nach Anleitung obgemelter Recesse zu vermögen und zu ernennen geruhen, welcher Uns darinnen und zum Besten Unserer Curanden und Aufrechterhaltung derer jurium des Hauses, vor Sr. Allerhöchsten Kaiserl. Majestät oder einer hochansehnlichen Commission assistiren möge[1]).

Eu. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd.

Assenheim und Gedern den 24. Nov. 1728.

ganz ergebenster Vetter resp. Bruder, Gevatter und Diener

Friedrich Carl Gr. zu Stolberg.

ganz ergebenste Base, Schwester, Gevatterin und gehorsamste Dienerin

W. C. C. D. L. L. Wittwe."

Man ersieht hieraus, wie sorgfältig damals noch darauf gesehen

[1]) Beide mitgetheilte Schreiben befinden sich bei den „Rödelheimensia" im Laubacher Archive.

wurde, den Rechten des Hauses Nichts zu vergeben, während solche Remonstrationen heut zu Tage, wo noch Hausgesetze existiren, von den Gerichten wenig geachtet oder so interpretirt werden, daß sie überhaupt zu dem sogenannten glücklich überwundenen Standpunkte gelangt sind! — Um so mehr aber müßten die Familien, welche Hausgesetze besitzen, solche möglichst erhalten und so der Zeit anpassen, daß wenigstens Successionsstreitigkeiten immer durch ein Schiedsgericht in der Familie entschieden würden, dessen Urtheil sich dann Jeder, der noch etwas Familiensinn hat, fügen müßte. Natürlich werden Juristen diesen Vorschlag nicht billigen, der, in Ausführung gebracht, ihrer Praxis bedeutenden Abbruch thun würde! — —

Graf Wilhelm Carl Ludwig hatte auch in dem Streite mit den Grafen von Ysenburg und Stolberg wegen des Vorsitzes des Hauses Solms auf den Grafentagen nach langem Streite Recht behalten. Er hatte viel gelernt, nahm sich der Sachen, die er einmal unternommen, eifrig an und war sehr ordentlich und wirthschaftlich. Als Senior nahm er 1763 die Möncheberg'schen Lehen vom Abt Gallus des kaiserl. Stifts und Klosters Müchelsburg, 1765 die Mainz'schen von Kurfürst Emmerich Joseph, wie auch die Reichslehen von Kaiser Franz I. Er starb am 27. August 1778.

Sein ganzes Streben war darauf gerichtet, ein bedeutendes Vermögen aus dem Fideicommiß für seine Töchter anzusammeln, da er nur einen Sohn hatte, der jung starb. Dies gelang ihm auch vollkommen, indem er seiner Tochter Christiane Wilhelmine Louise, welche 1749 an den Fürsten von Leiningen-Dachsburg verheirathet wurde, ein sehr bedeutendes Vermögen hinterließ.

Seine erste Gemahlin war Maria Magdalena Leopoldine, Gräfin v. Wurmbrand, geb. am 2. Juli 1702, verm. am 3. Oct. 1722, gestorb. am 14. Dec. 1756; die zweite Sophie Wilhelmine Christine, Gräfin zu Wittgenstein-Berleburg, geb. am 28. Dec. 1725, verm. am 10. Mai 1757, gest. am 31. Mai 1760; die dritte Sophie Henriette Albertine, des Grafen Carl zu Solms-Wildenfels Tochter, geb. am 18. October 1739, verm. am 29. August 1763, gest. am 7. März 1822.

§. 69.

Johann Ernst Carl succedirte seinem Bruder Wilhelm Carl Ludwig 1778. Er war geb. am 8. Mai 1714, gest. am 15. Jan. 1790. Er ging mit seinem Bruder Carl Christian Heinrich und seinem Hofmeister Johann Dietrich Schmidt 1729 auf die Universität nach Gießen. Er war Capitain in hessischen Diensten; als er aber 1734 in Gießen Rector magnificus werden sollte, bekam er Ordre, zum Regimente an den Rhein zu gehen, wo er der Campagne bis zum Frieden 1738 beiwohnte. Er wurde kaiserl. Kämmerer und succedirte seinem Bruder auch im Seniorate. Sein Bruder Carl Christian Heinrich ging 1734 als k. k. Lieutenant in die Campagne an den Rhein, wurde dann Hauptmann in holländischen Diensten und als er im Begriffe war, nach den Niederlanden zu reisen und von seinen Verwandten in Berleburg Abschied zu nehmen, wurde er daselbst in einem rencontre von einem von Lindenfels erstochen. Er ist in Berleburg, wo er am 26. April starb, begraben. Johann Ernst Carl war in erster Ehe vermählt mit Henriette Charlotte Albertine, des Freiherrn Friedrich Carl III. zu Cronenthal Tochter, geb. 1717, verm. am 15. Juli 1750, gest. am 31. März 1760; in zweiter Ehe mit Amöna Charl. Eleonore, des Grafen Johann Ludwig Vollrath von Löwenstein-Wertheim-Virneburg Tochter, geb. am 17. Februar 1743, verm. am 10. September 1761, gest. am 1. Juni 1800.

§. 70.

Vollrath Friedrich Carl Ludwig succedirte 1790 seinem Vater Johann Ernst Carl in Rödelheim und Assenheim. Er war geb. am 6. Dec. 1762 und starb am 5. Febr. 1818.

Er verkaufte seinen Antheil an der Herrschaft Limpurg-Gaildorf im Jahre 1802 an den nachmaligen Fürsten zu Lynar-Drehna für 130,000 fl. Er wohnte in der Regel zu Rödelheim, wo er sein altes Schloß niederreißen und ein modernes an derselben Stelle erbauen ließ.

Er war sehr geistreich und sehr unterrichtet; es war ihm die Gabe der Dichtkunst verliehen und er hat viele ungedruckte Schriften

hinterlassen. Auch im Aeußeren trug er den Stempel einer sorgfältigen Erziehung und in seinem Wesen hatte er etwas wahrhaft Vornehmes, was ganz und gar verschieden ist von dem dünkelhaften Scheine, mit dem sich Manche umgeben. Bei ihm war Alles ideell und zu oft Manches nicht der Wirklichkeit angepaßt. Der zärtlichste Gatte, der liebevollste Vater, war er seinen Söhnen ein Bild wahrer Ritterlichkeit, das sie sich sämmtlich zum Muster genommen haben.

Seine Gemahlin war Sophie, des Erbgrafen Georg August Wilhelm zu Solms-Laubach Tochter, geb. am 19. Dec. 1771, verm. am 28. August 1789, gest. am 6. Juli 1807 zu Utphe.

In zweiter Ehe war er morganatisch vermählt mit Marie Christine, des gräflich Solms'schen Regierungsrathes Hoffmann Tochter, verm. am 7. Nov. 1811, gest. am 10. Febr. 1843. Einziges Kind aus dieser Ehe war Mathilde, geb. am 9. Febr. 1813, gest. am 11. Nov. 1860.

§. 71.

Carl Friedrich Christian Ferdinand, geb. am 15. Mai 1790, folgte dem Vater am 5. Febr. 1818. Nachdem er in Gießen studirt hatte, diente er 1813 und 14 als Lieutenant in der k. k. östreichischen Armee im Kürassier-Regimente Liechtenstein und 1815 im königl. preuß. Leib-Infanterie-Regimente.

Bald nach der Uebernahme der Besitzungen seines Vaters sah er sich genöthigt, ein Anlehen von 500,000 fl. zu machen, um nach und nach die zerrütteten Finanzen seines seligen Vaters zu ordnen, was ihm auch vollständig durch Pflichttreue und unermüdlichen Fleiß gelang.

Durch fast übertriebene, selbstaufopfernde Thätigkeit, gränzenlose Gewissenhaftigkeit und sein wohlwollendes, ritterliches Benehmen erwarb er sich nicht nur in seiner nächsten Umgebung, sondern auch in weiteren Kreisen die allgemeinste Liebe und Verehrung.

Nach dem Tode des Fürsten Wilhelm zu Solms-Braunfels war er Senior des Gesammthauses Solms, auch großherzogl. hessischer General-Lieutenant à la suite, Großkreuz des großherzl. hessischen Ludwigs-Ordens.

Seine Gemahlin war Louise Amalie, des Grafen Gustav Ernst von Erbach-Schönberg Tochter, geb. am 9. Aug. 1795, verm. am 1. Jan. 1824.

Er starb zu Assenheim am 18. März 1844 im noch nicht vollendeten 54. Lebensjahre am Lungenschlage.

Sein jüngerer Bruder Friedrich Ludwig Heinrich Adolph muß hier als ein ausgezeichneter Mensch und Soldat erwähnt werden. Er war am 18. August 1791 geboren und diente 1813 und 1814 mit großer Auszeichnung in dem k. k. östreichischen Ulanen-Regimente Schwarzenberg.

Gleich in der ersten Schlacht, der er beiwohnte, bei Hanau, war er als Ordonnanzoffizier zum Kommandirenden, Fürsten Wrede, kommandirt. Als er wahrnahm, daß es mit der Wegnahme der Kinzigbrücke nicht recht vorwärts gehen wollte, bat er um Erlaubniß, dieselbe nehmen zu dürfen; es ward ihm gestattet; er setzte sich an die Spitze der Tiroler Jäger und nahm die Brücke im stärksten Feuer, ja, auf der Brücke selbst nahm er den dort befehlenden General, einen Italiener, gefangen, dessen Degen noch in Assenheim aufbewahrt wird. Nach der Schlacht sollte er mit dem Leopoldsorden dekorirt werden; er schlug dies aber mit der Bitte aus, denselben seinem würdigeren und verdienteren alten Schwadrons-Commandanten übergeben zu wollen, — eine Uneigennützigkeit, von der der bescheidene Mann sehr ungern sprach.

Auch im Jahre 1814 zeichnete er sich mehrmals aus. Unter Anderen war er es, der vor der Schlacht von Brienne (La Rothière) dem Fürsten Schwarzenberg die ersten sicheren Nachrichten über die Stärke und Aufstellung der französischen Armee brachte. Er war zu dem Ende mit einem halben Zuge gut berittener Ulanen durch den Wald von La Rothière der feindlichen Stellung ganz nahe gekommen und machte einen so richtigen Rapport, daß er im Armeebefehl rühmlich genannt wurde. Ferner wohnte er den Schlachten bei Bar-sur-Aube und bei Arcis-sur-Aube bei. Im Reitergefechte bei Nangis war das Ulanen-Regiment mit einer Uebermacht von Kürassieren im Handgemenge; er wurde mit seinem Zuge versprengt und hart verfolgt, verlor sein Pferd und erst in der Nacht gelang es ihm, abgeschnitten durch die feindlichen Vorposten zu sprengen und, eine halb abgedeckte Seine-Brücke passirend, zu seinem Regimente zu gelangen. Endlich machte er noch die Gefechte von Troies und Lusigny mit. Er hatte es im Regimente bis zum Oberlieutenant gebracht und nahm nach der Campagne 1816 den Abschied, um sich, dem Wunsche seines Vaters zufolge, der preuß. Civil-Carriere zu widmen.

Es wollte ihm aber als Referendarius in Münster nicht gefallen und er bat den König um Wiederanstellung in der Armee, worauf er am 24. September 1817 als Premierlieutenant im königlichen 11. Husarenregimente in Münster angestellt wurde; in einer langen Reihe von Jahren brachte er es zum Rittmeister und Eskadron-Chef.

Bei den kirchlichen Wirren in Münster zeigte er so viel Entschiedenheit und Takt, daß ihn König Friedrich Wilhelm III. als Adjutanten zum Gouverneur von Berlin, General von Müffling, und dann am 24. December 1838 als persönlichen Adjutanten zum Prinzen Waldemar k. H. nach Berlin berief und ihn am 17. April 1839 zum Major avancirte. Am 6. Nov. 1845 wurde er Flügeladjutant Sr. Maj. Friedrich Wilhelms IV., avancirte am 31. März 1846 zum Oberstlieutenant, wurde am 7. Dec. 1846 Commandeur des 2. Garde-Ulanen (Ldw.)-Regimentes, am 8. Mai 1849 Oberst und am 22. September 1851 Commandeur der 13. Cavallerie-Brigade. Ende des Jahres 1853 nahm er seinen Abschied, den er als General-Major à la suite erhielt. Er blieb bis Anfang 1854 in Münster, siedelte dann nach Wetzlar über und zog 1856 nach Assenheim, wo er am 22. December 1859 verschied.

Sein jüngerer Bruder Franz Friedrich Carl diente in denselben Jahren für die Sache Deutschlands im Regimente Schwarzenberg-Ulanen gleichfalls sehr rühmlich, stand dann in preußischen Diensten, nahm nach langen Leiden den Abschied und starb 1852 in Assenheim.

§. 72.

Maximilian, Graf zu Solms-Rödelheim, geb. am 14. April 1826, succedirte seinem Vater, dem Grafen Carl Friedrich Ludwig Christian Ferdinand, am 18. März 1844 und vermählte sich am 1. Juni 1861 mit Thekla, Gräfin zu Solms-Laubach.

Wie sein verewigter Vater nahm er sich Assenheim zum Wohnsitze und unterwarf das ziemlich baufällige Schloß daselbst einer gründlichen Restauration im Inneren und Aeußeren, wobei er durch eine eben so praktische als glänzende Einrichtung seinen guten Geschmack dokumentirte. Auch für die nächsten Umgebungen des Schlosses und für die Gartenanlagen ist Vieles gethan worden.

♔ Johann Friedrich in Wild[...]

Gem. Benigna, des Grafen Siegm[...]

Magdalene Wilhelmine, geb. 2. Jan. 1668, † 3. Aug. 1719, verm. 30. Juli 1705 mit Johann Samuel Plönnies.

Joha[...] geb. [...] † 1[...]

Friederike Ernestine, gb. 12. Dec. 1710, † 27. Februar 1711.

♔ Friedrich Magnus, gb. 21. Nov. 1711, succ. seinem Vater 1723, † 17 Aug. 1738.

Friedr. Ernst Carl, geb. 28. Juli 1740, † 14. Mai 1759.

Sophie Christi[...] geb. 29. August 1772, verm. 24[...] Fürst Ferd. Wil[...] Braunfels, † 24[...]

Carl Chr[...] geb. 17. [...] 1768.

Carl Otto Graf zu Solms-Ltph.,

Gem. Louise Albertine, des Gr[...] 1686, verm. 10. November 170[...]

Carl Ludw., geb. 20. Oct. 1704, † 19. Mai 1762. ult. huj. lin.

Louise Charlotte, geb. 30. Septbr. 1705.

So[...] n[...] 1[...] ve[...] m[...] zu[...]

Er machte mehrere ansehnliche, ihm ganz gelegene Acquisitionen für sein Haus: erstlich das in der nahen kurhessischen Enclave gelegene Dorheim und dann das gräflich ysenburg-wächterbach'sche Hofgut in Assenheim.

§. 73.

Geschichte der Neu-Laubacher Linie, auch Solms-Wildenfels-Laubacher Linie genannt.

S. Stammbaum Tafel XII.

Hier muß ich vorausschicken, daß nach dem 1649 erfolgten Tode des Grafen Friedrich von Rödelheim, dem Stifter letzterer Linie, am 30. October 1665 eine Theilung unter den Söhnen Johann Georgs II. der Laubacher Linie stattfand, und zwar unter Johann August, Johann Friedrich, Friedrich Siegismund und Johann Georg III, kraft deren dem Aeltesten, dem Erstgeborenen die Herrschaft Rödelheim, den Uebrigen aber die sächsischen Besitzungen in der Weise zugetheilt wurden, daß dem Zweitgeborenen, Johann Friedrich, Wildenfels, dem Dritt- und Viertgeborenen Baruth zufielen. Diese beiden jüngsten wurden von den beiden älteren Brüdern mit 9187 rheinischen Gulden, oder 7000 fl. Meißnisch Gewähr, abgefunden und erhielten die Herrschaft Baruth. Zu obigen 7000 fl. Meißnisch trug Johann August 4000 fl. und Johann Friedrich 3000 fl. bei. Als im Jahre 1676 Graf Carl Otto von der Alt-Laubacher Linie, als der letzte seines Zweiges, gestorben war, hatte er seinen Schwiegersohn in Braunfels, ganz gegen die Hausstatuten, zu seinem Erben eingesetzt; eine Compagnie Hessen war in Laubach eingerückt und hatte daselbst für Braunfels die Huldigung annehmen lassen, worauf Graf Johann August seinen Bruder Johann Friedrich aus Sachsen nach Rödelheim berufen ließ.

Johann Friedrich, der zweite Sohn Johann Georgs II. in Baruth, war geboren am 19. Febr./1. März 1625 zu Sonnenwalde in der Niederlausitz. Sechs Jahre alt verlor er schon seinen Vater; es neigte aber Gott das Herz des Churfürsten Johann Georgs I von Sachsen, daß er sich seiner und der übrigen acht Geschwister väterlich annahm. Auch die Wittwe des Herzogs Christian

des Anderen, Churfürsten von Sachsen, Hedwig, eine geborene Prinzessin von Dänemark, die Pathe des verstorbenen Vaters dieser Kinder, nahm sich ihrer mütterlich an, ließ sich ihre sorgfältige Erziehung besonders angelegen sein und nahm Johann Friedrich und seinen ältesten Bruder, Johann August, im Jahre 1632 zu sich auf das Schloß Lichtenburg, wo sie mit zwei jungen Prinzen, dem Herzog Johann Georg zu Mecklenburg und Herzog Christian zu Holstein-Glücksburg erzogen wurden.

Im September 1632 kam er mit den Herzogen von Mecklenburg nach Wittenberg, wo er sich so gut aufführte, daß er sich von Seiten der Churfürstin derselben Aufmerksamkeit zu erfreuen hatte wie die beiden Prinzen[1]). Von hier aus sollte er die Universität Sora in Dänemark besuchen, als die Churfürstin Wittwe plötzlich starb, wodurch dieser Plan vereitelt wurde. Statt dessen trat er 1641 mit den beiden Prinzen von Mecklenburg eine Reise über Hamburg und Glückstadt an; von hier aus ging er durch das Oldenburgische und durch Friesland nach Holland und Seeland, dann zur See mit contrairem Winde nach Calais und darauf nach Paris, Orleans und Saumur, unter Aufsicht eines Herrn von Kotelitz. 1642 ging die Reise weiter über Lyon, Genf, durch die Schweiz, Schwaben und über Nürnberg nach Anspach zu seines Vaters Schwester und dann über Prag nach Dresden zu seiner Mutter, wo er sich bis 1650 aufhielt.

1651 ward zwischen den vier Brüdern ein Interimsvergleich geschlossen, vermöge dessen er Baruth erhielt.

Am 30. Oct 1665 wurde zu Erfurt unter den Brüdern endlich ein Hauptvergleich abgeschlossen, nach welchem Johann Friedrich 1666 in den Besitz von Wildenfels kam[2]).

1666, bei Gelegenheit eines Besuches bei seiner Schwester, der verwittweten Markgräfin zu Brandenburg-Culmbach, lernte er die Gräfin Benigna von Promnitz kennen, mit welcher er sich am 20. Jan. 1667 zu Altenburg vermählte. Sie war die Tochter Sigismund Seyfrieds, Grafen von Promnitz auf Sorau. Das Beilager richtete die dasige Herzogin Magdalena Sybilla aus.

---

[1]) S. Rath Levander's Schreiben an Gräfin Anna Maria Solms, d. Pouch d. 14. Sept. 1632.

[2]) Schreiben des Markgrafen Georg Albrecht von Culmbach, d. d. 24. Dec. 1665.

Am 7. Nov. 1676, nach dem Aussterben der Alt-Laubacher Linie, kamen die Brüder zu Rödelheim zusammen und ließen sich darauf von den Dörfern huldigen. Johann Friedrich reiste dann nach Mainz und Darmstadt, um einen Vergleich mit Heinrich Trajectin von Braunfels auszuwirken, nach welchem sich im Jahre 1677 Braunfels mit 8000 Thlr. abfinden ließ [1]). Hierauf nach Wildenfels zurückgekehrt, kam er 1679 auf inständiges Bitten der Laubacher Bürgerschaft mit seiner Gemahlin wieder nach Laubach. Am 30. Mai desselben Jahres kam auch der Vergleich mit der Wittwe des Grafen Carl Otto zu Stande.

Im Jahre 1687 besuchte er einen Grafentag und schrieb einen Solmsischen Familientag nach Laubach aus. In demselben Jahre entdeckte er ein Bergwerk (d. h. Eisensteine) in Laubach.

1694 wurde er in Sachen der Licher Unterthanen gegen den Grafen Hermannn Adolph Moritz nebst dem Fürsten Heinrich von Nassau-Dillenburg zum Commissair ernannt [2]).

Da die Lehen in Sachsen zu gesammter Hand gingen, so glaubten die vier Brüder, daß nach dem Anfalle von Laubach zwar einer dasselbe erhalten, die anderen aber sich mit Abfindungssummen begnügen könnten, was zu vielen Weitläufigkeiten Veranlassung gab; daher wurde erst am 24. August 1679, also drei Jahre nach dem Anfalle von Laubach, von dem Grafen Friedrich Sigismund von Baruth sein 1/5 von Laubach erstanden [3]).

Am 29. Sept. 1680 nahm Johann Friedrich die Vormundschaft über die Kinder seines Bruders Johann August. In demselben Jahre wurde er senior und director familiae, nicht ganz ohne Widerspruch von Seiten der im Reiche ansässigen Linien. — Als in demselben Jahre, im August, in Sachsen die Pest ausbrach, begab er sich nach Laubach, wovon ihm nach Carl Otto's Tode durch Erbschaft und Kauf 2/5 gehörten [4]).

---

[1]) Die Quittung über die an Braunfels gezahlten 8000 Thlr. befindet sich im Laubacher Archive.

[2]) S. Kaiserl. Commissoriale, d. d. Wetzlar 12. Jan. 1694.

[3]) Dessen Quittung über das empfangene Geld s. d. Baruth den 28. Dec. 1680, nach welcher 9800 Thlr. an den Grafen Johann Friedrich ausgezahlt wurden. (Laub. Archiv.)

[4]) Wie das meiste hier Mitgetheilte, aus den Personalien desselben entnommen.

1682 schloß er mit dem Schelm vom Berge, welcher den Utpher Hof inne hatte, ab und zahlte ihm den Kaufpreis aus [1]).

Am 12. April 1683 zog er wieder nach Sachsen, um das Sonnewaldische 1/5 auch einzuhandeln, was ihm jetzt endlich gelang.

Am 23. Febr. 1686 reiste er abermals wegen des Baruther 1/5 nach Sachsen, aber umsonst. Es kann sich hier nur um den Verkauf seines Fünftheils handeln, das er in Baruth besessen; denn das, was Baruth in Laubach besaß, hatte er, wie oben dargethan, schon 1679 erstanden.

1687 bat er sich in der Rödelheim'schen Streitsache beim Kaiser den Abt zu Fulda zum Commissar aus.

In demselben Jahre, am 18. Oct., zog er mit seinem Neffen, dem Markgrafen Georg Albrecht von Brandenburg-Culmbach, über Frankfurt und Coburg von Laubach nach Culmbach.

1691 reiste er nochmals nach Sachsen und schloß mit der Baruth'schen Wittwe endlich den Handel [2]).

Johann Friedrich war ein sehr frommer, rechtschaffener Mann [3]), der, da ihm der Himmel eine wahrhaft religiöse Frau gegeben hatte, sich mit Abhandlungen über religiöse Gegenstände befaßte. So hat er 1690 eine schöne Todesbereitung und am 1. März 1693 an seinem Geburtstage ein schönes Sterbegebet aufgesetzt.

Am 9. Dec. 1696 ordnete er noch Einzelnes in seinem Hause an und verschied am 10. Dec. im 71. Jahre.

Noch am 7. Dec. 1696 ordnete er in einem Codicill an, wie folgt: „Dahero ich dann durch dieses Codicill meinen letzten Willen will geändert und künftig es also wohl gehalten haben, daß die Herrschaft Laubach und Wildenfels mit allen Zubehörungen meinem ältesten Sohn allein verbleiben und die anderen beede sich mit Deputaten vergenügen lassen."

---

[1]) Noch einer Acquisition, die er machte, muß hier gedacht werden. Es findet sich in einem Notizbüchelchen von seiner Hand (im Laubacher Archive) aufgezeichnet: „Den 16. August 1689 hat meine Gemahlin der Bilefeldin das Geld vor den Flensinger Hof ausgezahlet."

[2]) Dieses findet sich in einem Manuscripte von ihm im Laubacher Archive.

[3]) In seinem Tagebuche schreibt er nach seiner Ankunft in Laubach den 30. April 1679: „Ist der reformirte Pfarr die valet-Predigt gethan." Er war nämlich Lutheraner, während die Wittwe Karl Otto's der reformirten Kirche angehörte.

Seiner Gemahlin Benigna muß hier noch besonders Erwähnung geschehen, da sie eine ausgezeichnet fromme und brave Frau war. Aus einem nach ihrem Tode aufgefundenen eigenhändigen Aufsatze lernt man sie am besten kennen, weßhalb ich das Wesentlichste desselben hier mittheile:

„Ich bin von guten Eltern geboren, durch ihr frühes Absterben gar zeitlich in den Waisenstand gesetzt worden, darin ich nicht allein alle das Elend, das diesem Jammerstand insgemein eigen ist, erfahren, sondern auch ungemeine Zu- und Anfälle erlitten; von denen ich nicht mehr sagen kann und mag, als, der Herr hat großes an mir gethan, des bin ich fröhlich, und seine Güte allein ist es gewesen, die sich meiner armen Seele, als ich in dem höchsten Grad menschlicher Verlassenheit gestanden, herzlich angenommen, daß sie nicht verdürbe. Diese hat mein Herz sorgfältig umzäumt, mich geleitet und regiert, meine Seele bewahrt und mich endlich dem nachgezogen, der die Liebe selbst und meines Lebens Leben ist. Denn ob ich wohl eine übele Erziehung gehabt, so hat mich doch Gott bewahrt wie einen Augapfel, daß mich der Arge nicht könne antasten. Mein Naturell war still, furchtsam, zur Ehrbar- und Sittsamkeit geneigt: insonderheit liebte ich die Sanft- und Demuth; und alle die Personen, an welchen ich davon etwas gewahr ward, die achtete ich in meinem Sinne vor anderen ehrenwerth, und befliß mich ihnen nachzufolgen. Ich hatte aber doch eine besondere Lobbegier in mir, und wollte immer viel wissen und können, auch darüber ästimirt sein; und waren meine formalien oftmals: Ich wollte was absonderliches haben, was absonderliches thun. Ich meine Gott machte mir was absonderliches, da er mich durch so absonderliche Kreuzeswege führete, daß ich mich oft in seine absonderliche Weise nicht zu schicken gewußt; welches dann ein treffliches Hülfsmittel war zu dem Wege der Demuth, der mir an anderen so wohl gefiel, selber aber einzutreten zu schwer wurde.

Vor dem Gebet hatte ich einen sonderlichen Widerwillen und wurde mir alles, was dem ähnlich sehr schwer und sauer. Auch hatte ich vor dem Sterben erschreckliche Furcht; doch verlieh mir Gott einmal die Gnade, daß ich eine besondere Lust und Freudigkeit zum Sterben bekam und mit herzlicher Andacht Sterbelieder sang und eine ziemliche Zeit, wo und bei wem ich auch war, ohne Scheu continuirte, bis ich endlich nach und nach wieder erkaltete.

Bei dem Spruch Jeremias Cap. 31, 3: Ich habe Dich je und

se geliebet, darum habe ich Dich zu mir gezogen aus lauter Güte, ging es mir gleich nach dem Herzen zu, als ob dieses nur um meinetwillen gesagt wäre; dann wurde mir so beweglich, fröhlich und jämmerlich untereinander und mein Herz wurde so voll Vertrauens zu Gott, als eines Kindes gegen seinen lieben Vater. Dieses kindliche, einfältige Vertrauen ist auch das einzige, dessen ich mich rühmen kann, das ist mir niemals entfallen in Leibes- und Seelengefahr; ich verließ mich immer auf Gott in großer Einfalt u. s. w. Es wurde mir von Gott nichts gesagt, vielmehr mußte ich viel Dinge hören, die wider ihn waren, fluchen, lästern, schandbare Worte und leichtfertige Geschwätze, darüber mir das Herz bebete und ich öfter wünschte, taub oder mehr als ich war, einfältig zu sein, um das Gehörte nicht begreifen zu können....... Ach ich wünschte tausendmal meinen Zustand verwechseln zu können mit dem Geringsten den ich sah u. s. w. Ich wurde früh verheirathet an einen Mann, der redlichen Herzens gegen Gott und Menschen war. Meine Kinder waren vom ersten Anfang an und wegen der Erhaltung im Mutterleibe, rechte Wunderkinder und sind es noch in Ansehung dessen, was Gott an ihnen gethan und wie er sie zum Zeugniß seiner Güte und Barmherzigkeit aufgestellt." In einem anderen Aufsatze sagt sie: „Von meinem Christenthum soll man nicht viel Sagens und Rühmens machen. Es ist mein ganzer Gottesdienst nur in Leiden bestanden, ohne daß ich das geringste wahre Gute verrichtet oder ausgeübt hätte. Ihm, dem Herzenskundigen, ist es bekannt, mit was Betrübniß ich oft wahrgenommen, daß andere besser von mir gehalten, als nach genauer Untersuchung ich mich befunden. Ach! ich bin eine arme Sünderin, und mangle des Ruhms, den ich vor Gott haben soll. Zählet sich ein heiliger Paulus unter die größten Sünder; oh, wo soll dann ich mich hinrechnen, die ich meinen frommen Gott so oft beleidigt und meines theuren Heilands Fußtapfen nicht so, wie ich gesollt, in Selbstverleugnung nachgefolget, so eifrig auch oftmals mein herzlicher Vorsatz gewesen. Sein Blut und Tod ist's nun allein, das allen meinen Mangel ersetzen und mich gerecht und seelig machen muß und wird, darauf allein verlaß ich mich" u. s. w.

Dies schrieb sie im Jahre 1697, im ersten Jahre ihres Wittwenstandes auf und legte von ihrem durchaus tugendhaften und bescheidenen Wesen ein aufrichtiges Zeugniß ab. Dies wird denn auch

von allen denen, die sie gekannt, bestätigt, welche noch Mehreres von ihr erzählen.

Im Jahre 1702, von einem dreimonatlichen Aufenthalte bei ihrer Tochter in Sachsen zurückgekehrt, stand sie eine Meile von Laubach in Person als Pathin (den 30. Sept.), erkältete sich und erkrankte. Obgleich sie an einem hitzigen Fieber litt, behielt sie doch ihren Verstand bis zum letzten Augenblicke, nahm das heilige Abendmahl und starb am 9. Oct. 1702.

Die von ihr selbst verfaßte und unter vielen anderen Schriften hinterlassene Grabschrift ist folgende:

„In diesem engen Raum liegt eine Hand voll Aschen
„Ein kleiner Ueberrest von der, die nun gewaschen
„Durch Christi Blut und Tod ganz heilig, schön und rein
„Der Eitelkeit befreit, bei ihrem Gott kann sein.
„Sie war des Lebens satt, und mehr ist nicht zu sagen,
„Als daß sie sei gewest ein Weib, das Leid getragen
„Vom Lebenseintritt an; nun ist sie deß befreit
„Und freuet sich bei Gott in froher Seeligkeit."

§. 74.

Da bei Johann Friedrichs Tode noch seine drei Söhne am Leben waren, so trat Graf Friedrich Ernst, der älteste der Brüder, welcher Laubach und Wildenfels erhalten hatte, das dazu gehörige Amt Utphe in der Wetterau durch brüderliche Uebereinkunft an seinen nächst älteren Bruder Carl Otto ab. Am 4. Juli 1692 bestimmte Johann Friedrich in seinem Testamente: „daß mein ältester Sohn, so nach meinem seeligen Abschiede, im Leben sein würde, meine Herrschaften und unbewegliche Güter, sie mögen hieraußen im Reich oder in Sachsen, oder sonsten gelegen sein wo sie wollen, sammt allem Zubehör, mit allen Regalien, hohen und niedern jurisdiction, Renten, Nutzungen 2c. 2c. ohne Zuthun und Beeinträchtigung der anderen Brüder, alleine haben, besitzen, benutzen und behalten solle" ......

Später wird Folgendes für die anderen Söhne in demselben Testamente verordnet: „so will Ich, daß nach meinem Tode, der älteste und regierende Sohn seinen Brüdern jedem bis er 24 Jahr alt sein würde, jährlich sechshundert Rthlr. eins vor alles zahlen und liefern solle, nach zurückgelegtem 24. Jahr aber soll der älteste

seinen jüngeren Brüdern jedem jährlich mehr nicht als Fünfhundert Rthlr. deputat zu zahlen schuldig und gehalten sein."

Als Grund dieser Verminderung werden die noch bedeutenden Passivschulden, die kostspieligen Prozesse, die der Aelteste zu führen habe, und die noch bevorstehende Aussteuer der Schwestern angeführt.

Weiter heißt es in dem Testamente, daß, wenn einer der Brüder gute Gelegenheit und Belieben haben sollte, sein Deputat-capital an Land ꝛc. anzuwenden, ihm dasselbe mit 10,000 Rthlrn., doch auf erleidliche und mögliche Zeit und Ziel baar abzutragen vergönnt sein solle, mit dem Vorbehalte, daß, wenn er ohne männliche Erben stürbe, das Capital, Gut oder Land auf den Aeltesten oder seine Descendenz nach den Hausstatuten zurückfallen müsse.

Am 4. Dec. 1695 änderte er Folgendes wieder so: „so will ich, daß dem ältesten Sohn Friedrich Ernst die Herrschaft Laubach mit aller Zugehör und dependentien, dem zweiten Carl Otto aber die Herrschaft Wildenfels sein und bleiben, und ein jeder nach meinem Tode in seiner Herrschaft gleich die Huldigung und Possession einnehme, der jüngste Heinrich Wilhelm aber, wie ich hernach melden werde, von ihnen beiden mit einem jährlichen deputat versehen werden solle."

Das nun folgende Codicill Johann Friedrichs theile ich deßhalb mit, weil nur dadurch erklärlich wird, was später durch brüderliche Uebereinkunft bestimmt wurde.

„Aus meiner letzten Willens-disposition werden meine Kinder ersehen, was mein damaliger väterlicher Will und Meinung gewesen, bei dem ich es auch gern hätte lassen wollen, wenn mich nicht mein privat-Zustand, und auch vor Augen habende gefährliche Zeiten ein anders zu entschließen vermocht hätten, dahero ich dann durch dieses Codicill meinen letzten Willen dahin will geändert, und künftig also will gehalten haben: daß die Herrschaft Laubach und Wildenfels mit allen Zugehören, meinem ältesten Sohn allein verbleiben, und die anderen beide sich mit deputaten vergenügen lassen, und zwar dergestallt, daß der zweite Sohn jährlichs zu seinem Unterhalt sechshundert Thaler, dem dritten aber vierhundert Thaler entrichtet werden. Sollte es aber dermalen noch geschehen können, und Gott meinen ältesten Sohn so segnete, daß er einem oder auch beiden Brüdern zu eigenen Gütern verhelfen, oder auch, welches ihme freistehen soll die Herrschaft Wildenfels auf brüder-

lichen Vergleich, einem oder dem anderen überlassen könnte, so will ihm solches, wie auch alles andere, was in meinem letzten Willen enthalten, auf sein Gewissen gegeben, und nochmalen ihnen hiemit allen, brüderliche Liebe und Eintracht, wie auch respect und Gehorsam gegen ihre Frau Mutter, treulich anbefohlen, und Gottes reichen Seegen hinterlassen und von Herzen angewünschet haben. So geschehen den 7. Decembris 1696."

Johann Friedrich (L. S.)
Gr. z. Solms.

Friedrich Ernst, regierender Graf zu Solms-Laubach, wurde am 26. März 1671 in Wildenfels geboren und regierte von 1696 bis 1723. Seine ersten Erzieher waren Bachmann, Groschuf und Wolf. Darauf ging er 1685 mit seinem Hofmeister Schäfer auf 3/4 Jahre nach Utrecht, aber wegen Krankheit seiner Mutter mußte er wieder nach Laubach zurückkehren. Hierauf wurde er mit demselben Hofmeister nebst seinen beiden Brüdern nach Strasburg geschickt [1]).

1688 mußten sie von dort flüchten, um nicht von den Franzosen als Geißeln behalten zu werden, die das Haus Solms auf 30,000 fl. und eben so viele rationes geschätzt hatten. Im Jahre 1689 studirte er unter Hofmeister Mülderen (welcher hernach capitulationè harmonià herausgab) zu Leipzig und 1690 folgte ihm sein Bruder Carl Otto ebendahin. Im Juni 1691 gingen beide Brüder nach Meuselwitz zu Herrn Veit Ludwig von Seckendorf und blieben dort bis 1692. In demselben Jahre ging er am 5. Mai nach Wildenfels und am 25. Mai langten beide Brüder in Dresden an, erhielten hier von Frau v. Gersdorf eine Recommandation nach Wien, von wo aus schon am 30. Juni Graf Friedrich Ernst an den Grafen Königseck schreibt, nach vollbrachter Reise könne er nun schon Reichshofrath werden. Am 5./15. Juli hatte er beim Kaiser eine Audienz, trug den Rödelheim'schen Prozeß und die Bitte um eine Reichshofrathsstelle vor und erhielt ganz gnädige Resolution. Schon 1693 schickte ihn sein Vater zu einer Commission nach Frankfurt [2]).

In demselben Jahre schwor er am 27. April zu Wien als Reichshofrath und am 29. April wurde er in den Reichshofrath

[1]) Alles hier Angeführte ist aus seinen Personalien entnommen.
[2]) S. Manuscript seines Vaters p 101 (Laubacher Archiv).

eingeführt, ob ihm gleich der Reichshofraths-Präsident öffentlich entgegen gewesen war. Im Jahre 1694 hielt er um die Besoldung an, wobei der Reichs-Vice-Präsident Graf Windischgrätz für ihn, der Präsident v. Oetting aber, ex odio contra Königseck, gegen ihn war.

1695 vertrat er in Abwesenheit des Präsidenten dessen Stelle drei Wochen lang und im Monat September war er mit einer Haupt-Relation sehr beschäftigt. 1696 verlangte er wegen der vielen ihm in Wien erwachsenden Ausgaben nach Hause und als sein Vater in diesem Jahre gestorben war und er die Regierung antreten mußte, erhielt er vom Kaiser die Anwartschaft auf die Kammerpräsidenten-Stelle.

Im April 1699 sollicitirte er für seinen Bruder Carl Otto um die Reichshofrathsstelle und im Mai ging er selbst nach Wien, worauf er schon am 26. Juni zur evangelischen Kammer-Präsidenten-Stelle schwor.

Sein Vater Johann Friedrich war wegen eines Theiles, den er in Rödelheim beanspruchte, und eines anderen, den sein Bruder Johann August und seine Nachfolger in Laubach beanspruchten, sein ganzes Leben hindurch mit Rödelheim in Prozeß gewesen, und auch unter seinem Sohne hörte der lange Streit nicht auf; ja, im Jahre 1699 gedieh derselbe so weit, daß Friedrich Ernst bei Chur-Mainz um Executions-Truppen anhielt. Am 13./23. Juli 1699 schreibt er seiner Mutter[1]): „In Rödelheim opponiren sich Herrn und Diener dergestalt, daß ich heute um Miliz an das Kreisausschreibamt zu schreiben genöthigt worden, den alten Maley habe ich zum Keller allda bestellt, den hat der Rödelheimer Keller schon prügeln wollen."

Vorher schrieb er von Frankfurt am 24. Juni/4. Juli 1699: „Hier bin ich sehr occupirt mit der Rödelheimer executions-Sache, Gott sei Dank, daß es in soweit das Ansehen gewinnt, als wolle es von statten gehen. Das wird der Weg zur künftigen gütlichen Auseinandersetzung sein."

Am 1. Aug. 1699 schreibt er derselben: „Morgen mit dem Tag gehe ich nach Weinheim zu dem Churfürsten um die Execution zu befördern, welche leider noch gehemmt wird, Gott wird ja doch auch einmal helfen."

[1]) Dieser und die folgenden Briefe befinden sich im Laubacher Archive.

Ferner von Frankfurt am 15. September 1699:

„Absonderlich aber machen mir die Rödelheimischen das Leben sauer, welches von dabei vorfallenden incidentien, mich vornehmlich bisher aufgehalten; morgen aber sollen nun endlich die Soldaten kommen, so ich wohl wünsche, weil man Rödelheimischer Seits mit Wegführung der Früchte nun zwei Tage continuirt, so ich ungefähr von nicht sonderlich Göttlicher Schickung in Erfahrung gebracht, dann obschon ich sie in der Nacht angestellt, damit kein Mensch es inne werden möge, so recontrirte Herr Maley die Fuhrleute unterwegs, sollte nun solches heute wieder geschehen, wie ich dann fleißig aufpassen lasse, so dürfte es ihnen übel reussiren, indem ich an gehörigem Ort schon Bestellung gethan habe; ach Gott erlöse mich davor, das wünsche ich von Herzen. Graf Ludwig Heinrich (von Rödelheim) ist wieder in Wetzlar, ich will ja nicht hoffen, daß man alldar eine offenbare injustiz begehen werde. Ein Herr Goldschläger hat mich der militairischen execution einen Anstand zu geben auf nur 10 Tage, er wolle indessen die Sache ausmachen, so ich aber nicht eingehen wollte, weil ich von Rödelheim gar oft betrogen worden." Dieser Satz, Rödelheim betreffend, schließt: „Wann doch einmal ein solcher Mensch von Gott erweckt würde, welcher dieses durch seine Hülfe zu Ende brächte, dann mir das verfluchte processiren, darbei man an Zeit, Geld, Ruhe und was das meiste ist oft an Christenthum verliert und Gefahr leidet, täglich verhaßter vorkommt."

In einem früheren Briefe vom 2./12. Juli 1699 heißt es:

„In der Rödelheimer Sache ist der Immissions actus zwar vor sich gegangen (so über 500 fl. gekostet, ohne was man extra hat geben müssen), aber Rödelheim hat sich nach seiner Weise opiniatrirt, den Leuten wegzugehen heimlich befohlen, und sogar zuletzt öffentlich protestirt, zu Assenheim (da Graf Ludwig Heinrichs Gemahlin selbst zugegen gewesen), hat nur ein Mann Handschlag gethan, die Niederwillstädter haben sich nicht finden lassen, zu Peterweil hat sich auch alles entgegengesetzt, inzwischen haben die Commissarii das Immissions-decret allerorts angeschlagen und alle militairische Hülfe versprochen, auch die Schulzen aller Orts wegen des Ungehorsams zu exiquiren ihnen angedroht, morgen wird Herr Schäfer hingehen, um nachmalen etliche actus zu exerziren,

da dann auf den Weigerungsfall ich alles an das Kreisausschreibamt berichten und um militairische Hülfe bitten werde."

Am 17. Sept. von Frankfurt an seine Mutter:

„Hierdurch soll in aller Eil unterthänig berichten, wie daß gestern 12 Dragoner allhier angekommen um die execution zu Peterweil und Assenheim vorzunehmen." Endlich ward dieser durch den gemeinschaftlichen Besitz verursachte ewig lange Streit im Jahre 1704 durch einen Rezeß beigelegt, in welchem Solms-Laubach das Dorf Einartshausen an Solms-Rödelheim abtrat. Dieser Rezeß ist im Anhange unter Nr. 32 vollständig mitgetheilt

Im Jahre 1700 ernannte ihn Kaiser Leopold zum Geheimrathe, was ihm nachher auch von Kaiser Joseph I. bestätigt wurde [1]). Das ausgefertigte Decret ist vom 16. März 1701 datirt.

Im Jahre 1721 nahm er in hohem Auftrage die Kammergerichts-Visitation vor. Als evangelischer Reichsstand fand er in Wetzlar, wo er mit aller Energie die alten Mißbräuche beseitigte, so viele Feinde und es wurde ihm so viel Aerger bereitet, daß er den Kaiser um seine Demission bat, die ihm aber in den gnädigsten Worten, unter Anerkennung seiner Tüchtigkeit und Unparteilichkeit abgeschlagen wurde.

Im Jahre 1718 erhielt er mit dem Kammerrathe von Rentwich zusammen vom Kaiser die Commission zur Untersuchung der Frankfurter Stiftungen und 1719 eine andere Untersuchung daselbst mit dem kaiserlichen Rathe Freiherrn v. Wezel zusammen.

Im Jahre 1705 nahm er im Namen Kaiser Josephs I. von den Reichsstädten Frankfurt a. M., Wetzlar, Friedberg, Gelnhausen und Worms die Huldigung an; von letzterem Orte liefen Beschwerden ein, daß diese Huldigung an einem Feiertage mit Fahnen und Trommeln verkündet worden sei.

Im Jahre 1719 bestätigte ihn Kaiser Carl VI. in allen seinen Würden.

Am 8. Dec. 1709 hatte er sich mit Friederike Charlotte, der Tochter des Grafen Ludwig von Stolberg und der Herzogin Christiane von Mecklenburg, vermählt; aus dieser Ehe hatte er 12 Kinder, von denen die beiden letzten Zwillinge waren, die meisten aber sehr früh starben.

---

[1]) Die Quittung über 1000 fl. Taxgelder, die er in Wien hierfür entrichtete, befindet sich im Laubacher Archive.

Am 26. Jan. 1723 starb er zu Laubach.

Sein Andenken lebt fort und in vielen Schriften ist seine Energie, seine Rechtskenntniß und sein unermüdlicher Fleiß der Nachwelt überliefert. Namentlich trat er immer für die Sache des Protestantismus auf, wo man ihm von Wien aus Unrecht thun wollte; sein Wahlspruch war auf dem Schwerte: „Fortiter“ und „Exequenda“, und auf der Wage der Gerechtigkeit „accurate“ und „librata“. Wenn man die heillose Wirthschaft am Kammergerichte in Wetzlar bedenkt, wo viel zu wenige und schlecht bezahlte Männer das zu reiche Material gar nicht bewältigen konnten, so ist es allerdings anzuerkennen, daß ein Mann in seiner Stellung sich fast sein ganzes Leben lang abmühte, um der guten Sache seines Vaterlandes mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln ausdauernd zu dienen. Wenige Andere nur hätten sich dieses so schwierigen Auftrages so rühmlich entledigt, wie dieser verständige, gelehrte und energische Mann.

Trotz seiner Riesenarbeiten in Wetzlar versäumte er auch die Angelegenheiten seines Hauses durchaus nicht, welches sich in Folge der Kriege und vieler Prozesse keineswegs in einer sehr glänzenden Lage befand. Dessenungeachtet stiftete und erbaute er für elende, arme Unterthanen seiner Grafschaft in Laubach ein Armenhaus.

Außerdem führte er die mühsame gräfl. Leining'sche Vormundschaft mit vielen an den beiden höchsten Reichsgerichten rechtsanhängig gewordenen und endlich zu gutem Schluß gebrachten, weitläufigen schweren Prozessen. Ebenso vermittelte er manchen unter Anverwandten und Anderen ausgebrochenen Streit. Auch ertheilte er den von allen Seiten her Anfragenden immer guten Rath. Auf wiederholtes Ansinnen des hochgräflich wetterauischen Grafen-Collegiums behielt er, nach Verlauf der gewöhnlichen Zeit, die erste Adjunctur des genannten Collegiums.

Hier muß auch noch erwähnt werden seine unermüdete Sorgfalt für die Wohlfahrt des ganzen Grafenstandes und für die Erhaltung der ihm rechtmäßig zustehenden Prärogative und Befugnisse; ebenso seine unaufhörlichen Bemühungen für die Angelegenheiten des gesammten Solmsischen Hauses, die er wie seine eigenen, ja gar oft mehr als seine eigenen Geschäfte wie ein Vater sich zu Herzen gehen ließ, wovon so manche Zusammenkunft des Solmsischen Hauses Zeugniß giebt.

Noch mehr würde es hervortreten, was dieser vortreffliche Herr

für sein Haus geleistet hat, wenn nicht jede Zeit ihr Steckenpferd hätte, welches sie zu reiten pflegt.

In damaliger Zeit gab man etwas darauf, möglichst viele Unterthanen zu haben und sich den Ort, in welchem man wohnte, möglichst scheinbar großartig aufzuputzen.

So baute Friedrich Ernst zwei Façaden des Schlosses neu auf und ließ an den ältesten Theil desselben anbauen, was, von außen betrachtet, dem Schlosse ein stattliches Ansehen giebt; auf der anderen Seite erlaubten ihm aber seine Mittel nicht, etwas recht Solides zu bauen, weßhalb diese beiden Façaden so wenig Tiefe haben, daß man nur vermittelst eines Altans am inneren Hofe eine Verbindung hat, da doch nicht Jedermann durch die Zimmer gehen kann.

Den Leuten, die die Vorstadt bauen sollten, gab er das Terrain zu den Bauplätzen und die dahinter liegenden Ländereien zu den Gärten unentgeltlich, wobei er nur die Bedingung machte, daß alle Häuser in einem Styl, mit einem erkerartigen Dachgiebel nach der Straße zu gebaut werden mußten. Es war eben nicht das Zeitalter des guten Geschmackes, in welchem er lebte.

Unter vielen guten Einrichtungen erwarb er sich auch das Verdienst, einen Hochofen, die sogenannte Friedrichshütte, $^1/_2$ Stunde Wegs von Laubach, anzulegen und hinterließ seinem Nachfolger im Ganzen geordnete Finanzen und die wenigen größeren Güter in gutem baulichem Zustande.

Wenn man die damalige Reichs-Kriegs-Verfassung des deutschen Reiches mit der heutigen, immer noch unpraktischen, weil zu complicirten, deutschen Bundeskriegsverfassung vergleicht, so läßt sich allerdings nicht leugnen, daß bedeutende Fortschritte zum Besseren gemacht sind, ohne daß man jedoch das Beste schon erreicht hat.

Zu dem Angeführten mag folgendes Beispiel hier Platz finden. Heinrich Wilhelm, der jüngste Bruder Friedrich Ernst's, hatte als Capitain der preußischen Grands-musquetairs von dem Churfürsten Friedrich III., dem nachmaligen ersten Könige, die Erlaubniß erhalten, den Krieg in Frankreich im oberrheinischen Kreiscontingente mitzumachen. Als er noch nicht aus der Campagne zurückgekehrt war, wurde im oberreinischen Kreisregimente durch den Abgang des Oberstlieutenants von Schütz dessen Stelle vacant. Friedrich Ernst richtete nun an sämmtliche Herren des oberrheinischen

Kreises, die seine Wahl angeht, folgendes Schreiben: „Wetzlar den 30. Juli 1700.

Herr Graf u. s. w.

Ew. Lbd. ist erinnerlich, wie daß mein Bruder Heinrich Wilhelm zu Solms Lbd. unter dem Oberrheinischen Kreisregiment zu Fuß bisher als Capitain gestanden und noch, wenn nun zwar bei der vor zwei Jahren vorgenommenen Promotion etliche Majors und Oberstlieutenantsstellen wegen seiner Anciennität sowohl, als weil er ex gremio constatuum mit ist, er damals einig avancement verhofft gehabt, so ist er jedoch bei damaliger seiner Abwesenheit unglücklich gewesen und vorbeigegangen worden. Nachdem aber anjetzo und da der bei Nassau-Usingen bisher gestandene und zu diesem Regiment gehörige Oberst-Lieutenant von Schütz resignirt hat, sich eine abermalige occasion zu dessen Avancement zumal bei anjetzo bevorstehendem Kreistag ereignet, als habe bei gedachter meines Bruders jetziger Abwesenheit, indem er sich unter Churfürstlich Brandenburgischen Truppen in campagne befindet, dessen hierbei versirendes Interesse als ein Bruder beobachten und E. Lbd. dienstlich ersuchen wollen, bei instehendem Kreistag dieses mein sich Dero vielgültiges votum bestens secondiren zu helfen, damit derselbe zu der nunmehr vacant werdenden Obristlieutenantstelle gelangen möge; ich werde die hierunter mir erzeichnende freundvetterliche Willfahrung höchlich obligiret mich erkennen und jeder Zeit verharren

E. Lbd. u. s. w.

(NB. Dieses Schreiben ist an den Grafen Waldeck gerichtet.)

Similiter

an Gr. Philipp Reinhard zu Hanau in Hanau.

an Gr. Johann Reinhard zu Hanau in Buchsweiler.

an Gr. Johann Philipp und Wilhelm Moritz von Isenburg in Offenbach und Birstein.

an Gr. Görg Albrecht und Carl August von Isenburg in Meerholz und Marienborn.

an Gr. Ludwig Christian zu Stolberg in Gedern.

An den Fürsten von Nassau-Usingen und mehrere Canzleidirektoren liegen ähnliche Briefe und sämmtliche Antworten vor, ein ganzes Actenfascikel. Die meisten sind einverstanden, andere sind schwieriger und fürchten, daß es am nöthigen Gelde fehlen würde, um den Oberstlieutenant zu salariren.

23

Ferner liegen in derselben Angelegenheit Schreiben vor an Chur-Pfalz, Chur-Trier, Chur-Mainz, an Fulda und an Baden.

Nassau-Usingen schließt seine Antwort, wie folgt: ... „und wird sich nun wohl bald zeigen müssen, was andere Stände, so vorher gegen Anordnung mehrerer Stabsoffiziere gesprochen, nach abgehörten Commissariatsrechnungen und entdecktem Zustand der Kreiskasse nun weiters für sentiments führen werden.“

Also gerade so unpatriotisch, wie jetzt viele Landtagsabgeordnete, waren damals einzelne Reichsstände, wo es doch galt, eine nach dem Etat feste Armeeorganisation zu haben.

Bei solcher Kriegsverfassung kann man sich nicht wundern, wenn das Ausland so leicht Siege erfechten konnte. — Und was ist das ür eine unmilitairische Art, das Avancement zu bestimmen, welches der Vorgesetzte nur nach der Brauchbarkeit im Dienste anordnen muß, welches aber nicht von der Protection der Herren Vettern abhängen darf.

Nach einem Extract des oberrheinischen Kreis-Convents-Protocolls Martis d. 5. 8bris 1700

„In pleno

ist die Wahl unanimia dahin ausgefallen, daß sothane Obristlieutnant-Stelle dem Hochgebornen Grafen Heinrich Wilhelm zu Solms-Laubach in Ansehung derselbe ein vornehmes Mitglied dieses löblichen Kreises, ein folglich anderen Competenten zu praeferiren, solcher auch ohne dem durch langwierige Kriegs-Experienz [1]) zu sothanem Avancement sich absonderlich meritirt gemacht hat.

Hochfürstlich Wormsische Gesandschaft von Gesammten Kreis-ausschreib-Amts wegen

Johann Friedrich Faber.“

Es würde mich zu weit führen, wenn ich seine nächsten Avancements ebenso weitläufig erörtern wollte; aber ein Actenstück über seine Beförderung zum Obristen bei dem nassauischen Regimente liegt vor, wo es bei seiner Anstellung heißt: „jedoch, daß dem Erbieten gemäß über die bisher genossene Obristlieutenants-Charge kein weiteres Tractament praetendirt werde.“

---

[1]) Es war seine erste ziemlich unblutige Campagne unter Markgraf Ludwig von Baden; aus seinem eigenen Briefe geht hervor, daß er meist einige Stunden vom Feinde entfernt gewesen ist. (Dieser Brief befindet sich im Laubacher Archive.)

Im Jahre 1709 sehen wir Heinrich Wilhelm wieder in königl. preuß. Diensten und entnehme ich seinem General-Majorspatente Folgendes: „Daß wir den Hochwohlgebornen Unsern vormaligen Obristlieutenant bei dem Corps der Grands-Mousquetairs, Heinrich Wilhelm rc. rc. in Ansehung seiner uns bekannten Kriegsexperienz u. s. w. zum General-Major von der Cavallerie allergnädigst bestallt und angenommen."

Um der Lebensgeschichte Friedrich Ernsts einen würdigen Schluß zu geben, füge ich seine Grabschrift hinzu:

„Der, dessen Totesgruft durch diese Schrift läßt lesen,
Ist Gott, dem Kaiser treu, dem Reiche nutz gewesen,
Der Unterthanen Lust, der Seinen werthes Haupt;
Ein Herr, der fremder Noth sich willig angenommen,
Von dessen Schwelle man nicht ohne Trost gekommen,
Mein Leser! denke nach, was uns der Tod geraubt?"

Dieses schrieb aus unterthänigster Devotion mit betrübtester Feder

Ulrich Bogislaus von Bonin,
Gräfl. Reuß-Plauischer Rath und Hofmeister zu Ebersdorf.

§. 75.

S. den vorhergehenden Stammbaum Tafel XIII., unter der Taf. XII. angeführt.

Karl Otto, geb. 1673, der zweite Sohn des Grafen Johann Friedrich, kam durch brüderliche Uebereinkunft in Besitz des Amtes Utphe. Er ging im Namen des wetterauischen Grafencollegiums zu dem Friedenscongresse nach Ryswyk, wurde 1699 wirklicher Reichshofrath und starb am 16. Februar 1743, nachdem er in der Ehe mit Gräfin Louise Albertine von Schönburg-Waldenburg Vater von 17 Kindern geworden war, von denen nur 5 zu Jahren kamen.

Der einzige Sohn Carl Ludwig blieb unvermählt und mit seinem Ableben, am 19. Mai 1762; fiel Utphe an das Haus Laubach zurück.

Aus den im Laubacher Archive befindlichen Abrechnungen zwischen Friedrich Ernst und Carl Otto geht hervor, daß Letzterer zu seinem Deputate jährlich 900 fl. empfing und bis zum Jahre 1704 800 Rthlr. Pachtgeld für Wildenfels zahlte, welche ihm

in der Abrechnung angerechnet wurden. Vom 1. Mai 1704 an zahlte er jährlich 2666 Rthlr. 16 gr. Pachtgeld für Wildenfels. Es findet sich diese Abrechnung zwischen Friedrich Ernst und Carl Otto jährlich bis 1714 vor; später wird erwähnt, daß Carl Otto von 1703 an 1200 fl. und Heinrich Wilhelm 900 fl. an Deputat erhalten sollten.

Aus der ziemlich ausgedehnten Correspondenz zwischen den drei Brüdern geht hervor, daß Carl Otto mit Familie Anfangs in Wildenfels wohnte. In einem Briefe vom 2. Mai 1708, den Friedrich Ernst an Carl Otto schreibt, glaubt Letzterer, daß Heinrich Wilhelm am 1. Mai 1709 es käuflich übernehmen würde. In diesem Briefe ist auch von einem Anlehen von 30,000 Thlr. die Rede, welches Heinrich Wilhelm bei dem Könige von Preußen durch Vermittlung der Gräfin v. Wartenberg zu erlangen hoffte. Friedrich Ernst schreibt: ... „oder es stände zu versuchen, ob die Fr. Gräfin von Wartenberg Ihm etwa m/30 Thlr. auf den Friedrichs-Graben auf gewisse Zeit lehnen wollte, wie sie bereits Hoffnung gemacht. Sollte dieselbe auch so viel nicht vorschießen, so müßte ich sehen, wie etwa auf meinen Credit der Ueberrest hier zu Land noch aufzubringen und sodann auch als Rückbürge dem Creditoribus darzustellen. Von der Summe der 80,000 fl. (Kaufpreis von Wildenfels) gehen ab 18,000 fl. als sein Deputats-Capital 9300 fl., seine mütterlichen Capitalia von 4500 fl., welche er bereits zu Bezahlung der Zwickauer Schuld mir vorgeschossen, hiervon gehen wieder ab 33,000 fl. (NB. sind 33,300 fl.) als neuer Deputat und mütterlichen Capitalien, verbleiben also noch 14,900 fl. welche ich zu Tilgung und auf Laubach haftende fideicommiss-mäßige Schuld anwendete oder etwa sonst darvor kaufen müßte.

Auf alle Fälle, und doch er das Geld meistens von seiner Frau Gemahlin Vermögen wird nehmen müssen, so ist zu ihrer Sicherheit billig und nöthig, daß dero sämmtliche Agnaten wenigstens Lich- und Laubach'scher Linie consentiret werde, weshalb ich ihm ein solches requisitions-Schreiben abzulassen, angerathen habe, damit es zu der Sachen Beförderung dienen möge, wie denn solchfalls das Lehnherrliche consensum zu begehren fast unnöthig scheinet, welches viel Kosten, auch Auffsehens verursachen würde. —

Nun komme ich auf Euren Subsistenzpunkt, als welcher mit eine von den wichtigsten Motiven des Wildenfelsischen Handels ist, davon

haben wir auch weitläufig geredet und kann ich Euch versichern, daß es mit brüderlichen Expressions und untermischten Thränen beiderseits geschah, denn einer dermaligen vagabundirender status Uns gejammert.

Wildenfels zu behaupten ist euere Intention nicht, des Gegenstandes nervi rerum gerendarum zu geschweigen, so finde ich auch alle Tage nöthiger, daß Ihr hier außen (im Reich) seid und die Solmsischen Geschäfte mit besorgen möchtet, denn ich werde stumpf und wenn ich einmal mit Tod jählings abgehen sollte, so stirbt die connaissance der Gesammtgeschäfte viel ab. Wann auch Wildenfels abgehet, so ist kein anderes Mittel für mich übrig, als Euch hierauß zu begeben, da will ich auch meinen Einfall offenherzig heraus sagen, daß ich ad interim gesonnen wäre auch das Amt Utphe zu verpachten, wo ihr sodann wohnen könntet, zu welchem Ende das neue Haus aptirt werden kann, damit Ihr nun aber auch etwas eigenes haben möchtet, so werde ich Euch nebst dem Dorfe Wohnbach auch den Laubacher Antheil an Müntzenberg und Treiß-Müntzenberg (obgleich solches pars integrans der Herrschaft Laubach ist und Einertshausen seither dem Recess de vig. auch abkommen) so viel nöthig cediren und dabei mehr nicht als die Militaria und was davon dependirt, ausbehalten, weil diese von der Herrschaft nicht wohl zu trennen."

......„Es ist mir seither öfters eingefallen, daß der Irrthum von ohngefähr vorgangen, daß ich statt eines Kornhauses ein solch Haus zu Utphe gebaut, welches zu einer Wohnung noch ziemlich Gelaß bekommt"..... „wir sind ja doch nur Wandersleut auf dieser Erde, und wo Gott segnen will, wie wir es ja allerseits spüren, dann kann's nie mangeln. Wegen der Mobilien und dergl. wird sich Bruder Heinrich auch allerdings raisonnable finden lassen, Gott erhalte mit uns jederzeit beständige Bruderliebe und harmonie, so wird es uns alle Zeit wohl gehen."

Amen.

Karl Otto sagt in der Antwort auf dieses Schreiben unter Anderem in Betreff des Aufgebens seiner Pachtung in Wildenfels: „Müßt ich also meinen Stab weiter setzen und sonst wo mein Kürbis-Hüttchen aufschlagen, hierzu bringt ihr nun Utphe in Vorschlag, daß ich da wohnen und auch dasselbe abpachten solle. Ob ich nun wohl wegen eines oder des anderen als p. p. vicini-

tatem Sch:; daß die stärksten Einkünfte allda in Früchten bestehen, welche ein Pachter zu aller Zeit losschlagen muß, um die Pacht zu entrichten, daß das Brennholz gar weit herbeizuschaffen, item daß mir die platte Landesart zur Wohnung nicht sowohl, als die bergigte Gegend ansteht et similia, Bedenken machen könnte, so lasse ich mir dennoch solch' Vorschlag gar wohl gefallen, zum achten, da es Euch so beliebt und meine Gemahlin in Utphe zu wohnen Lust hat, auch das neue Kornhaus zu einer bequemen Wohnung gar leicht aptirt und wegen obigen Scrupels ratione des Getreideverkaufs entbehrt werden kann."

Er bittet sich einen Riß vom Utpher Hause aus, um sich zu überlegen, was für Platz darin und wie der obere Stock beschaffen sei.

Zum Verständniß des Vorhergehenden ist es nothwendig, den Original-Brüdervergleich des Grafen Friedrich Ernst, Carl Otto's und Heinrich Wilhelms, Grafen zu Solms, d. d. 3. Dec. 1702, ferner den Brudervergeich von demselben Datum und Jahre, ferner den Original-Neben-Rezeß der Brüder wegen der Herrschaft Wildenfels, d. d. 30. Dec. 1702, und endlich den Bruder-Vergleich von demselben Datum und Jahre im Anhange unter den Nummern 11, 12, 13 und 14 nachzulesen.

In Bezug auf die Nachkommenschaft des Stifters dieser Laubacher Nebenlinie, Carl Otto's, welche mit Carl Ludwig am 19. Mai 1762 ausstarb, verweise ich auf den Stammbaum Tafel XIII. und kehre nun zur Geschichte der Neu-Laubacher Linie zurück.

§. 76.

Friedrich Magnus, der älteste Sohn des Grafen Friedrich Ernst, folgte diesem in der Regierung. Er war geboren am 20. Nov. 1711 und starb schon am 17. Aug. 1738, nachdem er von 1723 an regiert hatte. Es ist von ihm sehr Weniges bis auf unsere Zeit gekommen. Eine Instruction für die Förster beim Ueberwachen des Kohlenbrennens und ein am 18. Aug. 1732 angefangenes Reisejournal sind die einzigen hier vorgefundenen eigenhändigen Schriftstücke. Obgleich aus der Succession des Grafen Friedrich Magnus hinlänglich erwiesen ist, daß das Erstgeburts-Recht in der Laubacher Linie eingeführt war, so will ich doch hier erwähnen, was Herr

von Ludolf darüber mittheilt, welcher Kammergerichts-Assessor in Wetzlar und eine bekannte Autorität war. Er berichtet von der Laubach'schen Linie, daß in derselben durch die elterlichen und großelterlichen Testamente des Grafen Johann Friedrich und Friedbrich Ernst, welche der Kaiser confirmirt habe, das Recht der Erstgeburt eingeführt worden sei. — „Dem kann ich beifügen," sagt Moser in seinem deutschen Staatsrechte, B. XIII. S. 358, „daß die kaiserliche Confirmation Herrn Grafens Friedrich Ernst's väterlicher Disposition inter liberos den 11. April 1729 publicirt worden ist."

Die in dem vorerwähnten „Reise-Journal" beschriebene Reise geht über Cassel, Seesen, Nordheim, Goslar, Wernigerode nach Hannover, wo er sich am Hofe präsentirt. Die Zahl der Meilen, die er zurückgelegt hat, ist ganz genau angegeben, auch alle Namen der Leute, die sich ihm haben vorstellen lassen. Auch in Celle wartete er bei Hofe auf und reiste von hier nach Braunschweig. Hier ließ er sich bei dem Domprobste Herzog von Bevern anmelden, der ihm seinen Wagen schickte und ihn auf den Abend zum Essen einlud. Hier sah er die Herzogin, die Prinzessin und zwei Prinzen. Tags darauf speiste er bei dem Herzoge Ferdinand von Bevern, bei welchem sich nur Prinz Anton Ulrich befand. Die Reise ging nun weiter über Wolfenbüttel und Salzthal, wo er dem Herzoge und der Herzogin aufwartete, nach Stolberg und Wernigerode, dann nach Hoitesleben zur Landgräfin von Hessen-Homburg, nach Schöppenstedt und Braunschweig und von da nach Bechteln, wo er im Schlosse Quartier erhielt und mit dem Herzoge Ernst und der Herzogin von Bevern speisen mußte und sich mehrere Tage aufhielt. Dann ging es wieder nach Hannover, wo er die Ehre hatte, mit dem Könige von England zu speisen; von da nach Hagenburg. Nachdem er nun noch längere Zeit die kleineren Höfe in Westphalen besucht wendete er sich nach Holland, und zwar von Leyden nach dem Haag, Rotterdam, Harlem, Amsterdam, Utrecht, Gorkum, Heusden, Dungern (Tongeren), Antwerpen, Brüssel, Duwiese, Brain le Comte, Valencienne, Bouchain, Cambray, Peronne, Senlis, Bourge nach Paris, von da zurück über Bondy, Claye, Meaux, St. Jean, à la Ferté, Nanteuil, Thierry, Dormans, Epernay, Chalons, Vitry le François, St. Dizier, Baar, Ligny, Toul, Velaine, Nancy, Luneville

über Sarebourg, Pfalzburg, Strasburg nach Schlettstadt und wieder zurück nach Strasburg.

Hiemit schließt das Reisejournal, aus welchem hervorgeht, daß er alles Sehenswerthe in Augenschein nahm, aber auch die meiste Zeit bei neuen Bekanntschaften zubrachte, die Theater besuchte, Tocadille und l'Hombre spielte, an Diners, Landpartien und Jagden Theil nahm, bei denen nur der vornehmste Herr und seine Dame schießen durften, während sich die Anderen mit dem Fangen des Wildes amüsiren sollten. Alles dies wird ausführlich erzählt und die ganze Beschreibung trägt den Stempel der Zeit, in der die Reise ausgeführt wurde. Schade ist es, daß die Briefe, welche er während dieser Reise, an seine Mutter schrieb, noch nicht aufgefunden sind.

Ein Bild von ihm zeigt ihn als einen sehr schönen jungen Mann; der Ausdruck seines Gesichtes ist ein sanfter, sehr wohlwollender.

Er gelangte zu einer Erbschaft, die von einem Testamente vom 14. April 1681 von seiner Großtante Vibiana, einer Schwester der seligen Gräfin Benigna, herrührte. Bibiana, geb. Gräfin v. Promnitz, war Wittwe in erster Ehe von Czenck und Howara, Herrn v. der Leipa 2c. 2c. und heirathete später den Herzog Rudolph Friedrich von Holstein. Dieses Testament ist in Canth, in der Nähe des schlesischen Ortes Fürstenau, der dem Herzog gehörte, aufbewahrt worden.

Am 28. April 1689 nun schrieben Rudolph August und Anton Ulrich, Gebrüder, Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg, an die Gräfin Benigna zu Solms wegen der holsteinischen Verlassenschaft:

„Von Gottes Gnaden Wir Rudolph August und Anton Ulrich 2c. 2c. entbieten Unsere Freundschaft und alles Liebes und Gutes zuvor, Hochwohlgeborene Gräfin, freundlich geliebte Frau Base.

Wir haben aus deroselben unter dem 1. verwichenen Monats Martii an uns abgelassene Schreiben in mehrerem ersehen, Was Gestalt Euer Lbd. wegen Unserer Frau Schwägerin, der Herzogin zu Holstein 2c. 2c. Hochseel. Andenkens errichteten Testaments bei Uns Erinnerung thun, und uns daneben ersuchen wollen, weil in solchem Testament unter anderen disponirt worden, daß, da dero hinterlassene Fürstl. Kinder in ihren minderjährigen Jahren versterben würde, dero Verlassenschaft auf Euer Lbd. und dero Kinder verfallen sollten, Wir dahero geruhen möchten, bei instehendem Ver-

kauf der Fürstl. Holsteinischen Güter, Unsere nach Schlesien abgeschickten Räthe dahin zu instruiren und zu befehlen, daß bei dem Verkauf auf dero Gerechtsame mit reflectirt werden möchte. Gleichwie Wir nun sofort nach Erhaltung solchen Schreibens Unseren zu Fürstenau jetzo substituirten Rath Michelmann befehligt, E. Lbd. in unserm Namen die Versicherung zu thun, daß Wir im geringsten nicht gemeint seien, dero an der Holsteinischen Verlassenschaft auf solchen event. zustehenden Rechten zu praejudiciren, auch nicht zweifeln, Er solchem Unserm Befehl werde nachgekommen sein u. s. w. .... Uns hiemit erbieten, falls die mit der verwittweten Frau Herzogin zu Juliusburg Lbd. vorhabende versur und Abtretung bei Unserem Amt Seesen habenden Capitals, gegen die Fürstl. Holsteinischen Güter, ihre Richtigkeit erhalten sollte, Wir solchen Falls, E. Lbd. oder dem Bevollmächtigten, welchen Sie desfalls anhero senden werden, die Composseſſion des Amts Seesen auf allen event. einräumen und übergeben, und folglich außer aller Sorge setzen lassen wollen. Welches also in Antwort vermelden wollen, die Wir E. Lbd. zu aller Freundschaft und Diensten willsam verbleiben. Geben in unser Vestung Wolfenbüttel d. 28. April 1689.

E. Lbd.

dienstwilliger Vetter und Schwager

Anton Ulrich."

In dem Testamente des Herzogs Rudolf Friedrich zu Holstein, d. d. 5. Nov. 1688 heißt er unter Anderem: ...... „und weil meine liebste Kinder Prinz Ernst Leopold und Prinzeß Elisabeth Sophie Marie, dergestalt der väterlichen Vorsorge gänzlich entzogen und Unser wahre Erben sein sollen, als comittiren nochmals, wie zuvor allbereit erbeten und bewilligt, die Vormundschaft der Durchl. Fürsten und Herrn, Anton Ulrichen, Unser aller verehrtesten Herrn Schwager, nebst dero Herrn Bruder Rudolph Augusten, beide Gebrüder und Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, dergestalt daß Unser beide Fürstl. Kinder in des Herrn Herzog Anton Ulrich Hof auferzogen und dero Fürstl. Gemahlin, als meiner Hochgeliebtesten Frau Schwester, ohne Verzug zugeführt und übergeben werden, leben zugleich der Hoffnung sowohl plenissimis cum titulis Seine Königl. Hoheit Prinz von Oranien, als auch S. Churfürstl. Durchlaucht von Brandenburg werden gleicher

Weise die versprochene Vormundschaftsstelle mit antreten, wie wir dann ganz beweglich abermal bitten, und den verlassenen Waisen väterliche affection erweisen, die dann einzig und allein in Unser und Unserer Gemahlin geführten Evangelischen Religion auferzogen werden sollen u. s. w. Im übrigen bleibt es alles bei Unserer Seel. Höchstgeliebten Gemahlin Testament u. s. w.

So geschehen Fürstenau den 5. Nov. 1688.

Rudolph Friedrich, Herzog zu Holstein."

Gräfin Benigna zu Solms stellte nun am 11. April 1690 eine Vollmacht an ihren Abgesandten nach Seesen aus, in der es unter Anderem heißt: ....„urkunden und bekennen hiemit, demnach die Durchl. Fürsten und Herrn, H. Rudolph Augustus und Anton Ulrich, Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg, als constituirte Herrn Vormünder der Fürstl. Norburgischen pupillen, die laut aufgerichtetem Inventarii hinterlassene Fürstl. Holsteinisch Norburgische Erbschaft an Mobilien und baarem Gelde aus Schlesien in dero fürstliche Lande transportiren lassen, und die baaren Mittel theils allbereits in Dero Fürstl. Amt Seesen, mittelst desselben Verhypothecirung belegt und versichert, theils auch auf anderen Aemtern und Güter zu belegen gemeint und intentionirt sein, Wir aber in dem testamento der Fürstl. Pupillen Hochseel. Frau Mutter, unserer weiland geliebten Frau Schwester, als substituirte Erbin mit eingesetzt sind, und dannenhero die Hochfürstl. Hr. Hr. Tutores in dem vorbesagten Amte Seesen und anderen Aemtern und Gütern, welche mit der Fürstl. pupillen Gelder ferner beleget oder erkauft werden möchten, die Compossession auf jetzt ermeltem eventum uns gnädigst zugestanden, u. s. w. so haben wir hiemit und Kraft dieses H. Lorentz Hertell vollkommene Macht und Gewalt u. s. w. ertheilen und auftragen wollen, sowohl in dem Fürstl. Amt Seesen, als auch anderen mit den Fürstl. Pupillen-Geldern belegten oder erkauften Aemtern und Gütern u. s. w. statt unserer obbedeutete Compossession auf's kräftigste zu nehmen und wirklich zu apprehendiren.

Laubach d. 11. April 1690.

(L. S.) Benigna, Gräfin zu Solms,
geb. Gräfin v. Promnitz."

Dieser Bevollmächtigte sagt nach weitläufiger Einleitung: „Wonächst von dem Amtmane zu Seesen und Langesheim H. J. Friedrich Lüninge, deswegen, daß er die jährlichen Interessen auf solches Capital der 45,000 Rthlr. aus den fürstl. Amts-Intraden denen assignatariis richtig vergnügen und abführen solle, ein Handschlag und promissum an Eides Statt begehrt, und hat er solchen Handschlag an den resp. Holsteinischen Rath und Solmsischen Bevollmächtigten an Eides Statt abgestattet.

Worauf die Bevollmächtigten und requirenten nebst dem Amtmann und uns Notario und Zeugen auf den also genannten Großen Kampf erhoben, woselbst Herr Geheimerath Stisser von Wendthausen einen Erdenklump ausgestochen und dem Herrn Rath und Mandatario Herteln zu Handen gestellet, contestirende, daß er damit die possesion aller zu Fürstl. Amt Seesen gehörigen Ländereien und Wiesen auch übrigen pertinentien, durch die hypothek auf 45,000 Rthlr. im Namen seines gnädigsten Herrn übergeben haben wollte.

Der Fürstl. Holsteinische Rath hat dann allsofort darauf solche contestationes an dem fürstl. neu erbauten Amthause, indem Herr Geh.-Rath Stisser einen Span von dem Thürpfosten geschnitten, und denselben dem Herrn Rath und Mandatario Herteln, nebenst Erfassung der Hausthüre übergeben, dieser auch dieselbe auf- und zugethan hat, gleich voriger Maßen geschehen sind."

Herzog Rudolph Friedrich von Holstein war erst nach seiner Gemahlin, am 14. November 1688, in Fürstenau verstorben. Im Jahre 1689 wurden die Besitzungen Fürstenau und Schwenteig für 81,000 Rthlr. verkauft, wovon 21,000 Rthlr. baar in Leipzig, die übrigen 60,000 Rthlr. in einer cedirten Schuldforderung auf das braunschweigische Amt Seesen mit 5 Procent zu entrichtenden Zinsen angewiesen wurden.

Das Testament der verstorbenen Herzogin Vibiana zu Holstein von 1681 sagt, daß, im Falle deren fürstl. Leibeserben ihren Herrn Vater Rudolph Friedrich überleben und wider Verhoffen in ihrer Unmündigkeit absterben sollten, wir oder unsere nachgelassene Erben denenselben in der Verlassenschaft substituirt sein sollten. Das am 1. November 1688 errichtete Testament approbirt und confirmirt, nach dessen Absterben die in Schlesien gelegenen Güter Seitens der Vormundschaft zu verkaufen. Demnach und zur Wahrung ihrer dabei

concurrirenden Interessen und Erfüllung des letzten Willens ihrer verstorbenen Schwester läßt Gräfin Benigna zu Solms vigiliren, obgleich sie zu den fürstl. Vormündern das unterthänigste Vertrauen hegt.

Eine eigenhändig geführte Correspondenz der Gräfin Benigna in dieser Angelegenheit findet sich vor, dagegen nichts Näheres über den wirklichen Empfang des hinterlassenen Capitals Seitens ihres Enkels Friedrich Magnus.

Uebrigens hatte sich das Capital durch Abtragung von Schulden ꝛc. ꝛc. auf 45,000 Thlr. vermindert, wie aus einem Notariats-Instrumente vom Jahre 1690 hervorgeht, welches sich über die ergriffene Possession des Amtes Seesen für die hinterlassenen Kinder des Herzogs Rudolph von Holstein und der Gräfin Benigna zu Solms wegen der von der verwittweten Herzogin Anna Sophie zu Juliusburg, durch der Decanissin zu Gandersheim, der Prinzessin Marie Elisabeth und ihrer Schwester abgetretener Forderung auf 45,000 Rthlr. in das Amt Seesen, äußert.

Der Rest dieses Capitales wurde aber im Jahre 1722 von der Prinzessin Elisabeth Sophie Marie an den Grafen Friedrich Magnus zu Solms im Betrage von 5200 fl. rheinisch und mit dessen Interessen vom 11. September 1638 bis 1722 mit 26,364 fl. geschenkt.

Ein Aktenfascikel im Laubacher Archive ist überschrieben: „Acta, das auf denen nach der Böhmischen Unruhe confiscirten Schwanenbergischen Gütern haftende und nachmals auf das Schönburgische, Promnitzsche, Leipische (von den Herren von der Leipa) und Holstein-Norburgische Haus respect. vererbfällt und cedirte und endlich an Graf Friedrich Magnus zu Solms in anno 1722 verschenkte Capital der 5200 fl. rheinisch, dessen Interessen vom 11. September 1638 bis dahin 1722 betragen: 26,364 fl, betreffend de annis: 1638, 1652, 1677, 1678, 1679, 1680, 1681, 1715, 1716, 1718, 1722 und 1723."

Um den Hergang bei dieser Erbschaft, welche die Herzogin von Braunschweig-Wolfenbüttel ein Geschenk nennt, klar darzustellen, liegt bei den Acten folgender Stammbaum:

Hans Georg,
Herr von Schwanenberg,
kaiserlich königl. Rath im Königreich Böhmen, des Bechiner Kreises Hauptmann, Erbsuccessor des letzten Fürsten von Rosenberg.

Franziska Polyxena, verwittwete Gräfin Paar.	Adam Peter, von dessen sich auf viele Tonnen Goldes belaufender Erbschaft die Schwester ausgeschlosen wurde, † 1715.	Benigna, vermählt mit Georg Ernst von Schönburg, auf welche Kaiser Ferdinands III. assecurirter Brief im Jahre 1638 lautet.
		Catharina Elisabeth von Schönburg, vermählt mit Sigmund Siegfried, Grafen von Promnitz.

Benigna, Gemahlin des Grafen Johann Friedrich zu Solms.	Bibiana, Gemahlin 1) des Czienko Howora, Herrn von der Leipa; 2) des Herzogs Rudolph Friedrich von Holstein-Norburg.	Heinrich, Graf von Promnitz.
Friedrich Ernst Graf zu Solms.	Elisabeth Sophie Marie, verwittwete Herzogin zu Braunschweig-Wolfenbüttel, geborne Prinzessin zu Holstein.	Ernst Leopold, Herzog zu Holstein. †
Friedrich Magnus, Graf zu Solms.		

NB. Herzog Ernst Leopold und Graf Heinrich von Promnitz starben ohne eheliche Leibeserben.

Der Schenkungsbrief der Herzogin Elisabeth Sophie Marie von Braunschweig lautet wie folgt:

„Von Gottes Gnaden Wir Elisabeth Sophie Marie, Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg, geborene Herzogin von Holstein ꝛc. ꝛc. thun hiemit zu wissen männiglich, denen es zu wissen von Nöthen, daß wir aus eigener Bewegnus und besonders gnädigem Wohlwollen unserem jungen Vetter, Graf Friedrich Magnus zu Solms-Laubach zu einem Weihnachtsgeschenk diejenige auf denen im Königreich Böhmen liegenden Schwanenbergischen Güter haftende Schuldforderung, mit welcher unsere Großälter Frau Mutter, Frau Benigna, Gräfin

von Schönburg, geborene von Schwanenberg, laut Kaiserl. und Königl. Böhmischen Assecurations-Brief vom 11. Sept. 1638 an das Königl. Rentamt zu Prag verwiesen worden, und welche endlich auf uns und unseren in Gott seelig ruhenden einigen Herrn Bruders Herzogs Ernst Leopold Lbd. und dann nach dessen ohne Erben erfolgtem tödtlichen Hintritt auf uns allein verfället worden, und in 5200 fl. Rheinisch Capital bestehend, nebst denen vom 11. Sept. 1638 bis daher davon aufgelaufenen Interessen wirklich geschenkt und geeignet haben; schenken und eigenen Ihm auch dasselbe nochmals Kraft dieses, dergestalt, daß er solche auf thunliche auch allenfalls in Rechten erlaubter Weise erheben, vor sich behalten, und sowohl als mit seinem Eigenthum damit zu schalten und zu walten Macht haben solle, wie Wir ihm dann auch in solcher Absicht die Hauptobligation nebst allübrigen dazu gehörigen Documenten extradiret und übergeben haben, auch um mehrerer Befestigung Willen solche donation gerichtlich insinuiren lassen wollen. Urkund haben wir diese Schenkung eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Fürstl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Wolfenbüttel, den 21. Juni 1723.

(L. S.) Elisabet Sofie Marie.

Nachträglich sei hier noch erwähnt, daß Friedrich Magnus 1720 mit seinem Bruder auf der Universität zu Jena war. Im Jahre 1738 sollte er sich mit Elisabeth Hedwig, Prinzessin von Nassau-Siegen, vermählen; er starb aber, als schon Alles zum Beilager angeordnet war, am 17. August 1738. Sein Bruder Christian August ließ auf seinen Tod eine schöne Begräbnißmünze prägen[1]).

§. 77.

Christian August, regierender Graf zu Solms-Laubach, des Vorigen Bruder, geboren am 1. Aug. 1714, succedirte seinem Bruder 1738 und starb am 20. Febr. 1784. Er war sehr klug, fleißig und gelehrt, litt aber an der Krankheit seiner Zeit und konnte sich von den traurigen Vorurtheilen derselben nicht ganz frei halten, wie aus seiner Lebensbeschreibung erhellen wird.

---

[1]) Madai Thaler-Cabinet T. II. p. 625. Köler's Münzbelustigungen §. XIV. p. 573.

Seine erste Gemahlin, deren Sohn den Stamm fortsetzte, war Amalie Friederike, des Fürsten Wolfgang Ernst I. zu Ysenburg-Birstein Tochter; die zweite war Caroline Amalie Adolphine, Prinzessin von Nassau-Siegen, und die dritte das vom Kaiser zur Gräfin v. Löwensee erhobene Fräulein Böttcher, von der nichtsdestoweniger die Fürsten von Hohenlohe-Kirchberg abstammen.

Wenn auch fleißig und sehr pünktlich in seinen Geschäften, was noch viele im Concept von seiner Hand geschriebene Briefe und Berechnungen nachweisen, sah er sich doch wegen seines Hanges zum Glanze seines Hauses und auch wegen der übernommenen Schuldenlast — bei seiner damaligen Revenüe von nur 30,000 fl. — sehr bald veranlaßt, Anleihen zu machen. Ein Verzeichniß seiner Passiva ist noch vorhanden, welches indessen bedeutender scheint, als es in der That war, indem immer neue Gelder und etwas größere Summen aufgenommen wurden, um bereits früher contrahirte Schulden abzubezahlen.

1)	Schon im 4. Jahre seiner Regierung, am 26. October 1741, sah er sich genöthigt, bei Friedrich Max von Lesner's Erben und Consorten aufzunehmen:	17,000 fl.
2)	im Jahre 1748 bei dem Geheimrath v. Lauterbach	10,000 „
3)	im Jahre 1752 bei v. Lauterbach und Herrn v. Adelsheim	10,000 „
4)	bei den Herren Rost, v. Eisenhardt und Geh.-Rath v. Lauterbach	6,000 „
5)	bei v. Backhausen und Consorten	50,000 „
6)	ein Capital zur Anlage einer Saline zu Treis-Horlof bei Geh.-Rath Lauterbach ꝛc.	40,000 „
7)	in Judicial- und Commissions-Acta in Sachen von Wiesenhütten zu zahlen	50,000 „
8)	Anlehen bei dem Grafen zu Solms-Rödelheim .	60,000 „
9)	1774 und 1775 bei demselben	45,000 „
	In Summa	288,000 fl.

Was das unter 6) erwähnte Capital von 40,000 fl. betrifft, so rentirte die neue Saline sehr schlecht; dessenungeachtet ließ der Gründer derselben eine Münze schlagen, auf welcher die neue Saline abgebildet ist, mit dem Motto: „Dem Lande zum Nutz, denen Neiders zum Trutz."

Sein Hof war glänzend eingerichtet; da waren ein adeliger Hofmarschall, einige Lieutenants, ein Capitain und mehrere Angestellte täglich bei Tafel, zu der ein Hoftrompeter das Signal gab. Als Hessen mit England wegen zu stellender Truppen zum amerikanischen Kriege unterhandelte und als auch die Grafen von Hanau über die von Seiten Englands zu zahlenden Subsidien einig wurden, hatte auch er bereits ein Bataillon zu eben diesem Zwecke geworben; aber die Verhandlungen zerschlugen sich glücklicher Weise und die Mannschaft wurde wieder entlassen.

Eine halbe Compagnie hatte er zum Solmsischen Bataillon der vier Häuser im Reiche zu stellen und in den Waffen zu erhalten; Rödelheim stellte die andere Hälfte dieser Compagnie.

Als er den Vetter von Rödelheim um Consens zu den obigen 40,000 fl. anging, machte der Graf von Rödelheim zur Bedingung, daß ihm bewilligt werden müßte, den gerade fehlenden Hauptmann der Compagnie anzustellen, da sonst von Seiten des Kreistages ernste Schritte geschehen würden, um die so lange unbesetzte Stelle nicht länger vacant zu lassen. Er schlug vor, einen Auditeur zum Hauptmanne zu avanciren! — Der Consens war zur Realisirung der Anleihe durchaus nöthig und Christian August gab nach; der Graf von Rödelheim fertigte dem Auditeur das Hauptmannspatent aus; — wieder ein Beweis, auf welch thönernen Füßen die Organisation der sogar noch oft gefeierten Reichsarmee ruhte.

Das letzte Anlehen bei Rödelheim gelang ihm erst, als er einen Wildzaun, der das Wechseln seines Wildes nach der zu Rödelheim gehörigen Gemarkung Einertshausen verhindern sollte, abbrechen ließ. Ueberhaupt war das Verhältniß mit dem Vetter von Rödelheim kein sehr freundschaftliches.

Zu seiner Charakteristik theile ich Folgendes mit. Schon vom Jahre 1738 liegt mir ein Schreiben von König Friedrich Wilhelm I. aus Wusterhausen vor[1]), aus welchem hervorgeht, daß ihm dieser Etwas anbot, was Christian August nicht annahm; „. . . aus dessen die Ursachen zu ersehen gewesen, so ihn zurückhalten," sagt das königl. Schreiben, „die demselben zugedacht gewesene marque Meiner besonderen Gewogenheit anzunehmen. Wie solches nun lediglich von Seinem eigenen Gefallen dependirt, also

[1]) Die ganze nun folgende Correspondenz befindet sich im Laubacher Archive.

ist es mir lieb gewesen Ihn bei dieser Gelegenheit zu überzeugen, mit wie großer propension und estime Ich sei, und alle Zeit unveränderlich verbleiben werde

Wusterhausen, den 15. Nov. 1738.

Des H. Grafen Sehr affectionirter

Fr. Wilhelm."

Vom 30. Januar 1740 liegt mir vom preuß. Oberst v. Derschau ein Gratulationsschreiben an Christian August wegen der angetretenen Regierung in Laubach vor, aus welchem hervorgeht, daß er ihn bittet, zu erlauben, daß der Lieutenant Naumeister ein Paar Mann freiwillig und gegen ein gut Stück Handgeld in seinem Lande anwerben dürfe; er würde dies mit dem allergrößten Danke anerkennen und Sr. Majestät seinem allergnädigsten König und Herrn nicht genugsam zu rühmen, sondern auch mit allen möglichen Gegendiensten zu verschulden sich äußerst bemühen.

Der König war im April schon sehr leidend; so wie er sich aber nur in etwas gebessert haben würde, schreibt derselbe am 1. April 1740, würde er sich äußerst bemühen, Ihro Hochgräflich Excellenz Verlangen in allen Stücken zu erfüllen, u. s. w.

Christian August antwortete nun dem Obersten von Derschau auf das verbindlichste und empfing den Lieutenant Naumeister zur Ausrichtung seines Auftrages in Laubach, dem er so viel wie möglich zur Ausführung desselben behülflich sein wollte, um zu zeigen, wie er suche, sich Dero von Ihro Majestät ihm erzeigten hohen Gnade in der That würdig zu machen.

Auch an den General-Feldmarschall Grafen von Schmettau schreibt Christian August am 16. Juli 1742, wie folgt: „Als ich das Glück gehabt Ew. Excellenz in Frankfurt aufzuwarten, bin ich so frei gewesen, Dieselben zu ersuchen Sr. Königlichen Majestät Ihrem Allergnädigsten Herrn sich vor mich zu interessiren, daß dieselbe mir die besondere Gnade angedeihen ließen meine Wenigkeit mit dem Adler-Orden mich zu begnadigen, da nun Ew. Excellenz so gütig gewesen und mir meine hierüber gebrauchte Freiheit, dieselben darmit zu chargiren, nicht übel genommen, sondern auch versprochen Sr. Königl. Majestät resolution mich wissen zu lassen, ich aber bei meiner retour aus dem Ems Ew. Excellenz in Frankfurt wieder aufzuwarten die Ehre nicht haben können, so komme hierdurch

zu bitten, daß wenn etwa Gelegenheit sich ereignet hätte, mein unterthänigstes petitum vorzutragen, und gnädigste resolution darauf ertheilt worden, mir einigen part davon geben zu lassen" u. s. w.

Nach diesem Schreiben zu urtheilen, machte er wahrscheinlich schon 1738 einen Versuch, den Adler-Orden zu erhalten und sich mit Geringerem nicht genügen zu lassen.

Hierauf antwortete nun Graf Schmettau am 24. August 1742, er könne ihm die Resolution mittheilen, „denn wenn Ew. Excellenz sich entschließen wollten, dem Könige (jetzt Friedrich dem Großen) eine halbe Carthaune gießen zu lassen, oder etwan vier große Mann zu stellen, um der Sache mehr Gewicht und mehr Beförderung zu geben, so dürfte an der Deferirung kein Zweifel vorwalten und ich könnte desto dreister vor Ew. Excellenz solicitiren."

Er hofft nun, vom Grafen Christian August darüber Nachricht zu erhalten, in dessen Antwort jedoch kein Wort von der allerdings etwas theuren halben Carthaune die Rede ist, wohl aber vier große Leute zu 8 bis 9 Zoll Preuß. Maaßes zu Sr. Majestät Dienst gestellt werden. „Insbesondere werde ich mich dahin bestreben," schreibt er, „daß obgedachte Leute gut von Gesicht aussehen, weil mir bekannt, daß Se. Königl. Majestät daran ein Wohlgefallen haben." —

In einem folgenden Schreiben fragt er an, ob er diese Leute an den Grafen Schmettau nach Berlin mit einem Schreiben an den König schicken solle, und Ersterer antwortet ihm:

„Da sich nun Se. Majestät dahin erklärt, daß Sie die vier Mann mit baarem Gelde bezahlen wollten, so gebe Ew. Excellenz ein solches hiermit gehorsamst zur Nachricht und zugleich, wegen des suchenden Adler-Ordens, an Hand, daß dieselben sich nunmehr selbst an ihre Majestät den König directe, mittelst eines Schreibens in welchem, außer Dero etwan gegen das Königl. Churhaus vor sich habenden Meriten nichts weiter anzuführen haben werden" u. s. w. Die Kostenberechnung soll ihm Graf Christian August einsenden und dann sollen die Leute einem in der Nähe befindlichen Werbeoffizier übergeben werden.

So gerne er nun sich das Verdienst erwerben möchte, dem Könige gefällig zu erscheinen, so antwortete er doch am 10. Januar 1743 dem Grafen Schmettau: .... „Ich habe demnach ferner zu berichten, wie daß Ew. Excellenz verlangen, die Leute vor

Geld zu verlassen, mich außer Stande zu erfüllen sehe, denn dazu mich nicht resolviren kann; vor den gütigst ertheilten Rath, mich bei Ihro Königl. Majestät selbsten allerunterthänigst zu melden, danke ich ganz gehorsamst, ich habe denselben allbereits befolgt."

Schon im December 1742 beantwortete Christian August ein Schreiben an den Grafen zu Stolberg-Wernigerode dahin, daß es ihm vorkäme, als wolle der Feldmarschall Graf Schmettau dem Könige für sein, des Christian August, Geld ein Präsent mit den Leuten machen. Er führt in diesem Schreiben an, daß ihm Lieutenant Naumeister mitgetheilt, daß General von Derschau ihm beim Höchstseeligen Könige (Friedrich Wilhelm I.) den Orden schon verschaffen wollen und diesen Offizier deshalb zu ihm geschickt habe, der Hochseelige König aber sei seit acht Wochen vorher gestorben, als der Termin gesetzt, daß er ihn hätte bekommen sollen.

Aus einer Correspondenz Christian Augusts mit der Herzogin Charlotte von Braunschweig geht hervor, daß derselbe außer der Rekruten-Uebersendung auch durch andere Anerbietungen sich die Gnade des Königs zu erwerben suchte. Er schreibt der Herzogin am 24. Januar 1743 unter Anderem: „Vor vierzehn Tagen habe ich mich unterfangen schriftlich Höchsten Orts um die Conferirung der Ministerstelle beim Oberrheinischen Kreise und des schwarzen Adler-Ordens allerunterthänigst anzusuchen; und da mir nicht anderst bewußt ist, als daß der Graf Degenfeld obbesagten Charakter gehabt, sonst aber nichts, (also kein Gehalt) als wann in diesem Kreise was zu thun vorgefallen, committirt bekommen, so habe auch bei Ihro Majestät dem Könige, nur mit einigen Zeilen um jetzt gemelde Stelle angehalten; denn auf andere Art zu dienen, wollen meine Umstände nicht gestatten."

Aus einem Schreiben an den König geht nun hervor, daß er ihm zwei große Leute überschickt, mit dem Bemerken, daß er sich möglichst bestreben würde, noch einige zu überschicken. In einem andern Schreiben vom 12. Januar 1743 nimmt er sich die Freiheit, den König um den Schwarzen Adler-Orden zu bitten. Es heißt in demselben: ...... „allerunterthänigst zu bitten, ob Dieselben mir die unverdiente hohe Gnade angedeihen lassen wollten, mich mit Dero Königl. Schwartzen-Adlerorden zu begnadigen (und zu Dero Ministre beim Oberrheinischen Kreis allergnädigst anzunehmen). Ew. Königl. Majestät weltkundige Großmuth, Gnade und

Leutseeligkeit, machet mir feste Hoffnung, daß Allerhöchstdieselben dieses mein Erkühnen nicht allein allermildest aufnehmen, sondern auch meiner allerunterthänigsten Bitte gnädigst willfahren werden."

Auf diese beiden Schreiben erwiederte Friedrich der Große am 27. Januar 1743 aus Potsdam:

„Hochwohlgeborener, besonders Lieber Herr Graf. Ich habe dessen beide Schreiben vom 12. dieses zu recht erhalten, und bin Ihm sehr obbligirt, daß Er sich bemühen wollen, für Mich einige zu meinen Kriegsdiensten tüchtige, große Leute zu engagiren. Durch deren Ueberlassung wird mir gewiß eine besondere Gefälligkeit geschehen, wogegen ich bei aller Gelegenheit mit plaisir Meine reconnoissance zeigen werde. Es thut mir aber leid, daß ich vor dieses mahl in Seinen Verlangen, Ihn zum Ministre bei dem Oberrheinischen Kreis zu bestellen, nicht willfahren kann, indem Ich allda niemahlen einen accreditirten Ministre sonderlich brauche, und wünsche ich also in anderer Gelegenheit Ihm auf gefällige Art helfen zu können. Ich bin übrigens

Des Herrn Grafen

wohlaffectionirter

Fr."

Auch vom 10. März 1743 ging noch ein sehr gnädiges Schreiben von dem Könige ein, in welchem er sich für die empfangenen Rekruten bedankt.

Man sieht aber bald, daß Christian August sich ganz dem preußischen Interesse widmete und auch in seiner Lage, als kleiner, unmächtiger, von mächtigeren umgebener Reichsstand dazu genöthigt ward. An den Flügeladjutanten des Königs, den Grafen Haak, schreibt er am 17. April 1743 unter Anderem: ...... „so habe hierdurch ganz ergebenst bitten wollen, in folgender Sache mir bei Sr. Königl. Majestät Dero Allergnädigsten Herrn behülflich zu sein. Ich habe viele differentien mit Hessen-Darmstadt, unter andern aber hauptsächlich einen process wegen der prätendirten Schutzgerechtigkeit des Dorfes Freyenseen, da man von Darmstädtscher Seite, ohngeachtet, daß ich schon einige mandata von der Kammer zu Wetzlar vor mich habe, alle unerhörte Gewaltthätigkeiten in dem Meinigen verübt und wenn ich die Bauern in den gehörigen Schranken

und Ordnung halten will, noch mehrere zu begehen drohet, auch dieselben in den allerschändlichsten Stücken gegen mich schützt und aufhetzet; als ersuche Euer Hochgeb. ob Dieselben bei Ihro Königl. Majestät auszuwirken geruhen wollen, daß Allerhöchst Dieselbe, nach Dero Weltgeprießenen Gnade und Gerechtigkeit und als ein Herr, die aller Bedrängter und Nothleidenden Dero mächtigen Beistands würdigen; durch einen Dero Ministres in Frankfurt an Hessen-Darmstadt declariren lassen wollten, sich aller Gewaltthätigkeiten zu enthalten und den Weg des Rechtens nicht zu hemmen. Damit auch jedermann sehen kann, wie unrecht mir geschieht, werde ich ehester Tage in Frankfurt allen Königl. und Churfürstl. Gesandten auf dem Reichstag eine Deduction übergeben lassen, darin alles umständlich zu ersehen sein wird. Zu mehrerer Erläuterung aber nehme ich mir die Freiheit einen kurzen Extract der angezogenen deduction hier beizulegen."

Während des ganzen siebenjährigen Krieges wirkte er in preußischem Interesse, wie so viele protestantische Reichsstände, besonders die kleineren, die sich unter dem Drucke ihrer mächtigeren Nachbarn bei der lahmen Wirthschaft des deutschen Reiches nicht mehr zu helfen wußten und daher von der im Osten aufgehenden Sonne Schirm und Schutz erwarteten! —

Schon 1740 wurde er wirklicher kaiserl. Geheimerrath und erhielt in demselben Jahre den königl. schwedischen Seraphinen-Orden. 12 Jahre lang war er Direktor des wetterauischen Grafencollegiums.

Wenn es auch nicht sehr glänzend mit seinen Finanzen stand, so machte er es doch möglich, nach seiner zweiten Vermählung mit der Prinzessin von Nassau-Siegen dem Laubacher Schlosse einen neuen Bau mit schönem boiserirtem Saale hinzuzufügen. Wie es in jener Zeit üblich war, durfte es an Vergnügungsorten im Freien nicht fehlen, und wie Friedrich der Große sein Sans Souci, so hatte er an einem Punkte, von dem man die herrlichste Aussicht genießt, sein Sorgenlos, wo Stallungen und Küche gebaut waren. Für einen näheren Ausflug hatte er auch seine Belle Vue und für seine vortreffliche Gelegenheit zur hohen Jagd seine Haltstatt, ebenfalls ein kleines Häuschen im Walde nebst Pferdestallungen. An einem etwas entfernteren Orte lag der sogenannte Eichelgarten mit kleinen Lusthäuschen, Kegelbahn, Stallung und Küche versehen. Eins der ersteren hatte eine gemalte Tapete, auf der das Hallali

eines Hirsches mit Jägerei und Parforcehunden dargestellt war. Eine Stunde von Laubach, in Gonterskirchen, hatte er ein Jagdhaus gebaut, wohin er jeden Herbst zur Hirschbrunft übersiedelte. Obgleich der Weg dahin durch prachtvollen Wald führte, so durfte doch die unter der Scheere gehaltene Hainbuchen-Allee an demselben nicht fehlen, und selbst dahin mußte eine Wache von Grenadieren dem Landesherrn folgen.

Uebrigens sorgte er für Kirchen und Schulen und überhaupt durch weise Verordnungen für seine Unterthanen. — Nur sein Jagdvergnügen wollte er nicht gerne stören lassen. Da damals noch viele Wildschweine in den Waldungen waren und den Leuten großen Schaden zufügten, so wurde er beim Reichskammergerichte verklagt, mußte in Folge dessen öfter auf Sauen jagen und beglaubigte Schußlisten einschicken.

Hier muß noch eine Schwester Christian Augusts erwähnt werden, welche dadurch, daß ihre einzige Tochter in das herzogl. Haus Braunschweig-Wolfenbüttel verheirathet wurde, Veranlassung gab, daß die Herzoge von Braunschweig mit Oels belehnt wurden. Es war dies Maria Sophie Wilhelmine, Gräfin zu Solms-Laubach, geb. am 3. April 1721; sie wurde durch Vermittelung der Königin von Dänemark am 28. April 1741 mit Carl Christian Erdmann, Herzog zu Würtemberg-Oels, vermählt und ging mit ihm nach Kopenhagen; als ihm aber sein Oheim Carl Friedrich 1744 die Regierung in Oels übergab, ging sie mit ihm nach Schlesien. Nach ihrem und ihres Gemahls Tode, welcher letztere 1792 — der ihrige 1793 — erfolgte, fiel das Herzogthum Oels an den Prinzen Friedrich August von Braunschweig-Wolfenbüttel, welcher mit ihrer einzigen Tochter Sophie Friederike Charlotte vermählt und seit 1793 Wittwer war [1]).

§. 78.

Georg August Wilhelm war geb. am 9. August 1743 und starb 1772 lange vor seinem Vater Christian August als Erbgraf. Sein älterer Bruder, Friedrich Ernst Carl, bei dem Friedrich

[1]) Nicht im Druck erschienene Geschichte des Hauses Solms vom verstorbenen Grafen Theodor zu Solms-Sonnenwalde.

der Große Pathenstelle übernommen hatte, war 1740 geboren und starb schon 1759.

Georg August Wilhelm ging erst mit seinem Bruder nach Marburg und 1760 nach Jena auf die Universität, aber schon 1762 trat er in herzogl. braunschweigischen Militairdienst und marschirte zum letzten Acte des siebenjährigen Krieges über den Rhein.

Seine Verwandtschaft mit dem herzogl. Hause eröffnete ihm so gute Aussichten, daß er auch noch sehr jung zum Oberst der Garde und Generaladjutanten avancirte. — Er vermählte sich am 2. November 1767 mit Elisabeth Charlotte Ferdinande Louise, des Grafen (später Reichsfürsten) Friedrich Ernst zu Ysenburg-Birstein Tochter, mit welcher er vier Kinder hatte.

Nach seinem am 1. August 1772 erfolgten Tode wurde seine Gemahlin Vormünderin ihrer Kinder. Sie war geboren am 24. Januar 1753 und starb am 16. December 1829 zu Utphe.

Der verheirathete Georg August mußte beim Vater im Schlosse wohnen, nebst Familie an seinem Tische speisen und sich, wie seine Gemahlin, den oft wunderlichen Launen seines Vaters unterordnen, weßhalb das Verhältniß zwischen Vater und Sohn ein gestörtes war und Veranlassung gab, daß er einen großen Theil seines Lebens in Braunschweig in seinem Dienstverhältnisse und in der herzogl. Familie zubrachte, statt in Laubach zu sein. Seine Gemahlin war eine geistreiche, vortreffliche Frau, die stets in ehrendem Gedächtniß aller umwohnenden Verwandten und ihrer früheren Unterthanen bleiben wird.

Nach dem Tode ihres Schwiegervaters wußte sie unter ihrer vormundschaftlichen Regierung die Finanzen des Hauses durch die peinlichste Ordnung und ihren ausdauernden Fleiß so schnell wieder zu ordnen, daß sie ihrem Sohne Laubach schuldenfrei und 100,000 fl. in Cassa übergeben konnte. Freilich ward dabei oft rücksichtslos verfahren, indem Alles, auch das Unbedeutendste zu Geld gemacht wurde. So z. B. ließ sie, die freilich mit Recht über ihren Schwiegervater aufgebrachte Tochter, unter Anderem alle prachtvollen Hirschgeweihe desselben verkaufen, so daß zufällig von seiner so zahlreichen Sammlung nur noch eins vorhanden ist.

§. 79.

Friedrich Ludwig Christian, der Sohn Georg August Wilhelms und Enkel Christian Augusts, folgte dem Letzteren unter Vormundschaft seiner Mutter in der Regierung. Er war geboren am 29. August 1769 und starb am 24. Februar 1822.

Sehr früh verlor er seinen Vater, hatte aber das Glück, unter der Leitung seiner trefflichen Mutter eine sorgfältige Erziehung zu genießen, und brachte es bei den glücklichsten Naturanlagen und namentlich unterstützt von einem seltenen Gedächtnisse, so weit, daß er bereits in einem Alter von 17 Jahren die Universität Gießen beziehen konnte, wo er sich unter dem berühmten Kanzler Koch vorzüglich für die juristisch-publizistische Laufbahn vorbereitete, in welche er darauf durch Theilnahme an den Arbeiten des Reichskammergerichtes zu Wetzlar und des Reichstages zu Regensburg näher eingeweiht wurde.

Schon in seinem 22. Jahre sah er sich als Reichshofrath nach Wien berufen, welche Stelle er bis 1797 bekleidete, wo er sich nach Laubach zurückzog; im November desselben Jahres vermählte er sich mit Henriette, Gräfin von Degenfeld-Schomburg.

Aber in dieser Zurückgezogenheit entzog er sich den öffentlichen Geschäften nicht, sondern wohnte als Bevollmächtigter der Wetterauer Grafenbank dem Friedenscongresse zu Rastadt bei und war auch in der Folge ein eifriger Vertreter der Ansprüche deutscher Reichsstände gegen Frankreich.

Unerschüttert blieb, auch im Sturme von außen her, sein Sinn für Deutschlands Ehre und Freiheit, und als im Jahre 1813 nach der Schlacht bei Leipzig auch das westliche Deutschland sich wieder erhob, fühlte er sich in seinem Inneren mächtig getrieben, für die gute Sache seines Vaterlandes mitzuwirken. Er übernahm in Frankfurt die obere Leitung des Lazarethwesens von ganz Deutschland und verband damit die Verwaltung des Rheinschifffahrts-Octroi. Diesem doppelten Geschäfte unterzog er sich mit der ihm in hohem Grade eigenen Umsicht und Thätigkeit, so daß er sich dadurch ein Verdienst erwarb, welches von Seiten der verbündeten Mächte durch Verleihung von Orden und Ehrengeschenken auch öffentlich anerkannt wurde. Im Jahre 1814 wurde er veranlaßt, sich zum Kon-

gresse nach Wien zu begeben, wo man seine allgemein anerkannten schätzbaren Kenntnisse der deutschen Verhältnisse in Anspruch nahm. Hier ehrte ihn das Vertrauen Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm III., der ihm bei der Organisation der Rheinprovinzen das Ober-Präsidium der Provinz Jülich-Cleve-Berg übertrug, in dessen treuer und unermüdeter Verwaltung ihn der Tod überraschte. Er behielt seine volle Geistes-Thätigkeit bis zum letzten Augenblicke seines Lebens. Nicht einen Tag entzog er sich den Geschäften seines Berufes, die er als seine einzige Erholung pries, und selbst an seinem Sterbetage traf ihn der hohe Mittag noch an seinem Schreibtische arbeitend, so daß der Verewigte sein Wort, welches er gegen das Ende seines Lebens oft äußerte, in vollem Sinne gelöst hat: „sich dem Feinde nur mit den Waffen in der Hand ergeben zu wollen."

Gründliche Kenntnisse seines Faches, strenge Begriffe von Recht und Pflicht, Festigkeit des Willens in Vollführung des Guten und unermüdliche Ausdauer bei der Arbeit zeichneten den Verewigten als Staats- und Geschäftsmann aus. Wahre Religiosität, ein tiefes, wohlwollendes Gemüth, treue Liebe und Anhänglichkeit an die Seinigen und an seine Freunde, ein lebendiger Hang, zu erfreuen und wohlzuthun, der kein Opfer scheute und sich oft großartig zeigte, machten ihn in seinen übrigen Verhältnissen eben so liebenswürdig, und es gebührt ihm unstreitig das große Verdienst, durch seine Persönlichkeit zu einer leichteren Verschmelzung der neuen preußischen Provinzen mit den alten den Weg gebahnt zu haben.

Er war der erste Curator der Universität Bonn und hatte von Sr. Majestät dem Könige von Preußen den Rothen Adler-Orden I. Klasse und von Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland den St. Annen-Orden I. Klasse erhalten.

Er starb am 24. Februar 1822 in Cöln und ward in Laubach beigesetzt. Seine Gemahlin starb am 26. Januar 1847 nach vollendetem 70. Jahre zu Laubach. Sie hinterließen vier Söhne und eine Tochter, wie aus dem Stammbaume zu ersehen ist.

§. 80.

Otto, geboren am 1. October 1799, der älteste Sohn des Grafen Friedrich Ludwig Christian, folgte dem Vater in der Graf-

schaft Laubach am 24. Februar 1822 nach dem in diesem Hause festgesetzten jus primogeniturae. Er erhielt bereits 1821 auf den Wunsch seines Vaters veniam aetatis. Seine Erziehung und Ausbildung erhielt er im elterlichen Hause, später mit seinem Bruder Reinhard zusammen in Berlin, wo sie das Werder'sche Gymnasium besuchten, und dann auf den Universitäten Bonn und Berlin. Die Besitznahme von Laubach legte ihm in den ersten Jahren seines Aufenthaltes daselbst manche Mühen und Entbehrungen auf.

Sein Vater war durch die Kriegszeiten, durch seine unbegrenzte Neigung, den Menschen wohl zu thun, den Neubau einiger Güter, mancher Acquisitionen von Parzellen und überhaupt durch seine zu große Nachsicht in der Administration seiner Besitzungen in eine sehr große Schuldenlast gerathen.

Nur der persönliche Credit des neuen Besitzers verschaffte demselben bald die Mittel, zu einem geringeren Zinsfuße, als der war, zu welchem die meisten Schulden contrahirt waren, die Summe von 850,000 fl. aufzunehmen, mit denen es ihm gelang, in einer Reihe von Jahren mehrere Acquisitionen zu machen und bei weiser Sparsamkeit die finanzielle Lage seines Hauses bedeutend zu verbessern.

Er kaufte im Jahre 1836 die Herrschaft Engelthal in der Wetterau, 1837 das von Schenk'sche Gut Obernhofen, 1841 die ganze Gemarkung Wernings im Vogelsberge, 1846 das Gut in Otterbach und 1850 den Wiesenhof, die beiden letzten Güter ebenfalls im Vogelsberge.

Im Laufe der Jahre bezahlte er sehr viele Schulden ab, so daß es seiner pünktlichen Verwaltung der nun von ihm selbst administrirten Güter zuzuschreiben ist, daß er die Revenüen des Hauses bedeutend vermehrte. — Von Jugend auf genöthigt, sich mit Landwirthschaft und Forstwesen eifrig zu beschäftigen, erzielte er in beiden Zweigen die besten Resultate. Die Forsten hatten durch einen übertriebenen Stand von Hochwild bedeutend gelitten, weßhalb es nothwendig erschien, diesen zu vermindern. Das Jahr 1848 hat den Wildstand ganz verschwinden lassen.

Alle Landtage in Darmstadt besuchte er, war eine Zeit lang erster und ist jetzt zweiter Präsident der ersten Kammer des Großherzogthums.

Ein großes Verdienst hat er sich als Präsident des landwirthschaftlichen Vereines von Oberhessen erworben, welcher Stelle er sich mit der

größten Mühewaltung in seinem vorgerückten Alter wie in jüngeren Jahren unterzieht.

Er ist Ritter des königl. preuß. Rothen Adler-Ordens I. Klasse, Rechtsritter des St. Johanniter-Ordens, des großherzogl. hessischen Ludwigs- und des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen Großkreuz.

Seine Gemahlin ist Luitgard Wilhelmine Auguste, des regierenden Fürsten Johann August Carl zu Wied Tochter, geboren am 4. März 1813, vermählt am 11. September 1832.

Sein ältester Sohn, Friedrich Wilhelm August Christian, Erbgraf zu Solms-Laubach, ist geboren am 23. Juni 1833, vermählt am 23. Juni 1859 mit Marianne, des Grafen Wilhelm zu Stolberg-Wernigerode Tochter, welche am 6. September 1836 geboren ist. In Bezug auf die Kinder verweise ich auf den Stammbaum Tab. XII.

Ich kann es mir nicht versagen, hier noch eines Bruders des Grafen Otto zu erwähnen, des einzigen jetzt noch lebenden Solmsers, der interessante Campagne-Erfahrungen gesammelt und eine rasche Militair-Carrière gemacht hat, aber wegen seiner Gesundheit den Dienst verlassen mußte.

Reinhard, der zweite Sohn des Grafen Friedrich Ludwig Christian, ist geboren am 11. August 1801. Seine Erziehung erhielt er im elterlichen Hause, kam dann auf das Werder'sche Gymnasium nach Berlin mit seinem älteren Bruder zusammen, wie auch mit demselben nach Bonn und Berlin auf die Universität. Sein zu früh verstorbener Vater hatte ihn zur diplomatischen Carrière bestimmt; bei seinen hervorragenden Geistesgaben war er schon vom Gymnasium mit dem Zeugnisse Nro. 1 zur Universität abgegangen, hatte sich vorher namentlich in mehreren Sprachen schöne Kenntnisse gesammelt, besonders in der griechischen, lateinischen, englischen, französischen und spanischen, und vervollkommnete und erweiterte dieselben noch auf der Universität, ohngeachtet er nicht weniger fleißig dem Studium des Rechtes mit Erfolg seine Zeit widmete. Von Jugend auf interessirte ihn die Botanik und überhaupt die Naturwissenschaften, und er brachte es darin so weit, daß er mit den ausgezeichnetsten Botanikern und Professoren jener Fächer in steter Verbindung und Correspondenz steht und zu den ausgezeichneten der diesen Branchen sich widmenden Männer gezählt werden darf. Seine Sammlungen von Moosen vervollständigte er vor einigen Jahren auf einer Reise in

den Gebirgen Norwegens. Bei diesen Wissenschaften kam ihm seine unermüdliche Gründlichkeit in Erforschung der Natur und sein vortreffliches Gedächtniß sehr zu Statten.

Am Todestage seines Vaters befand er sich mit seinem bereits in den Militairdienst getretenen Bruder Rudolph auf der Reise nach Berlin, um dort Schritte Behufs seiner Beschäftigung im diplomatischen Fache zu thun. Zu dem Ende begab er sich zu dem damaligen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen v. Bernsdorff, der ihm aber so wenig günstige Aussichten in dem damals sehr gesuchten Fache eröffnete, daß er sich entschloß, seinen schon früher gehegten Wunsch, ins Militair einzutreten, in Erfüllung zu bringen. Er trat noch im Jahre 1822 in das königl. Garde-Husaren-Regiment ein; nach sehr kurzer Vorbereitung in den militairischen Wissenschaften bestand er das Porte-Epée-Fähnrich-Examen vorzüglich und schon im Frühjahre 1823 das Offizier-Examen so glänzend, daß er von Se. Majestät dem Könige, auf Immediatbericht der Examinations-Commission, sofort, ohne Vorschlag zum Offizier avancirte. Dabei muß ich bemerken, daß er während der Zeit seiner Vorbereitung öfters in Ausübung des praktischen Dienstes beschäftigt wurde, ohne daß ihn diese Zestreuung im mindesten in den ernsten Studien der Mathematik, der Fortification 2c. 2c. gestört hätte. — Die Kenntniß der Kriegswissenschaften steigerte aber in ihm den Wunsch, das theoretisch Erlernte nun auch einmal praktisch in der Campagne zu erproben, und da sich in Preußen keine Aussicht auf Krieg darbot, so entschloß er sich, als im Jahre 1828 der russisch-türkische Krieg ausbrach, seinen Abschied zu nehmen und, mit guten Empfehlungsbriefen versehen, seine Gelegenheit außer Landes zu suchen, wie man dies von Alters her in deutschen Kriegsdiensten zu nennen pflegte. Den größten Theil seiner aus den Campagnen geschriebenen Briefe habe ich gesammelt, indem die meisten durch meine Hand gingen, wobei ich das Militairische aus denselben extrahirte, welches durch den Fürsten Wilhelm zu Wittgenstein Sr. Majestät dem Könige und den königlichen Prinzen mitgetheilt wurde. Welcher Gewinn für manche in der Kriegsgeschichte nicht aufgeklärten Fälle und Situationen und für den Geist in den betreffenden Armeen wäre es, wenn solche Correspondenzen aus den verschiedenen Campagnen sorgfältig gesammelt und in den Archiven aufbewahrt würden, aber auch der Mittheilung zugänglich wären.

In den mir bekannten Solmsischen Archiven ist nur eine Correspondenz, die des Grafen Heinrich Trajectinus zu Solms-Braunfels, ziemlich vollständig vorhanden, wie sie aus dem niederländischen Befreiungskriege geschrieben wurde.

Ich theile hier nun Einiges aus dieser Correspondenz des Grafen Reinhard mit, indem ich den Inhalt theils kurz angebe, theils wörtlich anführe.

Der erste an mich gerichtete Brief ist im Lager an den Carasu-Seen am 13./25. Juni 1828 geschrieben und beschreibt die Reise von Berlin bis dahin, die er bis Breslau allein machte und dann, vom General Graf Nostitz als Courier bis zur östreichischen Grenze vorausgeschickt, in Gesellschaft des Generals und mehrerer preuß. Offiziere bis ins Hauptquartier fortsetzte.

Am 17. Juni Abends schon ward das Städtchen Tobako-Bolgrad am Limat erreicht, wo sie erfuhren, daß das Hauptquartier schon aufgebrochen und der Uebergang über die Donau schon glücklich vollbracht sei. Hier mußte man sich vollständig mit Nahrungsmitteln versehen, da nun gar Nichts mehr zu bekommen war.

„Hier sahen wir zugleich zuerst die zur Verpflegung der Armee gemachten Anstalten, aus 30,000 zweispännigen Ochsenwagen bestehend, die in einem beständigen Fahren zur Armee bleiben und deren Bespannung am Ende in unseren Magen ein Grab finden wird."

Am Morgen des 19. Juni kamen sie nach Satunovo, den Ort, wo der Kaiser den Uebergang bewerkstelligte. Die Donau ist hier gewiß eine Stunde breit und besteht halb aus einem dichten Schilfsumpf, halb aus einem reißenden Strome. Durch ersteren wurde, von den Türken nicht unentdeckt und bisweilen von ihrem Feuer belästigt, ein Damm gebaut, der senkrecht auf die Donau lief und sich dann stromaufwärts wandte, so daß der Feind glauben mußte, die Russen wollten weiter oben übergehen. Unterdessen kam die Flottille auf der Donau herauf und richtete ein furchtbares Feuer auf die türkischen Schanzen. Unter dem Schutze des durch dasselbe entstandenen Rauches ging der General Prinz Gortschakoff mit 2 Jägerregimentern auf Kähnen unterhalb der Flottille über, stürzte sich drüben bis an den Bauch ins Wasser und erstürmte die Anhöhen, die von 15,000 Türken besetzt waren, aber sogleich verlassen wurden. Etwa 50 Mann, die zu früh in eine Schanze eilten, wurden durch eine türkische Mine in die Luft gesprengt. Die

Türken flohen theils in die Berge, theils nach der naheliegenden kleinen Festung Isaktschi, welche, nachdem die Brücke geschlagen war, sogleich capitulirte und deren Besatzung freien Abzug erhielt. ...... „Wir besahen dann die verlassenen Schanzen, in denen gegen 20 Kanonen noch von Schildwachen bewacht wurden."

Ueber Isaktschi ging es nun zu dem schon vor Kistendji befindlichen Lager des Kaisers. In Babadag erfuhren sie, daß die Festung Braila, freilich durch schwere Opfer erkauft, genommen sei, indem 2 Generale und gegen 1000 Mann todt geblieben und eine Menge von Offizieren verwundet waren; „dagegen haben die Russen bei diesem Sturme, der durch das Nichtspringen einer Mine verunglückte, eine beispiellose Bravour bewiesen. Nach abgeschlagenem Sturme machten die Türken 6 Ausfälle hinter einander, wobei sie so viel verloren, daß sie am anderen Tage eine Capitulation eingingen, wornach sie sich ohne Waffen nach Silistria und Rustschuk begaben."

Die Nächte brachte man immer schon bivouaquirend zu. Die schönen, lebhaften Schilderungen der Gegend übergehe ich und theile nur das Militairische und das mit, was für die Operationen und ihren Fortgang von Interesse ist. —

„Am 21. Juni erreichte die Wüstheit der Gegend den höchsten Grad, den sie bis jetzt immer beibehalten hat und noch lange beibehalten wird; zudem steht das Thermometer Morgens 7 Uhr auf 25 Grad und steigt Mittags bis zu 30 Grad; Nachmittags erhebt sich gewöhnlich ein kühlendes Lüftchen, welches gegen Abend zunimmt und die Nächte so kühl macht, daß man sich gut zudecken muß, um nicht zu frieren."

Endlich um 3 Uhr Nachmittags am 21. Juni erreichte die Gesellschaft 3 Meilen von Kistendji beim Dorfe Ali-Kapu das Hauptquartier.

„Da Graf Nostitz vorausgefahren war, so kam er mir bei meiner Ankunft schon mit der frohen Nachricht entgegen, daß Se. Majestät der Kaiser mich nicht nur beim Garde-Husaren-Regimente als ältesten Kornet (was dort Second-Lieutenant ist) angestellt, sondern mir auch die Erlaubniß ertheilt habe, die Campagne so lange beim Husaren-Regimente des Grafen Wittgenstein mitzumachen, bis die Garde in die Linie einrückte."

Abends noch ließ ihn Feldmarschall Graf Wittgenstein zu sich

kommen, empfing ihn sehr freundlich und gab ihm einen Brief an den General-Lieutenant Rüdiger mit, der bei Kistendschi am schwarzen Meere stand, Commandeur der Husaren-Division war und die Avantgarde führte. Am 22. Juni machte er sich mit einem Kosacken auf den Weg nach Kistendschi, der immer am sogenannten Walle des Trajan herzieht, dann die Donau bei Hirsova verläßt und bis an das schwarze Meer geht und jetzt noch aus einem 8 Fuß tiefen Graben und eben so hohem Walle besteht.

„General Rüdiger, bei dem ich auch meinen Commandeur, den Oberst von Korff, fand, war sehr artig gegen mich und behielt mich zum Essen bei sich, wo ich die Bekanntschaft des Marquis de Larochejaquelin machte, der den Krieg als Freiwilliger mitmacht und beim Donau-Uebergange schon den Ehrendegen der Tapferkeit bekommen hat. Nach Tische fuhr ich mit einem Junker v. Medem nach dem Strande und von da nach der Kistendschi blockirenden Flotte, von welcher eine Brigg von 20 Kanonen Tags zuvor, während eines Angriffs von der Landseite, auf halbe Kanonenschußweite sich der Festung genähert und mehrere hundert Kugeln hineingeschossen hatte. Dagegen saßen 17 Kugeln an Bord der Brigg und sie hatte 26 Todte und Verwundete.“

Nach dem Hauptquartiere zurückgekehrt, richtete er sich am 23. Juni Morgens zum Abgange zum Regimente ein und kaufte zu dem früher erstandenen noch ein Pferd. Nicht weit vom Hauptquartiere fand er seinen Oberst mit der 4. Schwadron, zu der er kommandirt ward, und zu seiner Verwunderung lauter deutsche Offiziere. Am 24. Juni machte er schon den ersten Marsch mit dem Regimente, aber immer noch in Civil. Um 8 Uhr ausgerückt, erreichten sie das Bivouac um 3 Uhr, welches neben dem kaiserlichen Hauptquartiere an den Karasu-Seen war, wo sich eine bedeutende Macht sammelte.

„Um 4 Uhr rückte die erste reitende Jäger-Division und die erste Dragoner-Division, jede 4 Regimenter stark, gleichfalls in das Bivouac neben uns ein und gewährte den Anblick einer Cavallerie, vor der sich Alles verstecken muß, was ich je von Cavallerie gesehen habe. Hinter ihr kam die sogenannte Berg- oder reitende Kosacken-Artillerie, ganz mit donischen Pferden bespannt und beritten, die keine Hindernisse des Terrains scheuen soll. Abends war Tedeum in Folge der Nachricht von der Einnahme der Festungen Kustend-

schi und Hirsova, welche Tags vorher eingetroffen war; 22 erbeutete Fahnen mit dem halben Monde wurden von Garde-Kosacken durch das Lager getragen und eine Salve von 101 Kanonenschüssen gegeben; im Ganzen stehen wir hier 12 Cavallerie-Regimenter beisammen. Was nun mein Regiment betrifft, so ist es so schön, wie ich noch kein preußisches gesehen habe; nur sind die Pferde viel zu groß zum leichten Dienste, alles Gestütpferde, alle braun und weit größer als Euere (Verfasser stand nämlich damals bei dem Garde-Kürassier-Regimente in Berlin); Leute und Bekleidung sind wunderschön."

Der nun folgende Brief ist datirt: im Bivouac von Uscheuly unweit Gatzi-Oglu-Bazarzik 28. Juni, 10. Juli 1828. Aus demselben geht hervor, daß die Brigade, aus Oranien- und Wittgenstein-Husaren bestehend, aus dem Lager an den Karasu-Seen am 30. Juni und nachdem auf das Belagerungscorps von Braila vier Tage gewartet werden mußte, gegen Bazarzik aufbrach. Endlich am 5. Juli ging der Befehl ein, als replis der Avantgarde gegen Bazarzik in kleinen Märschen zu folgen.

„Am 5. Nachmittags erreichten wir das Dorf Tschumasla, hatten eben Anstalten zum Mittagessen gemacht und, da die Avantgarde noch vor uns war, die Pferde sämmtlich abgesattelt, als ein Fuhrknecht der Artillerie mit dem Geschrei „Turezki! Turezki!" athemlos ins Lager stürzte. Daß unser schon ganz ruhiges Lager wie ein Bienenschwarm in Bewegung kam, wirst Du Dir vorstellen können. Im Nu wurden die Sättel auf die Pferde geworfen, die Waffen angelegt, so gut es die Schnelligkeit zuließ, auf den Alarmplatz und dann gegen den schon so nahe geglaubten Feind im Trabe vorgerückt."

Es war aber nichts vom Feinde zu sehen, der nur die Kosacken und Fuhrknechte im Fouragiren etwas beunruhigt hatte. Nach einem Nachtmarsche von den Höhen bei Bazarzik aus, vom 7. zum 8. Juli, rückte das Regiment gegen 5 Uhr Morgens in die Linie der Avantgarde ein, die aus vier Husaren-Regimentern, zwei Ulanen-Regimentern, einem Kosaken-Regimente, 9000 Mann Infanterie und verhältnißmäßiger Artillerie bestand. Da aber das Hauptcorps des Feindes sich in der Nacht aus dem Staube gemacht hatte, so war der Betheiligte wieder in vergeblicher Erwartung geblieben, daß es zu etwas Ernstem kommen würde.

„Vom Gefechte des vorigen Tages hörten wir nun folgende Details: das Corps des Generals Akinfief war plötzlich von 8000 bis 9000 Mann Cavallerie mit mehreren Geschützen wüthend angegriffen worden, hatte aber trotz seiner Minderzahl alle Angriffe auf Infanterie und Artillerie mit starkem Verluste des Feindes zurückgeschlagen; schwieriger war die Aufgabe für die beiden Ulanen-Regimenter und die Kosacken, die beständig von der türkischen Cavallerie umschwärmt wurden, demohngeachtet aber wenig verloren haben. Unterdessen hatte der Commandeur der Avantgarde, General Rüdiger, die Kanonade gehört und das alexandrinische Husaren-Regiment zur Verstärkung abgeschickt, welches mit solcher Bravour diese ungeheure Cavalleriemasse chargirte, daß sie sich nach kurzem Widerstande und mit bedeutendem Verluste in den Wald zerstreute und nicht mehr gesehen wurde. So blieb uns denn abermals nichts als der Anblick des Schlachtfeldes, welches ich, nachdem wir darauf ein Bivouac bezogen, zu Fuß durchstreifte und durch den Anblick mehrerer ohnköpfigen Leichname lebhaft erinnert wurde, daß es nicht gut sei, wenn Einen das Türkli hat; zum Trost sei Dir aber gesagt (er schrieb an seine Schwester), daß Offiziere von ihnen verschont werden, da sie ein bedeutendes Geld für die Gefangennehmung eines solchen bekommen. Denke Dir mein mit Grausen vermischtes Erstaunen, als ich im hohen Grase herumgehe und plötzlich unter vielen zusammengehauenen Türken einen großen schönen Mann die Augen aufschlagen und mir unverständliche Töne reden höre. Ich sprang sogleich hinzu und sah, daß er, wahrscheinlich von Kosacken, mit Lanzenstichen, und zwar, wie sich nachher fand, von 19 an der Zahl verwundet war, die meisten davon im Rücken und im Kopfe. Demohngeachtet war er am anderen Morgen wieder durch sorgfältige Pflege so weit hergestellt, daß er dem Oberstlieutenant v. Engelhard, dem Escadron-Chef des Grafen Reinhard, einige höchst wichtige Mittheilungen über den Rückzug und die Stärke des Feindes machen konnte, in Folge deren er in das kaiserliche Hauptquartier gebracht und dort unter trefflicher Pflege gewiß bald hergestellt wurde. Der Arme hatte 18 Stunden in der gräßlichsten Hitze gelegen und den Tod erwartet." Der Brief wird nun am 3./15. Juli 1828 aus Koslubgi fortgesetzt.

„So weit war ich neulich mit Schreiben gekommen, als wir plötzlich Befehl zum Aufbruch erhielten, da der Feind beim Städtchen

25

Koslubdgi eine Position genommen hatte und uns erwarten zu wollen schien. In größter Eile wurde Nachmittags gegen 4 Uhr aufgebrochen. Unser Marsch führte wenigstens 6 Stunden lang durch undurchdringliche Wälder und Nachts 12 Uhr machte unser ganzes Corps auf einem großen freien Platze im Walde unweit einer Quelle Halt. — Der Feind sollte immer noch beim Städtchen etwa 5000 Mann stark lagern und uns in einer festen Position erwarten.

Gegen Tagesanbruch kam plötzlich die Nachricht, daß die Türken während der Nacht sich abermals zurückgezogen hätten; wir brachen daher gleich auf, erreichten bald durch einen langen steilen Hohlweg das Ende des Waldes und sahen plötzlich in weiter Ferne die ersehnten Berge des Hämus oder Balkan vor uns; in einem anmuthigen Thale, an die Berge gelehnt, die Stadt Koslubdgi mit mehreren Minarets, voller Obst- und Weingärten, aber von den Bewohnern verlassen und rein ausgeplündert. Das türkische Lager war nur noch an hinterlassenem Stroh und Heu und ausgeplünderten Bienenstöcken zu erkennen und seine Bewohner hatten sich in dem ziemlich gebirgigen Terrain unseren Augen entzogen, so daß wir nicht wußten, ob sie den Weg nach Schumla oder nach Varna verfolgt hatten, welche sich beide hier trennen. Endlich berichteten Kosacken, daß sich eine schwache Arrièregarde auf dem ersten habe blicken lassen, und der General Rüdiger beschloß daher, eine Recognoscirung von einigen Cavallerie-Regimentern auf dieser Straße vorgehen zu lassen. Unser Regiment blieb an einem tiefen Rain, der uns von einem weit ansteigenden, mit Gesträuch bewachsenen Plateau trennte, das wir ganz übersehen konnten, zur Deckung von 12 Kanonen stehen und hatte so Gelegenheit, die nachfolgende Affaire ganz in der Nähe zu sehen, ohne gerade activ daran Theil zu nehmen. — Als nämlich 2 Eskadrons des Husaren-Regimentes Prinz von Oranien am Ende des Plateaus einige 100 Mann plötzlich vorbrechender Cavallerie attakirten und dieselben warfen und verfolgten, brach hinter einem steilen Abhange die ganze türkische Cavallerie, gegen 9000 Mann stark, hervor und warf sich auf die beiden Schwadronen, die jedoch in schönster Ordnung ihren Rückzug antraten, bald darauf von anderen Schwadronen unterstützt wurden und so nach und nach den Feind in die Nähe unserer versteckt aufgestellten Geschütze brachten, aus welchen zwei mit Kartätschen wohlgezielte Schüsse ihn schon zum Weichen brachten."

Nachdem sich der Feind zurückgezogen und in einer dahinter liegenden guten Position verschanzt hatte, warteten die Russen Verstärkungen ab und beide feindliche Corps standen sich einige Tage ruhig gegenüber, während die Eskadron, bei welcher Graf Reinhard stand, auf Piquet war, wobei es namentlich gegen die Türken viel Aufmerksamkeit bedurfte. Nachdem man wieder ins Hauptquartier bei Koslubgi eingerückt war, dauerte die Ruhe nur bis zum anderen Morgen um 7 Uhr. Es heißt nun weiter: „Plötzlich wurde im ganzen Lager Allarm geblasen und geschlagen und es kam die Nachricht an, daß die Türken in drei Colonnen zum Angriffe anrückten. — Da unsere Verstärkungen noch nicht angekommen waren, so gingen wir mit unserem Gros nur bis an den tiefen, schon oben genannten Rain entgegen, der tüchtig mit Kanonen und Jägern gespickt wurde, und erwarteten so ruhig den Angriff. Unterdessen erschienen die feindlichen Colonnen auf den Höhen des Plateaus, nach der Schätzung ungefähr 25—30,000 Mann stark, meist aus Cavallerie bestehend, und engagirten das Gefecht durch Plänkeln mit dem auf Piquet stehenden Regimente, welches sich im Schritt nach dem Raine zurückzog und dabei namentlich einem Regimente in rother Kleidung entgegenstand, welches ganz auf europäische Art manövrirte und in geschlossenen Gliedern einher marschirte. — Außerdem will man mit Ferngläsern Cuirassire mit Panzerhemden und Hellebarden bemerkt haben, die mir aber nur die Fiction erhitzter Einbildungskraft zu sein scheinen [1]). Heut haben wir vollkommene Ruhe und die Freude gehabt, 2 Divisionen Infanterie unter General Ruizewitsch, 20,000 Mann stark, ankommen zu sehen, und so ist denn der Angriff des Lagers auf morgen festgesetzt, wo Gott uns einen recht entscheidenden Sieg, eine Gelegenheit zur Auszeichnung und glückliches Durchkommen verleihen möge. Jedenfalls bin ich nicht grausam genug, mit dieser Nachricht zu schließen, sondern schicke diese Zeilen erst nach geendigter Schlacht mit einem Nachberichte an Dich ab" u. s. w.

---

[1]) Als wir Cuirassire im Kalischer Lager zwischen den muselmännischen Schwadronen einherritten, lachten sie laut auf und ein Muselmann sagte, wie uns ihr Oberst verdollmetschte: „Allah schützt, nicht der Cuiraß!" —
(D. Verfasser.)

Bivouac vor Schumla am 10./22. Juli.

...... „Am 4. Nachmittags erschien der Kaiser mit einer großen Suite in unserem Lager bei Kosludgi und gab den Befehl zum Aufbruche; wir setzten uns daher in 3 Colonnen gegen Tasbitepe auf dem Wege nach Schumla in Bewegung. Als wir gegen 6 Uhr Abends die Höhe vor diesem Dorfe erreichten, bemerkte man, daß der Feind sich bereits zurückgezogen hatte, und zwar mit einer schwachen Colonne nach Pravada, mit der stärksten aber nach Jani-Basar, einem 20 Werste von Schumla entfernten Städtchen. Unsere Schwadron bekam den Befehl, den Feind auf dem Wege nach Pravada zu beobachten und die Nacht hindurch diese Seite durch Piquets zu sichern. Unser Posten war ein verlorener zu nennen, da wir von der Armee eine gute Meile entfernt standen und eine stürmische Regennacht dem Feinde einen Ueberfall sehr erleichtert hätte."

Am 5. rückte die Schwadron wieder beim Regimente ein, am 6. wurde in Schlachtordnung aufgebrochen, der Feind nahm aber wieder kein Gefecht an; am 7. ging der Marsch bis jenseits Jani-Basar. „Am 8. Morgens brachen wir in Schlachtordnung auf, um uns der stärksten türkischen Festung, dem Schlüssel des Landes diesseits des Balkan, zu nähern. Da das Terrain bergig und voller Dornhecken, besonders durch Kapergesträuch sehr undurchdringlich war, so marschirte die Infanterie voran, dann Artillerie und Cavallerie, im Ganzen ungefähr 60,000 Mann. Die sich nähernden Gebirge und ein starker aufsteigender Rauch zeigten uns in der Ferne den Ort, wo in einem halbmondförmigen Kessel die berühmteste Festung liegt; ein Berg, den wir unaufhaltsam erstiegen, gewährte uns in der Ferne einen herrlichen Anblick. Terrassenartige, felsige Höhen umgaben die ziemlich bedeutende Stadt und waren tüchtig mit Batterien gespickt; nach unserer Seite zu war das Terrain ziemlich eben, aber gleichfalls durch Batterien vertheidigt. Hier erwarteten uns die Türken mit 24 Kanonen, die sie versteckt in Batterien aufgestellt hatten, und mit einer zahlreichen Cavallerie. Gegen 12 Uhr Mittags kam Befehl, in Schlachtordnung vorzurücken, die Batterien mit Infanterie zu nehmen und durch Geschütze die Cavallerie zu nöthigen, sich in die Festung zurückzuziehen. Der erste Theil dieses Planes wurde bald und ohne Mitwirkung unserer Cavallerie bewerkstelligt, die feindliche Cavallerie aber, etwa 2000 M.

stark, warf sich mit beispielloser Schnelligkeit in unsere rechte Flanke und trachtete sie zu umgehen. Unsere Kosacken widerstanden Anfangs ihrem Andrange, bald aber bekam unser Regiment Befehl, sich eiligst gleichfalls nach dem rechten Flügel zu begeben. Unsere 1. Division kam zuerst an den Feind, wurde aber von einem so lebhaften Feuer empfangen, daß sie dem ersten Andrange weichen mußte; ein Major wurde dabei schwer verwundet, mehrere Leute und Pferde blieben todt, viele wurden verwundet. Da bekam unsere Division Befehl zum Vorrücken, Säbel und Pistolen wurden aufgenommen und mit Hurrah ging es auf den Feind, der uns mit einem furchtbaren Pistolen- und Karabinerfeuer empfing, was Anfangs unsere Leute stutzig machte. Unser braver Oberstlieutenant aber, den ich mir zum Muster nahm, an dessen Seite ich blieb und der russisch auf Mord kommandirte, brachte sie bald zum Vorgehen; die Kugeln pfiffen fürchterlich und bald kam es zum vollkommenen Handgemenge, in welchem wir bald vor- und bald zurückgingen und mancher Hieb und Schuß auf beiden Seiten traf; da bemerkte ich auf einmal, daß mein bestes Pferd, welches ich an diesem Tage ritt, eine Schußwunde durch den Hals hatte und daß ich schon ganz mit Blut bespritzt war; demungeachtet war das arme Thier noch frisch und ich konnte mich daher nicht entschließen, das Gefecht zu verlassen, besonders da es anfing, sich glücklich für uns zu wenden; ich machte mich daher noch einmal an die Seite meines braven Führers, kam aber, indem ich einem Husaren beistehen wollte, dem das Pferd erschossen worden war, mit einem infamen Mohren mit Lanze und Pistole zusammen, der auf wenige Schritte meinem armen Braunen einen Schuß durch die Lunge gab, der ihm nur noch so viel Zeit ließ, mich heil aus dem Gefechte zu bringen, worauf er todt niederstürzte. Da mit den Türken nicht gut zu Fuße fechten ist, so suchte ich auf dem Schlachtfelde ein Pferd und kam mit demselben zur Schwadron zurück, die indessen den Feind schon völlig geworfen hatte und nur noch vom Berge aus mit Kanonen beschossen wurde, so daß auch dieses Schauspiel mir noch zu Theil wurde, ohne daß jedoch eine Kugel in unsere Schwadron eingeschlagen hätte. Bald kam nun der Befehl zum Vorgehen und gegen Abend waren wir im Besitze aller Höhen um Schumla; unser Verlust betrug in der Schwadron nur einen Todten, 11 Husaren und 6 Unteroffiziere verwundet und 24 Pferde todt oder verwundet" u. s. w. ....

„Außerdem habe ich heute noch gehört, daß ich dafür, daß ich vor den pfeifenden Kugeln nicht weggelaufen bin, zum Wladimir-Orden vorgeschlagen worden bin, was daher nur noch von der Bestätigung des Kaisers abhängt; so bekomme ich dann gleich ein bleibendes Andenken an mein erstes Gefecht, an das ich sonst auch auf unangenehme Art durch den Verlust eines theueren, mir jetzt unersetzlichen Pferdes erinnert werde."

Dieser Brief schließt mit den Worten: „Es würde mir lieb sein, wenn Ihr die Briefe alle aufhöbet, da das Führen eines Tagebuches mir in dem jetzigen Trubel unmöglich ist und ich dies fortan in Briefen an Euch zu thun gedenke."

Im Lager vor Schumla d. 6./18. August 1828.

...... „Trotz dieses ewigen Umhermarschirens (nämlich um das verschanzte Lager bei Schumla herum) war diese Zeit für die Cavallerie nicht reich an militairischen Operationen und von gefährlichen Gefechten, für unser Regiment wenigstens, durchaus nicht die Rede; meistens hielten wir uns auf dem linken Flügel unserer Operationslinie auf, der sich bei Eski-Stambul mit einigen Redouten an die Straße von hier nach Constantinopel anlehnt; da das Terrain hier aber bergig, waldig und von Flüßchen durchschnitten ist, so beschränkten wir uns auf die Ausstellung nächtlicher Piquets und darauf, der Infanterie bei einigen Gefechten als Reserve zu folgen, in welchen den Türken mehrere 100 Gefangene, 2 Kanonen, 3 Fahnen successive abgenommen wurden und worin sie mehrere 1000 Mann an Todten und Verwundeten verloren haben. In diesem Augenblicke ist unser Regiment, um die durch die gänzliche Vertrocknung des Grases etwas abgemagerten Pferde wieder in die Höhe zu bringen, ins Hauptquartier commandirt, wo dann auch die Menschen, in geräumigen Zelten gelagert, mit Schlafrock und Pantoffeln bekleidet, etwas der Ruhe genießen und den Ihrigen beweisen können, daß sie sie nicht vergessen haben."

Da nun die Garde-Regimenter sich näherten, so ging er nach seinem Eintreffen im Hauptquartiere zum Feldmarschall und bat ihn, seine Versetzung aus dem Garde-Husaren-Regimente in das Wittgenstein'sche bewirken zu wollen, was derselbe sehr gütig, wiewohl abrathend aufnahm und die dazu nöthigen Schritte für ihn zu thun versprach. Vom Feldmarschall zu Tische geladen, rief ihn

dieser nach Tische in ein Nebenzimmer seines Zeltes und sprach Folgendes zu ihm: „Ich habe einen besseren Ausweg gefunden, Ihnen die Ausgaben des Garde-Equipements und des Lebens in Petersburg zu ersparen; ich werde Sie zu meinem Adjutanten nehmen." Er fährt nun fort: „Daß ich dies Anerbieten mit großer Dankbarkeit annahm, kannst Du Dir wohl denken, und noch mehr, wenn Du alle Vortheile davon kennen wirst. Vorausschicken muß ich aber, daß noch Alles auf die Bestätigung des Kaisers ankommt, die der Graf selbst nachzusuchen versprach. Erstens nämlich bleibe ich im Garde-Husaren-Regimente, behalte also meine zwei Pas in der Armee vor, die ich zu jeder Zeit durch Versetzung in dieselbe geltend machen kann; zweitens besteht meine Uniform aus einem Rocke mit Achselband und die Kosten eines Equipements werden daher nicht sehr bedeutend sein; drittens endlich und hauptsächlich komme ich in das angenehmste Dienstverhältniß von der Welt und zu einem Manne, der auf den ersten Blick ein solches Vertrauen und eine solche Liebe einflößt und dieselbe in so hohem Maße besitzt, daß ich mich nur glücklich preisen kann," u. s. w. . . . . . „Fast hätte ich vergessen, Dir zu schreiben, daß ich für unser Gefecht am 20. v. Mts. vom Kaiser den Annensäbel erhalten habe; so wenig Werth ich sonst auf Orden lege, so freut mich doch dieses Andenken an meine erste Affaire sehr, besonders da ich es nicht ohne Gefahr mir verdient habe."

Odessa, den 10./22. November 1828.

„Aus dem Datum meines Briefes siehst Du, daß ich mich auf russischem Grund und Boden befinde und daß somit die Campagne 28 für mich beendigt ist, ohne daß eine feindliche Kugel oder Schwert mir ein Leids zugefügt hätte; demungeachtet habe ich seit dem letzten Briefe, den ich von Schumla aus schrieb, eine nicht sehr angenehme Zeit verlebt, da mich mit Ausnahme einiger kurzen Zwischenräume auf türkischem Boden das Fieber nicht mehr verlassen hat; besonders lästig war mir dieser üble Gast bei unserem Aufbruche von Schumla nach Varna, bei welchem ich drei Tage während fürchterlichem Regen zu Pferde und die Nächte auf der Erde zubringen mußte; am 23. oder 24. erreichten wir endlich zu meiner großen Freude Varna, welches damals schon unser war, und wir wurden sämmtlich seit einem halben Jahre zum ersten Male in Häuser einquartirt; die Adjutanten des Feldmarschalls und ich bekamen zwei reinliche Stu-

den, deren Decken zwar von Granaten und Bomben durchlöchert waren, in denen wir uns aber so gut einrichteten, daß ich mich gegen die verflossenen Tage im Himmel glaubte. Leider indessen sollte diese Ruhe nicht lange dauern, indem am 28. schon das Hauptquartier Befehl zum Aufbruch nach Silistria bekam, welches damals noch belagert wurde. So sehr mir vor diesem 14 tägigen Marsche in abscheulichem Novemberwetter bangte, so war ich doch fest entschlossen, nicht zurückzubleiben, als der Arzt mir erklärte, daß dies von den nachtheiligsten Folgen für mich sein würde und daß er dem Feldmarschall schon gesagt habe, daß ich auf keinen Fall länger auf türkischem Boden bleiben dürfe. Kurz darauf erhielt ich von diesem den Befehl zurückzubleiben und zugleich einen unbestimmten Urlaub nach Odessa, den die Vernunft, wiewohl mit schwerem Herzen, mich anzunehmen zwang" u. s. w. ...... „Es gelang mir bald, eine schöne, von unserem Gouvernement gemiethete englische Brigg, Dungallan aus Liverpool, zu finden, deren Capitain mich in seiner Cajüte aufnahm; am 31. Morgens lichteten wir bei schönem Wetter und gutem Winde die Anker. ...... Da der Wind, wiewohl nicht sehr stark, doch fortdauernd günstig blieb, so sprachen wir schon davon, am dritten Morgen auf der Rhede von Odessa zu erwachen; aber l'homme propose et Dieu dispose; in der Nacht vom 1. zum 2. lagen wir in unseren in die Schiffswand eingesenkten Schlafstellen in sanftem Schlafe, als ich plötzlich durch einen furchtbaren Ruck aufgeschreckt wurde; ich glaubte schon, geträumt zu haben, als plötzlich ein zweiter noch stärkerer erfolgte und zugleich der Capitain außer sich in die Cajüte gestürzt kam, mit dem Ausrufe: we are aground! (wir sind gestrandet) ...... Als indessen der Tag anbrach, sahen wir Passagiere zu unserem großen Troste das Land in einer Entfernung von 6 Seemeilen schimmern und wußten nun wenigstens unser Leben in Sicherheit, da wir zwei Boote an Bord hatten. Unterdessen arbeitete unser Capitain mit seinen Matrosen bis 12 Uhr vergebens, das Schiff zu befreien, und als endlich ein Anker, an dem er sich, als dem letzten Mittel, herauszuziehen hoffte, riß, erklärte er das Schiff für verloren und ließ Anstalten machen, uns und seine Effecten im Boote ans Land zu setzen, welches er für eine der Inseln erkannte, die die Donau bei ihrem Ausflusse bildet. In diesem Augenblicke erschien am Horizonte ein Schiff, welches er zu Hülfe zu rufen beschloß; sämmtliche

Matrosen bemannten, mit Rudern versehen, das große Boot; der Franzose ging als Dolmetscher des Russischen mit, ich blieb mit meinem Bedienten und einem Pudel allein zurück, so daß ich mir lebhaft wie Robinson auf dem Schiffswrack vorkam. Zum Glücke war das Schiff ein englisches und so gefällig, sogleich nach uns hinzusteuern und seine ganze Mannschaft mit Ankern, Kähnen und Tauen uns zu Hülfe zu schicken; demungeachtet gelang es uns erst am anderen Nachmittag um 3 Uhr, flott zu werden und den Weg nach Odessa fortzusetzen. Indessen erwartete uns denselben Nachmittag noch eine Gefahr weit ernsthafterer Art; da der Wind sich etwas verstärkt hatte, so flogen die beiden Schiffe pfeilschnell durch die schon ziemlich hohe See, unser hülfreicher Engländer etwas seitwärts und etwa 200 Schritte hinter uns; plötzlich fällt es unserem Capitain, den die Angst vor Sandbänken erfaßt hatte, ein, das Senkblei auszuwerfen und zu diesem Zweck das Schiff durch die Segel zu hemmen; das hinter uns fahrende Schiff gibt nicht Acht darauf, und im Nu sehen wir es noch einige Schritte von uns entfernt und gerade auf uns zusteuernd; da zum Glück macht unser Steuermann eine glückliche Wendung und wir streifen mit fürchterlichem Geräusch so nahe an einander, daß von beiden Schiffen das Holz raucht.

Capitain und Matrosen nahmen die Hüte ab und beteten, und der unsrige erklärte, nie zur See in solcher Gefahr gewesen zu sein. — Ich denke: für meine erste Seereise habe ich schon ziemliche Erfahrungen gesammelt, tröste mich aber mit dem Gedanken, daß am anderen Morgen in Odessa Alles vergessen werden wird, — da dreht sich, als wir im Angesichte der Schlangeninsel sind, der Wind und kommt uns gerade entgegen, bläst immer frischer und frischer, und ehe der Morgen anbricht, haben wir den schönsten Sturm, den man nur malen kann; der Regen fällt in Strömen, die Seekrankheit, von der ich bis dahin verschont geblieben, stellt sich ein, so daß ich 24 Stunden in meiner Höhle mich herumwerfen lasse und mich nicht um die Außenwelt bekümmere; am zweiten Tage wird der Wind noch heftiger, ich gewinne es über mich aufzustehen und auf das Verdeck zu klettern, und von diesem Augenblicke an ist Seekrankheit und Fieber verschwunden. So werden wir drei Tage herumgeworfen; unser Capitain weiß nicht mehr, wo wir sind, — da sehen wir plötzlich Land und hoffen schon, eine gute Ankerstelle

zu finden, um unsere zerrissenen Taue wieder etwas herzustellen, als unser Anführer plötzlich das Cap Iniada erkennt, nur 8 Meilen vom Eingange des Bosporus entfernt. Zum Glück hatte uns vom Lande aus Niemand bemerkt, und so wurde denn rasch kehrt gemacht und in die offene See gesteuert, mit der ziemlich sicheren Aussicht, daß, wenn der heftige Nordwind noch 24 Stunden dauerte, uns nur die Wahl bliebe, an der Küste von Kleinasien zu stranden, oder freiwillig in den Bosporus einzulaufen, was denn doch das Klügste gewesen wäre. Glücklicher Weise legte sich aber nach 12 Stunden der Wind, um einer Windstille Platz zu machen, die uns abermals drei Tage auf offener See fast auf demselben Platze hielt; schon waren wir so weit, daß Jedem sein Schiffszwieback in kleinen Portionen zugezählt wurde, als sich ein wenigstens halber Wind erhob und wir uns durch Laviren Odessa nähern konnten, welches wir endlich, nach 19tägigem Irren, in der Nacht des 18. erreichten und auf der Rhede Anker warfen" u. s. w.

Jassy, 21. December 1828, 2. Januar 1829.

Nach seiner Wiederherstellung verläßt der Briefschreiber Odessa auf einer Britschke ohne Federn, „in der ich am 16. früh meine Fahrt durch die gräulichen Steppen um Odessa antrat, die man nur schlafend ohne Langeweile durchreisen kann; leider war dies aber bei den hart gefrorenen Wegen und bei dem wahrhaft schauderhaften Jagen der russischen Postillons nicht möglich und ich mußte nolens volens diese öde Gegend, in der kein Grashalm, kein Baum das Auge fesselt, betrachten. Alle 20 bis 25 Werste steht eine kleine Hütte, von langen Schoppen umgeben, in denen eine Menge Pferde, langhaarig wie Kameele, fast ganz im Freien campirt; eine Glocke, die jede Extrapost haben muß, bewirkt, daß die Pferde schon angeschirrt dastehen, wenn man ankommt, und nach ihrem Aussehen zu urtheilen glaubt man, auf der ersten Werste nicht mehr fortzukommen; kaum aber macht der Postillon nur Miene, auf den Bock zu steigen, so fliegt man auch im strengsten Sinne in Carrière davon, und so geht es in der Regel bis zur nächsten Station. Da ich mich durch Nachtfahren nicht angreifen wollte, so blieb ich die erste Nacht in Tiraspol unweit des Dniesters, wo die Steppe schon aufhört und mitunter von Wald unterbrochen wird. Als Bessarabien (vor 1812) noch türkisch war, war diese Stadt Grenzfestung und hat noch jetzt

eine Citadelle; übrigens besteht sie nur mit wenigen Ausnahmen aus schlechten mit Rohr gedeckten Hütten. Am 17. Morgens passirte ich auf einer Fähre bei ziemlich starkem Eisgange im Angesichte von Bender den Dniester, dessen Ufer, von waldbewachsenen Höhen gebildet, im Sommer recht hübsch sein müssen; auf dem rechten sehr hohen Ufer liegt die durch Karl XII. bekannte Stadt und Festung, deren Citadelle von uralter Bauart aus einer ungeheuren viereckigen Steinmasse mit neun Thürmen besteht, die das ganze linke Ufer bestreichen und so einst eine gute Festung gegen Rußland bildeten". u. s. w. . . . . . . „Abends erreichte ich die Hauptstadt von Bessarabien, Keczenau, von ungeheurer Ausdehnung und ganz auf türkische Art gebaut, von Juden, Polen, Griechen, Armeniern und Moldauern bewohnt" u. s. w. . . . . . . „Am 18. Abends hoffte ich Jassy zu erreichen, wurde aber eine Station vor dem Pruth von einem so fürchterlichen Schneegestöber überfallen, daß der Postmeister mich nicht fahren lassen wollte und ich abermals über Nacht bleiben mußte, und zwar in einer elenden Hütte, was mir übrigens ziemlich gleichgültig war, da ich mein Feldbett mit mir führte.

Am folgenden Morgen passirte ich bei Sculeni den Pruth an demselben Orte, wo ihn dieses Frühjahr unsere Truppen zum ersten Male überschritten haben, und erreichte, da ich hier abgetriebene Bauernpferde nehmen mußte, erst Abends 7 Uhr Jassy. Am anderen Morgen früh ging ich gleich zum Feldmarschall und wurde mit gewohnter Freundlichkeit aufgenommen; er theilte mir zwei angenehme Nachrichten mit: erstens, daß ich schon im vorigen Monat zum Premierlieutenant avancirt sei, und zweitens, daß in diesen Tagen meine Ernennung als Adjutant herauskommen würde, die ich nun mit Schmerzen erwarte, um mich endlich einmal ordentlich equipiren zu können" u. s. w.

Kamenka am Dniester, 23. Mai 4. Juni 1828.

Von dieser Besitzung des Feldmarschalls Wittgenstein aus machte der Briefschreiber eine Excursion von 60 Meilen nach Berditscheff und Lubar an der östreichischen Grenze, wo sein Regiment (Garde-Husaren) damals stand. Das Regiment gefiel ihm außerordentlich, nur nicht der Aufwand an Uniformen und Pferden, der ihm bald die Ueberzeugung gab, daß er Alles thun müsse, um zu vermeiden, bei demselben zu bleiben.

„Ich richtete daher eine Supplik an Se. Majestät den Kaiser um Versetzung als Rittmeister zum Charkow'schen Ulanen-Regimente, welches gegenwärtig, glaube ich, vor Silistria steht, und war so glücklich, abermals einen unbestimmten Urlaub hierher zu erhalten, wo ich nun schon seit dem 1. April zwischen Furcht und Hoffnung auf Entscheidung harre; aber vergebens" u. s. w.

Aidos, den 16./28. Juli 1829.

„Das Datum meines Briefes, bester Otto, zeigt Dir schon, daß ich Dir interessante Nachrichten geben kann. Seit 8 Tagen befinde ich mich mit unserer Armee in den fruchtbaren Ebenen Rumeliens, in einem braven Regimente und vollkommenem zufrieden und gesund." u. s. w. . . . . . „Von Gibedgi brach ich früh mit der schon neu eingerichteten Post auf, hatte aber die Unannehmlichkeit, meinen Bedienten und alle meine Effekten zurücklassen zu müssen, da ich kein Pferd hatte finden können, um meine Mantelsäcke dort aufpacken zu können, und da Wagen nicht eher weggelassen wurden, als bis der ganze Transport abgeht. Ich trat daher die Reise über den Balkan mit meiner Uniform auf dem Leibe und zwei Hemden in der Tasche an, um nicht noch mehr zu versäumen, als schon leider geschehen ist. Den Balkan Dir zu beschreiben, wie er ist, ist eigentlich nicht politisch von mir, da Du Dir gewiß eine weit furchtbarere Vorstellung davon machst; der Wahrheit aber die Ehre zu geben, ist derselbe, wo wir ihn überschritten, nicht höher als der Taunus, nur dicht mit Eichen und Buchen bewaldet; die Wege waren schon durch Pioniere geebnet, ich kann also nicht darüber urtheilen. Den ersten lebhaften Widerstand fanden unsere tapferen Truppen an dem Flusse Kamtschik, wo die Türken furchtbare Batterieen errichtet hatten und sie mit einem lebhaften Feuer empfingen; Kosacken und Cavallerie aber umgingen die Position, schwammen durch den Fluß und im panischen Schrecken verließ der 5000 Mann starke Feind die Verschanzungen und führte die Kanonen mit sich weg. Unsere Infanterie setzte rasch auf Pontons über, ein Regiment warf Mantel, Uniform und Gepäck von sich, holte in Hemdsärmeln, die Muskete in der Hand, den Feind ein und nahm ihm 7 Kanonen ab. Das kurländische Ulanen-Regiment nahm eine Redoute mit 6 Kanonen und 2000 Mann Infanterie Besatzung; mein Regiment vernichtete ein regulaires Cavallerie-Regiment und

machte 200 Gefangene. Die Generale Roth und Rüdiger marschirten rasch auf Misevria und Burgas los. Ersterer schlug bei jener Festung Abderrahman Pascha mit 9000 Türken, machte 1000 Gefangene und fand in der Festung über 40 Kanonen. Und zu alle dem, wobei mein Regiment stets zugegen war, mußte ich zu spät kommen! Am 10. gegen Mittag erreichten wir den Gipfel des Balkans und hörten zugleich unsere Geschütze am südlichen Fuße desselben donnern; am 11. Morgens endlich erreichten wir das Hauptquartier in einer fruchtbaren Ebene unweit der Festung Misevria und nahe am Golf von Burgas. Da ich noch ganz ohne Pferd war, so suchte ich rasch diesem Hauptbedürfnisse abzuhelfen, und war so glücklich, wiewohl erst spät Abends, bei den Kosacken ein sehr gutes zu finden. Am 11. Morgens um 3 Uhr brach ich wie ein irrender Ritter ganz allein und ohne einen Weg zu wissen auf, um mein Regiment, das als Avantgarde gegen Burgas marschirte, aufzusuchen; dies gelang mir endlich nicht ohne vieles Umherirren; ich traf es etwa eine Stunde von Burgas und wurde von meinem Obersten, an den ich Empfehlungsbriefe hatte, sehr gut aufgenommen. Da die Eskadrons alle mit älteren Rittmeistern besetzt sind, so führe ich für's Erste keine Eskadron, sondern nur eine halbe; bei der ersten Vacanz aber erhalte ich sie, was früher meine kühnsten Wünsche übertroffen hätte. — Ich war etwa eine halbe Stunde mit dem Regimente marschirt, als unsere Spitze meldete, daß sie von der türkischen Cavallerie attaquirt worden sei und, da dieselbe 1500 Mann stark sei, sich auf uns zurückziehen müsse. Obgleich wir nur 3 Schwadronen und 130 Kosacken stark waren, rückten wir doch sogleich im Trabe vor und imponirten dem Feinde so, daß er nach etwa 5—6 Kanonenschüssen aus der Festung und nach einem kleinen Scharmützel, bei dem nur ein Mann getödtet und 6 verwundet wurden, eiligst die Flucht ergriff. Da wir indessen die Festung mit Infanterie besetzt glaubten und unter den Kanonen derselben über einen Damm zwischen dem Meere und einem See gehen mußten, so konnten wir den Feind nicht verfolgen, fanden aber bald zu unserem Erstaunen, daß nicht ein Mann in Burgas zurückgeblieben war. Eine Deputation von Griechen kam uns am Thore entgegen und wir rückten ohne Weiteres in die Stadt ein; Männer, Weiber und Kinder von den christlichen Bewohnern bedeckten unsere Kniee und Hände mit Küssen und brachten uns Wein, frisches Wasser und

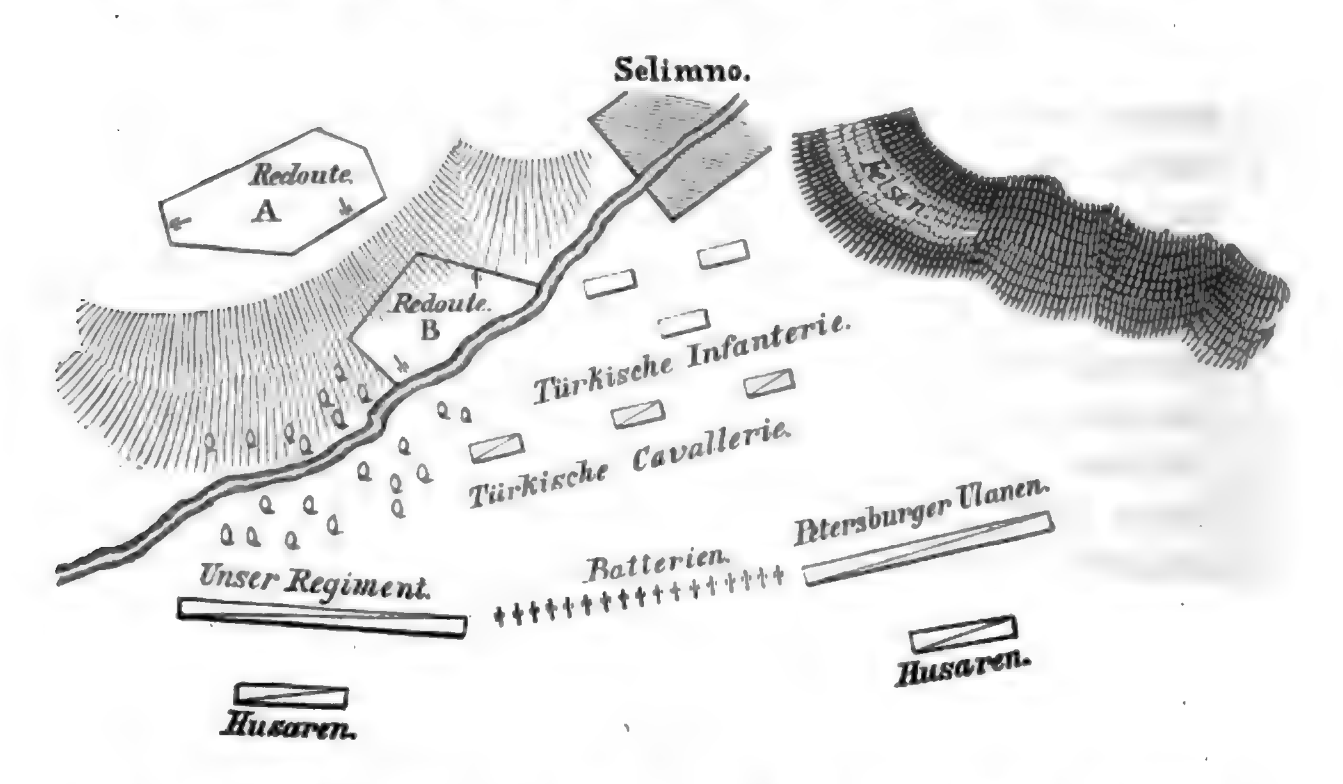
Früchte; 6 Kanonen und ungeheure Vorräthe an Reis und Zwieback wurden in der Stadt gefunden," u. s. w. ...... „Am 12. brachen wir von hier auf, marschirten in einer herrlichen Gegend, die mir indessen einer Bärenhitze wegen nicht sehr romantisch vorkam, auf dem Wege nach Aidos etwa 4 Meilen vor und machten bei einem Dorfe Halt, in welchem wir gleichfalls viele christliche Einwohner fanden, die uns Milch, Hühner und Wein verkauften; vom Feinde war nichts zu hören und zu sehen. Hier wurde unser Corps durch das des Generals Rüdiger abgelöst, welches nun die Avantgarde übernahm und noch an demselben Tage auf Aidos marschirte. Nachdem wir gegen Abend eine kurze Kanonade gehört hatten, erhielten wir am anderen Morgen die Nachricht, daß Aidos gleichfalls unser sei und zugleich Befehl, dahin aufzubrechen. Die Türken sind von einem panischen Schrecken ergriffen; Kanonen werden im Walde von Kosacken gefunden und eingebracht; seit dem Uebergange über den Kamtschik sind 85 in unsere Hände gefallen. Von den Plänen unseres Feldherrn weiß man nichts; so viel ist aber wahrscheinlich, daß man 40,000 Mann Reserven, die am 4. August hier eintreffen, abwarten und dann auf Constantinopel marschiren wird. Wir haben von hier dahin 220 Werste oder 30 Meilen und eine Armee soll diesseits des Balkan nicht existiren. Seit 3 Tagen stehen wir hier vollkommen ruhig bei dem netten Städtchen Aidos am Fuße des Balkan; Graf Diebitsch wohnt im Hause des Pascha's; das ganze Hauptquartier ist in der Stadt; wir campiren ohne Zelte in einer Ebene dicht bei der Stadt und haben vollauf zu leben," u. s. w.

Jambol, am 3./15. August 1829.

Mein guter Vorsatz, bester Otto, ein Tagebuch über den Fortgang unserer Campagne zu führen, ist leider abermals durch unser rasches und ununterbrochenes Vorgehen vereitelt worden, und ich muß daher suchen, aus dem Gedächtnisse Dir die interessanten Ereignisse der letzten Tage mitzutheilen. Aus meinem letzten Briefe wißt Ihr, daß wir bei Aidos einen Stillstand von 14 Tagen gehabt haben. Am 29. um 3 Uhr Morgens erhielten wir plötzlich Befehl zum Aufbruch, da der commandirende General erfahren hatte, daß Ibrahim Pascha in Selimno eine Macht von 15,000 Mann zusammengezogen habe, um dort in unserem Rücken

zu operiren. Unser Regiment wurde glücklicher Weise zur Avantgarde commandirt und erhielt die Direktion auf Karnabat, welches wir am Abend desselben Tages erreichten und dort zum Corps des Generals Rüdiger stießen. Unser Weg führte uns immer längs der Höhen des Balkan, die allmälig anfingen sich bedeutender zu erheben; die Gegend aber war durchaus wüst und öde, fast ohne Dörfer, und entsprach hier keineswegs dem lachenden Bilde, welches ich mir immer von der hiesigen Gegend gemacht hatte. — Wir hatten kaum unser Bivouac aufgeschlagen, als wir den Befehl erhielten, mit 2 Regimentern Kosacken gegen Selimno aufzubrechen, welches etwa 40 Werste von Karnabat entfernt ist. Die Gegend fing an uns herrliche Aussichten darzubieten; eine ungeheure fruchtbare Ebene zur Linken, die sich bis Adrianopel ausdehnt, war reichlich mit Dörfern besät, von denen aber leider viele nur noch aus rauchenden Schutthaufen bestanden, da die Türken ihre ohnmächtige Wuth an denselben ausgelassen hatten; zur Rechten boten uns malerische Berge, am Fuße mit Nußbaumwäldern und Weinbergen bekleidet, herrliche Aussichten dar. Nach einem starken Marsche in furchtbarer Hitze machten wir endlich bei einem schönen verlassenen türkischen Landgute Halt, welches uns hinreichend mit Früchten, Vieh und Geflügel versorgte, um den hungrigen Magen erquicken zu können. Gegen 5 Uhr Abends (am 30./11, meinem Geburtstage) erschien plötzlich Graf Diebitsch mit seiner Suite, um die Gegend gegen Selimno hin zu recognosciren; zugleich erfuhren wir, daß der Großvezier demselben geboten habe, einen Ort zu bestimmen, wo wegen des Friedens unterhandelt werden könnte. Diese Nachricht, ich kann es nicht läugnen, versetzte mich in einige Bestürzung, besonders da Graf Diebitsch einen Trompeter unseres Regimentes verlangte, um dem Pascha einen Parlamentair mit einem Briefe zu senden. Eine Stunde nachher indessen erhielt schon unser Regiment Befehl, sich in der Nacht mit dem Petersburger Ulanen-Regimente in aller Stille bis auf 6 Werste Selimno zu nähern; Graf Diebitsch mit der rasch um sich versammelten Armee, etwa in Allem 9000 bis 10,000 Mann, folgte uns auf dem Fuße. Die Nacht brachten wir die Pferde am Zügel haltend zu und Morgens gegen 6 Uhr kam der Befehl, en ordre de bataille vorzurücken: Kosacken und unsere Brigade Ulanen mit 12 reitenden Geschützen als Avantgarde, eine Brigade Husaren als Reserve, die Infanterie in zwei Treffen. Die

Kosacken stießen bald auf schwache feindliche Piquets, die sich rasch gegen die uns durch Bäume versteckte Stadt zurückzogen. Diese liegt in einer von enormen Felsen gebildeten Schlucht; einer derselben erinnerte mich lebhaft an den Mythen bei Schwyz und Du kannst Dir daher denken, daß er nicht unbedeutend ist; vor der Stadt ist eine weite Ebene und ein kleiner Fluß begleitet an der einen Seite die Berge; doch ich werde Dir hier einen kleinen Plan zeichnen:



Anfangs erblickten wir nur die auf dem linken Flügel an einem Kirchhofe und dichten Weinbergen aufgestellte Infanterie und konnten also an ein Vorgehen auf dieser Seite nicht denken; plötzlich aber zeigten sich auf dem rechten Flügel von der Seite des Flüßchens her bedeutende Cavalleriemassen und man beschloß, ihnen entgegenzugehen. Wir schwenkten daher links ab und trabten wie auf dem Exerzirplatze etwa eine Werst nach dem Flüßchen zu.

Türkische Vedetten standen unbeweglich etwa 200 Schritt vor unserer Front und feuerten nicht einmal. Als wir unsere Aufstellung etwa 1000 Schritt von der feindlichen Cavallerie, die sich indessen sehr nahe unter der Redoute B am Walde hielt, genommen hatten, gingen wir im Trabe vor, machten aber bald Halt und fingen an, sie mit unserer Artillerie zu beschießen, da eine Attaque unter dem Feuer der feindlichen Batterien zu gewagt gewesen wäre. Da unterdessen noch 12 Reservegeschütze in unsere Front eingerückt waren,

so begann aus 24 Kanonen ein furchtbares Feuer, das sich theilweise auf feindliche Cavallerie, Infanterie und Batterien richtete.

Die türkische Cavallerie widerstand ihm nicht lange und verschwand bald in wilder Unordnung; die Redouten A und B aber gaben ein lebhaftes, wiewohl schlecht gezieltes Feuer auf uns. Obwohl wir auf Kartätschenschußweite heran waren, blieben doch in unserem Reglmente nur 2 Pferde, 2 Leute wurden verwundet, etwa 60 Schüsse gingen sämmtlich über unsere Köpfe weg und thaten keinen Schaden. Als unterdessen das türkische Kanonenfeuer aus den Redouten etwas nachzulassen anfing, befahl General Rüdiger unserer 3. und 4. Eskadron, durch den Fluß zu gehen, um den Feind zu recognosciren, da ein dichter Wald von Nußbäumen uns fast alle seine Bewegungen verbarg. Mir ward der Auftrag, eine Furt durch den zwar ziemlich seichten, aber morastigen Fluß zu suchen, und als ich diese glücklich gefunden und bemerkt hatte, daß die Redoute B vom Feinde gänzlich verlassen sei, erhielt ich den Befehl, mit 40 Flankeuren weitere Nachricht von den Bewegungen des Feindes zu geben. Mit diesen klomm ich im eigentlichen Sinne des Wortes den Weinberg hinan, auf dem die Redoute A liegt, und entdeckte bald den Feind in wilder Flucht aus der Redoute in die Berge begriffen, Wagen, Gewehre und Gepäck im Stiche lassend. Diesen panischen Schrecken benutzend, übersprang ich zu Pferde den Graben der freilich sehr schlecht angelegten Schanze; drei vollkommen bewaffnete türkische Infanteristen warfen auf meinen Ruf „Amman!“ (Gnade) sogleich Gewehre und Patrontasche von sich und ergaben sich; zwei vortreffliche Feldgeschütze fielen in meine Hände, Alles ohne daß ich einen Mann verlor. An Verfolgung des Feindes war natürlich nicht zu denken und ich war froh, meine Eroberung behaupten zu können, die mir indessen schwerlich viel einbringen wird, da sie durch die Feigheit des Feindes mir so leicht geworden ist. Unterdessen war unsere Infanterie herangekommen und verfolgte trotz der gräßlichsten Hitze (es war gerade Mittag) den Feind; die Stadt war schon von unserer ersten Division in Besitz genommen. Die Trophäen dieses Tages bestanden aus 10 Kanonen, mehreren Fahnen und mehreren 100 Gefangenen; unser Verlust ist sehr unbedeutend. Da mir nach dem Gefechte vor Durst die Zunge am Gaumen klebte, so ritt ich mit dem Obersten in die Stadt und hier bot sich uns ein schönes Schauspiel dar; die außer den Türken aus 10,000 christlichen

26

Familien bestehende Bevölkerung der Stadt strömte uns auf der Straße entgegen und erquickte uns mit trefflichem Weine aus großen eisernen Kesseln; fast jeder Soldat erhielt ein frisches Brod; Mädchen, so schön, wie ich sie noch nirgends in der niederen Klasse gesehen, lachten uns zu Hunderten an und gaben uns durch das Zeichen des Kreuzes zu verstehen, daß sie Christinnen seien. Die Stadt ist sehr groß, die größte, die wir jetzt in der Türkei besitzen, und zählt 40—50,000 Einwohner, 19 Moscheen und mehrere christliche Kirchen; ihre Lage ist reizend: Gärten — fast bei jedem Hause — mit Mandel-, Pfirsich-, Aprikosen- und Maulbeerbäumen, alle von seltener Dicke und Höhe und sämmtlich in großer Zahl von Lachtauben bewohnt, deren Gegirre dem Ganzen des Abends einen feenartigen Anstrich gab. Ich brachte den Nachmittag bei einem Griechen zu, der mich mit herrlichem Weine und einer Pfeife trefflichen Tabaks traktirte und dessen reizende Schwester mir zum Abschied ein großes Bouquet von wohlriechenden Kräutern, mit Levkojen und Balsaminen vermischt, überreichte, welches ich zum Andenken behalten will," u. s. w.

„Am 1. August hatten wir in einem Lager nahe bei der Stadt Ruhetag, aber die Hitze war so drückend, daß ich nicht zum Schreiben kommen konnte. Gestern brach unsere ganze Armee gegen Adrianopel auf, wo man sich den Frieden zu erkämpfen oder ihn so zu finden hofft; jedenfalls, soll Graf Diebitsch erklärt haben, würden die Feindseligkeiten nicht vor definitivem Abschlusse des Friedens eingestellt werden. Gestern Abend erreichten wir Jambol, in einer weiten fruchtbaren Ebene liegend und ziemlich bedeutend; von hier nach Adrianopel haben wir vier kleine Märsche und wie man sagt, soll sich dort nur ein Cavallerie-Corps befinden, welches uns die Einnahme dieser Stadt nicht lange streitig machen wird. Seit vorgestern kommandire ich eine Schwadron, da einer unser ältesten Rittmeister bedeutend krank geworden ist; wie sehnlich wünsche ich, daß es während dieser Zeit zu einer Affaire kommen möge!".... u. s. w.

„N. S. Soeben sagt mir der Adjutant, daß ich zu einem Orden vorgeschlagen worden bin; wer weiß, ob die Bestätigung des Grafen Diebitsch erfolgen wird, da man dieses Jahr sparsam ist."

Adrianopel am 16./28. August 1829.

Beste Mutter!

In der Hoffnung, daß Du meinen Brief aus Jambol vom 3. August, wie ich glaube an Otto addressirt, erhalten hast, fahre ich in Bezug darauf fort und füge keine Entschuldigung für mein langes Schweigen an, als unsere wahren Eilmärsche, eine unerträgliche Hitze und den Wunsch, Dir Etwas von der Stadt zu schreiben, in deren Nähe ich jetzt im Lager stehe und in die uns der Eintritt erst vor einigen Tagen gestattet wurde. Grade zu unserem Abmarsche von Jambol, der am 4. August stattfand, hatte sich die gräßlichste Hitze eingestellt, deren ich mich zu erinnern weiß. Unser Abmarsch war auf 4 Uhr Morgens bestimmt, da wir die Avantgarde der Armee formiren sollten, als plötzlich der Befehl kam, die Infanterie vorzulassen. Da nun unsere ganze Armee durch die etwa 4 Fuß tiefe Tondzia, von der Breite der Lahn, waten mußte, weil aus Mangel an Holz keine Brücke hatte gebaut werden können, und ebenso sämmtliche Artillerie und Bagage vor uns überging, so traten wir unseren etwa 5 Meilen starken Marsch erst bei Anfang der Hitze an, blieben ihr den ganzen Tag ohne Obdach ausgesetzt und konnten nur einen sehr kurzen Halt machen. Die Gegend war fortwährend höchst uninteressant, aber fruchtbar; die Einwohner waren alle in ihren Dörfern geblieben und fast alle Bulgaren, mit sehr schön roth und blau ausgenähten leinenen Anzügen, friedlich auf den Feldern beschäftigt, von denen ganz altgriechische, mit Büffeln bespannte Wagen die Ernte heimführten. Abends gegen 10 Uhr machten wir abermals Halt, jedoch nur auf eine halbe Stunde; die Infanterie vermüdete zu Dutzenden; mehrere Offiziere unseres Regimentes erkrankten gefährlich von der furchtbaren Sonnenhitze und durch Mangel an Wasser; ich war zwar etwas müde, aber gesund wie ein Fisch und kann mich Gott sei Dank beständig noch dieses wahren Glückes rühmen. Endlich um 12 Uhr Nachts erreichten wir unser Bivouac in der Nähe eines Dorfes, welches wir aber Morgens gegen 8 Uhr zu einem eben so beschwerlichen Marsche verlassen mußten. Glücklicherweise ward die Gegend etwas durch Dörfer belebter und der Wassermangel quälte uns nicht so; die Hitze ist aber seitdem fortwährend zwischen 30

und 32° im Schatten und es gehört schon eine gewisse Gewohnheit dazu, um sie nur erträglich zu finden. Gegen Abend (am 5.) fing das Terrain an sich zu erheben und wir kamen in ein ziemlich bedeutendes und besonders felsiges Gebirge, welches unseren Pferden viel zu schaffen machte. Zum Glück erreichten wir noch bei Tage ein nettes Bivouac bei einem ansehnlichen Gebirgsdorfe, Anfangs von seinen Bewohnern verlassen, die indessen bald in einer ungeheuern Karavane in ihre Wohnungen zurückkehrten" ..... u. s. w. „Von den dortigen Einwohnern erhielt Graf Diebitsch die Nachricht, daß Halil Pascha von drei Roßschweifen Adrianopel mit 20,000 Mann besetzt halte, und beschloß daher, en ordre de bataille gegen die Stadt vorzurücken, von der wir hier etwa 5 Stunden entfernt waren. Eine Abtheilung von 500 Delis (ausgesuchte türkische Cavallerie), welche eine Recognoscirung gegen uns unternahm, wurde von den Kosacken überfallen und es wurden ihr eine Fahne und viele Gefangene abgenommen. Da das Terrain nun ganz offen zu werden anfing und sich gegen Adrianopel in eine vollkommene Ebene abdachte, so wurde unsere Division abermals zur Avantgarde commandirt und setzte sich Mittags nach kurzem Halt mit allen Vorsichtsmaßregeln gegen die westliche Seite der Stadt hin in Marsch. Noch war die Gegend wüst und unbebaut, als wir am Ufer eines freundlichen Sees und am Fuße eines Abhanges einen türkischen Kiosk erreichten, etwa 5 Werste von der uns noch verdeckten Stadt entfernt; ein Wald von Platanenbäumen von einer ungeheueren Dicke beschattete ein niedliches, aber verlassenes Landhaus und gab uns einen Vorschmack der Gegend, die wir betreten sollten. Wir erhielten Befehl, im Trabe vorzugehen, und erblickten plötzlich vor uns, über einen Hügel hervorragend, 4 Säulen, die wir erst für Pappelbäume hielten, die aber nichts Anderes als 4 Minarets der großen Moschee waren. Bald wurden etwa 30 kleinere sichtbar und wir sahen uns plötzlich nahe unter den Mauern der ersehnten Stadt, ohne daß von irgend einer Seite ein Schuß gefallen wäre. Da indessen der commandirende General sich der schon eintretenden Nacht wegen nicht weiter nähern wollte, so erhielten wir Befehl, Halt zu machen, und zwar an einem Landhause, dessen Bewohner, ein Grieche, unser ganzes Offiziercorps mit trefflichem Weine, Melonen, Wassermelonen und Oliven bewirthete. Rechts lehnten wir uns an die Tondzia, nicht weit von ihrem Einflusse in die Maritza; unsere

linke Flanke war durch Infanterie gedeckt; die Nacht brachten wir, die Pferde am Zügel haltend, zu. Schon Abends indessen hatten pour parlers mit Halil Pascha stattgefunden und Graf Diebitsch hatte ihm versprochen, vor 9 Uhr Morgens keinen Schuß zu thun, um seinen Truppen so viel Zeit zum freien Abzug zu lassen.

Morgens 4 Uhr am 8. aber erhielten wir (unsere Division und eine Division Husaren) Befehl, mit bedeutender Artillerie die Stadt zu umgehen, um im Falle des Nichtabzuges dem Feinde den Weg nach Constantinopel abzuschneiden. Die nördliche Seite der Stadt ist ganz von sanften Anhöhen umgeben; über diese führte unser Weg und bot uns einen herrlichen Genuß dar; die Stadt in ihrer ganzen beschienenen Pracht lag vor uns; rechts Eski Serai, oder das neue Palais des Sultans, mit seinen Gärten; dicht dabei die große Kaserne für 12,000 Mann, ganz neu und auf europäische Art gebaut am Einflusse der Tondzia in die Maritza; in der Mitte die ungeheure Kuppel der großen Moschee mit 4 Minarets von der Höhe des Doms in Cöln, und die ganze ungeheure Stadt mit etwa 100 Minarets wie durchspickt; in blauer Ferne das bedeutende Rodope-Gebirge, welches Thessalien von Romanien trennt! Gleich anziehend war unsere nähere Umgebung; so weit das Auge reichte, Nichts als Weinreben, ohne Stäbe wie bei uns, aber voll der herrlichsten, meist schon reifen Trauben und häufig durch Mandel-, Pfirsich- und Feigenbäume unterbrochen, nach deren sämmtlich reifen Früchten man nur die Hand auszustrecken brauchte. Mitten in diesem Paradiese machten wir Halt, als sich plötzlich die Nachricht verbreitete, die Stadt sei unser; wir labten uns nun tüchtig, Viele leider zu sehr an den herrlichen Weintrauben, deren Beeren meistens die Größe einer kleinen Wallnuß erreichten, als plötzlich abermals die Nachricht kam, Halil Pascha wolle die eingegangenen Bedingungen nicht halten, und wir Befehl erhielten, uns auf dem Wege nach Constantinopel in Schlachtordnung aufzustellen und so dem Feinde den Rückzug abzuschneiden. Wir stiegen nun abermals die Ebene hinab und hatten so die Stadt völlig umgangen, da wir uns jetzt mit unserem linken Flügel an die Maritza unterhalb der Stadt anlehnten. Leider standen wir hier auf einem kahlen Felde und sahen wie Tantalus nach dem labenden Schatten und den Früchten zu unserer Rechten und Linken, von denen uns die Sicherheit nicht mehr zu profitiren erlaubte. Nachdem wir so etwa drei

Stunden, bis gegen 3 Uhr Nachmittags, ohne Nachricht gestanden hatten, sahen wir plötzlich eine starke feindliche Kolonne aus der Stadt defiliren und uns gerade entgegen kommen. General Kreutz gab sogleich den Befehl, ihnen entgegen zu gehen, und war im Begriffe, sie mit Kanonen beschießen zu lassen, als sie plötzlich durch einen Parlamentair uns sagen ließen, daß ihnen freier Abzug nach Constantinopel mit Zurücklassung von Waffen und Geschützen gestattet und die Stadt in unseren Händen sei. Wir machten sogleich Halt und die meisten von uns ritten zu dem vermeintlichen Feinde, um ihn von Nahem zu betrachten. Dieses Corps bestand aus ungefähr 4—5000 Mann, meist Infanterie und von der Garde, und hatte mit Zurücklassung von 40 Kanonen und ihren Waffen capitulirt; zwei Paschas, Halil und Abderrahman, kamen mit ihrem Dragoman und ihrer Suite zu unseren Generalen geritten; Ersterer, ein junger Mann von höchstens 30 Jahren, unterhielt sich in ziemlich geläufigem Französisch mit denselben und bat unter Anderem, einige Evolutionen unserer Cavallerie sehen zu dürfen. General Kreutz ließ sogleich vor ihm ein Regiment manövriren, und die Suite der Paschas von etwa 50 Mann, mit russischen Offizieren untermischt, um sich her, bezeugte er über die geringsten Gegenstände die lächerlichste Neugierde. Die Anzüge dieses ziemlich undisciplinirt scheinenden Haufens boten viel Interesse dar, da sie fast sämmtlich zum regulairen Militair und größtentheils zur Garde gehörten. Besonders schön waren einige Cavalleristen in scharlachrothen Sammt gekleidet mit geschmackvollen silbernen Kartouschen; alle ohne Ausnahme trugen Fez oder kleine rothe Mützen, die Infanterie meist dunkelblaue knappe Kleider und war größtentheils aus Kindern von 12—14 Jahren zusammengesetzt. Die Kerntruppen und besonders die Cavallerie hatten in der Nacht sämmtlich die Stadt verlassen und den Weg nach Constantinopel eingeschlagen. — So war denn die zweite Stadt des türkischen Reiches ohne einen Tropfen Blut in unsere Hände gefallen und unsere ganze Armee, seit einigen Tagen durch bedeutende Reserven verstärkt, 35 Meilen von Constantinopel concentrirt. Alles erwartete freudig, bald von unserem Aufbruche gegen diese so lange nicht feindlich besuchte Riesenstadt zu hören, als man davon zu sprechen anfing, daß die Türken aufrichtig den Frieden wünschten. Vor einigen Tagen kam der preußische Rittmeister von Clär im Hauptquartiere an, und zwar von

Constantinopel, und gestern kam der Reichs-Effendi mit einer glänzenden Suite hier an, um schleunigst die Unterhandlungen zu eröffnen; es ist also keinem Zweifel mehr unterworfen, daß unsere Campagne mit diesem Jahre beendigt sein wird."

Es folgt nun eine genaue Beschreibung von Adrianopel, die ich, da es mich zu weit von den mir gesetzten Grenzen abführen würde, hier übergehe.

Von Adrianopel aus wohnte er einem Zuge nach Hermanli zur Unterdrückung eines Aufstandes bei und rückte dann später in den Balkan bei Nadir Derbent in die Winterquartiere. Im Monat Mai 1830 trat er mit seiner Eskadron den Rückmarsch ins Lager bei Kovarna an. Im September desselben Jahres ging er nach Deutschland auf Urlaub.

Nach dem Ausbruche der polnischen Revolution begab er sich nach des Feldmarschalls Diebitsch Tode von Carlsbad aus über Johannisburg nach Polen. Mit guten Empfehlungsbriefen versehen, kam er in Pultusk als Ordonnanzoffizier zum Feldmarschall Paskewitsch. Nach dem Weichselübergange desselben rückte er gegen Warschau mit vor, von wo aus er den 3./15. September 1831 schreibt:

„Danket Gott mit mir, Ihr Lieben, der mich abermals erst in einer zweitägigen Schlacht beschützte und mich dann wieder von einer schweren Krankheit genesen ließ. Es war dies eine Art von gastrischem Nervenfieber, das sich schon in Nadarszyn bei mir zu zeigen anfing, durch die beiden Schlachttage, die ich schon mit Fieber mitmachte, bedeutend gesteigert wurde und mich gleich nach unserm hier erfolgten Einzuge auf mehrere Tage ohne Besinnung ans Bett fesselte" u. s. w.

Zur Beschreibung der kriegerischen Ereignisse übergehend, fährt der Schreiber nun fort, wie folgt:

„Am 26. August, alten Styls, vor Tagesanbruch setzte sich der Feldmarschall zu Pferde und redete alle schon in Schlachtordnung gestellte Truppen der Reihe nach an, die ihm in den freudigsten Zurufen Tapferkeit versprachen und wahrlich redlich Wort hielten. — Mit Aufgang der Sonne bemerkten die Polen unsere Annäherung an ihre Verschanzungen und nun begann ein Kanonenfeuer, wie es nicht leicht lebhafter zu hören ist. Es blieb aber nicht bei dem bloßen Hören des Donners; Paßkugeln und besonders Granaten umsausten uns fürchterlich. Gegen 9 Uhr ging es schon zum Sturme auf zwei

noch vor dem Dorfe Wola liegende Verschanzungen, die nach hartnäckiger Gegenwehr der Polen auch bald genommen wurden. — In der einen derselben sprang der Pulverkeller, als die Unsrigen schon hineingedrungen waren, that uns indessen wenig Schaden. Der Anblick war fürchterlich schön. Der Feldmarschall ritt sogleich, noch unter dem heftigsten Kanonenfeuer hin, um den braven Truppen zu danken. In diesem Augenblicke wird einem neben mir reitenden Artillerie-Obersten das Pferd erschossen und er bleibt darunter liegen. Ich beeile mich, ihm zu helfen, als plötzlich die unbemerkt in dem Pferde wühlende Granate platzt, ohne indessen weder mich, noch mein Pferd, noch den Obersten im Geringsten zu beschädigen.

Von hier war zugleich der Befehl zur Wegnahme der Hauptbefestigung, der des Dorfes Wola, gegeben. Dieselbe gelang gleichfalls brillant, wiewohl mit bedeutendem Verluste erkauft.

Der Feldmarschall ritt in die genommenen Verschanzungen, küßte Offiziere und Leute und Alles war in herrlicher Begeisterung. Nun hatten wir einige Ruhe, als gegen Nachmittag die Polen die Verschanzungen von Wola wieder zu nehmen suchten. Aber dies verhalf ihnen zu nichts als zu blutigen Köpfen und sie mußten sich in ihre alten Positionen zurückziehen. So blieb es denn ruhig bis zur Nacht.

Morgens 7 Uhr fand sich Alles in den Verschanzungen von Wola ein, um Befehle zu empfangen, und hier hörten wir, daß die Polen zu unterhandeln begehrten, worauf ihnen dann ein 6stündiger Waffenstillstand bewilligt wurde. — Gegen 9 Uhr kam plötzlich die Meldung, General Krukowiezky komme selbst, um mit dem Feldmarschall zu sprechen. Der Feldmarschall ritt ihm mit seiner Suite entgegen bis an eine Schenke, unweit Wola. Dort empfing der Großfürst und der Feldmarschall den General, dessen Gesicht mir gleich erinnerlich war[1]). Er kam in Begleitung des Generals Prondzynsky und mehrerer Adjutanten, worunter der junge Fürst von Montebello, seines nobeln Wesens wegen bemerkbar. Darauf saßen der Großfürst, der Feldmarschall und die beiden Generale ab und gingen in das kleine Wirthshaus, wo sie fast eine Stunde lang mit sehr erhobener Stimme hin und her redeten. Der Erfolg der

[1]) Im Jahre 1813 hatte er sein Quartier in Lich und er war es, der zuerst die Nachricht von der Schlacht von Lützen zu uns nach Laubach brachte, weßhalb wohl der Eindruck, den er uns mit den so eilig überbrachten schlechten Nachrichten machte, ein bleibender gewesen sein mag. (D. Verf.)

Unterredung war der, daß plötzlich die ganze Gesellschaft sehr echauffirt herauskam und die Polen sich unverrichteter Sache zu den Ihren zurückbegaben. Unsere Angriffsdispositionen waren schon gemacht und bestanden namentlich in einer aus 150 Kanonen zu eröffnenden Kanonade auf den rechten Flügel des Feindes, der die Wolaer Barrière mit seiner Hauptmacht und mehreren unnehmbar scheinenden Redouten deckte. Punkt 12 Uhr ließ der Feldmarschall das Feuer eröffnen und immer näher unter die feindlichen Kanonen heranfahren, die uns indessen gleichfalls mit furchtbaren Feuer empfingen. Der Feldmarschall schonte sich so wenig, daß uns die Kanonenkugeln wie die Fledermäuse um die Köpfe flogen, und Ihr könnt Euch unsern Schrecken denken, als plötzlich der Feldmarschall durch eine Kononenkugel vom Pferde gerissen ward. Um so größer indessen war unsere Freude, zu sehen, daß er mit einer tüchtigen Contusion an Brust und Arm davongekommen war, die ihn indessen hinderte, für heute weiter zu commandiren, und ihn nöthigte, das Schlachtfeld zu verlassen. Graf Toll übernahm nun das Commando und in unseren Operationen trat durch diesen Unglücksfall nicht die mindeste Störung ein. Bald nach diesem Ereignisse erschien abermals der General Prondzynsky mit neuen Unterwerfungsvorschlägen; aber zu spät. Graf Toll gab Befehl, auf der ganzen Linie im Sturmschritt zu avanciren, was ein herrliches Schauspiel gewährte.

Eine Redoute in unserer rechten Flanke, nahe bei der Mokatewer Barrière, ward beim zweiten Anlaufe genommen, und so stürzte sich dann die ganze Gewitterwolke auf die letzte und festeste übrige Redoute unweit der Wolaer Barrière, wo sich ein erbitterter Kampf entspann. Graf Toll führte zuletzt selbst zum Sturme heran; mörderisches Kartätschenfeuer umsauste uns. — Siehe da, der weiße Wall des letzten uns noch hindernden Werkes schwärzt sich durch die Zahl der ihn ersteigenden Braven! Alles wird niedergemacht, die letzte Kanone schweigt, der Feind wird tiraillirend durch die Gärten verfolgt, der Hauptwall an mehreren Orten erstiegen und noch in der Nacht ergiebt sich uns Warschau auf Gnade oder Ungnade. Dies ist, was mir aus diesen zwei Fieber- und Siegestagen im Gedächtnisse zurückgeblieben ist. Wie ich hier herein gekommen, wo ich Quartier her bekommen, das ist mir Alles im Dunkel," u. s. w.

Sein nächster Brief ist datirt: Warschau, den 18./30. September 1831.

.....„Was meine Zukunft betrifft, so schwebt sie noch ziemlich im Dunkeln; jedenfalls indessen hoffe ich noch im Laufe dieses Jahres den Abschied nehmen zu können; auch wäre es möglich, daß schon vorher der Feldmarschall mir die Erlaubniß ertheilte, meiner Gesundheit wegen ins liebe Vaterland auf Urlaub zu gehen, besonders da der Generalstabsarzt der Armee mir ein schriftliches Zeugniß ertheilt hat, daß ich für's Erste keinen Dienst thun könne und eine Kur brauchen müsse. Jedenfalls indessen will ich jetzt warten, bis das Schicksal des kleinen Ueberrestes der polnischen Armee entschieden ist, da dann sowohl Urlaub als Abschied leichter ertheilt werden; vielleicht kommen unterdessen die dicken Epauletts, in denen die Mutter mich so gerne sehen möchte; habe ich sie nicht in 14 Tagen oder 3 Wochen, wo man des Kaisers Gnadenbezeugungen von Petersburg erwartet, so kann ich nicht länger danach streben, da auf dem Wege des Friedens-Avancements es immer noch Jahre dauern könnte, die ich nicht in unseren Militaircolonien versauern mag, wohin mein Regiment nach beendigter Campagne kommt. Daß ich vom Feldmarschall unverdienter Weise zu Etwas vorgeschlagen bin, weiß ich, wozu aber, das ist immer strenges Geheimniß; Orden — oder Avancement, von welchen, besonders in meinem Grade, letzteres bei weitem vorzuziehen." —

Auch sein Diener Nicolai war am Nervenfieber in Warschau erkrankt, ward aber wieder hergestellt. Er schreibt von ihm: „Einen merkwürdigen Beweis von Treue hat er mir an den beiden Schlachttagen gegeben, wo er mich im schrecklichsten Kanonenfeuer, aus Furcht, daß mir bei meinem Unwohlsein etwas zustoßen könnte, nicht verlassen hat; nur einmal erschreckten ihn mehrere nach einander platzende Granaten etwas, so daß er sich auf 10 Minuten etwas eilig in die Ferne begab," u. s. w.

Der Schreiber des Briefes bittet nun wegen der Unvollständigkeit der früher gemachten Beschreibung der beiden Schlachttage von Warschau um Verzeihung.... „Ich versichere Dir aber, daß noch jetzt die Erinnerung daran mir nur wie ein Traum vorschwebt; auch war in dem Augenblicke, wo ich Euch zum ersten Male von hier schrieb, mein Gehirn so confuse, daß ich Euch gewiß eine recht elende Beschreibung gemacht habe. Vergessen habe ich Euch zu sagen, daß ich

gegenwärtig war, als man in der genommenen Wolaer Schanze aus einem Winkel, in dem er sich verkrochen hatte, den berüchtigten Wisozki hervorzog; er war am Fuße durch eine Flintenkugel verwundet und hatte nicht mit fort gekonnt. Ihr wißt, daß er es war, der beim Ausbruche der Revolution die Junkerschule nach dem Belvedère führte, um den seligen Großfürsten Constantin zu ermorden, und sich auch nachher bei allen Gelegenheiten als der enragirteste Sansculotte gerirte.

Ein Oberst frug ihn, ob er der bekannte Wisozki sei, und er antwortete keck: „Es ist nur Einer meines Namens in Warschau." Dieser Mensch wurde mit der größten Behutsamkeit auf einen mit Federn versehenen Wagen gelegt, um ihm ja nicht wehe zu thun, und augenblicklich von den geschicktesten Aerzten verbunden; so vergilt der Kaiser denen, die die nächsten Glieder seiner Familie ermorden wollten und seine eigene Absetzung in den infamsten Ausdrücken aussprachen," u. s. w.

„Noch eine traurige Erinnerung aus der Wolaer Schanze ist mir der Leichnam des polnischen Generals Sowinsky, der mit Vertheidigung der Schanze beauftragt war. Derselbe hatte schon in früheren Campagnen ein Bein verloren und lag in der Wolaer Kirche bis auf's Hemd entkleidet, in der rechten Hand die Muskete eines gemeinen Soldaten haltend, von Bajonnettstichen durchbohrt; ein ehrwürdiges, schönes Gesicht, silbergraues Haar und das Zeugniß früherer Campagne in dem ihm mangelnden Beine, machten den Anblick zu einem höchst rührenden. Ueberhaupt denke ich nur mit Abscheu an die Greuel zurück, die ich in diesen Tagen gesehen, und wünschte von Herzen, daß ich alle Polenfreunde hätte hinführen und ihnen zurufen können: „Sehet, das ist das Werk Eurer Gepriesenen!" Ueber alle Beschreibung schrecklich war der Anblick der Redoute bei Tschiste, der letzten, die wir am zweiten Tage nahmen, bei deren Wegnahme ich unmittelbar zugegen war, da Graf Toll selbst dabei commandirte. Leichen und schrecklich Verwundete lagen so dicht, besonders vor dem Grabenrande, daß man im strengsten Sinne des Wortes knapp zu Pferde durchkonnte, ohne darauf zu treten; ich hatte dabei besonders das Gefühl der Wuth gegen dies bethörte, leichtsinnige Volk, das sich besonders in der letzten Zeit nicht mehr aus eigenem Enthusiasmus, sondern wenigen Enragirten zu Gefallen schlug, wie die tägliche sehr bedeutende Anzahl

von Deserteuren bewies, die alle aussagten, daß die gemeinen Soldaten am liebsten alle nach Hause gingen. Schwer ist es überhaupt, nach solchen Scenen nicht irre an unserem ganzen Handwerke zu werden! Wohl dem, den die Verantwortung davon nicht trifft!" u. s. w.

Für den Sturm von Warschau wurde er am 8. October 1831 zum Major ernannt und ins Smolensk'sche Ulanen-Regiment versetzt ins Stabsquartier Machnowka bei Berdiczew. Im Mai 1833 nahm er seinen Abschied aus dem russischen Dienste und ward am 2. Juli 1833 als Major dem 7. Ulanen-Regimente in Bonn aggregirt. Am 31. März 1842 ward er Flügeladjutant Sr. Majestät des Königs, am 30. März 1843 Oberstlieutenant, am 1. August 1843 Commandeur des 5. Ulanen-Regimentes; im März 1846 avancirte er zum Oberst; im Jahre 1848 zum Brigade-Commandeur ernannt, trat er wegen Krankheit dieses Commando nicht an, ward aber wieder zur Dienstleistung als Flügeladjutant zu Se. Majestät dem Könige commandirt. Am 8. October 1849 ward er Commandeur der 13. Cavallerie-Brigade, ließ sich aber wegen abermals eingetretener Krankheit am 15. September 1851 zur Disposition stellen.

§. 81.

Geschichte der Wildenfelser Linie.

S. Stammbaum Tafel XIV.

Wildenfels ist eine von den ältesten Zeiten her reichsfreie, zu dem obersächsischen Kreise gehörige Herrschaft, zwischen dem Erzgebirge, dem Voigtlande und dem Schönburgischen gelegen, deren Unterthanen theils zur Herrschaft Wildenfels gehörten, aber auch mit Schönburgischen vermischt waren.

Es befindet sich im Laubacher Archive ein Vol. I. Actorum des Kammer-Fiscals contra Chur-Sachsen in puncto der eximirten Solmsischen Herrschaft Wildenfels de anno 1549 bis 1577, worin die Herren von Wildenfels als Kläger auftreten; ferner 1) ein Protokoll vom Jahre 1549 bis 1577, wozu 32 Beilagen gehören; 2) ein Schreiben von einem Wildenfelser Unterthan an den Fiskal, daß er sich ihrer wider Chursachsen annehmen und den Prozeß

. Sol

eonore A792. Friederike Amalie Albertine.
eb 17. Feb geb. 28. Mai 1714, † 9. April
März 1761, v stian 1755, verm. 1734 mit Christoph,
nit Joh. Car Burggraf v. Dohna-Wartenberg
Morawitzky, 1777, zu Schlodien, † 1762.

1746, † 12
arl Friedrich
21. Sept 17

nich Otto
1834. Kö
em. Paulin
Grovestin
† 18. Ja

rich ChristK. Preuß-
Friedr., gebDec. 1827,
1. Dec. 1827. October

benzw

elm, geb. 3
Amtshauptm
3. Nov. 17

April 1778,
des Frh. Ca
9. Jan. 178
Juli 1807.

. 1815, verm. mit Ferdinand
Oberlieutenant.

fortsetzen möchte; leider ist dieses Schreiben sine die et consule; — außerdem noch 13 Schreiben an den Fiskal und Schreiben des Fiskals contra Chur-Sachsen und Andere. Trotz der günstigsten Urtheile für die Herren von Wildenfels zeigt schon die Länge des Prozesses, wie auch aus den Akten deutlich hervorgeht, daß bei der Schwäche der Executive im Reiche der Stärkere immer Recht behielt [1]).

Zur Herrschaft Wildenfels gehören die Ortschaften: Wildenfels, Friedrichsthal, Härtensdorf, Reinsdorf, Böhlau, Ortmannsdorf, Neudörfel, Heinrichsdorf, Zschoken mit Wittersdorf, Weisbach, Hermannsdorf, ein Stück von Cunersdorf und Friedrichsgrün, ein Theil von Schönau, dann die in der Pflege Berge gelegenen Rittergüter, die später angeführt werden.

Diese Herrschaft besaß ursprünglich eine altfreiherrliche Familie der Herren v. Wildenfels [2]). Sie werden zuweilen Edle oder Panerherren, zuweilen auch Grafen genannt. Ihr Ursprung ist ungewiß.

Von dieser Familie war jedoch die Herrschaft eine Zeit lang abgekommen und von den von Pflugen, von Tettauen, Burggrafen von Meißen, Herren von Weida und Grafen von Schwartzburg besessen [3]).

Es sind auch hievon noch einige Lehnsbriefe und andere Dokumente vorhanden, und zwar von 1465, 1480 und 1532, in welch letzterem besonders des letzten Herrn v. Weida von der Wildenfelser Linie gedacht wird. Wie und wann es von den Herren v. Wildenfels abgekommen ist, ist unbestimmt, aber nach einiger Zeit kam die Herrschaft an sie zurück [4]).

Von den Herren v. Wildenfels existirt in einem Manuscripte von Horn, das von 1240–1571 reicht, einige Nachricht, nach welcher Folgende Herren von Wildenfels waren:

---

[1]) Im Anhang unter Nr. 18 werden einige nicht uninteressante Akten-Auszüge mitgetheilt.

[2]) Spangenbergs Adelsspiegel L. VII., desgl. L. X. p. 302.

[3]) P. Becleri Stem. Ruth.

[4]) Horn im MSC. und Löber Histor. v. Ronneburg.

Heinrich,

Herr zu Wildenfels, kommt vor 1240—1245.

Heinrich; Gemahlin Agnes.	NB. Diese beiden Brüder lebten 1278.	Heinrich.
Johannes, 1322.	Anarc, 1326. 1328.	Heinrich, 1325. 1341.

Daß dies drei Brüder gewesen, zeigt ein Document bei Löber in der Urkunde XII[1]), wo sie dem Altare St. Nicolai in Altenburg einige Grundstücke vermachten. Noch kommt ein Heinrich 1354 und ein anderer Heinrich 1386 bei Horn vor. Im Registro Animar. defunct. der Kalandsbrüder zu Zwickau kommt bei Dr. Blumberg (Tract. von den Kalandsbrüderschaften Th., 1121. p. 144, ohne Benennung der Jahre aufgezeichnet) vor: Anark pater domini Henrici de Wyldenfels Dna. Maria, Mr. (mater) Domini Heinrici de Wyldenfels hic sepulta Dna. Bytta uxor Heinrici de Wyldenfels hic sepulta.

Anark von Wildenfels (ad annum 1407) leistet Verzicht auf das Gotteshaus Klösterlein zu Zelle a. d. Mulde[2]).

Dieser Anarch scheint Vater gewesen zu sein: A. Heinrichs ad a. 1408, dessen Gemahlin Margaretha von Schwarzburg[3]), des Burggrafen Ottens zu Leisnig Wittwe.

A. Heinrichs.

B. Heinrich, Herr zu Wildenfels und Mosen, Amtmann zu Altenburg[4]).	C. Anark, Herr zu Wildenfels u. Schönkirchen, Amtmann zu Altenburg[5]), zog zum heiligen Grabe 1493.

Heinrich Anark.	Heinrich Anark.	Heinrich Anark[6]).

D. Anark jun., Herr zu Wildenfels, Schönkirchen und Ronneburg[6]); Gemahlin Gräfin v. Gleichen (Elisabeth); er starb um das Jahr 1538.

E. Heinrich, Herr zu Wildenfels und Ronneburg, gest. 1602, 47 Jahre alt; Gemahlin Susanna von Scharfenberg, gest. 1600.

---

[1]) Löber l. c. p. 32.

[2]) Unschuld. Nachricht. 1722. p. 521. seq. Horn l. c.

[3]) Löber p. 112. h. 1443 Heidenreichs Historie von Schwarzburg p. 77. Albion geneal. Com. V. Lib. ?

[4]) Löber p. 58.

[5]) Löber p. 118.

[6]) Löber p. 124. Köler ad Imhof L. VII. C. X.

Anark Friedrich.

Heinrich, geb. 1578, gest. 1599.	Wolf Friedrich, geb. 1579, gest. 1596.	Johanna, Zwilling mit Wolf Friedrich, verm. m. Joh. Albin Schlick.	Susanna, geb. 1589, gest. 1590.

NB. Die Herrschaft Ronneberg erhielt der oben mit D. bezeichnete Anark jun. 1527 von dem Churfürsten Friedrich dem Weisen zum Pathengeschenke (Löber p. 118).

Anark Friedrich, der Letzte dieser Familie, errichtete 1580 mit churfürstlichem Consens einen Successions-Vertrag wegen der Herrschaft Wildenfels und Ronneburg mit dem Grafen Johann Georg I, dem Aelteren zu Solms-Laubach, und dessen Bruder, dem Grafen Otto zu Solms-Sonnenwalde.

Die Grafen zu Solms cedirten freiwillig den Anfall wegen Ronneburg und der Churfürst ließ ihnen am 18. Jan. 1581 den Begnadigungsbrief über Wildenfels ausstellen [1]).

Am 25. Febr. 1584 verkaufte Anark Friedrich die Herrschaft Ronneburg an seine Lehns- und Landesherren, die Herzoge Fried. Wilhelm und Johann zu Sachsen [2]).

Seine einzige Tochter Johanna vermählte sich am 19. Sept. 1600 in Wildenfels mit Johann Albin Schlick, Grafen zu Passaun [3]).

NB. Alle diese Nachrichten über seine Familie sind von seiner eigenen Hand in einer Bibel in Folio aufgezeichnet, welche sich in der Wildenfelser Bibliothek befindet.

Seine Söhne starben vor ihm. Heinrich, der älteste, wurde 1599 von Joachim, Schenken von Landsberg, erstochen; Wolf Friedrich, Zwilling mit Johanna, starb in Ungarn 1596 und ist dort begraben. Des Ersteren Leiche wurde in der Gruft zu Hartensdorf beigesetzt.

In den älteren Zeiten kommen die Herren von Wildenfels in der Reichsmatrikel als unmittelbare Reichs- und obersächsische Kreis-Stände vor; jedoch versuchte Chursachsen sie zu eximiren; sie sind zu einem Römermonate mit 1 Mann zu Roß und 2 zu Fuß, oder 20 fl. und 5 fl. Kammerzieler angesetzt [4]).

---

1) Das Diplom ist von dem Churfürsten August ausgestellt und befindet sich im Wildenfelser Archive.

2) Löber p. 135.

3) Kölers Münzbelustigungen Band XI. p. 164 und Madai Thalercabinet B. II. p. 620.

4) Des von Römer Staatsrecht Th. II. S. 306. not

Wildenfels hatte seinen eigenen Lehnshof; darunter gehörten:
1) Die von Zehmen wegen Markersdorf, Clodra und Neumühle.
2) Die von Uffel, wegen Trünzig.
3) Die von Posern, wegen Wallltersdorf.
4) Die von Trütschler, wegen Culmitsch.
5) Die von Watzdorf, wegen Tännicht.
6) Der Rath zu Schneeberg, wegen des rothen Gutes in Schlemma.
7) Die Kirche und der Rath zu Lößnitz, wegen des Gotteswald; ferner der Grünerwald, der Hayn und das Erbgericht zu Zschoken. —

Bei einigen kommt die besondere Qualität der Sonnenlehne vor.

Früher gehörte auch das Rittergut Oelsnitz dazu, welches Hugo von Schönburg 1585 kaufte und die Aufhebung der Lehnsverbindung mit 800 fl. bezahlte.

Wie schon in der Geschichte der Neu-Laubacher Linie berichtet wurde, erhielt Johann Friedrich durch den Erfurter Hauptvergleich mit seinen Brüdern (am 30. Oct. 1665) Wildenfels, welches er nun, nach dem Anfall von Laubach (1676), mit dieser Herrschaft zusammen besaß. Durch Testamentsbestimmung war ihm auch sein ältester Sohn Friedrich Ernst in beiden Herrschaften gefolgt, verkaufte aber am 15. October 1709 Wildenfels seinem jüngsten Bruder, Heinrich Wilhelm, für 80,000 fl.

Graf Friedrich Ernst zu Solms errichtete am 30. Mai 1706 einen von dem Churfürsten August II. zu Krakau am 13. April desselben Jahres ratihabirten Rezeß, welcher im Manuscript in der königl. Bibliothek und im Wildenfelser Archive im Original befindlich ist[1]), nach welchem er wegen der Reichssteuern ein Aversional-Quantum von 500 Thlrn. geben sollte.

§. 82.

Heinrich Wilhelm, jüngster Sohn Johann Friedrichs zu Solms-Wildenfels-Laubach, war ein munterer Herr, von rascher und glücklicher Entschließung und gründlicher Landwirth, welcher von Vielen zu Rathe gezogen wurde. Er war geboren am 27. Mai 1675

---

[1]) Museum für sächs. Geschichte, Literatur und Staatskunde von D. Weiße c. b. Th. X. 1.

in Wildenfels, ging wegen der Pest 1680 mit nach Laubach und 1687 mit seinen Brüdern nach Strasburg, von wo sie, wie schon früher angeführt wurde, fliehen mußten, um nicht als Geißeln von den Franzosen wegen zu zahlender 30,000 fl. Contribution, welche die Solmsischen Herrschaften im Reiche beisteuern mußten, zurückgehalten zu werden. 1692 ging er nach Halle, 1693 nahm ihn sein Onkel, der General-Major Graf Ulrich von Promnitz als Volontair mit in die Campagne, und als dieser 1694 zu Frankfurt plötzlich starb, trat er mit dem Grafen Alexander zu Dohna als Grand mousquetaire in brandenburgische Dienste, ging dann mit diesem in die Niederlande, war bei der Eroberung von Huy zugegen, wurde 1695 Cornet in demselben Corps und war unter dem General Heyden bei der Eroberung von Namur zugegen. Als 1697 der Krieg zu Ende ging, kam er als Lieutenant nach Berlin, wurde 1698 Capitain von der Infanterie unter dem nassau-weilburgischen oberrheinischen Kreis-Regimente, behielt jedoch den chur-brandenburgischen Dienst bei [1]).

Im Jahre 1700 wurde er Oberstlieutenant bei dem gedachten Kreis-Regimente [2]). 1701 ging er mit zur Königs-Krönung Friedrichs I. und wurde in demselben Jahre Oberst des genannten Kreis-Regimentes und Obristlieutenant in preußischen Diensten. — Er war auch mit vor Landau, welches am 10. September 1702 erobert und für welches sein Regiment als Besatzung bestimmt wurde. Von da jedoch rief ihn der Tod seiner Mutter nach Laubach. Bei dem damaligen Kronprinzen, dem nachmaligen Könige Friedrich Wilhelm I. von Preußen, stand er in besonderer Gnade, und als dieser eine Compagnie, um den Dienst zu lernen, errichtete, bei welcher der Kronprinz als Gemeiner war, wurde er bei derselben Feldwebel.

Friedrich Wilhelm I. schrieb auch in der Folge, als er König wurde, öfters in sehr gnädigen Ausdrücken an ihn und unterzeichnete sich: „meines lieben Feldwebels aufrichtig affectionirter F. W." — Am 15. Oct. 1709 wurde zu Wildenfels von Friedrich Ernst als Verkäufer und Heinrich Wilhelm als Käufer der Kaufcontrakt

---

[1]) Während doch bekannt ist, daß man nur Einem Herrn dienen kann.

[2]) Auf welche Art er hierzu avancirte, ist bei der Geschichte Friedr. Ernsts der Neu-Laubacher Linie schon ausführlich mitgetheilt.

wegen der Herrschaft Wildenfels abgeschlossen. Das Brouillon dieses Kaufcontraktes findet sich, von Friedrich Ernsts Hand geschrieben, im Laubacher Archive; ebenso der churfürstl. sächsische Consens zu diesem Verkaufe und Friedrich Ernsts darauf behaltene Mitbelehnschaft.

In demselben Jahre wurde er General-Major und 1701 durch Kaiser Joseph I. und nachmals von Carl VI. zum Kämmerer ernannt.

Er vermählte sich zuerst mit Helene Dorothee, Grafen Joachim Heinrichs, Truchseß zu Waldburg, Tochter, zu Königsberg in Preußen 1703. Ihre Mutter hatte auf ihre Kosten den Friedrichsgraben von Labiau bis Königsberg angelegt, wofür sie die Zolleinnahme an demselben auf Lebenszeit bezog; nach ihrem Tode aber wurde dieser Graben und die daran liegenden Zölle von König Friedrich Wilhelm I. von ihren Erben mit 30,000 Thlr. reluirt und übernommen. Die Gattin Heinrich Wilhelms starb 1712 im Wochenbette, der Wittwer aber behielt die weiter unten aufgeführten Güter.

Im Jahre 1713 vermählte er sich wieder mit Sophie Albertine, des Burggrafen Friedrich zu Dohna-Wartenberg Tochter.

Als nach dem Tode seiner ersten Gemahlin (1712) der König den Friedrichsgraben und die darauf gelegten Zölle an sich zog und dagegen obgenannte Summe den Erben auszahlte, behielt Graf Heinrich Wilhelm die dabei angekauften Güter Schelifen, Medlanken und Glückshöfel.

Im Jahre 1722 kaufte er das Gut Sachsenfeld bei Schwarzenberg im Gebirge von den Feuerling'schen Erben und 1724 das Gut Steinbrücken unweit Gera von den Grafen Reuß zu Köstritz [1]).

Als 1727 der letzte Graf von Sumek, evangelischer Linie, zu Bielitz in Ober-Schlesien starb und keiner der Erben, die er per testamentum eingesetzt hatte und welche die Enkel des Bruders seiner Gemahlin, Erdmann, Grafen von Promnitz, nämlich: Johann Erdmann und dessen zwei Schwestern, welche beide an den

---

[1]) Bei einem im Laubacher Archive befindlichen Plane von Steinbrücken ist bemerkt: „Anno 1719 hat dieses Gut Graf Heinrich Wilhelm zu Solms von Graf Heinrich XXIV. Reuß von Köstritz vor 40,000 fl. Meißnisch gekauft und hat darin sowohl den Herrnhof ausgebaut, als auch Ziegel- und Kalkofen, Brau- und Malzhaus, Schenke 2c. gebaut."

Fürsten Ludwig v. Anhalt-Köthen vermählt gewesen waren, und ihrer beiden Schwestern Kinder, die vier der Gräfin Benigna zu Solms und Vibianen, Herzogin zu Holstein-Norburg, zwei Kinder, welche die Herzogin Elisabeth Sophie Marie, Herzog August Wilhelms zu Braunschweig Wittwe und deren Bruder waren, — diese Herrschaft wegen der vielen Schulden und der hohen Indiction annehmen wollte, die evangelischen Unterthanen aber dringend darum baten, man möchte sie nicht unter katholischer Herrschaft lassen, ließ sich Heinrich Wilhelm auf vieles Zureden der Herzoge von Braunschweig und seiner beiden Brüder endlich dazu bestimmen, diese Erbschaft anzutreten, hatte aber viel Einbuße, Verdruß und Sorge davon. Er zog 1728 mit seiner ganzen Familie dahin, verbesserte die dortigen Güter, welche sehr zurück waren, um Vieles, versorgte seine Unterthanen in der Hungersnoth zur Genüge und baute verschiedene Vorwerke. Sein dritter Sohn, Heinrich Ludwig, welcher in russischen Diensten stand, wurde 1740 nach Schlesien geschickt, um daselbst für den russischen Hof die Herrschaft Wartenberg, welche dem exilirten Biron gehört hatte und confiscirt worden war, zu administriren; diese wurde nun von der Regentin Anna 1741 dem Feldmarschall von Münnich geschenkt und obgedachter Friedrich Ludwig, Münnichs Schwiegersohn, wurde als Ambassadeur an den königl. polnischen Hof gesendet. Der Feldmarschall bat hierauf den Grafen Heinrich Wilhelm, nach Wartenberg zu gehen und ein Auge auf die dortige Administration zu haben, auch seinen Rath zu besseren Einrichtungen zu geben. — Diesem Ersuchen entsprach er, starb aber schon am 15. Sept. 1741.

Schon 1739 verkaufte Heinrich Wilhelm an seinen ältesten Sohn Heinrich Carl für 80,000 fl. die Herrschaft Wildenfels, natürlich mit Confirmation der Lehnsherrschaft und Censens der Agnaten [1]).

§. 83.

Heinrich Carl, der zweite Sohn Heinrich Wilhelms, geb. am 8. Febr. 1706, succedirte dem Vater in Wildenfels.

Im Jahre 1707 nahmen ihn seine Eltern mit nach Sachsen,

---

[1]) Abschriften derselben sind im Laubacher Archive.

wo er einige Zeit in Köstritz bei Heinrich XXIV., Grafen von Reuß, blieb. Im Jahre 1722 kam er auf das königliche Pädagogium nach Halle, blieb in demselben 1½ Jahre, besuchte dann, 1724, mit seinem Bruder auch die dortige Universität und schließlich 1726 Leipzig. 1727 ging er nach Dresden und dann auf Reisen nach Frankreich, Holland und England und kam 1730 wieder zurück nach Bielitz.

Im Jahre 1742 wurde er königlich polnischer und churfürstlich sächsischer Geheimer-Rath, nachdem er sich zuvor am 11. November 1738 mit Albertine Charlotte, des Grafen Albrecht Otto Rölmanns von Byland-Palsterkamps Tochter, vermählt hatte. Er starb am 7. October 1746 und sie 1799.

§. 84.

Indem ich vor der Hand die Geschichte des Bruders Heinrich Carls, Friedrich Ludwigs, des Gründers der Linie in Sachsenfeld, und seiner Nachkommen noch nicht weiter führe, fahre ich mit der Wildenfelser Linie fort.

Friedrich Magnus I., der einzige Sohn Heinrich Carls (der als der Erste aufgeführt wird, weil sein Onkel gleichen Namens nicht zur Regierung kam und ganz jung starb), war geboren am 31. August 1743 in Wildenfels und succedirte daselbst dem Vater am 7. October 1746. Er stand unter Vormundschaft seines Oheims Friedrich Ludwig und ging 1753 auf das königliche Pädagogium in Halle, wo er sich bis 1759 aufhielt. Im Jahre 1760 ging er auf die Universität nach Helmstädt und 1762 nach Leipzig, reiste 1765 nach Holland und England und vermählte sich am 21. September 1773 mit Caroline Sophie Wilhelmine, des Fürsten Carl Friedrich Wilhelm zu Leiningen-Hartenburg jüngster Tochter, mit welcher er 6 Kinder hatte. Sie war geboren am 4. April 1757 und starb am 18. März 1832. Er starb schon am 12. Februar 1801, war Ritter des königlich polnischen weißen Adler-Ordens und ein Herr von sehr guten Eigenschaften, von Einsicht und Charakter, der sich das Wohl seiner Unterthanen sehr angelegen sein ließ.

§. 85.

Friedrich Magnus II., geboren am 17. September 1777, succedirte seinem Vater gleichen Namens 1801, studirte in Wittenberg, trat in churfürstlich sächsischen Militairdienst, verließ denselben aber 1803 bei Uebernahme der Regierung. Er erkaufte 1805 die ehemals unmittelbare Ablei Engelthal in der Wetterau für 450,000 fl. von dem gräflichen Hause Neu-Leiningen-Westerburg, die später wieder an Solms-Rödelheim und Solms-Laubach überlassen, dann wieder verkauft und von dem Grafen Otto zu Solms-Laubach im Jahre 1836 acquirirt wurde. Graf Friedrich Magnus wohnte abwechselnd in Engelthal und in Wildenfels, nach dem Tode seiner Gemahlin noch lange in Erbach, zuletzt aber abwechselnd in Dresden und Wildenfels. Er war Ritter des Malthefer-Ordens, des bairischen Kronen-Ordens Groß-Kreuz, desgleichen des königlich sächsischen Albrechts- und des weimarschen Falken-Ordens. Er besaß sehr gründliche juristische und geschichtliche Kenntnisse, namentlich in der Geschichte seiner Familie war er sehr bewandert. Er war ein Mann, der, ganz der älteren Zeit angehörend, eben so unbefangen gekrönten Häuptern seine Meinung mittheilte, wie jedem Anderen. — Da er sehr guter Wirth war, so hinterließ er Wildenfels seinem Sohne mit geordneten Finanzen und erreichte in großer Rüstigkeit ein hohes Alter. Er starb am 18. November 1857 in seinem 81. Lebensjahre.

Erwähnt muß noch werden, daß die beiden alt-wildenfelsischen Lehen, deren oben §. 81 Erwähnung geschah, nämlich Trünzig und Culmitsch, ersteres am 26. Januar 1830, letzteres am 19. August 1840 von ihm erkauft wurden.

Er hatte sich in erster Ehe mit Auguste Caroline, des regierenden Grafen Franz zu Erbach-Erbach jüngster Tochter, am 26. August 1803 vermählt, welche am 19. August 1783 geboren war und am 11. Juni 1833 starb. Zum zweiten Male vermählte er sich mit seiner Nichte Betty, Tochter des Grafen Friedrich von Degenfeld-Schonburg, am 25. November 1837 zu Erbach.

Seines jüngeren Bruders, Emich Otto Friedrich, muß hier noch als eines gut gedienten Militairs Erwähnung geschehen. Er war geboren am 7. December 1794 und wurde nach des Va-

ters Tode in Wernigerode erzogen. Im Jahre 1809 trat er in königlich preußische Dienste, diente in den Kriegen von 1813, 1814 und 1815 im königlichen 1. Garde-Regimente zu Fuß mit Ruhm, wurde bei Lützen und Paris leicht verwundet, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse und den russischen Wladimir-Orden 4. Klasse und war zuletzt Hauptmann und Compagniechef in jenem Regimente. Er vermählte sich am 14. December 1819 mit Pauline Adele Sophie, Freiin Sirtoma von Grovestino, mit welcher er 5 Kinder hatte, und starb am 7. Juli 1834 in Berlin.

§. 86.

Friedrich Magnus III., ein Sohn des Zweiten dieses Namens, folgte diesem in Wildenfels, vermählte sich am 5. October 1843 mit der Gräfin Ida Amalie, des Grafen Friedrich zu Castell Tochter, und hatte 6 Kinder. Er stand früher in königlich preußischen Diensten. Im Jahre 1858 kaufte er ein schönes Stadtgut, Junghähnelsgut genannt, bei Wildenfels.

§. 87.

Der Nebenzweig zu Sachsenfeld.

S. Stammbaum Tafel XV. unter dem vorigen.

Friedrich Ludwig, der dritte Sohn Heinrich Wilhelms zu Wildenfels, ist der Gründer dieses Nebenzweiges. Er war geboren am 2. September 1708 zu Königsberg und ward ein sehr gelehrter Herr. — Er blieb, während seine Eltern sich 1707 in Sachsen aufhielten, bei dem Grafen Friedrich Christoph zu Dohna in Carwinden. 1713 ging er mit seinem Vater und mit seiner Stiefmutter nach Wildenfels und 1721 mit seinen Brüdern auf das Pädagogium zu Halle, wo er aber länger blieb als seine Brüder; 1724 besuchte er die Universität Halle und 1726 Leipzig, wo er mit großem Fleiße studirte, sich vor der Fakultät examiniren ließ und als Präses eine von ihm selbst ausgearbeitete Dissertation de Majoratu 1728 vertheidigte, bei welcher er den nachmaligen Oberhofmeister von Lüttichau zum Respondenten hatte. Er sollte hierauf

nach Wien gehen und Reichshofrath werden, wollte aber vorher einen cursum cameralem in Wetzlar durchmachen. Er ging 1729 dahin und arbeitete mit Assessor Ludolph und Dr. Zwierleins. Hier hatte er das Unglück, von seinem eigenen trunkenen Bedienten im Dunkeln in den Kopf gehauen zu werden, was einem Anderen zugedacht war. Er ließ sich bei seinem Onkel Carl Otto zu Utphe kuriren und arbeitete bei demselben an einer Berichtigung der Solmsischen historischen Nachrichten [1]).

Im Jahre 1730 besuchte er seine Eltern in Bielitz. Als 1735 die russischen Truppen nach Deutschland kamen, bei welchen sein Vetter Georg Wilhelm zu Solms-Baruth Dienste genommen hatte, wurde ihm von General Lascy eine Compagnie angetragen; er fing aber, um den Dienst zu lernen, seine Carrière als Fähnrich in dem Regimente des Prinzen Peter August von Holstein-Beck an und marschirte mit an den Rhein; bald darauf wurde der Friede geschlossen. Im Jahre 1736 ward er in den Winterquartieren in Mähren Lieutenant, ging mit dem Caporischen Regimente unter General Keith durch Polen nach Kiew, legte nicht weit davon bei Matwilowska einige Fortificationen an, wurde Capitain im Rostow'schen Regimente und machte 1737 die Campagne von Oczakow mit, bei dessen Eroberung er zweimal blessirt wurde. Zu Ende des Jahres 1737 wurde er Second-Major bei demselben Regimente und wohnte 1738 der Campagne vom Dniester bei. Im Winter mußte er, weil die Ingenieure abgezogen waren, die fatiguante Stelle des Oberquartiermeisters annehmen und die Aufeisung des Dniepers besorgen. Im Jahre 1739 machte ihn Feldmarschall Graf von Münnich zu seinem General-Adjutanten; er ging mit ihm bis nahe von Chaszim; als es aber in Polen sehr unruhig wurde und man Conföderationen fürchtete, wurden verschiedene geschickte Subjecte ausgesucht und an die Großen des Reiches gesendet; darunter waren die Generale Liewen, Darefek und Friedrich

---

[1]) Bei der Unordnung, in welcher sich das Laubach'sche Archiv befindet, habe ich von den hinterlassenen Papieren des Grafen Carl Otto nur einzelne Bruchstücke gefunden. — Von welchem Nutzen solche Papiere wären, zeigen schon die so werthvollen Fragmente der Solmsischen Geschichte von dem Grafen Friedrich Ludwig zu Solms-Sachsenfeld, zu deren Vervollständigung sie dienen könnten, da sich Carl Otto auch viel mit der Geschichte seiner Familie beschäftigt hat. —

Ludwig, Graf zu Solms, welcher sich bei dem Woiwoden von Sandomir, dem Grafen Tarlo, aufhalten und die lateinischen Correspondenzen besonders besorgen mußte. In dieser Zeit trug es sich zu, daß der zu ihm geschickte Adjutant des General-Lieutenants Löwendahl von Zeschwig eine Stunde von Sandomir von zwei polnischen Edelleuten, Lessoky und Schimalensko, schlafend erschossen und seiner Papiere beraubt wurde, was mit Ursache gewesen war, daß dem Sinclair auf eben diese Weise begegnet worden. — Nach geschlossenem Frieden eilte er nach Kiew und vermählte sich daselbst 1739 mit des Feldmarschalls Grafen Münnich jüngeren Tochter Louise Dorothea. Sie war die Wittwe des markgräflich anspach'schen Oberstallmeisters Baron von Schaumburg. Er war vorher mit der noch jüngeren Gräfin Bente von Münnich verlobt gewesen, welche aber unterwegs in Moskau an den Blattern starb. Im Jahre 1740 wurde er Oberst des Kiew'schen Regimentes und ging mit seiner Gemahlin nach Bielitz, welche Herrschaft ihm sein Vater übergab; aber noch in demselben Jahre mußte er die Administration der Herrschaft Wartenberg in Schlesien, welche nach dem Sturze des Herzogs von Curland dem Feldmarschall Münnich geschenkt worden war, als General-Major übernehmen. Im Jahre 1741 wurde er auch von da wegberufen und als wirklicher Geheimer-Rath und General Lieutenant an den Dresdener Hof geschickt, um den damaligen Ministre plénipotentiaire, Grafen von Kaiserling, abzulösen, welcher jedoch mit ihm zugleich daselbst blieb. Hier erhielt er von König August III. den polnischen weißen Adler-Orden und half mit an der Allianz zwischen Rußland und dem deutschen Reiche, England und Polen arbeiten. Er brachte es auch dahin, daß Dänemark die englischen Subsidien den französischen vorzog, woran Rußland viel gelegen war. Diese Negociation war die Ursache, daß er bei der Ungnade, in welche sein Schwiegervater verfiel, nicht nach Rußland berufen wurde, sondern seinen Abschied in Gnaden erhielt.

König August III. nahm ihn sogleich in sächsische Dienste, machte ihn zum wirklichen Geheimen Rathe und Landeshauptmanne der Aemter Schwarzenberg und Grünhayn, wozu hernach noch Zwickau kam; er wurde aber auch in anderen Gegenden verwendet. Er kaufte von seiner Schwester Dohna das Gut Sachsenfeld, verkaufte die Herrschaft Bielitz in Schlesien an den Grafen von Haug-

witz und kaufte dagegen in Sachsen 1744 Rückerswalde mit Künheide und Nieder-Schmiedeberg im Amte Wolkenstein an der böhmischen Grenze. — Als 1756 der siebenjährige Krieg anfing, suchte er seine Treue gegen seinen König und das königliche Haus dadurch zu beweisen, daß er durch fleißiges Besuchen der Aemter des Erzgebirges und durch Ueberschickung der daselbst vorhandenen Gelder an die königliche Familie in Dresden, der es oft an Vielem gebrach, dieselbe unterstützte. Freilich mußte er nun, da dies Friedrich dem Großen mißfällig war, sich aus dem Lande zurückziehen. 1757 stellte ihn König August als General-Bevollmächtigten bei der kaiserlichen Armee zur Erhebung der Verpflegungsgelder, auch zur Ausfertigung der Befehle und Verordnungen im Lande an.

Demnach war er Anfangs bei Herzog Carl von Lothringen, dann bei Feldmarschall Daun, endlich beim Corps des Feldmarschalls Grafen Marschall. — Im folgenden Jahre (1758) wurden ihm noch zwei Gehülfen zugegeben, der Kammerherr von Pönikau und der geheime Kriegs-Rath von Schönberg, von denen er einen zur Reichsarmee unter dem Prinzen Friedrich von Zweibrücken schickte, den anderen bei der Daun'schen Armee anstellte. Er selbst blieb bei Daun, und als beide Armeen sich verbanden und vor Dresden rückten, begab er sich zwei Monate lang auf den Königstein und sorgte für dessen Verproviantirung, um ihn in gehörigen Vertheidigungszustand zu setzen. — Zu Ende der Campagne gingen sämmtliche Alliirte aus Sachsen und Graf Solms mit ihnen. Er wurde tödtlich krank und nach Altdorf gebracht, wohin ihm sein jüngster Sohn und seine Gemahlin folgten. Im Jahre 1759 ging er nach Carlsbad und brauchte die Bäder mit gutem Erfolge. Er sollte sodann zur russischen Armee gehen, weil er des Russischen mächtig war; da diese sich aber nach Schlesien zurückzog, so blieb er bei der Daun'schen Armee, die bis gegen Torgau vorrückte.

Im Jahre 1760 hatte seine Commission ein Ende und er blieb zwei Jahre im Verborgenen, theils in Carlsbad, theils an anderen Orten, ehe er sich zu Hause sicher fühlen konnte. Unter dem Nachfolger des oben genannten Churfürsten und unter der Administration während dessen Minderjährigkeit mußte er die Kreishauptmannschaft über den ganzen erzgebirgischen Kreis übernehmen.

Im Jahre 1769 ward ihm aufgetragen, die Huldigung im Namen des Churfürsten in seinem Kreise abzunehmen, was er auch in

Zwickau, Augustusburg und Pirna that. 1787 legte er seine Kreishauptmannsstelle nieder und verschied am 27. August 1789 sanft in den Armen seiner beiden ihn überlebenden Söhne zu Sachsenfeld.

Er war in der Gesellschaft der freien Künste in Leipzig, in der königlich sächsischen ökonomischen Gesellschaft und in der Gesellschaft der Wissenschaften in Moskau aufgenommen.

Außer der Dissertation de Majoratu haben wir auch von ihm eine Uebersetzung der Oden des Horaz in deutschen Versen und die Fragmente zur Solmsischen Geschichte.

Seine oben erwähnte Gemahlin gebar ihm 5 Kinder und theilte mit ihm gute und böse Tage mit großer Standhaftigkeit und Gleichmuth. Sie starb am 23. October 1775 zu Sachsenfeld. Sie besaß Rückerswalde und Künheide, welches sie 1770 ihrem ältesten Sohne abtrat.

§. 88.

Christoph Heinrich Friedrich, der älteste Sohn Friedrich Ludwigs, war geboren am 26. December 1741 zu Dresden und starb zu Freiberg am 12. März 1829, 89 Jahre alt. Er ging mit seinem Bruder Ludwig auf das Pädagogium nach Halle und 1758 mit demselben auf die Universität Helmstädt. Im Jahre 1761 nahm ihn der Herzog von Braunschweig in Dienste, wo er als Assessor in der Regierungskanzlei in Wolfenbüttel angestellt wurde. Die Wittwe Herzog August Wilhelms, deren Mutter eine Schwägerin des Grafen Johann Friedrich zu Solms-Laubach gewesen war, nahm sich seiner sehr an; sie stattete ihn zu seinem neuen Etablissement nicht nur völlig aus, sondern gab ihm auch eine Unterstützung, da er als Assessor keine Besoldung erhielt und seine Eltern damals sich im Auslande aufhalten mußten und von ihren Besitzungen keine Revenüen bekommen konnten. Als Churfürst Friedrich Christian zu Sachsen 1763 sämmtliche in fremden Diensten stehende Vasallen zurückrief und in seine Dienste verlangte, mußte Graf Friedrich die braunschweigischen Dienste als Hofrath verlassen, da er gerade auf dem Punkt stand, weiter befördert zu werden; er kam mit den beiden Brüdern von Heinitz 1764 nach Sachsen, wurde Hofrath und 1765 Kammerherr. Im Jahre 1766 ging er nach Petersburg, um seinen aus dem 22jährigen Exil zurückgekehrten

Großvater, den Feldmarschall Herrn von Münnich zu besuchen, und wurde von der Kaiserin Catharina sehr gnädig aufgenommen. Er lernte daselbst unter seinen Verwandten mütterlicher Seits Fräulein Wilhelmine Charlotte von Vitinghof, genannt Scheel, kennen, mit welcher er sich am 29. August 1770 vermählte.

Im Jahre 1794 wurde er churfächsischer Geheimerrath und ging nach Liefland, wo er das Gut Groß-Krop, welches seine Kinder von ihrer Mutter geerbt hatten, näher kennen zu lernen suchte und welches er alsdann sehr vortheilhaft an den Kaiser Paul verkaufte. Er hatte gleich nach seiner Vermählung die Güter Rückerswalde, Künheide und Nieder-Schmiedeberg von seiner Mutter gekauft, administrirte sie mit großem Nutzen und brachte die durch die Pächter sehr verfallenen Hammerwerke wieder in Flor, deren er sich besonders annahm. Durch den siebenjährigen Krieg hatten diese Güter, da auch Viehsterben dazu gekommen war, sehr gelitten. In den traurigen Jahren der Theurung, 1771 und 1772, ließ er Korn aus Liefland kommen und versorgte seine Unterthanen damit; obgleich er im ersteren dieser Jahre totalen Mißwachs hatte, 1774 durch Brand die ganzen Wirthschaftsgebäude verlor, die von den Pächtern ganz vernachlässigten Hammerwerksgebäude, als Hochöfen, Staab- und Blechhütten, ganz von Grund aus wiederherstellen, die ganzen Vorräthe an Eisensteinen und Kohlen dazu anschaffen mußte, in dem kurzen Kriege von 1778 ausgeplündert wurde und durch die Störung des Betriebs der Hammerwerke einen sehr beträchtlichen Verlust erlitt, — so segnete Gott doch in Kurzem seine Besitzungen, so daß er beides, Feld- und Hammerwerk, mehr als auf's Doppelte nutzte und in sehr guten Stand setzte. — Seine Gemahlin, die ihre Schwester, die Gräfin Wachtmeister beerbt hatte, kaufte 1788 das schöne Gut Zehista bei Pirna. Nach dem Tode seiner Schwiegermutter mußte er nach Liefland reisen, um die Erbschaft und das seiner Gemahlin zugefallene Gut Groß-Krop zu übernehmen.

Im Jahre 1789 übernahm er nach seines Vaters Tode, mit Bewilligung seines Bruders Otto Wilhelm, das Gut Sachsenfeld, wo er auch viel zu bauen vorfand. Letzterem gab er dagegen einen anständigen Unterhalt. Nach dem Tode seiner Gemahlin überließ er seiner ältesten Tochter Caroline die Güter Rückerswalde, Künheide und Nieder-Schmiedeberg käuflich, worauf ihr mütterliches Erbtheil abgerechnet wurde. Im Jahre 1795 kaufte er das Gut Helfenberg,

welches er aber wieder ver- und dagegen das größere Gut Saat-hayn kaufte. — Im Jahre 1800 verkaufte er Zehista, um mit seinen Kindern abzutheilen, und ließ die Antheile der drei jüngsten daran auf landesübliche Zinsen stehen. Im Jahre 1801 überließ er seinem ältesten Sohne Alexander Saathayn und 1803 Sachsenfeld seinem zweiten Sohne Friedrich und seiner zweiten Tochter Sophie käuflich; diese verkauften es aber wieder ihrem Bruder Heinrich Ludwig.

Die oben erwähnte Gemahlin Christoph Heinrich Ludwigs gebar 10 Kinder; mit dem letzten starb sie am 15. September 1790 zu Dresden im Wochenbette.

§. 89.

Carl Alexander, der älteste zu Jahren gekommene Sohn des Vorhergenannten, geboren am 21. April 1778, besuchte 1791 das Pädagogium in Halle und 1792 das Gymnasium zu Coburg, wo er, als Anverwandter der damaligen Erbprinzessin, gleichen Unterricht mit den jungen Prinzen genoß. Im Jahre 1794 wurde er Lieutenant bei der chursächsischen Garde du corps, vermählte sich am 14. April 1800 mit Charlotte Marianne Anna Auguste, des Kammerherrn Baron Carl August von Friesen auf Cotta ältester Tochter, Frau auf Ennersdorf, nahm kurz darauf seinen Abschied und übernahm von seinem Vater das Gut Saathayn käuflich, das er sehr verbesserte. Am 24. Juli 1807 verlor er seine kinderlose Gemahlin. Er verließ Saathayn und trat in herzogl. sachsen-coburgische Dienste als Oberstlieutenant, Generaladjutant und Kammerjunker, ward 1817 Kammerherr und Regierungsrath und erhielt die Aufsicht über alle Domainen, die er sehr verbesserte. Er machte mit dem Herzog die Campagne von 1814 vom Rhein bis nach Paris als Adjutant mit und wurde Ritter des russischen Wladimir-Ordens.

§. 90.

Friedrich August, geboren am 6. December 1782 zu Rückerswalde, der jüngere Bruder des Vorgenannten, besuchte 1793 das Gymnasium zu Coburg und 1794 bis 1798 die Ritterakademie

oder das adelige Cadettencorps zu Dresden. Er wurde Lieutenant bei dem Regimente Churfürst-Kürassire und machte mit demselben die Campagnen von 1807 und 1809 mit; 1813 ging er zum sächsischen Banner, kam als Major zurück und ward seit 1817 königl. sächsischer Oberst der Infanterie und Commandeur des voigtländischen Kreis-Contingentes der Armee-Reserve zu Plauen. Am 11. Januar 1824 vermählte er sich mit einer verwittweten von Hünerbein

§. 91.

Heinrich Ludwig, ein jüngerer Bruder des Vorhergenannten, geboren am 31. Mai 1784. Im Jahre 1800 beim Regimente Nostitz Infanterie angestellt, mußte er wegen Kränklichkeit als Unterlieutenant quittiren. Er vermählte sich am 23. August 1805 mit Charlotte Ernestine Ottilie, der jüngsten Tochter des Baron von Müller auf Welspkendorf und Markthalingen, und kaufte von seiner Schwester das Gut Sachsenfeld. Im Jahre 1818 wurde die Ehe geschieden.

Er hatte 3 Kinder, darunter 2 Söhne; siehe den Stammbaum Taf. XIV.

§. 92.

Ludwig Ernst, der älteste Onkel der Vorhergenannten, war geboren am 2. Juni 1743 zu Sachsenfeld. Er ging mit seinem älteren Bruder 1752 auf das Pädagogium in Halle und 1758 auf die Universität nach Helmstädt, bekam schon 1750 das Patent als Lieutenant unter der Leib-Grenadier-Garde, machte seine erste Campagne 1760 und war bei der Eroberung von Cassel und Wolfenbüttel, auch in der Schlacht bei Lutterberg. Er hatte viel gelernt und wurde nicht nur seiner Talente wegen in den Campagnen in des Prinzen Xaverii Canzlei viel verwendet, sondern auch von seinen Chefs im Regimente sehr geschätzt. Er starb als churfürstlich sächsischer Hauptmann am 4. November 1768 zu Sachsenfeld an der Wassersucht.

§. 93.

Otto Wilhelm, geboren am 30. Juli 1744, ein jüngerer Bruder des Vorigen, wurde zur Erziehung 1756 nach Greiz zu dem Grafen (nachmaligen Fürsten) Heinrich XI. von Reuß geschickt, ging von da 1759, da er schon seit 1752 als Unterlieutenant bei der sächsischen Leib-Grenadier-Garde eingeschrieben war, zu seinem Oheime in Campagne zur französischen Armee. In der Action bei Langensalza (1762) wurde er mit gefangen und nach Magdeburg auf die Citadelle gebracht, von wo er aber noch in demselben Jahre auf Fürsprache des Herzogs Georg von Holstein-Gottorp, der in Rußland war, auf Parole loskam. In demselben Jahre erhielt er den Charakter als Capitain. 1773 nahm er seinen Abschied und wurde Amtshauptmann im erzgebirgischen Kreise. Er starb am 28. November 1794 in Sachsenfeld. Im Dienste war er so pünktlich und vorzüglich, daß er von seinen Vorgesetzten anderen Offizieren als Muster aufgestellt wurde.

§. 94.

Christian August, der jüngste Bruder des Vorhergenannten, war geboren am 5. September 1748. Er flüchtete im Kriege 1757 mit seiner Mutter nach Schleiz, ging 1758 mit ihr nach Altdorf, wo sein Vater krank lag, hörte daselbst eine Zeit lang Collegia und wurde Mitglied der dortigen deutschen Gesellschaft; 1760 kam er auf das Pädagogium in Halle, wo er bis 1763 blieb. Dann kam er nach Hause nach Sachsenfeld, wo er confirmirt wurde, 8 Tage darauf aber an einer Kolik am 31. October 1763 starb. Er war ein hoffnungsvoller Jüngling, der viel Talent zeigte.

§. 95.

Erwähnt muß hier noch werden der jüngste Neffe des Vorhergenannten und der jüngste Sohn Christoph Heinrich Friedrichs, nämlich

Georg August, geboren am 28. August 1790 zu Dresden. Er ging 1800 auf das Gymnasium nach Bautzen, wo er 4 Jahre

studirte. Im Jahre 1806 trat er als Fähnrich in königl. preußische Dienste bei Irrwing Dragoner, war bei der Schlacht bei Auerstädt und wurde bei Wolgast in Pommern gefangen genommen. Im Jahre 1807 nahm er seinen Abschied und trat 1808 als Unterlieutenant bei der Leib-Cürassier-Garde in chursächsische Dienste. Er wohnte 1809 der Schlacht bei Wagram und allen folgenden Bataillen von 1813, 1814 und 1815 bei. Er erhielt den königl. sächsischen Heinrichs-Orden, ward Rittmeister bei der Leib-Cürassier-Garde, war ein sehr guter Offizier, in allen Affairen brav, von seinen Vorgesetzten geschätzt und von seinen Kameraden geliebt. Er war Adjutant bei Sr. königl. Hoheit dem Prinzen Johann von Sachsen und starb am 8. Juli 1827 zu Dresden.

§. 96.

Wenn man bedenkt, in welcher glänzend pekuniairen Lage sich Graf Heinrich Wilhelm zu Solms-Wildenfels befand, so ist es sehr zu bedauern, daß er nicht einsah, wie der künftige consolidirte Besitz seiner Nachkommen nur dadurch Bestand haben konnte, daß das Band mit den Stammlinien und hiemit eine Beschwörung der pacta des Hauses die einzige Garantie darbot, daß die Familie sich nicht zersplittere und, nach und nach in traurige Finanzverhältnisse verwickelt, genöthigt werden würde, alle von den Nachkommen Friedrich Ludwigs von Sachsenfeld erworbenen Besitzungen zu verkaufen.

Hier zeigt sich recht im wahren Lichte das fehlerhafte Beginnen, eine Secundo-Genitur zu gründen; denn hätte Heinrich Wilhelm von Wildenfels seinem Sohne Friedrich Ludwig nicht Sachsenfeld überlassen, so wäre des Letzteren älterer Bruder in der Lage gewesen, seine Brüder mit einer anständigen Apanage abzufinden, und die spätere Verschleuderung und Zertheilung des erworbenen Grundbesitzes hätte nicht in dem Maße stattfinden können. Alle Güter, die einmal in Erbgang gekommen waren, wären bei dem Hause geblieben und der Verkauf an Töchter des Hauses hätte nicht zu Stande kommen dürfen. — Von agnatischem Consens zu Verkäufen 2c. 2c. ist nirgends die Rede, ein Jeder schaltete mit seinen Besitzungen, wie es ihm gerade bequem war.

Ueberhaupt ist es traurig, daß der Segen, der auf langem be-

festigten Grundbesitze ruht, und die Anhänglichkeit der Unterthanen wie der Besitzer an solchen Grundbesitz durch den Güterhandel untergraben wird und daß so auch alte Erinnerungen an frühere Zeiten unter der für die Unterthanen so oft sorgenden Herrschaft ganz vergessen werden.

Selbstredend ist daher nun von irgend einer Succession in Solmsischen Besitzungen, die dem Solmsischen Gesammt-Fideicommiß angehören, Seitens der Sachsenfelder Linie nicht die Rede. Da nun jeder Vertrag ein gegenseitiger ist und da die Herren der Sachsenfelder Linie die Verbindlichkeiten gegen ihre Stammvettern durchaus nicht erfüllten und ihre Stammbesitzungen sämmtlich verkauften, also im vorkommenden Falle kein Aequivalert für eine für sie sich eröffnende Erbschaft bieten können, so haben sie sich selbst aller Ansprüche begeben.

§. 97.

Fortsetzung der Geschichte der Baruther Linien von ihrem jüngeren Stifter, Friedrich Sigismund I., dem drittältesten Sohne Johann Georgs II., an bis auf die Gegenwart.

S. Tafel XVI. des Stammbaums.

NB. Vorausgeschickt werden hier noch die Baruth betreffenden Ereignisse, wie sie sich unter den vorhergehenden Besitzern aus dem Solmsischen Hause zugetragen haben. In Bezug auf den Vater Friedrich Sigismunds verweise ich auf §. 62.

Während die beiden ältesten Söhne Johann Georgs II. in Rödelheim und Laubach succedirten, theilten sich die beiden jüngsten Söhne desselben, Friedrich Sigismund I. und Johann Georg III., in die Herrschaft Baruth; als aber Letzterer am 12. October 1690 gestorben war, erhielt Friedrich Sigismund die Herrschaft allein.

Der früher erwähnte Graf Otto, der durch Theilung mit seinem Bruder Johann Georg I. die Herrschaften Sonnenwalde und Pouch erhalten hatte, erwarb die Herrschaft Baruth im Jahre 1596. Damals schon 46 Jahre alt, hatte er diese Herrschaft kennen gelernt bei Vollziehung der ihm, als damaligem Landeshauptmanne und Stadtrichter zu Wittenberg, zur Auseinandersetzung der Vor-

-Baruth

znes Christian lm, August Ernst, geb
geb. 2. März 167 379, 24. October 1681
† 27. April 1674 l1. † 16. Juli 1690.

n. 1787 zu Paris.
ter, geb. 29. Jun

Rittmeister, † 7.
geb. 23. April 17

g, Friedri
2, 1. Gem. 1832.
2. Gem.

Friedri Soph, Anna Amalie
geb. 2 verm. Ida, geb. 20.
1851 Solms- Juni 1841.
Szék,

Fried. Jo Rosa, geb. 8 Juli 1856.

r Zweig

753.

preuß. Geh Rat e, gb. Ludwig Heinr.,
Johann Heinr Nov geb. 25. März
9. 1736 1717.
r. Joh. Ernst H Ludwig
rm. 17. Jan. 17 sterfeld,

1. Juni 1748.

ebr. 1810. Jo aroline, geb. 1. October
-Goschütz, n 8 Jan. 1790.
1

Amalie h. Emilie Adelh. gb. 22.
1827. August Juni 1807, † 15. März 1808.

Juli 1835.

besitzer der Herren von Schlieben mit ihrem Käufer, seinem späteren Verkäufer, Hans von Buch, ertheilten churfürstlichen Commission.

Mit getrübtem Blicke übersah er bald die traurigen Zustände dieser Herrschaft und es gelang ihm, dieselben in wenigen Jahren zu ordnen, dadurch, daß er selbst von den geringsten Angelegenheiten Kenntniß nahm und sie unmittelbar selbst bearbeitete. Er entwarf eigenhändig alle Geschäftsschreiben und Geschäftsinformationen, revidirte selbst die Communal- und Kirchenrechnungen in seinen Herrschaften und entschied persönlich alle wichtigeren gegenseitigen Streitigkeiten der Unterthanen.

Seine allein in dem Baruther Archive noch vorhandenen eigenhändigen Aufsätze möchten ein ansehnliches Volumen füllen. Sie zeugen alle von einem klaren, selbstbewußten, ja strengen, aber immer gerechten Sinne.

Er kam nur selten selbst nach Baruth, ob er gleich nie fehlte, wenn wichtige Geschäfte zu erledigen waren. Ueber jeden wichtigen Vorfall mußte ihm von seinen Beamten, dem Hauptmanne du Drossel, dem Schösser Michael Mehlis und dem Zolleinnehmer Jacob Hennig schriftlich nach Sonnenwalde berichtet werden. Die gewöhnlichen Gegenstände wurden in wöchentlichen Generalberichten, Wochenjournale genannt, zusammengefaßt.

Er ordnete auch fast alle herrschaftlichen Verhältnisse neu, zunächst die Grenzen der Herrschaft, von welchen die noch mit dem Erzstifte, nach Abend, sowie mit dem Amte Teupnitz, nach Mitternacht, sich ganz verwickelt hatten. Mit den Bürgern von Baruth verglich er sich über ihre Leistungen an die Herrschaft und über ihre Braubefugnisse. Er ordnete das städtische Zunftwesen und erweiterte eine Polizei- und Feuerordnung, regulirte die städtische Verwaltung und die Administration des Kirchenvermögens.

Die sich an der Abendseite von Baruth anschließenden Wiesen waren bei seinem Antritte ganz versumpft; durch die Anlage des sie jetzt durchziehenden Landgrabens wurde er der erste Urheber ihres jetzigen Ertrages.

Auf den Dörfern führte er die Wirthe zum strengen Gehorsam zurück. Das Baruther Schloß stellte er her, leitete und beförderte das Retablissement der abgebrannten Stadt, den Wiederaufbau der Kirche, der Schule und der geistlichen Gebäude. Auch baute er neue

Wohn- und Wirthschaftsgebäude zu Paplitz, Clasdorf und Mahlsdorf. Dieß Alles wurde in einem etwa zehnjährigen Zeitraume ausgeführt.

Mit welchem Ernste er die Dinge ergriff, erhellt aus folgenden Beispielen. Ein Bürger zu Baruth und ein Bauer, Ottke, waren gegen gräfliche Befehle ungehorsam gewesen. Beiden wurde angesagt, daß sie der Graf in seinen Gerichten nicht mehr dulden wollte; Beide mußten ihre Güter innerhalb bestimmter Fristen verkaufen.

Dem Schösser Mehlis schrieb er in Bezug auf eine ihm angezeigte Contravention: „Wir verstehen nicht, welches Pfarrherrn Knecht es gewesen sei, den Rintorf hat pfänden wollen. Es sei aber welcher es wolle, so siehe, daß Du ihn beim Kopf kriegst. Wird es viele Diebe geben, so wird auch henken folgen, welches dieses Handwerks Lohn ist."

Die Bürgerschaft beschied er auf eine Beschwerdeschrift: „Uns ist unlängst eine fast unbescheidene Supplication von Euch zukommen, als wenn Wir euch mit eueren Beschwerungen beladen wollten mit Ufrückung der bei der Huldigung gethanen Vertröstung. Nun wissen Wir uns nicht zu bescheiden, daß euch ichtwas wider alt Herkommen wäre zugemuthet worden. Denn ob Wir gleich wegen untreulich bisher geleisteter Dienste gute Macht gehabt hätten, gegen derselben Verbrechen mit thätlicher Strafe zu verfahren, so haben Wir doch angesehen, daß wegen gewohnten Unfleißes von Euch Besserung erfolgen könnte. Wollet euch vorgesehen haben, daß nit sonderlich etliche Widerspenstige euch zu solchem Mistrauen versetzen, ihr solltet nit Ursach gehabt haben uns also unbedächtlich und trotzig unter die Augen zu gehen. Solches haben wir mit Erinnerung, ihr wollet forthin euere Nothdurft mit besserer Beschämung anbringen, nit wollen verhalten gnädiger Meinung, da euer Aufnehmen uns mehr, als eures Mittels ein Theil uns zutraut, angelegen ist, da ihr euch selbst dazu schicken wollet. Seid hiemit Gott befohlen und zum Gehorsam mit Ernst ermahnt. Des wollen wir in Gnaden zu erkennen wissen[1])." —

[1]) Diese Mittheilungen sind den ungedruckten Baruther Denkwürdigkeiten entnommen, die aus folgenden Schriften des berührten Grafen Otto im Baruther Archive befindlich sind: 1) aus dem schwarzen Buche; 2) Inventarium der Kirche zu Baruth; 3) Bemerkungen zur Stadtrechnung 1596, desgl. zur Kirchenrechnung 1596.

Durch Familien-Pacta war Graf Otto verpflichtet gewesen, auf die von ihm neuerworbenen Herrschaften Baruth und Wildenfels seinen Agnaten die Mitbelehnschaft einzuräumen; mit dem Tode seines Sohnes Friedrich Albrecht, der ohne Descendenz starb, fielen die beiden Herrschaften mit dem von ihm ererbten Sonnenwalde und Pouch an die männlichen Descendenten des vor ihm verstorbenen einzigen Bruders, Johann Georgs I. zu Solms-Laubach, welche Friedrich Albrecht überlebten.

Graf Johann Georg I. hatte 5 Söhne; diese waren: Friedrich, welcher Rödelheim, Albrecht Otto I., welcher Laubach besaß. Beide hatten bestimmte Verpflichtungen zur Abfindung der drei anderen Brüder, Heinrich Wilhelm, Johann Georg II. und Wolfgang, übernommen.

Albrecht Otto I. und Wolfgang waren bei dem Tode Friedrich Albrechts (1615) schon gestorben, Wolfgang ohne Nachkommenschaft, Albrecht Otto I. aber mit Hinterlassung eines Sohnes, Albrecht Otto II., welcher in Laubach unter Vormundschaft seiner Mutter succedirte.

Als die nächsten Agnaten des Grafen Friederich Albert überkamen daher Graf Friedrich zu Rödelheim, Graf Albrecht Otto II. zu Laubach und die Grafen Heinrich Wilhelm und Johann Georg II. mit den Herrschaften Sonnenwalde, Pouch und Wildenfels auch die Herrschaft Baruth.

Der Graf Friedrich von Rödelheim, damals 41 Jahre alt, war durch die Verwaltung der weitläufigen vom Vater ererbten Besitzungen zu beschäftigt, als daß er sich der so weit von diesen entlegenen ererbten Besitzungen hätte annehmen können. — Albrecht Otto II. zu Solms-Laubach war erst 5 Jahre alt und stand unter Vormundschaft seiner Mutter Anna, einer geborenen Landgräfin zu Hessen-Darmstadt; Friedrich und die Letztgenannte verzichteten daher, gegen Befreiung von den an die jüngeren Brüder zu zahlenden Jahrgeldern und in Bezug auf die enorme Schuldenlast, die auf jenen Besitzungen lastete, gänzlich auf dieselben.

Wie ich in der Geschichte der Sonnenwalder Linie nachgewiesen habe, war Graf Heinrich Wilhelm besonders thätig bei der ersten Besichtigung jener Besitzungen und bei der Abfindung der Wittwe des Grafen Otto, der Mutter des verstorbenen Friedrich Albrecht.

Er berichtete darüber gleich nach der Beisetzung des Letzteren ausführlich an seinen Bruder Friedrich.

Die ererbten Herrschaften fielen daher allein den beiden Brüdern Heinrich Wilhelm und Johann Georg II. zu. Diese hatten sich beide dem Kriegsdienste gewidmet und waren um so weniger geneigt, sich mit der Verwaltung dieser Herrschaften anhaltend zu befassen, als dieselben mit bedeutenden Schulden belastet waren. Die der Wittwe des Grafen Otto, Amalie, gebornen Gräfin von Nassau, bestimmte Abfindungssumme betrug 50,000 Gulden. Ueberdem war ihr das Einkommen der Herrschaft Wildenfels zum lebenslänglichen Genusse verschrieben. In Erwägung dieser Umstände, zu welchen noch vom Jahre 1618 an die Bedrängnisse eines weitaussehenden Krieges kamen, ist es sehr erklärlich, daß die Theilung beider Brüder bis 1627, also bis in das zwölfte Jahr nach dem Tode Friedrich Albrechts, ausgesetzt blieb.

Sie erfolgte in diesem Jahre dahin, daß Heinrich Wilhelm die Herrschaft Sonnenwalde und Pouch und Johann Georg II. die Herrschaften Wildenfels und Baruth erhielt. Sie würde noch länger verschoben worden sein, wenn nicht der Zustand der Herrschaften eine Beschleunigung dringend nothwendig gemacht hätte. Wie es sich insbesondere mit der Herrschaft Baruth verhielt, ergiebt die Nachricht, daß der Schösser Martin Liepe, dem die ganze Verwaltung, nach Absetzung des unredlichen Martin Mehlis, im Jahre 1612 anvertraut worden war, im Jahre 1625 wegen Unterschleifen und Betrügereien gefangen saß und anstatt das erhobene Einkommen der Herrschaft abzuliefern, sogar die Erstattung eines Vorschusses von 1389 fl. beanspruchte.

Den Geist der damaligen Zeit bezeichnet unter Anderem folgende Criminalprocedur, die im Jahre 1622 stattfand.

Der Bauer Palm zu Lyno hatte mit seinem Sohne Michael den dortigen Bauer Belger mittelst eines Messers ermordet. Zu ihrer Ueberführung wurde, da sie die That leugneten, der Körper des Entleibten nach Baruth gebracht und hier auf dem Marktplatze öffentlich ausgestellt. In Gegenwart des Stadtgerichtes und eines gräflichen Beamten wurden die Angeschuldigten, einer nach dem anderen, um die Leiche herumgeführt, indem jeder unter deren Anrufung die Worte aussprechen mußte: „Bartel Belger! bin ich Schuld

an deinem Tode, so gieb ein Zeichen im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes!"

Die Stadtrichter haben den Befolg amtlich zu den Acten bemerkt. Nach der Registratur der Stadtgerichte hat „des Entleibten Nase und Maul, wie der Vater Peter Palm solche Worte zu unterschiedlichen drei Malen ausgesagt gehabt, und deshalb sich hoch vermessen, der Teufel solle ihn mit Leib und Seele wegholen, da er an seinem Tod und Blut schuldig wäre, folgends das Blut haufenweise herausgeflossen, so männiglich mit angesehen, daneben hat auch des Entleibten linke Hand sich mit Blutflecken verändert, auch die Adern und Zustände des Fleisches so weich und glatt geworden, daß sie gleich eines lebendigen Menschen anzusehen gewesen. Da der Sohn Michael die Anrührung des Körpers verweigert, hat sich etwas Schweiß in der Wunde vom Kopf sehen lassen, aber nicht sonderlich. Die Beamten haben bescheinigt, daß vorgegangen sei, als der Gerichte zu Baruth gegebene Relation besagen thue."

§. 98.

Nach weiter oben Erwähntem war also nun vermöge Theilung mit Heinrich Wilhelm Baruth an Johann Georg II. gefallen, über welchen ich schon im §. 62, als den näheren Stammvater der Bruderlinien, das Nöthige vorausgeschickt habe.

Von Feindseligkeiten wurde Baruth erst im Jahre 1627, als Graf Johann Georg II. seinen Aufenthalt hier genommen hatte, unmittelbar berührt. Schon damals wurden, wie er klagte, seine armen Leute von dem vorüberziehenden Kriegsvolke sehr spoliirt. In Großziescht wurde durch die Trabanten die Kirche aufgebrochen und das Pfarrhaus zerstört. Es sei, berichtete der Graf dem Churfürsten, weil Baruth zugleich an das Erzstift, an Brandenburg und an die Niederlausitz grenze, gar viel Kriegsvolk umbringst gezogen. Er würde um landesherrlichen Schutz haben bitten müssen, wenn nicht die solchem Volke vorgesetzten Offiziere das Werk vermittelt hätten. Zur Landesvertheidigung hatte nach der damaligen Verfassung jede Ortschaft bestimmte Mannschaften, bekleidet und gerüstet, zu stellen. Diese wurden Deffensianer genannt. Die von Baruth abgesendeten waren nach Wittenberg berufen worden. Durch

den erwähnten Bericht erbat sich der Graf ihre Rücksendung, weil es in Baruth so gut als in Wittenberg nothwendig sei, Tags und Nachts zu vigiliren, welche Bitte ihm auch gewährt wurde.

Im Jahre 1631 wüthete die Pest in der Herrschaft Baruth, erst in den Dörfern, dann in der Stadt. Fast ein Dritttheil der Einwohner wurde hingerafft und es starben ganze Familien, Häuser und Güter aus.

Im Jahre 1633 erlitt Baruth bei einem Durchzuge der Kaiserlichen eine allgemeine Plünderung. Der gänzliche Ruin kam aber über dasselbe erst mit dem Prager Frieden, den der Churfürst Johann Georg für sich allein mit dem Kaiser abschloß. Die Schweden rächten sich für diese Treulosigkeit, die sie den Sachsen vorwarfen, durch unerhörte Brutalitäten. Noch verderblicher aber hausten die einzelnen zusammengelaufenen Rotten, die sengend und verheerend das Land durchzogen. In solche Rotten hatte sich nach der Schlacht bei Wittstock (1636) fast die ganze geschlagene kaiserliche und sächsische Armee aufgelöst.

Baruth wurde 1636 und 1637 vielfach von solchen heimgesucht, Paplitz wurde verwüstet und es wurden gräßliche Grausamkeiten begangen. Die Plünderungen wiederholten sich mehrfach auch in den Jahren 1638, 1639 und 1640, obgleich die Baruther von den Schweden selbst Schutzwachen erhielten.

Am 11. Januar 1641 kam, wie das Baruther Kirchenbuch erzählt, eine schwedische Partei an, „so mit Einhauen und Schießen Gewalt geübt, denen sich der gräfliche Hauptmann widersetzet und einer von ihnen im Thorpförtchen erschossen, so bald hernach ufstanden und welcher bei der Kirche füsiliert worden ist, vier sind sonst beschädigt, davon einer zu Merzdorf und zwei zu Luckau auch gestorben." In Folge dieses Auftrittes wurde von dem schwedischen Anführer, der zu Luckau verweilte, als Strafgericht über Baruth die gänzliche Ausplünderung verhängt, die mit Mord und Brand vollzogen wurde. Hiebei ward das gräfliche Schloß eingeäschert.

Zu dem Jahre 1642 findet sich im Kirchenbuche bemerkt, daß wegen des Wüthens der Schweden die Todten zur Nachtzeit hätten begraben werden müssen. Eine Frau aus der Gegend von Zossen hatte sich die Füße erfroren und sie lag ohne Pflege und Theilnahme in einem wüsten Hause zu Baruth krank; es waren ihr die

beiden Fußplatten abgefallen und sie ward, als man sie gestorben fand, im Hofe begraben.

In den Jahren 1641, 1642 bis 1644 und 1645 hatten sich alle gesellschaftlichen Verbindungen der Einwohner fast ganz aufgelöst; die Einzelnen suchten, jeder für sich, wie die Thiere, ihr kümmerliches Leben zu fristen.

Der landesherrliche Schutz hatte schon lange aufgehört und Johann Georgs Wittwe, Anna Maria, geborne Gräfin zu Erbach, hatte mit ihren neun unerzogenen Kindern und ihrem Lehrer Fabricius 1636 aus Baruth fliehen müssen. Sie hielt sich im Jahre 1639 zu Lichtenburg bei der Churfürstin Hedwig, Wittwe des Churfürsten Christian II., auf, mit welcher sie so befreundet war, daß sie zu einem Besuche Baruths churfürstliche Pferde und Dragoner als Begleitung hatte. Mit ihren Kindern von Ort zu Ort vertrieben, gestatteten ihr die Kriegsereignisse weder in Lichtenburg, noch in der Festung Peitz einen ruhigen Aufenthalt.

Bis 1640 leitete sie selbst alle herrschaftlichen Angelegenheiten. Als im Jahre 1632, gleich nach dem Tode ihres Gemahles, eine Grenzstreitigkeit mit dem Besitzer von Teupitz sich entspann, schrieb sie an ihren Hauptmann in Baruth: „Wir begehren hiemit gnädig, daß keinem einzigen Menschen, er sei doch wer er wolle, nichts in Grenz- und anderen Sachen, so zur Verschlimmerung unserer herzlieben Söhne Gerechtigkeit, Grundes und Bodens gereichen möchte, das geringste einräumen sollet. Wir wundern uns gar sehr, daß der Herr Schenk uns nöthigen will, da doch S. L. sich billig erinnern sollte, daß Gott den schwerlich strafen wird, der sich an Wittwen und Waisen vergreifen will."

Einen rührenden Blick in ihr von mütterlichen Bedrängnissen bewegtes Herz gewährt ein von ihr aufbewahrter eigenhändiger Bescheid, den sie einem Manne gab, der sie um die Begnadigung seiner wegen Diebstahls auf ewig des Landes verwiesenen Frau bat. „Supplicanten," sagt sie, „wird zum Bescheid ertheilt, daß er sein Weib, welche sich aller bösen Tugenden befleißigt, lieber sollt von sich lassen, als bei sich wissen, und ich trage Zweifel, wenn ich schon aus Gnaden vergönne, daß er sie wieder zu sich darf nehmen, daß sie ihren alten Diebstück nit wieder anfange, derwegen sie nit wohl zu dulten, doch ihrer Kinder wegen mag sie, wenn sie ein

Vierteljahr ist weg gewesen, wieder in der Stadt geduldet werden, doch auf Wohlverhalten."

Da nun im Jahre 1649 Graf Friedrich von Rödelheim kinderlos verstorben war und auch damals seine Brüder Wolfgang, Albrecht Otto I., Heinrich Wilhelm und Johann Georg II. nicht mehr lebten, so fielen die Aemter Rödelheim, Assenheim und Peterweil an seine Brudersöhne: Albrecht Otto II. von Laubach, Georg Friedrich von Sonnenwalde, den Sohn Heinrich Wilhelms, und die vier Söhne Johann Georgs II., nämlich Johann August, Johann Friedrich, Friedrich Sigismund und Johann Georg III.

Albrecht Otto II. und Georg Friedrich verzichteten gegen Abfindungen auf ihre Theilnahme an dieser Erbschaft.

Die erwähnten Aemter wurden also ausschließliches Eigenthum der Söhne Johann Georgs II., die nun die Herrschaften Rödelheim, Wildenfels und Baruth gemeinschaftlich besaßen.

Schon 1651 ward ein Interimsvergleich zwischen den Brüdern geschlossen, in welchem Baruth dem Grafen Johann Friedrich zugetheilt wurde. Ihre gegenseitige Auseinandersetzung erfolgte aber erst 1665 zu Erfurt, und zwar dahin, daß Johann August Rödelheim und Johann Friedrich Wildenfels ausschließlich, die beiden jüngsten Brüder Friedrich Sigismund und Johann Georg III. aber zusammen Baruth erhielten [1]).

Ihre Theilung verzögerte sich so lange wahrscheinlich wegen des durch den Krieg verworrenen Zustandes der Herrschaften, vielleicht auch durch die Rücksichten auf ihre Mutter, die erst 1663 zu Wildenfels starb.

In den 14 Jahren von 1652—1666, von seinem 27. bis zu seinem 41. Jahre, verwaltete laut Interimsvergleich von 1651 Graf Johann Friedrich die Herrschaft Baruth. Bei der Theilung mit seinen Brüdern im Jahre 1665 übernahm er eigenthümlich die Herrschaft Wildenfels gegen Ueberlassung der Herrschaft Rödelheim an seinen Bruder Johann August und der Herr-

---

[1]) Im Anhang unter Nro. 19 befindet sich die Abschrift des Vertrages von Erfurt vom 30. October 1665. Sie ist mir im Original durch Gefälligkeit des Herrn Grafen Friedrich zu Solms-Baruth aus dem Baruther Archive mitgetheilt worden.

schaft Baruth an seine jüngeren Brüder Friedrich Sigismund und Johann Georg III.

Johann Friedrich fand die Herrschaft Baruth durch den erst 1648 geendigten Krieg zerstört und verwildert vor, die Einwohner nahrungslos und entsetzlich gelichtet. Einige Dörfer, namentlich Schöbendorf und Lyno, lagen ganz verwüstet, andere enthielten nur noch 2 oder 3 Einwohner. Seit 1641, wo der Schloßbrand in Baruth stattfand, war nicht einmal eine herrschaftliche Wohnung dort vorhanden.

Die herrschaftlichen Einkünfte waren so gering, daß sie von den Verwaltungskosten verzehrt wurden.

Zum Retablissement der Unterthanen waren zuvörderst Vorschüsse erforderlich; solche zu leisten, war Graf Johann Friedrich um so weniger vermögend, als er noch nicht Eigenthümer der Herrschaft war. Bei aller Vorsorge und Bemühung konnte er daher nur wenig zu ihrer Herstellung thun und mußte sich mit vorbereitenden Maßregeln begnügen. So verordnete er, daß die aus den Dörfern gebürtigen Stadtbewohner in ihre Dörfer zurückkehren, oder andere an ihrer Stelle dahin schaffen sollten.

Er selbst war sehr religiös und ehrte den öffentlichen Gottesdienst so hoch, daß er oft selbst die Predigten aufschrieb. Schmerzlich beklagt er sich daher in mehreren seiner noch vorhandenen Verordnungen über die allgemeine Sittenlosigkeit, die zu seiner Zeit eingerissen war, über das arge Rauben und Plündern in den Gärten und Weinbergen, womit auch nicht Einer verschont werde, ferner darüber, daß Niemand lesen und schreiben könne.

Durch ein von Friedrich Wilhelm, dem großen Churfürsten, eigenhändig unterzeichnetes Schreiben (vom 6. Januar 1661) wurde Graf Johann Friedrich aufgefordert, zwei seiner Schützen, die auf der „Jaschenbrücker Feldmark einig Wildpret" unbefugter Weise geschossen hatten, an einem bestimmten Tage vor dem Amte Zossen zu gestellen.

Der Graf, um vorgängige nähere Bezeichnung des Angebers und der Umstände bittend, fragte aber zugleich, unter allgemeiner Andeutung des Falles, bei zwei Juristen-Fakultäten, zu Wittenberg und zu Frankfurt a/O., darüber an, ob er zur Gestellung seiner Schützen verpflichtet sei. Die Antwort beider Fakultäten war verneinend; die der Wittenberger stützte sich auf den Satz, „daß keiner wider sich selbsten zu zeugen angehalten werden möge."

Der Graf hatte auch demselben Churfürsten versprochen, einen Hirsch von 26 Enden, der auf der Grenze wechselte, für ihn zu schonen. Dem Churfürsten wurde nun fälschlich berichtet, daß der Graf diesen Hirsch dennoch erlegt habe. Ein Bauer wollte beim Aufladen eines Hirsches zugegen gewesen sein, der so viel Enden gehabt, daß er des Zählens endlich überdrüssig geworden sei. Es kostete dem Grafen viele Mühe, den Verdruß des Churfürsten durch die Darstellung der Wahrheit zu beschwichtigen.

Die ganzen Einkünfte Johann Friedrichs waren so beschränkt gewesen, daß, als er im Jahre 1666 abging, sogar bei den Kirchenzinsen ein Rückstand war, welchen er durch Abtretung eines Kellers berichtigte.

Die Grafen Friedrich Sigismund I. (der Aeltere) und Johann Georg III. bezogen nun Baruth erst im Jahre 1666. Beide Brüder waren von ernster, frommer und wohlthätiger Gesinnung, doch von ganz verschiedener Bildung, da, während der ältere Bruder in Kriegsdiensten gestanden, der jüngere sich mit den Wissenschaften beschäftigt hatte. Friedrich Sigismund, damals schon 39 Jahre alt, vermählte sich bald mit Ernestinen von Schönburg-Hartenstein. Von seinen 11 Kindern überlebten ihn nur 2 Söhne, Friedrich Sigismund II. (der Jüngere) und Johann Christian I. (der Aeltere) und 2 Töchter.

Der Graf Johann Georg III. blieb bis 1675 unvermählt. Die Gräfin von Bäringen, seine erste Gemahlin, eine Tochter des Fürsten von Anhalt-Bernburg, starb schon 1677. Zwei Jahre vor seinem Tode vermählte er sich zum zweiten Male mit Eleonoren, Gräfin zu Reuß; ein von dieser geborener Sohn überlebte ihn nur einige Monate.

Die ersten vier Jahre blieben die Brüder in ungetheiltem Besitze, das Retablissement der Unterthanen war aber, wie die Herstellung der unmittelbaren herrschaftlichen Grundstücke und Gebäude, unter vorausgesetzter gänzlicher Geschiedenheit der beiden Herren nur möglich, weil jede einzelne dazu nöthige Maßregel von den individuellen Ansichten und Absichten abhängig war. Die Theilung war aber um so schwieriger, da als Objecte derselben nicht die Dinge, wie sie damals waren, sondern wie sie durch das erst bevorstehende Retablissement sich gestalten würden, anzusehen waren.

Zuerst vereinigten sie sich über die Theilung der Stadt in zwei

verschiedene Hälften; während sie über Theilung der Dorfschaften in Unterhandlung waren, ereignete sich das Unglück, daß die Kirche und die ganze Stadt am 7. März 1671 abermals abbrannte.

Der Wiederaufbau der Bürgerhäuser würde bei dem ganz verarmten und nahrungslosen Zustande, in dem sich die Einwohner befanden, kaum möglich gewesen sein, wenigstens auf viele Jahre hin sich verzögert haben, wenn nicht die Grafen durch baare Vorschüsse, durch Schenkung und Vorstreckung des Bauholzes und, bei Unanwendbarkeit aller solcher Mittel, durch eigene Uebernahme und Bebauung der wüsten Stellen werkthätig eingegriffen hätten. Es leuchtet ein, daß dies gründlich und nachhaltig nur erst geschehen konnte, als sich beide Grafen auch über die Theilung der Dorfschaften auseinandergesetzt hatten. Dieses Geschäft wurde daher möglichst beschleunigt, so daß es im Jahr 1673 zu Stande kam.

Wie vielfach auch die Thätigkeit eines jeden der beiden Herren in Anspruch genommen war, so wurde doch kein Gegenstand, den sie anordneten, von ihnen übersehen. Fast jede einzelne zu ihrer Herrschaft gehörige Possession war durch Rath und That zu bedenken; jede wurde auch bedacht, die städtischen Stellen auf die schon angegebene Weise, die landschaftlichen dadurch, daß die Lehnsgüter auf eigene Kosten der Grafen wieder aufgebaut, zur Herstellung der anderen Güter aber Anbauer gesucht und hiernächst unterstützt und angeleitet wurden. Das Verdienst beider Grafen erscheint erst in vollem Lichte, wenn man die verhältnißmäßige Geringfügigkeit der Mittel erwägt, die ihnen selbst nur zu Gebote standen. Sie beschränkten sich lange auf das geringe Einkommen, das ihnen ihr Antheil gewährte, und dies würde bei dem damaligen Zustande ganz ungenügend gewesen sein, wenn die Güter nicht mit der äußersten Genauigkeit eingetheilt und verwaltet worden wären und wenn nicht Beide zugleich die Bedingungen ihrer Haus- und Hofhaltung möglichst beschränkt hätten.

Der Graf Johann Georg III. war damals ohne Leibeserben und lebte mit dem Grafen Friedrich Sigismund I., dem hienach bei seinem Tode sein Herrschaftsantheil gleichfalls zufallen mußte, in immer gespannten Verhältnissen, die bei den beiderseitigen Gesinnungen durch die Verschränktheit ihrer beiderseitigen Besitzungen und Befugnisse unvermeidlicher Weise fast täglich unter ihnen erzeugt wurden.

Als 1690 Johann Georg ohne Kinder mit Tode abging, fiel sein Herrschaftsantheil an Friedrich Sigismund I. und seinen Bruder Johann Friedrich zu Wildenfels und Laubach gemeinschaftlich. Der Letztere überließ seinen Antheil käuflich an Friedrich Sigismund I. Dies geschah laut Vertrag vom 9. Juni 1694 zu Artern.

Friedrich Sigismund I., jetzt alleiniger Besitzer von Baruth, war geboren am 28. Juni 1627. Er ging schon 1648 zur lothringischen Armee, nahm unter Pfalzgraf Ludwig von Sulzbach-Regiment zu Pferde Dienste an, wohnte in Frankreich und in den Niederlanden verschiedenen Treffen bei, erhielt aber bei einer harten Rencontre eine Blessur am Schenkel, worauf er quittirte und zu seinem älteren Bruder Johann August nach Rödelheim, später aber zu seiner Mutter nach Wildenfels ging. Im Jahre 1655 schlug ihm Pfalzgraf Ludwig, der schwedischer General-Lieutenant war, vor, in schwedischen Dienst zu treten, worauf aber der Graf nicht einging. Von seiner Regierung vor Anfall der ganzen Herrschaft ist oben das Nöthige mitgetheilt worden.

§. 99.

Von der Baruther Linie ersten Antheils.

Friedrich Sigismund II., der Erste dieser Linie, war geboren am 6. August 1669 und starb am 14. Juli 1737. Seine erste Gemahlin war Amalie Christine, Freiin von Lützelburg, die zweite Ernestine Elisabeth, Gräfin zu Solms-Pouch, die dritte Juliane Dorothea von Stutterheim.

Er war der älteste am Leben gebliebene Sohn Friedrich Sigismunds I., nur ein Jahr älter als sein Bruder Johann Christian I., der Stifter der Baruther Linie zweiten Antheils [1]).

Aus unbekannter Veranlassung wurden Beide, aber schon sehr jung, getrennt; während Friedrich Sigismund zu Baruth bei den Eltern blieb, wurde die Erziehung Johann Christians dem Grafen von Mansfeld überlassen. Es macht diese frühzeitige Trennung ihre spätere gegenseitige Abneigung erklärlich; dennoch bleibt es unbegreiflich, wie sich in Friedrich Sigismund, unter der Pflege seines

[1]) Der Original-Theilungs-Receß vom Jahre 1696 ist im Anhang unter Nr. 29 enthalten und mir aus dem Baruther Archive mitgetheilt worden.

würdigen Vaters, die maßlose Leidenschaftlichkeit, die alle seine Handlungen bezeichnet und ihm so verderblich wurde, entwickeln konnte. Weil er sich in keine Umstände fügen wollte, gerade darum wurde er ein Sclave der Umstände, und je unbedachter und rücksichtsloser sein Verhalten war, desto bitterer waren die Leiden, die ihn trafen.

Während der Abwesenheit seines Bruders wohnte er während der drei letzten Lebensjahre seines Vaters mit diesem zugleich in Baruth. Schon in dieser Zeit muß sein Benehmen anstößig gewesen sein, denn sein Vater trug Bedenken, ihm, wie er es wünschte, von der Verwaltung seiner, trotz dem Erwerb der ganzen Herrschaft Baruth, sehr ausgedehnten Geschäfte auch nur theilweise etwas zu überlassen.

Nach dem Tode seines Vaters (1696) wollten die Bürger nur unter der Bedingung ihm und seinem Bruder huldigen, daß ihnen von Beiden die Belassung ihrer alten Gerechtigkeit feierlich zugesichert würde.

Wahrscheinlich war Friedrich Sigismund schon beim Tode seines Vaters persönlich verschuldet; wenigstens wurde er schon früher für unwirthschaftlich gehalten. Jedenfalls waren die Schulden sehr beträchtlich, welche er zugleich mit dem Herrschaftsantheile übernahm, den er bei der in Gemäßheit des väterlichen Testamentes vollzogenen Theilung mit seinem Bruder wählte. Sie bestanden in der noch rückständigen Hälfte der von seinem Vater dem Grafen Johann Friedrich zu Solms-Wildenfels für den Nachlaß des Grafen Johann Georg III. versprochenen Abfindungssumme und in den Illaten seiner Mutter, ferner in dem seinen beiden Schwestern ausgesetzten Erbgute und überdies in bedeutenden jährlichen Naturalprästationen an seine Mutter und Schwestern.

Wegen Gestattung des vorzeitigen Brauens, welches er zwei Bürgern zu Baruth erlaubte, verwickelte er sich in Händel mit dem Bürgermeister und Stadtrichter und mit seinem Bruder Johann Christian, der diese in Schutz nahm. Friedrich Sigismund betrieb auch die Absetzung des Bürgermeisters Jüngling eben so angelegentlich, als sie Johann Christian zu verhindern suchte. Schon hierbei kam es zu Ausbrüchen der gehässigsten Art, welche sich noch durch das Verfahren Friedrich Sigismunds gegen den Stadtrichter Teupitz steigerten. Er ließ nämlich Letzterem durch seinen Bedienten die

Fenster einschlagen und er selbst feuerte im Vorbeireiten vor Teupitzens Hause sein Pistol ab, mit dem lauten Rufe, daß er ihn wie einen Hund niederschießen wolle. Ja, er überfiel ihn selbst und schlug ihn, als er ihn zufällig außerhalb der Stadt traf, und würde ihn noch weiter mißhandelt haben, wenn er ihm nicht durch die Flucht entkommen wäre.

Von jetzt an mußten auch diese Collisionen zu Feindseligkeiten zwischen beiden Herrschaften führen, wie denn auch ein förmlicher Prozeß zwischen ihnen allein dadurch entstand, daß die Gemahlin Friedrich Sigismunds es unter ihrer Würde hielt, zur Recognition der ihr gestohlenen Sachen vor dem Amte zweiten Antheiles zu erscheinen.

Friedrich Sigismund suchte seinen Geldbedürfnissen dadurch abzuhelfen, daß er einzelne Vorwerke und dann die gesammte Oekonomie verpachtete und von den Pächtern sich bedeutende Cautionssummen zahlen ließ. Er vertrug sich aber nicht mit ihnen und entsetzte sie vor der Zeit. Gegen einen derselben, den Capitain von Seifertitz, verging er sich so weit, daß er ihm bei dem Mittagsmahle, zu welchem er ihn eingeladen hatte, in Folge eines Wortwechsels in's Gesicht schlug.

Hiemit begannen die Widerwärtigkeiten, die in großer Menge über ihn hereinbrachen. Um den Pächtern die gezahlten Cautionen zu erstatten, contrahirte er Wechselschulden, und als er diese nicht tilgen konnte, gerieth er in Prozesse, welche die Sequestration seiner Herrschaft zur Folge hatten. Diese wurde 1607 eingeleitet. Während derselben war ihm von seinen Gläubigern nicht einmal sicheres Verbleiben in Baruth gestattet; er hielt sich ab und zu abwechselnd zu Zesch und zu Teupitz auf.

Zahllose Wege wurden eingeschlagen, dieses Urtheil zu beseitigen. Dem von dem Grafen selbst betriebenen Verkaufe der Herrschaft und der Aufnahme größerer Geldsummen, sowie ihrer Verpfändung widersetzten sich aber die Agnaten, welche auch die von der Landesbehörde (Sachsen) schon verfügte Subhastation derselben hintertrieben. Zu den Einzelverpachtungen wollte sich kein Kauflustiger finden.

Die Agnaten wünschten, daß Graf Johann Christian die Administration der Herrschaft pachtweise übernähme. Dem scheint er auch nicht abgeneigt gewesen zu sein. Der Superintendent Töpfer

ward beauftragt, hierüber mit dem Grafen Friedrich Sigismund zu sprechen. Gegen diesen erklärte er aber, wie es ihm zum höchsten Präjudiz gereiche, wenn er sehen müsse, daß der jüngere Bruder seine Güter verwalte. „So wahr Gott lebt," fügte er hinzu, „es geschieht ein Unglück. Wenn es zur Uebergabe kommt, können wir uns beide nicht halten." Gegen Andere äußerte er: „Mein Bruder soll warten bis nach meinem Tode; wenn er pachtet, schieße ich ihn gleich über den Haufen."

Endlich gelang es seiner Gemahlin, welche bedeutende Illaten nachgewiesen hatte, die Pachtung der Herrschaft zu übernehmen. Sie besaß ein wohlerhaltenes Gut in der Oberlausitz und negociirte einige Capitalien, mit denen sie die drängendsten Gläubiger nach und nach abfand. Auch der Umstand gewährte eine pecuniaire Erleichterung, daß 1713 seine Mutter starb.

Er wurde, als seine erste Gemahlin 1721 gestorben war, ihr Erbe und gelangte als solcher 1725 zur Hebung einer bedeutenden, zu ihrem Nachlasse gehörigen Erbschaft im Badischen, welche sich erst jetzt ausmittelte [1]).

Am 7. August 1729, nach dem Tode Ludwig Heinrichs von Rödelheim, welcher Senior des Hauses gewesen war, brach dadurch ein Streit aus, daß Friedrich Sigismund II. von Baruth, als nunmehriger Senior aller lebenden Grafen zu Solms, am 26. September „diejenigen Lehen, welche vom Hochstift Fulda releviren, Namens des gesammten hochgräflichen Hauses Solms zu empfangen hat, gewisser Ursachen halber aber die Nothdurft erfordern will, daß die gesammten Vasalli, welche von den Solmsischen Häusern ihr Lehen empfangen haben, sich ebenmäßig zu deren Lehens-renovations sistiren; als wird, weilen wegen gewisser Verhinderniſſe die sonsten gewöhnlichen citationes vor jetzt nicht ergehen können, Kraft dieses denenselben sammt und sonders ad hunc actum renovationis Montag den 12. dieses nächst einstehenden Monats Septembers pro termino mit dem Anhang hiermit mitgetheilt, daß sie alsdann zu Friedberg in dem Kaiserlichen Posthaus hierzu angeordnetem Lehnprobst ohnausbleiblich sub poena caducitatis erscheinen, die ältesten und jüngeren Lehnbriefe, sammt

---

[1]) So weit ist das Meiste den ungedruckten Baruth'schen Denkwürdigkeiten des dortigen Archivs entnommen.

einer richtigen designation aller zu den Lehen gehörigen Stücke, mit sich bringen praestanda zu praestiren und sofort weitere Verfügung gewärtigen sollen."

Dies war durch die Zeitungen bekannt gemacht worden und sollte in der Reichs-Posttags-Zeitung wiederrufen werden, was aber Carl Otto von Utphe nicht zugeben wollte, welcher damals der älteste Solms im Reiche war, aber nur ein Apparagium hatte und nicht regierender Herr war.

Er führte die Gründe an, die gegen diese Veröffentlichung sprächen, wie folgt:

„1) Die wenigsten Vasalli, sonderlich die, die hinten im Hessenland wohnen, solche Journale zu Gesichte bekommen.

2) Denen meisten auch die Seniorats-praetention unbekannt ist.

3) Die Vielen, welche bei mir die Lehen bereits gemuthet, sich mit den wegen beschehener Muthung und von mir erhaltenen Recipissen begnügen, also

4) zu erscheinen und zwar auf eine so unförmliche als ungewöhnlicher Weise geschehene Citation von einem solchen Ort Bedenken tragen werden; so halte ich vor besser, man stelle sich, als sei das Gedruckte unbekannt, auch, als ob es unter diejenigen novitäten zu rechnen, welche die Zeitungsschreiber zu Erfüllung ihrer Blätter bisweilen erdichten, und lasse die prostitution nur auf seiner Seite verbleiben, ohne diesseits denen Lesern noch mehr zu raissonniren Gelegenheit zu geben.

Damit aber doch das Hauptwerk an sich gewahrt werde, so bin ich der Meinung, daß ich wollte zu Friedberg vigiliren lassen, ob und was vorgenommen würde, und durch einen vorher requirirten Notarium, nöthigen Falls eine schriftliche Protestation gegen alles Vornehmen in termino insinniren lassen" u. s. w.

Utphe, den 30. August 1729.

Carl Otto,
Graf zu Solms.

Ferner liegt von demselben ein Requisitions-Schreiben an einen Notar, „puncto Protestationis wider die besagenden Seniorats-Attentata" vor:

P. P.

„Es haben unser Vetter, Herr Friedrich Sigismund zu Solms-Baruth sich als vermeinter Director unsers Gräflichen Hauses zu unserer höchsten Befremdung jüngsthin angemeldet, die Vasallen unseres Gräflichen Hauses auf eine ganz ungewöhnliche und niemals erhörte Weise vermittelst einer im Frankfurter Zeitungs-Journal sub dato Wetzlar den 24. August a. c. inserirten Invitation auf den 12. curr. und zwar außer der Grafschaft Solms nach Friedberg in das Posthaus sub pœna caducitatis zu citiren, wie die Beilage des nähern besagt. Wann denn nun obgedachter unser Herr Vetter auf sein bei dem Kaiserlichen und des Reichs Kammer-Gericht zu Wetzlar in puncto Senioratus eingegeben, bevor Supplicas zwar ein Mandatum wider uns und unsere mitbeklagten Agnaten extrahirt, wir aber mit unseren rechtsgegründeten Exeptionibus bei diesem höchsten Reichsgericht nicht nur zur rechten Zeit gebührend eingekommen, sondern auch eines gedeihlichen Spruch Rechtens mit dem allerhöchsten ohnfehlbar gewärtig sind. Als wolle der Herr Notarius sich allen Fleises erkundigen, ob an obbemeldetem Tage dergleichen illegale und widerrechtliche Veranstaltungen von jemanden, wer es auch immer sei, vorgenommen worden, wie auch, ob wider alles Vermuthen einige Solmsische Vasallen vor dem vermeinten Lehnprobst erschienen, oder was sonsten dabei vorgehen möchte

Ist dieß der Fall gewesen, soll er sofort protestiren.“ —

In der Protestation Carl Otto's heißt es unter Anderem: .... „so hat mich solches (der Schritt Friedrich Sigismunds) um desto mehr befrembet, je weniger ich durch solches widerrechtliche Beginnen aus der erlangten Possesion der Seniorats-Würde gesetzt werden könne“ u. s. w. ..... „Wann dann nun solches exorbitantes Vorhaben meines Herrn Vetters nicht nur aller rechtlichen Ordnung entgegenläuft, sondern auch auf ein widerrechtliches Präjudiz des ganzen Gräflichen Hauses Solms anzusehen ist, als kann ich nicht Umgang nehmen, sofort wider die illegale und nichtige Vorladung der Vasallen, sondern auch wider Alles, was auf den nichtiger Weise praesignirten Tag zu Friedberg, oder sonsten dieserwegen vorgenommen werden möchte, solennissime, wie hiemit geschieht, zu protestiren,

auch sothaner Protestation durch Notarium und Zeugen behörigen Orts übergeben zu lassen.

Utphe, d. ?? September 1729.

Carl Otto,
Graf zu Solms."

In Friedberg fanden sich nun mehrere Abgeordnete zum Empfang der Lehen ein; der Notar des Grafen Carl Otto protestirte aber feierlichst gegen die Belehnung Seitens Friedrich Sigismunds [1]).

Die Schulden bedrängten Letzteren auch bis an das Ziel seines Lebens, welches er, 68 Jahre alt, im Jahre 1737 erreichte.

§. 100.

Dem Vorhergenannten folgte sein Sohn: Friedrich Gottlob Heinrich, geboren am 25. Juli 1725. Seine Gemahlin war Sophie Louise, des Fürsten Victor Friedrich von Anhalt-Bernburg Tochter.

Er besuchte die Universität Leipzig, wo er bis 1743 blieb. Im Jahre 1745 wurde er Hauptmann in churfürstlich sächsischen Diensten im Regimente Brühl. 1750 trat er als Obristlieutenant in holländische Dienste, welche er 1752 als Obrist quittirte. Im Jahre 1755 ging er nach Wismar und von dort 1767 nach Frankreich, wo er einige Jahre blieb. Er trat 1784 die Regierung seinem Sohne ab und starb am 24. Januar 1787 zu Paris.

Bei dem Tode seines Vaters war Friedrich Gottlob Heinrich erst zwölf Jahre alt. Noch bei Lebzeiten desselben schrieb er an dessen Secretair Dosler:

„Die gnädigste Mama ist meine Feindin geworden und auch sogar der gnädige Papa hat mich aus seinem Vaterherzen ausgestrichen. Denn in ein so großes Verderben ich einmal gerathen muß, so ist doch mein Herr Vater in Schlesien zu einem Vormund constituirt worden. Ich bitte also Ew. ꝛc. ꝛc. um Gottes Willen, da

---

[1]) Die Acten über diesen Seniorats-Streit, der übrigens noch später, wie auch jetzt zu Gunsten der Herren im Reiche entschieden wurde, befinden sich im alten Laubacher Archive. (Kasten 34.)

ich auf diese Art eine recht verlassene vater- und mutterlose Waise bin, daß Sie doch, als ein alter getreuer Bedienter von meiner hochseeligen Mama, dero altes Herze zu mir wenden und sich meiner annehmen wollen.

Ich sehe, daß so unbarmherzig mit mir umgegangen wird, daß ich fast vergehen will. Der Herr Vetter aus Schlesien wird hieher nach Baruth ziehen und wird er als Vormund die Güter pachten. Nicht genug, inzwischen wird bei dem elenden Zustande meines Vaters so geschaltet und gewaltet, daß fast Alles ruinirt wird." — Man erstaunt, bei einem zwölfjährigen Knaben ein so selbstständiges Auftreten gegen seine Familie und in Betreff der Vermögensverhältnisse zu finden, und es setzt ganz besondere Geistesanlagen voraus, deren so frühzeitige Entwickelung wieder nur unter Voraussetzung früherer schmerzlicher Erfahrungen begreiflich wird.

Für die Liebe und Vorsorge seiner Mutter, deren Graf Friedrich Gottlob Heinrich schon beraubt wurde, als er erst 5 Jahre alt war, fand er wahrscheinlich weder in einer innigeren Theilnahme seines damals schon sechszigjährigen Vaters, noch in den Gesinnungen seiner jungen Stiefmutter Ersatz. Sehr jung mußte er sich als der einzige Sohn seines Vaters auch als dessen dereinstiger Lehenserbe fühlen. Die Empfindung seines verwaisten Zustandes mußte sich bald mit ökonomischen Betrachtungen und dem Bewußtsein persönlicher Wichtigkeit in ihm verbinden. Nur eine so frühe Richtung eines von der Natur ausgezeichnet begabten, lebhaften Geistes macht das Schreiben des Grafen erklärlich und bietet zugleich einen Schlüssel, der zur richtigen Würdigung der eigenthümlichen Denk- und Handlungsweise führt, die sein ganzes Leben bezeichnet.

Der schon von seinem Vater ihm zum Vormund bestimmte Graf zu Solms-Pouch übernahm nach des Vaters Tode die Verwaltung der Herrschaft, überließ deren Führung aber größtentheils dem schon genannten Secretair Dousler. Der sechszehnjährige Jüngling schreibt dem Letzteren von Leipzig aus einen französischen Brief, in welchem er ihn seines ganzen Vertrauens versichert. Er mußte aber erfahren, daß er sich in ihm sehr getäuscht hatte.

Er fand, als er, für majorenn erklärt, in seinem 18. Jahre (1743) die Verwaltung seiner Herrschaft selbst übernahm, den Zustand derselben noch viel schlechter, als sie sein Vater hinterlassen hatte. Es war dies hauptsächlich Dousler's Schuld, den er offener Betrügereien

überführen konnte. Je genauer er sich mit den einzelnen Zweigen der Verwaltung bekannt machte, desto klarer mußte er erkennen, daß sie alle vernachlässigt waren, daß seine Grundstücke verwildert, seine Waldungen zerstört, seine herrschaftlichen Rechte verdunkelt, seine Verpflichtungen dagegen übermäßig erweitert und erschwert waren. Selbst die Treue seines gewesenen Vormunds hatte er Gründe zu bezweifeln.

Er stellte sich allen diesen Uebelständen kühn entgegen, überzeugt, daß seiner Einsicht, seinem Willen, seiner Thatkraft ihre schnelle Beseitigung gar nicht mißlingen könne.

Die Mittel, die er ergriff, sind eclatante Beweise dieser Vorzüge; sie bekunden aber zugleich, was sich unter damaligen Umständen von selbst versteht, daß es ihm noch an aller Welt- und Menschenkenntniß fehlte.

Er griff gleich seinen Vormund durch einen leidenschaftlichen Proceß an, in welchem er Entschädigung für alle Vernachlässigungen desselben forderte.

Auch entstanden schon jetzt zwischen beiden Herrschaften eine Menge eben so nutzloser als gehässiger Zwistigkeiten. In den Leistungen der Unterthanen hatte sich Willkür und Unordnung eingeschlichen; auf allen Seiten hatten sich durch deren Uebergriff die Grenzen der herrschaftlichen Grundstücke verdunkelt. Es war dringend nothwendig, daß die Herrschaft mit Strenge auf Herstellung der ursprünglichen Verhältnisse drang; dies geschah aber durch den Grafen Friedrich Gottlob Heinrich auf so stürmische Weise, daß er in wenigen Jahren fast mit allen Dorfgemeinden in weitläufige, weit aussehende Zerwürfnisse verwickelt wurde.

Es würde mich zu weit führen, wollte ich alle die Beispiele anführen, zu denen der Unfriede zwischen den beiden Baruther Linien Veranlassung gab.

In der That waren im Jahre 1762 nicht weniger als 33 verschiedene Streitpunkte zwischen beiden Herrschaften anhängig, welche größtentheils zum Triumphe des Amtmanns Thyme (des zweiten Antheils) zum Nachtheil der Herrschaft ersten Antheils entschieden wurden. So tief der Letztgenannte an Kenntnissen und Geistesschwung unter dem Grafen stand, so war er ihm doch an Ruhe, Consequenz und Gewandtheit weit überlegen.

Die letzten zehn Jahre seines Lebens scheint Graf Friedrich

Gottlob Heinrich weltmüde gewesen zu sein. Vier Jahre brachte er fast ausschließlich auf der Jagd zu, indem er sich zwar in der Nähe von Baruth, aber abwechselnd auf den Dorfschaften und auf einsamen Etablissements im Walde aufhielt. In den letzten Jahren verließ er seine Herrschaft ganz und ging nach Paris, wo er 61 Jahre alt 1786 starb.

§. 101.

Ihm folgte sein einziger Sohn:

Friedrich Carl Leopold, geboren am 27. October 1757. Er war Rittmeister in der königlich preußischen Garde du corps und quittirte 1786. Sein Vater trat ihm die Herrschaft Baruth ersten Antheils schon 1784 ab. Als Erbherr auf Casel und Golzig, welches er 1792 erkaufte, hielt er sich gewöhnlich zu Casel auf. Seine Gemahlin war Friederike Georgette, Gräfin von Wallwitz, vermählt am 23. Juli 1787, gestorben am 7. Februar 1839 im 71. Lebensjahre.

Die Verpflichtungen, welche nach dem Tode seines Vaters mit der Herrschaft ersten Antheils verbunden waren, und die Verhältnisse derselben machten dem Grafen Friedrich Carl Leopold sogar deren Uebernahme bedenklich. Er entschloß sich dazu erst nach einer langen und gründlichen Untersuchung aller Umstände, welche ihn jedoch überzeugte, daß durch zweckmäßige und geregelte Benutzung der vorhandenen Hülfsmittel und durch möglichste Vereinfachung des Haushaltes die erforderliche Ausgleichung unzweifelhaft zu bewirken sei. Bei der Ausführung dieser Maßregel wurde er durch die Erfahrungen und durch die Einsicht des Amtmannes Johann Ernst Mesenberger unterstützt, welchem im Jahre 1794 sein Sohn Christian Gottlob Mesenberger im Amte folgte.

Er hatte das Glück, in der Gräfin Georgette von Wallwitz eine Gemahlin zu finden, deren frommer Sinn mit dem seinigen völlig übereinstimmte.

Friedrich Carl Leopold starb zu Casel am 7. August 1801.

§. 102.

Ihm folgte sein Sohn:

Friedrich Heinrich Ludwig, geboren am 3. August 1795. Bei dem Tode seines Vaters war er erst sechs Jahre alt. Die Verwaltung wurde von seiner Mutter unter Beistand seines Vormundes und Oheims, des Grafen Sebastian von Wallwitz, im Sinne des Verstorbenen fortgeführt und wenig gestört durch die Unruhe des im Jahre 1806 entstandenen Krieges.

Im Jahre 1808 überließ der Amtmann Mesenberger seine gerichtliche Stelle dem bisherigen Actuarius Christian Gottlob Göbel, um sich den ihm übertragenen administrativen Geschäften ausschließlich zu widmen.

Das Jahr 1813 führte Franzosen, Preußen und Russen nach Baruth. Im August dieses Jahres war die Stadt in Gefahr, zusammengeschossen zu werden. Die Franzosen, welche sich auf den Bergen bei Baruth festgesetzt hatten, erwarteten hier von den Preußen von Zossen her angegriffen zu werden und hatten für diesen Fall schon beschlossen, die Stadt in Flammen zu setzen. Nach der Schlacht von Großbeeren, welche die Gefahr beseitigte, und nach der Schlacht von Dennewitz wurden Lazarethe zu Baruth angelegt, durch welche sich in der Stadt Krankheiten verbreiteten.

Die verwittwete Gräfin überwand alle Bedrängnisse mit Würde, Ruhe und Standhaftigkeit, während ihr Sohn in Leipzig war.

Im Jahre 1815 ging die Herrschaft Baruth von Sachsen an Preußen über und wurde von nun an zum Herzogthume Sachsen gerechnet. In Justiz-Sachen kam sie unter das Kammergericht zu Berlin und in Regierungs-Sachen gehört sie zur Regierung von Potsdam.

Sie lag früher zwischen Chursachsen und Churbrandenburg und dem Luckauer Kreise in der Niederlausitz, wurde aber noch zum Churkreise Sachsen gerechnet und hatte auf den Landtagen eine besondere Stimme im Prälaten-, Grafen- und Herren-Collegio, gleichwie Wildenfels und Sonnenwalde. — Im Jahre 1816 erfolgte die Einführung der preußischen Gesetze.

Im Jahre 1820 vermählte sich Graf Friedrich Heinrich Ludwig mit Gräfin Bertha, der einzigen Schwester des Grafen Hermann zu Solms-Baruth zweiten Antheils.

Im Jahre 1821 wurden beide Herrschaftsantheile dadurch wieder vereinigt, daß der Besitzer von Solms-Baruth ersten Antheils den zweiten Antheil der Herrschaft von dessen Besitzer, seinem Schwager, acquirirte.

Im Jahre 1832 verlor er seine Gemahlin, Gräfin Bertha, nach einem zwölfjährigen glücklichen Ehestande, und im Jahre 1839 seine vortreffliche Mutter.

Der Wiedervereinigung beider Herrschaftsantheile folgten zweckmäßige Einrichtungen, unter anderen die Trennung der Justizpflege von der Polizei durch Bestallung eines gemeinschaftlichen Justizamtes und eines gemeinschaftlichen Polizei-Amtes für beide Antheile. Vom Jahre 1836 an wurde das Justiz-Amt von Führung der Criminal-Untersuchungen entbunden, welche dem Land- und Stadtgerichte zu Luckenwalde übertragen wurde.

Schon vom Jahre 1822 an begann die durch die preußische Gesetzgebung veranlaßte Umwandlung der bäuerlichen Verhältnisse durch Einleitung der Separation und Dienstablösung bei der Dorfschaft und Feldmark Schöbendorf, welcher ähnliche Regulirungen bei den Dörfern Paplitz, Mückendorf, Kehmlitz, Merzdorf und anderen folgten.

Zur Vergrößerung des herrschaftlichen Areals und des Baruther Majorates erkaufte Graf Friedrich für circa 30,000 Thaler Rustical-Grundstücke, die bei der Ablösung und der Separation mit den Dorfschaften und der Stadt von wesentlichem Nutzen und Vorheil für die Herrschaft waren.

Im Jahre 1831 ward in der Stadt die neue Städte-Ordnung eingeführt und ihr dadurch eine selbständige Repräsentation und Verwaltung verliehen.

Schon einige Jahre früher waren über die den Bürgern in den herrschaftlichen Wäldern zustehenden Berechtigungen zwischen ihnen und der Herrschaft Prozesse entstanden.

Im Jahre 1836 kaufte Friedrich Heinrich Ludwig das Rittergut Kreblitz bei Casel, — eine Vergrößerung des dortigen Areals von circa 3000 Morgen.

Im Jahre 1846 kaufte er die Herrschaft Golßen von der Gräfin Fontana und überließ dieselbe im Jahre 1852 seinem Sohne Friedrich durch Kaufvertrag, — gleichfalls ein Besitz von 3000 Mor-

gen. Letzterer, sein einziger Sohn, Friedrich Hermann Adolph, war geboren am 29. Mai 1821, erkaufte zum Arrondissement von Golßen das Rittergut Sorge mit 1200 Morgen und vermählte sich am 1. November 1851 mit Rosa, gebornen Gräfin v. Telecky-Szeck, verwittweten Gräfin von Wurmbrand-Stuppach. Im Uebrigen verweise ich auf Tafel XVI. des Stammbaumes.

§. 103.

Baruther Linie zweiten Antheils.

Siehe Stammbaum Tafel XVII., unter der Tafel XVI. mitgetheilt.

Johann Christian I. der Aeltere war der dritte Sohn Friedrich Sigismunds I., geboren am 8. October 1670. Von seinem dritten Lebensjahre an nahm ihn sein Oheim Johann Georg, Graf von Mansfeld, zu sich und ließ ihn in Artern unter seiner Aufsicht erziehen. Am 22. März 1690 ging er auf die Universität Jena und am 18. November 1694 auf Reisen.

Am 8. April 1696 theilte er mit seinem Bruder Friedrich Sigismund II. und erhielt Baruth zweiten Antheils. Graf Johann Christian der Aeltere erwies sich in Allem, was er that, besonnen, gütig und thätig. Er that Alles, was ihm möglich war, seinem Bruder zu helfen, und gerieth dadurch selbst häufig in Ungelegenheiten. Er verließ Baruth, nachdem er sich mit Helene Constantine, Gräfin von Henkel, vermählt und Klitschdorf in Schlesien zu seinem Wohnsitze erwählt hatte. Der Vater seiner Gemahlin war Elias Andreas, Graf von Henkel, Freiherr von Donnersmark, Herr zu Gefäll und Wesendorf, Beuthen, Tarnowitz und Oberberg. Sie war geboren am 31. Januar 1677, vermählt am 24. Februar 1697 und starb am 22. Mai 1753. Graf Johann Christian starb 1726.

§. 104.

Johann Carl, der älteste Sohn Johann Christians I., war geboren am 19. Januar 1702. Er erhielt seine Ausbildung in Berlin und erwarb sich gute Kenntnisse. 1721 studirte er in Halle,

ging alsdann auf Reisen, erreichte aber kein hohes Alter, indem er schon am 3. August 1735 starb. Seine Gemahlin war Henriette Louise Wilhelmine, Graf Rudolph Ferdinands zur Lippe-Bisterfeld Tochter, geboren am 26. Juni 1711, vermählt am 27. Januar 1729 und gestorben am 28. September 1752.

§. 105.

Johann Christian II., geboren am 29. Juni 1733, war der einzige Sohn des Vorhergenannten. Er kam sehr jung unter Vormundschaft seiner Mutter und seines Oheims, des Grafen Erdmann Heinrich in Bölzig, studirte mit vielem Fleiße von 1752 an in Leipzig und hielt sich dann einige Zeit bei seinem Vetter, dem Grafen zur Lippe auf. Er war Besitzer Baruths zweiten Antheils, Herr zu Wehrau und Klitschdorf, welches er von seiner ersten Gemahlin geerbt hatte. Er wurde k. k. Kämmerer, Ritter des königlich polnischen weißen Adler-Ordens und Johannitter-Ordens und starb am 7. October 1800.

Seine Gemahlinnen waren:

1) Wilhelmine Louise Constantie, des Grafen Friedrich Carl August zur Lippe-Bisterfeld und seiner Tante Barbara Eleonore Tochter, Wittwe des Grafen Siegfried von Promnitz zu Drehna, Erbin von Wehrau und Klitschdorf. Sie war geboren am 15. Juli 1733, vermählt am 30. Januar 1764 und starb am 18. Februar 1766 ohne Kinder.

2) Friederike Louise Sophie, des Grafen Heinrich VI. Reuß zu Köstritz Tochter, geboren am 15. Februar 1748, vermählt am 10. März 1767 und gestorben am 5. Februar 1798 als des dänischen de l'union parfaite Ordens-Dame.

§. 106.

Johann Heinrich Friedrich, ältester Sohn Johann Christians II., geboren am 18. April 1770. Er studirte im Jahre 1790 und in den folgenden Jahren in Halle und Leipzig. Sein

Vater trat ihm noch bei Lebzeiten die Herrschaft Baruth zweiten Antheils ab. Er erhielt auch nach dessen Tode die Herrschaften Wehrau und Klitschdorf und ward seit 1803 Besitzer von Langenöls und Welkersdorf, seit 1805 auch von Siegersdorf und Tzirna in der Oberlausitz, wie auch von Heidersheim und Nickelsdorf. Er war k. k. Kämmerer und Ritter des hessischen goldenen Löwen-Ordens und lebte zu Klitschdorf in Schlesien, wo er am 1. Februar 1810 starb.

Seine Gemahlin war Henriette Emilie, Tochter des Grafen Heinrich Leopold von Reichenbach-Goschütz, geboren am 11. November 1779, vermählt am 20. October 1797 und gestorben am 7. Januar 1851 zu Wehrau.

Johann Heinrich Friedrich starb am 1. Februar 1810.

§. 107.

Johann Christian Heinrich Hermann, geboren am 2. December 1799, war der einzige Sohn Johann Heinrich Friedrichs. Er verkaufte 1822 Baruth zweiten Antheils an seinen Vetter und Schwager Friedrich Heinrich Ludwig, Grafen zu Solms-Baruth ersten Antheils, und in demselben Jahre Langenöls und Welkersdorf an den Banquier Crelinger zu Berlin.

Er studirte auf der Universität Heidelberg.

Baruth zweiten Antheils und alle Besitzungen seines Vaters erbte er am 1. Februar 1810 unter Vormundschaft seiner Mutter und wurde 1820 für mündig erklärt. Er wohnt zu Klitschdorf in Schlesien und vermählte sich am 2. Januar 1827 zu Wernigerode mit Marie von Raven, geboren am 19. October 1809. Von seinen drei Kindern blieb nur eins am Leben, nämlich Gräfin Jenny, geboren zu Dresden am 12. November 1830.

Indem ich die Geschichte der Descendenz des ältesten Sohnes Johann Christians I. hiemit schließe, gehe ich zum zweiten Sohne desselben über.

§. 108.

Christian Ernst, zweiter Sohn Johann Christians I., geboren am 1. Mai 1706, ging 1723 auf das Pädagogium in Halle und von da 1726 auf die Universität Wittenberg. Er wurde Landrath des Leobschützer Kreises in Oberschlesien und starb am 6. Mai 1748.

Seine erste Gemahlin war Juliane Henriette, des Freiherrn Johann Heinrich von Morawitzy auf Branitz einzige Tochter, geboren am 25. April 1705, vermählt am 29. Juli 1730 und gestorben am 2. December 1739.

Seine zweite Gemahlin war Johanne Eleonore Josephe, des Grafen Johann Ernst Henkel von Donnersmark Tochter, geboren am 15. April 1710, vermählt am 19. October 1740 und gestorben am 6. Mai 1774.

Er hatte nur einen Sohn, der am Leben blieb, aber nur 4 Jahre alt ward, Johann Constantin, geboren am 5. September 1744, gestorben am 1. Januar 1748.

§. 109.

Georg Wilhelm, der drittälteste Sohn Johann Christians I. und Bruder des Vorhergenannten, war geboren am 10. September 1709. Er ging mit seinem Bruder Christian Ernst sowohl auf das Pädagogium in Halle, als auch auf die Universität Wittenberg. Hierauf trat er in chursächsische Dienste als Cornet in das Pflug'sche Cürassier-Regiment. Im Jahre 1729 hatte er im Mühlberger Lager einige Verdrießlichkeiten, mußte sich duelliren und den Dienst quittiren.

Im Jahre 1735 trat er in russische Dienste, wurde Lieutenant in dem Spopskof'schen Regimente, ging mit diesen Truppen an den Rhein und 1735 wieder nach Rußland zurück. Im Jahre 1737 wurde er Major bei dem Novotraitzischen Dragoner-Regimente, und als Oczakow erobert wurde, blieb er in der Festung und hielt die türkische Belagerung aus. Hernach kam er wieder zur großen

Armee. Im Jahre 1738 schlug er die Tartaren, die bei seinem Standquartiere über den gefrorenen Dnieper eingefallen waren, wieder zurück. Als 1739 die Armee den Dnieper glücklich passirt hatte, wurde er mit dieser guten Nachricht nach Petersburg geschickt und von der Kaiserin Anna zum Obristlieutenant ernannt. Nach dem Frieden kam er mit seinem Regimente nach Czernikof zu stehen, wo er am 13. April 1740 starb.

Im Uebrigen verweise ich auf den Stammbaum Tafel XVII.

Anhang.

Nro. 1.

Aus Schaunat's Traditiones Fuldenses pag. 227.

Diploma Conradi I. Regis quo Ecclesiae Fuldensi Curtem Dribura Largitur hoc pacto ut Glismuodae Genitrici suae quaedam ejusdem Ecclesiae Praedia in Usumfructum assignentur.

Ex Autographo Anno 912.

In Nomine Sanctae et Individuae Trinitatis Chuonradus divina favente Clementia Rex. Si Loca Sanctorum divino Cultui consecrata in quibus Redemptori omnium, Jugiter Laudes assiduae et crebre celebrantur Excubiae, congruis Honoribus adoramus et ibidem degentium ac Deo Famulantium vitam, quo Liberius supernae contemplationi ac Dei Vacationi possint assistere, Temporalibus subsidiis satagimus fulceri, non solum ipsos Sanctos quibus devotio Famulatus impenditur, habebimus Patronos, verum etiam Omnium Judicem, ad cujus Laudem cuncta Bona deferentur, procul dubio promerebimur Remuneratorem: Quapropter noverit omnium Fidelium nostrorum Praesentium scilicet et Futurorum Industria, qualiter nos ob aeternae Mercedis Augmentum et per Intercessionem Venerandae ac Dilectae Genitricis nostrae Glismuodae, Sancto Martyri Bonefacio quasdam Res Juris nostri et Paternae Hereditatis in Pago Husiten dicto, et in Comitatu Badonis sitas, id est Curtem Dribura nuncupatam cum

Curtilibus, aedificiis, Familiis et mancipiis utriusque sexus, Terris cultis et incultis, Agris, pratis, campis, pascuis, silvis, Forestibus, Aquis, Aquarumque decursibus, quaesitis et inquirendis et omnibus quae dici aut nominari possunt appenditiis a praesenti die in proprium donavimus, ea videlicet Ratione atque Conciliatione ut praefata Cara Genitrix nostra a praedicti Martyris Coenobio in Pago Loganacgouve appelato in Comitatu Ottonis Fratris nostri, Loca quae vocitantur Mittiu, Altinchiricha, Mestineshusa, Liuna et Niuunchiricha, cum Curtilibus, aedificiis, aecclesiis, mancipiis utriusque sexus, Terra Salica, cultis et incultis, Agris, Pratis, Campis, Pascuis, Silvis, Aquis Aquarumque decursibus, viis et inviis, exitibus et reditibus, quaesitis et inquirendis, omnibusque Rebus ad eadem Loca rite pertinentibus, ad dies vitae suae e contra in propritatem accipiat, et post vitae suae discessum in Jus et Dominium ejusdem Coenobii redeant; Jussimus quoque hoc praeceptum inde conscribi per quod hujusmodi factum in omnibus et per omnia confirmamus, decernentes et statuentes, quatenus Abba sepe dicti monasterii Talem inde ulterius in praedicta Coadunatione teneat potestatem sicut et de aliis Rebus, quae antiquis Temporibus ad eundem Locum pertinere videbantur, et ut hoc Confirmationis et Largitionis nostrae Praeceptum firmum stabilique permaneat, manu nostra Subtus Signum Domini Chuonradi Serenissimi Regis

Salomon Cancelarius ad vicem Piligrimi Archicapellani Recognovi et Subscribsi.

Data Kal. Julii Anno Incarnationis Domini DCCCCXII. Indictionum XV. Regnante Gloriosissimo Rege Chuonrado Anno I. Actum, Franconofurt in Dei Nomini feliciter Amen.

Nro. 2.

Abschrift aus dem alten Archive in Laubach, den Erbvertrag von 1339 betreffend.

Es war in dem dabei aufgerichteten Burgfrieden über Braunfels und Hohen-Solms enthalten, „daß Schloß, Leute und Bußen

in den Häusern gemein sein sollten, u. s. w. Was einer auch allein bauen und der andere Stamm die Hälfte der Kosten erlegen würde, das wäre gleichfalls gemeinschaftlich; über dieses sollte unter keinerlei Vorwandt etwas außer der Familie veräußert werden."

Knoch muß diese Documente gehabt haben, weil er pag. 50 in notis schreibt: „Folgendes 1329. Jahr sah Graf Johann ein, was vor schlechten Vortheil er und seine Nachkommen durch die angefangenen alienationes zu erwarten haben; dahero wurde zwischen ihm und seinen Vettern (von Braunfels) Heinrich, Bernhard und Simon eine besondere genaue Einigung und Erbvertrag aufgerichtet, wann ihr Stamm ohne männliche Erben abginge, Kraft dessen Keiner den anderen enterben sollte." Ferner eadem pag. et pag. seq. 51:

„Daß aber schon vor diesem Erbvertrag dergleichen im Solmsischen Haus gebräuchlich gewesen, und daher derselbe für eine mehrere Bekräftigung dieser Gewohnheit anzuführen ist, solches giebt nicht nur allein die gemeinschaftliche Regierung der Grafschaft zu, sondern es bestimmt mich auch die Wittums-Verschreibung seiner (Graf Johanns von Burgsolms) Gemahlin Irmengard, welche er mit Consens seiner Vettern auf seinen Antheil des Schlosses Braunfels und Zugehör verwittwet hat."

Aus dem Braunfelser Archive ist mir eine daselbst befindliche Abschrift dieser Urkunde mitgetheilt worden, die ich, so weit es die etwas unleserliche Hand mir möglich machte, hier mittheile. (NB. Die in Klammern beigefügten Worte dienen zur Verdeutlichung.)

„Ich Johann Grebe von Solmisse (von der Burg-Solmser Linie) Undt Wir Heinrich, Bernhardt Undt Simon gebruder Greben vomm Solmisse, dun Kundt allen den diesen brieb sehent oder horent lesen, daß Wir samentlich sein eintrechtig worden eines Burgfriedens zu Braunfels Undt zu Hohensolmisse Undt han deß in treuen gelobt Undt zu den Heyligen geschworen den stede Undt feste zu halten, also, Alß geschrieben stehet: Zu dem irstenmal zum Braunfelß den Burgfrieden zu halten, alß hernach geschrieben stehet, Von fernen Burnen (Brunnen) bis Ahn die Usirsten graben (die äußersten Graben) Vor dem Dale Und hinder den graben den Bergk uß, bis ahn den Kalcke der da lieget ahn der Straßen Undt von dem Kalke den graben In (in dem Graben) zu dem Raine hin den graben vollen (folgend) In bis in die Mitte (Mötte, ein

Bach unterhalb Braunfels). Und die mitte in biß ahn den graben der da gehet vom Vernburne (Vernbrunnen) Undt den graben Uff bis ahn Vernburne, Auch sollen Wir haben den Burkfrieden zum Hohensolmisse als hernach geschrieben stehet, Zu dem irsten von der Hohenstraße Vor dem Bleydenberge Vor Monches Hulze (Mönchsholz) uedir (herunter) biß ahn die straßen die da gehet geyn (gegen) Blayßbach Undt dieselben Straßen Uß ghein Altenstedin bis Ahn den Weg der da heraufwertz (heraufwegs) gehet durch Jungkern Henrichs, Bernhardts Undt Simons der Vorbenannten (drei Brüder der alt-braunfelser Linie) Landes, Wieder Ahn die Hohenstraßen, Undt die Hohenstraßen Wieder biß ahn den Blydenbergk, Were daß Sache daß Wir Vorbenannte grebin vom (es wird immer vom, nicht von Solmisse gesagt, weil die Herren sich vom Solmsbach so benannten) Solmisse oder Keiner Unserer burgkmanne Unserer Diner, Unserer Knechte, oder die Kynen (keiner) Unserer eigenmane (Leibeigene) den burgfrieden ägirte (dawider handelte) in dem bevange (Bereich) oder begriffe als hievor beschrieben ist, daß Gott nit enwillen (nicht wolle) so entsayl (soll nicht) unser Keiner ahn deß Andern leib Undt güter greiffen, mit Worten und mit Werken, dan Wir sollen da beide beladen (damit beauftragen) dry Unserer gemeine Burgkmanne die Wir samentlich gekoren hain darubir Unß auch dieselben drey halten sollen daß sie zu Braunfelß inwindig kummen danne (dann) Zukommene sie Inhaben die Stucke gerichtet, (die Bestimmungen aufgerichtet) als sie zue recht sollent. Auch Wollen Wir daß Wylcher heude wollte sich inkofin (einkaufen) In Unser beyder Dele oder in dem bevange des burgkfriedens, daß die Unser gemein sollen sein, Were ys auch Sach deß Uns die Kemes dergleichen (käme es dazu) man in unsere Dele fure zu Wohnen (vorhätte zu wohnen) der sol uns gemein sein, Also lang als he da wonet, fert he auch enweg so soll he yn deß Herrn sein als he vorgewest ist, Auch in soll Unser Kein Uber den Andern bauen ohn geverde. Wer auch das sach daß Wir sametlich oder sondere burgken bauen dun wollen in der Graffschaft zu Solmisse, Welcher Unser dem anderen des Buhes (des Baues) bit nit gedun entmoche, der ander moge buhen nach seinem Willen Undt sowanne (sobald) der da nit gebuhet enthat, Kunnet nit so viel gelts als die drey moglich Undt bescheidenlich dunget, die Wir Hievor gekoren hain, so soll der, der den Buwe (Bau) gethan hait dem

anderen den bue gleich Theil geben Und thun als he billig soll: Auch entsollen Wir vorgenannte gebrudere Keine Unserer Güther, Burgen, gerichte, Hyrschaften, Lude, oder Wie man Js genennen moge, Jn Keine frembde Hande Versetzen, noch Verkeuffen, Unser eyn anbied biß zu dem irsten dem Anderen Wene maynde (wenn er meinte) Zuvorent nach möglicheit Unser beyder mage Undt Burkmann: Wer yff Aber sache daß yff Uns eingereichen enkunde noch enwulde so mage Unser Jglich die seine Verkauffen oder Versetzin Undt Verußern nach Allem seinem Willen, Auch Wollen Wir daß Unser die Keiner (daß nicht einer von uns) dem Anderen von Unsern Husen druf oder darabe niemand schadin je solgethun mit raub noch mit dem Brande noch mit gevenknusse ohn Allerley argelist, auch erkennin Wir Uns Vorbenandten gebrudern, daß Wir haldin noch Helffen eimanne ensollen, Umb gelte, Umb Dinste nach weme freundschaftlich Uns ein ensages dem Andern. Wer das sach daß Wir freundtlich Ubertrugen zu helfene Weme das Dreve, So sollten Wir Kosten Undt geleit bleiben ahn den Dryn Uns freinde die Wir darzu gekoren hain Wir yff Aber, daß Unser dem ein nit helfen en Wolle so mage der Ander haltin Undt helfin Weme he Wyll, also Welcher da hilffet oder heldet der soll yff also bewarn, daß dem andern an Luden Undt gudern an Underunge (ohne Aenderung) oder an Keiner Hande Dinge schaden geschee, an argelist, Were yff sach daß Jhr eine schadt geschehe von Jr Keins schlosse (von einem anderen Schlosse aus) den schaden soll Jhr eyn dem Andern richten, nach der dreyen rade die sie gekoren haben hievor erkennent Wir Uns, Were yff sach daß Uns ein dem Andern Verlob (Erlaubniß) gebe zu helfene eyme Herren oder Wenne yff Were so ensoll der andere nit mithalten Wider den Anderen oder die he haltet, Were yff sache daß Uns die Keyn (keiner von uns) sein Haus zu Braunfels oder zu Hohensolms Verkaufen wollte Jn die Wys also hievorgeschrieben stehet so ensoll derselbe der den Verkauf thut den Herrn der da gekauft hat nit weren oder Uf daß Schlosse oder Hus lasen, he enhabe zu dem irsten desen Vorgeschrieben Burgkfrieden gelobet Undt geschworen in aller der Weise alß hievor beschrieben ist Undt Aller der Ufflaufe oder Zweyunge die Wir Uns Vorher machten, Oder sollen Wir alle Deege (Tage) glauben den dreien die Wir gekoren han, Undt sollen die drey inwendig zu Braunfels Undt nit widder zu Komene sie Jn-

30

habens gerichtet nach rechte byn eine monte, Alle diese vorgeschriebene redde sollen Wir Undt Unser rechten Erben eintrechtlich halten Undt geleben das treulich zu thun, By diser Einigung sint gewesen Und sint gezeug Sybolt Löwe von Steinfurt, Henrich Creitz, Henrich Agawolf von Gönse, rither Wilhelm von Adspach, Heinrich von Elkershausen, Reinbolt Stumv, Gerlach von Lune, Und auch Gerlach Ada genannt Moir, Cunrad Nachtreyse, Hermann von Werttorff, Ansshelm von Gyrnizze, Und Wilhelm von Stocheim Und andere gute Lude gnue (genug). Zu eyme Urkunde allir Dirre Vorbeschriben Dingge, So gebin ich Johann grebe vom Solmisse desen brib Insigelt mit mime ingesigele undt Irmengarte ingesigele miner elichen Husvrouve, mit ingesigelen des edelin manne Heren Dyderichs von Bylstein Undt Grebin Gerlaches von Nassov die durch Unser bedde Willen herangehangen synt, Undt ist geschrebin Dirre Brib Undt gegebin du man zalte nach Goddis geburt druzehin Hundert Jar, in dem Nun und Zwanzistein Jahre uf sant Dyonous Und Judendage der Apostolin. —

β.

Abbas interea Dithmarus, a loco originis de Wetter dictus, cum Fratribus Moguntiam exul concessit. Et quoniam in angustiis rem positam cerneret; Praedia extra Hassiae Principatum sita, aliis divendidit: veluti Grangiam claustralem in vico Wetteraviae Utph, juxta cum fundis ad eam pertinentibus, reditibusque. Nominatim in Oberbessingen, Ittunghausen, Gunderskirchen, Laubach et Hurloftreise. Quae cuncta Solmensis Comes Philippus, Laubaci residens, erga pensionem centum florenorum auri, Hainensibus singulis annis exsolvendam, comparavit: Reservata sibi facultate, pensionem istam pro Summa bis mille flor. post decennium a tempore initi Contractus reluendi.

Confectis desuper litteris Monachus in libro Copiali subjunxit sequentia:

„Ad candidum lectorem.

Alienatio predictorum bonorum nullatenus facta fuisset,

nisi Abbas Henensis et Sui, in Exilio et in extrema necessitate positi essent. Veritas igitur vere dixit Filios hujus seculi prudentiores filiis lucis in sua generatione. Quod in litteris prescriptis apparet. Ibi nihil praetermissum est Exceptionum et cautelarum, ne eadem Bona ad priores heredes aliquando redire valeant." etc. etc.

Anno 1527.

γ.

„Libertatio Curie in Nuvern."

An. 1291.

Nos Henricus dictus de Westerburg, Henricus dictus de Spanheim, et Reynboldus, Comites de Solmese, Consanguinei; recognoscimus et notum facimus litteras per presentes, quod ob dilectionem et amiciciam specialem Marquardi de Nuveren Scabini Wetfl..... curiam suam in Nuveren liberam fecimus et exemimus; liberam et exemptam penitus esse volumus ab omni genere servitutis, qua nobis ratione nostri Judicii tenebatur, etc. etc. ..... In cujus rei testimonium et robur dedimus presens scriptum, Sigillis nostris sigillatum [1]) Actum Wetflarie et datum Anno Domini M. C. C. Nonagesimo primo. Idus Marcii.

Diese hier erwähnte Urkunde ist vom Jahre 1280, in welcher

[1]) Quoad tesseras gentilitias, singulae earum Solmensem referunt, videlicet Leonem Circumpositi vero tituli sunt tales:

a) Sigillum Heinrici de Solmisse. Estque idem ille, qui in tabularum exordio vocatur de Westerburg.

b) Generosum praesentat Equitem, sparsis in crispo Dextrarii tegumento leonibus; loce capitis galeam habens corniferam. S. Comitis Reimboldi de Kunigisberch. — Königsberg est villa, haud procul Castro Hohensolms, ubi probabiliter Reymboldus resedit; assumendo proin vice nominis nativi, illud a domicilio.

c) Sive tertio, exhibetur Scutum formae majoris. S. Heinrici Comitis de Solmisse dicti de Spanheim. Cujus cognominis origo promicat ex Charta sub. n. 167.

die Söhne Anselms von Carben Theoderich, Wetzel, Erwin und Albert auf alle Störungen beziehentlich der Güter in Hukilhausen verzichten. Es heißt in dieser Urkunde: .... quod ad petitionem et dilectionem Nobilium Virorum, videlicet Dni Cunradi de Solmze, Henrici de Bruninveltz, et Henrici, filii Domine de Spanheim[1]) atque aliorum amicorum nostrorum, renunciavimus etc. etc.

Nro. 3.

...... Monasterium puellare Rotunbach, quod in Wette-
Anno 930. rabia Hartmannus et Berahtildis piissimi conjuges fundaverant, ab iisdem sibi cum dote, nec non possessionibus universis commissum, ac pleno jure subditum, in curam suam ac protectionem suscepit, quo fere tempore etiam consensit (von Papst Leo IV. ist die Rede) in erectionem alterius Asceterii, quod ex fundis Ecclesiae suae propriis Itelius Comes, ejus Vasallus fundaverat in loco Altenburg, substituendo iis arcem Braunfels beneficiaria lege, ex pari imposterum tenendam. (NB in posterum wäre richtiger.)

a.

Es erscheint mir nöthig, den durch viele genealogische Schriften verbreiteten Irrthum, als sei der Solmsische Mannesstamm durch die Grafen von Wegebach (Weidbach) regenerirt worden, zu bekämpfen, und es kann dies nicht gründlicher geschehen, als dadurch, daß ich das anführe, was der verewigte gründliche Forscher und Kenner des Alterthumes, Professor Ph. Dieffenbach, bei einer im Auftrage des historischen Vereines des Großherzogthums Hessen unternommenen Reise hierüber sagt:

„Nieder-Weidbach. (Archiv für hessische Geschichte Th. I. Abth. 2. S. 7—10.)

Der Historiograph H. B. Wenk, mein unvergeßlicher Lehrer, leitet den Namen des Grafen Gottfried von Wegebach, welcher

---

[1]) Ecce originem cognominis de Sponheim, quod sibi adoptavit Henr. Comes Solmensis, in charta sub n. 216. (Die oben angeführte Urkunde.)

im Jahre 1144 als Bruder des Grafen von Holinde erscheint, so-wie des urkundlich im Jahre 1194 und 1196 erscheinenden Grafen Heinrich von Wegebach von den Orten Ober- und Nieder-Weidbach ab und macht Beide zu den Stammvätern des Hauses Solms. Ihm folgt hierin der geistliche Geheimerath und Historiograph J. E. Chr. Schmidt. Gegen diese Annahme wurden bald nachher von dem Herrn von Rommel wichtige Gegengründe aufgestellt, welche es sehr wahrscheinlich machen, daß die genannten Grafen von Wegebach keineswegs die Stammeltern des Hauses Solms, sondern vielmehr eine Linie der Grafen von Ziegenhain waren und ihre Namen von dem Ziegenhainer Gerichte Weibach führten.

Ich hielt es für Pflicht, die beiden Orte Ober- und Nieder-Weidbach zu besuchen, um mich zu überzeugen, was allenfalls die Lokalität für und wider diese Angaben sprechen möchte. Beide Orte liegen südwestlich von Gladenbach, das erstere unmittelbar an der nach Dillenburg führenden Straße und etwa 2 Stunden von Gladenbach, das letztere etliche Minuten südlich von dieser Straße. Beide sind kaum eine halbe Stunde von einander entfernt. Ich muß gestehen, daß ich an beiden Orten durchaus keine Spuren einer alten Burg oder eines alten Schlosses gefunden, auch mich überzeugt habe, daß die Lage derselben für dergleichen mittelalterliche Gebäude keineswegs günstig ist. Dasselbe Resultat lieferten mir die Erkundigungen, welche ich bei einigen Männern einzog, bei denen ich Ortskenntniß voraussetzen mußte. Doch lernte ich bei dieser Gelegenheit zwei Namen der Gegend kennen, worauf vielleicht in späterer Zeit in anderweitiger Hinsicht irgend etwas angeknüpft werden kann. Zuerst soll ein Wald den Namen Wart führen, und dann zieht eine Heege an der Grenze von Nieder-Weidbach her." (Ein altes unvollständiges Grenzbuch interessirt uns nicht für den hier in Rede stehenden besonderen Fall. Anm. des Verfassers dieses Buches.) Ph. Dieffenbach fährt so fort:

„In Ober-Weidbach, das am Fuße des Schneebergs gelegen ist, habe ich nichts gefunden als eine unbedeutende Kapelle. Um so merkwürdiger und interessanter ist dagegen die Kirche zu Nieder-Weidbach. Vor derselben liegt ein alter Taufstein, dessen Verzierungen aus Rundbogen bestehen, der demnach auf ein

hohes Alter Anspruch macht und das Dasein einer Kirche oder Capelle über dem dreizehnten Jahrhundert hinaus voraussetzt. Der Thurm bildet eine große unförmliche Steinmasse, ist viereckig und hat oben einen weiten Umgang. Ueber der südöstlichen Kirchthüre befindet sich die Jahreszahl 1498. Wir treten in das Innere und finden uns durch das Dasein eines herrlichen mittelalterlichen Kunstwerkes überrascht. Das Ganze bildet einen Altarschrank. Oeffnet man die beiden Flügelthüren, so stehen im Inneren desselben drei prächtige Holzfiguren, etwa 5 bis 6 Fuß hoch und ziemlich wohl erhalten, Maria mit dem Jesuskinde, rechts davon ein Bischof mit dem Stabe, bartlos und von edlen Zügen, links ein Pilger mit schwarzem Barte, dessen Muschelhut und Pilgerstab auf den heiligen Antonius deuten, u. s. w. ...

Das Innere der Kirche enthält sonst Nichts, was historische oder artistische Bedeutung hätte. Nur an dem vorderen Theile der Kanzel ist der Name Hans von Solms lesbar. Hierdurch möchte wohl muthmaßlich auf den Geber des Kunstwerkes, sowie auf die Zeit der Schenkung geschlossen werden. Hans von Solms gehört der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts an, sowie diese Kunstwerke ebenfalls den Geschmack dieser Zeit verrathen." So weit Dieffenbach. — Von dem angeführten Hans von Solms auf den Grafen Johann zu Solms zu schließen, erscheint mir deßhalb gewagt, weil zu derselben Zeit noch die Nachkommen (unlegitime) sich von Solms nannten, deren zu den verschiedensten Zeiten welche als Solms'sche Lehnsleute vorkommen und unter Anderem ein Grabstein in Hermannsstein noch nachweist.

Die folgenden fünf Theilungsurkunden werden unter Nro. 4 des Anhangs hier mitgetheilt.

1420, Juni 25.

Wir Bernhart und Johann Gebrüdere Grauen zue Solms, dun kund und Bekennen an diesem gegenwertigen Brieffe vor Uns alle unsere Erben Und Nachkommen, alle den die ent ansehen, oder horen lesen Umb solche anerstorbe erbe, Herlichkeiden, Schloss, Landt und Lude der Graueschaft zo Solmße und der Graueschaft und Herlichkeyt Pfalkensteyn und Müntzenberg mit Schlossen, Städten, Landen, Luden, Dorffern, gerichten, gebeudern Und aller anderen

Zugehorden also uns sementlichen Und besunder anerstorben Und zu Teyle Worden Und gefallen syn Und auch yn Gemeinschafft Und In ganerbschafft sitzen und in han. Want nu Unser keyner Lybes Erben nit enhait, Darumb so hain Wir Uns selbes bedaichte die kurtz vergänglich Zeyt dem Allemächtigen Gode zu Lobe Und Umb Hayle Und Troste Willen Unser seelen Und besunder Umb nutzt Und Umb nothdurfft Unser Graueschaft Und Herschaft, Burg, Schloß, stende, Lande Und Lude Und Umb missels Und Unwillen, Zweytracht Und Erodts davon kommen, Zu vermyden, Und hain Uns mit guten eigen fryhen Willen, Wiessen Und Worte bedaichtem mudt, mit fryher Wilkort, Underevne, Und mit eynt gebrüdert geerbet Und Vereinigt, Brödern, erben Und Vereinigen Uns mit macht dieses Brieffs mit den Vorgeschrieben Grauenschaften Und Herrschaften, Schlossen, stenden, Landen, Luden und allen Iren Zugehörden, Jematzen hernach geschrieben stehet, Zum ersten so hain Wir eintrechtlich Ueberkommen Und hain gewilkoret Und geredt, Wilkoren und gereden mit Macht dieses Briefs, Wers sache das Wir Bernhart Graue zue Solms obgnth. abegingen ohn Lybes Lehenserben, dann sich so machen Und fügen worden ye dan Johann Unser Bruder Vorgnt. Das der Almechtigt Gott nach synem Lobe Vorsy Und behüde, So ensullen Wir denselben Johan Unsere Bruder oder syn Liebes Lehenserben an den Vorgeschrieben Graueschaften Und Herschaften, Schlossen, Steten, Landen und Luden mit allen Ihren Vorgnt. Zugehörden nit enterben, sonder Wir erben ent Und syn Liebes Lehenserben darmit Zu ewigen tagen Zu haben Und sich der gebruchen on Hindernisse Und Intrag aller mennigliches Von Unsert Wegen ane alles Geverde. Und so bekennen Wir Graue Johan vorgeschriebne, Wer es sache das sichs so fügen Und mache Wurde, das wir abegingen ohn Liebes Lehenserben yn daz Bernhart Vorgnt. Unser Bruder das der Almechtige Gott nach synen Lobe Vor sy, So entsullen Wir denselben Unseren Bruder oder sine Liebes Lehneserben an den Vorgeschrieben Grauenschaften und Herrschaften, schloß, steeten, Landen und Luden mit allen Ihren Zugehörden nit enterben, sondern wir erben ent Und sie Liebes Lehenserben damit Zu ewigen Tagen zu haben Und sich da gebruchen ane Hindernusse Und Intrage aller manniglichs Von Unsert Wegen ane alles geverde. Des Zur Urkundt so hain Wir Bernhart Und Johan gebruder Vorgnt. Unser ieglicher Ingesiegel mit rechtem

Wiessen Ufferichtlich Zur erkentnus dieser Dinge an diesen Brieffe dun henken, Und han semetlich darzu gebeten Unsern lieben getreuwen fründe und Räthe Eberhart Schenken von Schweynsperg den Jungen Unseren Amtmann zue Laupach Und Henne von Bellersheym Unsere Amtmann zue Liche, das sie yre beyden Insiegel auch zue mehrem gezeugnisse an diesen Brieffe han gehangen, das wir Eberhart und Henne itzgeñt. Uns also erkennen besiegelt hain, Umb beede Willen der Edeln Unser lieben gnedigen Junckherrn Vorgñt. by dieser sachen abe Und angewest sin, Datum Anno Dni. Og°· rrrr. Vicesimo Crastino Beatae Johannis Baptistae.

1420, 27. Juni

beurkunden die Grafen Bernhard und Johann in einer sehr weitläufigen Schrift, daß sie Hohen-Solms und Greifenstein zu gleichen Theilen besitzen wollen. Nachdem aufgezählt worden, welche Dörfer Bernhard allein besitzen solle, ist in der Urkunde gesagt: „Ußgenommen ein Hous zue Burgsolms den Dyle Wyße itzt in Hait mit seiner Zugehörde Und die Wyngarten zue Oberndorf die des Vorgñt. Graue Otten waaren, denn Gott gnade Und einen Wyngarten daselbs obendig dem Hobendayle genannt der eygelsbergk die sollen Junkherr Johans Vorgñt. und syner Erben sin, Und damit enfall der Vorgñt. Junkherr Bernhart oder syn Erben nicht zu thun hain, in keyn Wyse an geverde."

1423, 24. Juni.

Auch in dieser Urkunde wird die Theilung, die früher angeordnet war, beibehalten und es wird vieler Details Erwähnung gethan, die anzuführen ohne Interesse wäre.

1432, 16. November.

Durch diese Urkunde wird die Uneinigkeit zwischen den Gebrüdern Bernhard und Johann beseitigt und die Theilung des Besitzes bedeutend vermindert, indem der gemeinschaftliche Besitz der einzel-

nen Theile immer mehr beseitigt wird. In Bezug auf die bisher von beiden Brüdern gemeinschaftlich besessene Herrschaft Greifenstein und Hohen-Solms heißt es in der Urkunde: „So han wir Graue Bernhart dem Vorgñt. Graue Johann Unserem lieben Bruder dagegen Wiederrumb den Willen und Freundschaft gethan So das Hohensolmsche Und Laupach mit Zugehörde Johan Unserem lieben Bruder Vorgñt. werden, die dann Vaste besser sint, dan Gryffenstein Und Langsdorff die Uns Graue Bernhart dargegen werden sollen, Inmassen hernach davon eigentlich geschrieben stehet, Und Umb des Willen, das wir obgñt. Gebrüder in Vorgeschriebener maßen gesunnet und geschlichtet sind, So sin wir nun beede Darumb einer Deylunge in Vorgeschriebener maß oberkommen, So das Uns Graue Bernhart Unseren erben und Nachkommen das Schlosse Gryffenstein mit dem Daele Und Luden dain gesessen mit diesen nachgeschrybenen Dorfern worden Und blyben süllen, Odingen, Catzenfurt, Duphusen, Dileheym, Eringshusen, Wertorf, Berghusen, Asselar, Altensteten, Niederngirmße, Bechlinge, Niedernlempe, Dreyssach, Colshusen, Breidenbach, Holtzhusen, Olmen, Aldendorff, Heysterbergk, Stoghusen, Bieskirchen, Rulshusen, Biessenbergk, mit diesen nachgeschriebenen Wüstungen, Aldendorff Uff der Dille, Dornbergshuß, die zwei Bardorff, eychelshuß, Holtzhusen am ......, Mittelndorf, Hunspach, Hobehusen, Niederhuße, Dapurg, Laerbach, Elgershusen, Bobenberg, Molnheym, Und das Gericht zu Laer, mit allen Landen, Ludden, Fryheiten, rechten“ u. s. w. .... Nachdem nun ausgemacht ist, daß für die Ansprüche der Grafen von Wittgenstein an Greifenstein Bernhard zwei Theile, Graf Johann dagegen nur ein Theil bezahlen solle, fährt die Urkunde fort, wie folgt:

„Darzu ist uns Graue Bernhart unsern erben Und Nachkommen in Vorgeschriebenen maße zue Deyle worden, Langsdorf mit den Luden mit allen anderen freiheiten, Herlichkeiten, rechten, Zugehörden u. s. w. ..... als wir beyde Grauen zue Solms die semptlich Inne gehabt, besessen Und hergebracht hain, nichts Ußgeschieden Ungeverlich .... u. s. w. So ist Uns Graue Johan Unsern erben Und Nachkommen, das Schlosse Hohensolms mit dem Daele Und den Luden darin gesessen, Mit diesen nachgeschriebenen Dorfern zue Deyl worden, die Uns sin Und bleiben sollen, Waltgirmes, Nunheym, Blaspach, Altensteten, Oberlempt, Bernboel,

Altenkirchen, Bischoben, arde, Muderspach, Niedere Weydbach, Obere Weydenbach, Rospach, Wyllerspach, Erde, Frangenbach mit diesen nachgeschriebenen Wüstungen .... u. s. w. So das Wir Graue Johan Unß Erben Und Nachkommen Uns des vorgeschriebene Schlosses Hohensolms mit Zugehörden, In Vorgeschriebenem maze gebruchen haben Und zu ewigen tagen besitzen sollen, damit wir Graue Bernhart Unß erben Und Nachkommen Zur ewigen tagen nit zu thunde, noch nichts damyde Zu schicken haben sullen noch enwollen ane alle geverde .... u. s. w. Darzue ist Uns Graue Johan Unseren erben Und Nachkommenden in Vorgeschriebener maze zu Deyle worden, Laupach die Burg Und Stadt mit den Luden darin gesessen Und der pastorie daselbst, die Wir nun Vorters Lyhen sollen mit diesen Nachgeschriebenen Dorfern, Ruppersburg, Lartenbach, Frienseyn, Voitmannshuß, Rutharshuß, Lantzendorf, Gunthartskirchen, Einhartshusen, Horloff, mit diesen nachgeschriebenen Wüstungen, Obernlaupache, Engelnhußen, der Hoffe zue Stockhusen, der Hoff zue Flensingen, Olsdorff, Crutzehen, Baumkirchen, Obersehen, Girmannshusen, Steynbach, Wymannshusen, Hindernauwe, Seelbach, Luterbach, Winden, Hirsrodt mit allen freyheiten, Herlichkeiten, eigen Luden, rechten, Zugehörden, geboten, Nutzen, Renten, Zinsen, gefellen, Foitkorn, Voithabern, gerichten, gulden, Begriffen, Gudern, Zehenden, Aeckern, Wiesen, garten, Husungen, Walden, Wassern, Weiden, Zollen, Jägereien, Fischereien mit anders alle Und Iglichen Zugehörden, als Wir beede Grauen zu Solms die semplich Inne gehabt, besessen Und hergebracht hain, nichts Usgescheyden" ..... u. s. w.

1436, 23. März.

Diese weitläufige Urkunde geht so in das Detail, daß ich hier nur das Interessantere aus derselben mittheile:

„Wir Bernhart und Johann gebrüder obgnt. Unser erben und Nachkommen sollen auch Stiffter Und schirmer blyben des Closters zue Arnspurg, Und daselbst Dienste Und anderes haben und nehmen, Als wir das semptlichen herbracht han ane Innetragk ...... u. s. w.

Auch so behalten wir obgnt. gebrüder Uns ieglicher sin Deyle

vor sich sin erben und Nachkommenden an den Schlossern und Steten, Minzenberg, Peberßheym, Carsmont, Cransperg, Stornfels, Und darzu die Malemolen Under Mintzenberg gelegen, die Waldschmied zue Bildeln Und den Zehenden zu Dorgewyler, davon Unser jeglicher sin erben Und Nachkommende sich yres Theils gebrauchen und genießen mögen, Unsere Jegliche Parthy zue yrem notze und besten als wir das hergebracht hain sonder Intrag ane geverde.

(NB. Die Auszüge aus den vier vorstehenden Urkunden sind aus dem jetzt in Braunfels befindlichen Hunger Archive, T. I., gemacht worden.)

Nro. 5.

„Wir Philips, Ernst, Eberhardt, Chünradt, Hermann, Adolff, Hans Görg undt Otto, Brüder und Vettern Grauen zu Solms, Herrn zu Möntzenberg und Sonnenwaldt, thun Kundt und bekennen hiemit, vor Unß, Unsere Erben und Nachkommende, daß wir uns erinnert des Bewandtnuß, mit deren Wir einander zugethan, undt alle von einem Stamm erborn und Herkommen sein, Derowegen Gott dem Allmechtigen zu Lob, und mit seiner Göttlichen hilff, zu aufnehmung und Vermehrung Unsers geschlechts, Ehr, Wolfarth, und gueten Nahmens, und Zuvolge Weiland der Wolgebornen Unserer lieben Vorältern, lobseeliger gedächtnüß löblichen, Und nützlichen, Auch bey deren Gleichen und Anderen Hohen geschlechten gewanlichen exempeln, Uns Volgend einigung, Verbrüderung Und erbung, mit einander freundlich Verglichen haben. Thun Auch solches mit güetem fürbedacht und wissen, zu Unserer sambtlichen, und unserer Erben kündtlichen Nutzen, darmit Unsere Kinder Grafen undt Gräfin, Irem standt gemeß nach verleihung des Allmechtigen desto baß erhalten, ufferzogen, und Anderlich die Töchter mit einem mehrerm in Heüraten Außgesetzt werden, und hierdurch den nachkömlingen, weiel Gott gnadt darzu verleihen würdet, Unsere Graff und Herschafften, gegenwärtige undt zukünfftige, unvereußert in Sollmischen geschlechtern bleiben mögen. Derowegen und erstlich so sollen und wollen Wir uns, Unsere Kinder, und eheliche leibßerben, allerseits wie Wir Itzundt oder hinkünfftig von Unß undt dem Stam und

Namen Solms erboren werden, einander Brüderlich, Vetterlich, freundlich und Trewlich meinen, Unß in einander mit Ungepür weder zu unfreundtlichen worten, oder werken nit anregen noch Verhetzen lassen. Im Fall aber sich zwischem Uns oder Unsern Kindern einige mißverstende und Irrungen ereugen, und Zutragen Würden, sollen und wollen Wir, und Unsere Erben, mit Unfreundtlichen schriften, worten oder werken, einander nit Angreiffen, sondern einer den Anderen seines habenden Rechtens oder gefaster meinung schrifftlich in der güete berichten, Da aber einer oder der andertheil darmit nit gesettiget, noch zuefrieden were, Uff daß dann durch weitleufftige rechtfertigung ferner Uneinigkeit und Unfreundtschafft nit zuenehme, Da sichs dan Zutrüege daß Zwischen Unß oder Unsere erben mißverstande, die seien gering oder Hochwichtig entstunden, Und wir oder Unsere Erben deren in der güete sich nit selbst verglichen köndten, so soll Unnser Yder in Monatsfrist einen Freund oder zwen geben und durch ein samtschreiben Vermögen, welche solche Irrungen zu verhören, Und in der güete Zu vergleichen Understehen, Auch im fall die zweite umbsonst were, einen SPruch Zuethun, oder wofern dieselben Zweispaltig einen Obmann Ires gefallens zu erwehlen, ordnung des Prozeſſ, nachdem die sachen wichtig, oder die nott erfordern möchte, Zuegeben macht haben, und waß dergestalt gesprochen eß darbey ohne Alle Appellation und Reduction bleiben soll. Wir und unsere Erben sollen und wollen auch, einander zum besten befürdern, schaden und nachtheil soviel möglich, helffen fürkommen. Derowegen im fall Unser, oder Unserer Mannß Erben einer, von Jemants hohes oder niedrigs stants, Uber rechten erbieten, mit Unrechtem gewalt, oder Vehden, angegriffen würde, und derselb andern Grafenn zue Solms, schrifftlich oder mündtlich zuewissen thete, so sollen die anderen Agnaten Grafen zue Solms, nachdem sie dessen Verstendiget alsbalt Irem Verwandten, mit Rath und That Unsenmlich beyfall thun, so viel Ihnen müeglich, doch waß für Costen deßwegen uffginge, soll der Jenig, welchem solche hilf geleistet, tragen, so lang er deren bedarf, und soll keiner sich mit seines Agnaten wiedertheil vergleichen, oder demselben beyfall oder fürschub thun, weder heimlich noch offentlich, gar in keinem Wege, Incrafft dieser freundlichen Vereinigung, so Unser oder Unserer Erben einer versterben, und Unmündige Kinder verlassen würde, Denen keine Vormünder im Testa-

ment verordnet, soll der Altest under Unß, oder Unserer Erben, in Zeit zuetragenden falls, die anderen Grafen zue Solms, auch sonst die nechsten freunde, Uffs fürderlichst zuesammen beschreyben, Und alsdan solchen Unmündigen, notwendige Vormünder wehlen, auch die Regirung in mittelst dermaßen bestellen, darmit keine Gefahr, oder Schaden den Unmündigen enstehe, Zum Andern, darmit unsere Graf und Herrschaften, gegenwärtige und zuekünftige, sambt deren Und Anderm anererbten Landen, leuten, liegenden güetern, Renten, gefellen, Nutzungen, gerechtigkeiten, Wie die Namen haben mögen, davon nichts ausgenommen, desto mehr Unvereußert, Und Zue Unser und Unserer Erben der Grafen zue Solms Unterhaltung bey einander pleiben mögen, so sollen und wollen Wir und Unsere Erben Von allem so nechstgemelt, Und ein Yder von seinem Vatter und Mutter, oder sonstenhero ererbet hatt, oder hinkünfftig ererben würt, (Außerhalb der barschafft) nichts erblich Vereußern, weder durch Keuff, Verkeufe, Versätz, gifften, Testamenten, Ubergaben, noch in waß wege diß geschehen köndte, oder nahmen haben möchten, eß were dan sein oder der seinen notturfft, oder besondere gelegenheiten, zu erhaltung Treu, Ehren, glaubens oder Verbesserung Landt und Leuten. Uff diesen fall, da etwaß andern würklich Pfantweiß einzueraumen, sollte eß den Agnaten zuvor angebotten, Und der Vorzug und einraumung, denen für anderen gegünnet werden, Da aber in seiner Agnaten Prüder oder Vettern Grafen zue Solms gelegenheit oder vermögen nit were, den Pfantschilling darzueleihen, soll dem und obgesetzter maßen gelts bedürfftig bevorstehn, Anderen seine güeter zu versetzen, Doch das solches keinem höheren stants, Auch nit Erblich, noch mit anderen geferlichen Handlungen dardurch den Agnaten ungepürent Zuedritt verhindert, geschehe, oder züegang, und den Agnaten die wiederlosung in allen Verschreibungen, darinnen daß Kauff oder Pfandtgelt, mit seinem Rechten waren Namen und quantitet außgedruckt sey, Zue jeder Zeit vorbehalten werde, Zue solcher Ein oder wiederlosung der Verkauffende oder versetzende teil einem Sohn, Pruder oder Vettern, Grafen zue Solms, da erß an sich selbsten Zue lösen in seinem Vermögen nit hette, mit seinen Reverßbriefen, die er von den keuffern nehmen, auch andern gebürenden Mitteln, nach bestem Vermögen zuverhelffen schuldig und Pflichtig sein, und gleichwol in solchen einlosungen die nehern Verwanten den Vorbrit haben, Auch dem versetzenden und Principal debi-

torj oder seinen Erben die wiederkeuf Jederzeit wan sie wiedert zum Vermögen kommen zuthun fürbehalten, und erleubet sein sollen. Ferners so sollen und Wollen Wir oder Unsere Erben, Unsere gegenwärtige oder künftige Graff und Herschafften, Landt, Leut, güeter, Zinß, Renten, wie solche Nahmen haben mögen, gentzlich oder zum theill, nimmermehr nit zue Lehen machen, noch Ufftragen, Daß geschehe dan mit aller der Zeit lebenden Grafen zue Solms guetem wissen und willen. Wir und Unsere Erben sollen und wollen Auch in Verehelichung der Dochter dahin sehen und handeln, das dadurch an Unseren Landen und Leuten, Zinß, und Renten nichts Abgehe, noch Erblich Vereußert werde, Das Auch die Dochter nach Uraltem herkommen, Wan sie mit einer namhafften Ehesteuer und sonsten mit kleidungen Und geschmüth Versichert und Versorget sey, für dem Ehelichen Beylager einen Verzicht dieser Erbeinigung gemeß schweren Und in schrifften von sich geben sollen, Eß soll auch keiner Unser Erben, seinem gemahel etwas an Landen, leuten, Erbgüetern, Renten oder Zinsen, in Wiedumbs, Wiederlegungs oder morgengabs nahmen, und Verschreibungen, Erblich mitgeben oder verschreiben, Im fall auch einer in Unserm geschlecht, ein Graff zue Solms, der hette Eeliche leibßerben oder nit, seine Graf-Herschafften, guter, Zinß, Renten und gevell, Zum nachtheil seiner Kind oder Agnaten mit fürsetzlichen Unnöthigen schulden oder anderswegen zum theil oder gentzlich beschweren, vereußern oder in Abgang geferlicher weiß kommen lassen wollte, Darumb sollen Ihnen seine Vettern und verwanten in der güete zue besprechen und Zu verwarnen haben, Und im fall solches nit statt finden würde obgesetzter maßen mit demselben für freunden Vorkommen, Und sich bescheiden lassen, Auch der freunde Spruch in allewege geleben, sich solchem bescheidt und erkantnuß, weder für sich selbsten, noch mit Rath und hilff gleiches oder hohers stantspersonen noch menniglichen weder mit Worten oder werken, nit widersetzen, bey Verlust des beschuldigten theils guten Namens biß solang der Ungehorsam oder Verthünlichen Wesens beschuldigte, sich genugsam zur besserung erkläret und gegen seine Prüder und Vettern versünet hätte, Doch den nechsten Agnaten und Erben, in solcher occupation ihr recht fürbehalten. Da auch Unser der Grauen zue Solmß einer oder mehr, für andere Bürg zue werden, angelangt würde, Uf das er oder sie dan hinkünfftig, sich anderer Leut halben, desto baß für schaden verwahren

und hüeten mögen, soll der oder dieselben, so zu Bürgen angesprochen erhafft unserer habenden einigung Bürg zu werden nit gebüre, zur entschuldigung fürwenden, Aber gleichwol mit aller Grauen zue Solms so Ihrer mündigen Jaren, sonderlich deren welche in der Regierung sein, Rath zu handeln macht haben, Eß were dan die Summa so gering, oder sonsten die Umbstende dermaßen geschaffen, daß der Graffschafft kein beschwerung oder Nachtheil darauß zue besorgen, Zum dritten Wollen Wir bei allen Unseren gnedigsten und gnedigen Herrn, underthenigst, underthenig und mit Bleiß sambtlichen ansuchen Und Pitten, daß die Lehen so einer oder der andere theil allein empfangen hatt, mogen Unß allen zue gueten und sambtlichen geliehen werden, Dieweil ohne das Unß als Agnaten nach eines oder des anderen absterben, die Successio von rechts wegen darinnen eignet und gepüret, auch billig gedeien und Vorbehalten sein solle, Sonstensoll ein Aeltister Graff zue Solms, die von Unseren Graff und Herschafften herrürende gemeine Solmische oder Münzenbergische Lehen, nach altem Herkommen, anderen seinen Agnaten mit zum besten leihen, und Copias den anderen Grauen zue Solms mittheilen, sich uf Künftigenfall, der belehnung, Und in Andern sachen in denen Abschrifften haben berichts zue erholen. Letzlich Demnach in Unseren der Grafen zue Solms heußlichen Wohnungen von Weilandt den Wolgebornen Unsern freundlichen lieben Vorältern seeliger gedächtnuß Vor mehr dan Hundert Jaren Burgfrieden und freyheitet gestifftet, solche auch biß uff gegenwertige Zeit, Also im brauch Und Uebung gehalten worden, Wie auch bey den Wolgebornen Unseren Vettern Und Schwägern Grafen zu Nassaw, Und andern benachbarten Hern und Freunden in gegenwertiger Zeit gebreuchlich sein, Als wollen Wir solche mit Ihren Inhaltungen, begriffen Conditionen, und Poenen, gegen die Verbrecher zu üben, himit ernewert, Wiederholet, Und einander in crafft dieses zu halten zuegesagt und verschrieben haben,

Wir behalten Unß himit bevor, Alle Zwischen Uns, Und Unsern Vorältern, Uffgerichte Brieff, Verträge, und einigungen, in Iren cräfften zue pleiben, Alsferne sie dieser Unserer Prüderlichen Vergleichung nit Zuewieder sein, Solches alleß Haben Wir einander mit Handtgebenen Trewen, an eines geschworenen Aidts statt, trewlich für Unß und Unsere Erben zuehalten, Versprochen und Zuegesagt. Wollen und befehlen auch allen Unsern Erben Und nach-

kommenden, in Unseren Graff und Herschafften, das sie Im Sechtzehenden Jahr Ihres Alters diese Erbeinigung gleichfalls Zuehalten, geloben Und schwören, Darzu Von Ihren Altern, Vettern, freunden, Vormündern, und denen so Ihrer deßwegen mächtig sein, mit Ernst angehalten, Und denen Vor solcher Würklichen lobung, und schwerung, keine Huldigung und Regirung der Unterthanen, bißolang sie nechstgesetzter maßen, diese einigung bestettigen, geloben Und schweren gestattet werden solle, Hierinnen sollen außgeschlossen sein, alle geferde, argelist, sünde und einreden, Wie solche Namen haben mögen, davon nichts Außgenohmmen. Dan Wir Uns, für Uns, Unsere Erben, und nachkommen, Ver Zeihen Und begeben, aller Undt Jglicher gnaden, Privilegien, freiheiten, ordnung, Atzung und Verdingung, van wem daß geschehen were, oder würde, Und hierwieder sein mochten, Uns deren nimmermehr zu gebrauchen, weder heimlich noch offentlich, auch nit zu gestatten, daß durch andere hierwieder fürgenommen werde, alleß getrewlich Und ohne geverde. Dessen zue Warem Gezeugnuß, Und Urkund haben Wir dieser Erbeinigung Drei gleichlandent original Uf Pergamen bringen lassen, mit eigenen handen Underschrieben, Und mit Unsern Anhangenden angebornen Insigeln besigelt. Unß, Und Unsere nachkommende Erben dessen alles Zuebezeugenn, Und sie damit Zueverbinden, alles getrewlich Und ohne geferde, Geben Und geschehen in Unserm Closter Arnspurg, uf Mittwochen den ein Und Zwantzigsten tag May. Anno Ein Tausenndt fünfhundert Und Acht Undt Siebentzigkh.

Ph. G. zu Solms Her zu Münzenberg. mpp. — Ernst Graf zu Solms. — Eberh. graff zu Solms Landdrost in Westphalen.

Chunradt Graue zu Solms. — Herman Adolff Graüe zu Solms. — Hans Görg graue zw Solms &c. mpp.

Otto graue zu Solms."

Diese Urkunde ist mit Beibehaltung der Orthographie hier mitgetheilt; sie ist auf Pergament geschrieben und die sieben daran befestigten Wappen sind gut erhalten; sie ist die einzige von den drei Originalurkunden, welche bis jetzt aufgefunden wurden, und wird im Archive zu Laubach verwahrt; — wieder ein Fingerzeig für sorgfältige Aufbewahrung wichtiger Urkunden!

Das hiesige Exemplar wurde zu größerer Sicherheit von den Paciscenten im Kloster Arnsburg aufbewahrt.

Nro. 6.

Im Jahre 1174 hatte der Abt Gerhard von Eberbach das Glück, Eberbachs Familie mit einer neuen Tochter vermehrt zu sehen. Sie war die bis auf den jüngsten Tag der deutschen Klöster in unversehrtem Flor gestandene Abtei Arnsburg in der Wetterau. Ihr Ursprung war sehr glänzend und wird von Gerhard, der auch selbst die Colonie dahin führte, in dem Stiftungsbriefe (dem zweiten) umständlich berichtet. Die Geburt dieser vierten Tochter hatte mit der ihrer Mutter darin eine besondere Aehnlichkeit, daß auch sie aus dem Verderbnisse einer anderen Klostergemeinde hervorging.

Konrad von Hagen und Arnsburg, einer der ersten Reichsdynasten, hatte mit seiner Gemahlin Lutgard 23 Jahre früher (1151) zu Altenburg, nicht weit von Arnsburg, ein Kloster gestiftet und unter Aufsicht des Abtes von Sigeberg (Siegberg) dem Institut des h. Benedikt gewidmet. Die Ausstattung war ansehnlich und für das Wohl der Mönche war so gesorgt, daß sich von dieser Pflanzung das beste Fortkommen hoffen ließ. Dennoch wollte sie nicht gedeihen, ja sie fiel augenscheinlich so zurück, daß sie kaum ihren Stifter überlebte.

Sein Sohn Kuno, der sich von einem zu seiner Residenz neu erbauten Schlosse Münzenberg zuerst den Namen beilegte, sah mit Wehmuth den Verfall, wodurch die fromme Absicht seiner Eltern vereitelt ward. Eben so religiös wie jene, überdachte er das Mißgeschick ihrer Stiftung und sann auf Mittel, sie zu erneuern und ihr eine zweckmäßige Richtung zu geben. Um seinen, nur noch im Allgemeinen entworfenen Plan ungehindert ausführen zu können, hielt er es für nöthig, vorerst das Kloster Altenburg von der Abtei Sigeberg los zu machen und sich mit seinen Gütern und Renten zuzueignen. Er ging also den Abt mit Bitten und Anerbietungen inständig an und war so glücklich, die Einlösung vollkommen zu erwirken. Er empfing das Kloster Altenburg, seinen ganzen Fond, die kaiserlichen und erzbischöflichen Bestätigungsbriefe zurück und ward unbeschränkter Herr über die Stiftung.

Nun rückte Kuno mit seinem Plane im Detail vor. Entschieden für ein ganz neues Kloster, ging er nur noch mit sich zu Rathe, durch welchen Orden er seinen und seiner Eltern Zweck auf die sicherste Weise erreichen möchte. Nach langer Unentschlossenheit fiel er endlich, wie inspirirt, auf das Institut von Cisterz („Inspiratio sibi divinitus consilio, toto desiderio transtulit animum ad ordinem Cisterciensium“ bei Gud. T. I pag. 264); und da er sich wirklich von einem höheren Geiste dazu bestimmt glaubte, so sprach er sein projectirtes Kloster diesem Orden zu.

Wahrscheinlich hatte ihm der noch frisch blühende Ruf des seligen Bernhard den Wunsch eingeflößt, aus dessen eben auch noch sehr berühmter Pflanzschule Clarevall eine Colonie zu erhalten; und ein glücklicher Zufall schaffte ihm bald die schönste Gelegenheit, sein Anliegen am rechten Orte persönlich vorzubringen. Als Reichserbkämmerer besuchte er den kaiserlichen Hof zu Kaiserslautern („veniesque ad curiam regalem, que Lutra dicitur“ bei Guden. Kaiserslautern verstehe ich darunter, weil bekanntlich dort ein königlicher Pallast war, von dem die Stadt Kaiserslautern genannt ward) und traf dort den Abt Pontius von Clarevall, der mit Kaiser Friedrich wegen seiner Aussöhnung mit dem Pabste Alexander Unterhandlung pflog. Diesem eröffnete er sein Herz und bat sich von ihm für das dekretirte Kloster eine Pflanzung aus. Pontius zeigte sich dazu geneigt; weil er aber eben von seinem Kloster weit und wegen des zu besorgenden Geschäftes auf ungewisse Zeit entfernt, Clarevall aber selbst durch zwei kurz vorher von ihm nach Ungarn und Spanien geschickte Colonien erschöpft war, so wies er Kuno an das nähere Eberbach und gab dessen Abt Gerhard auf, den edlen Stifter mit der verlangten Pflanzung zu befriedigen. Für Gerhard war dieses bei seiner zahlreichen Familie ein sehr willkommner Befehl. Er säumte daher auch nicht mit den Anstalten und brachte durch vorläufige Unterhandlungen mit Kuno Alles in Richtigkeit. Wahrscheinlich ging er selbst vorher an den für das neue Kloster bestimmten Ort, um auszuspähen, ob und wie dessen Lage in sein und des Ordens System passen möge. Das Resultat dieser Beschauung war vielleicht eine Aenderung im Plane Kuno's. Dieser hatte vorher das von ihm eingelöste Kloster Altenburg der neuen Colonie zur Niederlassung gewidmet; nun ging er aber davon ab

und wies derselben sein nicht weit davon und ohne Zweifel zweckmäßiger gelegenes Schloß Arnsburg zur Wohnung an.

Nach diesen Präliminarien ernannte Gerhard die regelmäßige Zahl von Mönchen und Conversen, gab ihnen Ruthарden zum ersten Abt, führte sie selbst an den Ort ihrer Bestimmung und präsentirte sie Kuno und seiner Gemahlin Lutgard in ihrer Residenz zu Münzenberg. Um ihre Stiftung feierlicher zu machen, hatten Beide einen ansehnlichen Kreis von Edelleuten, Ministerialen, Freunden und Verwandten auf ihre Burg eingeladen, in deren Gegenwart sie der neuen Colonie ihr Schloß und Dörfchen Arnsburg mit allem Zubehör einräumten, das vorige Kloster Altenburg mit seinem Fond, seinen Rechten und Privilegien übergaben, das neue von aller weltlichen, selbst ihrer eigenen Gerichtsbarkeit auf immer lossagten und sich in demselben für sich und ihre Nachkommenschaft die Grabstätte wählten. So erzählt der Abt Gerhard selbst im Stiftungsbriefe den Ursprung des Klosters Arnsburg (bei Guden. T. I. pag 263), der vierten und letzten Colonie von Eberbach, die aber auch alle anderen überdauerte und bis in unsere Zeiten mit ihrer Mutter in unzertrennter Verbindung stand. Von außen war sie schon bei ihrer ersten Anlage reichlich gesegnet, aber im Innern wollte sie nicht sogleich nach Wunsch anwachsen und hatte in den ersten Zeiten einige Rekrutirungen aus ihrem Stammkloster nöthig. Sie überstand aber die nicht zu lange Krise und nahm in der Folge auch von dieser Seite so glücklich zu, daß sie die Fruchtbarkeit ihrer drei Schwestern, ja der Mutter selbst, nicht zu beneiden hatte.

Nro. 7.

Man bemerke, daß die Güter (die sogenannten Wegebach'schen) mitten in Hessen lagen und offenbar aus der alten felsbergischen Erbschaft Boppo's von Reichenbach oder wenigstens von ihm herrührten, daß alle genannten Vasallen Hessen waren und daß endlich sich unterschrieben: Graf Arnold von Willofsbach, Rentwig von Homberg, zwei Herren von Kirchberg, einer von Zenre, einer von Röddenau und einer von Mühlbach. Und nun soll dieser Heinrich von Wegebach ein Solmser sein? — Daß übrigens damals Heinrich (II.) von Reichenbach, Enkel

Poppo's, auch von Ziegenhain genannt wurde und mit Volkwin von Naumburg und Friedrich von Ziegenhain zusammen eine Urkunde vom Jahre 1196 unterschrieb, zeigt die Urkunde bei Wenk Th. II., Nr. 91, S. 128, wo der Erzbischof Konrad von Mainz einen Güterverkauf an Aulesburg bestätigt. Im Jahre 1207 willigt Heinrich von Wegebach in die Verleihung des Reichenbach'schen Patronates an den deutschen Orden; daß er kein anderer als der Ziegenhainer sein konnte, habe ich schon oben gezeigt. Im Jahre 1209 war Graf Heinrich (II.) von Reichenbach mit Friedrich von Ziegenhain bei einem Vergleiche des Abtes von Hersfeld und des Konvents St. Albani von Mainz mit dem Kloster Annaberg bei Kassel, über Reimundshausen, ein Filial von Weimar (bei Grebenstein); Wenk Th. III., Nr. 96, S. 94. Im Jahre 1213 schlichtete Erzbischof Siegfried II. von Mainz eine Fehde zwischen den Herren von Schartenberg und Gudenberg an der Diemel und ihren Helfershelfern von Gasterfeld, Gropen, Brackel, Pyrmont; hiebei spielten Friedrich von Ziegenhain und Heinrich von Wegebach die Rolle der Vermittler, nebst Albert und Hermann, Grafen von Schauenburg bei Kassel, und Hermann von Waldeck. (Unter der Urkunde hat sich Heinrich von seinem Schlosse Wildenberg benannt, welches Wenk nicht irre gemacht haben würde, wenn er die Bedeutung von Wegebach gewußt hätte.) Hier spricht schon die Vergleichung mit der vorhergehenden Handlung für die Indentität Heinrichs von Reichenbach und Wegebach, so wie dann ein Graf von Solms, der keine ziegenhainischen oder hessischen Güter besaß, gleich Friedrich von Ziegenhain, dem thüringischen Prinzen, welcher Ansprüche an Wildungen, Ziegenhain, Reichenbach und Stauffenberg hatte und an seine Tochter, Sophia von Magdeburg, Wildungen, Keseberg und andere Schlösser vererbte (Guden. I. p. 599), schwerlich eine solche Würde erlangt haben würde. (S. Urkunde in Guden. Cod. dipl. Th. I., Nr. 162, p. 425.) Von nun an kommt Heinrich II. von Ziegenhain oder Reichenbach, der Enkel Poppo's, fast immer mit seinen Söhnen Wigger und Heinrich III., und dessen Bruder Gottfried — gerade zweien Personen, welche Wenk seinem Pseudo-Grafen Heinrich von Wegebach (Solms) zuschreibt (Th. III., S. 142) — bis 1231 vor, und es wäre unbegreiflich, wie Wenk die Identität desselben mit Heinrich von Wegebach und seinem Sohne Heinrich, welche

ebenfalls bis 1131 zusammen genannt werden, nicht hätte einsehen können, wenn er nicht den Namen Wegebach von einem Schlosse oder Wohnsitze abgeleitet (so daß derselbe nicht von einer Linie zur anderen herüberspringen durfte) und wenn er nicht überhaupt sich vorgenommen hätte, eine Lücke in der Solmsischen Geschichte auf diese Art auszufüllen. (Wenk III., S. 140.) — Man nehme nun alle angeführten Umstände zusammen und vergleiche sie mit der Hypothese, nach der die Grafen von Solms in alle diese hessischen Angelegenheiten verwickelt gewesen wären, und man wird es sehr unwahrscheinlich, ja unmöglich finden, daß die Grafen von Solms den Namen Wegebach oder Waybach führten; sie hatten schon 1129 ein Schloß Solmese, wonach sie sich benannten, und in der Nähe des Dorfes Weidebach erweislich im 12. Jahrhundert noch keine Besitzungen; sie würden sich auch am wenigsten nach einem elenden Dorfe ohne Berg und Burg genannt haben. Nach diesem wird man nun auch zugeben, daß Boppo von Hollende (Hohenlinde), ein Bruder Gottfrieds von Wegebach (1114—1170) — zwei Namen, die in der solmsischen Geschlechtstafel fast nie vorkommen — ein Graf von Ziegenhain war. Da dieser Boppo kinderlos starb, so ist ungewiß, in wessen Hände jenes jetzt gänzlich verfallene Schloß gerathen ist. S. Rommels Gesch. v. Hessen, B. I., Seite 162 und 163 in den Anmerkungen.

Nro. 8.

„In dem Namen der heiligen Dreifaltigkeit, Amen. Wir Reinhart und Friedrich Magnus bede Grauen zu Solms und Herrn zu Minzenberg, Gevettern, bekennen, für uns, unsere Erben und Nachkommende, in und mit diesem gegenwärtigen Theilungsbuch offentlich, Nachdem weiland der Wohlgeboren Herr Philipps Graue zu Solms und Herr zu Minzenberg, Unser lieber Herr Vater und Anherr, seeliger Gedächtnuß, in nechsten erschienem vier und vierzigsten Jahre, Freitags den 3. Octobris, in Gott von diesem Jammerthal seelichlich verschieden, und durch solchen leidiglichen Abgang alle seiner Liebden Graue- und Herrschaften, Land, Leut, Oberkaiten, Herrlich- und Gerechtigkeiten, Gefelle, Jnkommens und anders uf uns beide vermöge seiner Liebden ufgerichten Testaments

auch sunst von gemeiner Recht wegen, geerbt, wie wir auch solchen Erbfall also adirt und angenommen, volgents auch denselben sampt allem, so darin gehörig, bis anher onvertheilt, doch in Gestalt einer ongefährlichen vetterlichen Mutschirung innegehabt und besessen haben, und aber wir beiderseits bei uns bedacht, da solche Gemeinschaft, oder auch Mutschirung unser anererbten Graf- und Herrschaften, Land und Leute, also fur und fur bestehen sollte, daß dadurch, wo nit zwischen uns selber und unseren Dienern, doch hernachmals etwann zwischen unseren Kindern, und derselben Dienern allerlei Onrichtigkeit und Zwitracht sich zutragen mögte, Solchs alles zuvorkommen, auch vetterliche Einträchtigkeit, Liebe und Frundschaft, (Inmaßen wir dann beiderseits obgedachten Unsern lieben Herrn Vattern und Anherrn seeliger solchs zugesagt) zwischen uns, unsern Kindern, Erben nachkommenden, auch Dienern und Unterthanen, zu erhalten,

So haben wir uns nechst hievor eins fruntlichen Beikommens und Unterredung solcher endlichen Erbtheilung halber, uf den achtzehnden Tag des nechstnerschienenen Monats Octobris gein Liech bewilligt, allda wir auch bei einander erschienen. Die Noteln so wir solcher Erbtheilung halber beiderseits eigner Hand gestellt gehabt gegeneinander gehalten. Uns darüber vetterlichen unterredt und endlich miteinander frundlich verglichen, auch in dem irrigen durch etlich wenig Unsere sonders vertraute Diener, vollends vergleichen lassen, und daruff im Namen Gottes, solche unsere Erbtheilung, uns, unseren Kindern auch Land und Leuten zu gutem, heut dato endlich geschlossen haben, inmaßen unterschiedlich hernach geschrieben steht,

Erstlich haben wir die beiden Haupt-Amt, Liech- und Redelheim gegeneinander in diese Theilung gesetzt, und deren jedem seine Unter-Amt und Kellereien, Land, Leut, Inkommen, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, Nutzungen und Beschwerungen. Soviel derem Jedem solcher Hauptamt anhängig, auch sunsten am bequemsten gelegen und sich schicken wöllen, zugeeignet, Wie unterschiedlich hernach folgt.

Das Licher Theil, mit seinen zugeeigneten Unteramten, Kellereien, und anderem wie obensteht, So uns Graue Reinhardten in dieser Theilung erblich verordnet und zugestellt,

Erstlich das Amt Liech (Liech Schloß und Stadt), die Dörfer Södel, Wonbach, Ettingshausen, Münster, Oberbessingen, Hatten-

rode und Niedern-Albach, sammt aller derselben Burgern, Inwohnern und Unterthanen, geistlichen und weltlichen. Item Hundert Gulden, jährlichen Wiederkaufsgulten, uf der Gemeinde zu Echzell. Item noch funfzig Gulden Gold, in Gold, so uns Graue Reinharden an den achthundert Goldgulden uf dem Zoll zu Lahnstein, nach beschehener unser beider Vergleichunge herraußer gebühren, und uns vorgenannter unser Vetter Graue Friedrich Magnus jährlichs Cathedra Petri, reichen und aufrichten solle, doch seiner Liebden, die Ablösung derselben mit tausend Goldgulden in Gold jederzeit haben zu thun, vorbehalten,

Item die funfzig Gulden Manngeld uf Jülich, und dann die sechs Gulden, acht Tornes jährlichs uff Aschaffenburg fallend.

Das Amt Butzbach, sammt seiner Zugehörung, Butzbach, Grüningen, Weissel, Eberstadt, Hergern, Hausen,

Das Amt Solms, sammt seiner Zugehörungen, Solms, Schloß und Thal, Schelnrod, Nauheim, Ghrms, Blasbach, Erde, Franckenbach, Wilssbach, Altenkirchen, Oberweidbach, Rossbach, Bischoffen, Mudersbach, Arde, Bermol, Altenstedten, Oberlemp, Goßlingshausen,

Das Amt Cleeberg, sammt seiner Zugehörung, Cleeberg, Oberndorf, Ebersgünß, Obernkleen, Die Schmitten,

Das Amt Bylmar, sammt seiner Zugehörung, Bylmar, Arfurt, Glappach der Hof,

Folgen die geistlichen Lehen in das Liecher Theil gehörig:

Die Pfarr zu Lich, zehen Canonicathe daselbst, Pastorei zu Erde, Pastorei zu Aldenkirchen, ein Vicarei die Solmes, Nicolai, Pfarr zu Blasbach, die Pfarr zu Wanbach, die Pfarr zu Solms, die Pfarr zu Königsberg sammt Altar daselbst und das Filial zu Altenstedten, Pfarr zu Krombach, Pfarr Weidbach, die Pfarr zu Butzbach sammt dem Altar.

Folgen Pfarren, so das Stift Lich zu nominiren und wir Graue Reinhart und unser Erben zu präsentiren haben:

Drei Vicareien im Stift Lich, Trinitatis, Johannis und Anne, die Pfarr Hoyngen, sammt dreien altaribus, Beate Virginis, Catharina et Sebastiani, und ist die Pfarr zu Langsdorf ein Filial gein Hoingen,

Der Altar beate Virginis in Langsdorf,

Die Pfarr Bellersheim sammt beiden altaribus, Nicolai und Margarethe,

Die Pfarr zu Mönster, die Pfarr zu Niederbessingen, Die Pfarr zu Villen, die Pfarr Obernohmen, Die Pfarr Eychen, die Pfarr Grunawe, die Pfarr Vilwel, die Pfarr Bonamesa.

Es sollen auch weiter uns Graue Reinharten und unsern Erben folgen und erblich zustehen, die Herrlich- und Gerechtigkeit, samt dem Pfandtschilling uff der Stadt Bacharach mit den Weinen, daselbst jährlich fallend,

Desgleichen sollen uns und unsern Erben, die Wein, so jährlichs uff den Solmischen Wingarten zu Bilbel erbaut werden und gefallen, auch erblich zustehn und folgen,

Alle oben erzählte Oberamt und Kellereien mit allen und jeden ihren Ingehörigen Leuten, Burgern, Inwohnern, Geistlichen und weltlichen. Auch allen und jeden Inkommen, Nutzen, Gefällen, Beden, Steuern, Zinsen, Renthen, Freiheiten, Oberherrlich- und Gerechtigkeiten, auch Gerichten, Hofischen und andern Geboten, Verboten, Bußen, Wüstenungen, Wälden, Sträuchen, Felden, Wildbannen, Jagden, Wassern, Weiden, Schäfereien, Mühlen, Mühlstetden, Fischereien, Teichen, Teichstedten und sunst allen anderen Inn- und Zugehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, wie die Namen haben mögen, nichts ausgenommen. Sollen uns Grauen Reinharten obgemeldet, unseren Erben und Nachkommenden erblich und eigenthümlich folgen, zustehen und bleiben.

Wir haben auch vor Dato in Kraft des obgemeldeten, unsers jüngsten Abschieds zu Liech, ufgericht, alle solche Privilegien, Briefe, Schriften, Register und andere schriftliche Urkunden zu obgemeldeten Amten und Kellereien gehörig und darüber sagende, zu unsern Handen empfangen.

Das Redelheimer Theil mit seinen zugeeigneten Amten, Kellereien und andern Zugehörungen so uns Graue Friedrich Magno in dieser Theilung erblich verordnet und zugestellt:

Erstlich das Amt Redelnheim, Redelnheim, Schloß, Dorf und Thal, Praunheim, Niederursel, Niederrode,

Das Theil, Oeffnung und Gerechtigkeit am Schloß Bilbel.

Item achthundert Goldgulden in Gold, jährlicher ablösiger Gulten uff den Zoll zu Lahnstein, Cathedra Petri fällig, und dann die vier und vierzig Gulden, zwölf Albus jährlichs uff Höchst fallend.

Das Amt Assenheim, Assenheimer Theil am Schloß und

dann Petterweil, der Fleck mit allen seinen Inn- und Zugehörungen zum halben Theil.

Das Amt Laubach, Laubach Schloß und Stadt, Rupprechtsburg, Freienseen, Wedderfelden, Ilnsdorf, Gunterskirchen, Einardtshausen, Lartenbach, Utpha, Horloff. Treyß, Inheiden,

Folgen die geistlichen Lehen in das Redelnheimer Theil gehörig:

Die Pfarr zu Redelnheim samt zweien Altaren, die Pfarr zu Heckstadt, die Kirch bei Eschborn, die Kirch zu Kreuzen, die Kirch zu Weißenkirchen, die Pfarr zu Petterweil, Pastorei zu Erlenbach, Pastorei zu Dortelweil, die Pastorei Laubach samt dreien Altaren, die Pfarr Gunterskirchen, Pfarr Wedderfelden, Ruppertsburg hat ein Pastor zu Laubach zu leihen, Ocarben hat ein Pastor zu Petterweil zu leihen,

Nun folgt hernach was uns Graue Reinharten und Graue Friedrich Magnussen und unsern beiderseits Erben in Gemeinschaft unvertheilt zugleich bleiben und zustehen soll,

Zum ersten Minzenberg, das Solmisch Theil an Schloß und Stadt daselbst. Das Dorf Dreysa bei Minzenberg zum halben Theil,

Pfeddersheim, Arnsburg.

Die funfzig Gulden jährlichs Manngelds uf der Churfürstlichen Pfalz fällig.

Der Hof zu Frankfurt.

So auch in obenerzählter Erbtheilung etwas vergessen, und ausgelassen worden wäre in die spetificirten Amt oder Dorf nit gehörig, welcherlei das wäre, das soll auch gemein sin und bleiben,

Desgleichen sollen auch alle Briefe, Register und schriftliche Urkunde über solch obenbestimmte Herschaft und Güter sagend und dazu gehörig auch gemein sein, wie dann dieselben dergestalt gen Arnsburg in das Gewölb uff dem Schlafhaus in einen Kasten mit zweien anhängenden Schlossen, deren Schlüssel jeder Theil einen hat, gelegt worden, und daselbst uns und unsern beiderseits Erben, zu unser Nothdurft in Gemeinschaft verwahrt liegen bleiben sollen.

Vorsehungen wie es unser jedes Erbtheils halben gehalten soll werden: Wir obgenannten Graue Reinhart und Graue Friedrich Magnus haben uns auch einmüthiglich mit einander verglichen, und einander, vor uns, und unsere Erben treulich zu halten versprochen und zugesagt. Daß alle und jede obbeschriebene Amt und Dörfer

in jedem Theil unveräußert beieinander bleiben sollen mit aller ihrer hohen und niederen Oberkeit, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten und Freiheiten, Geboten, Verboten, samt allen Wüstungen, Wälden, Felden, Wassern, Weiden, Wildbanen, Jagden, Fischereien, Deichen, Deichstetten, Mühlen, Mühlenstetten, Hofischen und anderen Gerichten, wie die in ein jedes der vorgeschriebenen Amt oder Dorf gehören, oder herkommen seind, nichts davon ausgeschieden,

Da es sich aber kurz oder lang zutrage und begebe, daß der obbestimmten vier Hauptamt eins, als Liech, Redelnheim, Solms und Laubach ablösig wäre (da man doch nichts von weiß) und also derselben eins oder mehr abgelöst würde, so sollen wir oder unser Erben, solch Geld zugleich nehmen. Ein Theil soviel als der andere, und soll alsdann der eine Theil, der nit abgelöst wird, den anderen der abgelöst wäre, wiederum mit Landen und Leuten vergleichen nach Erkenntniß des Rechten oder der Freunde.

Wir sind auch weiter miteinander vetterlich und freundlich überkommen, Nachdem das Liecher Theil mit Brennholz nit nach Nothdurft versehen, desgleichen das Redelheimer mit Kalk, daß es hierin zwischen uns und unsern Erben gehalten soll werden, wie folgt, Nämlich daß das Redelnheimer Theil dem Licher Theil für funfzig Gulden Kohlen (je sechs und dreißig Büden vor einen Gulden angeschlagen, ohnangesehen, daß man ihrer sunst wohl funfzehn kauft) zu lassen schuldig sein. Welche Kohlen das Liecher Theil auf seine Kosten zu Laubach uff dem Wald holen lassen soll.

Herwiederum soll das Liecher dem Redelnheimer Theil vor funfzig Gulden Kalk zu Solms lassen, je sechszehn Marter für einen Gulden angeschlagen, unangesehen, daß man sunst nur zehn kauft, und soll das Redelnheimer Theil solchen Kalk auch uff seine Kosten zu Solms uff dem Kalkofen holen lassen.

Die Lehen geistliche und weltliche belangend, und wie es damit gehalten soll werden:

Weiter haben wir uns der weltlichen Lehen halber, so von obenermeldeten unsern Graue- und Herrschaften Solms und Minzenberg wegen geliehen, oder auch empfangen werden sollen, also verglichen,

Daß alle weltlichen Lehen sollen durch den ältesten regierenden Grauen verliehen werden, doch dem andern mit zu Gutem, und ob ein weltlich Lehen verfiele, so soll es uns beiden zugleich heimgefallen sein, und mag ein Jeder mit seinem Theil alsdann thun was er will unverhindert des Anderen, es soll auch der Unkost der Lehen-Leihe uff dem Aeltesten, so die Lehen leihet, ohne des Anderen Zuthun, allein stehen.

In gleicher Gestalt soll auch ein Jeder seine Unkosten der Lehen halber, so er von geistlichen und weltlichen Fürsten, uns beiden zu Gutem zu Lehen recht uffwendet, auch allein ohne des Anderen Entgeltnus tragen und gelten, doch ausgeschieden, so oft und dick dieselbigen Lehen zu vermannen und zu verdienen von Nöthen, daß solches inmaßen Herkommen, und nit höher beschehe, und beiden Theilen. Das ist unser Jedem halb zugerechnet werde.

Und nachdem Hausen bei Butzbach zum Theil vom Abt zu Monchberg neben andern Stücken zu Büdesheim zu Lehen geht, und also in einem Lehenbrief empfangen worden, so haben wir beide uns hierin verglichen, daß wir Graue Friedrich Magnus solch' Lehen (doch unserm Vettern soviel Hausen belangt zu Gutem) empfangen sollen also daß wir Graue Friedrich Magnus die Lehenstücke zu Büdesheim und wir Graue Reinhart Hausen ein Jeder für sich und seine Erben nützlich besitzen, inhaben und gebrauchen soll und mag.

Ingleichem soll es auch gehalten werden, mit Empfang der Mainzischen Lehen, soviel die Vogtei Södel und die sechs Gulden acht Tornes uff Aschaffenburg, belange,

Nachdem dann der ältestregierende Graf zu Solms wie obengemeldet, alle weltliche Lehen dem Andern mit zu Gutem zu leihen hat, und daß jetzo uns Graue Reinharten, als dem Aeltesten zugehört und gebühren will, so sollen uns alle und jede Reverse, so die Lehenmann in Empfengniß ihrer Lehen über sich gegeben, und zum Theil zu Frankfurt, zum Theil zu Liech liegen, daselbst gein Liech treulich verfertigt und geschickt werden, uns in der Belehnung darnach zu halten, und zu richten wissen, dann aus dem Saalbuch der rechte Grund aller und jeder Lehenmann nit gesucht noch gründlich gefunden werden mag.

So dann die Belehnung also gemeldeter Maßen geschehen, soll ein neu Saalbuch deshalb uffgericht und Graue Friedrich Magno

als Mitherrn beglaubte Copei davon zugestellt werden, alles sonder Gefährte.

Soviel dann die geistlichen Lehen belangt, soll ein Jeder diejenigen, so unter ihm gelegen, oder in die Amt so er innen hat gehören, hinfurters selbst und für sich und seine Erben, allein verleihen, so oft und dick die vaciren und durch Todsfall erledigt werden, doch sollen alle die Personen, so bis uff diese Zeit mit solchem Lehen versehen und belehnt worden, dabei geruhlichen und unverhindert bleiben, geschützt und gehandhabt werden,

Die Herrschaft Minzenberg und Arnsburg belangend:

Nachdem Minzenberg uns beiden wie obensteht, in gemein unsers Theils zuständig, und dann eins jeden Jahrs Michaelis die Baurechnung des Orts pflegt zu geschehen, welche durch einen unser beider Gesandten, neben anderen Minzenbergischen Herrn Verordneten, von unser beider wegen wohl angehört mag werden, soll furters zu jedemmal der Aelteste dieser Seits regierende Herr von beider Theil wegen zu solcher Rechnung und andern Gemeinen fürfallenden Sachen, umb weniger Kosten und Zehrung willen, seinen Amtmann oder Secretarien verordnen, was auch uff solchen Tag verabschiedet und verhandelt wurde, dem Anderen davon den Recess und Abschied des Wissens zu haben mittheilen und zu schicken, da sich auch Sachen, es wäre uff dem Rechentag, oder sunst anderer Zeit zutrugen, also daß die Minzenberger Herrn, in eigener Person erscheinen sollten oder wollten, alsdann sollten wir beide, jeder für sich selbst eigener Person ankommen, alle solche Sachen zum Besten mit helfen berathschlagen und schließen,

Die Pfarr zu Minzenberg belangend.

Dieweil die alternatis vicibus allen Minzenbergischen Herrn (ohne Hanau) zu conferiren und zu verleihen zusteht, da sich dann der Fall also zutrüge, daß es ohne diesen Theil Solms, Liech (unter welchem Namen, wir beide Grauen und unsere Erben verstanden werden sollen) zu verleihen wäre, so soll der älteste von unser beider wegen, wie Herkommen, zu leihen, und einen Pfarrer zu präsentiren haben, doch alles dem Anderen mit zu Gutem, wie oben von weltlichem Lehen gemeldet wurde,

In gleicher Form und Maß soll es mit Anhörung der Rechnung zu Arnsburg, auch Verhütung des Jahrmarktes im Hayn, alles zu Vermeidung unnothdürftiger Zehrung und überflüssigs Un-

kostens gehalten werden, wollt' aber unser Jeder an beiden bestimmten Orten die seinen haben, soll unser jeglicher solche Macht haben und ihm hierdurch unbenommen sein,

Es soll auch ein jeder Keller zu Minzenberg uns beiden mit Eiden und Pflichten verwandt und zugethan, und ihm ein Jahr um das andere von unser jeden sein Amts Belohnung und Kleidung gegeben werden, in Maßen die ihm hievor auch worden,

Gemeine Anlagen des Reichs belangend,

Als auch jeder weilen gemeine Reichsanlagen und Schatzunge uff die Reichsstände angeschlagen werden diesergestalt, daß ein jeder Stand von seinen Unterthanen solch sein ufferlegt Theil Macht habe, einzuziehen, und sie zu belegen, und aber das Liechertheil etwas mehr an eignen und gemeinen Leuten, dann das Rebelnheimer Theil haben mag, so soll es künftiger Zeit also gehalten werden, wann dergleichen obgemeldeten Reichsschazungen und Anlagen eine, so uff dem gemeinen Pfennig beruht, angelegt wird, daß alsdann unser beider Unterthanen, in allen unsern Städten, Flecken und Dörfern, gemeinlich mit solcher Anlage belegt, und von ihnen uffgenommen, und in ein gemeine Truhen mit zweien Schlüsseln verwahrt und behalten werden soll. Bis zu Zeit der Erlegung, welche in gesammte Anlage auch uns beiden, Einem so viel als dem Anderen zu Gutem kommen soll, doch unserm jedem fürbehältlich, außerhalb der Reichsanlagen, Steuer und Schatzung, zu seiner Gelegenheit und Nothdurft, uff seine Unterthanen und Zugewandten zu legen, oder ziemlich Steuer uff sie zu setzen, welches Keiner dem Anderen zu wehren haben soll.

Daß durch obbeschriebene Erbtheilung die Brüdereinigung und andere Verträge ungeschwächt bleiben sollen,

Auch haben wir Grave Reinhart und Grave Friedrich Magnus sonderlich mit einander abgeredet, und uns für uns und unsere Erben verglichen daß durch obbeschriebene unser beider Erbtheilung, weder unsers Herrn Vatters und Anherrn seeligen Testamenta und Codicill, noch auch unsere hievor uffgerichte Brudereinigung und Verträge mit nichten geschwächt, viel weniger getödt und uffgehoben sein. Sondern nichts desto weniger in alle Wege in ihren Kräften sein und bleiben sollen,

Nachdem dann auch uns Grave Friedrich Magnussen vor dieser Zeit und Theilung, die Herrschaft Sonnenwald sammt dem

Annendorfer Lehen uff Pouch, in Vergleichung unser mütterlichen Güter erblich zugestellt und verordnet worden, und aber die Lehen- und Empfangniß-Briefe, über gedachts Haus und Lehen Pouch sagend, (wie die mehrgedachter unser Herr Vatter und Anherr seeliger, von dem durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten, Herrn Johann Friedrich Herzogen zu Sachsen, der Zeit regierenden Churfürsten empfangen) dieser Zeit verlegt und uns also noch nit zugestellt werden mögen, so ist abgeredt, und haben wir Graue Reinhart vor uns und unsere Erben gewilligt und zugesagt, wo sich obenermeldete Lehen und Empfängniß-Briefe über Pouch, hernachmals über kurz oder lang wiederum (als wir verhoffen) finden werden, daß dieselben, (als weder in diese Erbtheilung, noch auch unsere Gemeinschaft keinswegs gehörig) gedachtem unserm Vettern oder seinen Erben unvorzüglich und sonder alle Einrede überantwortet und zugestellt werden sollen, sonder Gefährte.

Dem allem nach so gereden und versprechen Wir Graue Reinhart und Graue Friedrich Magnus obgenannte, vor uns unsere Erben und Nachkommende, obgeschriebene Erbtheilung, alles ihres Inhalts, sammt anhangenden Ordnungen, Vorsehungen und Vorbehaltungen, bei unser Grauentlichen Ehren, Treuen und wahren Worten, stets fest, ehrbarlich und unverbrüchlich zu halten, dabei zu bleiben und nichts darwider vorzunehmen, alle Gefährte und Arglist hierin gänzlich ausgeschlossen, des zu mehrer beständiger Urkunde, seind dieser Unser Erbtheilung zwei gleichlautende Bücher uffgericht, deren jedes mit unser beider Handen unterschrieben, und anhangenden Insiegeln befestiget, und unser Jedem deren eins behändigt worden, Datum Freitag nach Leonhardi, den neunten Tag Novembris nach der Geburt unsers Herrn Erlösers Jesu Christi Funfzehnhundert, und im acht und vierzigsten.

Reinhartt Graff zu Solms und Her zu Minzenborgk.

F. Magnus Graff zu Solms und Her zu Minzenburg."

Nro. 9.

Die kaiserliche Bestätigung d. d. 25. Mai 1521, in welcher die Untheilbarkeit als Fundament festgesetzt wird, lautet, wie folgt:

„Deß uns unser und des Reichs Getreuer Graf Philipps zu Solms hat fürbringen lassen, wie er seinen Söhnen, Erben und Nachkommen männlichen Geschlechts, auch ihren Unterthanen zu gut, und damit ihre Grafschaft, Herrschaft und Obrigkeiten ungetrennt bei einander gehalten und dem Reich desto stattlicher gedient werden möge, Ordnung und Satzung wie es hinfüro mit den Grafschaften, Hab und Gütern und Gebieten die er jetzo hat und die gemelde seine Söhne und derselben Erben und Nachkommen gehalten werden solle, aufgericht und gemacht, darein die Edlen unser und des Reichs liebe Getreue Reinhard und Otto, Grafen zu Solms seine Söhne mit Rath und Bewegen ihrer nächsten Freunde verwilligt und die für sich und alle ihre Erben unwiederruflich zu halten und nachzukommen zugesagt, alles nach Inhalt darüber aufgerichteten Briefs."

Nro. 10.

Die kaiserliche Bestätigung aber von 1541 ist auch im Jahre 1573 in einem anderen Statute oder Constitution vorgesehen worden, in welchem es heißt:

„Und was jeglichem von allen Grafschaften, Herrschaften und Nachlassung zu Theil worden, dasselbige soll jeder Theil oder sein Erben, sondern des anderen Theils Wissen und Verwilligung nicht veräußern, versetzen oder zu Lehen machen. Item so hat auch nachmals vorgedachter unser Herr Vatter und Anherr ein testamentum nuncupativum genannt im Jahr 1523 aufrichten lassen, und aber in die constitution und confirmation und in dem berührten Testament eigentlich versehen, wie und auf was Maaß mit unser beider Manns-Leibs-Erben und Sr. Liebden Graf und Herrschaft Solms, Münzenberg und anderen so dieselben verlassen, gehalten werden solle, und also eine Erbbrüdereinigung zwischen uns Graf Reinhard und zwischen weiland Otten Grafen zu Solms, unserm Friedrich Magnus Herrn Vatter seelig, mit gutem Vorwissen und Verwilligung aufgericht."

Nro. 11.

„Wir Friedrich Ernst, Graf zu Solms, Ihro Römisch Kaiserlichen Majestät Geheimer Rath, auch Dero und des Reichs Kammergerichts-Präsident; sodann Carl Otto, Graf zu Solms, Ihro Römisch Kaiserlichen Majestät wirklicher Reichshofrath; und Ihro Königlichen Majestät in Preußen Kämmerer; und Henrich Wilhelm, Graf zu Solms, Ihro Königlichen Majestät in Preußen sowohl, als bei des Oberrheinischen Kreistruppen bestellter Obristlieutenant, allerseits Gebrüder Grafen zu Solms und Tecklenburg, Herrn zu Münzenberg, Wildenfels und Sonnenwald &c. urkunden und bekennen hierdurch vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen.

Nachdem Unsers nunmero in Gott ruhenden Herrn Vaters, Grafen Johann Friedrich zu Solms &c. &c. gnädiglich in seiner letzten Willens-Disposition und Codicill de dato Laubach, den 7. December 1697 verordnet, und seine ehemals gemachte Disposition in Betracht seines privat-Zustands und damals vor Augen schwebenden gefährlichen Zeiten dahin geändert, daß die Herrschaft Laubach und Wildenfels mit allen Zugehören, mir Graf Friedrich Ernsten allein verbleiben, Wir Graf Carl Otto und Graf Henrich Wilhelm uns mit Deputaten und respective mit Sechshundert und Vierhundert rthrn. vergnügen lassen sollten; Und dann dießer Verordnung und Disposition von Uns allerseits, nicht ohne merklichen verspürten Göttlichen Segen bishero zwar genau nachgelebet worden. Wann aber jetzt besagte Disposition diese Clausul angefügt sich befindet, daß da es dermalen noch geschehen könnte, und Gott mich, Graf Friedrich Ernsten so segnete, daß ich Einem, oder auch beiden Brüdern zu eigenen Gütern verhelfen, oder auch, so mir frei stehen sollte, die Herrschaft Wildenfels auf Brüderlichen Vergleich, einem oder dem anderen überlassen könnte, er mir solches, wie auch alles andere, was in dessen letzten Willen enthalten, auf mein Gewissen, und nochmalen uns allen brüderliche Liebe und Eintracht anbefohlen haben wollte; und dann diese Worte eine fernere brüderliche Abrede und Vergleichung erfordern wollen.

Als haben Wir dießes alles reiflich erwogen, auch in Betracht, daß bei nur mehro allerseits erlangten vollmündigen Jahren, zu Verhütung künftiger etwaigen Irrungen und Beibehaltung bestän-

diger brüderlicher Einigkeit, nöthig erscheinen wolle, sich eines Gewissen zu bereden und zu vergleichen, heute dato auf mein, Graf Friedrich Ernsts Veranlassung Uns zusammen gethan, diese Handung und Unterredung in Gottes Namen angetreten, mit gutem Vorbedacht, freiem Willen, ungezwungen und ungetrungen, und zwar aus besondern Uns hierzu bewegenden Ursachen und motiven folgender gestalt Uns vereinbart und verglichen, und zwar

1) Anfänglich und zum Ersten: Nachdem Unser allerseits Intention niemaln dahin gegangen, auch noch nicht dahin gehet, dem väterlichen Willen im Geringsten zuwider zu thun und entgegen zu handeln, als declariren und erklären Wir uns hiermit nochmaln, daß durch dieße, heute dato gepflogene und geschlossene Handlung, weder obenbesagtes Unsers wohlseeligen Herrn Vaters errichtetes Codicill, noch dessen vorhergehende disposition aufgehoben, sondern vielmehr beide, wie sie sich befinden, hierdurch bestätiget und wiederholt, ja alles, was wir gehandelt und geschlossen, als denenselben zu Folge, angesehen sein solle.

2) Demnach und zweitens bleibt es dabei, daß ich, Graf Friedrich Ernst die beiden Herrschaften Laubach und Wildenfels mit allen Zubehören, (wozu auch der aus der Herrschaft Rödelheim nach Laubach gehörige Antheil zu rechnen) wie bishero, allein haben und behalten, Wir Graf Carl Otto und Graf Henrich Wilhelm aber noch ferner, und bis zu unserer Abfindung, mit denen heute dato erhöhten jährlichen Deputaten uns vergnügen lassen sollen und wollen.

3) Nachdem drittens in Erwägung, daß durch Hinwegfallung der bisherigen Witthumsgelder, und Tilgung einiger Processe meine, Graf Friedrich Ernstens Renten und Einkünfte in etwas sich vergrößert; als habe mich dahin erklärt, die jährlich zu reichen habende Deputata auf Zweitausend Einhundert Gulden, Rheinisch, jeden à dreißig alb. gerechnet, zu erhöhen, einfolglich vom 1. Januarii des instehenden 1703. Jahrs an zu rechnen, an mich Graf Carl Otten Zwölfhundert Gulden und an mich Graf Henrich Wilhelm, Neunhundert Gulden jährlich und bis zu Tilgung des Capitals zu bezahlen und zu entrichten; welches Deputat nach Absterben eines oder des anderen jüngern Bruders, da derselbe viel oder wenig Erben verlassen würde,

deshalben nicht vermehrt werden, sondern es seien deren Viele oder wenig, die jetzt gesetzte Summe unverändert, auch sonsten dieser Zusatz ohne fernere Consequenz einiger weitern Erhöhung bleiben soll.

4) Wann aber nun viertens dergestalt das Capital dieser jährlichen Deputaten sich auf respective vier und zwanzig Tausend Gulden und achtzehn Tausend Gulden belauft, und aber dessen Abtragung bei bekannten jetzigen Umständen, und noch nicht gänzlich getilgten Schuldenlast, mir Graf Friedrich Ernsten dermalen allzuschwer und unmöglich fallen thut, als erklären Wir, Graf Carl Otto und Graf Henrich Wilhelm uns, daß wir unseren Bruder mit Aufkündigung desselben sowohl, als auch der mütterlichen bei ihm stehen habenden Capitalien, nicht übereilen, noch in ihn desfalls dringen, sondern bis zu Verbesserung seines Zustandes abwarten, auch auf den Fall der Aufkündigung mit consens zu Aufbringung der Gelder ohnweigerlich an Hand gehen, sodann das empfangene Capital ihnen und dem Solmischen Fideicommiss mit zum besten anlegen wollen und sollen. Welches alles aber dahin zu verstehen, daß die im Codicill gesetzte Deputats-Capitalia der zwölf Tausend rthr., und respective zwölf Tausend Gulden zwar von Seiten Unserer, Graf Carl Ottens und Graf Henrich Wilhelm aufgekündigt, und jetzt erzählter maßen erhoben werden können, was aber die capitalia der heute dato erhöheten Deputaten, als nämlich sechs Tausend Gulden zu jedem Theil betrifft, deren Abtragung soll, weil sie aus freiem Willen geschehen, und also billig nicht zur Last werden muß, in mein, Graf Friedrich Ernstens alleinigen Disposition stehen, doch aber daß ich und meine männliche Descendenten, das Deputat, bis zum Abtrag jährlich richtig abstatten solle; wann aber es zur Abtretung der Herrschaft Wildenfels gelangen, oder ein zulänglicher Anfall sich ereignen sollte, so soll das erhöhte Deputats-Capital sodann mit abgetragen, und respective abgerechnet werden.

5) Hingegen und fünftens erkläre ich Graf Friedrich Ernst hiewiederum, falls der eine oder andere Bruder die Herrschaft Wildenfels zu behaupten sich im Stand finden sollte, daß ich alsdann ihme solche um und vor Achtzigtausend Gulden Rhei-

nisch angeschlagen, (wie solcher Anschlag bei heutigem gemachten Ueberschlag ex aequo et bono also formirt ist) ohnweigerlich abzutreten, auch demselbigen mit nöthigem consens zu Aufbringung der Gelder an Hand zu gehen, hingegen das davor empfangene Geld zu Tilgung der Fideicommiss-Schulden oder sonsten dem Solmischen Fideicommiss zum Besten aufzuwenden schuldig sein solle und wolle, wie dann dasjenige, was bei solcher Abtretung ferner zu beobachten, in einem besondern Recess heut dato abgeredet und verglichen worden.

6) Wann nun ferners und sechstens bei obbesagter Unsers wohlseeligen Herrn Vaters disposition so wohl, als jetziger Handlung mir Graf Friedrich Ernsten einiger Vorzug bleibt, dessen ich der, gegen meine Brüder tragenden Liebe nach, denenselben zum Besten gern hätte entbehren mögen, wann nicht die väterliche disposition und darinnen uns sonsten intendirende splendor familiae und Aufnehmen Unseres Hauses, und die unumgängliche Nothdurft, und das zur Subsistenz eines regierenden Herrn ein wenigers nicht zulänglich erachtet, hingegen die Massa paterna zu Unterhaltung mehrer regierenden Herrn nicht zureichig befunden worden, ein anders erfordert, (anderer Bewegursachen zu geschweigen) und aber gleichwohl das väterliche Codicill dahin Anweisung thut, daß auch uns jüngeren Brüdern aufs Künftige prospicirt, und falls der Zustand es zulassen möchte, uns auch zu einer besseren Subsistenz und eigenen Gütern verholfen werden möchte, so ist hiebei verabredet und geschlossen worden, daß falls über kurz oder lang, sich zutragen, und von Seiten unserer Agnaten Grafen zu Solms, uns Brüdern oder Unsern männlichen Descendenten etwan ein Anfall von Land und Leuten zufallen sollte, daß alsdann diejenigen von Uns, welche allschon Laubach oder Wildenfels wirklich haben, schuldig sein sollen, wegen obbesagten geniesenden Vorzugs demjenigen oder denen männlichen Descendenten, so von obigen beiden Herrschaften keine überkommen haben, Ihre Antheile an solchen über kurz oder lang zufallenden Herrschaften und Gütern zu überlassen und zu verkaufen, und zwar mit fünf pro cento angeschlagen, damit sie dadurch auch zu eigenen Gütern einigermaßen gelangen mögen, womit so lange zu continuiren, bis derselbe ohngefähr so viel, als

Wildenfels jetzt angeschlagen ist, an Gütern bekäme; welches aber weiter folgenden Anfällen ohne Consequenz, sondern jedem sein Antheil daran verbleiben, auch dabei und sonsten ins Gemein alle Zergliederung der Herrschaft möglichst verhütet und auf Ergänzung vielmehr reflectirt werden soll.

7) Nachdem auch siebentens nöthig erachtet worden, ratione Unserer Succession unter uns etwas zu schließen, als haben wir uns sämmtlich vereinbart, dafern einer oder der andere von Uns ohne männliche Leibserben absterben sollte, daß alsdann beide noch übrige Brüder oder deren männliche Descendenten, dem ohne Söhne verstorbenen succediren, und zwar erstlich, falls Ich Graf Friedrich Ernst ohne männliche Descendenten verfallen thäte, daß alsdann mir, Graf Carl Otten und seinen männlichen Descendenten die Herrschaft Laubach sammt dem darauf haftendem Vorzug, wie der älteste ihn besessen; und mir Graf Henrich Wilhelm die Herrschaft Wildenfels, jede Herrschaft ohne Schulden gerechnet, anfallen und bleiben solle, doch dergestalt, daß die alsdann sich befindende väterliche Schulden, so viel derer alsdann noch übrig sein werden, zu zwei gleichen Theilen getheilt, und abgetragen werden, wie dann auch hiegegen gleichfalls was Ich, Graf Friedrich Ernst indessen ultra massam paternam neuerlich acquirirt haben möchte, unter uns übrige oder unsere männliche Descendenten in zwei gleiche Theile dividirt werden soll. Falls aber Ich, Graf Carl Otto oder Graf Henrich Wilhelm ein oder der andere ohne männliche Descendenten versterben sollten, so soll der überlebende jüngere Bruder des verstorbenen Deputat allein und zusammen bekommen, damit er dadurch in den Stand gesetzt werde, Wildenfels desto eher an sich zu bringen und zu behaupten; Falls auch alsdann die Deputata in Capitali bereits an einen oder den anderen jüngeren Bruder abgelegt, oder die Herrschaft Wildenfels übertragen wäre, so soll auf jetzt gemelten Todesfall solches Capital gleich wie das Deputat, der überlebende jüngere Bruder und dessen männliche Descendenten auch allein erben und behalten; Was aber solcher Verstorbene anders woher über sein Deputat acquirirt haben möchte, in solchem wird ihme pro rata und nach den gemeinen Rechten, von Uns übrigen succedirt.

8) Weil auch achtens vorkommen, daß nach den Sächsischen Rechten geschehen könnte, daß bei succession in der Herrschaft Wildenfels, der überlebende Bruder des Bruders Kinder zu excludiren sich unterstehen möchte, so ist hiemit festiglich statuirt, daß bei solchem Fall es nach den Kaiserlichen Rechten gehalten, und zwischen Bruder und Bruders Kinder ratione Wildenfels in stirpes succedirt, und diese von jenen nicht excludirt werden sollen.

9) Nachdem neuntens des Herrn Vaters seelig Disposition und Codicill auf das Aufnehmen und Erhaltung des Hauses Splendors sonderlich zwecken, und davon leichtlich durch weitere Subdivision derer Herrschaften und Güter künftighin wieder abgewichen werden möchte, so haben wir einander in Kraft dieses zugesagt, daß jeder bei etwaniger künftiger Disposition und sonstiger Veranstaltung unter seinen Descendenten dahin sehen wolle, daß auch dabei jederzeit das Aufnehmen der familiae erhalten und befördert werden müsse.

10) Wie nun zehntens Wir in diesem Unserem Brudervergleich nichts anderes, als nebst dem Aufnehmen und conservation Unsers Stammes und Namens, wozu auch die Solmische von Uns sämmtlich beschworene Erb-Pacta Uns verbinden, Unser allerseits Wohlsein, und daß ein jeder subsistiren möge, intendiren, zu dem Ende auch alle mögliche assistenz und was wahre Brudertreue erfordert, einander reciproce zugesagt und versprochen haben, also promittiren auch solche einander absonderlich auf die unverhofften Fälle, da bei jetzigen weitaussehenden gefährlichen Zeiten es sich begeben sollte, daß entweder die Herrschaft Laubach oder Wildenfels durch Kriegsmacht gänzlich verheeret und verwüstet, oder zum Theil ruinirt, oder auch durch Processe und sonsten um ein merkliches, wenigstens auf Sechstausend Gulden, jedoch ohne possessors Schuld, erweislich deteriorirt würde, daß alsdann wir sämmtliche Brüder nach proportion der heute dato determinirten Vorzüge und Deputaten daran concurriren wollen und sollen; Da auch einer oder der andere von Uns jüngeren Brüdern bei obhabenden chargen in jetzigen Kriegsläuften, ohne Unser Verschulden, um das Unsrige kommen sollte, Ich Graf Friedrich Ernst mit Verwendung meines credits sowohl, als Vorschießung

und Darleihung barer Mittel, nach bestem Vermögen zu succurriren schuldig sein soll.

Damit nun obigem allem desto steifer nachgelebet, und alles genau gehalten werde, so thun Wir Gebrüdere vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, (welche dießer Unser Bruder-Vergleich so fest, als Uns selbsten binden, und von ihnen unverbrüchlich gehalten werden soll) hiermit wohlverständiget, allen und jeden Uns dargegen zukommenden Exeptionen, beneficien und Behelfen, wie die immer Namen haben oder von Menschensinnen erdacht werden mögen, uns begeben und denenselben renuncijren. Alles getreulich und sonder Gefährde, und bei Gräflicher Treue, Ehren und Glauben. Dessen zu Urkund ist dieser Recess dreifach errichtet, von Uns allerseits eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden, und hat jeder von Uns ein Original zu sich genommen. So geschehen Laubach, den 30 Decembris, Anno 1702.

Friedrich Ernst Graf zu Solms. Carl Otto Graf zu Solms.

(L. S.) (L. S.)

Henrich Wilhelm Graf zu Solms."

(L. S.)

Nro. 12.

„Nachdem Wir zu endunterschriebene drei Gebrüdere, Grafen zu Solms, heute dato in Gottes Namen einen Bruder-Vergleich über die väterliche Verlassenschaft errichtet und geschlossen, demselben aber die Uns, zu einem und anderen bewegende Ursachen so wohl, als den Auswurf der gänzlichen Massa paterna zu inseriren angestanden, gleichwohl aber von Uns allerseits vor nöthig angesehen worden, daß obiges beides zu Unserer und der Unsrigen jetzigen und künftigen Nachricht zu Papier gebracht, und zu dessen damehrern Bekräftigung von Uns allerseits unterschrieben werde, als haben Wir solches hierdurch bewerkstelligen sollen.

Was nun anfänglich diejenige Bewegursachen, die uns zu denen darin determinirten Vorzügen so wohl, als Erhöhung der Deputaten, und eventualen Abrede des

Uebertrags der Herrschaft Wildenfels bewogen, anlangt, so sind selbige folgende; nämlich

I. aus der väterlichen Disposition unterm 4. December 1695, in welcher der seelige Herr Vater, obwohl er die in ehemaliger Disposition eingeführte primogenitur in soweit aufgehoben, jedennoch aber proportionirte Vorzüge verordnet, und dem Aeltesten Laubach, dem Zweiten Wildenfels, und dem Dritten Deputat assignirt, auch die darinnen verordnete alimentation proportionate eingetheilt gehabt,

1) Aus dem Codicill de 7. December 1697 als worinnen die Theilung zwar wieder cassirt, und beide Herrschaften dem ältesten Bruder, denen jüngeren proportionirte Deputata zugetheilt und assignirt, der Uebertrag der Herrschaft Wildenfels aber und alles übrige dem Aeltesten auf sein Gewissen und nachdem er von Gott würde gesegnet werden, gegeben worden,

2) aus der seeligen Frau Mutter über die väterliche Disposition gegebene eigenhändige Erläuterung unterm 3. October 1698 und 26. April 1702 worinnen selbige den proportionirten Vorzug, und was den seeligen Herrn Vater zu solcher Disposition bewogen habe, umständlich attestirt,

3) Aus denen, von einigen des seeligen Herrn Vaters gewesenen Bedienten, denen dessen Meinung bekannt gewesen, hierüber so münd- als schriftlich erstatteten gleichförmigen attestationen.

II. Das Aufnehmen und der Splendor der Familia, welche der seelige Herr Vater in allen seinen Dispositionen zum fundament gesetzt, deren Besorgung auch Uns, vermög der von Uns allerseits beschworenen Solmischen Erb-Pacten obliegt, die aber unmöglich anders, als durch die heute dato genommene Abrede, conservirt werden können, maßen in Ansehung der massa paterna die Theilung und Zerstücklung Unser aller ruin würde gewesen sein, mithin der splendor familiae dadurch verringert, und wir allerseits außer dem Stand gesetzt wären, des Hauses Wohlfahrt und Aufnehmen conserviren und befördern zu können.

III. Der status massa paterna, welcher zur Genüge an Tag giebt, daß da solcher nicht höher als Einhundert

und funfzig Tausend Gulden in Capitali deductis deducendis sich belauft, mehr als ein regierender Herr davon zu leben, und die heute dato erhöhete Deputata dabei zu entrichten nicht vermöge, daher der Vorzug geringer nicht hat gesetzt, noch die Deputata weiter erhöhet werden können.

IV. Die noch übrige grosse Schuldenlast, welche, ob sie wohl, wie aus dem unten angefügten statu Massa paterna erhellet, sich seithero des seeligen Herrn Vaters Tode in etwas erleichtert, die beiden Witthums-Deputata auch seithero gefallen, (in welchem egard auch die Deputata erhöhet worden) dennoch aber sich dato auf die Sechzigtausend Gulden belauft, mithin kein anderes Mittel ausfindig gemacht werden können, dessen loszukommen, als durch den heute eventualiter verabredeten Uebertrag der Herrschaft Wildenfels.

V. Die bisherige Observanz im Hause Solms, vermöge welcher wo nicht gar die Primogenitur, wie zu Braunfels, Greifenstein, Hungen, Lich und Rödelheim practicirt worden, dennoch und wenigstens auch ohne väterliche disposition dergestaltige proportionirte Vorzüge unter Brüdern stabilirt worden, wie die Brudertheilung de 1607 und dann die unter unserm seeligen Herrn Vater und seinen Brüdern beschehene Interims- und Haupt-Theilungen klärlich anweisen.

Was nun ferner und zweitens den Statum Massa paterna anbelangt, wie solcher heute dato pro fundamento genommen und ausgerechnet worden, so hat man selbigen auf zweierlei Art considerirt, und zwar 1) wie er sich den 10. December 1696 als zur Zeit des Absterbens unsers seeligen Herrn Vaters befunden, da dann an Activis vorhanden gewesen, und zwar

1) an Herrschaften und beweglichen Gütern

80,000	fl.	—	alb.	Die Herrschaft Wildenfels.
112,000	„	—	„	Vier Fünftheile der Herrschaft Laubach.
18,666⅔	„	—	„	Vier Fünftheile an dem nach Laubach gehörigen Sechtentheil der Herrschaft Rödelheim.
210,666⅔	fl.	—	alb.	Uebertrag.

210,666²/₃ fl. — alb. Uebertrag.

NB. Den Anschlag dieser Herrschaften zu formiren hat man theils neunjährige Rechnungen durchgegangen und extrahirt, theils ex aequo et bono supplirt, und obige Summen ausfindig gemacht, wie solches damal weitläuftiger vorgekommen; genug ist, daß wir allerseits diese Anschläge billig gefunden.

6,097¹/₂	„ —	„	Der Vollmarische Hof, als so hoch ihn der seelige Herr Vater gekauft.
1,550	„ —	„	Die zwei neugekauften Häuser zu Laubach.
360	„ —	„	Der neugekaufte Eisenhammer in der Herrschaft Laubach.
250	„ —	„	Das sogenannte Müller'sche Gut zu Gonterskirchen in der Herrschaft Laubach.
660	„ —	„	Das Altenburgische Zinnbergwerk; die übrige Bergwerke, weil sie bis diese Stunde nichts eintragen, haben nicht angeschlagen werden können.
219,584	fl.	5 alb.	

2) An Capitalien und Activ-Forderungen.

11,156¹/₄	fl. —	alb. —	₰	Der Baruthische Kaufschillingsrest.
2,000	„ —	„ —	„	Die Oettingische Schuld.
8,788	„ —	„ —	„	Der Rödelheimsche Voraus ratione praetenti.
1,157²/₃	„ —	„ —	„	Einige an Baruth habende Forderungen.
200	„ —	„ —	„	Interessen von der seeligen Frau Mutter Capital in Laubach ratione praetenti.
23,301	fl. 27	alb. 4	₰	

NB. Die Percepta Rödelheimensia usq. ad mortem des seeligen Herrn Vaters sowohl, als andere an das Haus Rödelheim habende Forderungen sind nicht angeschlagen worden, weil sie auf Rechnung und Gegenforderungen bestehen, anderer Umstände zu geschweigen.

3) An allerhand Verlassenschaft, bar Geld etc.

1,000	fl.	—	alb.	—	₰	Der Wein Vorrath.
9,000	"	—	"	—	"	Der Vorrath an Früchten zu Laubach, Utphe und Wildenfels.
401 1/2	"	—	"	—	"	Geld-Recess in der Laubachischen Renterei.
1,100	"	—	"	—	"	Geld-Vorrath zu Wildenfels.
11,501	fl.	15	alb.	5	₰	

NB. Das bare Geld, Kleidung, privat mobilia. Silbergeschirr sind gleich getheilt worden, daher sie nicht in Anschlag kommen; Was aber mobilia et moventia bei beiden Herrschaften Laubach und Wildenfels betrifft, diese sind deshalben nicht angeschlagen worden, weil der seelige Herr Vater solche dem ältesten Bruder gegen Herausgebung 1000 fl. jedem Bruder, und Ausstaffirung der ledigen Schwester zugeschlagen.

Diese drei Summen zusammengerechnet, beträgt die Massa paterna in Activis — 254,387 fl. 18 alb. 1 ₰. Wovon dann die passiva abzuziehen sind, als folget:

3,000	fl.	—	alb.	—	₰	Das Uffenbachische Capital.	
4,500	"	—	"	—	"	Das Zwickauische Capital.	
2,250	"	—	"	—	"	Das Gersdorfische Capital.	
1,875	"	—	"	—	"	Die Schäfersche zwei ersteren Capitalia.	
1,050	"	—	"	—	"	Das letztere Schäfersche Capital.	
1,000	"	—	"	—	"	Des Schützischen Capitals Rest.	
1,275	"	—	"	—	"	Des Promnitzischen Capitals Rest.	
3,228	"	22	"	4	"	Reußischer Ehegeld-Rest.	
400	"	—	"	—	"	Breithauptsche zwei Capitalia.	
200	"	—	"	—	"	Böhlerisch Capital.	
794	"	19	"	4 3/7	"	Culmbachsche	Forderungen wegen der Erbachischen Gelder.
635	"	21	"	3 3/7	"	Schellendorfische	
1,272	"	9	"	5 1/7	"	Baruther	
300	"	—	"	—	"	Tylly Kaufschillingsrest.	
450	"	—	"	—	"	Frau Wittib Kaufschillingsrest.	
393	"	—	"	—	"	Hollsteinisch Capital.	
22,624	fl.	13	alb.	1	₰	Uebertrag.	

22,624	fl.	13	alb.	1	₰	Uebertrag.
2,400	=	—	=	—	=	Gräfin Sophien Elisabethen Capital auf Laubach.
3,200	=	—	=	—	=	Philippsthaler Ehegelder.
3,200	=	—	=	—	=	Ysenburgische Ehegelder.
3,200	=	—	=	—	=	Braunfelsische Ehegelder.
3,000	=	—	=	—	=	Der älteren Frau Wittib Witthum zu Laubach, nur à 2 Jahr angeschlagen, da sie gelebt 5 Jahre.
2,400	=	—	=	—	=	Ejusdem Morgengabe.
4,000	=	—	=	—	=	Gräfin Elisabethen Wilhelminen alimentation.
4,800	=	—	=	—	=	Der seeligen Frau Mutter Special-Capital auf Laubach.
18,750	=	—	=	—	=	Der seeligen Frau Mutter übrige Capitalia.
1,312	=	15	=	—	=	Ejusdem Morgengabe.
2,625	=	—	=	—	=	Ejusdem Forderung vor Gerade (Geräthe) und Mußtheil.
4,000	=	—	=	—	=	Ejusdem Witthum à 2 Jahre gerechnet, da sie 6 Jahre gelebt.
1,466	=	15	=	—	=	Trauer-Kosten.
3,910	=	10	=	—	=	Rückständige Interessen.
1,707	=	25	=	6	=	Kleine Schulden.
967	=	7	=	4	=	Legata paterna.
245	=	16	=	—	=	Flenßunger Hofs Contributions-Rest.
393	=	—	=	—	=	Was Dorfisch Capital.
150	=	28	=	—	=	Culmbachische Schuld.
685	=	10	=	—	=	Gräfin Sophie Elisabethe noch weiterer Capitalsrest auf Laubach zu 4/5 Theilen.
1,000	=	—	=	—	=	Reußische Schmuckgelder.
437	=	15	=	—	=	Colonnische Forderung wegen ihrer Frau Mutter Ehegeld.
86,476	fl.	5	alb.	3	₰	Uebertrag.

(Side note beside the entries from 2,400 Gräfin Sophien Elisabethen to 4,800 Special-Capital: Diese Posten sind alle nur zu 4/5 Theilen angeschlagen.)

86,476 fl.	5 alb.	3	₰	Uebertrag.
5,000 〃	— 〃	—	〃	Schwester Magdalenen Wilhelminen alimentation.
648 〃	20 〃	3	〃	Schäfers Rechnungs-Reste.
7,482 〃	28 〃	—	〃	Process-Kosten bis ad annum 1702, welche, weil sie zu Erhaltung der Herrschaft Laubach, und mit Angreifung von Capitalien angewendet worden, auch hier in Abzug kommen.
99,607 fl.	23 alb.	6	₰.	

Welche Summe von den Activis abgezogen, verbleibt in Massa paterna:

154,779 fl. 24 alb. 3 ₰.

NB. Hiebei sind noch weiter abzuziehen die unausgeworfene Passiva, als der Wildenfelsische Haupt-Process, der Harzerodische Process; die Rödelheimsche Anforderung wegen des Utpher Hofs, Oberseen, Münzenberg und anderer Posten ꝛc. so sie den perceptis Rödelheimensibus entgegen setzen; der Anspruch an Fräulein Annen Marien Erbschaft; der Anspruch an die Erbachischen und Oettingischen Gelder; die Versorgung der, von dem seeligen Herrn Vater verlassenen Pathen und alten Diener; das Epitaphium vor den seeligen Herrn Vater; die von demselben anrecommendirte Anrichtung eines Spitals, und bessere Versorgung der Schule; und dann die fernern unausbleiblichen Process-Kosten.

2) Hat man statum Massa paterna considerirt, wie er sich anjetzo, nämlich im December 1702 befunden; welchem nach ad Massam activam nur allein die Herrschaften und beweglichen Güter, (inclusive dem Vollmarischen Hof, welcher zwar seithero verkauft worden, das pretium bleibt aber stehen, weil solcher wieder angewendet wird) geschlagen werden, mit 219,584 fl. 5 alb. als welche Summe oben ausgeworfen sich befindet, die Capitalia aber und andere Verlassenschaft, so sich nach obigem calculo auf 34,803 fl. 12 alb. 5 ₰ belaufen, werden um deswillen nicht ad massam activam diesesmal bracht, weil selbige zu Tilgung der Schulden angewendet worden, und kommen daher auch diesesmal ad

massam passivam mehr nicht, als die noch außenstehende und unbezahlte Schulden, als nämlich folgende:

4,500	fl.	—	alb	—	₰	Das Zwickauische Capital.	
1,325	=	—	=	—	=	Des Promnitzischen Capitals-Rest.	
3,200	=	—	=	—	=	Philippsthalische Ehegelder.	Diese Summen werden zu 4/5 Theilen gerechnet.
3,200	=	—	=	—	=	Ysenburgische Ehegelder.	
2,200	=	—	=	—	=	Braunfelsischer Ehegelderrest.	
2,400	=	—	=	—	=	Der älteren Frau Wittwe zu Laubach Morgengabe.	
4,000	=	—	=	—	=	Gräfin Elisabethe Wilhelmine Alimentation 2c.	
4,800	=	—	=	—	=	Der seeligen Frau Mutter Special-Capital auf Laubach.	
18,750	=	—	=	—	=	Der seeligen Frau Mutter übrige Capitalia.	
1,375	=	—	=	—	=	Ejusdem Morgengabe.	
685	=	10	=	—	=	Gräfin Sophien Elisabethen Capitals Rest auf Laubach, zu 4/5 Theilen.	
437	=	15	=	—	=	Colonnische Forderung.	
5,000	=	—	=	—	=	Schwester Magdalenen Wilhelminen alimentation 2c.	
375	=	—	=	—	=	Schäferisch Capitals-Rest.	
200	=	—	=	—	=	Böhlerrisch Capital.	
794	=	19	=	4 8/7	=	Culmbachische Forderung.	wegen der Erbachischen Gelder.
635	=	21	=	3 3/7	=	Schellendorfische Forderung.	
2,625	=	—	=	—	=	Der seeligen Frau Mutter Capita wegen Geräthe und Vinßtheil.	
320	=	—	=	—	=	Zwei Legata paterna.	
150	=	—	=	—	=	Culmbachische Schuld.	
2,467	=	7	=	—	=	Rückständige Interessen.	
59,440	fl.	13	alb.	—	₰.		

Wann nun diese Summe von der Massa activa abgezogen wird, so bleibt in Massa paterna dermalen — 160,143 fl. 22 alb.

Nachdem nun aber zu Bezahlung der Schulden und Bestreitung

der Process-Kosten der älteste Bruder nicht nur 3,000 fl. von dem Vollmarischen Kaufschilling, welcher in Massa activa ganz angeschrieben ist, sondern auch von den empfangenen und den übrigen Interessenten mitgehörigen Oettingischen Geldern bei 3,000 fl. angegriffen, und solche an gehörige Orte zu restituiren hat, sodann die oben angeführte passiva auch noch von dieser überschießenden Summe der 160,000 fl. abzuziehen sind, als hat man endlich ex aequo et bono die ganze Massam paternam deductis deducendis auf 150,000 fl. gesetzt, und nach selbiger sowohl als des ältesten Bruders Vorzug à 108,000 fl. determinirt, als auch die Deputat-Capitalia à 24,000 fl. und respective 18,000 fl. eingerichtet.

Zu Urkund dessen allen haben wir Gebrüdere dieße rationes sowohl, als den formirten statum massa paterna eigenhändig unterschrieben, und mit Unseren angeborenen Pettschaften bekräftigt.

Laubach, den 30. Decembris Anno 1702.

Friedrich Ernst Graf zu Solms. (L. S.)

Carl Otto Graf zu Solms. (L. S.)

Henrich Wilhelm Graf zu Solms." (L. S.)

Nro. 13.

„In Gottes Namen sei hiermit kund und zu wissen, Nach dem unter heutigem dato zwischen den Hochgeborenen Grafen und Herrn, Herrn Friedrich Ernsten, Carl Otten und Henrich Wilhelmen, Grafen zu Solms ꝛc. ꝛc. allerseits Gebrüdern, vor sich, ihre Erben und Nachkommen, ein Brüdervergleich errichtet, und darinnen unter anderen beliebet worden, daß falls einer oder der andere von denen jüngeren Herrn Brüdern sich im Stande befinden thäte, die Herrschaft Wildenfels an sich zu bringen, der älteste Herr Bruder solche Herrschaft um und vor Achtzigtausend Gulden Rheinisch, den Gulden zu dreißig alb. gerechnet, oder 53,333²/₃ rthr. den Thaler zu vier und zwanzig gute Groschen gerechnet, abzutreten schuldig sein solle, daß es demnach mit solcher Abtretung folgender maßen zu halten beliebt und geschlossen worden.

1) Erstlich tritt sodann und auf solchen Fall gegen Abtrag der Summe der beliebten 53,333²/₃ rthr. Herr Graf Friedrich Ernst die ganze Herrschaft Wildenfels mit allem Ein- und Zubehör, wie ihm solche von dessen in Gott ruhendem Herrn Vater anerfallen, er auch selbige bisher besessen und genutzt, nichts davon ausgeschlossen, gänzlich, und übergiebt dieselbe bei Auszahlung der Gelder demjenigen von denen jüngeren Herrn Brüdern, welcher solche an sich zu bringen sucht, durch einen darüber alsdann zu errichten habenden Cessions-Schein, als auch wirkliche tradition und Uebergebung der Unterthanen, wie auch Lehenherrschaftlichen auf beider Herrn contrahenten Kosten erhebenden consens, mit alleinigem Vorbehalt der Mitbelehnschaft, als welcher sowohl, als künftiger Succession sich derselbe durch dieße Uebergabe im geringsten nichts begiebt.

2) Die Zahlung der oben stipulirten Summe geschieht folgender Gestalt: Erstlich durch Tilgung des, loco apanagij heute dato verabredeten Deputat-Capitals à Sechszehntausend und Zwölftausend rthr. Sodann durch Uebertragung derjenigen mütterlichen Capitalien, welche derselbe auf denen Herrschaften Laubach und Wildenfels alsdann noch stehen haben sollte, und sich dato auf Sechstausend Zweihundert rthr. belaufen; ferner durch Uebernehmung des sogenannten Zwickanischen Capitals à Dreitausend rthr. und dergleichen Creditoren, die sich an Ihn weisen zu lassen nicht weigern sollten; Was dann noch an obgedachter Summe restiret, solches wird bar und in einer Summe abgezahlt und vergenügt, und keine Heraußergabe angenommen, in Betracht durch dergleichen Herausgaben in künftigen Zeiten testante experientia sich leichtlich neue Irrungen und Mißverständnisse ereignen können, welche zu verhüten man hauptsächlich intendirt.

3) Gleich wie nun aus denen, bei heutigen errichteten Bruder-Vergleich bewegenden Ursachen, das pretium der Herrschaft Wildenfels, als unter Brüdern, nicht höher als 53,333²/₃ rthr. gesetzt, also ist auch ferner bedungen worden, daß weder wegen bisheriger noch ferner beschehenden meliorationen, es bestünde dann solche in Ankaufung neuen Lands oder dergleichen, der ältere Herr Bruder das geringste weiter, und über obiges

quantum zu fordern oder deshalben anzurechnen, nicht befugt sein solle.

4) Was aber den bei beschehendem Uebertrag vorhandenen Vorrath an Getreide belangt, solcher ist und bleibt dem ältesten Herrn Bruder, in Betracht der zu Zeiten des Absterbens dessen wohlseeligen Herrn Vaters vorhanden gewesenem Vorrath an Früchten, in computationem massa paterna mitgekommen, und stehet in dessen Belieben, solche nach seinem Gutbefinden zu verkaufen und zu Geld zu machen, weshalber ihm auch, falls der übernehmende Herr Bruder die Früchte nicht selbst käuflich an sich zu bringen Belieben trüge, der Frucht und Kornboden zu solchem Behuf Ein Halbjahr zu seiner disposition bleibet, darbei jedoch Herr Graf Friedrich Ernst sich erkläret, so viel an Getreide ohnentgeltlich abfolgen zu lassen, als tempore traditionis zu Besamung der sodann etwan auszustellen habenden Felder von Nöthen sein wird.

5) Nachdem auch die in dem Schlosse Wildenfels und darzu gehörigen Vorwerken befindliche mobilia und Inventarien-Stücke, absonderlich aber auch das darin befindliche Rind- Schaaf- und anderes Vieh in obenbeliebtem Anschlag nicht mitbegriffen, und selbiges Kraft der väterlichen Disposition Herrn Graf Friedrich Ernsten zuständig, dieser auch solches bis anher nicht nur merklich vermehrt, mithin solches nach gut Befinden zu verkaufen befugt sein möchte, und gleichwohl zu da besserem Behuf desjenigen, der die Herrschaft bekommt, dessen Beibehaltung nöthig sein will, als ist verabredet und beliebet worden, daß bei obgedachter Uebertragung der Herrschaft Wildenfels, alle solche mobilia und moventia, so sich der Zeit darinnen finden werden, von unpartheischen Leuten geschätzt, und darnach das pretium nebst dem Kaufschilling, dem älteren Herrn Bruder gezahlt werden soll, wovon doch der Herr Käufer die Ihme dafür vom Herrn Vater bestimmte Tausend Gulden, dafern sie alsdann noch nicht abgetragen sein sollten, abzuziehen und einzubehalten berechtigt sein soll.

6) Alle zu der Herrschaft Wildenfels gehörige Documenta und Briefschaften verspricht Herr Graf Friedrich Ernst bei oben abgeredeter und beliebter tradition gleichfalls fideliter auszuhändigen, auch sonsten mit aller, Zeit seiner Verwaltung

erlangten Wissenschaft, auf beschehende requisition freund-brüderlich und getreulich an Hand zu gehen.

7) Ingleichen verspricht derselbe und verpflichtet sich zur eviction dessen, was er alsdann tradiret.

8) Und nachdem aus der väterlichen Disposition erscheinet, daß dem zweiten Sohn, Herrn Graf Carl Otten die Herrschaft Wildenfels vor dem dritten Herrn Sohn, Herrn Graf Henrich Wilhelm zugedacht seie, so ist hiebei verabredet worden, daß wann etwan Herr Graf Henrich Wilhelm Belieben zu dieser Herrschaft, auch Gelegenheit und Mittel vor dem zweiten dazu bekäme, daß er solches dem zweiten notificiren, und Ihme ein Jahr lang Bedenkzeit lassen solle, ob er etwan selber solche Herrschaft an sich zu bringen resolvirt sei? Falls nun dieser dessen darauf sich begeben, daß alsdann der dritte Herr Bruder damit fortfahren möge, doch dergestalt, daß er innerhalb Jahresfrist diese Sache auszumachen und zu vollziehen gehalten oder gewärtig sein solle, daß es widrigen Falls im vorigen Stand, und dem zweiten Herrn Bruder nach wie vor, darbei der Vorzug und Ansichbringung dieser Herrschaft bleiben müsse. Alles getreulich und sonder Gefährde. Dessen zu Urkund und Festhaltung ist dieser Recess in triplo verfertigt, von allerseits contrahenten eigenhändig unterschrieben, und mit ihren angebornen Pettschaften bekräftigt worden. So geschehen Laubach, den 30. Decembris, Anno 1702.

Friedrich Ernst Graf zu Solms. Carl Otto Graf zu Solms.

(L. S.) (L. S.)

Henrich Wilhelm Graf zu Solms."

(L. S.)

Nro. 14.

„Zu wissen, als unter heutigem dato zwischen denen Hochgeborenen Grafen und Herrn, Herrn Friedrich Ernsten, Herrn Carl Otten und Herr Henrich Wilhelm, Grafen zu Solms und Teklen-

burg, Herrn zu Münzenberg, Wildenfels und Sonnenwalde ꝛc. allerseits Gebrüdern, ein gewisser brüderlicher Vergleich wegen künftiger Uebertragung der Herrschaft Wildenfels errichtet, dabei aber vor gut befunden worden, daß durch einen Neben-Recess eins und anders wegen des, im Apellations-Gericht zu Dresden rechtsanhängigen sogenannten Wildenfelsischen Haupt-Processes, verabredet und beschlossen werde; so gehet solches dahin, daß derjenige Herr Bruder, welchem der älteste Herr Bruder solche Herrschaft Wildenfels cediren und überlassen wird, obgemelten Process billig allein aus- und zu Ende zu führen habe, wobei jedoch Herr Graf Friedrich Ernst vor sich und seine männliche descendenten, oder wer von denen Herrn Brüdern die Herrschaft Laubach haben wird, verspricht, alle mögliche assistence (doch ohne zum Beitrag der Kosten sich zu engagiren) zu leisten, und allen Fleis mit anzuwenden, damit solcher langwierige Process entweder güt- oder rechtlich zur Endschaft gebracht werden möge: Dafern auch, (wie doch nicht verhoffet wird, in deme bereits zwei sententia absolutoria ergangen sind) dieser Process übel ausschlagen, oder in einer gütlichen Handlung mehr, als dreitausend Gulden Rheinisch, pro redimenda vexa zu zahlen man sich genöthigt sehen sollte, so verspricht Herr Graf Friedrich Ernst vor sich und seine männlichen Descendenten, oder wer sonsten die Herrschaft Laubach im Besitz und Genuß alsdann haben wird, an demjenigen, was über jetztbesagte Summe es ertragen sollte, zur Hälfte zu concurriren, und dem nothleidenden Herrn Bruder damit zu succurriren; Ja, da etwan wider Verhoffen dieser Process so übel ausschlagen und er gar verloren gehen sollte, so sollen die übrigen Herrn Brüder oder deren Descendenten, pro rata der, an der Massa paterna ihnen in dem heutigen Bruder-Vergleich determinirten Antheile, concurriren und den Verlust tragen helfen, zu welchem Ende sie dann all das ihrige pro hypotheca einsetzen. Dessen zu Urkund ist dieser Neben-Recess dreifach ausgefertiget, unterschrieben und besiegelt worden, wovon jeder Herr Bruder ein Exemplar zu sich genommen hat. So geschehen in Laubach, den 30. Decembris, Anno 1702.

Friedrich Ernst Graf zu Solms. (L. S.)

Carl Otto Graf zu Solms. (L. S.)

Henrich Wilhelm Graf zu Solms." (L. S.)

Nro. 15.

Im alten Laubacher Archive (Kasten 36, Lichensia) befindet sich ein Actenstück überschrieben: „Acta betreffend die von Graf Ludwig zu Solms-Hohensolms an Churfürst Friedrich zu Brandenburg Anno 1697 beschehene Lehns-Auftragung der Herrschaft Lich und Zubehörungen.

Bericht

Ueber die mit Herrn Grafen zu Solms-Hohensolms getroffene tractaten und die Belehnung der Herrschaft Lich und Zubehörungen, welche der Herr Graf Ludwig zu Solms-Hohensolms Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandeburg zum Mannlehn unterthänigst aufgetragen hat.

Mit Beilagen sub Nris. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 et 10.

Nachdem Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, mein gnädigster Herr, durch Georg Dietrich Gudelium (welchen Sie auf geleistete Pflichten, in wirkliche Bestallung genommen) berichtet worden, daß der Herr Graf Ludwig zu Solms ꝛc. ꝛc., bei welchem er, Gudelius, Kammerdiener gewesen, in seinem Schloß Churfürstlich Brandenburgische grobe und kleine Münzsorten, also ²/₃ oder 16- und 2 Groschen Stücke fälschlich nachprägen lassen und selbsten in die Churfürstlichen Lande nacher Soest geführt, gestatten dann gedachter Gudelius solches mit den Arbeitern und Müntzbedienten, Livranten und des Herrn Grafen Domestiquen zu erweisen getraut, haben Ihro Churfürstliche Durchlauchtigkeit ein Citationsschreiben an den bemeldeten Herrn Grafen Ludwigen ꝛc. ꝛc. abgehen lassen und durch Dero residenten zu Frankfurt a/M. Herrn Merian insinuiren lassen; Es hat aber der Herr Graf seine Unschuld und wie er fälschlich angebracht worden, in einem unterthänigen Antwortschreiben d. d. Frankfurt a/M. den 10. November 1696 vorgeschützt und Ihn von der citation zu absolviren gebeten, welches Schreiben obbemeldeter Resident, ohne mir davon part zu geben, unter dem Vorwand als wäre ihm mein Aufenthalt nicht bekannt, mit seinem Bericht nach Hofe begleitet: Als mir aber diese beiden Schreiben, welche sub Nris. 1 et 2 in Copia hierbei No. 1. 2.

lege, von Hofe zurück communicirt und dabei durch den gewesenen Herrn Oberpräsidenten v. Dankelmann durch ein Schreiben sub
No. 3. dato Berlin den 17. November 1696, welches auch sub Nro. 3 hierbei liegt, auferlegt worden, meine Meinung und Gutachten über des Herrn Grafen Exculpations-Schreiben und wie etwa weiter in der Sache zu verfahren sein möchte, zu berichten, habe ich die Veranstaltung dahin gemacht, daß der Herr Graf durch ein Schreiben an mich gesonnen, Ich möchte beim Churfürstlichen Hofe vor Ihn vermitteln, daß er nicht übereilt und keine Execution gegen ihn ergehen möge, bis er sich gegen mich mündlich explicirt habe, wozu er mich auf einen gewissen Tag nach Wetzlar invitirt; Dieses des Herrn Grafen Schreiben habe ich den 21. November 1696 origiginaliter nebst meinem unterthänigsten Gutachten an Ihro Churfürstliche Durchlaucht selbst unterthänigt gesandt und von Deroselben per rescriptum d. dato Oranienburg, den 28. November 1696 die gnädigste resolution erhalten, daß, in regard, Er, der Herr Graf, sich herausgelassen wie er der Sache wegen mit mir weiter sich expliciren wollte, gegen Ihn mit fernerem procediren bis zu meinem weiteren unterthänigsten Bericht eingehalten werden sollte,
No. 4. laut copia rescripti sub Nro. 4. Diesem zu unterthänigster Folge habe ich den Herrn Grafen in Wetzlar gesprochen, welcher sich dann endlich, ob er schon seine Unschuld zu behaupten vermeinte, da der Gudelius Ihm, in dem Wirthshause zum Hirsch, me praesente, die Umstände in faciem erzählet, nach dessen Abtritt, zu einer unterthänigsten Abfindung und pro redimenda vexa, Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg und Dero Churhause ein Stück Landes, so allodial, zum Mannlehn unterthänigst aufzutragen resolvirt, und solche seine Erklärung mir schriftlich zugestellt, welche ich sofort in copia, sammt seinem an mich erlassenem Hand-
No. 5. 6. brieflein, davon die Copeyen sub Nro. 5 et 6. hierbei gehen, an Ihro Churfürstl. Durchlauchtigkeit unterthän. gesandt und als dieselbe darauf sub dato Cöln an der Spree, d. 19. Dec. 1696 an mich rescribirt und sothane, des H. Grafens unterthän. offerte in soweit gnädigst acceptirt, daß Er der H. Graf, etwa noch ein Stück darzu legen, sodann alle complices anzeigen und endlich seine submission in eigener Person bezeugen sollte, wie copeyl.
No. 7. Beilage sub No. 7 ausweist, hat der H. Graf sub dato Hohen-Solms d. 19. Martii 1697 sich allerdings dem Churfürstl. gnädigsten

Begehren unterthän. submittirt und dabei um einen Terminum zur Belehnung unterthänigst nachgesucht, wie copia nächst allegirten an mich erlassenen Schreibens, so sich in originali ohnverweilt an Ihro Churfürstliche Durchlauchtigkeit unterthänigst eingesandt, sub No. 8 hierbei, mehrern Inhalts besaget. No. 8.

Die weilen aber uf sothanes Schreiben, vielleicht wegen der Preußischen Reise, keine Antwort erfolgt, hat der H. Graf auf mein Erinnern sein voriges petitum in einem unterthänigsten Schreiben d. d. d. 9. July 1697 an Ihro Churfürstl. Durchlauchtigk. nacher Königsberg wiederholt, worauf dieselbe an Ihn, den H. Grafen sub dato Cöln an d. Spree d. 7/17. Sept. 1697 gndgst. rescribirt und Ihm terminum zur Belehnung auf den 7/17. Decembris praesignirt wie copia sub No. 9 hierbei zeiget. No. 9. Diesem nach hat H. Graf eine Vollmacht auf eine ohnbenamte Person, welche allhier darzu pro habitu erkießet werden kann, gestellt, in forma wie copia sub No. 10 hierbei lautet. No. 10.

Wann nun Ihre Churfürstl. Durchl. zu verordnen gdgst. geruhen werden, daß der actus investiturae vor sich gehen solle, und darüber einen Lehenbrief ausfertigen lassen, so können dargegen die gewöhnlichen reversales auf die vorhandene carta blanca, welche der H. Graf zu solchem Behuf nebst der Vollmacht von sich gegeben, geschrieben, oder von dem H. Grafen über die Post eingeholt, mithin auch an Ihn rescribirt werden, zu welcher Zeit Er zu Bezeugung der vorbehaltenen deprecation sich beim Churfürstl. Hoflage einstellen solle. Worüber gdgste. Verordnung in unterthänigkeit erwarte.

Berlin, d. 15. Aug. 1698.

Declaration des H. Gr. Ludwigs zu Solms-Hohensolms, wegen imputirter Müntz-maversation, pro redimenda vexa gewisse Stücke Landes zum Mannlehn aufzutragen an Ihro Churf. Durchlauchtigk. zu Brandenburg d. d. Wetzlar d. 20. Nov. 1696:

Wir Ludwig Graf zu Solms, Herr zu Müntzenberg, Wildenfels und Sonnenwalde, erklären uns hiemit und in Kraft dieses, demnach bei Sr. Churf. Durchlaucht zu Brandenburg, unserm gnädigsten Herrn, wir anbracht worden, ob hätten Wir in unserem Schloß Hohensolms Churfürstl. Brandenburgische guldiner oder $^{2}/_{3}$ Stücker, auch dergleichen Landmüntze nachprägen lassen und in Dero Churfürstl. Lande selbsten geführet, Wir aber so wenig hoffen

wollen, daß ein solches uns solle oder könne erwiesen werden, als Wir vielmehr vor langen Jahren her, den festen Vorsatz gehabt Ihrer Churf. Durchl. hohen Schutz und Schirm gegen alle unsere Widrige, da man uns um den uns, vermöge ordentlicher successions-Fälle zukommende ohngezweifelte Erb-Succession der Herrschaft Licha durch vermeintliche testamentarische Verordnung zu bringen gedenkt, zu suchen, und dagegen Ihro Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu einer unterthänigsten Erkenntlichkeit gemeldete Herrschaft Licha eventualiter zu einem rechten Mannlehn auftragen:

Wann Wir dann dieser unsere intention annoch beständig sind, dabei aber der zuversichtlichen Hoffnung leben, es werden Ihro Churfürstliche Durchlauchtigkeit in consideration dieser unser bezeugender unterthänigsten devotion die gegen uns geschöpfte Ungnade gänzlich sinken und aboliren lassen, auch demnächst uns zu Ergreifung der possession der Lichischen Lande und Erbschaft gnädigst assistiren und dabei mainteniren: Als offeriren und tragen wir hiemit und Kraft dieses, aus freiem Willen und zu Bezeugung unserer unterthänigsten devotion Ihrer Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg und Dero glorwürdigsten Churhause zu einem rechten Mannlehn auf, die Herrschaft Licha, mit allen ihren An- und Zubehörungen, als die Stadt Lich sammt dem Schloß, die Flecken Wohnbach, Söbel, Oberbessingen, Ettingshausen, Hattenrod und Münster sammt allen Zugehörungen, Forsten, Waldungen, Vorwerke und übrigen depedentien, und wollen selbige vor Uns und unsere Mannlehnserben hinwiederum von Sr. Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Lehen empfangen und von Fällen zu Fällen, wie Lehensrecht ist, renoviren lassen: gestalten wir erbietig sind, so bald es Ihro Churfürstl. Durchlauchtigkeit befehlen werden, dieses in gehörige Form bringen und sofort die Lehens reversales auf vorgegangne Empfängniß auszustellen. Dessen zu Urkund haben Wir diese Erklärung eigenhändig unterschrieben und unser gräfl. Pitschaft darunter gedruckt. So geschehen Wetzlar, den 20. Nov. 1696.

(L. S.) Ludwig, Graf zu Solms."

Hierauf schreibt der Churfürst seinem Hofrathe Medern in Wetzlar am 19. Dec. 1696 unter Anderem:

„Nun sind Wir zwar nicht ungeneigt, die von bemeldetem Grafen gethane unterthänigste offerten zu acceptiren und in Ansehung dessen mit weiterem procediren anzustehen; Alleine weilen Er gleichwohl alle in solcher seiner declaration benannte Stücke dato noch nicht in possession hat, so muß er zum wenigsten über das noch ein und ander Stücke von seinem Eigenthum, so er in Besitz und Genuß hat, einsetzen, und sodann vor dießmal in Person bei Unserem Churfürstl. Hoflager sich sistiren und dadurch seine devotion und Danksagung vor erhaltene absolution bezeugen, auch die complices und Liveranten nebst denen übrigen interessenten anzeigen unn benennen, gestalten Ihr dann bemeldeten Grafen diese unsere gdgst. resolution und eigentliche Willensmeinung dergestalt zu insinuiren habt u. s. w.

Geben Cöln an d. Spree, d. 19. Dec. 1696.

Friedrich.

Dankelmann."

Nun schreibt Graf Ludwig zu Solms am 19. März 1697 an Hofrath Medern in Wetzlar unter Anderem:

„...... als erkläre mich hierdurch ferner, daß denen vorhin specificirten Stücken annoch den Flecken Nieder-Weisel zulegen, mithin den mir zu investitur praesignirten terminum gebührend observiren und sothane aufgetragene Stücke hinwiederum zu rechtem Mannlehen empfahen, auch wann mir höchstermeldete Sr. Churf. Durchlaucht wiederum in der Residenz zurück, oder etwa nacher Cleve kommen werden zu Dero Churfürstl. Hoflager mich erheben und Deroselben meine unterthänigste devotion bezeugen werde. So viel die Benamung der Complices belanget, da weiß von keinem als dem Juden Gombert zu Soest, wann ich aber derer mehrere in Erfahrung bringe, will Ich keinen verhehlen, sondern sie fideliter angeben u. s. w.

Ludwig, Graf zu Solms."

Churfürstl. Schreiben an den Herrn Grafen Ludwig zu Solms-Hohensolms, d. d. Cöln a d. Spree 7/17. Sept. 1697. „Von Gottes Gnaden Friedrich der Dritte, Markgraf zu Brandenburg, des heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc.

Unseren gnädigsten Gruß und geneigten Willen zuvor, Hoch-

wohlgeboren besonders lieber und getreuer, Wir haben Euer Schreiben d. d. 9. July erhalten und daraus ersehen, was Ihr wegen der investitur über die von Euch uns zu einem rechten Mannlehn offerirte bekannte Stücke unterthänigst erinnern und bitten wollen: Gleich wie wir es nun bei deme, wessen Wir uns mit Euch dieser Sachen wegen in Gnaden verglichen, allerdings bewenden lassen, und denjenigen Schutz und protection, welchen Wir Euch dabei versprochen, bei begebenden Fällen, wirklich leisten werden; Also haben Wir zu obgedachter Belehnung terminum auf den 7/17 ten des künftigen Monats Decembris anberaumt, da Ihr Euch selbst, oder durch einen genugsam Bevollmächtigten allhier anzugeben, praestanda zu praestiren und dagegen die investitur über obbenahmte Stücke zu empfangen haben werdet; sind Euch mit gnädigem und geneigsten Willen wohl beigethan. Geben zu Cöln a. d. Spree, d. 7/17. Sept. 1697.

Friedrich.

Dankelmann."

Nro. 16.

„Zu wissen, daß die Wohlgeborenen Grafen und Herrn, Herr Otto der ältere, eines und H. Friedrich, Herr Albrecht Otto, Herr Wolfgang u. H. Heinrich Wilhelm vor sich selbsten und dann an Statt und im Namen Ihres H. Bruders Herrn Hans Görgen anderen Theils, alle Grafen zu Solms, Herrn zu Münzenberg, Wildenfels und Sonnenwalde ꝛc. ꝛc. sich uf heut Dato wegen der gemeinen neulich angefallenen Herrschaft Wildenfels einträchtig freund- und vetterlich verglichen und vertragen und respective Ihro Gnaden einander abgekauft und verkauft haben, als hernach geschrieben steht; nämlich so haben Ihro Graf Friedrich, Albrecht Otto, Wolfgang und Heinrich Wilhelm, Gnaden Ihr und Deroselben Bruder, Herrn Hans Georgen halben Antheil an solcher Herrschaft verkauft und zu Kauf gegeben, Wohlermeltem Grafen Ottens Gnaden u. Deroselben männlichem Leibes-Lehens-Erben umb und vor 22,380½ fl. alles Meißnischer Währung, also und dergestalt, daß jetzt Wohlermelte Ihro Grafen Otten Gnaden und Deroselben männliche Leibes-Lehens-Erben sich

nun hinfüro auch dieses halben Antheils annehmen, zum Besten gebrauchen, und als mit dem anderen Ihrem zustehenden Theil zu schalten und zu walten haben sollen und wollen, doch Ihnen Graf Friedrichen, Albrecht Otten, Wolfgangen, Wilhelm Heinrichen und Hans Görgen, Gnaden an Ihrer simultanea investitura u. jure successionis, uf den ohnverhofften Fall, hiermit nichts begeben. Hingegen haben Ihro Graf Ottens Gnd. vor sich und Deroselben männliche Leibes-Lehens Erben solchen halben Theil umb und vor ernannte 22,380½ fl. angenommen und abgekauft, also und dergestalt, daß sobald an solcher Kaufsumme sollen werden abgezogen und einbehalten 10,124 fl. so der Wohlgebornen Gräfin und Frau, Frau Anne Amalien, geborenen von Nassau-Saarbrücken, Gräfin zu Solms, Ihro Graf Ottens Gnd. Gemahlin, Ihnen Graf Friedrichen, Albrecht Otten, Wolfgangen, Heinrich Wilhelmen und Hans Görgen Gnd. hiebevor vorgestreckt, und hergegen die eingelieferte Verschreibung wiederumb zurückgeben; die übrige 12,256 fl. aber uf diesem halben Theil der Herrschaft Wildenfels versichert stehen bleiben, u. das Hundert daraußer mit 6. von sein Graf Otten Gnd. und Deroselben Lehenserben jährlich verzinst werden sollen. Darbei dieses gleichwohl abgered ist, dieweil Fräulein Dorothea von Wildenfels jährlichs Hundert Gulden Pension gereicht werden müssen, dieselbe aus der Herrschaft ausrichten lassen wollen, und hingegen die selbe Zeit über Ihro Graf Friedrich, Albrecht Otto, Wolfgang, Heinrich Wilhelm und Hans Görg Gnd. mehr nicht als 11,256 fl. zu verpensioniren und zu verzinsen schuldig sein sollen. Sollte aber mehrwohlermeltes Fräulein Todes verfahren, u. also die jährliche pension fallen, alsdann so sollen Ihro Graf Ottens Gnd. und Deroselben Lehens-Erben schuldig und verpflichtet sein, die 12,256 fl. vor vollen jährlich zu verpensioniren und zu verzinsen.

Woferne aber Ihro Graf Ottens Gnd. oder Dero Lehenserben die Ablegung des Capitals thun, oder solche Graf Friedrich, Albrecht Otto, Wolfgang, Heinrich Wilhelm und Hans Görg Gnd. künftig haben wollten, soll solches uf beeder Theil ferner freundlicher Vergleichung stehen, und ohne Fürgehung derselben kein Theil zu nichts hierinnen verpflichtet sein.

Alldieweil auch hierdurch, wie zuvor gemeldet, die 10,124 fl. so Ihr der Frau Gräfin Gnd. hiebevor dem Laubachischen Theil

uf diese Herrschaft vorgestreckt, fallen und abgezogen werden sollen; so haben Ihro Graf Friedrich, Albrecht Otto, Wolfgang und Heinrich Wilhelm Gnd. hingegen hiermit freundlich bewilligt u. zugesagt, Ihr der Frau Gräfin Gnd. einen gleichmäßigen consens, wie der ist, so uf die 12,253 fl. 12 Groschen 4 Pfg. u. 1 Heller in anno 1605 übergeben, uf 10,124 fl. uf die Herrschaft hinwiederumb zu versichern, zu überliefern und zuzustellen.

Was die Rechtssachen und Forderungen so Ihro Gnd. beiderseits gegeneinander, und hinwiederum Andere gegen Ihro Gnd. wegen dieser Herrschaft jetzo haben, oder künftig gewinnen möchten, anlangt, haben Ihro Gnd. sich dahin freundlich verglichen, daß dieselbe zu gleichen Unkosten, Schaden und Vortheil gehen und bleiben sollen. Wäre es auch Sach, daß mehrermeltes Fräulein Dorothea von Wildenfels, müßte ausgestattet oder sonsten unterhalten werden, so soll diese Unterhaltung Ihrer Gnd. beiderseits berühren und angehen, und ein Theil sowohl als das andere solche Bürde tragen.

Dieweil auch noch vielleicht etliche Mobilien vorhanden sein möchten, die durch den Schösser nicht zum Anschlag gebracht, so haben Ihro Graf Ottos Gnd. sich dahin erboten, die Zettel aufsuchen zu lassen, und den halben Werth derselben zur vorigen Kaufsumme zu schlagen und zu verpensioniren. Das Getreite aber, wie auch was sonsten weiters dießmal noch in Vorrath vorhanden, soll in zwei gleiche Theile getheilt werden.

Dessen zu wahrer Urkund haben Wir Graf Otto der ältere, Friedrich, Albrecht Otto, Wolfgang und Heinrich Wilhelm obgenannt Unsere angeborene Gräfl. Ringpettschaften diesem Brief wissentlich vordrucken lassen, und Uns sämmtlich mit eigenen Händen unterzeichnet. Geschehen zu Laubach, d. 17. Tag Aprilis Anno 1607.

(L. S.)
Otto der Aeltere Graf
zu Solms ꝛc.

(L. S.)
Friedrich Graf
zu Solms ꝛc.

(L. S.)
Albrecht Otto Graf
zu Solms ꝛc.

(L. S.)
Wolfgang Graf
zu Solms ꝛc.

(L. S.)
Heinrich Wilhelm
Graf zu Solms ꝛc."

Nro. 17.

„Zu wissen, demnach in der zwischen den Hochwohlgeborenen Grafen und Herrn, den Herrn Grafen zu Solms-Laubach den 1. Nov. längst abgelaufenen Jahrs 1607 getroffenen Brüderlichen Erbvergleichung umb deren daselbst angezogenen Motiven Willen, es dahin gestellt, daß H. Graf Friedrich und weiland H. Graf Albrecht Otto, wohlseeligen Gedächtnisses, alle Burg, Flecken, Dörfer, Land und Leut in der Wetterau vor sich und Ihre Erben haben, dargegen aber thun und lassen sollen, wie besagte Vergleichung mit mehrerem ausweiset, darbei dieses abgeredet und eingewilliget, wann sich der Fall zutragen sollte, daß vielleicht die Herrschaft Sonnenwalde, Baruth, Pouch und Wildenfels an das Haus Laubach fallen würden, auch die jüngere Herrn Gebrüder, nämlich Weiland Herr Graf Wolfgang, wohlseeligen Andenkens, auch dann Herr Graf Heinrich Wilhelm und Herr Graf Hans Georg, oder Ihrer Gnd. Gnd. Gnd. männliche Leibs-Lehns-Erben, Lust und Gefallen hätten, solche anzunehmen, daß Ihro Gnd. Gnd. Gnd. erwähnte Herrschaften, mit der in der Vergleichung, bestimmten Mahls, (?) sollen cedirt und eingeräumt werden, und sich aber im verwichenen 1615ten Jahr, nach Gottes Allmächtigen Willen begeben, daß H. Graf Friedrich Albrecht ohne Leibes Erben Tods verfahren, dardurch berührte Herrschaften Sonnenwald, Pouch, Baruth und Wildenfels mit ihren Zu- und Eingehörungen an die Gräfl. Solmsische Linie Laubach gefallen, inmaßen die Herrn Grafen dieselbe in wirklichen Possess und von den Lehn-Herrn, wie sich den Rechten u. Herkommen nach gebühret, die Belehnung erlangt, solche auch darum bis daher insgesammt und vertheilt besessen, daß man darvon gehalten, es könnte auf diese Weise, denen bei den Herrschaften gefundenen Schuldenlasten desto füglicher Rath geschafft, und nach deren Erledigung die endliche Abtheilung um so viel richtiger getroffen werden.

Dieweil man aber wegen allerhand Ungelegenheit, und deren darauf erfolgten schwierigen Zeiten, zu angedeutender intention, noch nicht kommen mögen, wie man wohl gern gewollt, darneben nicht vor röthlich erachtet, in der gänzlichen Gemeinschaft fürter zu bleiben, also zu jetzo herumb u. solchem allen nach, haben wohl-

gedachte Grafen und Herrn, Herr Friedrich, Herr Heinrich Wilhelm, u. Hans Georg, Grafen zu Solms und Ihro Gnd. Gnd. Gnd. junge Vettern, Herr Graf Albrecht Otto sich vereinigt, und auf ratification der Durchlauchtigst Hochgeborenen Fürstin und Frauen, Frauen Annen, Landgräfin zu Hessen, Gräfin zu Solms ꝛc. ꝛc. Wittiben eine Brüder- u. Vetterliche-Vergleichung nachfolgender Gestalt geschlossen. Nämlich, sollen die beiden Herrschaften Sonnenwalde und Pouch mit ihren Zu- und Eingehörungen gegen den Wetterauer Theil gesetzt, und Hochwohlernannte Herrn, Graf Heinrich Wilhelm u. H. Graf Hans Georg, auch Ihrer Gnaden Gnd. männliche Leibes-Lehn-Erben übergeben u. gelassen werden, solche vor das Ihrige in zu haben, und zu gebrauchen, mit der Bescheidenheit, nachdem die Sonnenwaldische Frau Wittib Ihren Witthumb bei der Herrschaft Sonnenwalde zu fordern, darvor man sich mit Ihrer Gnaden auf 2,178 fl. jährlich Ostern zu bezahlen abgefunden, daß besagte 2,178 fl. nicht von den Sonnenwaldischen oder Pouchischen, sondern von den Baruthschen und anderen Einkünften, wie hernach gemelt, sollen genommen, weil auch das Vorwerk Zekerin, samt etlichen anderen Stücken vor wohlermelte Frau Wittib zur Witthums Erhöhung verordnet, deren jährliche Nutzung ohngefähr auf 2000 fl. angeschlagen, dieselbe von anderem Einkommen ersetzt und Hochwohlgedachte Herrn Graf Heinrich Wilhelm und Graf Hans Georg hierinnen pro quota verglichen worden; und obwohl bei der, zwischen weiland Herr Graf Hans Georgen Graf Otten Wohlseelig endlich geschlossenen Erbtheilung die Aemter hieraußen (nämlich die Wetterauischen) um zwei und zwanzig Tausend Gülden besser geschätzt, sollen doch berührter Würdigung ungehindert, Herr Graf Friedrich und der junge Herr zu Laubach angeregter 22,000 fl. halber nicht herauszugeben, sondern die uf Ihren Herrschaften stehenden Schulden, neben der Fräulein Schwestern Ausstattung, allein zu tragen verbunden sein, Herr Graf Heinrich Wilhelm und Herr Graf Hans Georg aber und Ihrer Gnd. Gnd. Erben mit denselben nichts zu thun und dargegen die Herrschaft Sonnenwalde und Pouch von allen Beschwerden erledigt haben.

Dieweil nun jetzo angedeuter Gestalt, die Erstattung der obgesagten 22,000 fl. nachgelassen, darzu die Deputate für Herrn Graf Heinrich Wilhelmen und H. Grafen Hans Georgen, wie hernach

folgt, fallen, auch die Herrschaften Sonnenwalde und Pouch gegen den Wetterauischen Theil mit solchem Geding verglichen, daß sie von Beschwerden frei sein sollen, über dieß H. Graf Albrecht Otto laut eingeholtem Informat-Urtheil, und darinnen angezeigtem Grund, bei der Herrschaft Wildenfels nicht interessiret, so wird nunmehr die ganze Wildenfelsische Herausgab, wie dieselbe nach Anleitung des Accords über Wildenfels, den 17. Aprilis Anno 1607 uf Absterben, wohlseelig ernannten H. Graf Friedrich Albrechten u. Fräulein Dorotheen von Wildenfels, mit der Sonnenwaldischen Frau Wittib abgerechnet, und jedes Jahrs 1234 fl. 11 gl. 9 ₰., Michaelis zu bezahlen trifft, bei hernach vermelter Gemeinschaft bleiben, zu denselben unvermeidlichen Ausgaben gebraucht, und von künftigen Michaelis, dieß anstehenden 1623ten Jahres an zu rechnen, fürters nichts mehr davon nach Laubach oder Rödelheim entrichtet zu werden;

Was dann uf vorgedachten Herrschaften Sonnenwalde, Baruth, Pouch und Wildenfels gefundene Schuldenlast betrifft, erlauft sich selbige mit dem entlehnten Geld auf 194,967 fl., daran gleichwohl der Sonnenwaldischen Frau Wittib fünf tausend Gülden abgetragen, und noch fünfzehn tausend Gülden zu Frankfurt a/M. in Deposito verwahrt liegen, darmit nun Treu und Glauben erhalten, auch die sämmtlichen Herrschaften, des Lasts dermaleins entladen werden, ist abgeredet, daß von des Amts Baruth und der Dobriluckischen Pfands-Dörfern Einkommen, auch Wildenfelsischen Herausgab, welche hiezu ausdrücklich, und zu einer ferneren Gemeinschaft ausgesetzet, die Pensiones neben den Sonnenwaldischen Witthumsgeldern, auch die Ersetzung der Witthums-Erhöhung, sammt den Vorlagen der Beschwerden von diesem Schuldenwesen herrührender Rechtfertigung, und der gemeinen Diener Besoldung, so weit sich angedeutete Einkommen erstrecken, jährlich sollen gut gemacht, die Termine aber zu Bezahlung des der Sonnenwaldischen Frau Wittib noch hinterstelligen Capitals, wann auch andere Capitalien aufgekündigt, und was an den jetzt angezeigten ausgegeben, von dem ausgesetzten Einkommen nicht bezahlt werden, könnten Ihro Gnd. Gnd. Gnd. mit einander und jeder Herr zusammen mit seinem 4ten Theil von dem Seinigen ohnfehlbarlich ausrichten, und damit einhalten sollen, so lang und viel, bis alle und jede Schulden ganz getilget, u. die Herrschaften gelößet seien, darauf man sich weiter

zu veranlassen, was vom Amt Baruth, und wann sich die Nutzniesung bei der Herrschaft Wildenfels eröffnet, nach Rödelheim u. Laubach an jährlicher Zinsreichung zu liefern, und weil sich bei solcher Beschaffenheit ereignet, daß die Schulden, auch nach Abzug derjenigen Posten, so uf der Herrschaft Wildenfels und den Pfandsdörfern eigentlich haften, dennoch so hoch sich erstrecken, daß sie den Werth des Amts Baruth, so viel daran Chursächsisches Lehen, nicht allein gleich laufen, sondern ihn auch wohl übertreffen möchte; so wird zu hochermelter Frau Wittib zu Laubach Gefallen gestellet, ob Ihro Fürstl. Gnaden (sie war eine geborene Landgräfin von Hessen-Darmstadt) an Statt Ihres Sohnes zu angeregter Bezahlung und künftigen Participation, der Zinsreichung von dem Amt Baruth mit eintreten, oder aber sich dieses Schuldenwerks entschlagen, u. der succession bei oft besagtem Baruth begeben wolle, uf welchen Fall, Ihrer Fürstl. Gnd. die zu Frankfurt deponirten fünftausend Gülden, wie sie daselbst erleget, billig wieder gut zu machen, auch Herrn Grafen Albrecht Otto und Sr. Gnd. männliche Leibs-Lehens-Erben, der Anstalt, wann Herr Graf Friedrich, Herr Graf Heinrich Wilhelm u. H. Graf Hans Georg auch Ihrer Gnd. Gnd. Gnd. männliche Descendenten sämmtlich abgehen würden, vorbehalten. Sollten aber Ihro Fürstl. Gnd. die Miteintretung wählen, wird Wohlgedachter H. Graf Albrecht Otto inskünftige schuldig sein Vergleichung zu thun, an deme, so von dem Einkommen der Dobriluckischen Pfandsdörfer, wie auch der beeden Dörfer Zesch u. Malsdorf, zu Abstattung der jährlichen Zinsen, Witthumsgeld u. anderer obangedeuteter gemeiner Ausgabe ufgewendet, sintemal zu dem Pfandschilling von Laubach nichts hergeschossen, und die succession, bei ernannten Dörfern Zesch u. Malsdorf vermöge der Niederlausitzschen Lehenbriefe u. Sächsischem Recht, uf wohlerwähnten H. Graf Albrecht Otten noch zur Zeit nicht gefallen.

Und nachdem H. Graf Friedrichs Sr. Gnd. junger Vetter u. Pflegsohn als dieß Orts interessirt nicht kann rathen, so stehet zu mehr hochernannter Frau Wittib zu Laubach gnädigem Belieben, ob Ihro fürstl. Gnd. Dero Herrn Brüder und Freund, umb Rath hierinnen ersuchen, und darzu geraume Bedenkzeit nehmen wollen. Sonsten soll der zu Sonnenwalde u. in den anderen Aemtern darinnen vorhandene Vorrath an Geld u. Getreide, durch die

Amts-Diener beschrieben, ordentlich Verzeichniß davon communiciret, u. das Geld sammt dem Werth, so noch daraus zu erlösen zu Vergnügung der Zins, die an dem leichten Geld von den Creditoren nicht angenommen werden wollen und in anderem gemeinen Nutzen treulich angelegt werden, führte diese Interims-Theilung von künftigen neuen Jahr, wenn man 1624 schreiben u. dieses laufenden 1623ten Jahres Rechnung geschlossen, wird anfangen und so lang währen, bis vielgedachte Sonnenwaldische Frau Wittib Ihres noch restirenden Capitals gar befriedigt, nach welcher Zeit die völlige Schlußtheilung geschehen, u. alsdann jedem Herrn frei sein soll, daß er zu endlicher richtigen Mahnung des ganzen Theilungswerk ferner ohne andere Erinnerung thun möge.

Inzwischen aber sollen die von Rödelheim u. Laubach Herrn Heinrich Wilhelmen u. Herrn Graf Hans Georgen gereichte Deputate länger nicht, denn bis uf ermeltes Jahr Anno 1624 gefolgt werden und nach demselben allerdings gefallen sein. Diesem zu wahrer Urkund hochwohlermelte Herr Graf Friedrich, Herr Graf Heinrich Wilhelm und Herr Graf Hans Georg diesen zweifach gefertigten Recess mit eigenen Händen unterschrieben und Ihre gräflichen Secrete zu End vor zu drucken befohlen, so geschehen Onoltzbach, den 3ten Martii im Eintausend und Sechshundert und Drei und Zwantzichsten Jahr.

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Friedrich G. z. Solms.	Heinrich Wilhelm G. z. Solms.	Hans Georg G. z. Solms."

Nro. 18.

In einem Schreiben, praes. Speier, den 6. Jun. 1549, wird an den kaiserlichen Kammerrichter geschrieben:

„In der befohlenen und jüngst verschienes 1548 Jahrs gehaltenem Reichstag zu Augsburg dem Kaiserl. Fiscal aufgelegten Sach die vermeinte ausgezogene u. ausziehende Reichsstände und Städte belangend. Ist auf des Kaiserl. Fiscals Anrufen, Ausgang u. Ladung gegen und wider die Wohlgeborenen N. Herrn zu Wildenfels, als vermeintlich unbillig eximirte principales u. durch den Durchl. Hochgeborenen Fürsten u. Herrn, Herr Moritz Herzog zu Sachsen rc. rc. des heiligen römischen Reichs Ertzmarschall u. Churfürst als vermeinten eximenten, wohlgedachten Herrn zu

Wildenfels. Hierauf so repetirt und erholt Fiscalis alsbald wider jetzt hoch und wohlbeklagte Fürsten u. Herrn, oder auch eine jede andere mit genugsamer Gewalt im Recht erscheinende Person den Inhalt ausgegangner verkundter u. reproducirter Ladung, sagt denselbigen wahr, u. soviel von Nöthen, doch ohne Ueberfluß, beweislich sein. Und bitt derhalben den Gegentheil anfänglich uf eingebrachte Klag, litem zu contestiren, auch ihme folgents uf alle und jede Artikul insonderheit so die loco articulorum repetirt, punctum credit vel non credit, vermög der Ordnung zu antworten, durch E. G. gnädigl. anzuhalten, u. erbeut sich Fiscalis die verneinten doch nit mehr dann zu Sicherung der Sachen, u. die Nothdurft erheischt, ohne Ueberfluß zu beweisen. Derhalb öffentlich protestirend.

1) setzt u. sagt fiscalis wahr, daß die Herrn von Wildenfels von Alters bisher für Herrn des Reichs gehalten worden u. noch dafür gehalten werden.
2) Item wahr, daß die Herrn von Wildenfels in den Reichsstand u. Städte Matricul u. Verzeuchnissen gleich anderen des Reichs Herrn geschrieben und gesetzt worden seyen.
3) Item wahr, daß Wohlgedachte Herrn zu Wildenfels zu den Reichstägen jederzeit gleich anderen des heiligen Reichs Herrn beschrieben und erfordert worden, und noch heutigen Tags dazu beschrieben und erfordert werden.
4) Ferners wahr, daß Wohlernannte H. zu Wildenfels etwa daselbst persönlich oder durch ihrer Gnaden Gesandten erschienen.
5) Item wahr, daß Wohlermelte H. zu Wildenfels ihre hohe Obrigkeit u. regalien wie andere des heiligen Reichs Herrn, von Weiland Römischen Kaisern und Königen empfangen u. getragen. Auch von jetzt regierendem Kaiser Carolo quinto, unserem allergnädigsten Herrn solche hohe Obrigkeit u. regalien emphahen habe und trage.
6) Item wahr, wann des heiligen Römischen Reichs Anschläg gewöhnlicher Weis gemacht und bewilligt, daß die Herrn zu Wildenfels neben Anderen des heiligen Römischen Reichs Herrn, jederzeit belegt und angeschlagen worden sind, auch noch heutiges Wohlgedachter H. zu Wildenfels belegt u. Ihren Gnaden ein besonderer Anschlag gemacht wird.

7) Item setzt und sagt fiscalis wahr, wann solche des heil. Röm. Reichs Anschläg gemacht u. bewilligt, daß seinen Vorfahren am Amt, auch ihme jetziger Kaiserl. Fiscal von römischen Kaisern und Königen u. gemeinen Reichsständen umb mit Bezahlung Willen, wider wohlermelte H. zu Wildenfels an den Kaiserl. Kammergerichten zu procediren befohlen worden.

8) Item wahr, daß solches wirklich durch jetzt gemelte seine Vorfahren am Amt Ihro Kaiserl. fiscal etliger bewilligter Anlagen halber mit Ausbringung gewöhnlicher Ladung und process wider Wohlermelten Herrn zu Wildenfels als ohne Mittel dem heiligen Reich unterworfen, beschehen.

9) Item wahr, daß uf seiner Vorfahren am Amt auch sein des Kaiserl. fiscals Anhalten, folgents etwa urtheilen u. bescheide, bei dem Kaiserl. Kammergericht ergangen.

10) Item setzt u. sagt Fiscalis wahr sein, daß derhalben wohldemselben H. zu Wildenfels des heiligen Reichs Herrn seyen, u. von männichlich billig dafür gehalten werden sollen.

11) Item wahr, daß auch derwegen wohlgemelte Herrn zu Wildenfels alle ordinarias et extraordinarias, gefreiete u. ungefreiete collectas u. contributiones so jederzeit gewöhnlicher Weis im heiligen Reich gemacht und bewilligt zu bezahlen schuldig seyen.

12) Item wahr, daß dessen unangesehen haben sich die Herrn zu Wildenfels etwa vermeinter Weis entschuldigen u. angeben lassen, als sollten die Herzoge zu Sachsen &c. &c. solche H. zu Wildenfels von des Reichs Anlagen u. Beschwerden ausziehen, und daß Ihro Gnaden derhalb zu geben nichts schuldig wäre.

13) Item wahr, daß sich die Herzoge zu Sachsen &c. &c. solches Ausziehens bis anher (gleichwohl de facto) unerwiesenen rechtmäßigen eximirens unterstanden u. angemaßt haben.

14) Item setzt u. sagt fiscalis wahr, ohne daß solches Weiland Hochgedachter Herzog zu Sachsen &c. &c. oder auch jetzt regierende Churfürst u. Herzog z. Sachsen &c. &c. zu beschwerlich, des heiligen Reichs Nachtheil u. Schmälerung derselbigen Anlag geziemt oder gebüret habe, oder künftig ziemen oder gebüren wolle.

15) Item wahr, daß von allen u. jeden abgeschriebenen Articuln, in u. umb die Herrschaft Wildenfels, in dem Herzogthum

Sachsen, auch an diesem Hochl. Kaiserlichen Kammergericht ein gemein Geschrei, Leumund u. Gerücht sei, dem allen nach, so ist des Kaiserl. Fiscals ganz unterthänigste Bitt E. G. wollen zu Recht erkennen und sprechen, daß Wohlerwähnte Herrn zu Wildenfels, ohne Mittel Herrn des heil. Reichs seyen. Daß auch derwegen Ihro Gnaden alle des Reichs ordinarias et extraordinarias, gefreiete und ungefreiete collectas et contributiones so jederzeit gewöhnlicher Weis gemeinlich in imperio gemacht und bewilligt zu bezahlen schuldig sein sollen, u. darauf Hochermeltem Churfürsten zu Sachsen ꝛc. Ihrer Churfürstl. Gnaden angemaßten Ausziehens u. Interesse unangesehen ein ewig Stillschweigen uflegen. Oder aber, im Fall, daß je Ihre Churfürstl. Gnd. gehört werden u. wohlgedachte H. zu Wildenfels (welches sich doch fiscalis mit nichten versehen thut) auszuziehen befugt sein sollten, daß alsdann Ihro Churfürstl. Gnd. den Herrn zu Wildenfels ordinarie et extraordinarie, gefreiete u. ungefreiete Gebührniß u. Anlag, so je zu Zeiten im heiligen Röm. Reich angeschlagen u. bewilligt, für Ihro Gnaden zu erlegen u. zu bezahlen schuldig sein sollen, alles mit Erstattung der Kosten u. Schaden. In dem Ew. Gnaden Hochadliches Richteramt u. was sonst hierin dem heiligen Römischen Reich u. dem Kaiserl. Fisco zu Nutz, Vortheil u. Gut, von Recht- und Billigkeit wegen erkennet werden soll, kann und mag unterthänig um Recht anrufen

Vorbehaltlich aller Nothdurft
zu mindern mehren ꝛc. ꝛc.

Valentin Gottfried, der Rechte Lict[us] Kaiserl. Kammergerichts Procurator fiscall.

Hierauf erfolgen Responsiones mit angelegten defensionalen Articuln.

Herrn Moritz Herzog zu Sachsen, des heiligen römischen Reichs Churfürsten ꝛc. ꝛc. contra den H. Kaiserl Fiscaln.

In Sachen exemptionis die Herrn von Wildenfels belangend, die mitzutheilen mir zu weitläufig erscheint, da in dieser Sache noch nach langen Jahren pro et contra traktirt wird. Diese Responsiones wurden praes. Speier d. 10. Jan. 1551.

Aus einer Probations-Schrift des Kaiserl. Fiscals Klägern eines contra Herrn August Herzog zu Sachsen, Churfürst 2c. 2c. angemaßten eximenten, u. des H. von Wildenfels 2c. 2c. Principal exemtionis beklagten andertheils 2c. praes. Eslingen, d. 1. Martii 1556 will ich noch Einiges zur Aufklärung dieses Verhältnisses mittheilen.

Es heißt darin, daß, was die Antworten Seitens Chursachsen betrifft, so sagt Fiscalis darwider mit Annehmung des Dienstlichen darin, gemeine Einreden und ferner zu rechtmäßiger Aufführung u. Beweis seiner Klag-Artikul, wiewohl Anwalt hochermelts eximirenden Churfürstl. 2c. 2c. den ersten Klagartikul verneint hat, und mit nichten gestanden haben will, daß die H. zu Wildenfels von Alter bisher für Herrn und Mitglieder des Reichs gehalten worden, u. noch dafür gehalten werden, daß doch an desselben unbillige u. vermessene Vermeinen, nit so hoch gelegen sei, daß aber den wider 1ste Klagarticul Inhalt endlich u. gewißlich also, so repetirt Kaiserl. Fiscus, sonderlich so viel die H. von Wildenfels belanget, seine jüngst am 26. Aug. vergangenen 1553ten Jahrs fürgebrachte gerichtliche probatorial materi so zu steifer Beweisung u. Wahrmachung der hohen Reichs wohlhergebrachten Hoheit, Recht, Gerechtigkeit u. Herrlichkeit uns des heiligen Reichs Canzlei u. Archiven zu dieser rechtsanhängigen Sache, exhibirt u. edirt worden, da dann im anderen Blatt derselben probatorial materi unter anderen nachfolgende Wort gemeldet u. gesetzt sein, nämlich u. soviel erstlich die Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn u. Städte, so verneinen u. nicht gestehen wollen, daß sie unter des heiligen Reichs matricul begriffen, in den Reichsanschlägen befunden oder contribution geleistet, belangt, erscheint eigentlich aus den alten u. neuen Anschlägen, daß sie darinnen alle vermög der mitangeregten conpulsorial Briefen überschickter Verzeichniß begriffen 2c. 2c. u. nachdem Gegenanwalt d. 2. u. 3. Klagartikel gestanden u. bekannt hat, daß die Herrn zu Wildenfels in der Reichsmatrikel u. Verzeichniß gleich anderen Ständen u. Mitglieder incorporirt, auch also bis anher jeder Zeit gleich anderen des heiligen Reichs Stände u. Mitglieder zu den Reichstäg beschrieben u. erfordert, das nimmt Kaiserl. Fiskalis hiermit gerichtlich für bekannt an, wie es auch also die unwidersprechliche Wahrheit ist, u. läßt sich fiscalis allhin

des gegen Anwalts vermeinten Anhangs bei diesen 2. u. 3. Articul, in seiner Antwort beschehen, ganz u. gar nicht irren u. s. w.

Und daß eine besondere Herrschaft im Lande Sachsen sei, so genannt wurde die Herrschaft Wildenfels ꝛc. ꝛc. das ist gegen Anwalt im Eingang seiner vermeinten Schriften so intitulirt responsiones selbst bekannt und thut die Herrschaft Wildenfels benahmen, ferner bei dem 18. Articul thut er, als ob die Herrschaft Wildenfels dem Herzogthum Sachsen incorporirt sei, welcher Incorporation doch fiscalis weiters nit Glauben giebt, denn so viel zu Recht bewiesen wird.

Da also die Herrschaft Wildenfels in beiden letztbenannten Punkten, solche Anwalt selbst für eine Herrschaft angezogen ist, wer sollte dann widersprechen, daß solche Ihre Hochwürdigung sublimatissimam u. Ehrentitel von Jemand anders, denn von weiland Röm. Kaisern und Königen erlangt u. glücklich erworben habe.

.... obschon nun, die Herrn v. Wildenfels ꝛc. von fernewegs die bisher ausgeschriebene Reichsversammlung in Person oder durch ihre Gesandten nit besuchen lassen, dann wahr ist, daß diese Herrn von Wildenfels im Romzug u. allen Reichsanlagen ganz mild u. leidlich angeschlagen sein, nämlich im Romzug ein Pferd u. zween zu Fuß, u. in der ordinari Unterhaltung dieses Hochlöblichen Kaiserlichen Kammergerichts das ganze Jahr allein uf 5 Gulden angeschlagen sein, derhalben wohl zu vermuthen, daß solch Ausbleiben aus angezeigten Ursachen oder vielleicht metu superioris beschehen mög, dargegen aber im Rechten nichts desto weniger versehen quod major pars Curiae efficit pro eo habeat ac si omnes egeruit dahin kurz halben gezogen.

Was die malefizliche Obrigkeit u. regalien der Herrn zu Wildenfels betrifft, so will Fiscalis zu weiterer Ausführung u. Beweisung dieses 5. Artikuls zu anderer Zeit hiemit ausdrücklich vorbehalten haben. Es werden nun wieder des heiligen Reichs Anschlag-Register, die bisher von Alters her, nit allein des heiligen Reichs verordneten Einnehmern, Freistädten, Pfennigmeistern, sondern auch Ihme Kaiserl. Fiscalen u. seinen Vorfahren im fiscal-Amt von Kaiserl. u. Königl. Majestät, Churfürsten, Fürsten u. gemeiner Stände wegen aus des heiligen Reichs Canzlei u. Archiven uf jederzeit bewilligte Reichshülfe u. Steuern sambt ernstlichem Befehl verschlossen zukommen sein, die auch fiscalis jederzeit glaub-

würdiglich sammt den Original-Befehlen supplicirend umb gebührlichen process fürbracht .... u. in Kraft derselben zu gebührlicher Bezahlung jeweils gerichtlich procedirt worden ist.

Die Original-Register, Verzeichnisse samt den gerichtlichen Protocollen sollen bei Kaiserlichem Kammergericht deponirt worden sein und befunden werden. Es heißt dann weiterhin: wie dann derogestalt von den Herrn von Wildenfels ꝛc. ꝛc. die defensif Türkenhülf, Vorrath Baugeld u. jetzige Kammergerichts-Unterhaltung bezahlt worden u. noch werden. So auch dieses Falls praesumptio Juris et de jure pro Imperio ist, so folgt schließlich aus angeregten Gründen so viel mehr, daß die Herrn von Wildenfels einiger Reichssteuern, Hülfen oder Anschlägen ordinaire u. extraordinaire mit nichten gefreit seien, darwider auch in keinem Rechte etwas bis anher proscribiren mögen, sonderlich u. dieweil Imperium hactenus semper in quieta possessione ut quasi collectandi et recipiendi etc. manserit, also auch weder die Herrn eximenten oder exempten einige rechtmäßige gegründete u. erhebliche Ursache darthun können, warum sie nit wie andere Stände und Reichsmitglieder Ihre gebührende Reichsanschläge u. Hülfen zu leisten u. zu bezahlen nit schuldig seyen.

In demselben Jahr 1556 widerspricht Chursachsen dem Kaiserl. Fiscus u. sagt derhalben: Erstlich wahr u. beweislich sein, daß alles was die Herrn von Wildenfels haben, dasselbe von den Chur- u. Fürsten zu Sachsen haben, deshalb von denselben u. etwas davon vom Stift Naumburg zu Lehen tragen u. über solche Lehen alle u. s. w. als in Ihren Chur- u. Fürstl. Landen gelegen, verdienen, vorstehen u. vornehmen müssen .... Darob sich erfindt, daß die H. v. Wildenfels von dem heiligen Reich gar nichts haben oder zu Lehen tragen, u. daß Ihro Gnaden den Chur- und Fürsten zu Sachsen, je und allweg, mit Diensten, Steuern, sonst keiner anderen Obrigkeit zugethan oder verwandt gewest, u. noch nicht sein, u. derowegen billig bei derselben bleiben sollen.

Zum Dritten sagt Chur- u. fürstl. Anwalt, daß vermög des jüngsten Augsburgischen Abschieds, so in dem Jahr 1548 ufgericht ward, stehe, daß die Stände, so dem Reich weder vor oder nach Anschläg geben hätten, wiewohl dieselben in des Reichs Register funden, dem Reich ohne Mittel Anschläg geben sollen.

Zum Vierten, so ist wahr u. beweislich, daß die Herrn zu Wildenfels mit Wissen der Chur- u. Fürsten zu Sachsen, bevorab weiland H. Moritz, Herzog zu Sachsen, des heil. Reichs Churfürst, Christseeligen Gedächtniß, auch jetzt regierende Churfürsten dem heiligen Römischen Reich in 10, 20, 30, 40, 50, 60 Jahren und länger, auch über Menschengedenken, ohne Mittel kein Anlag bezahlt haben .... wann schon die H. von Wildenfels, ohne Wissen der Churfürsten u. Fürsten zu Sachsen u. derselben zurück dem Reich Anschläg, ohne Mittel geben hätten, daß solchen Höchstdenselben nicht praejudiciren oder nachtheilig sein kunte, man wollt dann von der natürlichen Billigkeit, uf welche die Kaiserl. oben angezogenen Rechte gegründet, weichen, welches Anwalt nit hofft.

Wie lange hin u. her prozessirt wurde, beweist eine Supplicatio pro Mandatio inhibitorialibus cum annexa Citatione des kaiserl. Fiscalis contra Herrn Augusten Churfürst zu Sachsen ꝛc. ꝛc. und des Jung-Herrn zu Wildenfels Vormünder. Erkannt den 9. Aug. 1568.

Nach den gewöhnlichen weitläufigen Wiederholungen früher abgehandelter Punkte heißt es in dem an den Kammerrichter gerichteten Schreiben: „Wiewohl dann auch offenbar u. mit dem alten u. neuen Reichsmatrikel u. Registern in continenti zu beweisen, daß die Herrn zu Wildenfels von Alters her, weit über Menschengedenken, jedesmal so oft u. dick, im heiligen Reich gemeinen Hülfen, sie seien gleich gefreite oder nicht gefreite, bewilligt worden, Ihre Gebühre von berührter Herrschaft wegen, selbst gehorsamtlich in die verordnete Legstadt gesteuert, erlegt u. bezahlt haben, auch noch steuern, erlegen und bezahlen. So nehme ich von Amts wegen glaubwürdig an (wie aus beiliegender Missiv klärlich zu vernehmen) daß dieses alles unangesehen der Durchl. Hochgeb. Fürst u. Herr, Herr August Herzog zu Sachsen, Churfürstliche die verordneten Vormünder des jetzigen minderjährigen Herrn, Herrn Anarch Friedrich, Freiherrn zu Wildenfels u. Ronneburg, nämlich die edele, ehrenveste, Wolfen von Trütschler-Ufenstein und Alexander von Eichticht, Amtmann zu Jena zum heftigsten anlangt, daß sie sich mit berührter Herrschaft zum heiligen Reich abwenden, und sich an Ihre Churfürstl. Gnaden mit Folgesteuer u. was dem anhängig halten sollen.

Wie dann Ihro Churfürstl. Gnaden deshalben etliche ernste

Schreiben an Sie, die Vormünder, lassen abgehen, u. obgleich wohl sie berührte Vormünder in Betrachtung ihres Vormundseides u. nach Ausweisung ihres Gewissens als getreue Vormünder solch höchstermelts Churfürsten ungebührlich Begehren u. Suchen in Schriften stattlich widerlegt, u. zu verstehen gegeben, daß solches dem heiligen Reich an seiner wohlhergebrachten possession vel quasi, auch inhabenden Rechten und Gerechtigkeit zur berührter Herrschaft Wildenfels in Sonderheit nachtheilig und abbrüchig sein würde, nach fernerer weitläuftiger Ausweisung beiliegender Copeyen.

So hat doch solches bei hochermelten Churfürsten nicht verfänglich sein wollen, sondern haben Ihro Churfürstl. Gnaden mehrermelte Vormünder darüber auf den 24. Tag nächstkommenden Monats Septembris für sich jen Dresden deshalber zu erscheinen u. endlich Bescheidts zu erwarten, mit bedrohter Straf erfordert u. beschrieben, dieweil dann solch des Churfürsten Fürnehmen, dann obangezogenen Rechten, Reichsordnung, Kaiserl. edicten, sonderlich vorbenamsten rechthängig u. erörterten exemption-Sachen u. Rechtfertigung, gänzlich zuwider, entgegen, nachtheilig, solches auch darin verboten ist, darzu auch, wo höchstermelter Churfürst solches de facto erhielte, oder berührte Vormünder von wegen Ihres Pflegherrn darin willigen, oder doch zu solchem gedrungen würden, desselbig der Römisch. Kaiserl. Majestät u. des heiligen Römischen Reichs Hoheit, Jurisdiction, Obrigkeit, Recht u. Gerechtigkeit, auch wohlhergebrachten Innhaben, possession vel quasi nicht zu geringerer Verschmälerung, Abbruch, Nachtheil u. Verlust gelangen thäte.

Und mir denn Amtshalber gebühren will gute Achtung u. Aufmerkens zu haben, damit das heilige Reich an seinen Gliedern u. Ständen nicht in Minderung noch Verlust derselben gebracht, sondern bei seinem Innhaben, Recht u. Gerechtigkeiten erhalten, auch den rechtshängigen exemption-Sachen nichts nachtheiliges oder praejudicirliches zugelassen u. gestattet werde.

Derowegen so ist solchem allem nach meine unterthänigste Bitte, sie wollen mir wider höchstermelten Churfürsten, desgleichen auch wider berührte Wildenfelsische Vormünder ein ernstliches poenal Mandat, darin höchstgedachtem Churfürsten inhibirt u. geboten werde, von solchem seinem unbefugten Fürnehmen der abgeforderten Dienstbarkeiten, Folgen, Steuern u. was demselben anhängig, gänzlich

abzustehen, die derhalben Ausgang u. Vertagung wiederum zu cassiren u. abzustellen u. gegen ermelten Vormündern u ihren Pflegsöhnen, den Herrn zu Wildenfels nichts fürzunehmen oder ihnen ufzulegen, so dem heiligen Reich, auch der rechtshängig exemption-Sachen beschwerlich, nachtheilig, praejudicirlich oder verhinderlich sein mag, sondern ermelte Vormünder u. Ihrer Herrn zu Wildenfels bei ihrem gehorsamen Contribuiren u. Steuern zu dem heiligen Reich, als desselben Glieder u. Stände, ohne Hindernus, Eintrag oder Bezwang, ruhig bleiben lasse, sie darwider nicht beleidige oder beschwere, auch sonst deshalben so dem Reich abbrüchig u. nachtheilig sein möchte, etwas fürnehme, handele, oder die seine fürgenommene u. gehandelte zu werdende Befehle, gestatte oder zulasse, sondern des ordentlichen Rechtens u. desselben Ausgang u. Erörterung erwarte, u. sich begnügen lasse u. dann ihnen den Vormündern geboten werde, den abgeforderten Zufall zu Ihrer Churfürstl. Gnaden u. dem Hause Sachsen, oder auch die begehrten Dienstbarkeiten, Folgesteuer u. dergl. alles anderst, so dem heiligen Reich u. berührter exemption-Sachen zuwider u. nachtheilig sein möchte, in keinem Weg zu thun, sondern sich bis zu gänzlicher Erörterung angeregter exemption-Sache, wie Ihnen nach Ausweisung der Rechten u. Reichsordnung zu thun gebührt treulich u. unverweislich zu verhalten, mit angehängter Ladung an beede Theil uf ein bestimmt Zeit vor Ew. Gnaden zu erscheinen, glaubwürdige Anzeig u. Beweisung zu thun, daß Sie beiderseits solchem Mandat gehorsamst parirt u. nachgekommen seien, oder im Fall ihres Ungehorsams, zu sehen u. zu hören sich in die nominirte pöen gefallen sein, mit Urtheil u. Recht zu erkennen u. zu condemniren u. s. w.

Ew. Gnaden

unterthänigster Michael Vollard Dr. u.
Kaiserl. Fiscal.

Trotz dieser Drohung blieb es beim Alten u. es erfolgte nun ein Mandatum Inhibitorium Fiscalis contra Herrn Augusten, Churfürsten zu Sachsen u. Wildenfels ꝛc. ꝛc. Gegeben Speyer, d. 9. Aug. 1568. In diesem heißt es nach langem Eingang u. Geschichtserzählung des schon seit 1549 dauernden Prozesses, wie folgt:

„Darumb so gebieten wir Deiner Liebden von Römisch-Kaiserl. Macht bei pöen 20 Mark löthigen Goldes in unsere Kaiserl. Kammer unablässlich zu bezahlen, hiemit ernstlich u. wollen, daß Deiner Lbd. alsbald nachdem Ihr dieß unser Kaiserl. Mandat überantwortet oder verkündet wird, von solchem Ihrem Fürnehmen der angeforderten Dienstbarkeiten, Folge, Steuer, u. was demselben anhängig, gänzlich abstehet, und die, deshalber aus ganz Vertagung, wiederumb cassiret u. abstellt, u. gegen oftgedachte Vormünder oder Ihren Pflegsohn ernannten von Wildenfels nichts fürnehmen oder Ihnen uflege, so dem heiligen Reich, auch der rechtshängigen exemption-Sache beschwerlich, nachtheilig etc. sein möge, sondern ermelte Vormünder u. Ernannte zu Wildenfels, bei ihrem gehorsamen contribuiren u. Steuern zu dem heiligen Reich, als desselben Glieder u. Stände, ohne Verhängniß, Eintrag etc. ruhiglich bleiben lassen" u. s. w. Auch die Vormünder werden zu 20 Mark löthigen Golds condemnirt.

Aus einem Vol. II. Actorum des Kaiserl. Kammer-Fiscals contra Chur-Sachsen in puncto der Eximirten Solmsischen Herrschaft Wildenfels de annis 1655, 56, 57 u. 62 geht hervor, daß der Prozeß noch immer ohne Resultat fortgeführt wird, die Unterthanen durch churfürstliche executionen zur Verzweiflung gebracht u. die Herrschaft durch die erheblichen Prozeßkosten ebenfalls fortwährend beläftigt werden. Bezeichnend ist es, daß trotz der bestrittenen Reichsunmittelbarkeit der Herrschaft Wildenfels der kaiserliche Fiscal auf allen Schreiben bemerkt: „Die ohnmittelbare Herrschaft Wildenfels betreffend."

Nro. 19.

„Im Namen der heiligen und hochgelobten Dreifaltigkeit Gottes des Vaters, Sohnes, und des heiligen Geistes, Amen.

Kund und zu wissen sei hiermit, denen es zu wissen von Nöthen, daß nach tödtlichem seeligem Hintritt der Weiland Hochgeborenen Gräfin u. Frauen, Frauen Annen Marien, Gräfin zu Solms, geborener Gräfin zu Erbach, Frauen zu Münzenberg, Wildenfels, Sonnenwald u. Baruth rc. rc. Wittiben, die nachgelassenen Hochgräflichen Herrn Söhne, als die Hochgeborenen Herrn, Herr Jo-

hann Augustus, Herr Johann Friedrich, Herr Friedrich Sigmund, und Herr Johann Georg, des heiligen Römischen Reichs Grafen u. Gebrüdere, zu Solms ꝛc. ꝛc. nachdem Sie sich vorhero eines gewissen Tags u. Orts, münd- und schriftlich untereinander verglichen, und der 19. Octobris in Erfurt hierzu benennet worden, den 20. ejusdem der Anfang der Zusammenkunft gemacht und wegen der brüderlichen Theilung pro et contra deliberiret worden, ob nun zwar das Werk, indem es nicht geringer Wichtigkeit, sich anfangs etwas schwer ansehen lassen, jedennoch hat das Allerhöchster, als der aller Menschen Herzen und Gedanken in seinen Händen hat und selbige bemerken und regieren kann, wie die Wasserbäche, auch dieser Herrn u. Brüder Gräfliche Gemüther (wovor ihme inniglich Lob und Dank gesaget sei) dermaßen regieret u. geführet, daß Sie den 26. dieses als Donnerstags in dem Hauptwesen einig worden, einen gewünschten Schluß unter sich selbst gemacht, u. nachfolgender maßen gänzlich verglichen.

1) Soll der älteste Herr Graf Johann Augustus die Herrschaft Rödelheimb, Herr Graf Johann Friedrich die Herrschaft Wildenfels, Graf Friedrich Sigmund und Graf Johann Georg aber das Amt Baruth, cum omnibus oneribus und pertinentiis, also daß alles dasjenige, was vormals bei jedweder Herrschaft gewesen, Schulden, Nutzungen u. alle Gerechtigkeiten, Hohheiten, Regalien, Herrlichkeiten, so wohl in- als außerhalb denen Herrschaften, nichts davon ausgenommen, gänzlich haben und behalten, und diejenigen Rechtssachen, so auf jeder Herrschaft noch haften, derselbe so solche Herrschaft hat, alleine zu tragen, u. auszuführen schuldig sein soll, also und dergestalt, sie mögen gewonnen oder verloren werden, die anderen Herrn Gebrüder nichts deswegen zu bezahlen verbunden sein sollen, und auf keinerlei Weise, weder durch Ansprüche noch durch andere Praetensionen angefochten u. behelligt werden.

2) Vors Andere, weil der älteren Herrn Brüdere erlangte beede Herrschaften mehr Einkommens anjetzo haben u. nicht so wüste sind als Baruth, daselbst auch kein Wohnhaus oder Schloß vorhanden, und dannenhero viel Unkosten zum Anbauen erfordert werden. Also wollen die älteren Herrn Brüder denen beiden jüngeren Herrn, Neun Tausend Einhundert Sieben

und achtzig Gulden, zehn Groschen 6 ₰. Rheinisch, den Gulden zu 60 Kreutzer gerechnet (so 7000 fl. Meißnisch betragen) zu geben, doch dergestalt, daß der ältere Herr Graf Johann Augustus 4000 fl., Herr Graf Johann Friedrich aber nur 3000 fl. Meißnischer Wehrung hierzu erlegen wollen. Die angeführte 4000 fl. nun sollen bezahlt werden folgender maßen, die Hälfte, als 2000 fl. baar uf bevorstehende Leipziger Neujahrsmesse, die 2000 fl. der anderen Hälfte aber auf die darauf folgende Ostermesse des bald kommenden (Gott gebe mit Gnaden) 1666ften Jahrs gleichfalls baar, und also beede Posten in Leipzig, wiewohl aus freiwilliger brüderlicher discretion, Herr Graf Johann Friedrich aber, will die Ihme zukommende 3000 fl. vor der Huldigung und evacuation baar erlegen.

3) Ueber dießes haben die beede älteren Herrn Brüder sich noch weiter freundbrüderlich herausgelassen, und ihre beede Antheil an der Nürnbergischen Schuld, so viel es an Capital und Zins beträgt, wie auch Jedweter ein Pferd pro discretione, denen jüngeren Herrn Brüdern versprochen, und hat Herr Graf Johann August, Herrn Graf Johann Georgen ein Pferd, Herr Graf Johann Friedrich aber Herrn Graf Friedrich Sigmunden auch ein Pferd, beede mit sowohl Zeuch und Pistolen, alsbald nach getroffenem Schluß übergeben u. geschenket, u. sollen die beeden jüngeren H. Brüder an contentirung der Herrn Schwäger nicht mehr als den dritten Theil zu tragen oder zu bezahlen schuldig sein, die Bezahlung geschehe auf was Weis es wolle.

4) Nach Abführung der 3000 fl. baar, so Herr Graf Johann Friedrichs Lbd. zu geben schuldig, soll alsofort die Huldigung und evacuation, sowohl zu Wildenfels als Baruth geschehen, inzwischen aber sollen die Herrschaften u. Güter von jederm Theil in ihren Würden gelassen, und außerhalb demjenigen, was ein Jeder wegen der verfallenen intraden, bis zu End des laufenden 1665ften Jahres noch zu fordern hat, nichts erhoben, weniger etwas zum ruin u. Verderb der Herrschaften u. Unterthanen vornehmen, die retardaten aber müssen sowohl zu Wildenfels als Baruth zuvor specificirt und alsdann Handlung u. Vergleich getroffen werden.

5) Was jedes Theil an Getreidigt uf dem Boden u. Scheuern, Rind- u. Schaaf-Viehe (außer was Graf Johann Friedrichs Gnaden vermög der Theilung ohne dieß zukommt) u. an mobilien, auch an Aussaat u. dergl. bei der evacuation hinterlassen würde, soll der andere auch dabei zu lassen schuldig sein, wenn aber einer mehr als der andere an oberzählten Stücken bei seiner Herrschaft lassen wollte, solches soll entweder compensirt, bezahlet, anderwärts verkaufet, oder mit weggeführet werden.

6) Jedweter soll seine (Zeit seiner Regierung) von sich selbst gemachte Schulden, auch selbst bezahlen, u. soll der andere Theil damit nicht beschwert, oder wenn Er sie je uf sich nehmen will, compensirt werden, was aber Hans Ulrichs von Birckholzen praetension anbelangt, weil man nicht weiß, wie hoch sich selbe belaufe, haben die Herrn Brüder sämmtlich (indeme Sie solches Geld, weil es von einer Sonnenwaldischen Besoldung noch herrühren soll, bezahlen wollen) Bruder Graf Johann Friedrichs Lbd. bestalten Amtschößer zu Baruth, Johann Friedrich Müllern schriftliche Vollmacht ufgetragen, dessentwegen mit Ihme zu conferiren, und solches nun ad referendum anzunehmen, auch mit ihme wegen der vermeinten Freiheit seines Hauses Unterredung zu pflegen: wenn nun dießfalls könnte compensirt werden, soll er zu schließen Macht haben.

7) Alle Documenta, Archiven, alt und neue Rechnungen u. andere Schriften, so vermög der Amts Inventarien jedes Orts vorhanden, sollen unverändert verbleiben, und darvon das geringste nicht veralienirt werden.

8) Ist beschlossen ein Schreiben an den H. Grafen zu Erbach, von den gesammten Interessenten unterschrieben, auszufertigen, um solche Schuld in gesammt zu mahnen.

9) Die Frau Landvoigtin von Schulenburg, soll auf ihr Schreiben, darinnen Sie wegen ihrer Ehegelder, das Haus praetendirt, dieses geantwortet werden, daß wenn Sie der H. Brüder ihr daran habendes Antheil vor ihre ganze Forderung annehmen wollte, u. darneben Fräulein Anna Mariens Lbd. Ihre 1000 Rthr., wie auch den andern drei Interessenten Ihre Vergnügung zu thun, Ihr solches vor andern sollte vergönnt

sein, nach erlangter Ihrer Erklärung aber, u. wann Sie solches zu thun sich verweigern wöllte, soll gedachtes Antheil des Hauses der Frau Markgräfin von Brandenburg, als der älteren Frau Schwester, obangeregter maßen, wenn es Ihr beliebte, gelassen werden.

10) Die Herrn Schwäger zu contentiren, anlangende, ist resolvirt, an Sie zu schreiben, daß weil Sie bei der vor zwei Jahren gehaltenen Zusammenkunft zu Dresden, an die hin und wieder ausstehende Schulden, der proportion nach, sich anweisen zu lassen gesonnen gewesen; als sei man erbötig, Sie nochmals damit zu befriedigen, indem man aber nicht wissen könne, welche Schulden geständig oder nicht, als wollte man zu Ihrer besseren Versicherung dieselbe nebst Ihnen zugleich zuvor urgiren lassen, u. alsdann Ihnen solches zu wissen thun, darbei lebte man der Hoffnung, daß Sie inzwischen in Ruhe stehen würden.

11) Im Fall aber die H. Schwäger keine Obligationes zu Ihrer Abstattung annehmen wollten und über Verhoffen die Immission, in ein oder andere Herrschaft erlangen würden, soll demjenigen, deme solches geschehe, von den anderen H. Brüdern assistentz geleistet werden, u. proportionaliter satisfaction geschehen.

12) Obangeregte Schulden nun im Reich zu sollicitiren ist beschlossen, daß ein eigener Bote, welches Andreas Meder zu Lichtenstein sein soll, mit Schreiben von allen Interessenten unterschrieben, an jeden Debitorn insonderheit abgefertiget, und die Unkosten darzu mittelst von denen Herrn Brüdern hergeschossen werden, und soll sich der Bote mit keinem recepisse abweisen lasse.

13) Sonsten aber ist Johann Jacob Prückmann zu Dresden hiezu denominirt worden, die hierzu dienliche Documenta aber sollen H. D. Döringern noch in Handen gelassen u. ohne Vorbewußt der Interessenten Ihme nicht ausgehändigt werden, u. ist Bruder Johann Friedrichs Lbd. der Zeit bestellter Amtsschößer zu Barnth, Herrn Johann Friedrich Müller Vollmacht aufgetragen worden, mit Ihme deswegen Unterhandlung zu pflegen, zur Vorlag der Unkosten nun soll obgedachter H. Prückmann von den Bergwerks Ausbeuten, so noch

in commun sind, etwas gereichet werden, darüber er aber Rechnung zu thun schuldig sein soll.

14) Und weil nunmehro wegen geschehener Separation, die H. Brüder Dr. Döringer zugleich in Bestallung nicht mehr von Nöthen haben, sondern H. Graf Johann Friedrichs Ldd. Ihn allein wegen der Wildenfelsischen Rechtssache gebrauchen wird, als haben Sie obenerwähnten vorhin gedachten Amtschößer zu Baruth gevollmächtiget, mit Ihme nebst Ueberreichung Schreibens, seiner vorigen u. noch rückständigen Besoldung wegen, seither Ihro Gnaden der Frau Mutter seelig Tod zu accordiren, und sind erbötig Ihn an H. Nicolai wegen des Guts zu weisen, was hier nicht zureicht, wollen die H. Brüdere Ihme anderwärtige satisfaction leisten.

15) Wegen der Documenten, so bei H. Dr. Köppels seelig nachgelassener Wittiben annoch zu finden, ist mehrerwähnter Baruthscher Amtschößer befehligt, Sie deswegen anzusprechen, über die Schriften allesammt ein Inventarium aufzurichten, jedem H. Bruder copiam davon zu ertheilen, u. der Frau Wittiben eine discretion davon zu versprechen und auch werkstellig zu machen.

16) An den Amtmann zu Wildenfels Franz Caspar Burghorken, soll wegen Erlassung seiner Dienste geschrieben werden, u. sollen beederseits Bediente zu Wildenfels und Baruth, bis zu beschehener evacuation von dem damals anwesenden Herrn Ihre Besoldung zu empfangen haben.

17) Es soll auch ein Consens wegen Aufnehmung der 7000 fl., so den jüngeren H. Brüdern herausgegeben werden müssen auf Rödelheimb u. Wildenfels unverzüglich ausgehändigt werden, jedoch sollen die älteren H. Brüder auch Bedacht sein, damit es so bald möglich wiederumb abgetragen werde, u. unterdessen keinen Zins lassen aufwachsen.

Diesem in allen Lauften u. articuln freundbrüderlich nachzukommen, auch steif, fest und unverbrüchlich zu halten, u. daß keiner von denen H. Brüdern etwas darinnen zu veränderen, viel weniger gänzlich umzustoßen, sondern sich damit begnügen lassen will, auch keiner sich einiger Bevortheilung beklagen soll, bei Straf Gräflicher Ehren- u. Würdenentsetzung, haben Sie einander mit Hand u. Mund zugesaget und versprochen, alles ganz treulich und ohne Falsch und

Gefährte, wie leiblichen u. friedliebenden Brüdern eignet u. wohl anstehet.

Es soll auch dieser brüderliche ufgerichtete Vergleich, den anderen Unseren u. unseren löblichen Vorfahren hiebevor aufgerichteten Erb- u. Brüderlichen Vergleichungen, welche hierdurch nicht bekräftigt sind, zu keinem Abbruch noch Schmälerung gereichen, sondern in Ihrer vollen Macht stehen u. verbleiben.

Dessen zu mehrerer Bekräftigung u. Versicherung ist dieser Vergleich in einem recess verfasset quadrupliret von uns allen eigenhändig unterschrieben mit unseren angeborenen Gräfl. Insiegeln bestärket, u. jedem Theil ein Exemplar darvon zugestellet worden.

So geschehen in Erfurt am 30ften Octobris nach Christi unsers Erlösers u. Seeligmachers Geburt, im Ein Tausend Sechshundert Fünf und Sechzigsten Jahre.

Johann Augustus G. z. Solms.	Johann Frieberich G. z. Solms. mpria.	Friederich Siegismundt Graff zu Solms. Mpria.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Johann Georg Graff
zu Solms.
mpia."
(L. S.)

Nro. 20.

„Demnach zwischen denen Hochwohlgebornen Grafen u. Herrn, Herrn Johann Augusten, Johann Friederichen, Friedrich Sigmunden u. Johann Georgen, Gebrüder eines, und Georg Friederichen, Gevettere anderen Theils, gesambten Grafen zu Solms, Herrn zu Münzenbergk, Wildenfels u. Sonnenwald rc. rc. eine freundvetter-brüderliche u. friedliebende Zusammenkunft angestellet, u. wegen deren von Ihro Hochgfl. Gnd. vielgeliebten Herrn Brüdern, an Ihro auch Hochgfl. Gnd. Herrn Grafen Georg Friederichen rechtmäßiger habender Anforderung, eines von Herausgabe der Herrschaft Bouch herrührenden Capitals, in die 10,000 fl. Meißnischer Wehrung sambt 14 und mehrjähriger erwachsener pension von 10,000 fl., sodann von Sr. Grfl. Gnd. Herrn Grafen

Georg Friedrichen an hiesiger, erblich angefallener Rödelheimischer Herrschaft zustehenden 6ten Antheil, neben Dero Hohen jurisdictionalien u. pertinentien, einen ufrichtigen, schiedlichen u. gesambten Gräfl. Gnd. verträglichen Vergleich, Jedoch so viel, Herrn Johann Augusti u. Sr. Gnd. vielgeliebten Herrn Gebrüdere Lbd. betrifft, uf der Hochwohlgeborenen, Ihro Gräfl. Gnd. Frauen Anna Maria, Gräfin zu Solms, geborenen von Erbach und abwesenden Herrn Gebrüdern ratification wissent- u. wohlbedächtlich geschlossen und nachfolgender Gestalt vereiniget haben.

Erstlichen, obwohlen Seiten, Ihro Grfl. Gnd. Herrn Grafen Johann Augusti u. deren vielgeliebten Gebrüdern, begierlich gewünscht, man sich auch genugsam bemühet, daß zu fundamental u. endlicher abhelfung der ganzen Hauptsachen, das Bouchische Capital der 10,000 fl. Meißnisch gegen Sr. Grfl. Gnd. Herrn Grafen Georg Friedrich erblichen Sechsten Anparth und deren Gerechtsamb Hiesiger Herrschaft Rödelheim, in allem nichts ausgenommen, überschlagen u. nach jetziger Zeit befindlicher herrschaftlicher Renthen Ueberschuß, nach abzugk, nothwendiger Auslag, und Dienerbesoldung, die beiderseits Capitalien angesaget, u. eines gegen anderen, wo nicht vollkomblich ufgehoben, Jedoch aber, sobalden u. in jetziger allgemeiner Anwesenheit in eine proportionir- und Brüderliche Abtheilung gebracht werden. Wie aber

Vors zweite Ihro Grfl. Gnd. Graf Georg Friedrich sich nicht allerdings hierinnen finden, sondern vielmehr durch göttlichen Beystand eröffneten Edlen Frieden, die Renthen von Tag zu Tag in mehr und mehr verhoffentlich sich vergrößern, die ständige Posten, zu vollkomblichen Standt als bey Unruhigen Kriegszeiten gesegnet werden könnten.,

Als wollten dieselbige zwar, die erbliche Abtheilung, Ihro nicht entgegen sein lassen, doch aber ad interim und bis solche erfolgen möchte, bei Dero erblichen Antheil, es bewenden lassen.

Belangend aber Drittens das Bouchische Capital u. deren entagte pensiones, obwohl Herrn Johann Augusti, und Anwesenden Herrn Bruder, Graf Friedrich Sigmund Lbd. uf endlicher ablegung zuvorderst deß schuldigen Capitals, mit bahrem Geld oder anderwärtiger Compensation, sodann gleichmäßiger Abtilgung der pension eifrig gedrungen, so wollen jedoch seine Gräfl. Gnaden, Herr Graf Georg Friedrich nicht aber verhoffen, daß man bei so gestelltem

schlechten Zustande und geldmangelhaften Zeiten uf abtilgung deß Capitals praecisement sagen, sondern bis uf etwan erfolgende bessere Zeit, gleich andern Creditores, auch ingleichen thun müssen, sich gedultigen, maßen dann Sr. Grfl. Gnaden sich freundvetterlich dahin erklärten, solchen schuldigen Posten, entweder mit bahren Mitteln, oder aber gegen abkürzung Sr. Grfl. Competirenden hiesigen Rödelheimischen 6ten Antheil hinkünftig zu ersetzen.

Viertens, die versichene pensiones aber betreffend, wollen Sr. Grfl. Gnaden sich freundvetterlich u. brüderlich versehen, es werde Seine Grfl. Gnd. den schlechten Nutzen des Ritter-Guths Bouch gewehrten Kriegstrublen auch freundvetterlich betrachten, und eine solche moderation allerseits verfügen lassen, damit auch die verlangte pensiones desto leichter und eher wie folget abgetragen werden möge.

Damit auch fünftens Ihro Gfl. Gnd. mit Dero behörigen Sechsten Anparth Renthen nicht weiters zu schaffen, sondern Ihro Grfl. Gnd. und Dero vielgeliebten Herrn Gebrüdern einzig u. allein zu der gemeinen Herrschaft guten und treuer Vorsorg verwalten möchte, als wollen Sr. Gfl. Gnaden Jeden jetzigen Bedienten Gemeinschafts Kellern insgesambte gnädig und ernstlich anbefohlen haben, daß Sie alle u. jede Renthen von Geld, Früchten, Wein, u. wie sie Namen haben, nichts geringste ausgeschossen u. deren vielgeliebten Herrn Vettern u. Gebrüdern in deren Gewahrsamb u. Gewalt liefern, damit nach Ihrem Besten u. vermögen, zu disponiren u. zu schalten, welchem sie auch, Keller in allem pflichtschuldig nachsetzen sollen u. wollen, und sollen jedes Jahr berührte Einkünfte übermaß, nach abnahm nothwendiger Diener, Besoldung, Bauwesen, abtragung Herrschaftlicher pensionen, auch Laubachischen Schuldforderung u. jährlicher abstattung der 350 Achtel aus Assenheim u. Petterweil fallenden Früchten, was an denselbigen entrichtet werden müsse u. anderer rechtmäßiger Schulden, Sr. Gfl. Gnaden Herrn Gebrüdern gegen jedes Jahrs pensionen des Bouchischen Capitals Jährlich aufrichtig abgezogen und wie sich alsdann das Rödelheimische Sechste Antheil in gutem oder schlechtem Stand befinden würde, gegen vorerwähnte Bouchische künftige pensionen einbehalten, der Ueberschuß aber, so derselbige vorhanden sein würde, an den vertagten Pensionen biß so lang eine Erbliche und anderwärtige Vergleich oder Abtheilung erfolgen möchte, eingezogen, Jedoch

aber Jedes Jahrs ein kurzer Extract zu besserer Nachricht nach Sonnewald getreulich geschicket werde.

Würden aber Sechstens wider Verhoffen durch Kriegsgefahr in ruin gesetzt werden, solcher gestalt, daß kein Ueberschuß dadurch die verfallene pensiones nach u. nach abgetragen werden, verbleiben, erbiethen sich Sr. Grfl. Gnaden Herr Georg Friedrich freundvetterlich dahin, daß Sie alsdann solche pensiones, jedoch nach und nach abtilgen, entzwischen aber verhoffen wollen, daß deßhalben eine freundvetterliche moderation innerhalb Jahresfrist getroffen werden könnte und sollte.

Siebentens wollen u. sollen, allerseits Gräfl. Gnaden die gemeine activ u. passiv debita so in rechtfertigung schweben, u. noch unerörtert sein, oder in rechtstandt gelangen können, gesambter Hand u. allgemeiner Speesen vertretten u. einer mit dem andern ausführen u. bezahlen helfen.

Nachdem auch Jhro Grfl. Gnaden Herr Graf Georg Friedrich von 1646 bis 1650 in Vier Jahren noch eine Summa an Geld, Früchten u. wein zu Dero Sechsten Theil von Jhro Gräfl. Gnd. Herr Johann Augusto u. deren geliebten Herrn Gebrüder zu fordern, Als ist dahin verabschiedet, daß zuvörderst die in jetziger Anwesenheit aufgegangene Unkosten abgezogen und der Ueberrest Sr. Grfl. Gnd. Herrn Georg Friedrichen zugestellt werde,

Schließlichen haben beiderseits Gräfl. Gnd. Gnd. sich einhellig u. brüderlich verglichen, daß ehester Tagen zu abhelfung besorgender Gemeinschaftlicher Gefahr u. entstehender mißeinigkeiten durch gewisse hierzu deputirte Commissarien die Herrschaft Rödelheim deren jurisdictionalien, Verwaltungen, Häußer, Renthen, Zinsen in richtigen u. ohnparteyischen Anschlag gebracht, in eine massum geschlagen und das Sechste Theil Sr. Grfl. Gnd. wegen der Bouchischen Schulden Erblich u. eigenthümlich übergeben u. welcher Theil dem anderen herauszugeben schuldig, darzu freundvetterlich verwiesen werde. Maßen dann solche recht- und bittlich haltende Abtheilung Jhro Grfl. Gnd. zu Laubach angefüget und hierzu möglichst durch gemeines ersuchungs Schreiben disponiret werden solle. Und soll dieser Vergleich allerseits Herrn Comparenten weiter nicht als auf zwei Jahr binden.

Daß nun diesem allem getreulich u. ohne Gefahren nachgelebet

werde, haben allerseits Gräfl. Gnd. sich eigenhändig unterschrieben u. Dero gewöhnliches secret vortrücken lassen. So geschehen Rödelheim, d. 2. Septembris Anno 1650.

(L. S.) Johann Augustus
Graf zu Solms.

(L. S.) Georg Friedrich
Graf zu Solms.
Friedrich Siegemund
Graf zu Solms."

Nro. 21.

„Im Namen der heiligen Dreifaltigkeit Amen etc.

Wir Johann Augustus und Friedrich Sigmund Gebrüdere, Grafen zu Solms ꝛc. Herrn zu Münzenbergk Wildenfels u. Sonnenwald ꝛc. thun kund u. bekennen hiemit, daß anheut dato zwischen Uns ein aufrichtiger u. brüderlicher vergleich, nachfolgender Gestalt, abgeredet, und wissentlich beschlossen worden. Erstlichen erklähren wir Uns Johann Augustus zu ersprießlicher Erhaltung brüderlichen vertrauens, dahin, daß wir unserm freundlichen lieben Bruder, Friedrich Sigmunden Lbd. ganz ledige u. ohne einzige Beschwerden, der herrschaftlichen Auslagen, u. Unkosten, Jedes Jahr Sechshundert Gulden, in 30 alb. oder Vierhundert Reichsthaler u. nunmehr von dato dieses accords an zu rechnen, von Meß zu Meß handreichen, auch an den Jenigen orth, wo sich Ihro Lbd. alsdann aufhalten würden, übermachen lassen wollen, u. solches alles ohne arglist u. beflissenen uffenthalt,

Zum andern, erbiethen wir Friedrich Sigmund Uns hingegen, ganz wohl zufrieden, und annehmen wollen, mit fernerer brüderlicher Erklährung, daß wir Unser anbehöriges anwart, auch was uns sonsten, wegen Unsers freundlichen Lieben Vettern, Georg Friedrichs, auch Grafen zu Solms etc. Lbd. an seinem uff Zwey Jahr lang cedirten Sechsten Theils, gebühren möchte, alles von dato anzurechnen, ad interim völlig cediret u. mit deren Nutzbarkeiten, Renthen u. Gefällen, nichts weiteres zu schaffen, sondern Unsers Bruders Lbd. ganz frei u. allein zu verwalten, allerdings cediret haben, wie solches dann, bei der Unser Gnädigen und Hochgeehrten Frauen Mutter, der Hochwohlgeborenen Frauen, Anna Maria, Gräfin u. Wittiben zu Solms ꝛc. Mütterliches annahmungs

Schreiben, sub dato Dresden, 27ten Januari ao. etc. 1652 mehrem besaget, u. ausweiset, Und damit aber Jedoch uns beyden hierinnen, ferner Eintrag, von unsern übrigen beyden Herrn Gebrüdern, Johann Friedrichen, u. Johann Georgen Lbd. nicht beschehe, So wollen deßhalben vor einer Person stehen, Unsere Hochgeehrte, auch Gnädige Frau Mutter, Frauen Annam Mariam Gräfin u. Wittiben zu Solms &c. Kindgehorsam u. ratification dieses ersuchen. Es soll auch Jetztbesagter accord und beyde nicht weiter bieden, denn so lang wir in Unseres freundlichen Lieben Vettern Georg Friedrichen, Grafen zu Solms etc Lbd. zubehörigen Sechsten Theils, Nuzung u. Gebrauch stehen werden, nach diesem dann Uns bevor sein soll, eine anderwertige Vergleichung sich zu vereinigen, u. weile auch Unsers Bruders Grafen Friedrich Sigmunds Lbd. von dato seiner Ankunft bißhero eine Ziembliche hienaustragende Summe allbereit empfangen, u. wie solche an künftigen Renthen Sr. Lbd. anwarts abzukürzen, wohl berechtigt waren, So wollen wir Jedoch solches alles einzig u. allein zu arrestirung rechtschaffener Brüderlicher affection, fahren lassen, u. an Ihro Lbd. nicht ferners fordern, u. damit nicht weniger unser freundlich lieber Bruder, Johann Augustus Lbd. ebenmäßig aller Ansprachen u. anders wie es Namen haben möchte, so wir an Ihro Lbd. wegen genossener Renthen von dato Sr. Lbd. anherokunft haben möchten, zumahl geübriget sein möchte,

Als begeben wir Uns nicht weniger aller u. Jeder praetensionen u. wollen gleichfalls eins gegen das andere, aus brüderlicher Lieb compensiret uffgehoben u. beiderseits Quitt u. loßgezahlet haben.

Zu mehrer Bekräftigung sind zwei gleichlautende originalia außgefertigt, und Jedem Eines zugestellt worden.

Urkundlich unserer eigenen Händen u. Gräfl. aufgedrückten sécreten. So geschehen den Ein u. zwanzigsten Tag octobris Anno Eintausend Sechshundert ein und funfzig &c.

(L. S.) Johann Augustus G. z. Solms. (L. S.) Friedrich Sigismund G. z. Solms."

„Wir Anna Maria, Gräfin zu Solms, geborene Gräfin zu Erbach, Frau zu Münzenberg, Wildenfels, Sonnewalde u. Baruth,

witbe, in bestettigter Vormundschaft unsers jüngsten Sohns, Johann Georgen, Grafen zu Solms, thun hiermit vorhergesagten, brüderlichen Vertrag zwischen unseren beiden vielgeliebten Söhne, Johann Augusten u. Friedrich Sigismunden Grafen zu Solms, in allen puncten clausulen und mühhaltungen, waß die ratificiren u. belieben, und wollen, daß demselben allenthalben unverbrüchlich nachgelebet und darwieder keineswegs gehandelt werden soll. Zu dessen Urkund wir und bemerkter unser jüngster Sohn diese Ratification eigenhändig unterschrieben u. mit unsern Gräflichen Petschaft bedruckt. Geschehen zu Dresden, d. 11. November 1651.

(L. S.) Anna Maria Gräfin zu Solms Witib. (L. S.) Johann Georg Graf zu Solms."

Nro. 22.

„Im Nahmen der Heiligen Hochgelobten Dreieinigkeit, Gottes, des Vaters, Sohnes und Heiligen Geistes.

Wir Anna Maria, Gräfin zu Solms, gebohrene Gräfin zu Erbach, Frau zu Münzenberg, Wildenfels, Sonnenwalde und Baruth Witbe hiermit Urkunden, daß wir durch Göttliche gnedige Verleihung auß sonderbarer Mütterlichen liebe u. treu, gegen Unsere vielgeliebte Söhne, denen Hochwohlgeborenen Johann Augusten, Johann Friedrichen, Friedrich Sigismunden u. Johann Georgen, Grafen zu Solms, Herrn zu Münzenberg, Wildenfelß u. Sonnewalda zu erhaltung guter einigkeit, und bestendiger Brüderlicher Freundschaft, auch Verhütung alles Widerwillen, bei Ihrer nunmehr allerseits erlangten Vollständigen mündigkeit, mit wohlbedachtem Rath, und Ihrer sämbtlichen einwilligung, den Gräflichen Uhralten Erbpacten u. Verträgen gemeß, eine Interims-Vergleichung u. Vermittelung zwischen Ihnen zu treffen, Hochnothwendig befunden, Deroselben, so lange Göttliche Allmacht Uns das Leben fristen wird, und biß an unser seeliges Ende, auch dafern nicht unterdessen durch Gottes gnedigen Seegen Ihnen mehr Güter anfallen, oder zu Recht erhalten und sonsten durch geziemende wege erlanget werden möchten, Woran Sie sämbtlich interessiret u. Ihnen gleiches Recht zuwachsen könnte, unverbrüchlich nachzuleben.

Nemlichen, weil bei dem Gräflichen Hause Solms beständig

herbracht, und es mit wohlgedachter unserer vielgeliebten Söhne Herrn Vatern, dem weylandt Hochwohlgebornen, Herrn Johann Georgen Grafen zu Solms, ꝛc. ꝛc. Obristen, Christfertigsten Andenkens, u. dessen elteren Herren Brüdern, Deroselben Gräflichen Vorfahren u. bei dem ganzen Geschlecht es jeder Zeit also unverrückt erhalten worden, Wie solches die Gräfl. Solmsischen Erbverträge bei allen Verenderungen im Buchstaben clärlich bezeugen, und außweisen, daß der elteste Bruder die wichtigste u. fürnehmste Herrschaft Aembter und Güter alleine bekommen, dem Andern u. nechsten nach Ihm, auch Ein Stück wann es vorhanden gewesen, zugetheilet und vor den Jüngeren gleich wie den eltern vor Ihm ein ansehnlicher u. starker Vortheil zu mehrerem Respect und aufnehmen der Gräfl. Familien gelassen, die nachfolgenden Jüngern Brüder aber, alle mit einer Jährlichen gewissen Geldpension versehen werden, und sich damit so lange contentiren müssen, bis Gott der Allerhöchste zuweilen mehrere Anfälle bescheret, darburch Sie auch zu eigenthümblichen Herrschaften u. Gütern nach u. nach gelanget seyndt, Wie es also Anno 1607 zwischen Ihrem Herrn Vater u. desselben damahls lebenden vier Brüdern, den Weiland Hochwohlgebornen Herrn Friedrichen, Herrn Albrechten, Herrn Wolfgangen u. Herrn Heinrich Wilhelmen, Grafen zu Solms, Herrn zu Münzenberg, Wildenfelß und Sonnewalda, resp. Rittern u. Obristen, nach absterben Ihres Herrn Vatern, Unserer vielgeliebten Söhne, Großvatern, Herrn Johann Georgen, Grafen zu Solms-Laubachischer Linien, allen Christseeligen Andenkens, gehalten worden, daß der ältere Bruder, Herr Graf Friedrich zu Solms die Aemter u. Kellereyen Rödelheim, Peterweil u. Assenheim, mit deren pertinentien, der Andere aber Herr Albrecht das Städtchen Laubach mit seiner Zubehörung bekommen, u. die übrigen drei eine jährliche gewisse Geldportion an solchen beiden Orten zu gewartten gehabt, Womit Sie so lange vergnüget sein müssen, bis Anno 1615 den dreien noch überlebenden Gebrüdern, Herrn Graf Friederichen, Herrn Graf Heinrich Wilhelmen u. Herrn Graf Johann Georgen zu Solms. die im Churfürstenthumb Sachsen u. dem Markgrafenthum Nieder-Lausitz gelegene Herrschaften u. Lehengüter, Wildenfels, Sonnewalda, Baruth und Pouch, doch mit großen Schuldbeschwerungen, zugefallen, u. davon nach Sächsischen Rechten, Ihr junger Vetter zu Laubach, dessen Herr Vater diesen Lehensfall

nicht erlebet, außgeschlossen worden, da dann der ältere Bruder Herr Graf Friedrich zu Solms, die Rödelheimische Aembter u. Güter vor sich alleine frei u. die jährliche pensiones zurückbehalten, Herr Graf Heinrich Wilhelm aber die Herrschaft Sonnewalda und das Rittergut Pouch u. Herr Graf Johann Georg die Herrschaft Wildenfels u. das Amt Baruth, mit den großen Schuldbeschwerungen bekommen, welche Sie auß denselben abtragen, auch unser herzvielgeliebter Gemahl, Herr Graf Johann Georg zu Solms, wohlseeliger Gedächtniß, die Herrschaft Wildenfelß, bis nach seinem Todt, Herrn Graf Ottens zu Solms Witben, Frauen Anna Amalien, Gräfin zu Solms, geborene Gräfin zu Nassau-Saarbrücken, in Vollkommenen nutz u. gebrauch lassen, auch endlichen Wir in Vormundschaft solche Herrschaft Anno 1635 durch schweren Rechtsprocess u. vielfältige große mühe an Uns u. unsere vielgeliebte Söhne vollkömmlich bringen müssen, darauf Herr Graf Friedrich zu Solms, ohne leibes Erben mit Tod abgangen, welchem in seinen gehabten Rödelheimischen Aembter und Gütern, unsere vielgeliebte vier Söhne mit ihren Herrn Vettern, Graf Albrecht Otten zu Laubach, u. Herr Graf Georg Friedrichen zu Sonnewalda in capita und nach anzahl der Personen succediret, daß Ihnen hiervon vier Theil gebühren u. zuständig seyndt.

So soll diesem nach die Herrschaft Wildenfelß, sambt Dero Zubehörungen, wegen unserer hohen Anforderung u. Leibguths, auch andern darinnen u. in dem Amt Baruth habenden Rechten, daß die Zeit unsers Lebens zu unserm Unterhalt, von unsern vielgeliebten Söhnen in vollkommenen nutz u. Gebrauch ungehindert gelassen werden.

Hiergegen wollen wir vor Uns Unseren vielgeliebten Jüngsten Sohn, Johann Georgen, Grafen zu Solms, so lange Wir diese Herrschaft haben und sich nicht andern mittel ereignen werden, Wir auch unsere noch unausgestattete vielgeliebte dritte Tochter, Fräulein Anna Marien, Gräfin zu Solms biß zu ihrer Verehelichung nottürftig unterhalten, u. Sie mit allen unserer Gelegenheit u. Ihrem Stande gemeß, versehen, daß darzu unsere vielgeliebte ältere drei Söhne, auß den übrigen Aembtern u. Gütern, nichts beytragen dürfen, Maßen wir dann auch unsere beide ältere u. die Jüngste Tochter, Frauen Sophien Elisabethen, Herrn Wolffen, Freyherrn von Schellendorff, Frauen Sophien Marien, Herrn Georg Ernsten,

Herrn von Schönburg, und Frauen Eleonoren Magdalenen, Herrn Heinrich Joachim, Freyherrn von Schullenburg, auf unsere eigene Kosten, Vorschuß u. Vorlag, ohne unserer vielgeliebten Söhne zuthun u. beytrag biß auf die Ehegelder, so Sie bei Ihren Brüdern in den väterlichen Herrschaften und Gütern, annoch ruckständig zu fordern, Gräflichen außgestattet haben, dergleichen wie auch mit Fräulein Anna Marien, wenn sich dieselbe nach Gottes Willen bei unserm Leben verehelichen wird, zu thun entschlossen seindt Und Uns hierinnen mit Mütterlichen gnaden ebenfalls erweisen wollen, daß unsere vielgeliebte Söhne, außer des gewöhnlichen Heyrathguths u. Ehegeldes, in solcher begebenden Ausstattung nichts aufzuwenden haben mögen, Wie Wir dann nicht zweifeln Sie werden darauß unsere Mütterliche Affection u. treue Fürsorge, genugsam verspüren, und so viel mehr unserm wohlgemeinten Rath u. Verordnung allerseits gehorsamblich Folge leisten, worzu wir Sie imgesambt u. sonders hiermit treulich und beweglich zu erlangung Gottes reichen Segen anermahnet haben wollen, Und ist hierauf unsere beharrliche meinung, auch den väterlichen, großväterlichen u. sämbtlichen Gräflichen Solmischen Theilungen, Verträgen u. Herkommen gemeß, daß unser eltester vielgeliebter Sohn, Johann Augustus, Graf zu Solms, vor den andern einen starken Vorzug in den Aemtern u. Gütern habe, Derowegen soll er die vier Antheil an Rödelheim, Petterweil u. Assenheim u. aller derer Zubehörung, vor sich alleine haben u. behalten, genießen, nutzen u. gebrauchen, auch wann hierzu der Fünftheil von unserm vielgeliebten Vetter u. Gevatter, Herr Graf Georg Friedrichen zu Solms, Sonnewaldischer Linie, durch Compensation der Ponchischen-Schuldforderung und sonsten auf dienliche Wege erlanget werden könnte, Ihm solches Stück u. Antheil bei den vorigen Vieren zugleich gelassen werden, doch bescheidentlich und also, daß er dem Dritten Bruder, Graf Friedrich Sigmunden alle Jahr vierhundert Reichsthaler zur gewissen unfehlbaren Pension und unterhalt gegen seiner Quittung, entrichten und abstatten soll, Im wiedrigen aber, u. da über Vermuthen unser freundlicher lieber Vetter, Herr Graf George Friedrich zu Solms sich zu abtretung seines fünften Rödelheimischen Antheils gegen Compensation der Ponchischen Schuldforderung nach billigen Dingen nicht bequemen wollte, So soll bemelten unserm dritten Sohn Graf Friedrich Sigmunden, die Ponchische Schuldforderung der 10,000 fl. Capital hiermit dergestalt assignirt sein, daß Er hiervon die Fünfhundert

Gulden Jährliche Interesse zu seiner Unterhaltung erheben, und ni Verbleibung gütlicher Zahlung sich in das Rittergut Pouch immittiren und einsetzen lassen, oder sonsten solche jährliche Pension bei unserm Vetter zu Sonnewalda, suchen und einbringen möge, die 1000 fl Pouchisch Capital schweren Meißnischer Münzwährung aber neben dem bißhero vertagten Interesse soll auf solchen Fall zu unser und unserer vielgeliebten Söhne fernern Disposition außgestellt verbleiben, Damit aber auch unser anderer vielgeliebter Sohn Johann Friedrich, Graf zu Solms, vor den Jüngeren beyden Gebrüdern einen rechtmäßigen billigen Vorzug nebst dem ältesten Bruder haben und ein gewisses an gütern bei unserem Leben in Besitzung u. gebrauch zu seinem Unterhalt bekommen möge, So wollen wir Ihm zu seiner anheimkunft das Amt Baruth mit aller Ein und Zubehörung unbeschadet unsers darauf habenden Rechten u. Anforderung zu genießen, wirklich übergeben und einräumen, doch daß er davon die jährlichen beschwerungen u. Anlagen abstatten, auch zu den Rechtsprocessen seinen Antheil abführen soll, welches Ambt, ob es zwar jetzo sehr verwüstet und wenig zu nutzen, so wollen wir doch zu Gott der Besserung hoffen, und nicht zweifeln, es werde so viel Jährlich eintragen, daß durch des höchsten Segen Er sein genugsames außkommen davon haben könne. Und wiewohl wir unsern vielgeliebten vier Söhnen, allerseits von Herzen ein mehreres gönnen möchten, so ist Ihnen doch selbsten der Zustandt u. die Unmöglichkeit genugsam wissent u. bekannt, daher Sie mit dem, was der grundtgütige Gott bißhero aus Gnaden bescheret u. übrig erhalten, inmittelst Vorlieb nehmen u. desselben reiche Hülfe, gnade u. segen ferner erwarten werden, Wann Sie aber künftig nach unserm seeligen Hintritt, welcher jederzeit in Gottes gnedigen Handen stehet, die Herrschaft Wildenfelß dazu bekommen, auch vermittelst göttlicher Verleihung die Herrschaft Größlitz beim Kaiserl. Hof im Stande des Rechten oder durch gütliche Vereinigung ganz oder zum Theil erhalten u. an Sie gebracht werden, auch sonsten in andere wege durch des güttigen Gottes schickung u. allein weisen Rath Ihnen mehr Güther zufallen sollten, So lassen wir noch zur Zeit in Ihrem freien Willen vor dißmahl gestettet verbleiben, wie Sie sich nach gelegenheit u. einlauffenden Umbständen, in Fried u. einigkeit genzlich u. endlich vergleichen u. theilen wollen, doch daß es in alle wege bei dem Herkommen des Gräflichen Hauses Solms gelassen, der ältere vor dem anderen, u. der Andere vor den beiden

Jüngeren beobachtet, Nichts aber denselben zu entgegen gehandelt, sondern allezeit dem eltesten der gebührende Respect u. Vorzug erwiesen werde, Gestalt Ihr Herr Vater seel. solches auch gegen seinen Brüdern die Zeit seines Lebens in der That bezeuget hat,

So viel aber unsere eigenthümliche Güter u. Vermögen, Anforderungen u. Gerechtigkeiten betrifft, wollen wir uns dießfalls ganz nichts begeben, sondern hierinnen die freie Disposition u. ungebundene Handt, damit eigenes willens u. gefallens ungehindert zu gebahren, außdrücklich bedinget u. vorbehalten, auch davon ganz nichts praejudiciret noch zu unserm Nachtheil verwilliget u. eingeräumet haben, Wormit neben uns unsere vielgeliebte Söhne allerdings zufrieden gewesen, solche unsere mütterliche Verordnung u. wohlgemeinten Rath mit Dank erkennet, beliebet und angenommen, auch demselben fest u. unverbrüchlich nachzukommen, Unß mit Hand und Mund gelobet, versprochen u. zugesaget,

Und Wir Johann Augustus, Johann Friedrich, Friedrich Sigmund und Johann Georg, Grafen zu Solms, Gebrüdern, Herrn zu Münzenberg, Wildenfelß u. Sonnewalda, verpflichten uns hiermit, daß von uns sambt u. sonders diesem allen, wie es vorher stehet, getreulich und aufrichtig nachgelebet, und darwider keineswegs gehandelt werden, die Lehen aber hierdurch zwischen uns Gebrüdern nicht gebrochen, noch deßfalls eine Division und genzliche Zertheilung der Güter vorgenommen, sondern so viel dieselbe betrifft alles in vollkommenen stand, unverrückt gelassen sein soll, Treulich sonder gefehrde.

Urkundlich ist dieses also in gegenwärtigen Recess gebracht u. von Uns, der Gräflichen Mutter, auch vier Gebrüdern, eigenhändig unterschrieben und mit unsern Petschaften befrefftiget worden,

Datum Dresden, d. 5. Aprillis nach Christi unsers Erlößers u. Seligmachers Geburth im Eintausend Sechshundert zwei und fünfzigsten Jahre.

(L. S.) Anna Maria, Gräfin zu Solms
geb. Gräfin zu Erbach. Witbe.
(L. S.) Johann Augustus Gf. z. Solms.
(L. S.) Johann Friedrich Gf. z. Solms.
(L. S.) Friedrich Siegemundt Gf. z. Solms.
(L. S.) Johann Georg, Gf. z. Solms."[1])

---

[1]) Vorstehender Rezeß ist mir ganz in derselben Orthographie wie das Original aus dem Assenheimer Archive abschriftlich mitgetheilt worden.

Nro. 23.

„Im Namen der Hayligen Hochgelobten Dreifaltigkeit Amen.

Kund und zu wissen sey hiermit Jedermann, Demnach durch tödtlichen Hintritt des Hochwohlgeborenen Grafen und Herrn, Herrn Friedrichs, Grafen zu Solms, Herrn zu Wildenfels und Sonnenwalt, Rittern, Cämmerern und Obristen Unsers in Gott ruhenden Liebden Vettern, Christmiltens Andenkens, die Graf u. Herrschaft Rödelheimb mit dero ein und zugehörungen, nuzbarkeiten, Schlösser, Bäuen, Regalien, Jurisdictionalien Uns und unsere freundlichen respective Brüdern und Vettern, allen Grafen zu Solms-Rödelheimb und Laubach jure feutali pacto et providentia majorum in Anno sechzehnhundert fünf und dreißig Erblich zugefallen und Sechs stamme in Capita zugewachsen, also und dergestalt, deß Unß Grafen Johann Augusto und dreien Gebrüdern Viertheil nunmehr aber durch einen in anno 1652, 5. Apr. Aufgerichteten Brüderlichen Vertrag und ist erwehnt, alleinig Viertheil, Uns Grafen Georg Friedrichen, aber auch ein, Und unserem freundlichen lieben Vettern, Carl Otto, Grafen zu Solms-Laubach, nicht weniger ein sechster an part daran zustehe, und gebühr, inmaßen auch sie solcher proportionaliter genossen, auch sonsten, deren darin befindlicher Berechtsamb, Bester maßen sich bedient haben.

Wann wir aber, auf wohlbedächtlichem gemüth selbsten befunden, daß es in so beschaffener Gemeinschaft, auch andern, daraus ohnausbleiblich entstehenden Ungemachen, Länger zu beharren, Uns unsern Bedienten und Unterthanen nicht verträglich fallen, sondern vielmehr zu werkstellung unsers proper nuzens, verhinderlich sein wolte, Als haben wir Unß, Graf Georg Friedrich vor etzlichen wochen von Sonnewald anhero zu dem endt, ob wir mit unsers freundlichen lieben Vettern, Grafen Johann Augusti Lbd. freundvetterlich setzen und vergleichen könnten, und nach dem ist wohlermelt S. Lbd. hierzu sich nicht ohngeneigt befunden, Alß haben durch unsere gesambte Räthe Amtleuth u. Bedienten, uf eine und andere fügliche media und vergleichungswegen weißlich trachten und nach seinen und Keinen zu Fried und einigkeit, näher ziehleten

Zweck, ergreifen lassen können, denn durch Compensation dessen Uns Grafen Georg Friedrichs zu einem fünffechsten Theil, angefallenen Rödelheimischen Antheils Compentinentiis gegen diejenige Forderung, welche Seine Herrn Grafens, Johann Augusti Lbd. wegen der Pouchischen Herausgab ererblichen Zehntausend Gulden, Meißnisch, nach besag des in Anno Sechzehnhundert fünf und dreißig, hierüber aufgerichteten Vergleichs und verordneten pensionen an Unß zu suchen, berechtiget, sich freundvetterlich zu vereinigen.

Alldieweilen aber, zu solcher grundvertheilung und Cession nicht wohl zu gelangen gewesen, es wehre dann vor allen Dingen, berührtem fünffechsten antheils nutzbarkeiten Häußer, Regalien und jurisdictionalien, alles und jedes in gewissen ohnpartheyischen Anschlag gebracht, die darauf haftende onera und schuldenlast abgezogen, nicht weniger auch wie man sich, der Vertreter Pouchischen pensionen halber von Anno 1635 bis ao 1652 zu vergleichen hatte, weißlich eingerückt, wohlbedächtlich über Legat und endlichen departiret würden, Als haben wir die dreye Kellereyrechnungen, Rödelheimb, Assenheimb u. Petterweil, Renthen intraden und nutzbarkeiten, nebenzubehörungen, Beuen Regalien und Herrlichkeiten in treue Consideration nehmen und möglichst versuchen lassen, wie Hoch oder gering daß Quantum gesetzet, und in Comperatione der Pouchischen Gegenforderung gehalten werden könnten, da sich dann befunden, daß berührtes quantum wo nicht meistentheils die Pouchische gegensuchung in allem erreichet, Jedoch aber in Consideration der Laubach und Markgräflichen Schult praetensionen, der Calculus sich als bezeiget, daß eine adaequation darob zu nehmen gewesen.

Es hat aber bei diesen wehrenden tractaten eine und andere difficultäten in weg sich legen wollen, in dem 1) an seiten Unsers Grafens, Johann Augusti, die Laubach und Marggräfliche schuldforderung, welche uf ein ansehnliche gelts und Korn sich beleuffet, auch auf dieser Herrschaft gleichsamb als cuus fixum ins künftig ankleben bleibet, nicht unbillig schwere Gedenken Causiren und Bedenklich fallen wollte, weil mehrerwehnte ansprachen, noch nit erörtert, sondern theils in puncto Compromissi, theils amicabilis Compositionis bestehet, dergestalt fortzufahren und noch vor erörterung in einige fernere vergleichungstractaten einzulassen, maßen und hingegen 2) nicht weniger von Unß, Graf Georg Friederichen,

zu dieser Consultirung gezogen, daß wir Uns daß Pouchische Capital 10,000 fl. Meißnisch, von Unßers freundlichen Lieben Vetters, Graf Johann Augusti Lbd. nicht so bloßer Ding zuschlagen lassen konnten, in erwegung der Hochwohlgeborenen Unserer freundlichen Lieben Frau Baaß und Mutter Frauen Anna Marie geborene Gräfin zu Erpach, Gräfin zu Solms, Frauen zu Münzenberg, Wildenfelß, und Sonnewalt rc. wittiben, an der Sonnewaltischen Herausgab, in viertaußent Gulden meißnisch überzahlen, und also, an itzterrührten 10,000 fl. Pouchisch Capital, abzukürzen haben, dieweilen aber Hochwohlgedachte Frau Baaß Lbd. dieses Calculi und überschusses, noch nicht geständig, sondern mit einem gegen Calculo und überschusses noch nicht geständig, sondern mit einem gegen Calculo gefast zu halten, sich erkläret, und also dieße sach in verificatione Calculi & productione quietentarium bestehen will, inmittelst aber diese beede puncten, zu vorhabender gütlicher Vergleichung, große Verhindernus geben wollen, Alß haben wir vermittelst Göttlicher Anrufung und Fortpflanzung deren Zwischen Unß beederseits von Jugend auf, geführter ungeferbter treu Brüder und freundvetterlicher affection, auch zu aufrichtung Ewigwehrender vertraulichkeit vor uns unsere Erben und nachkommen (welchen wir dießen Vergleich, nachzusetzen, ernstlich erinnern, und einbinden) und beiderseits in Persohn selbsten aus Gräfl. wohlbedächtlichem freien Willen, ohne eintzige einrede, freundvetterlich dahin verglichen, und vereinbahrt, daß wir, Graf Georg Friedrich vor Unß, unsere Erben und Nachkommen, Grafens Johann Augusti Lbd. dero Erben und nachfolgern, Unser an hiesiger Graf und Herrschaft Solms-Rödelheimb, Erblich angefallenes und eigenthümblich, zu fünf sechstentheil zustehendes antheil, wie solches der Hochwohlgeborene Unser in Gott ruhender lieber Vetter, Herr Graf Friedrich zu Solmß rc. in possess und nutznießung gehabt, hiermit Erblich und eigenthümblich zugeschlagen, haben wollen, Also und dergestalt, daß S. Lbd. dero Erben und nachfolgern hiermit alß mit seinem eigenthümblichen Guth, zu Schalten und zu walten, guten fug und macht haben soll, daß wir dann vor uns unsere Erben und Erbnehmer aus Reifem wohlerwogenem Gemüth und genugsambten Berathschlagung bei uns selbsten proprio modu in bester Form Rechtens und wir sonsten nach unser Solmsischen geschworenen Erbvereinigung Erbpactitaten und Herkommen, auch wie es am allerkräftigsten und gewohnheit halber geschehen kann und mag unsern freundlichen lieben Vettern,

Grafen Johann Augusto, dessen Erben und Nachkommen cediren, einräumen und übergeben, außer vorerwehnte zu ein fünffechsten Theil angehörige Herrschaft Solms-Rödelheimb, neben deren Renthen, Zinßen, (in oder außerhalb der Herrschaft gelegen) intraden und nutzbarkeiten, wie dieselben immer nahmen haben können oder mögen, nichts im geringsten ausgeschlossen, und Hohes oder niedriges zugleich allen und Jeden Aembtern und Dorfschaften Rödelheimb, Assenheimb und Petterweil, neben deren Unterthanen und Diensten, deren Schlösser, Häuser und gebäuden (darunter auch in specie der Solmische Hof und dessen Gerechtigkeiten zu Frankfurdt mit begriffen, doch daß S. Liebden Graf Georg Friederichen, der einzug darin gelassen, Waltungen und Jagden, Regalien, Leibeigenschaft und dergleiche Rechte, Oberherrlichkeiten, Gebotmäßigkeiten, alle und Jede Jurisdictionalien gesambt dem Gräfl. Archiv, daß uf S. Lbd. begehren die Gemeine documenta Capitaliter zugestellt werden in ecclesiasticis et civilibus auch juribo patronato und allen und jeden nuzbarkeiten, und gerechtigkeiten in genere und specie nichts im geringsten davon außgenommen, es seye allhier specificiret oder nicht, daß nunmehr S. Lbd. deren Erben und nachfolgern, sich dessen eigenthümlich bedienen, wenn nach beßtem Vermögen administriren sollen und können, maßen wir hiermit und in Crafft dieses alle unsere Beambten und unterthanen, welche uns mit Aydtspflicht Beygethan gewesen, Ledig zahlen, wenn Sie an Jhro Lbd. und dero Erben verweisen; Und damit auch wir Graf Georg Friedrich unsere Erben und nachkommen, wegen daran auf dieser Herrschaft haftenden schulden insonderheit der Laubach'schen Forderung itzo und instünftig ohnangefochten sein und verbleiben mögen, als haben wir Graf Johann Augustus vor Uns und unsere Erben, über unß alleinig genommen und hiermit S. Lbd. frei und ledig gegeben, alles zu Contestirung Beederseits, rechtschaffen wohlgemeinter Brüder und freundvetterlichen Vertrauens, Gestalt dann noch ferners Seine Grafen Georg Friedrichs Lbd. sich freundvetterlich erböthig gemacht, daß alle und Jede Renthen, welche wir bisher eingenommen u. genossen, Sie haben des Pouchischen Capitals pension entwed. gleichgestrichen oder überlaufen, hierbey gänzlichen pariter aufgehoben und völlig cassiret sein sollen. Hingegen wir Graf Johann Augustus, vor Uns unsere Erben und Nachkommen cediren und übergeben vorwohlgd. Grafens Georg Friedrichs, deren Erben und

Successoren auß gutem freien Vorbedacht, in bester Form Rechtens von wie es am bestendigsten geschehen kann oder mag, Unsere Rechtmäßige Schuldforderung wegen der Zehntausend Gulden Pouchischen Capitals neben sechzehn Jähriger pensionen in die Zwanzigtausend Gulden an Kapital u. pension belauft, welche von einer Herausgab über Pouch vermög eines, in ao. 1635 zwischen den Hochwohlgeborenen Grafen u. Herrn, Herrn Heinrich Wilhelmen u. Johann Georg, Unsern in Gott ruhenden Hochgeehrten Herrn Vättern Christmilten andenkens allen Grafen zu Solms ꝛc. Herrn zu Münzenberg Wildenfelß und Sonnewalt ufgerichteten Brüderlichen Vertrag herrühren, Also und dermaßen, daß Sr. Liebden und deren Erben nunmehr, wenn von dato an deß Pouchischen Capitals, neben allen und Jeden pensionen erschienene und künftige, frey ledig gesprochen, hiermit und Kraft dieses als eine paar, angenommene Bezahlung von Unß und unsern Erben acceptiret. Darüber uns in optima forma quittiret, die Obligation cassiret, die Hypothek gedötet und daß Ritterguth Pouch, wegen unserer Anforderung eigenthümblich zugeschlagen sein soll.

Und dieweil auch oben bei dem zweiten puncten erwehnet worden, daß wir Georg Friedrich, wegen beschehener Ueberzahlung, der Sonnewaltischen Schulden, Hochwohlgedachter, Annen Marien, Gräfin & Wittiben zu Solms ꝛc. Unseren freundlichen lieben Baaßen Liebden, in die 4000 fl. Meißn. an dem Pouchischen Capital der 1000 fl. abzukürzen hatten, darvon Uns, Grafen Johann Augusti Lbd. nichts wissend, solche aber eine und andere inconvenientien, wo es zu Beederseits Calculo kommen solte veranlassen könnte, Alß haben wir zu ebenmäßiger Contestirung guten Vertrauens und tragender affection auf diese 4000 fl. vor unß unsere Erben und Successoren gänzlichen Renunciret S. Grafens Johann Augusti Lbd. dero Erben und Erbnehmer, in nachmahliger beßter Form Rechtens, hierüber quittiret daß Capital der 1000 fl. in integro angenommen, allen und Jeden ansprachen daran verziehen und solche vor eine paar Unvertheilte ganze Zahlung des Capitals neben den pensionen gutwillig acceptiret und daß kein Theil weder von Unß unsern Erben und nachfolgern, itzo oder inskünftig weder in Rechten noch anderley wegen ansprach haben könnten, sich freundvetterlich verglichen, maßen auch diese Pouchische Herausgab mit den Sonne-

waltischen Schulden nichts zu thun, sondern damit Ihro Lbd. die Frau Mutter und Baaß zu Reden allein überlassen.

Schließlichen und zum Letzten haben wir uns, Graf Johann Augustus erbothen, daß wir sofern uns Gott das Leben fristen würde, unsers vielgeliebten Vettern erstgeborenen und unsern Taufsohn Wilhelm Ludwigen, Grafen zu Solmß, in Frankreich zum Unterhalt semel pro semper auf unsern propern mitteln, zu erweisung unser particular affection zum Tauf und Leibzeichen fünfzehnhundert Reichthl. alsdann begabet und Renuncirt haben, mit dieser Meinung, daß der Junge Vetter sich nechst Göttlicher Anrufung in allen und Jeden Gräflichen Tugenden und Exercitiis sich Capabel machen, damit er hiernächst Gott und dem Uralten Gräfl. Hauß Solms mit nuzen diene und vorstehen möge, zu erlangung dessen Löbl. Vorhabens, dann Ihm den Reichen Segen Gottes von Grund meines Hertzens wünsche. Sollte aber, welches alles in des Allmächtigen Hand stehet, wir vor Unsers Taufsohns und jungen Vettern, tüchtigen Jahren zu reißen in Frankreich, oder aber der Junge Vetter vor Uns mit Tod abgehen, so wollen wir alsdann an diese particular remuneration nicht weiter gebunden sein,

Daß nun diese obigen punkten auß beederseits wohlbedächtlichem freiem Gemüth und genugsamer Ueberlegung wissentlich also abgeredet und beschlossen worden, bekräfftigen wir hiermit vor Uns unsere Erben und nachkommen, wollen auch daß dieses alles von Uns und unsern Erben in modum pacti steif und unverbrüchlich gehalten, darwider in keinerlei weiß gehandelt, noch durch andere solches hinterzutreiben, noch anmittirung geschehen zu lassen, vielweniger auch eine od. andere beneficien und indulten so uns und unsern Erben zum Besten gedeyen könnten, welche uns sowohl in genere als specie Competiren möchten, vorschützen, sondern deren uns wißentlich begeben auch genugsame eviction und schadloshaltung neben extradirung, zu dieser vollziehung diensamen Documenten obligationen und nachrichtungen hiermit truelich und ohne Gefährde versprochen.

Dessen zu wahrem Urkund seind zwei gleichlautende originalverträge abgefaßt, und Beederseits Grfl. Hand und insiegel becräfftiget und Jedem Theil eines zugestellt worden.

So geschehen Rödelheimb den fünf und zwanzigsten Tag Augusti des Eintausend Sechshundert und drei und fünfzigsten Jahrs[1]).

(L. S.)	Johann Augustus Gf. zu Solms.	(L. S.)	Georg Friedrich Graf zu Solms."

No. 24.

Dienstrevers des Grafen Philipp zu Solms gegen den Erzbischof Balduin von Trier, de anno 1332, den 17. Nov.

„Ich Philippus Grebe zo Solmesse don kunt allin Ludin daz ich mich verbundin han und verbindin mich in duseme geynwortigen Brebe zo deme howerdigen Vorsten mime Heren Heren Balduwine Erzbishof zo Trere Heren und Beschirmer des Stiftes von Mentze eme zo denene gewapend und blois bit mime Libe und bit minen Vesten Solmesse und Kunigesberg. die eme und sinen Ambetluden uffen sullent sin zo allen eren Willen und bit mime Gesinde also lange als her lebit wider allermenliche neman uzgenomen. dan alleyne mine Nebin die Heren van Valkensteyn und Ulriche Heren zo Hanowe die Heren sint zo Mincinberch Wurde abir min Herre bit in oder bit ir eyme cregende oder si bit eme so sal ich stille sitzen. Und so wanne ich bin in mynen Vesten oder dar huzen da min Here oder sine Ambetlude geinwortig nit sint. so sall ich selve liden schaden und vromen wanne aber daz ich bin bi mime Heren oder sinen Ambetluden so sal man mir Kost gevin und minen Schaden gelden. abe ich Schaden lide als andern sinen Denerin. und in sal ich ouch numerme gedon wider in oder sine Stifte. noch wider keyn daz Gut oder Lude daz under eme were. Diz vorgeschrivene Verbuntenisse als it her-vor herludit ist sal weren also lange als min vogenante Here lebit und sullen eme myne vorgenantin Vesten Solmesse (d. h. Hohensolms) und Kunigisberch also lange eme und

[1]) Dieser wie die drei vorher mitgetheilten Vergleiche sind mir abschriftlich aus dem Assenheimer Archive mitgetheilt worden. Construction, Interpunktion u. Orthographie sind diesen Abschriften nach genau beibehalten worden.

sinen Ambetluden uffin sin sich dar uz und in zo behelfene wider allermenlich als he vor steyt geschriven. Alle duse vorgeschribene Stucke han ich in gudin Truen gelobit und zo den Heyligen gesworen stede und veste zo haldene ane alrehande Argelist und abe ich diz an keynerhande Stucke breche so sal ich erlois truwelois und meyneydlich sin. und darzo sint alle mine Leyn die da van mime vorgenanten Heren oder van sinen Stiften Trere und Mentze han zo Lene eme und sinen Stiften vorgenanten hervallin los und ledich. da mede zo done halle sinen Willen ane alrehande Widersprache. Zo eine Urkunde aller vorgeschrinen Saghen han ich min Ingesigel an disen Brif gehangen. und zo eynre mere Stedicheyt han ich gebedin di edelin Heren Eymchen Greve zo Nassouwe und Gisen Heren van Mollisberg, daz si ir Ingesigele an dusen Brif wullin henkin ...... der gegevin ist na Godis Geburte druzenhundirt Jair in deme eyn und drisistem Jare an Gertrude Dage der heyliger Juncfrauwen."

No. 25.

Kaiser Ludwig belehnet den Grafen Johann von Sayn mit den pfälzischen Lehen, und namentlich mit den Grafschaften Solms, Virnenburg, Beilstein und Eberstein. — Anno 1327.

„Ludovicus Dei gratia Romanorum rex semper Augustus nobili viro Johanni comiti de Seyna fideli suo dilecto gratiam suam et omne bonum. Valde regale esse judicamus quod semper benevolentius procuremus ut viris nobilibus et egregiis qui ad honorem sacri Romani imperii et nostrum cujus princeps sumus serviendo personas suas et res intrepide audent exponere et mortem cottidie subire minime verentur dona et beneficia regalia et meritorum suorum fructus gratiosi correspondeant et effluant a nostra munificentia solita et benigna. Tibi igitur tamquam bene merito racione obsequiorum tuorum nobis in partibus Lombardie fideliter exhibitorum, ac etiam exhibendorum in futurum omnia feoda que nobilis Godefridus

quondam comes de Seyna frater tuus a nobis racione comitatus Palatini Reni in feodum habuit et specialiter comitatus Sulmez Viernemburg Bilstein et Eberstein cum universis suis juribus honoribus et pertinentiis quibuscunque et omni modo ut ea dictus frater tuus tenuit et possedit in justum feodum concedimus et conferimus per presentes. investientes te de predictis quatuor comitatibus et aliis feodis que nobis ex morte ipsius fratris tui de parte Palacie Reni vacare ceperunt auctoritate nostra adhibitis etiam aliis solempnitatibus debitis et consuetis. In cujus rei testimonium presentes conscribi et majestatis nostre sigillo jussimus communiri. Datum Pisis XVIII die mensis octobris anno domini millesimo trecentesimo vicesimo septimo regni vero nostri anno tercio decimo."

No. 26.

Lehenrevers der Vormundschaft der Wild- u. Rheingrafen über das Schloß Wildenberg u. s. w. — 1503, den 10. Juli.

„Wir Philipps Graue zu Solms u. Herrn zu Mintzenberg thun kund und bekennen offentlich an diesem Brieff, das der hoichwirdigst hoichgeborne Furste und Herre Herre Jacob bestedigter zu Trier und Churfurste uns in Momperschaft wegen der edelen unser lieben Vettern Philipps Johanns u. Jacobs Wildgraven zu Dune und zu Kyrburg Rhyngraven zum Steyne Graven zu Salme und Herren zu Vienstingen, die noch under iren mundigen Tagen synt von iren und irer Erben wegen zu Erblehene guedigklich belehnet hat. Erstan mit dem Schloß Wildenberg dem Dael darunter Mannen Burgmannen und allen Zugehörungen. Vort hait syne Gnade uns inn Momperschaft wegen wie obgemelt auch geluhen die Dorfern Wynsheim Hoffstede Vollmersbusenbach den Dinckhoiff Breitentaele ein dritten deyle des Zehendes zu Argendaele, der Wildgrauen Guttere zu Folkesheim mit der itzgemelten Dorffere Hoiff Zehendes und Guttere Rechten u. Zugehörungen, item den alten Thorn und ein Huis darby zu Schmidburg, das die von Schmidburg further von unsern Vettern zu Affter Lehenne tragen .... in allermaißen benanter unserer Vettern Voreltern

solche Lehenne entphangen haint mit Manschaft Truwen Hulden Eyden und Dinnsten als solicher Lehenne und des Stifts von Trier Recht u. Gewohnheit ist ..... Gebben am Montag nach sant Kylianus Tage im Jaire unsers Herrn funffzehnhondert und dru[1])."

No. 27.

Nachkommenschaft der Gräfin Polixena, der jüngsten Tochter des Grafen Ludwig zu Solms-Rödelheim.

Christian Karl Reinhard, letzter Graf zu Leiningen-Heidesheim, in Heidesheim, geb. den 7. Juli 1695, gest. den 17. Nov. 1766.

Katharina Polixena, Gräfin zu Solms-Rödelheim, geb. den 30. Januar 1702, verm. den 27. Nov. 1726, gest. den 21. März 1765.

Georg Wilhelm, Prinz zu Hessen-Darmstadt, geb. 1722, gest. 1781.

Marie Louise Albertine, Gräfin zu Leiningen-Heidesheim, geb. 1729, verm. 1748, gest. 1818.

Friederike Carol. Louise, geb. 1752, verm. 1768, gest. 1782. Gem. Karl, Großherz. v. Mecklenburg-Strelitz, geb. 1741, gest. 1816.

Louise Hen. Caroline, geb. 1761, verm. 1777, gest. 1829. Gem. Ludwig I., Großherzog v. Hessen, geb. 1753, gest. 1830.

Auguste Marie Wilhelmine (Pfalzgräfin von Baiern), geb. 1765, verm. 1785, gest. 1796. Gem. Maximil. I., König v. Baiern, geb. 1756, gest. 1825.

Louise, Königin v. Preußen, geb. 1776, verm. 1793, gest. 1810.

Friederike, Königin v. Hannover, geb. 1778, gest. 1841.

1) Gem. Prinz Ludwig v. Preußen, verm. 1793, gest. 1796.
2) Gem. Prinz Friedrich zu Solms Braunfels, verm. 1799, gest. 1814.
3) Gem. Ernst August, König v. Hannover, verm. 1815, gest. 1851.

No. 28.[2])

„Als denen Hochgebornen Grafen Herrn Friedrich Siegismunden und Herrn Johann Georgen gebrudere und Grafen

[1]) Mit diesem Lehen blieb das wild- und rheingräfliche Haus bis in die neuesten Zeiten von Kur-Trier belehnt.

[2]) Dieser Erb- und Brüdervergleich ist mir aus Baruth freund-vetterlich mitgetheilt worden.

zu Solms, Herren zu Münzenberg, Wildenfels, Sonnewalde und Baruth ꝛc. durch den in anno 1665 den 30. Octobris zu Erfurth zwischen denen sämmtlichen Herrn Gebrudern, Herrn Johann Augusten, Herrn Johann Friedrichen, Herrn Friedrich Siegismunden und Herrn Johann Georgen Graffen zu Solms ꝛc. über die durch seeliges Absterben des auch Hochgebohrnen Graffen, Herrn Johann Georgen graffen zu Solms ꝛc. Rittern u. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen bestallten Kriegs Obristen ꝛc. Ihres Herren Vaters Lbd. Christseeligstes andenkens und anderweil jure successionis auf Sie transferirete und biß dahin in gemeinschaft gehabte Herrschaften, Land und Leuthe, Lehen und Güther aufgerichteten, allerseits wol beliebten und von Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, alß Ober Land u. Lehnherrn gnädigst confirmirten Erb-Theilungsvergleich die verwüstete Herrschaft Baruth übereignet und zugetheilet worden; Haben zwar eingangs Hocherwehnete Herrn Gebrüdere solche Herrschaft in communione angetreten und biß dato also innegehabt, genutzt und genossen, doch jederzeit zu mehrem aufnehmen der Herrschaft nach einer ordentlichen Theilung verlangen getragen, Weil aber bey allzugrosser Landesverwüstung dieselbe füglich nicht geschehen können, So ist zwischen Hochgemeldeten Herrn interessenten, nachdem zuvor der jungere Herr Graff Johann Georg, seinem ältern Herrn Bruder, Herrn Friederich Siegismunden aus Freundbruderl. affection, gutem, wolgeneigtem willen die Kühr oder Wahl freywillig übereignet, nachgesetzter Freundbrüderl. Erb- und Theilungsvergleich verabredet, unwiederruffich geschlossen und alß Herr Graf Friederich Siegismund einen Theil erwehlet, beständigst vollzogen worden, Dergestalt und also:

1) Daß nun und hinführo der ältere Herr Graff Friederich Siegismund das halbe Städtlein Baruth nach der dießerhalb absonderlich aufgerichteten Theilung mit nachgenandten Dörffern, so nebst dem Städtlein Baruth Churfürstl. Durchl. zu Sachsen zu Lehn gehen, alß: Kleinziescht, Clasdorff, Mückendorff, Radland und Dornswalde, item diese eigenthümliche Gründe zu Baruth, den Wickhof, und die daran gelegene Wiesenflecke, ohne dasjenige so gesamt der Ziegelscheure in communione verblieben, das Plänigen, der acker über dem Weinberge, die Rohrwiese, die Stutenwiese, die Krummewiese

mit dem angelegenen Haag und Alebrauds Püschgen, die breite Wiese, die Fischerwiese, den Stuttgartten, den Zoll zu Baruth, das Stadt Schenk Recht samt dem Gebeude, Hans Möllers oder Stengers Windmühle und Pacht und eine in der gasse zwischen Christoff Kuntzen u. Michael Chemliz Garten gelegene Bürgerstelle. Dann nachbenannte Ihrer Fürstl. Durchl. dem Marggraffen in Niederlaußiz zu Lehn gehende zwey Dorffer Zesch und Malßdorff, Wie dieses alles in seinen Reinen und Gränzen begriffen und durch die verglichene Theilungsgränze nachmahls gegränzet ist, mit allen Freyheiten, regalien, rechten und Gerechtigkeiten, das jus patronatus zu Baruth halb und auff solchen Dorffschaften ganz, Ober und Erbgerichten, hohen und niedern Jagten, Fuhrwerken, Schäffereyen, Unterthanen, Zinsen, pächten, Diensten, Wildpahn, Hutungstrifften, Weiden, Wiesen, Feldern, äckern, gärten, Weinbergen, Waldungen, puschen, Lügen, gründen, Fischereyen, Seen, Teichen, Teichstetten, mühlen, Mühlstetten, und allen und jeden nutzungen und niesungen, gesuchtem und ungesuchtem nichts davon ausgeschlossen, wie es bishero genuzet wurde oder genuzet werden können und mögen, gleich à dato dieses Freundbruderl. Erb- und Theilungsvergleichs ungehindert und ohne einigen anspruch Erb und eigenthümlich besitzen, niesen und gebrauchen, Jedoch nachgesetzte Beschwerden, alß 1) Drey Churfürstl. Ritterpferde und alle dieserhalb entstehende anlagen, 2) Den halben Theil der Baruthischen Kirchen Capitalschulden und das so auff dem Zoll hafftet ganz, 3) alle beedes current und retardat auff Zesch hafftende Contribution und 4) alle processe und Gränzstreitigkeiten so diesem Theil speciatim inhaeriren für sich selbst alleine tragen, ab und vollführen und der jüngere Herr Graff Johann Georg durch keinerlei wege dißfalls in Anspruch genommen werden solle.

2) Der jüngere Herr Graff Johann Georg auch 2tens gleichergestalt das halbe Städtlein Baruth nach mehrer anzeig deß dißfalls aufgerichteten Freundbrüderl. Vergleichs und nachbenannte Churfürstl. Durchl. zu Sachsen samt dem Städtlein zu Lehn rührende Dörffer, alß Paplitz, Kemlitz, Grossziescht, Merzdorff, Schobendorff, Lino und Schönefeld, den Weinberg vor Baruth, die sogenannte Mandelswiese und

den Hag bey der Stadt gegen morgen, Wie dieses alles gleichfalls in seinen Reinen und gränzen begriffen und durch die beliebte gränzlinie durch gegränzet ist, mit allen Freyheiten regalien u. s. w. (ganz in derselben Weise, wie oben weiter angegeben ist) und nachfolgende Beschwerungen, als:

1) Vier und ein halb Churfürstl. Ritterpferd u. alle dießerhalb entstehende Anlagen.
2) Den halben Theil der Baruthischen Kirchen Capitalschulden und 3) alle gränzstreitigkeiten und andere processe so auff diesem Theil hafften, alleine tragen ab u. vollführen und der ältere Herr Graff Friederich Siegismund keineswegesdieserhalb in Anspruch genommen werden soll.
3) Und weile 3tens des älteren Herrn Graff Friederich Siegismunden erkieset und beliebtes Antheil nicht so viel würkliche intraden als des jüngeren Herrn Graff Johann Georgen antheil, auch keine bestellte Fuhrwerke (i. e. Vorwerke) hat, alß hat der jüngere Herr Graf Seinem ältern Herrn Bruder alsobald bey Vollziehung dieses Vergleichs vor alle und jede an und zusprüche zwey tausend Reichsthaler paares geldes erleget und ausgezahlt, welche zwei Tausend Rchsthr. auch der ältere Herr Graf Friederich Sigismund zu seinen sicheren Händen wolzugezehlet empfangen und Seinem Herrn Bruder hiemit und Krafft dieses cum renuntiatione exceptionis non numeratae vel non acceptae pecuniae über solche empfangene Zweytausend Rchsthr. bester Form Rechtens quittiret.
4) Hiernächst ist 4tens der trifften, Weiden und Hutung halber Freundbrüderlich unverändert fest gestellet: daß 1) kein eigenthumsschäffer noch Hirte die beliebte und gereinigte scheidegränze überschreiten, denen Dorffhirten aber beständig dargethaner gerechtigkeit nach verstattet werden solle. Wie denn 2) dem Städtlein Baruth die Hut und Weide von hochgedachten Herrn interessenten durch alte Verträge oder Eydlich erwiesener gerechtigkeit nach verstattet werden; Die Koppelhutung 3) zwischen denen Dörffern Großziescht, Clasdorff und Kleinziescht nach wie vor und vor wie nach bey alter gerechtigkeit verbleiben und die dieserhalb zwischen denen Unterthanen entstehende Streitigkeiten conjunctim

erörtert werden, und daß 4) einem jeden die Trifft und Hutung auf denen ihme zugetheilten eigenthümlichen gründen vor Baruth alleine verbleiben soll.

5) Ob auch gleich 5tens die Großzieschter und einstheils Chemnitzer wiesen hinter Clasdorff in Herrn Graff Friederich Siegismunden jurisdiction und Gränze inne gelegen, so ist doch beständigst verglichen, daß Herrn Graf Johann Georgen die Ober und Erbgerichte mit allen Zinßen und Einkünften, die jagten aber Herrn Graff Friederich Siegismunden unverschmälert und Ungekränket auff solchen wiesen verbleiben solle; Im fall auch dergleichen Güther in Herrn Graf Johann Georgens jurisdiction und Gränzen zu Herrn Graff Friederich Siegismunds Dorfschaften gehörig durch genugsamen Beweis sich finden sollten, Will Herr Graf Johann Georg ein gleichmäßiges seinem Herrn Bruder zu verstatten und in der gleichen fällen wie obstehet gegen einander zu halten schuldig seyn.

6) Der Churfürstl. Land, Trank, pfennig. Fleisch und anderen Steuern wegen ist 6tens verglichen, daß ein jeder Theil selbige von seinen Unterthanen einheben und zur Cassa speciatim liefern lassen, Zu denen quatember Steuern aber jederzeit Herrn Graff Johann Georgens Dorfschafften fünfachtheil, Herrn Graf Friedrich Siegismunds antheil dreiachtheil zu erlegen u. abzuführen schuldig seyn soll.

7) Siebendens sollen alle processe so dem fundo speciatim nicht inhaeriren von beeden theilen zugleich getragen, auch alle gemeinschaftliche Schulden, außer der auf Zesch haftenden contribution, welche Herr Graf Friederich Siegismund allein zu zahlen verbunden, in gemeinschaft abgeführet werden. Dannenhero auch, weil der Lieberosischen Erbschaft abfolgung halber Herrn Graff Friederich Siegismunds beede Niederlaußitzische Dörfer Zesch und Malssdorff pro cautione hafften, der jüngere Herr Graff Johann Georg seinen älteren Herrn Bruder, dafern Ihme dieser caution halber einige Ungelegenheit zuwachsen

solle, allerdings nach seinem an solcher Erbschaft empfangenen Siebenden Theil Schadlos zu haben und halten fest versprochen.

Wie nun allererst Hocherwehnete Herren interessenten, Herr Friederich Siegismund u. Herr Johann Georg Gebrudere u. Graffen zu Solms ꝛc. diesen Erb- und respective Theilungs-Vergleich unter sich selbst aufgerichtet haben und in allen puncten und Clauselen Freundbrüderl. sich dergestalt verglichen und geschlossen, Also haben Sie Sich auch zu steter, vester und Unverbrüchiger haltung aller und jeder exceptionen und rechtlicher Wolthaten, so wieder diesen Freundbrüderl. Erb- und respective Theilungs Vergleich erdacht oder noch erdacht werden können u. mögen, allerding beständigst verziehen und begeben, Thuen auch solches hiermit und Krafft dieses tam in genere quam in specie, tam juris quam facti sonderlich C. 2 C. de rescind. vend doli mali, Caesionis ex quocunque capite fraudulentae persvasionis, rei non sic sed aliter gesta vel non satis intellecta und allen anderen reiflich u. Wohlbedächtig. Alles bey gräfl. ehrenwürden, Treue u. Glauben, sonder alle arge List und gefehrde.

Uhrkundlich haben mehr Hochgedachte Herren interessenten diesen Freundbrüderl. Erb u. Theilungs Vergleich in duplo verfassen lassen, eigenhändig unterschrieben u. mit ihren Gräfl. Insiegeln besiegelt, So geschehen und geben Baruth den achten Marcii nach Christi geburth im eintausend Sechshundert und drey und Siebenzigstem Jahre.

(L. S.) Friederich Siegismundt Graff zu Solms. (L. S.) Johann Georg Graff zu Solms."

Nro. 29.

„Im Nahmen der heiligen und unzertrennlichen Dreyfaltigkeit Gottes des Vaters des Sohnes und des heiligen Geistes Amen.

Kund und zu wissen demnach der Hochgeborene Graff und Herr, Herr Friedrich Siegismundt der ältere Graff zu Solms, Erbherr der Herrschaft Baruth, Herr zu Münzenberg, Wildenfelß, Sonnenwalde, Rödelheim, Laubach und Pouch ꝛc. nach dem Willen des Allerhöchsten am 7. Januar dieses 1696sten Jahres allhier

seel. verstorben, und nach sich zwei Herren Söhne, alß rechte Männliche Leibes-Lehns-Erben, die auch Hochgeborene Graffen und Herrn, Herrn Friedrich Siegismundten den jüngeren, und Herren Johann Christian, Gebrüdere und Graffen zu Solms, Erbherrn der Herrschaft Baruth, Herrn zu Münzenberg, Wildenfelß, Sonnenwalde, Rödelheim, Lanbach und Pouch, nebst der Herrschaft Baruth und einer väterlichen Disposition sub dato Baruth, den 12. Februar 1695 hinterlassen, vermöge welcher verordtnet, daß der ältere Herr Bruder Herr Friedrich Siegismundt, Graff zu Solms die Herrschaft Baruth theilen, und sodann seinem Herrn Bruder Herrn Johann Christian, Grafen zu Solms, die Wahl und option, welche Ihm denen Sächsischen Landtüblichen Rechten nach ohne dem auch zugestanden hätte, überlassen solle, dem folglich der ältere Herr Bruder Herr Friedrich Siegismundt, Graff zu Solms, dem Theilungswerke, zumahle in der an sich schädlichen Communion länger zu beharren, nicht Vorträglich gewesen, sich unterzogen, die Herrschaft in solche zwei Theile, wie dergleichen von Dero Hochseel. Herrn Vater Herrn Friedrich Siegismundten und Vetter Johann Georgen, Gebrüdere und Graffen zu Solms Hochseel. Andenkens, besage des darüber aufgerichteten Vergleiche sub dato Baruth den 1ten und 8ten Martii 1673, Vormahls geschehen, von neuen bringen, und solche nebst denen Anschläge auch auseinander Theilung der Schloßgebäude Dero Herrn Bruder, Herr Graf Johann Christian, Graff zu Solms, den 18ten und 19ten Martii zustellen lassen, nun nach der also eingerichteten Division den darunter beliebigen Antheil zu erwehlen.

Als haben hierauff Hochgeb. Ihr Hochgrff. Gnd. Herr Johann Christian, Graff zu Solms, nach beschehener reiffer überlegung, sich dergestaldt resolviret; Daß Ihr HochGräfl. Gnd. denjenigen Antheil an der Herrschaft Baruth, so dero Hochseel. Herr Vetter, Herr Johann George, Graff zu Solms &c. hiebevor gehabt, erkieset, den Anderen aber, so dero Herr Vater, Hochseel. Andenckens besessen Dero Herrn Bruder Friedrich Siegismundten überlassen, und soll demnach dieser von denen Herren Brüdern utrinque beliebten, und sowohl von dem Hochgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn Johann Georgen Graffen zu Manßfeld, Edlen Herrn zu Heldrungen, Senburg und Schraplau &c. zu dieser Handlung mit zugegen gewesen, alß auch den unter-

schriebenen Beyständen von beyder seits Herren Grafen zu Solms gut befundenen Theilungs Art von dato und hinfort dem Hochgebohrnen Graffen u. Herrn, Herrn Friedrich Siegismundten Graffen zu Solms zum Ersten Theil derjenige, so dero Herr Vater, Herr Friedrich Siegismundt, Graff zu Solms, Hochseel. Andenkens bey Lebzeiten dero Herrn Bruders Herr Johann Georgens Hochgräfl. Gnd. in Besitz gehabt mit dem halben Städtlein Baruth, und nachgesetzten Dörffern, so nebst dem Städtlein Baruth Ihr Churfürstl. Durchl. zu Sachsen zu Lehn rühren, als Kleinziescht, Clasdorf, Mückendorf, Radelandt und Dornswalde. Ferner diesen eigenthümliche Gründen und wiesen zu Baruth der Wickhoff nebst den daran gelegenen Wiesen-Flecken, ohne das wenige, so bei der Ziegelscheuer in Communione verblieben, das Pländchen nebst dem darinnen befindlichen Keller, der Acker über dem Weinberg, die Rohrwiese, die Studtwiese, die Crummewiese, mit dem angelegenen Haag und Alebrandts Püschgen, die breite Wiese, die Fischerwiese, der Studtgarten, den Zoll zu Baruth nebst denen Beygeleythen zu Großziescht und Merzdorffs und Heinrich Lehmanns Windtmühlen Pächte, der Herrschaftl. eigene Windt-Mühlen-städte, und eine zwischen Christoff Kunzen u. Michael Kehmlitz Garthen in der Gassen gelegene Bürgerstelle, welche anietzo von George Schwedicken angebauet, und entlich nachbenahmte zwey Dörffer, so Ihro Fürstl. Durchl. dem Herrn Marggrafen in Niederlausiz zu Lehn gereichen, Zesch und Mahlsdorff, wie dieses alles in seinen Reinen u. Gränzen begriffen, und von dem anderen Theil durch die gereinigte und zeithero observirte Scheidegränze abgegränzet ist, mit allen Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, dem jure patronatus zu Baruth halb, und auf solchen Dorffschaften ganz, Ober- und Erbgerichten, Hohen u. Niederen Jagten, Vorwerken, Schäffereien, Unterthanen, Zinse, Pächten, Diensten, Wildtbahn, Mastung, Hutung, Trifften, Weiden, Wiesen, Feldern, Ackern, Gärthen, Weinbergen, Waldungen, Püschen, Lügen, Gründen, Fischereyen, Seen, Teichen, Teichstädten, Mühlen, Mühlstädten u. allen Nutzungen und Nießungen gesuchten und ungesuchten, nichts davon ausgeschloßen, wie dieser nunmehro Erstere Theil von Dero Herrn Vater Hochseel. Andenkens hiebevor genossen worden, oder genutzet und genossen werden können oder mögen. Ingleichen an Schloßgebäuden auf dem Obern-Schloßhof das

Wohnhaus, welches aniezo die Frau Mutter zu ihrem Wittumbs Siz bewohnet, das daran stoßende alte Seyten Gebäude nebst aller Zubehör, wie auch die daran gebaute Küche, item das ganze neue gebäude und darinnen befindlichen Pferde-Stall, ferner das neue unausgebaute Ställchen, das Küchen- und alle hinter diesen stehende Gebäude, darinnen die Wasch- und Backstuben enthalten, wie nicht weniger das halbe Kornhauß oben und unten, ferner zwey Keller unter dem Thurm, so im Eingange zur rechten Hand liegen, Ingleichen unter dem großen Seiten Gebäude der halbe Keller, so gegen Morgen lieget, wie solcher bißhero abgetheilet gewesen. Aufm Unteren-Hof von Herrn Graff Johann Georgens Wagenhause an, der Gefäß-Schuppen, Ställichen, Wagenhauß, item das alte Hexel-Häußchen, darinnen der verwittweten Fr. Gräfin die fördere Hexel-Cammer verbleibet, jedoch mit dieser restriction, daß solches nicht höher, als es aniezostehet, erhöhet, auch der dabey befindtliche Gang zum Zwinger Garten nicht verbauet werde, das halbe Thor und Thorstube, das Fleischgewölbe, das dabey stehende Wohnhaus, item das Gebäude, worinnen Zeithero der Zöllner gewohnet, nebst den Stall bis an das gefängniß der Batz genannt, Ferner das Vorn so genandten Märckschen Thore stehende Ambt und Hoffmeister Hauß, item das Forwerk vorn Mühlen Thore samt allen darzu gehörigen Gebäuden, und daranstoßende große und kleine Korn- und Brauhauß, nebst allen darinnen vorhandenen Pfann- und übrigen Braugefäßen, item die daneben stehende kleine Heuscheune. Mehr an Gärtten, alß der große Gartten hinterm Schlosse sammt dem Gärdtner Hause davon doch dieses Theil dem anderen Theil zu erbauung eines Gärdtner Hauses zehen Gulden beyträget, item dem Fischhause, desgleichen der Brandt Garten, der Mandels Garten vor der Stadt, unveränderlich Erb- und eigenthümlich seyn, und mit aller Nuzung Genieß und gebrauch, gesuchten u. ungesuchten, wie es bishero genutzet und gebrauchet worden, oder auch werden sollen u. können, nichts davon ausgeschlossen, ohn allen Anspruch es sey Laesionis oder Anderes ungekränkt bleiben soll, zu welchem Antheil Sr. Gnd. von dem anderen Theile noch Ein Tausendt Sechshundert undt Neunzig Gülden Vierzehn Groschen $7^{3}/_{8}$ ₰. baar Geldt auf nechstkünftigen Johannis a. c. hinausgegeben werden sollen; hergegen nimbt dieses Erstere Theil nachgesetzte beschwerungen auf sich, nemlich 1) Drey

Churfürstliche Ritterpferde, und dießfalß angelegte Beschwerung pro rata. 2) den halben Theil der Baruthschen Kirchen-Schulden und 3) alle Gränzstreitigkeiten u. andere Processe, die dieses Theil betreffen, und will solche alleine zu tragen und zu verführen verbunden seyn.

Den anderen Theil welchen hiebevor Herr Johann George Graff zu Solms Hochseel. Andenkens besessen, haben und behalten, der Hochgebohrene Graff undt Herr, Herr Johann Christian Graff zu Solms, und sollen Sr. Gnaden solchen ebenmäßig mit dem Anderen halben Städtlein Baruth nebst nachgesetzten Sieben Dörfern, als Paplitz, Kemlitz, Grossziescht, Merzdorff, Schöbendorff, Lino und Schönefeldt so allerseits Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen zur Lehe rühren, Ferner den Weinberg vor Baruth, und die darinne liegende Keller und sämbtliche Gebäude, item die Helfte an der Ziegelscheunen und darzu gehörigen Gebäuden und Nuzungen, auch den Flecken Acker hinter der Ziegelscheune, so in communione bleibet, die sogenannte Mandelswiese, die Creutzwiese hinter Baruth, Juncker Adamswiese bey Kleinziescht, der Haag hinterm Schlosse, gegen Morgen nebst dem dabey befindlichen Wiesenfleck, längst der Fischerwiese angrenzend, wie solches alles in seinen Reinen und Gränzen begriffen, und die bey voriger Theilung sub dato 1sten Mart. 1673 gemachte Scheidegränze nochmahls gegränzet ist, mit allen Freyheiten, Rechten u. Gerechtigkeiten, dem Jure Patronatus zu Baruth halb, und auf diesen Dorfschaften ganz, Ober u. Erbgerichten, Hohen und Niedern Jagten, dem Beygeleithe zu Schönefeldt, Forwerken, Schäfereien, Unterthanen, Zinsen u. Pächten, Diensten, Wildbahnen, u. s. w. (ganz wie früher schon erwähnt) und der Kornpacht von George Nudenswindtmühle zu Baruth auch allen andern Nuzungen u. Nießungen gesuchten u. ungesuchten, nichts davon ausgeschlossen, wie solches Theil von Dero Vettern dem Wohlseel. Herrn Graff Johann Georgen zu Solms hiebevor genutzet worden, oder hätte genossen, und genutzet werden können und mögen, Jngleichen von denen Schloßgebäuden im Oberhofe die Helfte des Kornhauses mit der gelben Stube und oberboden, welche der verwittibten Frau Gräfin zu Solms, gebohrenen Gräfin Reußin von Plauen, nebst andern eingeräumet worden, der hinter diesem Kornhause liegende ganze Platz, Backofen und Gebäude, das daneben stehende Neue

Hauß u. Pferdestall, worauf wohlgemelte Fr. Wittibe ihren Wittumbssitz hat, das dabeistehende Kleine Ställchen mit den daran stoßenden großen ganzen Seiten-Gebäude, unter welchen der gegen Morgen liegende Stall zwar zu diesem Theil gehören, welcher aber dem Aelteren Herrn Bruder, so lange die Fr. Mutter den Stall unterm neuen Gebäude Zeit Ihres Hierseins behält, zu dessen Pferden so lange überlassen wird: Ferner die gesamte wüste Gebäude nebst und mit dem Thurm bis an die Thorfahrt u. der halben Brücken, zu deren reperatur oder erbauung jedes Theil die Helfft beyträget, mit zwey unter den Thurm in Eingang zur linken Hand gelegenen Angebaueten und gewölbten Kellern, wie auch denen hinten liegenden wüsten Kellerstellen, Ingleichen im unteren Hofe die Scheune beim Hexelhäuschen, samt dem anstoßenden Wohngebäude und wagenhause, die Helffte von dem Schloßthor und Thorstube, welche, wie vorher gedacht Comunibus sumptibus erhalten, und von neuem gebauet wirdt, auch der Thorwärter von beiden Theilen dependirt u. erhalten wirdt, item das dabeystehende Eine Fleischgewölbe nach der Thorstube zu, sambt dem halben Oberboden, wie auch der Viehstall, so von dem Gefängniß der B a z genannt seinen Anfang nimmt, sambt der angebaueten Küchen-Stuben und Küchen, Herrn Graff J o h a n n G e o r g e n s seel. ganze Wohnung mit aller Zubehör, so Herrn Graff F r i e d r i c h S i e g i s m u n d t e n Zeit der Frau Mutter Wittumbs, oder bis Herr Graff J o h a n n C h r i s t i a n sich vermählet zum Gebrauch lässet, und dem combinirten Waschhause, welche Wohnung so lange Herr Graff F r i e d r i c h S i e g i s m u n d t Hochgräfl. Gnd. darinnen wohnen Sie im Baulichen Wesen erhalten. An Gärthen alß das Lust Gärtchen hinter dem großen Seitengebäude im Oberhoffe, der überm Schloßgraben liegende neue Küchengarten, der Zwingergarten, u. der sogenannte Brandgarten, der Baumgarten vorm Thore und darinne stehende Holtz Knechts Häußlein, und Heuscheuer unwiederruflich Erb- u. eigenthümlich verbleiben, u. durch keinerley Weise werden durch laesion oder andere praetension von dem E r s t e n T h e i l e in Anspruch genommen noch auf einige Arth beeinträchtiget werden; hergegen soll u. will auch dieser a n d e r e T h e i l nachfolgende Beschwerungen, als 1) Vier und Einhalb Churfürstl. Ritterpferdt und alle diesfalls ereignete Anlagen nach Proportion, dann 2) den halben Theil der Baruther Kirchenschulden, 3) alle

Process- und Gränzstreitigkeiten, so dieses Theil concerniren ohne einiges Zuthun des ersten Theils alleine tragen u. abführen, auch 4) dem Ersten Theil auf Johann: ann: curr: 1690 fl. 14 gl. 7³/₈ ₰. wie vorher No. 1 gedacht herausgeben.

Demnach nun drittens die in einander vermengt liegende III. Gründe der Bürger zu Baruth, auf beyde Theile zugleich durch die vormahls gemachte Gränz Linie allbereit gelegt worden, u. der jurisdiction wegen ins Künfftige Irrung sich ereignen dürffte, so ist von beyderseits Herrn Brüdern Graffen zu Solms unverbrüchlich zu halten ferner festgestellt, daß 1) in Gränz Streitigkeiten Anspruch u. Theilung der Gründe, und andern ejusdem generis causis civilibus, so zwischen des eines Theils Herrn, u. des anderen Theils Unterthanen, oder zweyer Herrn Unterthanen entstehen, von keinem Theil separatim Klage angenommen, noch die Sache verhört, oder entschieden, sondern die Partheyen jederzeit ohnweigerlich an beyde Herren zugleich verwiesen, und durch beiderseits Beambte der observantz gemäß entschieden werden sollen.

Auf denen Dorffschafften aber und in anderen Fällen tam civilibus quam criminalibus bleibt, außerhalb der Stadt jedem Theil der hiebevor gemachten, und bis daher observirten Grenzlinie nach, die jurisdiction unverschmälert, ausgesondert, dasjenige, so in denen Kellern und Kellerhäusern vorgehet, welches gleich als wäre es in des Bürgershause in der Stadt, dem der Keller eigenthümlich zustehet, geschehen, gehalten werden soll, Gestalt denn 2) wenn beyde Theile Bürger u. Unterthanen sich auf des einen Theils Jurisdiction zancken, schlagen, oder in andere Wege Verbrechen, da sie nemlich in manifesto delicto nicht ergriffen, und die Sache von keinem Theil geklagt, sondern entweder von dem Wirth, oder andern gerügt würde, die Verbrecher in communione verhört und abgestraffet werden sollen; Wenn aber eines Theils Bürger und Unterthanen auf denen gemeinen Straßen, oder in dem andern Theile sich durch Zänkerey, Schlägerey, und andere Verbrechen straffwürdig machen, und in manifesto Delicto nicht ergriffen, sondern von Wirth u. andern angezeiget werden, auf solchen Fall will der Theil, auf dessen Jurisdiction das Verbrechen geschehen, die Sache an den Theil, dem die Unterthanen gehören, ohnsenmig, und ohne einige praetension oder abstattung der Gerichtsgebühren remittiren.

Außer diesem bleibt 3) so ein Bürger oder Unterthan den

Andern verklagt, solches sub dispositione Juris communis, und folget billig der Kläger den Beklagten, ohne was in den Innungen entstehet, welches Krafft der diesfalls absonderlich verglichenen Abrede in Gemeinschaft verabschiedet werden soll.

Die Delicta auch 4) tam civilia quam criminalia, so innerhalb der Stadtthoren auf dem Markt u. Gassen sich begeben, und die Verbrecher zur Hafft gebracht werden, sollen in Gemeinschaft gerüget, und gestrafft werden; In Delictis manifestis aber, ubi periculum in mora, wird jeder Theil auf denen Gassen u. Straßen den Angriff thun, u. die Verbrecher zur Haft bringen lassen, frei anheim gestellt jedoch mit diesem Vorbehalt, daß alsdann die Verbrecher conjunctim verhöret u. abgestraffet werden sollen, Gleichermaßen soll innerhalb denen Stadtthoren, und bis zu denen äusersten Schlagbäumen, bißheriger observantz gemäß, in causis civilibus auf denen Gassen u. Straßen durch Gemeinschafft wider Frembde verfahren werden, Da auch 5) ein Deliquent bey dem einen Theil austretten, u. sich auf des anderen Theils Jurisdiction salviren wollte, ist ferner festgestellet, daß alßdann derjenige, dem solcher Deliquent ausgetretten, selben in des anderen Theils Jurisdiction zu verfolgen u. anzuhalten, jedoch vor sich selbst ohne des Grundtherrn Gerichte fest zu machen, nicht befugt seyn soll, und obgleich 6) in peinlichen Fällen ein jeder Theil die in seiner Jurisdiction verübte Gebrechen für sich selbst abzustrafen hat, außerdem, so oben sub Tit. 4 begriffen, so ist der erforderten Kosten halber freundtbrüderlich geschlossen, daß zu Erleichterung der Unterthanen, beydes die Process- als Executions-Kosten, wie auch Wachen u. andere Dienstleistungen von denen sämbtlichen Bürgern u. Unterthanen beyder Theile zur Helfte abgetragen u. abgeführet werden sollen, Derowegen auch die zur peinlichen Hafft gehörigen Instrumenta u. Gefängnisse, ingleichen die Meisterey u. das Gerichte in communione zu lassen, u. erhalten beliebet worden, weil auch 7) das Erstere Theil zu der Peim- oder Gerichtsstädte die Deliquenten abthun, und justificiren zu lassen nicht gelangen, hingegen das andere Theil keine Verweisungen nicht Vollstrecken lassen kann, ohne daß auf beyden Fällen ein Theil des andern Jurisdiction Grund u. Boden betretten und berühren muß; So ist beschlossen, daß Durchführungen ohne Ertheilung eines reversus, vielweniger einiger notification geschehen, und dadurch kein

Theil an seiner Jurisdiction violiret werden solle, Dergleichen Bewandtnus es ebenmäßig haben soll, wenn Gefangene aus denen Dörfern nach denen Aemtern gebracht werden, daß solche Durchführung auf vorige Arth geschehen möge.

Im Fall auch 4) ein Unterthan, oder Unterthanen-Sohn bey einem Theil auszutreten, u. auf das andere Theil sich zu begeben, gelüsten lassen wollte, so ist festiglich beschlossen, solchen ohne vorgezeigten Erblassbrief weder in Schutz noch zum Unterthanen anzunehmen, sondern ihn und seine geflüchtete Haab und Güter dem Theil, so er entgangen, ohne Verzug u. einige Widerrede verabfolgen zu lassen. Gleicher Gestalt ist auch der Knechte u. Mägde halber der Churfürstl. Sächsischen Policey-Ordnung gemäß zu verfahren, und allen Entziehungen zu steuern, fest verabredet, und daß von dato an kein Unterthan oder deren Kinder aus ihrem Dorffe zu weichen u. auf den Anderen Theil zu tretten, verstattet werde. Ob nun gleich 5) durch diese freundtbrüderliche Theilung die Herrschaft Baruth separirt bleibet, so ist dennoch, Gerade, Heergeraethe, Erbe, Kaufgelder, und andere accrescentias von einem Theile auf das andere ohn einigen Abzug oder Praetension ex Jure Gabellarum sive detractus verabfolgen zu lassen, beständig verabredet worden. Dieweil auch 6) der Zoll zu Baruth nebst denen Beygeleith zu Großziescht u. Merzdorff mit allen Rechten u. Gerechtsamen dem Ersten Theil zugeleget worden, und in dessen Abricht- als Verfolg- und Abstrafung der Verbrecher hinünftig einige Mißverständtnisse sich ereignen dürfften, ist zu Hinegung aller Irrung freundbrüderlich beschlossen, daß (1) alles u. jedes, so dem Andern Theile ab und zugeführet wirdt, ingleichen alle Bürger u. Unterthanen allerding wie bishero gebräuchlich gewesen, außer in gewissen Handlungsfällen, alß wenn die Bürger allhier waß aufkaufen und anders wohin zum Verkauf verführen, oder anderswo aufffkauffen, u. durch die Stadt, und weiter führen, Sie alßdann den Zoll entrichten müssen, sonst aber desselben befreyet seyn sollen, Und zum (2) daß die Zollverbrecher oder Verfahrer, so innern oder außerhalb der Stadt auf dem Markt u. gemeinen Wegen betretten werden, der Herr des Zolls vor sich alleine zu bestraffen Macht habe; Die Verfolgung aber solcher Verbrecher in das andere Theil u. dessen Jurisdiction sey folgender Gestalt zu beschränken: Daß nemlich der Herr des Zolls durch

seine Bediente, darunter auch die Beygeleiths-Verwaltere zu Groß-ziescht u. Merzdorf zu verstehen, den Verbrecher in des anderen Theils Jurisdiction ungehindert verfolgen u. anhalten möge, jedoch mit dieser ausdrücklichen Bedingung: Daß er von des Verbrechers Haab und Güthern ohne Vorbewuß des Herrn des andern Theils oder dessen Gerichten nichts, noch weniger einige Strafe zu sich nehmen, sondern allezeit dem Grundtherrn, da die Verfolgung von des Zollherrn Bedienten geschehen, den vierten Theil der Straffe, da aber die Verfolg- u. Anhaltung von des anderen Theils Leuthen oder Unterthanen geschehen, der halbe Theil der Strafe, jedoch nach vorhergehender des Zollherrns Ermäßigung, gelassen, u. nebst denen Gerichtsgebühren gefolget u. geliefert werden soll.

VII. Alle Wachen in denen Thoren, absonderlich in denen Jahr- u. Viehmärkten sollen die Bürger von beiden Theilen durch tüchtige Mannßpersonen u. keine Weiber noch Kinder ohnweigerlich u. bei Straffe zu bestellen angehalten werden.

VIII. Ferner ist 8tens die Stadtschenke zu Baruth dem Ersten Theil, wie oben gemeldet, mit allen Rechten u. Gerechtigkeiten zugeeignet worden, die Hohen und Niedern Jagdten verblieben.

IX. 9tens, wie oben gemeldet, einem jeden Theile in seinen Gränzen, bis an die gemachte, gezeichnete und gereinigte Scheide-Gränze auf allen u. jeden, auch des Ersten Theils eigenthümlichen Gründen (ausgenommen der Haag gegen Morgen bei der Stadt) sie haben Nahmen wie sie wollen, ungehindert u. ohne Eintrag frey zu üben, u. ist der Folge wegen unverbrüchlich zu halten, ferner beschlossen, daß nemlich derjenige, so ein Stück Wildt, es habe Nahmen wie es wolle, hohes oder niedriges, auf seinem Refier u. Gränze angeschossen, oder angehezet, dasselbe in des andern Theils Bezirk oder Gränze zwar zu verfolgen, jedoch ohne vorgezeigten Ort des Anschusses und Anhezung, und daß solches uf seinem Refier geschehen, wegzunehmen, nicht befugt sein solle; Da es nun sich also verhielte, soll dem Herrn, auf dessen Grund u. Boden solch auf dem anderen Theil angeschossen oder angehezet Wildt gefangen oder gefallen, jederzeit der halbe Theil des Wildprets, als auch der Häudte gegen Erlegung des halben Schieß- oder Fanggeldes geliefert werden; Würde aber ein Schütz oder Jäger des einen Theils das andere Theil betreten, darinnen

schießen oder jagen, soll er nicht allein seines Jägerrechts u. Schießgeldes verlustiget, sondern auch er werde bemächtiget, oder erweislich der That beschuldiget, unweygerlich u. zwar jedenfalls, von dem der sich seiner auf frischer That bemächtigen lassen, dießfalls aber von seinem Herrn exemplarisch zu bestrafen seye.

Nechst diesem ist 10) der Triften, Heyden und Hutungen halber X.
unverbrüchlich beliebet, daß (1) kein Eigenthumsschäfer oder Hirtte, auch kein gemeiner Hirte, außgenommen, in sattsam erwiesener Gerechtigkeit des einen Theils des andern Theils Wälder, Felder, Aecker u. Wiesen in geringsten nicht betreiben noch über die gemachte Gränz Linie finden lassen solle; Das Städtlein Baruth aber sey ihrer Huth, Trifft u. Weyde auf beyden Theilen entweder durch alte Verträge oder eydlich erwiesener Gerechtigkeit nach, billig zu verstatten, u. daß die Coppelhutung zwischen Großziescht, Clasdorff und Kleinziescht nach wie vor, u. vor wie nach, in ihrer Gewohnheit verbleiben u. die dießfalls vorfallende Strittigkeiten conjunctim erörtert werden sollen, sonsten aber soll einem jeden Theile die Trifft u. Hutung auf denen ihm zugetheilten eigenthümlichen Gründen vor Baruth alleine verbleibe.

Wiewohl auch 11tens die Großzieschter u. ein Theil Kehmlizer XI.
Wiesen hinter Claßdorff u. bei Kleinziescht und dergestalt in des Ersten Theils Jurisdiction inne gelegen seyn, so wirdt doch dem anderen Theil die Ober- und Jurisdiction mit allen Zinsen, Pächten u. Diensten, die Jagdten aber dem Ersten Theil ungeschmählert u. ungehindert zu lassen allerdings beliebet; Wenn auch dergleichen Güther in des andern Theils Bezirk gelegen, als zum Ersten Theil gehörig, erweißlich dargethan werden, will der Herr des andern Theils dem Ersten Theil ein gleichmäßiges zu verstatten, u. also in allen dergleichen Fällen gegen einander zu halten seyn.

12tens will ein jeder Theil das auf seinen Heyden u. Wäldern XII.
entstehende Feuer durch seine Bürger u. Unterthanen alleine zu löschen u. abzuhalten, jedoch ein Theil dem andern die annahende Feuersgefahr kund zu thun verbunden sein.

Deswegen auch 13tens die Bürger, Unterthanen, Püdner u. an- XIII.
dere dergleichen auf ihres Herrn Antheil alles Nutz- Bau u. ander Holz zu schlagen über der gemachten Gränze in des andern Theil sich nicht finden zu lassen, u. die gewöhnliche Holz-Miethe

mit anderen Gerechtsamkeiten, Ihren Herrn abzustatten, durch diesen freundbrüderlichen Vergleich verpflichtet werden, hergegen ist beliebt, daß hinführo u. ins Künfftige der andere Theil das benöthigte Holtz zu Erbauung der Superintendur, der Erste Theil aber zur Caplaney zu geben, u. gleich wie die Bürgerschafft die Bau- u. Reperatur-Kosten zur Superintendur, also auch die sechs eingepfarrte Dörffer, dargegen zur Caplaney beyzutragen verbunden seyn sollen; Zu der Kirchen u. Schulwohnung aber, geben beyde Antheile die Helfte des bedürfenden Bauholtzes, u. tragen beyderseits Bürger die darzu erforderte Baukosten. Wie denn übrigens die Kirche, Superintendur, Caplaney, Schule u. der Kirchhoff vorn Thore u. andere zum Jure Patronatus gehörige Stücke in communione verbleiben, u. keiner vor dem andern dießfalls etwas insonderheit zu praetendiren haben soll.

XIV. Ingleichen bleibet 14tens in Gemeinschaft das Gräfliche Begräbnüs-Gewölbe bey hiesiger Kirchen, wie auch das lange Diener Chor in jetztgemelter Kirchen auf welchen beyderseits Herrn Beambte zu gehen erlaubet ist. Hingegen bleibet jedem Theile sein Kirchen-Chor dergestalt, daß der Erste Theil des Hochseel. Herrn Vaters, der ander Theil aber Weiland Herrn Graff Johann Georgs Kirchen-Chor absonderlich behält. Ferner bleibet der neuerbaute Beamten-Chor beyden Herren in communione; Die übrigen Weiberstühle aber unten in der Kirche wie solche bißhero zu jeden Theile gehörig gewesen u. von jedes Beambten Frauen, Cammer-Mägden und andern Weibs-Personen betretten worden, werden in dem Theile unveränderlich gelassen.

XV. Nachdem auch zeithero 15tens in Baruth gebräuchlich gewesen, daß auf dem Ersten Theil der Bürgemeister, auf den andern Theil aber der Stadtrichter gewohnet, welche beyde Personen, u. zwar ein jeder aus seinem Theile vorgeschlagen, confirmiret, und darnach der Bürgermeister von dem Ersten, der Stadtrichter von dem andern Theile in denen herrschafftlichen praestationen u. andern oneribus frey gelassen worden; Alß ist beschlossen, daß es hiebey fernerhin verbleiben und kein Theil von dem andern dießfalß beschwert werden, oder aufn Fall es geschehen, daß auf dem Ersten oder anderen Theile der Burgemeister u. Stadtrichter zugleich wohnen möchten, daß sodann derjenige Theil, wo

keiner von beiden Personen sich wesentlich aufhalten würde, einen von beiden in den Abgaben u. andern praestandis übertragen solle. Waß die Raths und Gerichts-Persohnen betrifft, so bleibt es gleichfalß bei voriger observanz, u. hat jede Herrschaft bei seinem Theile drey Persohnen zu erwehlen, zu sezen u. conjunctim zu confirmiren.

Die Churf. Landt- und andere Steuern will 16tens jeder Theil XVI.
von seinen Unterthanen nach denen Schosen, gewöhnlichen Anlagen und modo collectandi erheben, u. zur Cassa liefern lassen. Nachdem auch 17tens nöthig ist, daß bey denen ausgeschriebenen Landt- XVII.
Tägen wegen dieser Herrschaft zu Dresden, oder wohin solche verleget werden, jemand erscheine; So ist verabredet, daß kein Theil ohne des andern Vorbewust einen darzu alleine Bevollmächtigten, sondern die Vollmacht conjunctim ertheilet werden solle. 18tens ist XVIII.
die vorhandene Ziegelscheune in communione zu repariren, zu bauen und nachgesetztermaßen zu nutzen, beständig geschlossen: daß nemlich dem einen Eintheil nach dem anderen, einen Brandt umb den andern thun lassen, im Fall aber ein Theil nicht arbeithen lassen wollte, dem andern fortzufahren frey stehen solle. Des Leim-Grabens u. Holens wegen ist 19tens beständig verabredet, daß sowohl des Ersten XIX.
als andern Theils Unterthanen, auch die Herrschafft selbst an Kemlizer und Großzieschter neuen Wege, jedoch daß dadurch diesem und anderen Wegen nicht zu nahe gegraben werde, und so lange solche Gruben wehren, ungehindert solche graben u. abführen mögen; Wollte aber Ein Theil auf des andern Theils Grundt u. Boden ganz neue Leim-Gruben, so von diesen über hundert Schritt abgelegen, aufräumen, soll zuvor des Grundherrn Erlaubniß erfordert u. anderer Gestalt nicht, jedoch auch mit obiger restriction, daß solches unbeschadet der Wege geschehe, verstattet werden. Sonsten bleibet Leim zur Ziegelscheune in communione. Gleichfalß mögen die Bürger von beyden Theilen Sandt holen, wo Sie wollen, jedoch daß es ebenfallß ohne Verlezung und Schaden der Wege und Straßen geschehe. Wie wohl auch 20stens die sogenannte Mandelswiese XX.
dem anderen Theile Erb- und Eigenthümblich zustehet; So sollen nichts desto weniger die Bürger des Ersten Theils zur Erhaltung des Haags oder Zauns in der Gassen an solcher Wiese von sothanen Ersten Theil gleich dem anderen Theile pro rata durch zulängliche Zwangsmittel unweigerlich angehalten werden.

XXI. Was 21stens die Steindämme, so viel der Herrschaft daran zu bauen u. zu erhalten zukommen möchte, betrifft, werden solche von beiden Theilen unverweigerlich zugleich erhalten, u. beyderseits Unterthanen zu Ihrer Schuldigkeit angewiesen.

XXII. Alle Intraden an Zoll, Item der Unterthanen, an Zinsen, Pächten, Aussaat, Dienstgeldt, sie haben Nahmen wie sie wollen, werden einem jeden Theile mit denen Unterthanen, selbige a tempore der beschehenen Wahl vor sich alleine einzuholen, übergeben, und Erb- u. eigenthümlich eingeräumet; die Resta aber an denen Pächten, Zinsen u. sonsten bis Michaelis u. Martini 1695 sollen aufs förderlichste eingetrieben, und ins Erbe gebracht werden, worunter aber die Reste von Anno 1692 u. 1693, welche Herrn Graff Friedrich Siegismundt von seinem jetzigen halben Antheil zustehen, nicht mit begriffen. Obgleich angezogen, daß jeder Theil die Helfte der Kirchen-Schulden zu tragen über sich genommen, so ist

XXIII. doch dieses 23stens dahin zu erläutern und nur von Capitel Schulden zu verstehen, zu mahlen das wenige so auf dem Zoll haftet, der Erste Theil alleine zu tragen u. abzuführen, schuldig ist. Die Contributions Reste von Mahlsdorff u. Zesch aber bis den 19. Martij 1696 werden von beyden Theilen vergnüget. Von denen

XXIV. Ambts Acten ist 24stens ferner beständigst verglichen, einem jeden Theil die gehörige Documenta aus zu antwordten, die Gemeine Justitien Acta zu theilen, die aber über Verhoffen nicht füglich getheilet werden können in einen Kasten an einem wohlverwahrtem Orte oder Gewölbe, so mit dem förderlichsten zu verfertigen were, verwahrlich beizulegen, und dem Einen Theil den Schlüssel zu dem Kasten, dem andern Theil aber den Kasten, sambt denen Acten zu überlassen; Wenn nun ein Theil solcher Acten benötiget were, sind solche ohne Verzug u. contradiction, jedoch gegen Ein-

XXV. legung eines Scheins zu extradiren. 25stens, Alle Processe so dem fundo nicht inhaeriren, zu keinem Theil absonderlich gehören, u. wohl Personales seyn, wie auch alle Schulden an Ehe- u. ali-

XXVI. mentations Geldern bleiben jedem Theile nach Proportion. 26stens Die auf einem und dem andern Theile hafftende rechtmäßige hypotheccn, sie betreffen gleich die jezigen oder künfftigen Hochgräflichen Frauen Wittiben jährliche Leib Renthen, Deputat Getreyde und ander gebührendes als auch evictiones und Schuldforderungen,

bleiben in ihrer vigore dergestalt, daß ein jeder Theil das andere der Zahlung wegen gleichen Beitrag zu thun und schadloß zu halten verbunden, auch keiner dem andern zum Nachtheil einige Passiv-Schulden, durch sich oder die seinigen an sich zu erhandeln, befugt seyn solle. Wie denn diejenigen Wohnungen und Gelaß, den die Hochgräfl. Frau Wittib bereits innen haben oder noch bekommen werden, Denenselben verabredeter maßen gelassen wirdt, jedoch giebt ein Theil dem andern, aufm Fall nur eine Hochgräfl. Frau Wittib verbleibet, diesenfalls zur Helfft satisfaction. Waß 27^{tens} die Lohe anbelangt, haben beyde Hochgräfl. Herrn Gebrüder beschlossen, daß jeder über sein Antheil solche vor sich suchen, u. dagegen einer dem andern dieselbe auff sein Antheil auflassen, auch in der Mitbelehnschaft behalten will. Allermaßen nun beyderseits Hochgräfl. Herrn Gebrüder mit allem denjenigen, Waß in vorstehendem Recess enthalten, nochmals zufrieden, demselben und allen darinnen inserirten Puncten Freundbrüderlich nachzukommen, auch in keinerley Weise, weder durch sich noch Dero Beambte darwider zu leben, sich reciproce verbunden; XXVII.

Also haben Sie auch, zu strikter und unverbrüchlicher Versicherung, allem diesen freundbrüderlichen Vergleich entgegenstehenden Ausflüchten und Wohlthaten als Doli, fraudulentae persuasionis rei non sic, sed aliter gestae, vel non satis intellecta, laesionis cujuscunque und allen andern, sie haben Nahmen wie sie wollen, welche bereits erdacht, oder ins Künfftige noch erdacht werden möchten, u der gemeinen Rechts Regul: Renunciatio non generalem non valere, nisi praecesserit specialis, wohlwissentlich, wohlerklähret u. wohlbedächtig renunciret, und sich deren auf keinerley Weise gegen andere zu gebrauchen, bei Gräfflichen Ehren, Würden, Treuen und Glauben versprechen.

Alles treulich und ohne Gefehrde. Zu mehrer Urkunde haben Hocherwehnte Hochgräffl. Herrn Interessenten diesen freundbrüderlichen Vergleich in duplo mundiren lassen, solchen selbst dem Herrn Grafen zu Maußfeld als Interponentens Hochgräfl. Gnd. und denen Herrn Beyständen eigenhändig unterschrieben u. besiegelt, u. soll Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen gnädigst confirmation des förderlichsten hierüber unterthänigst eingeholt werden.

So geschehen Baruth den 8. Aprilis des Ein Tausend Sechshundert und Sechs und Neunzigsten Jahres[1]).

(L. S.) Friedrich Sigismundt Graff zu Solms

(L. S.) Johann Christian Graff zu Solms

(L. S.) Johann Georg Graff zu Manßfeld.

(L. S.) Wolf Dieterich von Zerbst als Beystand

(L. S.) George Ketterland. Advocat. jurat. alß Beystand mpi.

(L. S.) Christian Stu.... als Beystand.

Nro. 30.

Aus Moser's Staatsrecht, Th. 15. S. 421, entnommen, hier nachträglich mitgetheilt:

Graf Philipp zu Solms-Lich disponirte in seiner im Jahre 1521 gemachten und vom Kaiser confirmirten Verordnung: „Setzen, ordnen, schaffen und machen, mit Wissen, Willen, Zulassen und Geheel Unser Söhne, nemlich Reinharden und Otten, Grafen zu Solms und Herrn zu Müntzenberg, vor Uns, dieselbige Unsere vorgenandte Söhne, alle ihre Kinder, Erben und Nachkommen, in Krafft dieses Briefs, gegenwärtiglich, wissentlichen, daß nun hinfürter zu ewigen Zeiten Unsern Graffschaften und Herrschaft Solms und Münzenberg, Mannschaft, Ritterschaft, Unterthanen, Hintersäß, Güter, Städte, Schloß, Flecken, Dörfer, Land und Leute, Bewegliches, Unbewegliches, Lehen, Eigenes, nichts ausgenommen, so Wir jetzunder haben und künfftiglich nachmals überkommen werden und Wir oder sie, wie obgemelt, alle oder zum Theil, einer oder mehr, durch Testament, letzten Willen, Codicill, oder durch andere Wege, in Rechten zulässig, nicht verschaffen, verordnen oder

[1]) Ich habe diesen Vertrag in extenso mitgetheilt als Beispiel der damaligen Weitläufigkeit, die doch nicht verhinderte, daß beide Brüder in großer Uneinigkeit zusammen lebten, wie es bei den vielen Berührungspunkten, zu denen die theilweise Gemeinschaft Veranlassung gab, vorauszusetzen war.

sonst hingeben, auf die genannte Unsere Söhne, deroselben Mann-Lehens-Erben und Nachkommen, von ihrem Leibe ehelich gebohren, männlichen Stammens und Nahmens, Grafen zu Solms und Herrn zu Müntzenberg, so lang die leben und vorhanden seyn, gäntzlich zumahlen zu erbeigen fallen, kommen und erwachsen, erblich bei ihnen, ihren Mann-Lehens-Erben und Nachkommen bleiben, also daß sie dies alles innhaben, nutzen, brauchen, nießen und besitzen, ohne Eintrag, Verhinderniß und Irrung Unserer und ihrer Töchter und Schwestern und sonst männiglichs, so Unsers männlichen Stammens und Namens nicht seyn, = = und sollen die Töchter und Schwestern, Gräfinnen zu Solms, von Unserem Stamm und Nahmen gebohren, zu ewigen Zeiten, so lang Unsers Nahmens und Stammens männlichs Geschlechts, von Uns u. Unsern Söhnen, ehelich gebohren, jemands im Leben ist, sich dermaßen lassen begnügen, wie obstehet, Unsere Söhne und derselben Leibs-Lehens-Erben, Grafen zu Solms und Herrn zu Müntzenberg, männlichs Stamms und Nahmens, von Uns oder denselben ehelich gebohren, bey allen Unsern und ihren Graffschafften, Herrschafften, Mannschafften, Landen und Leuten, Liegends u. Fahrends, Lehens u. Eigens, nichts ausgenommen, unverhindert, ungeirret, geruhelichen bleiben lassen, auch solches niemands von ihren wegen zu gestatten, geschehen oder anrichten, in keinerley Wege, sondern sich gäntzlichen und gar an ihro Heimsteuer oder Heurathgut, wie oben gemelt, ohne weiter Anspruch und Forderung begnügen und sättgen lassen. Wäre aber, daß Wir, Unsere Söhne oder deren Leibs-Erben, Unsers Nahmens und Stammens, Grafen zu Solms, Herrn zu Müntzenberg, von Uns gebohren, alle mit Tod abgehen würden, deß zu Gottes Gewalt stehet, also, daß kein recht eheliche Manns-Erben, von Unsern oder ihren Leiben gebohren, Unserer Linien mehr im Leben wären, auch kein Testament oder letzter Wille vorhanden, alsdann mögen die Töchter und Schwestern, Gräfinnen zu Solms, wie obgemeldt, ihres Erbs und worzu sie Recht haben, ungeraubet dasselbe anzunehmen und zu fordern, ungebunden seyn, zu ihrem rechten Stand und in demselbigen Fall die Ordnung nichts binden und so lang derselbigen von Uns, Unseren Söhnen und deren Leibs-Erben zu ewigen Zeiten, in absteigender Linien gebohren, jemands vorhanden und am Leben ist, sollen die Unser Herrschaft. Land, Leut und Unterthanen, so nicht männlich Stamm-Lehen ist, alles annehmen, besitzen,

innhaben und nießen, also, daß sie allen andern, so nicht von Uns, Unseren Söhnen und dero Leibs-Erben in absteigender Linien gebohren seyn, ob sie wohl den abgestorbenen im Grad näher, oder denen diese von Uns, oder den Unsern, wie obgemeldt, gebohren, gleich wären, fürgehen und die ausschließen sollen" [1]).

Nro. 31.

Aus Moser's Staatsrecht, Theil 15. Seite 424—425, entnommen, wie folgt de anno 1622:

„Gereden, zusagen u. versprechen, und verbinden Uns auch hiermit in Krafft dieses Briefs, in der allerstärksten Form und Maaß, als solches von Rechts- und Gewohnheit-wegen geschehen soll, kann oder möge, und wollen: zum Fall nach des Allmächtigen gnädigen Willen, über kurtz oder lang, aus Uns, der vorgenannten beyden Grafen, (Philipp d. ältere u. Philipp Reinhard nämlich) und deren Söhnen u. Erben, einer ohne Hinterlassung ehelicher Leibes-Manns-Erben Todes verfahren würde, daß alsdann der überlebende, oder dessen Erben, alle des tödtlichen abgegangenen Stamms erledigte Graf- und Herrschaft, Land, Leuth, Güter, Renthen, Gefälle, Nutzungen, hohe, mittlere, niedrige Ober-Herrlich- u. Gerechtigkeit, wo dieselbe inn- und außerhalb der Graf- und Herrschaften begriffen, samt allen u. jeden Adhaerentien und Pertinentien, allermaßen wie der Abgestorbene oder Unsere Erben solche innegehabt, besessen, gebrauchet, oder von Rechts- und Billigkeit wegen innehaben sollen, können oder mögen, wie das nahmhaft, es sey ersucht oder unersuchet, nichts zumahlen ausgeschieden, antreten, haben und erben sollen, in welchen gantzen Nachlaß, Vererbung und Succession Wir auch Uns und Unsere Erben hiermit reciproce gegen einander substituiren, ein- und nachsetzen thun, allermaßen solches bey höheren oder dergleichen Familiis und denen Erb-Pactis gewöhnlich und gültig ist, also daß das Ueberlebend unter Uns und Unsere Erben, auf begebende Fälle, des abgangenen Verlaßthum alsobald zu apprehendiren und sich dessen ohne männigliches Eintrag mächtig zu machen, hiermit gegebenen

[1]) Dieses Statut widerspricht ganz und gar der Theilungsurkunde, die am 25. Juni 1420 zwischen den Grafen Bernhard und Johann für sich und ihre Nachkommen ausgefertigt wurde.

Gewalt und Macht haben, auch auf Begebung eines solchen Falls Unsere beyderseits Land u. Unterthanen zu unweigerlicher Huldigung dem oder den Ueberlebenden von Unsern beyden Häusern zu leisten, jetzo alsdann, und dann als jetzo, angewiesen und befehlicht seyn sollen. Und nachdem ich Philipps Reinhard, Graf zu Solms, mich erinnert, daß nach meinem oder der Meinigen tödlichen Ableiben, vermög väterlichen Testaments, alsdann die Anwartung und Succession dem auch Wohlgebohrnen, meinem freundlichen Bruder, Hermann Adolph, Grafen zu Solms, beforderst gebührt; So haben Wir, die Anfangs benennte Paciscenten, Uns freundlich verglichen und hiemit gewilliget, daß Sr. Liebden in diesem Erb-Pacto mit eingeschlossen, und deren Rechtens zu begebenden Fällen fähig seyn u. bleiben mögen, doch Seine Liebden dieses Pactum weniger nicht als Wir auf künfftige Fälle genehm halten und sich ebenmäßig darzu verbinden, welches bei Ihr Liebden, wo möglich, weil sie anjetzo nicht zur Stelle, innerhalb einer Viertel Jahres-Frist, in beständiger Form zu wegen zu bringen, und in die Hände wohlgedachten Graf Philipsen zu Solms Liebden, ich Graf Philips Reinhard ect. ect. hiermit versprechen thue. Würde sich dann letztlichen, (das Gott gnädig verhüten wolle,) zutragen, daß Unser hierinn genannter vererbte beyde Stämme gantz und gar mit Tod abgehen und kein Manns-Erbe, von Uns gebohren, hinterbleiben würde, uf solchen Fall sollen Unsers Bruders und Vettern Graf Ernsten zu Solms Erben und Nachkommende, oder wer sonst Unserer Erb-Einigung und den gemeinen Erbgangs-Rechten nach, aus Unserm Haus Solms, männlichen Geschlechts und Nahmens, am nechsten seyn möchte, Unserm letzten abgegangenen Stamm folgen und erben, und also die dickbemelte gelobte Erb-Einigung auch diesfalls in ihren Kräfften u. Würden vestiglich verbleiben. = = = Jedoch soll hierneben jedem Theil frey und unbenommen seyn, nach Zugebung Unserer gemeinen und geschwornen Erb-Einigung und derselben gemäß, auch dieser Verabredung nicht zu entgegen, in den beweglich- und fahrenden Haab und Güthern, samt andern ausbehaltenen Puncten, nach Gefallen Testamenta oder andere Dispositiones aufzurichten."

Nro. 31.

„Wir Philipps von Gottes Gnaden Landgrave zu Hessen, Grave zu Catzenellenbogen, zu Dietz, Ziegenhain u. Nidda, bekennen hiemit offentlich und thun kund allermänniglich vor Uns, Unsere Erbene, Erbnehmer und Nachkommen; Als sich zwischen Uns und dem Wohlgeborenen Unserm lieben Neven und besonderen, Herrn Reinhardten, Graven zu Solms u. Herrn zu Müntzenberg, allerhand Unwill, Irrungen und Gebrechen erhalten, und gemelter Grave Reinhardt vor der Römischen Kaiserl. Majestät Unserm Allergnädigsten Herrn, in Anspruch gegen und wider Uns gestanden, umb, und von wegen der Beleidigung, Angriff u. Beschädigung, Ime Grave Reinhardten im verlaufenen Krieg, und Kriegswährung des vergangenen Sechs u. Vierzigsten Jahrs durch Uns Landgrafen Philippsen, Unsere Räthe, Amtleute, Diener und Verwandten wiederfahren, daß Wir zu beeden Theilen der Römischen Majestät zu unterthänigstem Gehorsam, u. zu Pflanzung besserer Nachbarschaft u. guts Willens solche alle Irrungen u. Gebrechen zu gütlicher Handlung kommen haben lassen, und uns unter u. mit einander durch Behülf der Hochgebornen Fürstin, Frauen Christine Landgrävin zu Hessen, geborenen Herzogin zu Sachsen ꝛc. ꝛc. Unser freundlichen lieben Gemahls, auch Unser fürnehmsten Räthe, nach vielgepflegter Unterhandlung, wohlbedächtig, frei und williglich gutlichem Vertragen, und nachfolgender Vertragspunkten mit einander abgeredt, zugesagt, und einander bei Fürstlichen u. Grävlichen Ehren, Würden und Treuen, vestiglich, ungeweigert, ohne alles Hindersehen oder Auszug, wie Menschen-Sinne das erdenken möchten zu vollziehen, zugesagt und versprochen haben.

Und erstlich, nachdem Wir Landgrave Philipps das Schloß u. Amt Königsbergk dem Wohlgebornen Unserm lieben Bruder Grave Friedrich Magnussen von Solms ꝛc. ꝛc. vor eilftausend Gulden verpfändet, so haben Wir so viel mit Ime handeln lassen, daß er von solchem Schloß und Ampt Königsberg frei abgetreten und sich in anderem Wege derhalben verweisen hat lassen.

Demnach so thun Wir hiemit u. in Kraft dieses Briefs das bemelt Schloß u. Amt Königsberg, samt dem Thal darunter mit allen Gerichten, Rechten, Gewohnheiten, Gütern, Renthen, Zinsen, Ein- und Zugehörungen, Herrlichkeiten, Landen, Leuten, Geboten,

Verboten, Steuern, Schatzungen, Atzungen u. Nutzungen, Wildbahnen, Jagden u. s. w. und allem andern wie das Namen haben möcht, und Wir u. Unsere Vorfahren solches alles zum Schloß Königsberg, in unserem Nutzen bis anhero gebraucht und herbracht haben, nichts davon aus oder abgesondert, dem gedachten Graven Reinhardten, seinen Erben, Erbnehmern und Nachkommen hiemit u. in Kraft dieses Briefes einantworten, zustellen u. überreichen, dieser Gestalt und Meinung, daß er Grave Reinhardt sein Erben u. Erbnehmern, das gedachte Schloß und ganz Amt Königsberg mit allen und jeden Zu- u. Eingehörungen, wie erst vermeldet, zwanzig ganzer Jahre, die nächst hernach folgend, nach dato dieses Briefes anzufahen, und voraus alle und jede folgende Jahre bis zwanzig ganzer Jahre herum kommen, mit aller Nutzbarkeit, Ober- und Herrlichkeit inhaben, nutzen, besitzen, gebrauchen u. genießen soll, so bester Grave Reinhardt und seine Erben mögen, ungehindert und ungeirret Unser Landgrave Philippsen Unserer Gemahlin, Kindern, Erben, Nachkommen, Statthalter, Räthe oder männiglichst. Und hierauf so haben Wir geboten, geheißen und befohlen, gebieten, heißen und befehlen auch gegenwärtiglich in und mit Kraft dieses Briefs, allen Unseren Unterthanen, Schöppen, Dorfleuten, Einwohnern, Untersassen, Pförtnern, Wächtern und allen anderen Leuten, wo die sitzen oder gesessen sind, zu und im vorgenannten Schloß, Dorf u. Gericht gehören oder hernachmals zugekommen, bei den treuen Hulden und Eiden, dadurch sie Uns zugethan und verwand sind, daß sie vorgenannten Graven Reinhardten, seinen Erben, Nachkommen oder Inhaltern dieses Briefs, hulden geloben u. schwören, getreu, hold, gehorsam zu sein, ihren Schaden getreulich zu warnen, ihres Besten zu werben, und Ihnen zu gewardten, als ihrem rechten Herrn so dick das Noth geschieht, u. an sie gesonnen würde, in allermaßen sie Uns bishero und dann Unserem Bruder Grafen Friedrich Magnus (residirte in Laubach u. war der Stiefbruder des Landgrafen. D. Verf.) zu thun schuldig u. pflichtig gewesen sind, also lang bis Wir, Unsere Erben u. Nachkommen, nach Verlaufung der zwanzig Jahre, die vorgenannte Schloß, Dörfer, Gerichte, Renten, Gülten, Gefälle, mit aller Zugehörunge wieder von Ihnen kaufen u. zu Unsern Handen bringen, nach Ausweisung dieses Briefs. Und darauf haben Wir verfügt, daß Unser Bruder Grave Fridrich Magnus sie sämtlich und jedem besonders aller Ihrer treue Eide,

Gelübde u. Verwandniß, damit sie Ihm bis anhero verwand u. verbunden gewesen sind, für sich, seine Erben und Nachkommen gänzlich u. zumal quitt, ledig u. losgezählet u. gesagt hat, Und Wir verzeihen auch darauf, auf die vorgenannte Schloß, Dörfer u. ihre Herrlichkeiten, Wildbahnen, Gerichte, Land, Leute, Güter, Renten, Gefälle, mit allen und jeglichen Zugehörungen, wie vorgeschrieben stehet, lauter ganz und zumal, nichts ausgeschieden, doch mit Behaltung des Wiederkaufs, als hernach geschrieben stehet. Auch soll mehrgedachter Grave Reinhardt und seine Erben alle und jede Unterthanen des Amts Königsberg bei allen ihren alten wohlhergebrachten Gnaden, Freiheiten und Rechten getreulich behalten und bleiben lassen, ohne Gefährde. Doch soll Uns Landgrave Philippsen u. Unseren Erben vorbehalten sein, ob u. wann wir wollen nach Verscheinung der obgerurten zwanzig Jahren, daß Wir mögen und Macht haben sollen solch Schloß u. Amt Königsberg mit aller seiner Zubehör, wie obgemelt wiederum vom Grave Reinhardten zu Solms oder seinen Erben mit Siebenzehn Tausend Gulden in guter Frankfurter Währung abzulösen.

Derogestalt wann nach Erscheinung der obgemelten zwanzig Jahre Wir Landgrave Philipps oder Unsere Erben Landgraven zu Hessen, das mehrbrührt Schloß u. Amt Königsberg, also wie vorsteht losen wollen, so wollen Wir Grave Reinhardten zu Solms u. seinen Erben die Losung ein halbes Jahr vor Sankt Martins des heiligen Bischofstag mit Unsern offenen Briefen in ihre gewöhnliche Hofhaltung verkündigen, u. Wir Landgraf Philipps u. Unsere Erben, auf denselben nachfolgenden Sankt Martinstag, zu Butzbach oder Friedberg Graven Reinhardten oder seinen Erben Siebenzehntausend Gulden Frankfurter Währung auf allen Unsern Kosten liefern u. bezahlen, als dann soll Grave Reinhardt oder seine Erben, gegen solche Lieferung u. nicht eher von dem gemelten Schloß u. Amt Königsberg mit allen desselben hohen und niederen Obrigkeiten, Gerichten, Rechten und Gerechtigkeiten, Geboten, Verboten, Renten, Frohnden, Diensten, Schatzungen, im Holz, Feld, Wasser, Weide, nichts ausgeschieden, so sie in Ihrem Brauch, Verbot und Gebot besessen, gebraucht und ingehabt haben, abtreten, Uns u. Unsere Erben verfolgen lassen u. über die Hauptsumma der Losung nothdürftig quittiren gegen dem allen kein Auszug noch Behelf gebrauchen. Und ist bei diesem Fall vornehmlich abgeredet, und von Uns

Landgrave Philippsen unserer geliebten Gemahlin u. Räthen für Uns Unser Erben und Nachkommen Grave Reinhardten seinen Erben und Nachkommen zugesagt und versprochen, ob sich zutrüge, daß durch die Graven von Nassau angeregt Schloß u. Amt Königsberg würde angefordert und erhalten, daß die Graven von Solms müßten abtreten, so sollten alsbald, ohne einig Verzug oder Ausrede Wir Landgrave Philipps, Unser freundlich lieb Gemahl, Unsere Söhne u. Erben, Statthalter und Räthe Grave Reinhardten zu Solms, oder seinen Erben ein genugsame Wiederversicherung um funfzehn Tausend Gulden Hauptgut dergestalt thun, daß Grave Reinhardt oder seine Erben jedes Jahrs, je vom Hundert Gulden, fünf Gulden, wie Gebrauch und recht ist, jährlicher Pension wohl u. ohne Mangel gehaben u. empfangen mögen, welcher funfzehn tausend Gulden jährlich Pension auch dann nicht eher, dann nach Verscheinung der zwanzig Jahre und nicht anders denn mit Siebenzehntausend Gulden Frankfurter Währung in allermaßen mit Vorkündigung vor dem halben Jahr und anderen wie mit Königsberg unterschiedlich hieoben ausgedrückt, gehalten werden. Und dieweil Grave Reinhardt in diesem Vertrag sich milde u. gutwillig finden lassen, so haben auch Wir Landgrave Philipps für Uns u. Unsere Erben bewilligt, bewilligen auch hiermit in Kraft dieses Briefs, daß solche obbestimmte zwanzig Jahre u. so lang hernacher die Ablösung, als obstehet, nicht beschicht, Grauve Reinhardten zu Solms und seinen Erben zugelassen sein soll, das Gesträuch, der Strangladen genannt, so allernächst am Licher Wald gelegen und im Hüttenberg gemein gehöret, die dann darin zu hauen und zu weiden haben, u. Wir die Jagd darin haben, hinfüro in allermaßen zu bejagen, wie Wir hiebevor gepflegt und thun mögen, doch soll Uns u. Unseren Erben Landgraven zu Hessen vorbehalten sein, wo Wir eigener Person zu Gießen wären, daß Wir auch innerhalb solcher zwanzig Jahre in solchem Gesträuch jagen mögen. Und wann nach Verscheinung der zwanzig Jahre die Ablösung beschehen, alsdann soll Grave Reinhardt u. seine Erben solches obberührten Hessischen Gejagts im bemeltem Gehölz und Strauch wieder auch abtreten, u. Uns u. Unseren Erben wieder verfolgen lassen.

Nachdem dann das Schloß Solms vom Haus zu Hessen zu Lehen gerurt, so haben Wir Landgraf Philipps für Uns, Unsere

Erben u. Nachkommen solche Lehenschaft fallen lassen, Unser eigenthümliche Gerechtigkeit, vor Uns Unser Erben u. Nachkommen gänzlich abgetreten u. das Haus Solms den Graven von Solms gänzlich und ewiglich(?) geeignet, daß sie dessen in Ewigkeit von Uns, Unsern Erben u. Nachkommen, Fürsten zu Hessen zu Lehen zu empfangen oder vermannen nicht schuldig noch pflichtig sein sollen, keins Wegs, wie dann Wir Landgrave Philipps zugesagt u. alsbald Befehl gegeben haben, solch Unser u. Unser Erben eigenthümlich Gerechtigkeit und was daran hängt aussen Unsern Fürstlichen Salbüchern zu tilgen, wie Wir dann hiemit u. in Kraft dieses Briefs für Uns, Unsere Erben u. Nachkommen solcher eigenthümlichen Gerechtigkeit, so Wir an und zu dem Schloß Solms gehabt, Uns gänzlich u. zumal verzichten, und abgetreten haben, nimmermehr kein Anspruch, Forderung, Recht oder Gerechtigkeit derhalben zu den Graven von Solms, ihren Erben, Erbnehmern u. Nachkommen zu haben, noch von Unsern wegen schaffen zu geschehen, sondern es sollen u. mögen nun füran die Graven zu Solms, ihre Erben u. Nachkommen das Schloß Solms, als ihren rechten Aigenthumb und andere ihre eigenthümliche Güter, als vor frei eigen und erblich, ewiglich besitzen, nutzen, gebrauchen u. innehaben ohne Unser, Unser Erben, Fürsten zu Hessen u. sonst allermännigklichs Eintrag, Exemtion, Widerrede u. Behelf, Geistlichs und weltlichs Rechten, Beneficien, Gnaden und Freiheiten, die Uns, Unseren Erben u. Nachkommen hierin fürträglich und zu Statten kommen möchten, dero Wir Uns aller u. jeder, als ob die mit ausgetruckten Worten hierin geschrieben stunden gänzlich u. zumal renuncyrt, verziehen u. begeben haben wollen, wie Wir Uns dann deren auch hiermit wissentlich vor Uns u. s. w. renuncyren, begeben und verzeihen.

Als auch hiebevor mancherhande nachbarliche Gebrechen und Irrungen zwischen Uns Landgrave Philippsen u. den Graven von Solms Unsern und Ihren Aemtern Unterthanen und Zugehörungen (außerhalb dieser Kriegsschädigung) sich zugetragen, zum Theil vermittelt, zum Theil noch unentschieden schweben, die sollen zu dem ehesten als sein mag, fürgenommen werden, dieselbigen nach aller Billigkeit zu vergleichen u. zu vertragen, Stein zu setzen, sondere Vertrag-Nottell, Abschied u. Brief darüber aufzurichten und sonsten was zu beständigem Vertrage, auf allen Seiten von Nöthen

sein mag zu vollziehen, damit hinfürter gute Nachbarschaft erhalten werden möge.

Und damit Grave Reinhardt zu Solms sein Erben, Erbnehmer u. Nachkommen alles was hierin von Uns Landgrave Philippsen, Unser freundliche liebe Gemahlin, Söhne, Statthalter und Räthe verschrieben, versprochen und zugesagt ist, desto habendiger und gewisser seien,

So haben Wir Ihnen ein sonderbare Verbürgung und neben dieser Verschreibung, Versicherung mit Verwarnung guter gewissen Wehrburgen, nämlich mit vieren vom Adel, von vier Geschlechtern im Lande zu Hessen gesessen, so sich gleich Uns um mehrere Stetigkeit u. Aufrichtung dieses Vertrags, vermöge des Abschieds das Datum weiset zu Speier auf Egidy den ersten Septembris dieß acht und vierzigsten Jahrs, ehrbarlich und treulich zu geschehen zugesagt u. versprochen ist.

Damit auch dieser Vertrag eine ewige Zeit festiglich bestehe, und ohne allen Auszug von Uns, Unseren Erben und Nachkommen vollzogen u. gehalten werde, so sollen und wollen Wir Landgrave Philipps vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen (ungeachtet Wir jetzo zu unterthänigstem Gehorsam in der Römischen Kaiserl. Majestät Custodien sind, welches Uns in diesem Vertrag nichts irren, noch wie jetzo oder künftiger Zeit einigen Behelf, als ob wir Unserer Person nicht frei gestanden, und Uns angezogener Custodien behelfen wollten) die Römisch Kaiserl. Majestät unseren allergnädigsten Herrn unterthänigst anrufen und bitten diesem Vertrag durch Ihrer Kaiserl. Majestät Decret zu authorisiren und allergnädigst zu confirmiren, wie denn solches ohne Verzug und alsbald durch Uns, Unsere freundlich liebe Gemahl, Söhne, Statthalter u. Räthe, mit Behelf Grav Reinhardts an die Kaiserl. Majestät aufs Unterthänigst gebracht, u. um die Authorisation u. Bestätigung gebeten werden sollen. Es soll u. will auch Grave Reinhardt zu Solms, vor sich, seine Erben, Erbnehmern, Unterthanen, Diener u. Verwande gegen solchen allen gänzlich lassen fallen, todt, beigelegt und absein, alle Spruch, Erlag u. Forderung, so er u. sie gegen u. wider Uns Landgrave Philippsen, Unsere Amtleute, Lehenleute, Unterthanen bestellten, auch andere Diener, Kriegsleute und Verwanden der Kriegsübungen halben welche im sechs u. sieben u. vierzigsten Jahr der weniger Zahl sich zugetragen sollten, könnten oder

möchten haben, intentiren oder fürnehmen, es wäre gleich geschehen mit Worten, Werken, Rathen, Thaten, Verdächtigungen oder wie das Namen haben möchte, also, daß dasselbige alles gänzlich verziehen und vergeben sein soll, Wie dann Wir Langrave Philipps auch in gleichem Fall, Ihm Grave Reinhardten, seinen Amtleuten, Dienern, Unterthanen u. Zugewandten, ob etwas in solchen Kriegsläuften gegen Uns, oder den Unsere mit Worten oder Werken vorgenommen oder gehandelt worden, hinwieder gänzlich u. zumal verziehen haben wollen nicht mehr gegen einander zu gedenken noch zu thun gestatten, sondern also geübter Kriegshandlungen halber zu beiden Theilen vertragen und aller Forderung erlassen sein u. bleiben sollen u. wollen, alles treulich und sonder Gefährde. Des zu Urkund haben Wir Landgrave Philipps diesen Brief mit Unserm Fürstl. anhangenden Insiegel besiegeln lassen und Uns mit eigener Hand unterschrieben, So haben Wir Christina, geborene Herzogin zu Sachsen, Landgrävin zu Hessen ꝛc. dieweil Wir bei aller dieser Handlung gewesen, Uns auch neben Hochgemelts Unseres freundlichen lieben Herrn u. Gemahls Handschrift eigener Hand unterzeichnet. Gegeben und geschehen am Tag Sancti Martini Episcopy Anno Domini Tausent fünfhundert vierzig und acht.

Nachdem auch ehe u. zuvor dieser Vertrag verfertiget, unterschrieben u. besiegelt worden, Unser liebe Gemahl seelig in Gott verschieden, So wollen und bekennen Wir hiermit, daß sölichs diesem Vertrage unnachtheilig sein u. derselbig nicht weniger, als ob den von Unser Gemahel seeligen unterzeichnet, Kraft und Macht haben soll, in Urkund mit Unserer eigenen Hand unterschrieben, signatum in Kaiserl. Majestät Custodien zu Udenarden den siebenden Tag May Anno 1549.

Philipps Landgrave zu Hessen ꝛc. ꝛc."

Am Rande dieser Abschrift steht folgendes NB: „Diese Copey ist genommen von einer im Laubacher Archiv befindlichen und mit der im Lichischen Archiv auf pergamen geschriebenen liegenden vidimirten copey collationirten Abschrift. 1719

Carl Otto G. z. Solms."

Nur die unterstrichenen Worte sind in der eigenen Orthographie beibehalten, die übrigen verändert wiedergegeben worden, ohne ihnen einen anderen Sinn unterzulegen. (Der Verf.)

Nro. 32.

„Kund u. zu wissen sey hiermit jedermänniglich; nachdem durch seeliges Absterben des Hochgebornen Grafen u. Herrn, Herrn Carl Otten, Grafen zu Solms ꝛc. dessen verlassene Herrschaft Laubach, samt zugehörigen Antheil der Herrschaft Rödelheim, vi pactorum Familiae, auf dessen nächste Herrn Agnaten verfället, auch von denenselben eine Zeit lang in Gemeinschaft genutzet worden, bis durch respective Kauf u. andere Begebungen, es dahin gediehen, daß darüber sowohl als anderen nach u. nach sich ereigneten Zufällen und hinc inde formirter Praetensionen halber, zwischen dem Hochgeborenen Grafen und Herrn, Herrn Johann Friedrichen, Grafen zu Solms ꝛc. an einem u. dem auch Hochgeborenen Grafen und Herrn, Herrn Johann Carl Eberharden, Grafen zu Solms ꝛc. am anderen Theil, und nach deren beiderseitigen seel. Absterben, zwischen denen respective Herrn Erben u. Nachkommen, schwere Processe, sowohl am Kaiserl. Hof zu Wien, als auch am Hochlöblichen Kammergericht zu Speyer und Wetzlar geführet worden.

Und obschon durch verschiedene Kaiserl. Commissiones und andere Interposition die Güte oftmals zur Hand genommen, dennoch solche jedesmal sich zerschlagen und der abgesehene heilsame Zweck nicht erreicht worden, daß durch sonderbaren großen Fleis und Bemühung des Hochgebornen Grafen und Herrn, Herrn Maximilian Carl Grafens zu Löwenstein Wertheim ꝛc. Ihro Königl. Kaiserl. Majestät wirklichen Geheimenraths, auch Dero in Franken u. am Oberrhein Gesandens u. Commissarii, es vor ungefähr zwei Jahren so weit gekommen, daß ad interim durch einen errichteten Recess de 16. Nov. 1701 in einem u. andern Ruhe gestiftet, die gemeinschaftliche Regierung u. Administration beider Herrschaften Laubach und Rödelheim salvo Condominio aufgehoben, u. der jeden Orts residirenden Herrschaft überlassen, sodann die Erörterung derer Hauptstreitigkeiten hochbesagten Herrn Grafens von Löwenstein Compromiss-Richterlichen Ausspruch untergeben worden; Alldieweilen man aber nichts destoweniger inzwischen, sowohl in Praesenz und durch Veranlassung mehr hocherwähnten Herrn Compromissarii, als auch bei dessen obhabenden

wichtiger Geschäften halber langwieriger Abwesenheit zu friedlicher Auseinandersetzung je zuweilen die Güte tentiret und deshalben Tractaten gepflogen, ist es endlich, mittelst des Hochgeborenen Grafen u. Herrn, Herrn Carl Augusten, Grafens zu Ysenburg 2c. übernommene Mediation u. durch dessen danknehmigen, unermüdeten Zuspruch und vernünftige Vorschläge, mit Gottes Beistand, dahin ausgeschlagen, daß unter den Hohen strittigen Partheien, u. zwar benamtlich, denen Hochgeborenen Grafen und Herrn, Herrn Ludwig und Ludwig Henrichen, Grafen zu Solms u. Teklenburg, Herrn zu Münzenberg, Wildenfels, Sonnenwalde und respective Gaildorf, resp. unter denen Königl. Preußischen Trouppen Obristen über ein Regiment zu Fuß, sodann Obristlieutenant und Capitain unter der Königl. Majestät in England deutscher Leibgarde zu Fuß, an einem u. dem auch Hochgeborenen Grafen u. Herrn, Herrn Friedrich Ernsten, Grafen zu Solms 2c. 2c. Ihro Kaiserl. Majest. Geheimenrath u. deroselben u. des Reichs Kammergerichts-Präsidenten am anderen Theil, ein gründlicher u. unwiederruflicher Vergleich allerseits wohlbedächtig abgeredet, errichtet u. beschlossen, darüber auch sobald unterm 17. May jüngsthin eine Punctation, unter allerseits Hand u. Siegel gefertiget u. nachgehends in folgenden förmlichen Recess extendiret und gefaßt worden, als

Nämlich

1. Erstlich restabiliren beide hohe transigirende Theile hiermit eine aufrichtige, beständige und pactenmäßige Freundschaft mit gänzlicher Vergessung u. Abthunng alles dessen, was ein oder ander Theil, sowohl in Person, als durch dero Räthe und Bediente, seithero Widriges gegen den andern vorgenommen oder ausgeübet haben mag, mit dem Versprechen, sich von nun an freundvetterlich und treulichen zu meinen, auch einer des andern Nutzen dergestalt helfen zu befördern, wie solches ohne dem die Solmsische Erbeinigung erfordert, und als ob niemals einiger Streit u. Widerwillen zwischen denselben obhanden gewesen.

2. Zweitens renunciiren hiemit beide jetztbenannte hohe Partheien aufs kräftigste, als solches geschehen soll, kann oder mag, allen und jeden bisherigen gegeneinander geführten Processen, formirten Praetensionen und Gegenprätensionen, Streitigkeiten und Rechtsfertigungen, sie mögen Namen haben wie sie wol-

len, sie mögen liquide oder illiquide, abgeurtheilte oder nicht sein, wie solche alle u. jede specifice aus denen in Aula Caesarea, in Camera Imperiali coram commissionibus Caesareis, vor bisherigem Compromiss und sonsten gepflogenen u. verhandelten Actis u. gewechselten Briefen zu ersehen, keine derselben ausgeschlossen. Als nämlich u. Insonderheit, was wegen der Landesaufschläge vor die beiden Herrschaften Laubach und Rödelheim hinc inde, bis hiehin in dispute gekommen, sodann was aus denen gegeneinander formirten Abrechnungen und anderen Praetentionen entstanden, als an Solms-Rödelheimschen Seiten, wegen des Utpher Hofs-Capital und Interesse, u. dessen Genuß u. Berechnung.

Wegen des Obernseener Hofs einiger Jahren Genuß und Berechnung.

Wegen Münzenberg und Trayß-Münzenbergs Gefällen Rechnung u. Benutzung von einigen Jahren.

Wegen des von Solms-Laubach erhobenen Judenzolls in der Herrschaft Laubach.

Wegen dessen, das Herr Graf Johann Friedrich seel. in der Herrschaft Laubach zu viel erhoben haben soll.

Wegen dessen, so jetzt gedachter H. Graf aus der Herrschaft Rödelheim empfangen haben soll.

Wegen des von Herrn Grafen Johann Augusto seel. zur Laubachschen Succession gethanen Vorschusses, wegen deren in Laubach einseitig erhobenen Strafen.

Wegen der Liberosischen Obligation u. darüber getroffenen Vergleichs, wie auch was davon Herr Graf Johann August seel. legirt gehabt.

Wegen der 100 Thlr., so an Herrn Dct. Mocken seel. in der Vormundschaft gezahlt worden.

Wegen dessen, so in Laubach einseitig genossen, oder gemeinschaftlich zu nutzen soll gehindert sein worden.

Wegen der auf Rödelheim haftenden Deputaten.

Wegen einer von Herrn Graf Albrecht Ottone herrührender Forderung, das Frankensteinische Capital betreffend, so Solms-Rödelheim abgetragen u. ratione c.[to] an Laubach Praetension gemacht hat.

Wegen der 2 Jahre, so man Solms-Rödelheimscher Seits im Voraus zu viel gezahlet zu haben vermeint hat; wie auch

Wegen der 4 Jahren an Herrn Grafen Friedriche Sigismundi Antheil des Voraus, so Rödelheim auch gemeinet zuviel bezahlt zu haben.

Wegen einbehaltenen Antheils, so Herrn Grafen Johann Carl Eberharden gebühret an denen Pöttingischen Geldern.

Wegen der Oettingischen Gelder und deren Berechnung. Ingleichen wegen der Erbachischen Gelder-Berechnung und angeforderten Grafen Johann Carl Eberhards Antheil.

Wegen der sogenannten Wildenfelsischen Pensionen, deren in dem Vergleich de Anno 1607 gedacht wird.

Wegen der verstorbenen Gräfin Annae Mariae zu Solms Erbschaft, woran Solms-Rödelheim Theil hat haben wollen.

Wegen der Eisensteine zu Laubach.

Wegen Erstattung weiterer Successions-Kosten und einer Neben-Recompens, so Rödelheim praetendirt gehabt.

Wegen der ungangbaren Büdesheimer Gefälle u. deshalb an Solms-Laubach imputirten Versäumniß.

Wegen praetendirter Eviction des Hofguts zu Petterweil gegen das Kloster Arnsburg, wie auch

Wegen gesuchter Eviction über ein Stück Zehndens bei Niederwöllstadt u. 6 Achtel Mühlenpacht zu Praunheim gegen Chur-Maintz.

Wegen der von Solms-Rödelheim praetendirten Hälfte Wald u. Jagden in der Herrschaft Laubach.

Wegen der ratione des alten an Herrn Grafen Carl Ottens seel. Erben gezahlten Voraußes u. deshalben an Solms-Laubach gemachten Praetensionen. Ingleichen

Wegen 2 Theilen, so Anno 1699 am Voraus zuviel gezahlt sein sollen, und zu restituiren gesucht worden.

Wegen vorgegebenen Schaden, so Solms-Rödelheim, seit es unter der Vormundschaft gestanden, erlitten zu haben, vermeinet.

Und dann, was Solms Rödelheim ratione calculi u. noch weiter auszufindenden Praetensionen sich vorbehalten, wie auch

Wegen dem, daß Solms-Laubach einige Fremde in seinen Schutz genommen, wogegen Rödelheim hat protestiren wollen. Und dann

Wegen der von Solms-Rödelheim nach der Hand vorgebrachten weiteren Posten, als

Wegen der Obligation à 100 Thlr., so Rödelheim von Herrn Grafen Johann Friedrich seelig will eingelöst haben.

Wegen einiger Altenhainer, so einseitig sollen gestraft worden sein.

Wegen eingenommener alleiniger Forstgebühr.

Wegen des Waasen-Meisters u. deshalb von Solms-Rödelheim gesuchten Erstattung. Item in genere

Wegen der Gebühren, so die Rödelheimschen Bediente an die Laubachischen vom Jahr 1691 herrührend, nachgefordert.

Ingleichen wegen der an selbige der Accidentien halber gemachten Prätension.

Wegen ein u. anderer noch weiter angegebenen einseitigen kleinen Strafen, woran Solms-Rödelheim seinen 1/5 Theil praetendiret.

Noch wegen dessen, daß Solms-Rödelheim vermeinet, wie Solms-Laubach die rückständigen Hähne, Hühner u. Gänse in der Herrschaft Laubach allein eingetrieben und erhoben habe.

u. s. w.

Hiegegen an Solms-Laubaischer Seiten.

Wegen dessen, so Solms-Rödelheim aus der Herrschaft Rödelheim allein von Anno 1676 bis hiehin erhoben, u. Solms-Laubach bis hiehin daselbsten nichts genossen.

Wegen der 264 Achtel Korn, so Solms-Rödelheim zu Utphe vormals Anno 1691 weggenommen.

Wegen der Laubachischen Wittwengelder u. daher an Solms-Rödelheim gemachte Prätension.

Wegen verschiedener Auslagen, so Solms-Laubach allein gethan.

Wegen des abgeurtheilten u. exequirten jährlichen Voraufes, so von Rödelheim in Kraft des Vergleichs de Anno 1607 nach Laubach fällig gewesen.

Wegen des Gesamt-Archivs zu Frankfurt über die Herrschaft Rödelheim.

Wegen der Quittung über die abgelegte Vormundschaft.

Wegen derer von Solms-Rödelheim verübten Contraventionen gegen das Compromiss.

Und weilen dießer Punkten, Prätensionen und Gegenforderungen nach u. nach so viele formiret worden, daß etwan solche dermalen nicht alle specificiret sein möchten, so sollen sie jedoch hiemit ebenfalls dermaßen cassiret, getödtet u. aufgehoben sein, als ob jede namentlich hier inseriret u. derselben in specie renunciret worden, dergestalten, daß kein Theil oder desselben Erben u. Nachkommen, zu ewigen Tagen deshalben einigen Anspruch zu formiren befugt sein soll.

3. Drittens, treten jetzt von nun an die beiden Herrn Grafen Ludwig und Ludwig Henrich zu Solms-Rödelheim vor sich u. ihre Erben u. Nachkommen Ihren Antheil der Herrschaft Laubach (welche in den Aemtern Laubach u. Utphe, auch Laubachschen Antheil zu Münzenberg u. Trayß-Münzenberg u. anderen Zugehörungen allhier benamt u. unbenamt, bestehet) cum omni superioritatis territorialis jure samt allem Zugehör, Recht u. Gerechtigkeit, Hohen, Mittlern, Niedern, Geist- und weltlicher Jurisdiction, Nutzungen, Renten u. Gefällen, Schlössern, Häusern, Stadt, Flecken, Dörfer, Waldungen, Weihern, in summa, mit allen Rechten, ersucht u. versucht, gar nichts, als nur das Successions-Recht denen Pactis gemäß, in unverhofftem Aussterbens-Fall, Herrn Grafen Johann Friedrichen seel. nachgebliebenen Descendenten vorbehalten, hiermit u. in Kraft dieses, erb- und eigenthümlich u. vollkommen ab, u. übergeben solches an Herrn Grafen Friedrich Ernsten zu Solms-Laubach, dessen Erben u. Nachkommen der Herrschaft Laubach, also u. dergestalt, daß dieser u. seine Nachkommen an der Herrschaft Laubach, von nun an solche ganz allein, mit allen Regalien, Rechten, Gerechtigkeiten u. allen gegenwärtigen u. zukünftigen Nutzungen haben, besitzen u. behalten mögen, ungehindert männiglichens, wie dann obgemeldte Herrn Grafen Ludwig u. Ludwig Henrich, allen darauf restirenden Renten, auch sonsten allen und jeden darauf habenden Ansprüchen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, erdacht oder noch zu erdenken sein, keine ausgeschlossen hiermit nochmals u. kräftigst renun-

ciiren u. sich davon gänzlich begeben, von welcher Herrschaft doch hingegen

4. Viertens Herr Graf Friedrich Ernst zu Solms-Laubach, für sich, seine Erben und Nachkommende, zu Bezeugung seines zu Beilegung aller Disputen inclinirenden Gemüths, das in der Herrschaft Laubach gelegene und derselben bisher incorporirte Dorf Einartshausen, samt allen darin fallenden Zinsen und Renten, an Geld und Früchten, ingleichen den von demselben darin erkauften sogenannten Junkern-Zehnden, wie auch die sogenannte Ihm aus specialem Recht zustehende Einartshäuser Wiese nebst folgenden in dasiger Gegend gelegenen Herrschaftlichen Waldungen, als benamentlich, oben an dem Dörrnberg ohnfern der sogenannten im Dörrenberg liegenden Ponckerts Wiesen, auf der hohen Straße, allwo die Herrschaft Laubach mit Hessen-Darmstadt scheidet, bei einem zwischen dem mit No. 12 und 13 bezeichneten Grenzstein liegende Malhaufen anzufangen, von dar eine gerade Linie durch den Dörnberg linker Hand herunter, also daß gedachte Ponckerts Wiese auf Solms-Laubachscher Seite bleibt, bis an die Wiese, Henrich Geißen Erben dermalen gehörig, allda sichs bei einer großen an gedachter Wiesen stehenden Eichen rechter Hand sich wendet, an dem Dörrenberg hin also, daß die daran liegenden Wiesen an Solms-Laubach bleiben, bis an einen gezeichneten Buchbaum, von dar sichs wendet linker Hand durch die Wiesen hindurch gegen die Forst zu u. über selbige hinauf, bis an die auf der Forst am Weg stehende sogenannte heilige Buche, u. von dar schricks herunter, bis an die Wiesen in der Schifferbach, Georg Schwalbachen gehörig, alldar sich wieder rechter Hand ziehet an der Forst hin, also, daß die Forst auf Solms-Rödelheim u. die Wiesen sämmtlich auf Solms-Laubachscher Seite bleiben, bis an Johannes Krafften vulgo des Kleinen Wiese, und von durch diese u. andere bis in den Schmiedahain zwischen dem Schifferberg und dicken Strauch liegende Wiesen mitten hindurch, bis an einen dicken Eichbaum an Johann Veit Bleyen Wiese linker Hand stehend, von dar wendet sich linker Hand hinauf, an einem alten Weg ein Stück hin, bis sich solches wiedes in etwas rechts von diesem Weg ablenket u. eine ge-

rade Linie durch den Wald u. Weide hindurch machet, bis an einen Kreuzweg, davon der eine von Gonterskirchen nach Schotten, und der andere von Einartshausen nach Freyenseen gehet, an dem Hohen Rain, vulgo der Haag daselbst genannt, allda sichs rechter Hand wendet, u. den Fußpfad von Gonterskirchen gerade hinaus an den Wald herziehet, also daß die Weide rechter Hand an Solms-Rödelheim u. der Wald an Solms-Laubach bleibet, bis es endlich an der sogenannten Mulsau, welche an Solms-Laubach bleibt, an dem hohen Rain sich weiter hinziehet, bis an den Weg der von Laubach nach Schotten gehet, allda sich weiter rechts diesen Weg hinaus lenket, an dem hohen Rain nach dem breiten Stein, welcher Hessen und Solms scheidet, wie dieße neue Grenze in der Herrn Paciscenten Gegenwart also abgegangen und determiniret worden, auch des Nächstens mit förmlichen Grenzsteinen abgesteinet u. eine besondere Beschreibung darüber errichtet werden soll; Von gedachtem breiten Stein gehet die Grenze von Stein zu Stein an Hessen-Darmstadt in einem runden Bogen an dem roder Wald, Strutwald, Hohen-Biegel und Schotterköpfen, so dann dem Dörrenberg auf der hohen Straße am Schellenberg u. der Schenckischen Ziegelhütte hin, bis an den obenbemerkten u. zwischen dem Hessischen und Solmischen mit No. 12 et 13 bemerkten Grenzsteinen liegenden Haufen, in welchem District dann der dicke Strauch, das Hasels, die Steinkaute, der Rodewald, der Strutwald, der Strutsumpf, der Hohe Biegel oder Schotterköpfe nebst dem determinirten Stück vom Dörrenberg liegen, welche Waldungen u. Hölzer, wie gedacht, der Herr Graf zu Solms-Laubach gleichfalls auf eben solche Weise, wie in vorhergehendem §pho, Erb- und Eigenthümlich, cum omni superioritatis territorialis Jure und Landesherrlicher Botmäßigkeit samt deren dependirenden Hohen u. Niederen Geist- und weltlichen Jurisdiction u. Gerechtsamen (gar nichts, als nur das Successions-Recht denen pactis gemäß, auf den unverhofften Aussterbensfall obgemelter derer beider Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Descendenten, vorbehalten) an beide Herrn Ludwig u. Ludwig Henrichen zu Solms-Rödelheim ab, u. wird dieses von der Herrschaft Laubach

also abgetheilte Stück u. District, an obgemelte beide Herrn Brüder, um solche von nun an unverhindert männiglichs, gleichwie mit ihren übrigen Gütern zu schalten, zu walten u. zu benutzen, abgetreten u. übergeben; wobei aber doch auch das e capite congrui zukommende jus retractus contra quoscunque auf ewig dem Hause Laubach bedungen u. constituiret bleibet, dabei dann die Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim ausdrücklich zugesaget, weil in denen ihnen zugetheilten Waldungen die beste Wildbahn u. Wildwechsel, woraus der Laubachschen Herrschaft Waldungen ihr meistes Wild aus denen Hessischen hohen Wäldern zukommt, sothanen Ihren Bezirk, weder durch übermäßige Abhauung u. Fällung des Holzes, noch sonsten ruiniren zu lassen. Sollte es sich aber fügen, daß künftighin durch Erb- oder andere Fälle unter den Herrn Paciscenten zum Austausch dieses Dorfs Einhartshausen und zugeschlagenen Waldungen sich Gelegenheit ereignen würde, ist weiter abgeredet worden, daß solches Dorf und zugeschlagene Waldungen, höher nicht als auf Fünf Hundert Gülden Renten, außer denen besonders anzurechnenden erweislichen Meliorationen angeschlagen und aestimiret werden sollen: Würden im übrigen die Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim, so viel die Frohnden und andere der Herrschaft Laubach in diesem Dorf bisher zugestandene Jura u. Gerechtsame betrifft, einige Aenderung vorzunehmen, Ihrer Convenienz erachten, soll solches, jedoch dem Herrn Grafen zu Solms-Laubach, bei sich zutragendem Rücktausch oder Fall, unpraejudicirlich und sonder Consequenz sein.

Und dieweil unter denen von obgemelter cedirten Superiorität dependirenden Hohheiten u. Gerechtsamen, auch das jus collectandi des Dorfs Einhartshausen ohnstreitig begriffen, und dieses Dorf bishero an der Solms-Laubachischen Matricul à 36 fl. mit 1 fl. concurriret, ist utrinque abgeredet u. beschlossen, daß Solms-Rödelheim solches von der Laubachschen Matricul ab- und zu der Rödelheimischen nehmen, und sich zuschreiben lassen, dannenhero Solms-Laubach allerdings deshalben von Solms-Rödelheim beim Kreis u. aller Orten vertreten und außer Schaden gehalten werden solle. Und obgleich Einartshausen bisher u. von alten Zeiten

ein Filial der Gonterskircher Kirchen gewesen, so ist solches jedoch durch diesen Vergleich aufgehoben, hingegen von Solms-Rödelheim sich dahin verobligiret worden, einen besonderen Pfarrer in besagtes Dorf auf ihre Kosten zu setzen u. zu bestellen;

Die in diesem Dorf an Herrn Grafen zu Solms-Laubach bis dato noch restirende Renten sowohl als Contributions-Gelder u. andere Schulden, sollen förderlich specificirt, eingetrieben u. ohnweigerlich gegen ertheilende Universal-Quittung nachgeführet werden.

Endlich ist auch ratione der Wildfolge zwischen beiden Herrn Paciscenten verabredet worden, daß solche folgender Gestalt beiderseits gestattet werden solle, daß nämlich der Jäger, so ein Wild angeschossen, solches über die Grenze allein zu verfolgen nicht befugt, sondern schuldig sein soll, dem anderseitigen Jäger sobalden solches anzuzeigen, u. Ihn auf den Anschuß zu führen, von da Sie gesammter Hand das Angeschossene verfolgen doch daß der Jäger, welcher angeschossen hat, weder Büchse noch Hund über die Grenze mitzunehmen befugt sei; Wann nun dergestalt Sie gesammter Hand das tödtlich angeschossene Wild finden, und bis zur völligen Erlegung verfolgen, soll solches dem andern ohnweigerlich abgefolgt, da aber ein oder anderseitiger Jäger wider Verhoffen wider diese Abrede zu handeln, und über die Grenze allein zu gehen, oder gar daselbst zu schießen sich unterstehen, sollte derselbe als ein Waldfreveler u. Wilddieb tractirt u. bestraft werden.

5. Fünftens tritt Herr Friedrich Ernst, Graf zu Solms-Laubach für sich, seine Erben und Nachkommen, seinen Antheil an der Herrschaft Rödelheim (welche in den Aemtern u. Kellerreien, Rödelheim, Assenheim u. Petterweil, u. dem sogenannten Solmischen Hof in Frankfurt u. anderen Zubehörungen bestehet) auch erb- u. eigenthümlich ab, und übergiebt solche an obgedachte Herrn Grafen Ludwig u. Ludwig Henrichen zu Solms-Rödelheim &c. deren Erben u. Nachfolgern in der Herrschaft Rödelheim, mit aller Landesherrlichen Botmäßigkeit, Recht u. Gerechtigkeiten, Regalien, Jurisdictionen, und was solcher Herrschaft angehörig ist (gar nichts, als nur das

Successions-Recht, denen Pactis gemäß auf den unverhofften Aussterbensfall der Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Descendenten, davon ausgeschieden oder vorbehalten, u. zwar so vollkommlich und gleichmäßig, wie die beiden Herrn Grafen Ihren Antheil an der Herrschaft Laubach jenen abgetreten u. übergeben haben, und in vorhergehendem §pho 3tio enthalten, eben als ob solches von Wort zu Wort hier wiederholet wäre.

6. Obgleich sechstens ins künftige Solms-Rödelheim ein Stück von der Herrschaft Laubach an dem Dorf Einhartshausen u. zugeschlagenen Waldungen, nach Ausweis des §phi 4ti bekommt, so ist doch verglichen, daß dadurch solches Dorf der Herrschaft Rödelheim, qua Rödelheim nicht incorporiret, sondern für sich bleiben solle, auch was die Session und Votum belanget, wegen solches Dorfs Solms-Rödelheim auf Reichs-Kreis-Grafen- u. andern Conventen an dem Laubachischen Voto nicht concurriren oder Theil nehmen soll noch will.

7. Und weil siebentens in der zwischen Laubach u. Rödelheim Anno 1607 geschehenen Abtheilung u. Vergleich in Sonderheit im sogenannten Voraus u. jährlichen Herausgabe von Rödelheim nach Laubach zu zahlen gewesen, so hat Herr Graf Friedrich Ernst zu Solms-Laubach für sich, seine Erben u. Nachkommen in der Herrschaft Laubach, solcher Anforderung aus freundvetterlichem Gemüth u. zu Bezeugung wahrer Liebe u. Freundschaft, gänzlich renunciiret, auf das Künftige aufgehoben u. hiermit abgethan, dergestalt, daß davon weiter nichts, zu ewigen Tagen gefordert oder entrichtet werden solle. Dahingegen Solms-Rödelheim, alle aus solchem Recess de Anno 1607 u. sonsten gemachte Praetensionen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, gleichfalls hiemit gänzlich fallen lässet.

8. Achtens, nachdem nun dergestalt beide Partheien, jede in seiner zugetheilten Herrschaft das alleinige Dominium behält, und mithin das Condominium gegeneinander cessiret, so ist ferner verabschiedet, daß a dato an, jeder Theil in seinem Archiv u. Kantzlei aller Orten, fleißig u. ehestens nachsuchen lasse, was etwa für Documente u. Briefschaften, Hebe-Register u. dergl. daselbst zu finden, so zu des andern Theils

Herrschaften u. Güter alleinig gehörig, u. solche gegeneinander fideliter aushändigen solle.

Und weil bei damaligen Compromiss-Handlungen, laut dessen Protocolls auch wegen des Gesammt-Archivs in Frankfurt beliebet worden, daß solches durchgegangen u die etwa sich befindende Documenta communia in eine besondere Kiste bei Solms-Rödelheim, jedoch unter beiderseitiger Verschließung verwahrlich aufbehalten und jedem Theil auf Verlangen vidimirte Abschriften ertheilt werden sollen, so lässet man es bei solcher Anrede in pto. Documentorum communium bewenden.

9. Nachdem auch neuntens einige Stücke in beiden Herrschaften Laubach u. Rödelheim sich etwa finden, welche entweder von der ganzen Laubachschen Linie (worin Rödelheim in soweit mitbegriffen ist) oder von Laubach oder Rödelheim, jeder allein zu Lehen gehen, und wegen der Lehens-Renovatur u. bei erfolgender Apertur, deren Einziehung u. Vertheilung auch leicht ein neuer Streit sich erheben könnte, man aber in Eile deren specification u. Ursprung aus denen alten Documenten nicht gründlich nachsuchen u. haben können; So ist verglichen, daß solche aufgesucht, gegeneinander communicirt u. darauf nach den Lehns-Rechten, alten Solmischen Erbtheilungen, Recessen und bisherigen Observanz procediret u. verfahren werden solle.

Die gesammte Lehen, welche sowohl von dem ganzen Haus Solms beider Linien, als auch von der ganzen Lichischen Linie allein herrühren, und in oder außer dem Solmischen Territorio gelegen, betreffend, in solchen bleibt es ebenfalls wegen der Belehnung und Heimfall, bei den alten Solmischen Recessen u. voriger Observanz ungeändert.

10. Gleichwie nun zehentens jeder Theil die ihm übergebene Herrschaft cum omnibus commodis et incommodis, mit Forderungen, Schulden, oneribus, Praetensionibus, Processen und dergl. ohne Beischuß des andern übernimmt, u. dann in Sonderheit auf Laubach einige bekannte gemeinschaftliche Passiv-Schulden noch haften, so übernimmt Herr Graf Friedrich Ernst zu Solms-Laubach selbige gleichfalls ganz allein auf sich und seine Erben u. Nachkommen, ausgenommen dessen, was die

Hochgeborne Gräfin Comtesse Sophia Elisabetha zu Solms-Rödelheim noch auf der Herrschaft Laubach an Capital u. rückständigen Interessen zu fordern hat, welche Forderung die beide Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim, für sich u. dero Erben und Nachfolger, ohne Zuthun des Herrn Grafen zu Solms-Laubach ꝛc. über sich ganz allein nehmen u. solche zu zahlen, wie auch die darüber besagende Obligation binnen einer halben Jahresfrist, auszulösen, u. an Herrn Grafen zu Solms-Laubach auszuhändigen u. denselben mithin kräftigst zu exonoriren versprechen.

11. Wenn auch eilftens in Kraft des im Jahr 1701 errichteten Compromiss- und Interims-Recess jede Parthei seine Herrschaft allein administriret u. genossen, als werden die gegeneinander abzulegende Rechnungen hiermit auch erlassen und abgethan, solchem nach kräftigst recessiret, daß, gleichwie allen vorhergehenden Genusses, solche Praetensiones und gegen Praetensiones gegeneinander aufgehoben, also auch in specie diejenigen, so seither obgemelten Compromiss-Recess ein und ander Theil aus beiden Herrschaften quocunque modo erhoben u. genossen, daß darüber der ander Theil keine Rechnung, weder in toto noch parte thun, noch auch einigen sich etwa findenden Ueberschuß und Reliqua zu zahlen gehalten, sondern ganz todt, u. demselben gänzlich gegeneinander renunciiret sein u. bleiben, auch kein Beamter u. Diener, so vormals in gemeinschaftlichen Laubachschen Diensten gestanden, und in alleinige Rödelheimsche getreten, oder auch deren respective Wittwen, um der bisherigen Streitigkeit halber, ohnabgehört gebliebener Rechnungen Willen, von Jemand angefochten, sondern ohne fernere Examination solche als wirklich abgehört u. justificirt gehalten, jedoch aber, weil gedachte Rechnungen zu Laubach gehören, in dasige Rentkammer gegen Schein, geliefert werden sollen.

12. Weilen ferner u. in specie unter anderen bisherigen Streitigkeiten u. Mißverständnissen die Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim, wegen der von H. Grafen Johann Friedrich zu Solms-Laubach seeligen Gedächtnis, über Sie geführte Vormundschaft vor der Kaiserl. Commission einige Differen-

tien moviret u. deshalben die Quittungen über solche geführte Vormundschaft zu ertheilen, bishero difficultiret, so ist verglichen, daß nunmehro bei Vollziehung dieses Recesses, auch solche Quittungen von denen beiden Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim in gütlicher Form, dem H. Grafen zu Solms-Laubach gegeben werde, welcher dann alle wegen solcher Vormundschaft vorhandene Documenta aufsuchen, und selbe sammt einer Designation an Jene fideliter hinwiederum extradiren soll, womit dann auch solcher Streit gänzlich gegeneinander gehoben worden.

13. Nachdem auch dreizehentens, der H. Graf zu Solms-Laubach, vor kurzer Zeit, den Solms-Lichischen Flecken Wohnbach aus fremden Händen wieder eingelöset, und solcher dem Laubachischen Amt Utphe ganz nahe gelegen ist, mithin der Abgang so durch Einhartshausen geschehen, dadurch ersetzt werden könnte, wann solcher erblich an die Laubachische Linie u. die Herrschaft Laubach gebracht würde; So geben die H. Grafen zu Solms-Rödelheim vor sich, Ihre Erben u. Nachkommen, nicht nur den bisher abgängigen Consens zur Aufnahme der zu besagter Einlösung erforderter Gelder, sondern consentiren noch weiter, u. um ihre Freundschaft gegen den H. Grafen zu Solms-Laubach so viel mehr zu bezeugen, hiemit u. in Kraft dieses, auf das Beständigste, als solches geschehen kann, daß derselbe, dessen Erben u. Nachfolger im Laubachischen Flecken Wohnbach, erb und eigenthümlich an sich u. die Herrschaft Laubach bringen, u. mit den H. Grafen zu Solms-Lich und Hohensolms sich desfalls setzen und vergleichen mögen, so gut Er könne, versprechen auch demselben, so viel bei ihnen steht, dazu behülflich u. beförderlich zu sein.

14. Nachdem auch vierzehentens die H. Grafen zu Solms-Rödelheim bei diesem Vergleich an einer sicheren u. ausgeklagten Schuld-Forderung, in zwei Capitalien (das eine à 7000, das andere aber 4000 fl. bestehend, gegen das Haus Schönburg in Sachsen, davon daran zustehende $^2/_6$ Theile und weiter ein Viertel eines $^1/_7$ Theils, an Herrn Grafen Friedrich Ernsten zu Solms-Laubach cediret u. übertragen, dieser

auch sothane Cession bei aufgerichteter Punctation angenommen, so hat derselbe zu mehrerer Bezeugung seiner freundvetterlichen Zuneigung obgesagtes cedirtes Schuld-Recht seinen beiden Pathen, als nämlich der comtesse Catharina Polyxene u. der Comtesse Eleonore Friederique, obgedachten Herrn Grafen Gräfinnen Töchtern, beiden zu gleichen Theilen hinwiederum zum Andenken verehret u. geschenket, sich dessen als ihr Eigenthum zu gebrauchen, welches dann auch danknehmig von beiderseits Gräfl. Eltern Namens ihrer Kinder acceptiret worden.

15. Damit nun fünfzehntens alles obige stets fest u. unverbrüchlich gehalten werde, so haben nicht nur beide Partheien ganz wissentlich u. wohlverständlich allen dargegen befindlichen Exceptionibus, beneficiis, indultis, sie mögen erdacht oder noch zu erdenken sein, auch Namen haben wie sie wollen, hiermit kräftigst u. in optima qua potest juris forma, renunciiret, auch gar denjenigen Rechtssatz, der da saget, daß keine general Renunciation gelte, es sei dann eine besondere vorhergegangene, gleichfalls sich hiemit begeben, sondern auch

16. Sechszehntens verglichen u. abgeredet, daß Sie bei Ihro Kaiserl. Majestät um Allergnädigste Confirmation desselben allerunterthänigst und zwar in beider Namen und auf dero Kosten ansuchen sollen; Und da etwan solches sich verzögere, oder wider Verhoffen unterbleiben sollte, dennoch dieser Recess eben solche Kräfte u. Gültigkeit haben u. immer behalten sollte, als wenn solche Confirmation allschon wirklich ertheilt wäre, alles getreulichen u. sonder Gefährde, und bei Gräflichen Ehren und Treuen.

Dessen zu Urkund ist dieser Vergleich u. Recess von beiderseitigen hohen Paciscenten u. Interessenten eigenhändig unterschrieben, u. mit ihren angebornen Gräflichen Insiegeln bekräftiget, auch sowohl der Herr Compromissarius Graf zu Löwenstein, als auch der H. Graf zu Ysenburg in Ansehung selbige durch Ihren unermüdeten Fleis, nebst Gott, beide Paciscenten zum Vergleich disponiret haben,

ersucht worden, um solchen mit ihrer Hand Unterschrift und angeborenen Insiegeln zu corroboriren, welches Sie dann auch aus freundvetterlicher Neigung u. zu Bezeugung alles dessen, was also ergangen und recessiret worden, gethan und verrichtet. So geschehen, Laubach den 4ten Julii 1704.

Ludwig G z Solms ꝛc. (L S)

Ludwig Henrich G z Solms W Gaildorff ꝛc. (L. S.)

Friedrich Ernst G z Solms ꝛc. (L. S.)

Max Carl Graff
zu Loewenstein."

Nro. 33.

Bei Kolb (Aquit. certant unter No. 2) ist außer der in der Anmerkung kurz berührten Urkunde auch folgende mitgetheilt:

„Fridericus Dei Gratia Romanorum Rex .... Quapropter notum esse volumus cunctis Christi cultoribus, qualiter Conradus de Hagen idoneus Regni Ministerialis, fide et amicitia mihi devotus etc. Datum Moguntiae II. Idus Decemb. Ann Dncae. incarn. M.CLII."

Ferner in Lünig, Reichs-Archiv, Spicileg. Eccles. 3. Theil tit. Corvey n. 51. p. 94:

„Conradus divina favente clementia Romanorum Rex secundus . . Judicium de clavibus invenit Conradus, Ministerialis Noster de Haga de habitatione intra muros et de praefectura judicium dedit item ministerialis noster Conradus etc. Dat. Ann. Dncae.incarn. M.CL."

In einer zu Bamberg ausgefertigten Urkunde Kaiser Conrad des III. de Anno 1138 wird eben dieser Conradus de Hagen als bei dem Hoflager gegenwärtig gewesen unter den Zeugen mit angeführt.

Die Herren von Hagen hatten als Reichs-Vögte über die Reichs- und Kammergüter und über den Reichs- und Königs-Forst zur Drey-Eichen die Aufsicht. Im Mittelpunkte des letztgenannten besaßen sie ohnedem ihren ursprünglichen Wohnsitz auf der alten Burg oder

Castro Hagen, der ihnen unter einer Lehens-Verbindlichkeit anvertraut worden war. Außerdem waren sie auch am kaiserl. Hofe Erb-Kämmerer oder Kämmerer des kaiserl. Saals, wie dies sehr gründlich gezeigt hat Joannis in addend. ad Serar. Tom. I. Rer. Mogunt. p. 1020 – 21 — 22.

Als Cuno, der Sohn dieses Conradi de Hagen, seinen Sitz nach Münzenberg verlegte, gab er den alten Namen de Hagen auf und schrieb sich de Münzenberg, das Erb-Kämmerer-Amt hingegen und die Reichs-Vogtei über den Wildbann zur Drey-Eichen behielt er beständig bei und vererbte sie auf seine Nachkommen.

Daß Cuno I (oder Conrad) übrigens schon 1129 gelebt habe, geht aus folgender Urkunde deutlich hervor, wo seine Gemahlin Liukarde erwähnt wird. Sie ist von Kaiser Lotharius Saxo ausgestellt und lautet, wie folgt:

„Quod fideli nostro Ministeriali Cuonrado de Hagen . . . nec non uxori suae Liukardi, eorumque liberis jugiter in futurum, et heredibus in proprium tradidimus terram quandam estimatione septem mansorum NB sitam in Regio Foresto Nostro Driech nuncupato, inter Suinhagen et Mougunum fluvium, juxta rivum quendam Cunigesbach dictum NB in banno foresti nostri predicti, quem idem Cuonradus a manu nostra tenet.“

Diese Urkunde befindet sich im fürstl. ysenburgischen Archive in Birstein.

In dem Wildbanns-Weißthum der Dreieich heißt es unter Anderem:

„Auch deilen sye, das ein Faut von Myntzenberg diesen vorgnanten Wiltbanne, von dem Ryche zu Lehen hait, und weren sall des Wildbanne unrait an allem stücken hernach geschrieben steit. Mit Namen sall er weren, das nyemand in demselben Wildbanne jagen sall, dann eyn Keyser und ein Faudt von Mintzenberg, der sall jagen anne Hecken und anne Garn zu zocken. Were darüber jaget zu der Hecken und begriffen wirt NB. der hat eyn Hant verloren, und darüber sall eyn Forstmeister zu Langen richten von dem Hayn in den vier Schirmen. Wo man eynen drüber begriffe

oder eynen Heckenjäger dem sall man iglichen die rechten Hant abeslagen, eynem Lußer den rechten Dumen."

Daß auch den Nachfolgern der Münzenberger dieses Recht erhalten worden, geht aus folgender Urkunde Ludwigs des Baiern vom Jahre 1317 hervor, die er Philipp dem Jüngeren von Falkenstein ausstellte:

„Tibi custodiam, gubernacionem et defensionem silve nostre site prope Franchenfurt dicte volgaliter Chuniges-forst, duximus committendam, dantes tibi plenam et liberam facultatem dictam silvam custodiendi, nec non defendendi, viis et modis omnibus, quibus tue discrecioni et circumspectioni opportunum videbitur etc."

Nro. 34.

Diese Mittheilung ist Gebhardi's Geschichte der deutschen Reichsstände, Th. I. p. 267, entnommen:

Als 1637 Kaiser Ferdinand der Andere gestorben war, versicherten seine Freunde, daß er über eine Million Protestanten zu der katholischen Kirche zurückgebracht habe, und einige schwedische Staatsmänner bemerkten, daß er, um die Macht der protestantischen Reichsstände zu vermindern und die Anzahl der römisch-katholischen Stimmen zu vermehren, sehr viele Personen in den Fürstenstand erhoben habe. Zu dieser Würde gelangte nämlich durch ihn 1619 Ernst Graf von Holstein-Schaumburg, den aber der dänische König nach zwei Jahren zwang, sich des fürstlich holsteinischen Titels zu enthalten; 1622 Franz von Dietrichstein, 1623 am 8. Jenner Graf Philipp Adam von Solms (statt Adam irrthümlich Otto geschrieben), am 25 Febr. Johann Ulrich, Freiherr von Eggenberg, am 28. März Johann Georg, Graf von Hohenzollern, und am 12. September Karl Maximilian und Gundaker von Liechtenstein (seit 1618 bereits böhmische Fürsten), ferner 1624 Zdenko Albrecht, Graf von Lowkowitz, und 1631 Maximilian von Dietrichstein. — Er gab auch dem Grafen von Ladron einen Theil von Anhalt, dem neuen Reichsgrafen von Tilly etwas vom Braunschweiger Lande, ingleichen (1623) die Herrschaft Breiteneck, die

der Herzog von Baiern demselben abgetreten hatte, und dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt 1635 die eingezogene Grafschaft Ysenburg-Büdingen. — Die alten Fürsten widersetzten sich aber dem Eintritte dieser neuen Fürsten in den Fürstenrath und beschlossen, daß ihnen derselbe nicht eher verstattet werden sollte, als bis sie sich mit ihnen über den Vortritt und einen hinreichenden Anschlag verglichen und ein alt-unmittelbares Reichsland eigenthümlich erworben haben würden. Dieser Zwist verursachte, daß vom Jahre 1623 bis 1640 kein Reichstag gehalten wurde[1]).

Nro. 35.

In Kindlinger's Geschichte der älteren Grafen wird S. 485 in einem Auszuge aus dem Lehnbuche des münster'schen Bischofes Florenz, als er am 21. April 1379 nach Utrecht versetzt wurde, unter Anderem Folgendes erwähnt:

„Dominus Johannes de Solmisse tenet Castrum Ottensteine pro patenti Castro, prout hoc in literis Capituli Monasteriensis. Item Judicium Gograviatus in Vreden. Item Curtes Keppelhove in parochia Weshem etc. dimidietatem judicii Stenerencrüce in parocia Wullen, Weshem etc. Alstede. Item tenet Decimam, quam quondam Tydericus Kempinc tenuit.“

Nro. 36.

Die deutschen Fürsten wählten seit 912 ihre Kaiser und vergaßen selten, daß dieselben vor der Wahl ihres Gleichen oder noch weniger waren; sie beschränkten nach und nach die Macht derselben bei der Wahl und erweiterten dagegen die ihrige. Unter No. 113 von Kindlinger's Urkunden handelt die folgende von Tractaten zwischen Leopold, Herzog von Oestreich, und dem Erzbischof Heinrich

---

[1]) Philipp Adam gehörte der Lich-böhmischen Linie des Hauses Solms an, die allerdings nur Güter in Böhmen und kein alt-unmittelbares Reichsland besaß.

von Cöln wegen der künftigen römischen Königswahl des Herzogs Friedrich von Oestreich, 1314.

Ex Originali.

„Universis presentes literas inspecturis Nos Luipoldus Dei gratia Dux Austriae et Styrie, Dominus Carniole u. s. w. notum facimus, quod pro illustri Principe Friderico Duce Austriae fratre nostro cum venerabili in Christo Patre Domino Henrico Coloniensi Archiepiscopo pro adjutoribus suis de infra scriptis articulis concordavimus in hunc modum: videlicet, quod si divina favente clementia in hac vacatione regni Romani per mortem dive memorie Domini Heinrici Romanorum Imperatoris, idem frater noster ab ipso Domino Archiepiscopo electus et coronatus fuerit in Romanorum regem, quia infra scripti nobiles se obligaverunt dicto Archiepiscopo ad eundum secum, cum armis, prout decentius possunt, ad electionem regis Romani futuri et coronationem ejusdem, nosque cum pro fratre nostro predicto, ut eligatur in Regem, ut est dictum, laboremus, volentes ab hoc eosdem nobiles per ipsum Regem, dum creatus fuerit, speciali favore et gratiis provenire, promisimus et promittimus per presentes, quod idem frater noster, si ipsum eligi et coronari contingat in Regem,

Nobilem virum Wilhelmum comitem Hanonie de comitatu Holandie et Selandie ac Dominiis Frisie, prout ex nunc tenet et possidet, infeodabit; et si quod impedimentum vel defectus ratione imperii subesset, quominus dicta infeodatio de jure fieri debet, illum amovebit et supplebit ex gratia speciali: et idem comes tanquam vasallus Imperii dicto regi in factis suis quibuscunque fideliter serviet vice versa, de quibus et aliis hec contingentibus litere dabuntur necessarie hinc et inde.

Item innovabit Engelberto Comiti de Marcha literas suas, quas habet super officio scultetatus Tremoniensis et curtibus Westhoven et Elmenhorst sibi ab Imperio obligatis, augmentando sibi summam contentam in literis eisdem pro obligatione predicta ad tria milia librarum Hallensium, quas

in Thelonio Hamerstein recipisse debuisset ex parte Regis, et non recepit; de curte vero in Brakele, quam idem comes dicit esse pignus suum, et quam archiepiscopus ad se ex donatione Imperatoris asserit perpetuo pertenire, coram rege exhibebuntur litere utriusque partis, quas de dicta curte habent, et qui meliores literas habuit, obtinebit eam: ad preces etiam dicti archiepiscopi Rex custodiam oppidi Tremoniensis, cum suis attinentiis commitet comiti memorato.

Item summam pro qua Reynoldus Dominus de Valkenburg ab imperio habet in pignore officium scultetatus aquensis, augmentabit ipsi Domino de Valkenburg ad decem milia marcarum, tribus Hallensibus pro duobus denariis computatis, et quod infra viginti annos dictum officium ab eo non redimatur; quodque prepositaram aquensem, dum preter istam vacationem presentem, qua archiepiscopus eam conferet, vacaverit, ex speciali commissione vice et nomine Regis per dictos annos conferre possit: sic tamen quod post lapsum dictorum viginti annorum precise ipse vel sui heredes se non intromittant ulterius de jure eam conferendi; nec hec commissio ex gratia facta, ultra dictum tempus extendatur, et ex hunc Rex Romanus, qui pro tempore fuit, possit, quando velit, redimere officium scultetatus antedictum.

Item procurabit et faciet venerabili Ludowico Episcopo Monasteriensi justitiam expeditam fieri de hereditate sua, quam comes Juliacensis occupat violenter.

Item Hartrado de Merenburg preposito Wetslariensi faciet viginti marcarum redditus, tribus Hallensibus pro denario computatis, dari annis singulis de judeis in Frankenfurt pro feodo castrensi in castro Karlsmunt sibi ab imperio competentes; et tertiam partem Stûre oppidi Wetslariensis ratione Advocatie Wetslariensis, quam ab imperio tenet, sibi competentem; et prepositaram Wetstlariensem, ac Ecclesiam in Durmken ad collationem regis spectantes, si eos resignaverit, conferet Rex ad preces suas personis conjunctis eidem: et satisfaciet sibi de quadringentis libris Hallensibus a Rege promissis eidem, secundum literarum continentiam sibi a Rege traditarum super eo.

Item augmentabit Dyetherico Comiti de Katzenellenbogen ad quadringentas libras Hallenses summam, pro qua castrum Sternberg ab imperio in pignore habet; et indulgebit eidem, quod oppidum sub Castro destructum valeat reedificare. -- Nachdem nun noch mehreren Herren Begnadigungen versprochen worden, heißt es ferner·

De predictis omnibus et singulis infra mensem post coronationem Regis eis et cuilibet eorum pro se promittimus literas Regis procurare, et efficere dari, fide prestita corporali, nos ad hoc ipsi Archiepiscopo et nobilibus antedictis presentibus obligantes. Hoc adjecto, quod, postquam per predictum fratrem nostrum Fridericum Ducem Austrie, si eum contigerat eligi, et in Regem coronari, litere fuerint de premissis date sub sigillo regio ejusdem, sub forma adhoc expedienti, nos erimus et esse debemus a promisso in hac parte dictis nobilibus pro eodem facto quieti et absoluti, fraude et dolo penitus in hiis exclusis,“ u. s w.

Nichts beweist wohl deutlicher die Erbärmlichkeit eines Wahlreiches als obige Urkunde. Wie ein solches seine Dauer bis zum Jahre 1806 verlängern konnte, muß wunderbar erscheinen, wenn nicht die Tüchtigkeit u. Zähigkeit des deutschen Volksstammes, trotz der Erschütterungen, die er im 17ten u. 18ten Jahrhundert erfahren mußte, in Betracht gezogen wird. (Der Verf.)

Nro. 37.

Ein Zweikampf im 17. Jahrhundert, mitgetheilt im Archive der hessischen Geschichte B. 10. pag. 422—428. Folgt der Brief, also lautend:

„Hochgeborner Freundlicher Lieber Vetter, Bruder u. Gevatter. Euer Lbd. kann schmerzlichen nicht verhalten, wie daß mit Weyland deme auch Hochgebornen Johann Heinrich Christian Grafen zu Solms etc. nunmehr Seel. Lbd. ich gantz unschuldig und gleichsam mit den Haaren herbey gezogen, in streit gerathen, unnd Beiderseits verglichen, durch ein Duell den Streit auszumachen.

Und ob ich nun wohl, alß ein redlicher Cavallier aufrichtig und Ehrlich ihn darnider erlegt, auch beide Theile einander verziehen: So muß ich doch hin u. wider vernehmen, daß dero Bruder Graf Ludwig zu Solms etc. in denen Clagschreiben mich fälschlichen diffamiret und ausschreyet, wie ich bei diesem Duell nicht aufrichtig gehandelt, welches ich dan ad animum revociret, und mir deren andung per expressum Vorbehalten werde.

Dieweil aber Euer Ldd. inmittelst sehen und wissen mögen, wie ungütlichen mir durch solche falsche auflagen geschehen Thut, So habe Euer Ldd. von dem gantzen verlauf, eine kurtze und in Wahrheit bestehende information wie folgt, communiciren wollen, derer intention hiernegst durch ein offentliches manifest, meine Unschuld zur Gnüge zu seduciren, unnd alle Verleumbder schamroth zu machen.

Dann 1. So ist nicht ohne, alß Ih. Prince Moritzen zu Nassau Siegen fgl. in der nähe zu Dillenburg geweßen, So habe ich vernommen, wie Ih. fgl. mir die Gnade thun wollen, mir in meinem Hauße zuzusprechen, Worauf ich beyde meine Vettern u. gebrüdern zu Hohen Solms ersuchet, anhero zu mir zu Kommen, und aufwarten zu helfen, da aber Ih. fgl. eylender geschäfte wegen vorbey passiret, So haben Beyde gebrüdere mir die Ehre gethan, unnd zu mir in mein Hauß kommen, auch mit mir bey der Mittagsmahlzeit vorlieb genommen. Nach gehaltener Mahlzeit gehe ich mit dem älteren Bruder in meinen Stall, die Pferde zu besehen, und werde mit ihme einig, daß er mir Zwei meiner Pferde zuzureiten versprochen, und wollte Ihme ich einen Ring vor 60. Reichsthlr. hingegen verehren, maßen dan auch er die Pferde beritten und probiret. Als nun 2. Wir beyde in dem Stall beysammen waren, unnd Graf Ludwig der jüngere Bruder mittler Zeit auf dem Saal getrunken, und sich in etwas berauschet, so komt er zu unß beyden in den Stall, und fordert von meinem Cammerdiener Wein, welcher den also bald geholet worden, und als der Cammerdiener ein glaß voll geliefert, wirfft er das Glas mit dem Wein auf die Erden, hieß den Cammerdiner einen Schelmen u. Bernheuter, und solte ein großer Glas hollen, wie auch geschehen. Es nam aber der älter Bruder dießes glas nider werffen und schmähen auf den Cammerdiener übel mit dißen Worten sprechend, Bub, Bub, laß

die Handel unterwegen, und brauch discretion, der jüngere Bruder aber hieße den altern einen Catholischen Hund, und solte die Pfafen weg Jagen, und alles in den Stand stellen, wie es Anno 1624. geweßen, der eltere hieß den Jüngern zum Zweitenmahl stillsein und zu ruhen, hierauf schlug der Jünger dem ältern nach dem Gesicht, und zog auch zugleich von leder, alß der Eltere Bruder ebenmäßig von leder zoge, ich aber rieth zum friden und interponirt mich, der jüngere Bruder nahm mich bei meinem Halßtuch, und warf mich als einen alten Man, und welcher auf den Füßen nicht mehr fest stehen kan, auf die Erde darnieder, daß er zugleich auch mit fallen mußte. Es kamen aber meine Leuthe, und halfen mir wider auf, deswegen der eltere über den Jüngern Bruder, wie er sich angenommen, sehr erzürnet stellete, Ich nahm dem jüngeren Bruder den Degen ab, damit kein Unglück ferner entstehen solte, unnd bathe den altren, seinen Degen auch von sich zu geben, wie dan beschehen, und gab ich beyde Degen meinem darbey stehenden Burggrafen zu verwahren, der jüngere Bruder aber wolte nicht ruhen, rühmete sich seiner Capitains Charge, und welche er ni Königl. Hispanischen Krigsdinsten bedienet hette, und übrige Grafen von Solms wehren, S. V. Hundst. und Bernheuter, worüber der ältere Herr abermahls erzürnet, liefe meinem Burggrafen nach, seinen Degen wider zu hohlen, der Burggraf aber verweigerte sich den Degen ohne meinen special Befehl wider zu geben, sagend, wehre wohlverwahret, und solte solchen wider haben, der ältere Bruder war hierüber dermaßen erzürnet, daß Er den Burggrafen einen Schelmen, Bernheuter und Hexenmeister hieße, und ist dißes alles in dem Stall vor dem Stall vorgangen.

Alß ich nun 3. dißen Streit hörte, ginge ich von dem Stall, zu dem ältern Bruder und dem Burggrafen, auch sahe, daß der älter den Burggrafen dahin genöthiget, daß er den Degen wieder geben mußte, stieß mit solchem nach dem Burggrafen, alßo daß ich in Wahrheit freundl. Vetterlich gebethen, den Burggrafen gehen zu lassen, er were ja unschuldig, und hette ich ihme den Degen mit seinem wissen u. willen gegeben, sed ille, er ist ein Schelm, und will ihme den Hals brechen, Ego, er hette mir in dem Krieg, und allhier bey Hoff 36 Jahre gedient, und kein Schelm, Ille, ob ich dan den Burggrafen defendiren wolt? Ego, wie ihme gewalt

geschehe, so müste ich ihn defendiren, Ille, dan hielte er mich wie den Burggrafen, und were ein Schelm wie der ander, Ego, wolte ja nicht hoffen, daß er mit mir Streiten wolle, dan ich alles gut meinete, sed ille, ich solte mich s. v. herauß scheren, und sich mit mir schlagen wolte, Ego fragte zum dritten mahl, obs ernst were? Ille gab zu dreyenmahl antwort, ja, es were ernst, unnd solte mich herauß scheren, Ego, weiln ich dan sehe, daß es ernst were, so sollte er biß morgen frühe warten, Ille, ich habe dich alß vor einen Cavallier gehalten, aber jetzunder sehe ich, daß du keine Courage hast, Ego, ich were ein alter Man, hingegen er ein Junger vaillanter Herr und hette kein Ruhm darvon, wan ich mich mit ihme, alß ein naher Vetter schlüge, und solte er doch respect tragen, Ille, du alter etc. schere dich fort und geschahe dißes vor dem Stalle auß, bis hart bey die Schmitte pforten.

Als aber nun 4. auf der Schütten bei dem Schmitten Thor waren, meine Bedinte und meiner guarnisonen officirer und Soldaten alle diße Scheltworte anhörten, so hat es mir sehr wehe gethan, daß meinen respect dermaßen bey den meinigen verliehren solte, und bathe noch einmahl, er solte doch warten biß morgen frühe, sed ille, nein frisch eyer, guthe eyer, also daß ich endlichen meinen Leuthen befohlen mir mein Pferd fertig zu machen, ginge zu dem Schmitten Thor hinein auf meine Stuben, mich von ihme ab zuthun, aber er kam mir bald nach, stürmte in die Stuben hinein, und fande mich in meinem Cabinet, nahm mich alß ein junger Starker Herr bey dem Rock unnd zoge mit mit Gewalt zur Stube hinaus, wolt mich auch nicht gehen lassen, biß ich beständig versprochen, mit ihm Kugeln zu wechseln, maßen ich dan gefolget, und alß wir abermahls bey die Schmittepforten in dem herauß gehen gekommen wahren, bath ich doch zu warten, biß morgen frühe, und wolte ich alßdann meinen Bruder Graf Ludwigen von Ödingen holen lassen, bey dem duell zusein, damit alles redlich und ehrlich hergehe; Item ich fragte ob Er auch wüßte, was Kugeln wechßeln were, dann es ginge scharff her: Ille, wollt niemand darbey haben, sondern wir beyde solten es allein außmachen, und was Kugeln wechßeln were, wüst er auch, unnd in einer halben Stund würde es ausgemacht sein, Ego, Wohlan dann unnd bringt mir mein Pferd, und es geschahe dißes beym Schmitten Thor, auf der Schüt-

ten: 5. Alß wir nun miteinander under deme Gewölbe hierunter zu der aufziehenden Brücken zugeritten, haben es meine officirer guth gemeinet, und die Brücke, damit das Duell verhütet bleibe, ungern herunter gelassen, aber Er wahr dermaßen verbittert, daß Er die Schiltwacht, und den Corporal vor den Kopf zu schießen trohete, Ego gab Ordre, die Brücke herunter zu lassen, Ritten also miteinander, biß bey das eußerste Thor, allwo abermahls mein gefreiter das Thor zuhielte, In Hoffnung das Duell zu verhüten, aber Dieb, Schelmen, Hundtsft. und Bernheuter waren die geringste ehrenrührige Wort, und sagte du alter etc. schere dich fort, und da ich sahe, daß alles nichts helfen wolte, und damit ich mein Gewissen warnte, so bathe ich nochmals und zum letzten: Ob er mir dan verzeihen wolte, wen ich ihn darnider schisse? Ille, ja, und gaben darauf einander die Hende, wurde die Pfort geöffnet, und wollte er nicht zugeben, daß seine oder meine Diener mit reiten, so hat sich doch mein Stallknecht wider meinen Willen und Befehl, mit hinaußgetrungen, alß er aber solches ersehen, hat er gesagt, das were hundsföttig, also daß ich den Stallknecht wider zurück heißen reiten, und auch zurückgeritten, unnd wurde das eußerste Thor wider verschlossen, und darauf befohlen, niemanden heraußer zu lassen, welches auch geschehen, aber ungefehr 9. oder 10. meßruthen lang vor der Pforten ist ein acker da habe ich ihme zugerufen, er sollte nur anfangen zu schissen, wolte ihm redlich außhalten, Ille, gab zwey Meßruthen lang von mir auf mich feuer, und fehlete, Ego, ritte auf ihn loß und gab Feuer, und traf ihn, bey dem Sattelknopf, aber als ein vaillanter Herr, achtet er dißen Schuss nicht, wiewohl er Tödlich gewessen, geht auf mich loß, gewinnet die Croupe, und setzet mir das zweyte Pistol in den Rücken, welche aber auß Mangel des Raths und eine Feder drinnen, wie hernacher befunden worden, nichts nutz war, behielt die Croupe, stieß und schluge mich mit der Pistol, daß ich jetzunder nicht wohl höre, biß ich endlichen mein Pferd herumb brachte, und mein ander Pistohl ergrief, da er sahe, daß ich solche wider brauchen konte, war seine Meinung, den Degen entweder zu brauchen, oder gar außzureißen, der Defension aber des Degens vorzukommen, gab ich den zweyten Schuß, daß er aus dem Sattel fiele, und riefe, O Jesu, an dißem Schuß muß ich sterben, ich rief meinen Leuthen zu, sie sollten die Thor öffnen,

welches auch geschehen, unnd sagte er auf der Erden, Wenn seine Pistohl nicht versagt hete, so sollte ich jetzunder allhier liegen, Wo er liegen thäte, ich habe gefunden, was ich gesuchet habe, und hette ich gethan wie ein rechtschaffen Kerle, und wollte mir verzeihen, Ego, ließ einen Doctor und drey Balbierer in der Eyl holen, die Nacht über hat er große Schmerzen gehabt, mir verziehen, und Zeugnuß in vieler Leuthe Beyweßen gegeben, daß ich redlich gehandelt, auch seinem Bruder befohlen, keine revange zu suchen, hat mit anrufung Gottes, und mit anrufung Jesu Christi, unnd der Mutter Jessu Marien sein Leben folgenden Sambstag den 7. dißes um acht Uhr geendet, und nach dem Duell 14 Stunden gelebt, Aber nimmer unnd in Ewigkeit wird nicht bewießen werden konnen, daß er mehr als zwey Schusse bekommen, kann auch nimmermehr beybracht werden, daß mehr als drei Schöß, deren ich zwey und er einen gethan, geschehen, würd auch weiters nicht beweißlich sein, daß mehr alß zwey Kugeln gefunden, und er eine bey sich behalten, welches alles der Doctor und Balbierer bezeugen werden, ahm allerwenigsten würd befindlichen sein, daß ich einige Leuthe mit Börschbüchßen bestelt haben soll, mir zu assistiren, und welche die gefallenen Schüsse gethan hätten, sondern es seind lauter falsche auflagen, mir dadurch meine reputation und guthen Leymuth zu kränken, oder doch alles vergebens, unnd ist dießes ein kurtzer und Warhaffter Verlauf, Euer Lbd. der Starken Obhut Gottes damit treulich befehlend, Greiffenstein den 16. Novembris, ao. 1668.

Ew. Lbd.

Dienst- und bereitwilligster
Vetter und Bruder
Wilhelm Grafe zu Solms.

Post Scriptum.

Auch horgeborner freundlicher lieber Vetter, Bruder und Gevatter etc.

Eben in deme Momento und schließung dießes, berichtet Mons. Wilhelm Githon von Wetzlar, wie daß er unter andern geführten Discursen zu hohen Solms vom Herrn Ambtmann Rießen, und

deme Cammerdiener, Rittmeister guanten Sohn, gehört, daß sie expresse gesagt, beyde Ihro g. Herrn Gebrüdere, hetten auf frantzösisch vor meinem Stall zusammen geredet, und einig geworden, mit den bloßen Degen aneinander zu gehen, Nuren mich zu vexiren und zu sehen, was ich darbey thun möchte, Nun stelle Gott und aller Welt heim, zu erachten, ob solches von ihnen recht zu halten, Erstens mich als einen alten Herrn so ufzüglichen zu versuchen; und vor das andere, ob ich nicht recht und wohl gemeint gethan, also in deme Ihr bloßes Degen Gefecht gesucht zusteuern, unnd vielmehr, nach deme sie beyde meine treue wohlmeinung drauß erspüret, und gesehen, sie sich billig und gebührendes Ehrbezeugung gegen mich hetten vernehmen sollen lassen, alß daß in meinem hohen Alter auf meinem Hauß, mich aufs grausambste zu injurijren, und endlich gar umb Leib und Leben anzugreifen, und solcher gestalt zu tractiren; Unnd daß man nun über die vorgegangene Duell mann allerhand falsche auflagen erdichtet und außgesprenget, alß ob meinerseits, durch die Meinige wehre der Sachen zu viel und hinterrückliche Schüsse geschehen, daran geschicht u. würd die pur lautere Unwahrheit außgesprenget, maßen nicht allein das Gegentheil durch viele der Meinigen, sondern auch durch des Wohledlen u. gestrengen Herrn Commissary Sprillen Seel. Tochtermann, Herrn Johann Baptisten und dessen Eheliebste von Meinz, so beyde Catholischer religion zugethan, und eben deßmahlen allhier geweßen, klärlich zu erweißen stehet, also daß ich nur zwey Schüß u. Ihr. Lbd. hochseel. nur einen Schuß abgeleget, actum ut in literis.

Wilhelm Grafe zu Solms."

Nro. 38.

Belehnung Crafts von Bellersheim vom Jahre 1441.

„Ich Crafft von Belderßheim, Craffts seeligen sone tün kont und bekenne mit diesem offin Briffe, das der Edele myn gnedigst lieber Herr, Herr Johann Grave zu Solms mir die gnade und willen gethan und mit desen nachgeschriebenen Mannlehen und Burglehen belehent hat nach lude eynes besigelten Brieff ich von sine

gnaden darober Innehan, der von worte zu worte hernach geschrieben folget und ludet alsoſt: Wir Johann Grave zu Solms tün Kont und bekennen mit dißem offin Brieff vor Uns Unser Erben und Nachkommen, das Wir dem vesten Crafft von Belderßheim Craffts seligen sone Unserm lieben getreuen dese hernach geschriebenen Mannlehen u. Burglehen als vor Uns und nachdem Uns zusteet gelehen han und lyhen mit macht dißes Brieffs alsdann sie aldern von Unße aldern u. Uns gehabt han. Zum ersten die fadie (Vogtei) zu Bettinhusen mit ir zugehörde, Item die fadie zu Wederfelde mit ir zugehörde, Item ein Hoeff zum Rodechin (Rödches) mit siner zugehörde, Item eyn Hube Landes zu Berclar, Item eyn Hube Landes zu Muschinheim, Item eyn Hube Landes zu Gambach, Item ein Deyl an dem Zehenden zu Belderßheim, Item ein halbe Hube Landes zu Bettenhausen u. höret in die fadye (Vogtei) daselbst, Item zu Mintzenberg die alde Jodenschule, Item ein Hoeffstatt die Herbsthenne Itzt Innehat, Item ein garte vor der alden stat neben dem Dirgarten, Item ein garten by der molen, Item fünftenhalben gulden u. dry achtel Korns doselbs zu Burglehen, Item die Kalden Wiesen und Mintzenberg, Item ein pfunde geldes zu Lieche zu Burglehen, Item etzliche ecker die zu der vorgenannte Kalden wiesen gehören, Item die Fadie zu Oberbessingen und das Fischwasser daselbs, Item ein garten zu Lieche vor der roden porten gein Colnhuser und han yme solche vorgenannte Mannlehen u. Burglehen gelehen zu rechtem Mannelehen u. Burglehen iglichs als sich geboret u. als gewanheit u. recht ist So das he die im von Uns Unsern Erben u. Nachkommen entphan haben u. tragen sal als dicke sich das geboret und noit sin werdet, Uns Unßen lande u. Luden getrewe u. holt sin Unße schaden warnen fromen und bestes allezyt werben Uns darumb verbonden sin und soliche Lehen getrewelich verdienen und Uns davon gewarten und thun, als solicher Lehen gewohnheit und recht ist als Uns das der vorgenannte Crafft in guden trewen globd u. mit offgerachten fingern gestalts Eydes zu den Heiligen gesworen hat. In dißer Lihonge han Wir ußgescheiden Unser, Unser mann und eins iglichen rechte, daran zu Urkonde han Wir Johann Grave obgenannt Unser Ingesigl. vor Uns Unß Erben u. Nachkommen

an desen Brieff thun henken datum anno domini Millio cccc° xl primo, secunda feria proxima post festum paschae. Also bekenne ich Crafft erstgenannt vor mich u. myn Erben dem so nachzugheen und zuthün In aller maß der obgeschriebenen Brieff Inhalt und ußwyset sonder alle geverde und bose fonde des zu Urkonde so han ich gebeden den vesten Carle von Carben das der sin Ingesigl. vor mich an diesen Brieff hat gehangen want ich eygens Ingesigels zu deser Zyt nit han, das ich Carle Itzgenannt mich so erkenne umb bedde willen Craffts vorgenannt dat. anno et die quibus supra" etc. etc.

Erklärungen zu den Wappen.

Nachdem ich von den Wappen, welche auf Tafel I. dargestellt sind, im Texte die nöthigen Erklärungen gegeben habe, füge ich diejenigen, die auf Tafel II. abgebildet sind, hinzu. Bemerken muß ich hier, daß in den älteren Zeiten in der Regel das Stammwappen allein geführt wurde und erst im 15. Jahrhundert gebräuchlich ward, die Wappenschilder hinzugekommener Besitzungen, dem alten Stammwappen hinzuzufügen.

Obgleich nun die Greifensteinischen und Lichtensteinischen Besitzungen schon im 14. Jahrhundert vom Hause Solms erworben, man kann sagen annectirt worden waren, so findet sich doch ihr Wappenschild erst unter Graf Wilhelm Moritz von Braunfels (lebte von 1651 bis 1724) als zum ersten Male dem Solmsischen beigefügt.

Erst im Jahre 1420, als die Herrschaft Münzenberg nach dem Tode des Erzbischoffs Werner, des letzten Grafen von Falkenstein-Münzenberg theilweise an das Haus Solms gefallen war, findet sich dem Solmsischen das Falkensteinische Wappen hinzugefügt, ein in zwei Felder getheilter Schild, dessen oberer Theil roth, der untere in Gold erscheint. Der Symetrie wegen wird nun der blaue Löwe, so wie das Münzenberger Schild beide doppelt neben einander dargestellt, und es steht der blaue Löwe zwischen zwei goldenen Adlerflügeln *) auf dem einen Helm, wie ein zweiter wegen Münzenberg mit einer rothen mit Hermelin verbrämten Dynastenmütze und darüber zwei roth und goldene Turnierlanzen, mit zwei Fähnlein von derselben Farbe, zwischen denen ein Pfauenschwanz prangt, vide Tab. II. Fig. 1. und 2. Auf Fig. 1. ist das Wappen in der angegebenen Weise, aber nur mit dem Solmser Helm dargestellt

Ueber das Münzenberger Schild hat lange Zeit Zweifel geherrscht, ob es das Falkensteinische oder das der älteren Herrn zu Münzenberg sei. Nun erscheint aber auf allen Urkunden der Herrn zu Münzenberg, der früheren Besitzer dieser Herrschaft, ein dreifacher Bogen zwischen zwei Thürmen, dazwischen ein Stempel von Münzkraut (mentha) und nicht der zwerg getheilte Schild, der der Falkensteiner Wappen ist, sowohl der überrheinischen, als der diesseits des Rheins begüterten Herren. Beweis hierfür ist, daß auf dem Falkensteiner sigil-

*) Ganz entschieden falsch ist die Angabe in den meisten Wappenbeschreibungen, daß der Löwe zwischen roth und gelb getheilten Flügeln auf dem Helm erscheine, indem dieß erst später nach der Münzenberger Aquisition fälschlicher Weise geschah, da doch dieselbe unmöglich eine Aenderung am alten Stammwappen zur Folge haben konnte! –

lum equestre der zwerg getheilte Schild von dem Ritter als Stammwappen auf seinem Schilde geführt wird, während unter seinem Pferde das Münzkraut und das Bolander Rad (der überrheinischen Linie der Falkensteiner) nur beiläufig angebracht ist — Ferner, wo an Gebäuden der Falkensteiner Schild angebracht ist, stammen dieselben immer aus der Falkensteinischen Zeit; so an einem, dieser Zeit angehörigen Thorwege der Münzenberger Ruine und auch im Laubacher älteren Theile des Schlosses über einer spitzen, niedrigen Thüre im gewölbten Archiv. Wie könnte man aber auch annehmen, daß ein so altes Haus wie das Falkensteinische, in Folge einer Erbschaft, das Wappen der früheren Besitzer derselben annehmen und ihr altes Stammwappen nur so beiläufig mitführen sollte? —

Nach der Aquisition von Sonnenwalde und Wildenfels führen alle Solmsische Wappen die entsprechenden Wappenbilder, als sogenannte Anspruchswappen mit den beiden oben beschriebenen vereint. In Moser's deutschem Staatsrecht Th. 38. S. 239 wird nach dem Anfall dieser Herrschaften das Solmsische Wappen wie folgt beschrieben:

Das Solmsische Wappen ist ein die Länge herab getheilter Schild. Die rechte Hälfte ist quadrirt. Das erste und vierte Quartier: Im güldenen Feld ein blauer Löwe; wegen der Grafschaft Solms. Das andere und dritte Quartier: von Roth und Gold quer getheilt; wegen der Herrschaft Münzenberg. Die andere Hälfte ist auch quadrirt. Das erste und letzte Quartier: In güldenem Feld eine schwarze Rose; wegen der Herrschaft Wildenfels. Die mittleren Quartiere: Im schwarzen Feld ein silberner Löwe; wegen der Herrschaft Sonnenwalde. Ueber dem Schild stehen vier Helme. Auf dem ersten mit einem Fürstenhut bedeckten Helm ein Pfauenschwanz, welcher unten in eine goldene Kugel gesteckt ist und auf beiden Seiten ein von Roth und Gold quergetheiltes Fähnlein; wegen der Herrschaft Münzenberg. Auf dem anderen Helm ein blauer vorwärts aufgericht sitzender Löwe zwischen einem von Roth und Gold quer getheilten Flug; wegen der Grafschaft Solms. (NB. zwischen goldenen Flügeln. Der Verf.) Auf dem dritten gekrönten Helm ein wachsender silberner Löwe, wegen der Herrschaft Sonnenwalde. Auf dem vierten gekrönten Helm eine schwarze Rose (auf einem schwarz und weiß quadrirten Thurm. Der Verf.); wegen der Herrschaft Wildenfels vide: das Wappen Fig. 3 auf Tab. II.

Der Braunfelser Schild aber ist vermehrt und anders eingerichtet: Es wird nämlich der Schild zweimal nach der Länge und eben so oft in die Quer getheilt; nebst einem Herzschild, also, daß er neun Feldungen, deren keine wiederholt gesetzt wird, in sich fasset. Das erste Feld ist das Münzenbergische, die anderen und dritte sind die Tecklenburgische Wappen, die erste drei rothe Herzlein, die andern aber, so blau, einen gelben Anker weiset; das vierte Feld ist das Wildenfelsische; das fünfte in der Mitte, als dem vornehmeren Orte gesetzte, ist das Solmsische; das sechste das Sonnenwaldische; die übrigen drei gehören zur Grafschaft Criechingen; das siebente giebt durch seine in weiß gezogene rothe Binde oder Balken die Herrschaft Püttingen und Dorschweiler; das achte, durch einen in weiß aufrecht stehenden rothen Löwen, die Grafschaft Criechingen; das neunte und letzte endlich, durch ein in Roth gestelltes beankertes Kreuz,

die Herrschaft Beaucourt zu verstehen. Der Schild pranget mit 6 Helmen: die mittleren zwei sind die Solmsischen und Tecklenburgischen; der erste ist schon oben beschrieben, der andere trägt einen weißen Pfauen; nach dem Solmsischen geht der Criechingische, und hat einen rothen Fuchsen; auf den Tecklenburgischen aber folgt der Münzenbergische: Die außersten zwei sind der Wildenfelsisch mit dem der Sonnenwaldische also verpaart ist, daß das Brustbild des Löwens gleichsam von der Rose heraus zu wachsen scheint, und der Püttingische, samt dem Beaucourtschen, welche ein von Flügeln formirtes Hügel- oder Berglein machen, und zwar also, daß der erste Flügel mit einer rothen Binde oder Balken, der andere rothe aber mit einem gelben Kreutz bezeichnet ist.

Dieß so beschriebene Wappen führte zuerst Wilhelm Moritz, anfangs regierender Graf zu Solms-Greifenstein, nach Aussterben der Braunfelser Linie auch regierender Graf zu Solms-Braunfels (lebte von 1651—1724), vide dieß Wappen Fig. 4. auf Tab. II. und die im §. 10 dieses Buchs enthaltene Beschreibung.

Ich gehe jetzt zur Beschreibung desjenigen Wappens über, wie es auf Vorschlag des damaligen Seniors des Hauses Solms, des verewigten Fürsten Wilhelm Christian Carl (gebor. d. 9. Jan. 1759) von einigen solmsischen Häusern angenommen worden ist.

Es enthält:

a. Im Mittelschild den blauen Solmsschen Löwen mit rother Zunge im goldenen Felde mit Schindeln (richtiger mit Schildern) umgeben.
b. Das gedoppelte Schild von Roth und Gold, wegen Münzenberg.
c. Die schwarze Rose im goldenen Feld, wegen Wildenfels.
d. Den weißen oder silbernen Löwen im schwarzen Felde, wegen Sonnenwalde.
e. Im gedoppelten Eckschild, drei blaue perpendikulare Balken im silbernen Felde wegen Lichtenstein, und vier gezahnte Blätter im goldenen Felde, beide wegen der Herrschaft Greiffenstein, vide Wappen No. 5. auf Tab. II.

Alle unnöthig gewordenen Schilder fielen bei diesem Wappen fort, denn die Grafschaft Tecklenburg war verkauft, Lingen und Rheda hatte das Haus Solms nie besessen, Beaucourt, Criechingen, Dorstweiler und Püttingen waren an Frankreich abgetreten. Am 26. November 1805 verordnete der Fürst Wilhelm Christiam Carl, daß das Wappen die zuletzt erwähnte Zusammenstellung erhalten sollte.



Tab. I.

Fig. 1.



Anno 1266 und 1280.
S. Comitis Reinboldi de Kuningisbergh.

Fig. 2.



Anno 1255.
S. Rudolphi de Grifenstein.

Fig. 4.



Anno 1226.
S. Heinrici comitis de Solmes.

Fig. 3.



Anno 1283.
S. Widekindi de Lichtenstein.

Fig. 5.

Anno 1232. S. comitis Marquardi.

Fig. 6.



Anno 1255.
S. Reinboldi comitis de Solmese.

Tab. II.

Fig. 1.



Wappen des Gr. Bernhard II., der den 6. Aug. 1459 gestorben ist. Nach seinem in Altenberg befindlichen Epitaphium gezeichnet.

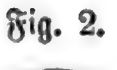


Fig. 2.



Wappen Conrads,
Graf zu Solms-Braunfels,
reg. von 1540 – 1592.

Fig. 4.



Dieses Wappen führte Wilhelm Moritz, Gr. zu Solms-Braunfels (geb. 1651 † 1724). Schildhalter waren ein wilder Mann und ein Greif.

Fig. 3.



Wappen
nach der Erwerbung von Sonnenwalde
und Wildenfels.

Fig. 5.



Die Zusammenstellung dieses Wappens ordnete den 26. November 1805 Fürst Wilhelm Christian Carl, damaliger Senior des Hauses Solms an.

Bemerkung zu der Linien-Theilungs-Tabelle.

In der Linien-Theilungs-Tabelle sind, dem Begriffe entsprechend, nur diejenigen Familien-Glieder aufgeführt, welche auf die Linientheilung selbst von Einfluß sind. Um jedoch den Gebrauch dieser Tabellen zu erleichtern, sind die Verwandtschaftsgrade zwischen Ascendenten und Descendenten durch perpendikulare Striche angezeigt.

So bezeichnen z. B. in der Lienien-Theilungs-Tabelle des Hauses Solms

die vier perpendikularstriche zwischen dem Grafen Bernhard, dem Stifter der Bernhardschen Hauptlinie, und dem darunter stehenden Grafen Conrad, daß beide im vierten Grade in direkter Linie mit einander verwandt sind,

oder mit andern Worten:

daß Graf Bernhard der Ur-Ur-Großvater des Grafen Conrad ist.

Die zwei Striche zwischen dem Fürsten Friedrich Wilhelm und dem Fürsten Wilhelm zu Solms-Braunfels, zwei Generationen, oder

daß Fürst Friedrich Wilhelm der Großvater des Fürsten Wilhelm ist.

Die senkrechten Linien scheiden die einzelnen Linien.

Seite 63, Zeile 1 von oben lies: dem Grafen Heinrich und dem Marquis Spinola, statt des Grafen Heinrich und des Marquis u. s. w.
„ 90, Zeile 6 von oben lies: Solms-Laubach, statt Solms-Laubach zu Utphe.

Berichtigungen und Druckfehler.

Seite 22, Zeile 1 von unten lies: als Erbschaft ihrer Mutter statt ihre Mutter.
„ 23, Z. 10 von oben l. Mehrenberg st. Mahrenberg.
„ 25, Z. 1 von oben l. 1349 st. 1493.
„ 49, Z. 10 von oben l. Birklar st. Birlar.
„ 66, Z. 14 von oben l. geb. 18. April 1570 † 3. Febr. 1635 st. geb. 17. Juni 1550 † 2. Dec. 1592.
„ 92, Zeile 1 von oben l. Thürme st. Thüren.
„ 95, Z. 16 von oben l. Summe st. umme.
„ 101, Z. 13 von oben l. 1759 st. 1795.
„ 112, Z. 14 von oben l. Villingen st. Willingen.
„ 142, Z. 3 der Anmerkung l. octo st. orto.
„ 156, Z. 26 von oben l. wehrhaften st. wahrhaften
„ 161, Z 15 von oben l. 1420 st. 1320.
„ 166, Z. 3 von unten l. Pfaffenschwabenheim st. Pfaffenschabenheim.
„ 167, Z. 4 von unten l. Großvaters st. Schwiegervaters.
„ 171, Z. 9 der Anmerkung l. sin erben st. sie erben.
„ 227, Z. 5 von unten l. aufgegeben st. gesetzt.
„ 280, Z. 3 von oben l. Mann st. Fürst.
„ 281, Z. 2 von unten l. Friedrich Ernst † 1723 st. 1783.
„ 303, Z. 9 von unten l. 1820 st. 1828.
„ 333, Z. 1 von oben l. Einer der Vormünder der beiden jüngeren Söhne, der Gr. Friedrich Carl zu Stolberg, st des Grafen &c.
„ 339, Z. 9 von unten l. einnehmen st. annehmen.
„ 356, Z. 20 von oben l. den Creditoribus st. dem Creditoribus.
„ 422, Z. 8 von oben l. Grovestins st. Grovestino.
„ 433, Z. 23 von oben l. Teupitz st. Teupnitz.
„ 456, Z. 1 von oben l. ist geboren st. war geboren.
„ 457, Z. 9 von oben l Heinrich Henkel in Bölzig st. Heinrich in Bölzig.
„ 548, Z 8 von oben l. uns beide nicht weiter binden st und beide nicht weiter bieden.

Druck von C. Adelmann in Frankfurt a. M.

